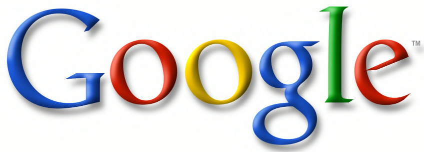


Geschichts-Blätter
für Stadt und Land Magdeburg.

Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Alterthums-kunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg.

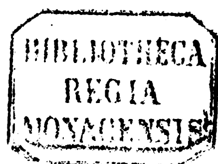


Dritter Jahrgang. 1868. Mit zwei Siegeltafeln.

Herausgegeben im Namen des Vereins vom Vereins-Sekretär

Dr. Karl Janicke,
Archiv-Sekretär am Königl. Staats-Archiv zu Magdeburg.

Magdeburg, 1869.
Verlag der Königl. Hofbuchhandlung von Emil Baensch.



Inhalt.



Ueber Fresko-Gemälde in einer Neben-Capelle des Doms zu Magdeburg und die v. Redekin im Lande Jerichow.

Vom

Archiv-Rath v. Mülverstedt,
Königl. Staats-Archivar in Magdeburg.

I.

Das frühere Arbeitszimmer und Geschäftsbureau des Provinzial- jetzt Staats-Archivs zu Magdeburg befand sich bis zum Jahre 1862 in einer an dem östlichen Arme des Domkreuzganges sehr nahe liegenden Baulichkeit. Sie stand mit ihm mittelst des ihm parallelen sogenannten Remters, eines geräumigen, auf Granit und Marmorsäulen ruhenden, gewölbten, wohl noch im 13. Jahrhundert erbauten, jetzt mit Ziegeln ausgelegten, früher zahlreiche Grabsteine von Domherrn und Anderen bergenden Halle in Verbindung, in welcher sich seit 45 Jahren die Actenabtheilung des genannten Archivs befindet, während die Schränke mit den Urkunden desselben in einem, durch sein hohes spitzes Dach von Weitem sich kennzeichnenden, früher gewöhnlich die Haube genannten, nur von gedachter Halle aus zu betretenden Gebäude aufgestellt sind. Dies letztere im Innern in schönen rein deutschen Formen des 14. Jahrhunderts erbaut und mit sehr reichen Stern- oder Netzgewölben geziert, war ursprünglich eine der zahlreichen Seiten-Capellen der Domkirche und von zwei Domherrn derselben aus den Geschlechtern derer von Wanzleben und von Wederden zur Ehre der Mutter Gottes zwischen

1350—70[1]) gestiftet, denn ihre Wappen befinden sich auf einem, die Mutter Gottes darstellenden an dem die Eingangspforte der Capelle trennenden Pfeiler affigirten, früher bemalt gewesenen, Steinrelief.

[1]) Dieser Zeit gehört entschieden der ganze Bau an, und von Ueberresten aus einer früheren Bauperiode, am wenigsten aus der Mitte des 11. Jahrhunderts ist nichts sichtbar. Die bei Brandt, Der Dom zu Magdeburg, S. 129 befindliche Angabe, daß der Domprobst Friedrich (daß er ein geborener Herr v. Landsberg gewesen, ist unerweislich) um 1060 an der Stelle der obigen Kapelle schon eine solche (nachher durch den Brand zerstörte) erbaut habe, kann durch die augenscheinliche Bezugnahme auf das Chronicon Archiepp. Magd. (bei Meibom Scr. R. G. II. p. 288. Fridericus — Praepositus — qui duas capellas Magdeburch extruxit, unam dormitorio cohaerentem nicht gerechtfertigt werden, weil es nicht feststeht, wo das dormitorium gelegen hat und ob damit die oben bezeichnete, früher zur Begräbnißstätte von Domherren und A. gebrauchte Halle gemeint sei. Man glaubt zwar in dieser Stätte dormitorium, eine Schlafstätte, wo, bildlich ausgedrückt, die Domherren (die jedoch hier nicht alle Raum finden konnten) schliefen, zu erblicken, allein hiergegen ist einzuwenden, daß 1) für den heutigen Raum die Benennung dormitorium urkundlich, oder sonst wie nicht erwiesen ist, 2) daß dieser Ausdruck zwar von einem gemeinsamen Schlafsaal, wie ihn die Klöster besaßen, gebraucht wird, aber kaum im übertragenen Sinne, von einer gemeinsamen letzten Ruhestätte, 3) endlich, daß letzteres auch zugegeben, es durch nichts bewiesen ist, daß das dormitorium von 1060 an Stelle der oben gedachten, vom 14. Jahrhundert ab in Gebrauch stehenden Halle gelegen habe. Denn der alte Dom nahm unstreitig nicht den Raum ein, als der heutige und daher waren seine Nebengebäude auch wohl an andern Stellen errichtet, als die gegenwärtigen. Als ein dormitorium qua Schlafsaal kann die obige Halle schlechterdings nicht gedient haben und scheint es mir, daß das in der chronicalischen Notiz genannte dormitorium von 1060 eher das alte, damals etwa hundert Jahre stehende, jedoch als solches nicht mehr benutzte, gemeinschaftliche Schlafzimmergebäude des Moritzklosters war, welches im Jahre 968 in ein Kathedral- und Erzstift verwandelt wurde. Einige an der linken Wand dieser Kapelle befindliche Relief-Figuren von Alabaster stammen wohl aus einem ältern, wenn auch nicht an derselben Stelle früher erbauten Heiligthum und sind allem Anschein nach erst später hier eingemauert. Keineswegs gehört ihre Verfertigung in das 11. Jahrhundert. Der älteste Leichenstein in der in Rede stehenden Mariencapelle gehörte den zwischen 1390 und 1399 gestorbenen Domherrn und Cantor Nicolaus Papendorp de Wittenberg an. Die im Rituale des Erzstifts Magdeburg (M. S. aus dem 15. Jahrhundert auf d. hiesigen Domgymnasial-Bibliothek, jedoch Ende des 13. Jahrhunderts verfaßt, cf. Geschichtsblätter II. p. 192) mehrmals erwähnte Kapelle B. V. Mariae in ambitu kann weder mit der in Rede stehenden, noch der um 1060 gegründeten, die auch nirgends Maria-Kapelle heißt, identisch sein, da nach dem Baustyle nicht an eine ältere Zeit als das 14. Jahrhundert zu denken ist Die

Dicht an diese Capelle stößt nun südlich die im Eingange dieses Aufsatzes gedachte Baulichkeit, zu der wir uns jetzt wieder wenden; sie ist gleichfalls ursprünglich eine Capelle gewesen, wie der Eintretende auf den ersten Blick gewahrt und zwar von den allerkleinsten Dimensionen. Ihre Länge beträgt nur 12, die Breite 11 Fuß. Dem Eingange gegenüber befindet sich ein gewaltiges Spitzbogenfenster, dicht daneben ein sehr kleines gleichfalls spitzbogiges Tabernakel an der Wand, und vor dem Fenster, also nach Osten der noch 1822 stehende Altar, gleich denen im Dom geformt, eine Platte auf einer niedrigen Untermauerung. Die gewölbte Decke ist durch Rippen geviertet, der Eingang vordem und wohl auch die Wand, durch welche die Thür führt, neu errichtet oder total umgeändert. Dieses äußerst dunkle und sehr schwer heizbare kleine Zimmerchen, das als Arbeitsgemach eines Staatsbeamten allerdings seines Gleichen kaum finden möchte, hatte, als ich es zu benutzen begann und wohl schon seit mehreren Decennien einen grünen Farbenanstrich an Wand und Decke, den ich, nach schwerer Krankheit genesen, auf wohlgemeinten Rath meiner Freunde entfernen zu lassen im Frühjahr 1858 mich entschloß. Die selbst probeweise an einer kleinen Stelle der Wand nun vorgenommene Operation führte zu der überraschenden Entdeckung, daß sich nach Entfernung des sehr dünn aufgetragenen Farbenanstrichs und der darunter befindlichen Kalktünche eine farbige Fläche zeigte. Die auf höhere Anordnung nach gemachter Anzeige durch Maurer, freilich nicht immer ganz schonend vorgenommene Bloslegung der unter der Kalktünche befindlichen F r e s k e n enthüllte in überraschender Weise einen Cyclus von schönen farbigen figurenreichen Bildern, welche man, man weiß nicht wann (doch wohl kaum früher, als im vorigen Jahrhundert, vielleicht erst zu Anfang des gegenwärtigen) aus confessionellem Eifer gegen gewisse Schöpfungen der papistischen Abgötterei dem Untergang weihte. Dazu gehörte denn auch die bunte Wandschilderei in dem kleinen, still und traulich gelegenen Capellchen, d i e e i n z i g e n F r e s k e n, welche M a g d e b u r g a u f z u w e i s e n h a t.

---

fragliche Kapelle Mariae in ambitu, nach dem das Dom-Capitel im Winter Processionen zu veranstalten hatte, lag daher wohl an einem andern Theil des Kreuzgangs Ihre alleinige Erwähnung datirt aus dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts.

Nach Beendigung der Entdeckungsarbeiten stellte sich nun heraus, daß al fresco bemalt waren erstens die Decke, sodann die nördliche Wand und die östliche Fensterwand nebst der Fensternische und endlich der Spitzbogen, in dessen Füllung sich die viereckige Eingangsthür befindet. Diese Füllung und die nördliche Wand, durch welche die Röhre des im Zimmer befindlichen Ofens seit fast 50 Jahren geführt und die augenscheinlich später ganz umgebaut oder neu ist, zeigt keine Spur von Malerei.

Der Gegenstand, welchen das Haupttableau der malerischen Verzierungen der Capelle darstellt und gegen den der Vandalismus mit der Tünche zu Felde zog, war ein solcher, den man noch in andern evangelischen Kirchen durch die Kunst des katholischen Zeitalters verherrlicht sieht — das jüngste Gericht, allerdings auch einige Bilderabtheilungen, welche dem Dogma der evangelischen Kirche widersprechen.

Sowohl die theilweis sehr üble Erhaltung vieler mitunter sogar auf unebner, jetzt geplatzter Fläche gemalten Bilder, als auch der großen Mangelhaftigkeit meiner Kenntnisse in der Kunst und Malerei, besonders aber durch die auf höhere Anordnung zum Schutze des Hauptgemäldes gegen die Einwirkung des Lichtes geschehene Einsetzung von leider nur ungenügend zu öffnenden Leinwandsthüren, welche die Bilder in Halbdunkel hüllend dem Auge fast unkenntlich machen, gestatten eine genaue und ins Detail gehende Beschreibung derselben nicht. Wir vermögen daher nur eine nothdürftige Beschreibung im Ganzen zu liefern.

Das Haupttableau auf der links am Eingange befindlichen Wand ist nach einem Entwurf von, so weit es noch jetzt erkennbar ist, drei vielleicht von vier Abtheilungen ausgeführt; in einer Höhe von 2 Fuß vom Fußboden ist auf der Wand kein Farbenwerk zu entdecken, doch wohl anzunehmen, daß auch dieser Theil der Wand, wenn auch nicht mit Figuren, bemalt gewesen sei. Die durch zwei wagerechte Streifen in drei Bilder getheilte Schilderei zeigt in dem obersten nur an der Hälfte der Mitte und der rechten Seite erhaltenen Felde und zwar in einem Bogenvierpaß, Gott den Vater als Weltenrichter auf einem Regenbogen thronend, an seiner linken eine Figur mit Heiligenschein.

In den Ecken der vierbogigen Einfassung befinden sich in ihren

Farben die Thiere der vier Evangelisten, doch nur der Stier des Lucas und der Adler des Johannes sind erhalten. Beide mit — leeren — Spruchbändern. Die rechte Ecke der oberen Section füllen fünf kniende, betende Figuren mit Heiligenschein (Apostel?) Die Köpfe sind sämmtlich höchst ausdrucksvoll gemalt, auf den Gesichtern paart sich Ernst und Demuth.

Die zweite Querabtheilung des Haupttableaus ist auch nur zu einem Drittel, dieses aber am besten von dem ganzen Gemälde erhalten. Was in dem ausgelöschten Theil gestanden, der in vollem Zusammenhange mit dem obersten Tableau stand, ist kaum zu errathen. Rechts in der Ecke zeigt sich in einen viereckigen Rahmen gefaßt, noch in schönen, jedoch wenig grellen Farben, ein mit charakteristischen Figuren angefülltes buntes Bild, darstellend die Hölle und in ihr die Verdammten. Der Höllenschlund ist sinnbildlich durch den aus einer Steinpforte hervorragenden weit aufgerissenen Rachen eines schwarzen Ungeheuers dargestellt, hinter dem Feuerflammen emporlodern. Vor ihm steht und bewegt sich im langsamen Schritte die Schaar der Verdammten, das Gefühl der Vernichtung auf ihren Gesichtern tragend, vorn ein schwarzer Teufel mit langen Krallen an Händen und Füßen, auf seinem Rücken ein schwangeres entblößtes Weib schleppend. Ihm folgen in bunter Reihe Ritter, Bürger und auch ein Geistlicher in rother Ordenstracht ist nicht ausgeschlossen.

Die Fortsetzung dieses Bildes in der Geschichte des jüngsten Tages, erblicken wir in der dritten Quertheilung, die durchgängig sehr arg beschädigt ist, sie läßt uns nur fragmentarische Figuren erblicken, aber doch in keinem Theile, wie auf den vorigen Bildern, ganze große, aller Malerei beraubte Flächen. Rechts an der Ecke zeigt sich das Fegefeuer, ein Gluthmeer mit lodernden Flammen, in welchem wir einzelne menschliche Figuren, theils nur halb bekleidet wahrnehmen, unter andern einen ganz geharnischten Ritter, von dem jedoch nur die unteren Extremitäten erhalten sind. Zwischen den brennenden Verdammten bewegen sich schwarze Teufel, die gierig nach ihnen greifen. Unmittelbar an dieses Bild, linkshin schließt sich, ohne daß ein senkrechter Theilungsstrich erkennbar wäre, das Seelenbad, grünblaue, sanft wogende Wasserwellen, auf denen zur Hälfte eine nackte weibliche Figur mit erhobenen betenden Hän-

den emportaucht. Ueberaus anziehend ist der selige Ausdruck der Verklärung, der sich auf dem schönen, regelmäßigen, blondlockigen Antlitz spiegelt. Der Figur entgegen, streckt die Arme ein Engel, nach alter Weise als ein älterer unbärtiger Mann in langem weißem Gewande abgebildet.

Demnächst folgt als Schlußbild dieser Abtheilung und umgeben von den vorhergehenden, das Emportragen der seligen Seelen in den Himmel, der in blauem Aether strahlt. Schwebende Engel tragen die Seelen in Gestalt kleiner nackter Figuren auf den Händen empor.

Von der Malerei in den andern Theilen der Capelle sind nur die an der Decke einigermaßen erhalten. Hier zeigen sich auf rothem Grunde in ausdrucksvoller Darstellung Engel mit den Marterwerkzeugen des Herrn Jesus, der Dornenkrone, den Nägeln, Geißel, Schwamm u. s. w.

Der Spitzbogen, in dessen moderne Füllung die Eingangsthür eingesetzt ist, läßt auf röthlichem Grunde sehr eigenthümliche Contouren einer architektonischen Malerei in Weiß erkennen.

Von der Malerei der dem Eingange gegenüber liegenden, das Fenster enthaltenden Wand, ist nur äußerst Weniges und dieses sehr unvollkommen erhalten. In der Fensternische selbst treten noch zwei mit Heiligenschein versehene Köpfe deutlich und schön hervor, deren einer einer weiblichen Person, der andere einer männlichen, jedenfalls dem Hauptheiligen, welchem die Capelle geweiht war, angehören. Auf den beiden Seitenflächen, welche das Fenster einschließen, sind nur sehr wenige Farbenüberreste zu erkennen, ausgenommen an dem rechten Fensterpfeiler oben, wo sich äußerst deutlich und wohlerhalten ein gelehnter Wappenschild zeigt, der durch einen gelben Querbalken getheilt, oben weiß, unten weiß und schwarz, sechsmal schrägrechts gestreift ist.

Hiermit dürfte alles Bemerkenswerthe an Malerei, was das Capellchen enthält, geschildert sein; vom Standpunkte der Kunst wollen wir uns hier eines Urtheils über die Anlage und Ausführung des Sujets für das Hauptbild und den Grad der Künstlerschaft des Malers enthalten. Wir bemerkten schon oben, daß wir Zeichnung und Colorit im Ganzen sehr lobenswerth finden, oft von einer vollendeten Technik Zeugniß ablegend.

Wir wenden uns vielmehr nun zu dem Historischen über unsere Capelle. Ob sie die einzige unter den zahlreichen Capellen der Domkirche war, die sich durch die Zier einer Malerei auszeichnete, kann ich nicht sagen, doch scheint es so. Daß die Darstellung des jüngsten Gerichtes in Kirchen und Capellen im Mittelalter eine sehr gewöhnliche war, dürfte bekannt sein. Ganz besonders paßte sie aber zu der Benennung der Capelle selbst, denn diese war eine Capella S. Severi et omnium animarum. Sie sollte also geweiht sein dem heiligen Severus[1]), dessen Bild wir in einer der Figuren der Fensternische erkennen möchten, und dem Gedächtniß aller Seelen, also namentlich auch zu Todtenmessen und Seelenmessen bestimmt. Am 2. November, dem Allerseelentage, wird daher ein Hauptfest in dem kleinen Orte gefeiert worden sein.

Es war längst und ununterbrochen bekannt, daß unser Heiligthum jenen Namen trug und daß sein Stifter der Domprobst des Erzstifts Magdeburg Johann v. Redekin (und zwar der ältere dieses Namens) gewesen sei. Mannigfache Urkunden, auf welche wir sogleich kommen, und genaue Angaben der Lage in vielen Vicarieen-Registern der Domkirche zu Magdeburg hatten dies außer Zweifel gesetzt, und es war daher nichts Ueberraschendes, als der sonst auch wohlbekannte Wappenschild derer von Redekin unter der Kalktünche zum Vorschein kam. Mit der Stiftung von Altären und Capellen in und an Kirchen war auch die Gründung einer Vicarie verbunden, die auch in unserm Falle bestand d. h. eines geistlichen Amtes, das ein Geistlicher niedern Grades, namentlich ein Mitglied eines nahen klösterlichen Convents, seltener ein Pfarrer, versah. Für die Verrichtung der geistlichen Functionen durch Andachtsübungen vor dem Altare, Singen, Halten von Lectionen u. s. w. an den verschiedenen zu begehenden Festtagen wurden ihnen gewisse Einkünfte von dem Grundeigenthum, womit derartige geistliche Stiftungen dotirt waren, zu Theil.

---

[1]) Im kath. Kirchen-Kalender finden sich mehrere Heilige dieses Namens verzeichnet. Als der hervorragendste der Bischof und Bekenner Severus, dessen Gedächtniß am 22. October gefeiert ward. Die Festtage der andern sind der 1. Febr. (Ep. Ravennas), 15 Febr. (Presbyter), 30. April (Ep. Neapol.), 20. August (Sev. et Memnon), 15. Octbr. (Ep. Trevir.), 6. Novbr. (Bischof und Märtyrer), 2. Decbr. (Sev. Securus, Januarius und Victorinus).

Ueber die Stiftung der Capelle, des Altars darin und der Vicarie, besitzen wir hinlängliche urkundliche Nachrichten. Der Stifter, Johann v. Redekin, welchen ich als Domherren von Magdeburg zum ersten Male 1397 genannt finde, und der nach dem Tode des Dombechanten Johann v. Gühlen gegen Ende des Jahres 1401 in seine Stelle gewählt ward, gehörte zwar einem wenig ausgebreiteten und nur gering begüterten Adelsgeschlecht des Landes Jerichow an, war aber vermöge der Einkünfte seiner hohen Würde im Stande, sein Gedächtniß durch eine bleibende und ansehnliche fromme Stiftung zu verewigen. Im Jahre 1404 beschloß er, zum Lobe Gottes und seiner Seelen Seligkeit, eine dem heiligen Severus zu weihende und zum Heil aller Seelen der gläubigen Verstorbenen gereichende Capelle nebst Altar und Vicarie zu gründen. Er hatte dazu den Platz dicht neben der bereits stehenden, bald nach 1360 erbauten Marien-Capelle unfern des Kreuzganges und nahe der Begräbnißstätte der Domherren ausersehen und traf in gedachtem Jahre alle Anstalten zur Ausführung seines Vorhabens, indem er mehrere Ländereien und Zinsen kaufte, mit denen die neue Stiftung dotirt werden sollte. Vom Ritter Otto v. Belitz[1]) erwarb er im November 1404 die ganze wüste Dorfmark Rosdorf bei Burg[2]) und wenige Wochen darauf 2 Hufen auf der jetzt wüsten Feldmark Insleben bei Neustadt-Magdeburg von Cuno v. Zerbst[3]), zu gleicher Zeit wohl auch die Ländereien in Seedorf bei Nielebog[4]). Auf welche Weise er die freie Disposition über die auch

[1]) Aus einem alten Magdeburgischen im Lande Jerichow von jeher begüterten Vasallengeschlecht, das einen Querbalken im Wappen führte und von dem ich zuerst Apollonius v. B. 1257 finde. Im Jahre 1407 war Johann v. B. Domherr und Senior des Erzstifts Magdeburg. Das Geschlecht erlosch zu Anfang des 16. Jahrhunderts.

[2]) Für 100 Schock Groschen d. d. Dienstag nach Martini 1404. Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg. S. R. Erzst. Magd. XVIII. 28. Rosdorf, etwa 1000 Schritt östlich von Schartau, ist jetzt Eigenthum der Stadt Burg.

[3]) Für 188 Schock Groschen d. d. S. Luciae Virg. 1404 (Ibid. XVIII. 30). Man beachte die Höhe des Kaufgeldes gegen die vorige Erwerbung. Der v. Z. gehörte der noch heute im Anhaltischen blühenden Familie an. Sein Siegel zeigt das bekannte Wappen mit den 3 Löwenköpfen.

[4]) Der specielle Kaufbrief fehlt. Damals hatten u. a. zwei Magdeburger Bürger Grundbesitz in Seedorf, das im heutigen 2. Jerichowschen Kreise gelegen, damals wüste, jetzt eine Pertinenz von Carow ist. Näheres über Seedorf in Wohlbrück, Alvensleben III. p. 183—185.

Kirche genannte Capelle in dem damals schon wüsten Dorfe Rottersdorf[1]), womit er seine Stiftung gleichfalls dotirte, erhalten, ist nicht bekannt. Die Güter in Rosdorf und Insleben eignete Erzbischof Günther der neuen Stiftung, die nach den Worten der Urkunde eben ausgeführt werden sollte und zwar speciell dem zu erbauenden Altar (altari, quod Johannes Decanus in ambitu ecclesie nostre proponit edificare) am 13. Januar 1405[2]). Von demselben Tage datirt nun die förmliche Bestätigungs-Urkunde des Erzbischofs Günther über die ganze Stiftung selbst. Der Erzbischof sagt darin, daß der Domdechant Johann v. Redekin ad laudem omnipotentis dei animeque sue et omnium fidelium defunctorum in ecclesia nostra predicta ubique in Christo quiescentium salutare remedium — quandam capellam in ambitu ecclesie nostre in loco sepulture Canonicorum prope Capellam beate Marie virginis, in honore sancti Severi episcopi et confessoris ac omnium animarum — erexit et fundavit, und nennt als die Tage, an denen besondere Festlichkeiten darin zu begehen seien, die Tage des h. Severus (22. October), der h. Dorothea (6. Februar) und der Osternacht. Auch sollen Vigilien und Seelenmessen für den Stifter und alle seine Ahnen gehalten werden.

Aus der Beschreibung der Oertlichkeit, wo die Capelle erbaut worden, ist ebensowenig ein Zweifel an ihrer Identität mit dem früheren Arbeitszimmer des Staats-Archivs, als auch zu folgern, daß die zu demselben gehörige, ehedem mit den Grabsteinen der unter ihr begrabenen Domherren angefüllte Säulenhalle nimmermehr, wie auch schon aus den oben dagegen geltend gemachten Gründen, als Dormitorium angesprochen und dafür ausgegeben werden kann. In keiner der erwähnten Urkunden finden wir diese Bezeich-

[1]) Westlich dicht vor der Stadt Magdeburg zwischen der Leipziger und Halberstädter Chaussee. Capella seu ecclesia desolata in Rottersdorp sagt die betr. Urkunde. War dies nur eine capellenartige Anlage, aus der nachher eine Pfarrkirche erwuchs, oder ward letztere 1405 nur noch als Capelle benutzt? Im J. 1379 kommt noch ein plebanus von R. vor.

[2]) d. d. Magdeburg in maiori estuario (der größeren Dornitze d. h. Wintersaal) erbaut von Erzb. Conrad II. Chron. Magd. ap. Meibom S. R. G. II. p. 331 curie nostre archiepiscopalis in octava Epiphanie 1405. S. Ibid. XVIII 31.

nung, die doch die richtige, kürzere und technische, allgemein verständliche wäre, wenn sie von einem locus sepulturae überhaupt gebraucht würde. Damit fällt denn auch die Vermuthung fort, daß an dieser Stelle des Kreuzganges die um 1060 vom Domprobst Friedrich erbaute Capelle gestanden habe.[1])

Die Begräbnißhalle der Domherren, die vielleicht noch dem Ende des 13. Jahrhunderts angehört und welche in früherer Zeit ihre dem Kreuzgange zugekehrte, aus lauter nebeneinandergereihten Spitzbögen bestehende Front offen hatte, wird nach dem Wortlaut der obigen Urkunden ganz entschieden zum Kreuzgange gerechnet, ja zum Dom selbst, als dessen Theil sie daher auch zu betrachten ist. So sagt der v. Zerbstsche Kaufbrief, daß der Dombechant den Ankauf gemacht habe behufs Stiftung einer Vicarie „in dem Dome[2]) to Meydeborch“ und als der Administrator des Erzstifts, Ernst, 1481 aus seinem Soolgute zu Staßfurt den Vicarien unserer Capelle 30 Gulden jährliche Einkünfte verschreibt, nennt er sie die Capelle aller Seelen in der Kirche (d. h.

---

[1]) Noch viel weniger kann die Begräbnißhalle als Refectorium d. h. Speisesaal angesprochen werden, da es vollständig undenkbar ist, daß sie zu diesem Behuf gebaut sein sollte. Auch daß der jetzt mit zur Kunstausstellung verwandte niedrige Raum als gemeinsames Speisezimmer sollte gebraucht worden sein, ist urkundlich nicht nachzuweisen und überdies ganz unwahrscheinlich. Die geistlichen Gesetze schreiben den Conventualen eines Hochstifts nicht vor, ihre Mahlzeit gemeinschaftlich zu halten, vielmehr speiste jeder in seiner Curie. Das alte bis zum Jahre 968 bestehende Moritz-Kloster wird allerdings auch sein Refectorium gehabt haben. Die tria dormitoria scil. dominorum (i. e. canonicorum) vicariorum et scolarium s. puerorum canonicorum, welche das Rituale eccles. Magdeb. erwähnt, wurde sicherlich von den beiden letztern Kategorien täglich, von den Domherren wohl nur dann (und höchst selten) benutzt, wenn die hohen und Hauptfesttage eine ununterbrochene Anwesenheit im Dom oder häufigere Function beim nächtlichen Gottesdienst erforderten. In der Regel speisten die Canonici in ihren Curien, die schon im 12. Jahrhundert erwähnt werden. Jene tria dormitoria, die etwa da, wo der südliche und westliche Kreuzgangsarm zusammenstoßen, gelegen zu haben scheinen, brannte in der Weihnachtsnacht 1450 nebst der domcapitularischen Bibliothek ab. S. Hoffmann, Gesch. von Magdeburg II. p. 411.

[2]) Bemerkenswerth ist der hier schon früh gebrauchte, heute allerdings fast ausschließlich übliche Ausdruck Dom statt Domkirche. Sonst und noch lange nach dieser Zeit bediente man sich der letzten Bezeichnung. Dom hieß im Mittelalter (und daher auch noch jetzt) jede Collegiatstiftskirche, so also die Dome zu Aken, Stendal, Halle, Braunschweig u. s. w und die Conventualen Domherren oder

dem Dom) zu Magdeburg.[1]) Diese und einige andere Urkunden, welche wir aber übergehen, sind die spärlichen Quellen zu einer Geschichte des kleinen Heiligthums, dessen mehr als ein Jahrhundert lang in allen Vicarieen-Registern der Domkirche als Capella S. Severi et omnium animarum Erwähnung geschieht. Es läßt sich annehmen, daß mit dem Uebertritt des Domcapitels zum evangelischen Glauben auch der Gottesdienst in der Capelle aufgehört habe; ihr Eigenthum wurde zu anderen Zwecken verwendet und mit der Zeit verkauft.

So wenig als über die Zeit, wann die Ausschmückung der Capelle mit Freskogemälden erfolgt ist, doch allem Anschein nach im Jahre 1405 oder bald darauf (also vor fast einem halben Jahrtausend) hat sich auch nur das Geringste über die Person des Malers ermitteln lassen. Gleichermaßen unbekannt ist, wann der Glaubenseifer die Hand der Zerstörung an das schöne Werk der Frömmigkeit einer früheren Zeit legte; aber noch viel schwerer und unersetzlich sind die Verluste, welche wahrscheinlich auf dieselbe Quelle zurückzuführen sind, wenn wir an das Necrologium oder Todtenbuch des Erzstifts denken, das seit den Zeiten der Reformation spurlos verschwunden ist und sicherlich von unschätzbarem Werth für die Geschichte des Erzstifts und der ersten 600 Jahre seines Bestehens sein würde.[2])

Der Stifter unseres kleinen Heiligthums, der Dombechant Johann v. Redekin, hat sich aber nicht nur durch diese und eine andere fromme Stiftung (im Dom zu Ehren der h. Hedwig und Marien Himmelfahrt im Jahre 1406[3]) ein Denkmal gestiftet, sondern er war auch, wie schon seine hohe Würde zeigt, ein Mann von geistiger Bega-

---

Canonici, jedoch nur wenn sie Weltgeistliche waren oder der Regel des heiligen Augustinus folgten. So heißt deshalb die Kirche des Klosters U. L. Frauen in Magdeburg niemals Dom, wohl aber die Nicolaistiftskirche. Das einzige mir bekannte Beispiel, daß urkundlich der Ausdruck Mönch statt Domherr gebraucht ist, findet sich in einer deutschen Brandenburgischen Urkunde vom Jahre 1304. S. Riedel C. D. Brand. A. VIII. p. 199

[1]) d. d. Freitag nach Jacobi 1481. Original im Staats-Archiv zu Magdeburg l. c. XVIII. No. 41. Zuletzt war die Capelle der Dombechaney incorporirt.

[2]) Zwei Urkunden, die eine vom Jahre 1271, die andere, die oben angeführte von 1481, erwähnen es ausdrücklich.

[3]) S. Staats-Archiv zu Magdeburg l. c. XVIII. No. 34.

bung und Bedeutung, daneben auch staats- und geschäftskundig.[1]) Dies beweist, daß der neuerwählte Erzbischof Günther ihn mit andern Notabeln im Jahre 1403 nach Rom sandte, um seine Bestätigung zu betreiben[2]) und daß der Erzbischof ihn 1417 zum Kaiser Siegmund abordnete, um für ihn die Belehnung mit den Regalien des Erzstifts zu empfangen.[3]) Auch an anderen öffentlichen Geschäften nahm Johann v. Redekin im Jahre 1417 Theil.[4])

Am 20. April 1417 verlautbarte Johann v. Redekin sein Testament[5]), worin er noch verschiedene Legate zu milden und frommen

---

[1]) Vgl. Riedel C. D. Brand. A. I. p. 41. II. p. 480.

[2]) Cfr. Ibid. l. c. IV. 6.

[3]) Ibid. IV. 8.

[4]) Ibid. XII. 83 b. Die ansehnlichen Geldmittel, über welche Johann v. R. verfügte, gestatteten ihm, in Gemeinschaft mit dem Bischof Otto zu Havelberg dem Erzb. Günther ansehnliche Vorschüsse zu machen, z. B. 1700 Gulden Rh. im J. 1415. An dem Reverse beider wegen der ihnen dafür verpfändeten Einkünfte hängt Johannes sehr kunstvoll gestochenes Siegel, und, von etwas mehr als Guldengröße, darstellend den Adler des h. Johannes, in der einen Kralle einen Kelch, die andere auf den Redekinschen Wappenschild stützend, dessen Querbalken hier vertieft erscheint. Die Umschrift lautet: S' iohannis de redekin — decani magdeburgensis. S. Staats-Archiv zu Magdeb. Erzb. Magd. L. B. A. 105.

[5]) Es befindet sich im Original, doch sehr beschädigt noch ebendaselbst, l. c. LVIII. C. h. No. 1. Diese Urkunde ist datirt in curia decanatus Magdeburgensi sita in suburbio Magdeburgensi, also in der Domdechaney. Wir wissen bestimmt, daß diese auf dem Platze, wo jetzt der Hof des Königlichen Palais (Wohnung des commandirenden Generals) befindlich ist, gelegen hat und vor sich einen freien Platz hatte, wo nunmehr das gedachte Palais steht. Dicht an sie stieß nach Osten zu das Trällmännchen oder Hieronymiten-Kloster. Auf dieser Stelle lag die Dechaney wohl schon im 15. Jahrhundert und wahrscheinlich auch im Jahre 1417, so daß, wenn diese Annahme richtig ist, der betreffende Platz und Straße (Gouvernementsstraße) damals nicht zur Altstadt der Stadt Magdeburg überhaupt, sondern zu einem besondern Stadttheil, dem suburbium, der Vorstadt von Magdeburg gerechnet wurde. Als suburbium wird nur sonst urkundlich die Eudenburg, der Flecken St. Michael, das Mariendorf und selbst die Gegend prädicirt, wo das Kloster Berge lag. Die alte oder rechte Stadt Magdeburg reichte also nur bis zur Leiter- und Steinstraße, während von da ab das Novum forum, der neue Markt (forum ist mehr in der Bedeutung von vicus zu denken) anfing. Bei dem Fehlen einer Pfarr- oder Parochialkirche in dieser Gegend (die Heil. Geistkirche war damals noch nicht eine solche) gehörte die Stadtgegend des Fürstenwalles und der Gouvernementsstraße auch nicht zu einem altstädtischen Pfarrsprengel, sondern zur Parochie von

Zwecken stiftet und auch der kleinen Capelle Erwähnung thut. Wir sehen ihn umgeben von nahen Verwandten, Blutsfreunden und sonst ihm lieben Personen. Im weiteren Verlauf dieser Abhandlung kommen wir noch auf die Letzteren zurück.

Sein Tod erfolgte jedoch erst mehrere Jahre später; seine letzte Ruhestätte erkor er sich statt im Dom, wo sonst die Dechanten in einem der Seitenschiffe begraben werden durften, in seinem traulichen Capellchen, wo noch vor 45 Jahren sein Leichenstein [1]), den jetzt Dielen decken, sichtbar war. Er starb danach am Tage Nicolai (den 6. December) 1420. Er hatte das Domdecanat fast 19 Jahre verwaltet, sein Nachfolger wurde Johann v. Eimbeck. Ebenso rühmlich wie er stand Johanns v. Redekin gleichnamiger Großneffe dem Domdecanat zu Magdeburg 22 Jahr lang von 1454 bis 1476 vor, in welchem Jahre er am 26. April starb. Sein Vorgänger war gleichfalls ein naher Blutsverwandter beider, Gerhard Konecke († 1454), auf dessen Familie wir weiter unten zu sprechen kommen.

II.

Das zweite Object dieser Abhandlung ist das Geschlecht, dem der Stifter der besprochenen Capelle angehörte, der v. Redekin, zum Adel des Landes Jerichow gehörig. In mehreren Be-

St. Ambrosius in der Sudenburg. Denkbar wäre es allerdings, daß die Dombechaney 1417 noch nicht an der späteren Stelle, sondern außerhalb der heutigen Stadt nach der damaligen Sudenburg zu gelegen habe, doch haben wir für diese sehr unwahrscheinliche Lage keinen urkundlichen Beweis. Oder es ließe sich der Ausstellungsort so interpretiren, daß der Dombechand noch eine (Sommer-) Curie von Alters her in der Sudenburg besessen habe (auf dem Pralenberge?) Anderenfalls ist es sehr merkwürdig und meines Wissen nach nicht hervorgehoben, daß der erwähnte Theil des heutigen Magdeburg geradezu als Vorstadt, suburbium, angesehen wurde.

Die alte Domprobstey (die neuere lag bekanntlich da, wo jetzt das Königliche Lazareth steht) war hinter dem Dome unfern der alten „düstern Pforte" in der Gegend des heutigen Hauptwalles erbaut.

In Betreff des Redekin'schen Testamentes vgl. auch Riedel C. D. Brand. A. V. p. 182. 184.

[1]) Derselbe aus Sandstein zeigte das Bild des Dechanten in gewöhnlicher Darstellung und rings umher in neugothischer Minuskel die Umschrift: Anno dni. M. CCCC. XX. in die sancti Nicolai obiit huius eccl. decanus venerabilis dns. Johannes de Redekin, cuius anima in pace requiescat.

ziehungen bietet eine nähere Untersuchung seiner Anfänge manche interessante und merkwürdige Momente dar, und hoffen wir mit dem Ganzen einen kleinen Beitrag zur Geschichte der erwähnten Landschaft zu liefern, die weniger als irgend eine andere des Erzstiftes Magdeburg Gegenstand einer gründlichen historischen Forschung gewesen ist.

Die Ursachen hiervon sind außer in Anderem vornehmlich in der großen Oede zu suchen, welche in der Urkundenwelt des alten Wendenlandes Jerichow herrscht, besonders hinsichtlich seiner speciellen Verhältnisse. Dieser Mangel besteht einestheils in dem, bereits an einem andern Orte[1]) angedeuteten gänzlichen Verluste der älteren und wichtigen Urkunden der Klöster des Ländchens, Jerichow, Leitzkau und Ziesar, besonders vom Beginn des 13. Jahrhunderts ab, anderntheils in dem Umstande, daß die dennoch, sehr zerstreut erhaltenen, die Ortschaften und Adelsgeschlechter des Landes Jerichow betreffenden Urkunden bisher zur Publication nicht gelangen konnten. Ein ansehnlicher Vorrath solcher Archivalien, zumal des 14., 15. und 16. Jahrhunderts bewahrt das hiesige Staatsarchiv auf, für welches seit einigen Jahre an eine Sammlung der Urkunden des Klosters Plötzke, die sich, abgesehen von einem kleinen Stamm hier am Orte, in Wernigerode, Weimar, Dresden und wer weiß wo sonst noch zerstreut befinden, von allerwichtigstem Belange für die Geschichte des Klosters und seiner so äußerst wenig historisch bekannten Umgegend im 13., 14. und 15. Jahrhundert sind und auch höchst schätzenswerthe Materialien zur Topographie und Adelsgeschichte des Landes Jerichow enthalten. Für eine geschichtliche Untersuchung über die v. Redekin ist jener Mangel sehr empfindlich und er macht, daß wir über einige Fragen, die von Belang sind, nicht zum Abschluß zu kommen vermögen.

Daß das zur Jerichowschen Ritterschaft zu zählende Geschlecht v. Redekin seinen Namen von dem im heutigen 2. Jerichowschen Kreise, ½ Meile von Jerichow, 1 Meile nordwestlich von Genthin und ebenso weit von Parey belegenen Orte gleichen Namens entlehnt habe, ist außer jedem Zweifel. Heut zu Tage besteht der Ort aus einem Rittergut und Dorf, beides seit 87 Jahren im Besitz

---

[1]) Magdeb. Geschichtsblätter II. p. 132 ff.

einer Linie des Geschlechts v. Alvensleben; unmittelbar vorher hatte es dem General-Lieutenant v. Lentulus gehört.

Der Ort Redekin, über welchen Wohlbrück[1]) einige nothdürftige Nachrichten zusammengestellt hat, wird zuerst im Jahre 1144 urkundlich genannt und kam damals durch Schenkung seines Grundherrn, des Grafen Hartwig v. Stade, Domprobsts (nachher Erzbischofs) zu Bremen und Domherrn in Magdeburg an das neugestiftete Kloster Jerichow[2]). Der Ort heißt hier Rizechendorf, sonst auch Gerdekin genannt; den ersteren Namen hat eine Urkunde von 1148[3]) in der Schreibart Ricekendorf[4]). Um das Jahr 1172 überließ das gedachte Kloster dem Erzstift Magdeburg das Eigenthum von 11 Hufen in Redekin[5]), die im Laufe der Zeit verschiedenen Personen vom Adel und Unadel zu Lehn gereicht wurden. Nicht Willens und auch außer Stande, an diesem Orte die Geschichte des Ortes fortlaufend und im Speciellen zu behandeln, mag hier nur bemerkt sein, daß, während wir für das 13. und den größten Theil des 14. Jahrhunderts aller Nachrichten über Redekin entbehren, vom Ende des letzteren ab eine Reihe von Urkunden ermittelt wurden, welche Licht über die Verhältnisse des Ortes verbreiten, freilich ein immer nur spärliches.

Nach dem Lehnbuche des Erzbischofs Albrecht (1383—1403) war der Grundbesitz in Redekin unter verschiedene kleine Besitzer vertheilt; so besaß Jacob Martin 3 Hufen, Heinrich v. Katte 2 Hufen, Werner v. Briest 1 Hof und 4 Hufen, Claus Peters 2 Hufen und Hans Deetz 4 Hufen. Vorher, im Jahre 1368 hatte Hermann v. Grieben auf Zernitz vom Erzbischof Albrecht III. (1368—71) laut dessen Lehnbuches 4 Hufen in Redekin zu Lehn

---

[1]) Nachrichten v. d. Geschlecht v. Alvensleben III. p. 438. 439.

[2]) v. Ludwig Rell. MSS. II. p. 353. v. Heinemann Markgr. Albrecht d. Bär, p. 453—455. Gercken C. D. Brand. I. p. 341 ff.

[3]) Riedel C. D. Brand. A. XXIV., p. 322.

[4]) In einer bei Riedel C. D. Brand. A. III. p. 80, jedoch nicht aus dem Original gedruckten Urkunde des K. Conrad II. vom 31. December 1144, steht Richintorp. In der Urkunde des Domprobstes Hartwig von 1144 steht Rizinthorp, s. Riedel l. c. p. 79 und in der Urkunde Bischof Anselms von Havelberg de 1145 (Ibid. p. 80. 81) findet sich die Form Ritzenthorp.

[5]) S. Gercken C. D. Brand. VII. p. 13.

erhalten. Zugleich war auch der Sohn des Conrad v. Britzke Lehnsbesitzer von 1 Hofe und 5 Hufen in Redekin. Noch zu Ende des Jahrhunderts und wohl noch über dasselbe hinaus waren die v. Briest hier begütert[1]). Von den v. Redekin findet sich in den genannten Lehnbüchern nicht bemerkt, daß sie in ihrem Stammorte angesessen gewesen, überhaupt ist ihr Name darin nicht einmal genannt. Wir finden sie jedoch sehr bald darauf urkundlich im Besitz von Grundstücken daselbst, nämlich zur Zeit des Erzbischofs Günther, indem der Domdechant Johann v. Redekin in seinem Testament auch eine Stiftung in der Pfarrkirche zu Redekin anordnet und über die Zinsen einiger Hufen daselbst verfügt. Es könnte daher angenommen werden, daß die Erwerbung solches Grundbesitzes erst zwischen 1390 und 1417 Seitens der Familie erfolgt ist (vgl. unten) oder daß derselbe, was allerdings eher möglich wäre, von einem andern Lehnsherrn (dem Bischof von Havelberg, Kloster Jerichow) abhängig gewesen ist. Doch erwarben die v. Redekin auch Magdeburgische Lehnhufen in Redekin selbst noch im Laufe des 15. Jahrhunderts, von wem ist unbekannt geblieben[2]). Eins der beiden Rittergüter, die von Alters her daselbst bestanden, hatten sie nicht im Besitz, dennoch werden, obschon nur dies einzige Mal, 1537 Moritz und Hans v. R. „zu Redekin" [3]), als wenn hier damals ihr Sitzgut gewesen, genannt. Demnach ist die Behauptung Wohlbrücks u. A., als hätten sie an ihrem Stammorte den Grundbesitz frühzeitig verloren, unbegründet.

Die Rittergüter in Redekin gehörten vielmehr im 15. und 16. Jahrhundert andern Familien, nämlich den v. Treskow im Jahre 1486[4]) und v. Randow, welche sich hier am längsten im Besitz erhielten. Gleichzeitig waren auch und zwar sehr lange die v. Klöden hier begütert; sie trugen z. B. 1480 und 1530 4 Höfe und 9 Hufen in Redekin zu Lehn und waren überhaupt den

---

[1]) Heino und Gebhard Gebrüder v. Briest verkaufen 1392 dem Kloster Jerichow Einkünfte aus Redekin wiederkäuflich. S. Cop. XXXIX. f. 178.

[2]) So werden sie 1502 mit 1 Hof und 2 Hufen zu Redekin vom Erzbischof Ernst belehnt. S. Erzst. Magdeb. Lehnssachen I. C. No. 32.

[3]) Erzst. Magd. L. B. a. No. 416. Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg.

[4]) S. Ibid. Cop. LXIII. f. 313.

v. Redekin nächste Nachbarn, da sie in Ferchland[1]), dem Hauptgute derselben das zweite der dortigen Rittergüter, sowie mit ihnen gemeinschaftlich das Kirchlehen besaßen. Hier sehen wir im 15. Jahrhundert auch eine andere Familie ansässig, die gleichen Schildes mit den v. Redekin war und ihr Besitzthum in Ferchland von den v. Katte erkauft hatte, die Konecken, über welche weiter unten gehandelt werden wird. Auch an dem zweiten Hauptorte, wo wir die v. Redekin sehr lange ansässig sehen, in Klietznick, hatten sie Grundbesitz. Endlich gehörten auch den v. Kagen auf Derben einige Hufen in Redekin, als Magdeburgisches Lehen.

Nach diesen allerdings nur sehr kurzen Andeutungen über den wechselvollen Besitz in Redekin wenden wir uns zu diesem Namen selbst. Von einer Untersuchung seiner Bedeutung müssen wir bei dem Mangel eines altwendischen, mit Berücksichtigung der bezüglichen Topographie verfaßten Wörterbuchs und da die ursprüngliche Namensform nicht sicher feststeht, verzichten. Denn wenn es außer Zweifel ist, daß die heutige, urkundlich allerdings erst zu Ende des 14. Jahrhunderts nachweisliche Namensform des Ortes aus dem alten 1144 genannten Gerdekin entstanden ist, so scheint es uns, daß diese Form vorerst einen Uebergang in Gredekin erfahren haben müsse, woraus dann mit Abstoßung des Gaumenlautes die heutige Form sich entwickelt hat. Es kann aber noch die Frage sein, ob nicht Gredekin überhaupt die primitive Form sei und Gerdekin die spätere, durch Metathesis in der ersten Sylbe ebenso gebildet, wie aus dem Uckermärkischen Berlin — Bröllin wurde, der der Stammsitz einer stets unter ersterem Namen auftretenden Adelsfamilie ist.[2]) Lautet die anfängliche Form Gredekin, so kann die

[1]) Die erste urkundliche Erwähnung des Ortes ist zugleich die der grundbesitzenden Adelsfamilie daselbst, die damals, nämlich am 4. Decbr. 1302 (s. Riedel C. D. Brand. A. XXIV. p. 344 (352) — entweder schon perpetuirlich den Namen Rott (Rufus) trug oder nur ihr dort genanntes Mitglied, den Ritter Henning (Hennigus Rufus de Verchlande), als persönlichen Träger dieses Beinamens darstellt. War dieser Henning ein Ahne des Geschlechts v. Redekin? Andere seines Namens habe ich wenigstens im Lande Jerichow unter den Edelen nicht gefunden. 1216 tritt urkundlich ein Hennigus Rufus de Rebeningen (Röblingen bei Alstedt) auf, ein Heinrich Rufus in einer Magdeb. Urkunde v. 1155.

[2]) Ebenso nennen noch heut zu Tage die Leute eine dicht an Krakau bei Magdeburg anstoßende Feldflur Brellin stets den Berlin.

Abstoßung des G. bei einem slavischen Ortsnamen, wie es Redekin ist, nicht befremden. Die vielen Oerter Groitzsch und Roitzsch in den slavischen Districten des Merseburger Regierungsbezirks tragen denselben Namen, gleichwie auch Grambow und Rambow, Gristow und Ristow in der Mark und Pommern. Griebnitz, Ribnitz und Reibnitz in Pommern, Mecklenburg und Schlesien sind dieselben Namen, und nicht minder der Name von Gritzene bei Calbe a. S. und das wüste Ritschene im Saalkreise.[1]) Endlich sagte man statt Jezeri oder Gezeri auch Ezeri, oder umkehrt, wie die älteste, auch sodann in der Form Segezere, Seiezer vorkommende Namensform das heutige Ziesar lautet. Diesen letztern Wendennamen finden wir (überhaupt wiederholen sich die wendischen Ortsnamen ungemein oft)[2]) auch anderswo im Wendenreiche wieder, so in dem Märkischen Hohen=Jesar, dem im Staro=Jeser (Weiß=Jeser), 1278 erwähnt,[3]) zur Seite steht.[4])

Auch in dem uns überlieferten, sehr frühzeitigen Gebrauch eines zweiten Namens für den Ort Redekin, nämlich Nizechendorf, kann nichts Auffälliges gefunden werden. Wir haben urkundliche Nachricht, daß ein Gleiches auch bei anderen Wendischen (aber auch deutschen) Ortsnamen zum Theil sehr früh stattfand.[5]) Wohlbrück meint, daß der zweite Name dem Ort von dem deutschen beigelegt worden sei und er hat in so fern Recht, als die Endung deutsch ist. Allein das Hauptwort wird keinenfalls auf einen Personennamen aus der christlichen Welt, also etwa Ritsche, Ricze, Nitzeke, d. h. Nicolaus (wie diese Form vom 14. Jahrhundert ab besonders in Schlesien und den Lausitzen gebräuchlich ist) zurückzuführen sein, sondern auf ein rein=wendisches Locale, das wir

---

[1]) v. Dreyhaupt Saalkreis II. p. 952.

[2]) Selbst das corrumpirte, wunderlich klingende Zabakuk im Lande Jerichow findet sich im Anhaltischen in Zabucizi wieder. S. v. Heinemann C. dipl. Anhalt I. p. 140. 141.

[3]) Als Staregesere, s. Riedel C. D. Brand. A. XXIV. p 338 (346).

[4]) Ob Stare=gezeri oder Star=egezeri zu trennen ist, kann ich nicht entscheiden.

[5]) So findet sich in der Bestätigungs=Urkunde des Klosters Jerichow eins der aufgeführten Wendendörfer, genannt Gloine, das auch Dulgeziz heißt. Diese Namensduplicität kann von verschiedenen Grundlagen für die Benennung bei In= und Umwohnern herrühren oder aus der Zusammenziehung zweier Ortschaften in eine

mehrmals in dem Wendenlande in Gebrauch sehen und die Endung dorf ist entweder cumulativ hinzugefügt oder statt der sonstigen wendischen, ähnliches bedeutenden Endung, so wie man statt Veterscipi — Vetersdorf sagte.[1])

Es werden nach unserer Ansicht die Stammsylben der Nebenform des Ortsnamens Redekin, denselben Namen bilden und enthalten den z. B. der im Havellande belegenen Ort Nizahn (vielleicht auch Netzeband ebendaselbst) und das untergegangene Nitzenplitz, der Stammsitz der heutigen ursprünglich und richtig[2]) ebenso benannten Familie v. Itzenplitz trägt.[3])

Wenden wir uns nun zu dem Geschlecht, das dem besprochenen Orte seinen Namen verdankt. Die Verborgenheit, in der diese niemals ausgebreitet, vor kaum 10 Jahren zum ersten Mal in einem Adelslexicon überhaupt erwähnte Adelsfamilie blühte, reizte ganz besonders zur näheren Forschung, zumal über ihren Ursprung. Hier stießen wir jedoch auf eine interessante Erscheinung, aber auch auf Schwierigkeiten, welche nicht gleich und leicht zu heben sind, vornämlich aus Mangel an Special-Urkunden über das Jerichowsche Land und seine Adelsgeschlechter aus dem Zeitraum des 13. und 14. Jahrhunderts.

Die Familie v. Redekin tritt nämlich urkundlich und nachweislich nicht früher als mit ihrem oben erwähnten berühmten Mitgliede, dem ältern Domdechanten Johann v. R., auf, der etwa

---

[1]) S. Neue Mittheilungen des Thür. Sächs. Geschichts-Vereins X. 2. p. 247. Anmerkung.

[2]) Noch bis ins 16. Jahrhundert hinein. Vielleicht ist der Name ursprünglich Nizan-belici, Nizan-pilice. Nizan-plizzil?

[3]) Unendlich oft findet sich bei Wendischen, aber auch deutschen Ortsnamen, die, wie Familiennamen, mit einem Vocal beginnen, die Vorsetzung und Weglassung eines N. zu Anfange. Zu den sehr bekannten Beispielen von Nembcke statt Eimbeck, Endorf statt Nendorf (Neindorf), Narckow statt Arckow (Mecklenburg), Noppen statt Oppen (Mark), Nuritz statt Oritz (Oertzen), (cfr. Lisch, Geschlecht Oertzen I. p. 7) füge ich Neinwinkel statt Einwinkel. 1361 (Riedel l. c. A XXII. p. 62). Ips statt Nips 1472 (Riedel l. c. A. XXII. 403. 434. Namelingsdorf statt Amelingsdorf im Stift Merseburg in einer ungedruckten Urk. v. 1329, wo der Ort die erste, das davon benannte Geschlecht die zweite Form trägt und so auch Nitzenplitz statt Itzenplitz. Eine heute mit letzterem Namen bezeichnete Wüstung liegt im Kr. Gardelegen nördlich von Klötze dicht bei dem wüsten Bärenkuth. Das Geschlecht v. Itzenplitz führt 3 Bärenköpfe im Wappen.

ums Jahr 1350 geboren war. Er ist allerdings nicht der Einzige dieses Namens, da er in seinem Testament vom Jahre 1417 einen Matthäus v. R., der damals Scholasticus und Stiftsherr zu S. Sebastian in Magdeburg war, namhaft macht. Von da ab findet sich in vielen Urkunden, den Lehnbüchern u. a. m. eine ziemliche Menge von Nachrichten über das Geschlecht und seine einzelnen Mitglieder. Aber alle Bemühungen waren vergeblich, in Urkunden aus der Zeit vor dem Jahre 1400 oder den aus der Zeit von 1368 bis 1403 vollständig erhaltene Magdeburgische Lehnbücher irgend ein Mitglied der Familie aufzufinden.

Es ist indessen nicht anzunehmen, daß Johann und Matthäus v. Redekin die Ersten ihres Geschlechts mit diesem von einem doch wohl rittermäßigen Grundbesitz in Redekin abgeleiteten Namen gewesen seien, um so mehr, da ihr geistlicher Stand gegen die Erwerbung und Behauptung eines solchen spricht. Es ließe sich sonst kein Grund denken, weshalb die Obigen zwei Namen angenommen haben sollten, wenn ihr Vater oder Voreltern nicht schon in Redekin begütert gewesen wären. Es werden daher vielleicht noch Urkunden ans Licht treten, aus denen wir die Existenz einer Adelsfamilie v. Redekin im Lande Jerichow auch vor dem Jahre 1400 oder 1350 nachzuweisen im Stande sind. So viel steht fest, daß von den Zeiten Johanns v. Redekin die ununterbrochene und urkundlich gesicherte Stammfolge eines stets als adel- und rittermäßig anerkannten, ausschließlich mit ritterbürtigen Familien versippten Vasallengeschlechts des Landes Jerichow bis fast zu Ende des 17. Jahrhunderts sich fortführen läßt.

Die ältesten Lehnbriefe für die v. Redekin aus den Zeiten der Erzbischöfe Günther und Friedrich (1403—1464) lenken aber unsere Aufmerksamkeit auf eine andere Familie, welche wir darin erwähnt und zu den v. Redekin in verschiedenartigen und sehr nahen Beziehungen finden. Es ist dies das Geschlecht der Konecke, die wir nicht nur mit dem v. Redekin in gesammten Lehen (zur gesammten Hand) und umgekehrt sitzen, sondern auch separat neben jenen begütert sehen. Spricht dieser Umstand schon für sehr nahe Beziehungen, ja eine Blutsverwandtschaft beider Familien, so entnehmen wir aus dem völlig gleichen Wappen derselben, daß sie beide — und nun erhalten jene Umstände ihre Bedeutung —

auch stammverwandt und gemeinschaftlichen Ursprungs waren. Damit sind die weiteren Schwierigkeiten nicht gehoben. Denn während der Adelstand der v. Redekin nicht dem geringsten Zweifel unterliegt, scheinen die Konecken mit einem Namen (Koneke = kleiner Kone, Cune, Conradchen), wie ihn fast nie ein Adelsgeschlecht führte [1]), ihrem Ursprunge und Standesverhältniß nach der bürgerlichen Sphäre anzugehören. Wie ist dies und der Zusammenhang beider Geschlechter zu erklären, wie die Namenverschiedenheit? Welches Geschlecht, Linie oder Name war das primitive oder anfängliche?

Die Beantwortung dieser Fragen läßt nur zwei Möglichkeiten statuiren, entweder nämlich, daß die von jeher auf Redekin angesessene und danach benannte adelige Familie dieses Namens schon früher in einem nach Stendal oder Tangermünde gezogenen, dort unter die Bürgerschaft recipirten Mitgliede der Ahnherrn einer bürgerlichen mit der Stammfamilie stets im Zusammenhang und Freundschaft bleiben, nach dem Stifter oder einem hervorragenden Nachkommen desselben Conrad oder Cone anders benannten Nebenlinie abzweigte, die natürlich das angeborene Wappen beibehielt oder daß — wie dies viel häufiger vorkommt — ein Mitglied der bürgerlichen Familie Konecke sich im 13. oder 14. Jahrhundert in dem benachbarten Redekin niederließ und mit der Erwerbung eines ansehnlichen, rittermäßigen oder wirklich ritterlichen Grundbesitzes daselbst diesen Namen annahm und in den Adelstand übertrat. [2])

Die erstere Alternative ist, wie auch aus den folgenden Angaben erhellen wird, die richtige und die Bürgerfamilie Konecke, deren eine Linie jedoch sich im Besitz von Rittergütern erhielt, oder ihn wieder erlangte und die Prärogative des Adels genoß, ein Zweig der altadeligen v. Redekin. Wie ist aber die totale Namensverschiedenheit zu erklären? Wir nehmen einen ganz wunderbaren Vorgang wahr, wie er sich zum

---

[1]) Bei denen Taufnamen als Geschlechtsnamen die höchste Seltenheit sind, z. B. Brösigke.

[2]) Gleichwie die Linie der altmärkischen Bürgerfamilie Bismarck, welche adelmäßigen Grundbesitz erwarb, erst und allein dadurch in den Adelstand übertrat. Später einmal mehr darüber.

zweiten Male vielleicht nirgends wiederholt hat. Die Namen Redekin und Konecke sind nämlich identisch und völlig gleichbedeutend, allerdings den erstern in einem ganz anderen Sinn aufgefaßt, als ursprünglich und eigentlich. Was die Wenden mit der Bezeichnung Redekin für einen Ort ausdrücken wollten, ist uns verborgen, aber bekannt genug ist es, daß genau dasselbe Wort Redekin in derselben Schreibart im niederdeutschen Dialekt nichts anderes heißt, als: kleiner, junger Conrad [1]), die Koseform dieses Namens ist, dessen andere abgekürzte Form aber Cune, Kone ist, deren Diminutiv Konecke lautet [2]). Wahrlich ein wunderbares Verhältniß! Es ist unmöglich anzunehmen, daß ein Mitglied der Bürgersippe Konecke sich sollte gerade — und wann? — an einem Orte niedergelassen haben, der einen, im andern Sinne aufgefaßt, ganz gleichlautenden Namen trug; es scheint uns daher vielmehr hier der umgekehrte Fall vorzuliegen, daß ein Sohn des adligen Hauses derer v. Redekin durch wer weiß welche Verhältnisse veranlaßt, in eine der benachbarten altmärkischen Städte Stendal oder Tangermünde zog, um hier als Bürger zu leben. Dieser Umstand aber möchte sehr gut als die Veranlassung zu einer Namensänderung anzusehen sein, die entweder beabsichtigt oder von seinen Mitbürgern und dem Volke vorgenommen wurde, denen damals die Bedeutung des wendischen Wortes Redekin ebenso dunkel war als uns jetzt, und die den Geschlechtsnamen des neuen Einzöglings in keiner andern Bedeutung kannten, auch wohl gleich scherz- oder ernsthaft als Diminutivform von Conrad auffaßten, dafür aber die ihnen vielleicht geläufigere, gleichlautende Konecke wählten, welche adoptirt und fortgeführt ward. Oder es lag dem von seiner Familie Geschiedenen daran, seinen wahren Namen zu verbergen, aber doch einen solchen anzunehmen,

[1]) Die Diminutivform Redekin für Conrad ist specifisch märkisch und urkundlich öfters nachzuweisen. Aus dem Patronymicum entstand zuerst Redeke (lat. Redeco) und dann Redekin, wie aus Wilhelm Willeke und Willekin, aus Gottfried (Gode) Godeke und Godekin, aus Bete, Beteke, Betekin, aus Rudolph, Ruleke, Rulekin, ferner Sloteke, Slotekin, Droyseke, Droysekin (d. h. Andreas), Lenzeke, Lenzekin u. s. w., Coppe (Jacob), Coppeke und Coppekei, Jan, Janeko Jenkinus.

[2]) Beide Diminutiva kommen heut zu Tage als Familiennamen Radecke und Kuhnke noch unendlich oft vor.

welcher freilich eine gekünstelte Gleichbedeutung mit dem altväterlichen hatte. Hierauf konnte, falls je das Band zwischen beiden Familien gelockert war, gefußt werden, als auf ein Erkennungszeichen, das überdies am stärksten das gleiche Wappen bildete [1]).

Es ist nicht möglich gewesen, über ältere Glieder der Familie Konecke, als die, welche uns in Verbindung mit den v. Redekin zu Anfange des 15. Jahrhunderts begegnen, aufzufinden, und wir können nicht angeben, wann diese Familien-Trennung vor sich gegangen ist, muthmaßlich zu Anfange des 14. Jahrhunderts. Genug, die Zusammengehörigkeit beider Geschlechter stand im lebendigen Bewußtsein beider und fand in den gleich zu erwähnenden Ereignissen ihren Ausdruck, ohne daß die alten hochadeligen Herren v. Redekin ihre bürgerlichen, freilich mehrere hohe geistliche Würdenträger unter sich habenden Geschlechtsvettern desavouirten. Bei und gleich nach ihrem ersten Auftreten in der Geschichte erscheinen übrigens so viele Träger des Namens Konecke und Verwandte, daß eine ziemliche Ausbreitung der Familie ersichtlich und auf eine schon längere Existenz unter diesem Namen zu schließen ist.

Die hier in Betracht kommenden, das Verhältniß beider Familien berührende Urkunden sind folgende. Am Donnerstag nach Invocavit 1445 belehnt Erzbischof Günther die Gebrüder und resp. Gevettern Konecke, nämlich Gerhard, Domherrn und Cellerarius in Halberstadt, Johann, Domherrn zu Halberstadt, Gerhard, Domherrn und Erzb. Official zu Magdeburg, Clemens (Mentz), Bürger in Tangermünde und Matthies, Bürger in Stendal mit einem Hofe nebst 2 Höfen in Ferchland [2]). Dies Gut war eines der Hauptrittersitze derer v. Redekin, die es fast bis zu ihrem Erlöschen besaßen, ganz besonders waren auch hier von Alters her und

[1]) Es sind noch andere Erklärungsarten möglich, daß beide Familien ursprünglich fremd gewesen, die v. Redekin ihre Namen selbst als Diminutiv von Conrad auffassend, an den Zusammenhang mit den denselben Namen in anderer Form tragenden Konecke geglaubt und diese reichen und angesehenen Leute in die Mitbelehnschaft ihrer Güter aufgenommen und ihnen die Führung des gleichen Wappens verstattet haben. Vielleicht spielte dabei eine „alte Tradition" mit.

[2]) Unweit Redekin. Diese Güter hatten sie von den Gevettern Caspar von Katte auf Vieritz, Hans von Katte auf Wust und Hans von Katte auf Wusterwitz gekauft. S. Staats-Archiv zu Magdeburg. S. R. Erzst. Magdeb. Lehnssache I d. Nr. 152 a.

lange Zeit hindurch die v. Klöden, namentlich im 15. Jahrhundert begütert.

Es ist nicht ganz gewiß, doch sehr wahrscheinlich, daß der im Jahre 1416 urkundlich[1]) als Domherr und Probst des Collegiatstifts S. Pauli in Halberstadt erscheinende Gerhard Konecke der Erste der vorhin genannten ist. Er ist auch — prädicirt als Magister und Cellerar von Halberstadt — 1417 Mitzeuge bei Errichtung des Testaments des Domdechanten Johann v. Redekin, gleichwie auch Johann, Nicolaus und Gerhard Konecke. Schon dieser Umstand, vier Personen einer Familie bei diesem Act zugezogen zu sehen, läßt auf ein nahes Verwandtschaftsverhältniß dieses Geschlechts mit dem Redekinschen schließen. Von den drei letztgenannten gehörten die beiden Ersteren gleichfalls dem geistlichen Stande an. Beide erscheinen 1426 als Magister und Stiftsherren zu St. Nicolai in Stendal[2]). Sämmtlich sind alle Vorhergenannten aufgeführt in einem gegen den Erzbischof Günther wegen Einlösung gewisser ihm verpfändeter Zinsen am Dienstag nach Dionysii 1435. Darnach sind Nicolaus, jetzt Probst von Bernau und der Dom-Kellner von Halberstadt, Gerhard[3]), Brüder, eben so der Domherr zu Halberstadt, Johann[4]), und Gerhard, Menz (Clemens) und Matthius.

Der obige Lehnbrief von 1445 wurde unterm Montag im Pfingsten 1447 vom Erzb. Friedrich für dieselben wiederholt[5]). Dagegen belehnt derselbe am Montage nach Viti 1454 die Gebrüder und Gevettern Konecke, Gerhard, Domdechanten zu Magdeburg (der obige, 1445 genannte damalige Domherr und Official), Gerhard, Domherrn und Collerarius zu Halberstadt und dem Bürger zu Stendal, Matthäus. Zugleich und zu gesammter

---

[1]) S. Ibid. s. R. Wanzleben Nr. 11.

[2]) S. Riedel l. c. A. XV. p. 221.

[3]) Er reversirt sich Mittwoch nach Exaudi 1439 wegen in Pfand genommener Zinsen aus Olvenstedt. S. Erzst. Magdeb. L. B a. Nr. 12. Er kommt schon übrigens 1421 in dieser Würde vor, s. Riedel l. c. A. V. p. 182.

[4]) Dieser oder ein Sohn eines der drei letzteren ist der Johann K., welcher 1448 als Vicar des Altars S. Livini im Dom zu Halberstadt vorkommt. S. Ibid. L. B b. 21. Alle diese führt auch eine Urkunde des Erzb. Günther von 1435 auf. S. Riedel l. c. A. X. p. 510.

[5]) S. Ibid. Magdeb. Lehnssachen I d. 74.

Hand mit Johann v. Redekin, Lic. Jur. Can. und Canonicus zu Stendal und Hans v. Redekin, Erbsassen auf Ferchland mit Klietznick[1]) und Gütern zu Seedorf, Nielebog rc. In diesem Lehnbriefe werden die Konecke als Bürgerfamilie angesehen und demgemäß der Letzte als „bescheiden" und „vorsichtig" titulirt die v. Redekin als altes Adelsgeschlecht aber als „tüchtig" (strenui) prädicirt. Am Donnerstag in Pfingsten 1467 belehnt Erzbischof Johann den obigen Dombechanten Johann v. Redekin (den zweiten dieses Namens) und seine Vettern Hans und Heinrich v. R. und zur gesammten Hand mit ihnen den Bürger in Stendal Matthäus Konecke mit denselben Gütern[2]), hier heißen sämmtliche Belehnte d. h. abgesehen vom Dechanten Johann v. R., dem das entsprechende Prädicat ertheilt wird, die „Tüchtigen", empfangen also das Beiwort des Adels und es wurde demnach auch der Bürger Konecke ratione seines adeligen Lehnsbesitzes als Edelmann angesehen. Auf solche Weise traten bürgerliche Rittergutsbesitzer im Laufe der Zeit und wenn das adelige Gut sich vererbte, selbst und für ihre Descendenz im Mittelalter in den Adelstand ein.

Spricht alles Vorangeführte schon für einen sehr nahen Zusammenhang der Familien Redekin und Konecke, welche letztere in einer der obigen Urkunde auch geradezu die „Freunde" (Blutsverwandten) der Ersteren genannt werden, so läßt die vollkommene Gleichheit des Wappenschildes beider Geschlechter ein offenbares und sicheres Kennzeichen und Merkmal der Gemeinschaftlichkeit ihres Ursprunges und Stammes sehen. Der Wappenschild der v. Redekin wie er auch schon vor Auffindung der vielen, noch unedirten Siegel dieses Geschlechts und der erwähnten, eben aus dem Jahre 1405 stammenden Malerei in der Capelle, aus dem Siebmacherschen Wappenbuche[3]) bekannt ist, zeigt ein sehr wenig auffälliges Wappenbild,

---

[1]) Darin heißt es, daß halb Klietzmick vorher die Gevettern Albrecht und Hans . . . . . (der Name ist ausgemodert), die andere Hälfte die Gebrüder Hans, Hermann und Hennig Ritzenplitz (v. Itzenplitz) zu Lehn gehabt und daß dies Alles von diesen Vorbesitzern verkauft sei. S. Ibid. I d. 75.

[2]) Ibid. l. c. I d. 76.

[3]) I. p. 171 unter dem nach contrahirender Aussprache niedergeschriebenen Namen v. Reckin. Der Schmuck des gekrönten Helms sind hier 3 Straußfedern,

nämlich einen weißen, durch einen gelben Querbalken getheilten Schild, dessen unterer Theil bald 2 bald dritthalb schwarze Schrägbalken, nämlich bald rechte, bald linke hat, oder anders ausgedrückt, von Weiß und Schwarz bald schrägrechts, bald schräglinks, bald 5mal, bald 6mal gespalten ist. Dergleichen Irregularitäten, die das Wappen nicht ändern und alteriren, bedürfen keines weiteren Wortes, da sie sich überall finden. Als älteste Quelle für die obige Angabe haben die Malerei und das bereits gleichfalls schon beschriebene Siegel des Dombechanten Johann v. R. zu gelten, demnächst die Siegel Hansens des Elteren v. R. auf Ferchland von 1441 [1]), Hansens v. R. auf Ferchland von 1470 und 1483 [2]), seines Bruders Heinrich v. R. von 1470 und 1483 [3]), des jüngern Dombechanten Johann v. R. von 1470 [4]), Hansens v. R. auf Ferchland 1537 [5]) und Moritzens v. R. von 1537 [6]). Spätere Siegel übergehe ich, sehr selten und nicht anfänglich ist der Querbalken vertieft sichtbar.

Der Wappenschild des Geschlechts Konecke, wie wir ihn aus mehreren wohlerhaltenen Siegeln kennen, ist dem der v. Redekin vollkommen gleich. Das des Cellerarius Gerhard K. von 1439 rund und von Güldengröße, von guter Arbeit zeigt B. V. Maria mit dem Kinde, vor sich den beschriebenen Wappenschild haltend [7]), das des Vicars Johann K. von 1448 ist klein und achteckig mit gleichem Wappenschilde, dessen oberer Theil eine Kreuzschraffirung hat [8]), und das runde Siegel des Domherrn zu Halber-

---

gelb, schwarz, weiß, während von 1537 (Siegel Moritz's v. R.) an, alle Siegel constant 2 Büffelhörner als Helmzier zeigen.

1) Unter Schräglinkstheilung, Umschrift: S'Hans Redekin.

2) Desgleichen.

3) Schrägrechtstheilung. S'Hinrik + von + Redekin ‡ S. Erzst. Magdeb. L. A b. 6 und L. B a. 89. Stift Quedlinburg X. 5.

4) Sehr klein und achteckig, der Wappenschild von einem Engel vor sich gehalten. Ibid.

5) Schrägrechtstheilung. S'Hans Redekin in Majuskel. Erzst. Magdeb. L. B. a. 15.

6) Schräglinkstheilung, Helm mit Büffelhörnern zwischen M. — R. Erzst. Magdeb. L. B a. 416.

7) Die Umschrift lautet: S'Gerardi Koneken u. s. w. Erzst. Magdeb. L. B a. 12

8) S. Erzst. Magdeb. L. B b. 21.

stadt, Johann K., von 1435 läßt gleichfalls den bekannten Wappenschild sehen.

Alle diese Umstände zusammengenommen, stellen den merkwürdigen genealogischen Zusammenhang beider Familien außer allen Zweifel.

Wenn wir das Redekin-Konecke'sche Wappen betrachten, so können wir in demselben einen wendischen Typus nicht entdecken, sondern vielmehr einen deutschen und wir vermögen aus demselben unter der Voraussetzung, daß es von jeher so geführt ist [1]), kein Schluß für die Herkunft des Geschlechts aus wendischem Geblüte zu ziehen, für die wir uns des wendischen Familiennamens halber erklären möchten, obschon es auch möglich sein kann, daß ein deutscher Einzögling in dem Wendenorte Redekin Grundbesitz gewann und sich nach ihm nannte.

Wir müssen die Frage über die Abkunft des Geschlechts um so mehr auf sich beruhen lassen, als es, wie bemerkt, auch an allen stemmatographischen Nachrichten von denen v. Redekin aus der Zeit vor 1400 fehlt [2]). Trotzdem müssen wir die v. Redekin zum alten, eingeborenen Adel des Landes Jerichow zählen. Denn die drei Mitglieder der Familie, die im Jahre 1409 genannt werden und von denen allein zwei dem geistlichen Stande angehörten, lassen auf eine weit höher hinauf reichende Verzweigung schließen.

---

[1]) Eine merkwürdige Wappenduplicität zeigt sich bei den uralten seit 1135 urkundlich nachweisbaren Herren v. Borch im Lande Jerichow, die heute und seit mehr als 300 Jahren 3 Querbalken führen, während die ältesten bekannten Siegel aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine zangenartige, fast dem polnischen (slavischen) Wappenbilde Nalencz (Binde) gleichende Wappenfigur zeigen. Es scheinen zwei verschiedene Familien v. Borch existirt zu haben; wir vermögen bei dem Mangel an alten Siegeln noch nicht völlig klar zu sehen. Ein andermal mehr darüber.

[2]) Wir geben die Hoffnung auf Erweiterung der Redekinschen Genealogie durch neu zu entdeckende (doch nicht im hiesigen Staats-Archiv) Urkunden nicht auf. Aus den gleichen, oben entwickelten Gründen theilen mit den v. Redekin das gleiche Schicksal noch andere altadlige Geschlechter des Landes Jerichow, die v. Treskow, v. Werder, v Britzke, v. Hopkorff, v. Schildt, v. Kagen, v Briest u. a. m., die sich urkundlich nur bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts hinaufführen können. Sehr wahrscheinlich latitiren auch die Ahnherrn einiger dieser Geschlechter unter anderen Namen. Von den übrigen Familien des Jerichowschen Landes kommen

Aber das Wappen fordert uns noch zu einigen, vielleicht ebenso interessanten, als die früheren Untersuchungen auf. In seiner Figuration verräth sich das Wappen keineswegs als ein einfaches, dies wäre der Fall, wenn der Querbalken fehlte, der als eine Zuthat erscheint, als etwas Accidentielles und auch durch seine Farbe stört. Nach unserer Ansicht erscheint durch ihn die Ursprünglichkeit des Stammwappens alterirt, das unsers Bedünkens zuerst entweder aus einem quergetheilten, oben leeren, unten mehrmals gepfählten Schilde bestand, oder aus einem einfarbigen (weißen) Felde, in das von unten 3 (schwarze) Pfähle hineinragten. Genau ein solches Wappen finden wir nach einem einzigen uns erhaltenen Siegel als das der uralten, sehr vornehmen Jerichowschen Adelsfamilie der Herrn v. Grabow[1]), die stets in sehr nahen Beziehungen zum Erzstift und seinen Landesherren standen und eins seiner ersten Ministerialgeschlechter bildete. Ihr Stammsitz war das nachherige v. Wulffensche, von der Markgrafschaft Brandenburg zu Lehn gehende Schloß Grabow. Von dieser merkwürdigen und stattlich begüterten Familie, welche dem Domcapitel von Magdeburg mehrere Mitglieder gab[2]) und ihre Stammreihe (in welcher sich nur die Taufnamen Heinrich oder Heidenreich, Alverich, Ludewig und Heinemann finden) im Jahre 1144 beginnt, siegelt Heinemann, v. Grabow in einer Urkunde vom 7. Januar 1282[3]) mit einem dreieckigen Siegel, dessen Wappen-

---

z. B. die Edlen Herren v. Plotho schon 1142, die v. Borch 1135, die v. Wulffen 1214, die v. Byern gleichfalls 1214, die v Randow 1236, die v. Losſow 1208, die v. Katte 1221, die v. Barby 1296, die v. Barleben auch schon im 13. Jahrhundert vor.

[1]) Die später im 15. bis 17. (wo sie ausstarb) Jahrhundert auf Mahlenzin im Jerichow'schen sich begütert zeigende Familie v. Grabow führte einen Krebs im Wappen und war eine Seitenlinie der in der Priegnitz auf Deutsch-Abbendorf seßhaften, nicht mit der dicht daneben begüterten einen aus einen halben Schach hervorspringenden Löwen führenden Familie gleichen Namens zu verwechselnden Familie v. Grabow.

[2]) So Ludwig v. Gr. 1226. Alverich, zugleich auch Dechant von St. Nicolai in Magdeburg 1305. Ein anderer Ludwig Canonicus des letztern Stifts 1265.

[3]) Im Staats-Archiv zu Magdeburg S R. Kloster Jüterbog Nr. 2, gedruckt bei Riedel C. D. Brand. A. XXIV, p. 337.

schild drei von unten in das Feld hineinragende Pfähle zeigt[1]). Denken wir uns diesen Schild mit einem im Sachsenlande sehr häufig vorkommenden Zeichen der jüngern Geburt und Linienabsonderung, einen Querbalken überdeckt, so erhalten wir bis auf die in rechter und linker Schräg- statt senkrechter Theilung variirende Fußstelle des Schildes den Redekinschen Wappenschild.

Wir müssen es uns versagen, an diesem Orte ausführlich über diese uralte, deutsche und vielfach zur Anwendung gekommenen Wappensitte ausführlich und dem so wichtigen, noch nirgends bekannt gewordenen und besprochenen Gegenstande gemäß zu handeln und begnügen uns, auf mehrere Geschlechter des Sachsenlandes hinzuweisen, die das Stammwappen einfach und sodann auch mit einem Querbalken überdeckt führen. So ist der quadrirte Schild der Uckermärkischen v. Holtzendorf seit Jahrhunderten mit solchem Balken bedeckt[2]), doch führt ihn Lippold v. H. 1437 auf sein Siegel nicht.

Die v. Hohendorff, aus der Gegend von Calbe stammend, und nachher in der Mark, Chur-Sachsen und Preußen ausgebreitet, reich und angesehen, ein Zweig der berühmten und hochadeligen Herren v. Sack im Magdeburgischen[3]), führen im Wappen ursprünglich 2, bisweilen auch gestürzte, von der Linie im Churkreise nachher gekreuzte Spieße, die bis zu förmlichen Pfählen verunstaltet, die Nachkommen einer Nebenlinie mit einem Querbalken überdecken, endlich die Bayerschen Groß, genannt Pfersfelder und v. Trockau,

---

[1]) Eine Quertheilung ist nicht recht zu erkennen, sonst wäre der Schild oben leer, unten 6 mal gepfählt. Der Wappenschild der v. Thümen mit den aus dem Schildfuß aufsteigenden, später auch oben durch eine Querlatte verbundenen Pallisaden, (darüber als Brisüre die Rose in der linken Ecke) könnte vielleicht auf ein ähnliches Wappenbild, wie das derer v. Grabow zurückgeführt werden. Der erste dieses Geschlechts, den ich finde, ist Johannes de Tumene in einer Anhalt-Sächs. Urk. v. 1281. (Erzst. Magd. XXXII. 6). Demnächst Ritter Heino v. Th. 1314, auch in einer Anhaltiner Urkunde. (S. Beckmann Anhalt. Hist I. 329). Um diese Zeit soll schon ein Conrad v. Th. auf Blankensee bei Jüterbog vorkommen. cfr. Riedel C. D. Brand. A. XXIV. p. 337.

[2]) Ganz gleich dem der v. Ellingen (Mellingen) in der Neumark, so Siegel Hennings und Nickels v. E. 1444 und 1447.

[3]) Davon ein Zweig wiederum sicher die v. Sack in der Neumark waren. Mit dem v. Sack und v. Hohendorff hangen auch ihre ursprünglich nahen Nachbarn die v. d. Gröben zusammen, deren Wappen das halbe Sack-Hohendorff'sche zeigt.

einen ganz gleichen Schild wie heute die v. Holtzendorff, während ihre aus dem Hochstift Naumburg und aus Meißen stammenden Ahnherren[1]) nur den quaderirten Schild ohne den Querbalken führen, gleichwie auch die Hauptlinie der Große auf Altengottern in Thüringen, wogegen die stammverwandten Herren v. Zeschau mit der Zeit den Querbalken angenommen haben.

Diese Beispiele nur andeutungsweise statt mehrerer. Bei dem Fehlen aller Nachrichten über die Urahnen der v. Redekin muß ihr etwaniger Zusammenhang mit der im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts erloschenen v. Grabow[2]) noch sehr fraglich bleiben. —

Zum Schlusse geben wir hier noch ein kurzes Geschlechtsregister derer v. Redekin, auf die Beifügung biographischer und geschichtlicher Notizen, zu denen das hiesige Staats-Archiv mannigfachen und zum Theil reichen Stoff liefert, verzichtend.

An der Spitze des ganzen Geschlechts stehen bis jetzt

1) Johann v. R., der Domdechant von Magdeburg, † 6. December 1420.

2) Matthäus v. R., 1409 Domherr zu Stendal, 1417 auch Stiftsherr und Scholaster zu S. Sebastian in Magdeburg[3]) und sein Bruder.

3) Hans v. R. auf Ferchland, der nebst dem Obigen im Jahre 1409 von Erzbischof Günther gewisse Hebungen aus Burg als Pfand erhielt[4]). Er war 1435, als Matthäus noch lebte, schon todt und hinterließ zwei Söhne.

4) Hans d. Eltere v. R. und

---

[1]) Näheres in Beyer's Kloster Altenzelle. Die Groß sind wiederum ein Zweig der alt-slavischen v. Zuntschen und leiten sich von einem Edeln dieses Namens mit dem Beinamen Groß urkundlich ab.

[2]) In der Kirche ihres Stammsitzes Grabow ist außer einem merkwürdigen Denkmahl auf den Erzbischof Erich auch der Leichenstein einer Frau Mächtild v. Grabow zu sehen mit der Angabe, daß sie gestorben sei anno domini M. CC. LX. IV. idus Maii, also am 15. Mai 1264 oder 12. Mai 1260. In derselben Kirche befinden sich noch die Leichensteine des Ritters Hartwig v. Welsleben († 1319 feria IV. ante . . . . .) und des Pfarrers in Grabow Arnold v. Eikendorf († 18. März 1328). Mittheilung des Hrn. Directors Dr. Wiggert.

[3]) S. Riedel C. D. Brand. A. V. p. 177.

[4]) S. Riedel C. D. Brand. A. X. p. 509, 510.

5) Hans d. Jüngere v. N., beide auf Ferchland gesessen 1435. Die Söhne eines derselben waren:

α) Johann, der nachherige Domdechant von Magdeburg 1470, vorher J. U. Lic. und Canonicus zu Stendal und

β) Hans v. N. auf Ferchland, Klietznick, Redekin u. s. w. belehnt 1454, gestorben vor 1467 mit Hinterlassung von zwei Söhnen.

aa) Hanss v. N. auf Ferchland, Klietznick ꝛc., 1467 belehnt und und noch 1475 und 1486 erwähnt. Im Jahre 1502 war er bereits verstorben; seine Gemahlin hieß Anna [1]). Sein Sohn

Johann v. N. wurde 1512 belehnt und starb vermuthlich ohne Leibeserben.

bb) Heinrich v. N., Bruder des letztgenannten Hans v. N., gleichfalls 1470 und 1486 genannt, auf Ferchland, Klietznick, Redekin, Seedorf u. s. w. zeugte 2 Söhne:

αα) Heinrich v. N., den jüngern, der im Jahre 1502 als Domherr von Halberstadt erwähnt wird, und

ββ) Hans v. N. auf Ferchland, Klietznick ꝛc., 1502 belehnt [2]) und vor 1530 verstorben, der seinen Stamm fortpflanzte mit 5 Söhnen: George, Jacob, Hans, Moritz und Joachim.

aaa) George v. N., 1514 belehnt, 1546 schon todt, hatte zur Ehe Ottilie N. N. [3]) und hinterließ einen Sohn.

ααα) Christoph, der ohne Leibeserben und sehr bejahrt bald nach 1567 starb.

bbb) Jacob v. N., Hansens zweiter Sohn, 1514 belehnt, hinterließ keine Erben.

ccc) Joachim v. N, der jüngste Bruder, desgleichen.

ddd) Hans v. N., der vierte Sohn Hansens, 1514 und 1546

---

[1]) G. v. Mülverstedt Sammlung von Ehestiftungen ꝛc. p. 237.

[2]) Die Güter, welche 1502 am Sonnabend nach Simonis et Judae den Gebrüdern und Gevettern v. N. zu Lehn gereicht wurden, sind 26 Hufen Land, 2 Stücke Geldes, die halbe Elbe, die Fischerei, ein Werder nebst Holz, 2 Hufen und 2 Theile am Kirchlehn und Gericht zu Ferchland, 1 Hof und 2 Hufen in Bergkzau, 1 Hof und 2 Hufen in Redekin, die Gropenroder Wiese bei Jerichow, 2 Hufen Gras im Wartenberger Felde, das Dorf Klietznick nebst Zubehör und versch. Grundstücke und Zinsen in Nielebog und Seedorf. S. Urk. Erzst. Magd. Lehnssachen I. c. 32.

[3]) v. Mülverstedt, Ehestiftungen ꝛc p. 125.

belehnt, war 1555 schon verstorben. Von seiner Gemahlin Anna v. Hopkorff, a. d. H. Sydow, sind 3 Söhne und 1 Tochter bekannt, nämlich:

ααα) Margarethe v. R., die 1563 als Wittwe Friedrichs v. Klöden auf Ferchland vorkommt[1]).

βββ) Andreas v. R. auf Ferchland, Klietznick, Bergzau u. s. w., 1567 belehnt, 1568 und 1571 Amtshauptmann zu Möckern. Er lebte noch 1584; war aber 1609 schon verstorben. Seine Gemahlin Katharine v. Lattorff[2]), von der sechs Kinder stammen, nämlich:

1) Anna v. R., † 1570, vierzehn Jahr alt[3]).

2) Dorothea v. R., vermählt mit Ludolph v. Lüderitz auf Lüderitz, der 1590 lebte.

3) N. N., Tochter, war 1621, unverehelicht, noch am Leben.

4) N. N., wurde an Curd v. Meyendorf auf Seedorf verheirathet, der 1616 starb.

5) Siegmund v. R., 1579 belehnt, nahm Kriegsdienste und machte 1599 als Rittmeister einen Zug wider die Spanier nach den Niederlanden mit, 1600 nach Ungarn gegen die Türken, wobei er vor Stuhlweissenburg blieb.

6) Chrysostomus v. R., Erbherr auf Ferchland, Bergzau rc., 1609 belehnt, verkaufte das erstere alte Stammgut seines Geschlechts aus Noth an den Domherrn Heinrich v. Lochow für 20,500 Thlr. am 1. September 1621.

γγγ) Joachim v. R., Bruder des Andreas, auf Ferchland, 1567 belehnt, kaufte halb Bietkau (vor 1556) und vermählte sich mit Hippolyta v. Lüderitz, a. d. H. Bietkau, Tochter Joachims v. L. und der Anna v. d. Hagen, aus welcher Ehe zwei Söhne bekannt sind.

1) Joachim v. R., 1571 noch unmündig, Erbherr auf Klietznick und Ferchland, starb vor 1609 und hatte zur Ehe Maria v.

---

[1]) Ibid. p. 202.

[2]) cfr. Ibid. p. 33.

[3]) Sie liegt in der Kirche zu Möckern begraben; ihr Leichenstein zeigt ihre 4 Ahnenwappen, nämlich oben links Rebekin, rechts Lattorff, unten links Hopkorff, rechts ein Wappenschild mit einem Jagdhorn (Wappen der Mutter der Ehefrau des Andreas v. R.)

Esebeck a. d. Hause Süllдorf, Tochter Balthasars v. E. und der Anna v. Lattorff a. d. H. Gr. Salze. Sein einziger Sohn

Joachim v. R. auf Kliebnick, 1603 und 1624 erwähnt, war mit Agnes v. Bornstedt a. d. H. Nienhagen vermählt und hatte eine Tochter.

N. N. v. R., welche die Ehefrau des Paul v. Bornstedt wurde, der 1623 starb.

2) Hans v. R., der zweite Sohn Joachims und der Hippolyta v. Lüderitz, erhielt das Rittergut Bietkau und starb vor 1597. Mit seiner Gemahlin, einer gebornen v. Metzdorff a. d. H. Vinzelberg, pflanzte er seinen Stamm nur durch einen Sohn fort:

Ernst v. R., welcher Kliebnick und Bietkau besaß, 1628, 1634 und 1638 erwähnt wird und mit Sophie v. Thümen vermählt war.

Sein oder des obigen Chrysostonus v. R. Sohn wird

Hans Curd v. R. gewesen sein, der als der letzte männliche Sprosse des ganzen Geschlechts erscheint und im Jahre 1645 schon todt war, überlebt von seiner Gemahlin Dorothea Anna v. Wustrow.

γγγ) George v. R., dritter Sohn Hansens und Bruder des Andreas, 1567 und 1571 belehnt, auf Ferchland. Aus seiner Ehe mit Elisabeth v. Förder a. d. H. Pöthen, die nachher die Gemahlin Albrechts v. Hopkorff auf Sydow wurde, stammen 2 Töchter, die 1598 lebten.

εεε) Moritz v. R., der fünfte Sohn Hansens und Bruder Jacobs und Georgs, schon 1515 belehnt, dann noch 1546, war 1555 noch am Leben. Ueber ihn und seinen Bruder Hans liefen 1530 Klagen wegen Befehdung Magdeburgischer Kaufleute ein [1]). Der Name seiner Gemahlin ist nicht bekannt, seine fünf Kinder sind:

1) Catharina v. R.

2) Hippolyta v. R.

3) Hans v. R., 1560 erwähnt und 1572 belehnt.

4) Günther v. R., der wegen verschiedener Uebertretungen zur Haft kam [2]), 1567 belehnt wurde und Elisabeth v. Rathenow

---

[1]) S. Acta Erzst. Magdeb. II. 629. f. 1. ff.

[2]) Ibid. II. 451.

a. d. H. Kyritz, Tochter Dietrichs v. R., zur Ehe hatte. Von ihm sowenig, als seinem Bruder

5) Andreas v. R., auf Klietznick 1567 und 1584, vermählt mit Ilse v. d. Hagen a. d. H. Hohen-Nauen [1]) sind männliche Nachkommen bekannt geworden.

Die letzte des Weiberstammes und ganzen Geschlechts soll [2]) Catharine v. R. gewesen sein, die am 27. Mai 1651 als Ehefrau des Christian Samuel Prager, Pfarrer in Freiberg im Erzgebirge, gestorben ist.

Nachschrift. Die auf S. 12 in Folge einer mir gemachten Mittheilung über die frühere Lage der „älteren" **Domdechaney** ausgesprochenen Vermuthungen über die Bezeichnung des betreffenden Theiles der Stadt Magdeburg müssen in Fortfall kommen, da sich jene Mittheilung nicht urkundlich als richtig hat beweisen lassen. Im Gegentheil steht es urkundlich fest, daß die Domdechaney und zwar wohl von den ältesten Zeiten ab sich zu Erzbischof Ernsts Zeit (1476—1513) in der Sudenburg befand, also im suburbio oder suburbio meridionali und hier wohl bis zur Zerstörung dieser Stadt durch die Magdeburger im Jahre 1550 verblieb, dann aber nach Magdeburg verlegt wurde. Sehr wahrscheinlich erfolgte dann die Erbauung einer eigenen Decanats-Curie (außer dem Domprobst hatte kein anderer Dignitarius unter den Magdeburger Domherren eine bestimmte, nur von den Inhabern der betr. Dignität zu bewohnende Curie) erst nach der Wiederkehr ruhiger Zeiten, etwa zur Zeit des Regierungsantritts Joachim Friedrichs, und zwar, wie der Gerickesche Stadtplan ausweist, an derselben Stelle, wo das heutige K. Palais liegt. Im Jahre 1728 fand ein Neubau nach einem noch erhaltenen Aufriß genau mit der Façade, wie sie bis 1867 bestand, statt.

[1]) G. v. Mülverstedt Sammlung von Ehestiftungen ꝛc. p. 256.
[2]) Laut der Collectio Königiana auf der K. Bibliothek in Berlin.

Entwurf
eines
Magdeburgischen Münz-Cabinets
des neuern Zeitalters,
enthaltend
das Verzeichniß aller sowohl von dem Erzstift und Herzogthum als auch von und in der Stadt Magdeburg von 1513 ab bis zur Gegenwart ausgegangenen Münzen und Medaillen.

Vom
Archiv-Rath v. Mülverstedt,
Königl. Provinzial-Archivar zu Magdeburg.

(Fortsetzung aus dem 4. Hefte pro 1867.)

II.
Stadt Magdeburg.

(1550—1867.)

Anmerkung: Der Stern zu Anfange eines Stückes zeigt an, daß es sich in meiner, das W., daß es sich in des Herrn Director Professor Dr. Wiggert Sammlung, hierselbst befindet.

Von Nothmünzen und Klippen der Stadt Magdeburg aus der Zeit der Belagerung derselben im Schmalkaldischen Kriege 1551 handelt eine selten gewordene Schrift des weil. Rector G. Walther: Das im Smalcald. Kriege A. 1550 und 1551 bey der Belagerung und Befreyung beständige und verherrlichte Magdeburg u. s. w. Magdeburg 1751. 4., das in zweiter Auflage 40 Seiten stark uns vorliegt und worin auf dem Titelblatt 4, auf dem Schlußblatt 2 Klippen resp. Nothmünzen in Kupfer gestochen sind. Das seltenere Werk von Duby und die kleine Schrift von Rüder, welche gleichfalls die bezeichneten Magdeburger Nothmünzen aufführen (auch die von 1629), sind unten speciell citirt.

Ohne Jahrzahl (1550) Medaille? Thaler? Der sogenannte Interimsthaler mit Packe di Sathan u. s. w.

Madai 2360. Auct.-Catal. des Leipz. Stadt-Cabinets 1853 p. 429.

W. 1550 **Groschen** a) Abgebildet bei Hoffmann Geschichte der Stadt Magdeburg III, Tafel der Stadt-Münzen n. 1.

W. 1550 **Groschen** b) 2. Stempel mit Magdebvrge.

W. 1550 **Groschen** c) 3. Stempel mit Magdebvrgensi. Abgebildet in d. Numismat. Zeit. 1849 Tab. II. n. 1.

1550 **Groschen** d) 4. Stempel. Wie vor, aber V. D. M. J. E. Numismat. Zeit. 1853 Sp. 119.

W. 1550 **Groschen** e) 5. Stempel mit Magdebvrgensis und einer doppelrandigen Rose.

1550 **Groschen** b) 6. Stempel wie der 1., aber u. a. 1.5.50. Köhne Beiträge n. 1197.

W. 1551 **Doppelgroschen** a) Av. Stadtwappen. Rev. Rose, mit Magdebvrgens. und Ete. Abgebildet bei Hoffmann l. c. n. 3.

W. 1551 **Doppelgroschen** b) Wie vor mit Eter.

W. 1551 **Doppelgroschen** c) Mit Magdebvrgensis.

1551 **Münze** (rund). Wappen ohne Schild mit 15 M. 51. Duby Recueuil général des monnaies obsidionales et. de necessité. Paris 1786. 4. p. 81. Tab. I. n. 12. Ampach II. 12449. Luckius p. 141. Mieris 5023. Rüder Klippen- und Nothmünzen p. 10. Walther l. c. am Schluß.

* 1551 **Kupferheller.** Einseitig. Abgebildet bei Walther l. c. Titelblatt n. 4. Reinhardt Kupfer-Cabinet III. p. 179. Neumann Kupfermünzen I. p. 234 n. 4964.

1551 **Kleine Goldklippe.** $\frac{7}{8}$ # schwer. Duby l. c. Tab. I. n. 14.

1551 **Große Goldklippe.** Das quadrirte Stadtwappen im Schilde zwischen 2 Sternchen, darüber IIII, darunter 1551. Abgebildet bei Walther l. c. Titel n. 1. Zepernick Ergänzungen p. 5, 1$\frac{7}{8}$ # schwer.

1551 **Große Klippe.** Abgebildet bei Hoffmann l. c. n. 2. Duby l. c. p. 81. Tab. I. n. 13. Luckius p. 141. Mieris III. p. 265. Walther l. c. Schlußblatt n. 2. Ampach III. 12450. Ist 2 Loth schwer.

1551 **Klippe.** 1¼ (al. 1⅛?) Loth schwer. Quadrirtes Wappen, darüber Magde, darunter 1551. Duby p. 82. Tab. XXII. n. 4. Mieris III. 265. Klotz, Versuch einer Sächs. Münzgeschichte p. 80. Lochner, Sammlung merkwürdiger Medaillen p. 89. Madai Thaler-Cab. 5024. Bildt Münz-Catalog I. p. 390. Rüder l. c. p. 9, beschreibt ein besonderes (durch Gravirung?) bezeichnetes Exemplar. Auct.-Catalog der Doubletten des K. Münz-Cab. 1852 p. 30. Fehlt bei Walther l. c.

1551 **Kleinere Klippe** a) b) In einem Quadrat das Stadtwappen, darüber 15 M. 51. Duby l. c. p. 80 Tab. I. n. 11. Luckius p. 141. Mieris III. p. 265 cfr. II. 296. Walther l. c. Abbildung auf dem Titelblatt n. 2 und 3 in 2 verschiedenen Größen.

1551 **Kleine Klippe.** In einem Quadrat das Stadtwappen, zwischen 2 Sternen, darüber 15 Magdebvrg 51. Rüder l. c. p. 9.

1551 **Kleine Klippe.** $\frac{9}{10}$ Loth schwer. Duby l. c. Tab. I. n. 9, sonst wie die bei ihm Tab. XXII. n. 4 abgebildete. Fehlt bei Walther.

1551 **Klippe.** Doppelseitig. Av. Wappen, Rev. 15 | Belag | rvng Ma | gdbvrg | 51. Duby l. c. p. 81. Tab. I. n. 14. Mieris III. 265. Köhler Münzbelust. XVII. p. 249. Klotz hist. num. obsidd. p. 80. Rüder l. c. p. 9. Fehlt bei Walther.

1550 **Klippe.** Av. Stadtwappen mit Magde., daneben 15—51. Rev. Anno domini 1550 in dem Mont October isth die alte Sthat Magdebvrgk belagerth worden. Klotz l. c. p. 80.

1570 **Doppelgroschen.** Av. Stadtwappen u. s. w. Rev. Reichsadler mit 12 u. s. w. Abgebildet bei Stürmer Münzbuch 1573. 4. II. p. 119. Münzbuch Dresden 1572. 4. fol. 40 verso und Hoffmann l. c. n. 6.

1571 **Thaler** a) Abgebild. bei Stürmer l. c. I. p. 58. Madai 2278.

1571 **Thaler** b) 2 Stempel? Mit Maxim. Wellenheim II. 2. 7306.
1571 **Groschen.** Köhne, Neue Beiträge ꝛc. n. 1198.
1571 **Dreyer.** Numismat. Zeit. 1853 Sp. 120.
1572 **Thaler.** Madai 2278.
1572 **Klippe.** Probestempel zum Groschen. Av. Stadtwappen u. s. w. Rev. Reichsapfel mit 3, daneben 7—2. Zaynhaken und Lilie. Appel VI. p. 560. de Traux Münz-Catalog p. 262, wiegt $\frac{3}{10}$ Loth.
* 1572 **Groschen.** [Sämmtliche Groschenstempel haben auf dem Avers das einfache Stadtwappen und die Umschrift moneta nova civitatis Magdeburgensis in sehr variirenden Abkürzungen, auf dem Revers den Reichsapfel mit der Werthzahl 24 (d. h. $\frac{1}{24}$ Thaler) und in der Umschrift den Namen und Titel des betr. Kaisers ...... D. G. Romanorum Imperator Semper Augustus, gleichfalls in sehr variirenden Abkürzungen. Die Jahrzahl befindet sich — ein Stempel des Jahrganges 1572 und 1623 ausgenommen — stets auf dem Revers, bis zum Jahre 1600 in halber Zahl, und neben dem Kreuz des Reichsapfels, bald neben und über demselben] Reiche, IV. 3777.
1572 **Dreyer.** [Die Dreyer zeigen sämmtlich auf dem Avers das Stadtwappen, auf dem Revers jedoch dieser und die aus dem 16. Jahrhundert den Doppeladler mit 3 auf der Brust und Reichsapfel, die andern aber nur den Reichsapfel mit der Werthzahl 3 und die Jahrzahl (bald ganz, bald halb) trennend. Umschrift fehlt, dagegen Name des Münzmeisters, Zaynhaken, Rosetten u. dgl.] Abgeb. bei Hoffmann l. c. n. 7.
* 1573 **Groschen,** Curiosum, im J. 1573 auf der einen Seite mit dem Stempel von 1572 geprägt. Av. Stadtwappen. Moneta. no. civ. Magdebvrg 72. Rev. Reichsapfel mit 24, daneben 7—3. Umschrift: Maximil. D. G. Ro. J. S. A.
* 1573 **Groschen.** Wie alle folgenden, allein mit der Jahrzahl 7—3; Kreuzchen zwischen der Umschrift des Avers.

* 1573 **Groschen.** 2. Stempel mit Av.
* 1573 **Groschen.** 3. Stempel mit Moneta.
* 1573 **Groschen.** 4. Stempel mit Magdebvrgk.
* 1573 **Groschen.** 5. Stempel mit Moneta und Av.
* 1573 **Groschen.** 6. Stempel mit Moneta Civ.
* 1573 **Groschen.** 7. Stempel mit A:
* 1573 **Groschen.** 8. Stempel mit Punkten, sonst wie Stempel 1.
1573 **Groschen.** 9. Stempel mit Maximilian II. D. G. Ro. J. S. A. V. (Liebeherr) Verzeichniß p. 410 n. 4.
* 1573 **Dreyer** a) Numismat. Zeit. 1853 Sp. 124.
1573 **Dreyer** b) 2. Stempel mit Zaynhaken und Lilien. Jbid. l. c.
1574 **Thaler.** Ampach 12451.
* 1574 **Groschen.** Thurmfahnen und A.
* 1574 **Groschen.** 2. Stempel. Thurmknäufe und A.
* 1574 **Groschen.** 3. Stempel. Desgl. und Av.
* 1574 **Groschen.** 4. Stempel. Thurmfahnen und Av.
* 1574 **Groschen.** 5. Stempel. Desgl. und Maximil.
* 1574 **Groschen.** 6. Stempel mit Magdebvrg und A.
* 1574 **Groschen.** 7. Stempel mit Magdebvrg und Av.
1574 **Groschen.** 8. Stempel mit Magdebvr. und Ro. Jm. S. Avg. Numophyl. Ludovic. II. 478.
1575 **Dreyer.** Köhne Neue Beiträge n. 1201.
* 1575 **Groschen.** Mit Thurmknäufen, Magdebvrg und A. Abgebildet bei Hoffmann l. c. n. 8.
1575 **Groschen.** 2. Stempel mit Mo. No. Ci. Magdebvr. und Maxim. II. D. G. Ro. J. S. A. Zwischen Zaynhaken ein Hundekopf. Appel VI. 560. 561.
* 1575 **Groschen.** 3. Stempel, wie vor, von abweichendem Stempelschnitt.
* 1575 **Groschen.** 4. Stempel mit A:
* 1575 **Groschen.** 5. Stempel mit Thurmfahnen und A.
* 1575 **Groschen.** 6. Stempel mit Punkt vor der Umschrift und A.
1575 **Dreyer.** v. Zehmen Münz-Catalog 4183.
* 1576 **Groschen.** Wellenheim II. 2. p. 344.
1576 **Dreyer.** Wellenheim II. 2. 7308.

1576? Groschen. Mit Mo. No. Jn. Magd.... Falschmünzer-Fabricat. Numismat. Zeit. 1853 Sp. 124.
1577 Groschen. Rösler Münz-Catalog 1865 p. 188.
* 1577 Groschen. Mit Av. und Magdebv. (v. K. Maximilian II.)
* 1577 Groschen. Mit Magdebvr. (v. K. Maximilian II.)
* 1577 Groschen. Mit Magdebvrg. (v. K. Rudolph II.)
* 1577 Groschen. Mit Rvdol. (Desgl.)
1577 Dreyer. Althof Catalog p. 319 n. 210. Numism. Zeitung 1853 Sp. 24.
W. 1578 Groschen.
1578 Dreyer. Köhne, Neue Beiträge z. Groschen-Cabinet. 1204.
1579 Dreyer. Althof Catalog p. 319 n. 211 Numism. Zeit. 1853 Sp. 24.
W. 1581 Groschen. Mit Magd.
* 1582 Groschen. Mit Rvdol * II * D * G * Ro * Jm * Se * Av.
* 1582 Groschen. 2. Stempel mit Ro * J * S * Av *
1582 Groschen. 3. Stempel mit Mone. no. Civi Magd. und Rvdol. II. D. G. Ro. J. S. A. v. Zehmen Münz-Catalog 4183.
* 1583 Groschen. Reichel IV. 3778.
* 1583 Groschen. 2. Stempel. Mit Thurmspitzen und † in der Umschrift.
W. 1584 Groschen.
* 1585 Groschen. Mit Magd. und S. A.
* 1585 Groschen. 2. Stempel mit Av.
* 1585 Groschen. 3. Stempel mit Magde. und S. A.
* 1586 Groschen. Mit Ro. Jm. S. A.
1586 Groschen. 2. Stempel mit Ro. J. S. A. Köhne Neue Beiträge 1205.
1587 Thaler. Madai 5025.
W. 1587 Groschen.
W. 1589 Groschen.
1590 (?) Goldmünze. Wie die von 1599. Köhler Münz-Belustigungen IX. p. 25. Ducaten-Cabinet 2986, vielleicht durch Versehen statt 1599.

* 1590 **Groschen.** Mit S. A.
* 1590 **Groschen.** 2. Stempel. Mit Se. Av.
* 1593 **Groschen.** Mit Magdebv und blos Sem.
W. 1597 **Groschen.** Köhne Neue Beiträge n. 1206 (mit Magd. und Ro. J. S. A.)
1598 **Groschen.** Köhne l. c. n. 1206.
1599 **Goldstück.** Mit dem Kaiser Otto zu Pferde u. s. w. In Thalergröße. Reichel IV. 2210, 4 # schwer.
1599 **Goldmünze.** Mit derselben Darstellung, 10 # oder $2\frac{7}{10}$ Loth schwer. Auct.-Catalog d. Leipziger Stadt-Cabinets 1853 p. 429.
1599 **Goldstück.** Desgleichen. 8 # schwer. S. Hamburger Auct.-Cat. v. 29. Jan. 1776. p. 270.
1599 **Doppelthaler.** Wie vor. Wellenheim II. 2. p. 244, wiegt $2\frac{1}{4}$ Loth 4 Gr.
1599 **Thaler.** Wie vor. Numismat. Zeit. 1853 Sp. 125.
1599 **Halber Thaler.** Wie vor. Dickmann Münzsammlung 4022.
Ohne Jahrzahl (saec XVI). **Thaler.** Wie vor. Madai 5026.
" **Goldstück.** Wie vor. Abschlag davon in Gold zu 5 #. (Liebeherr) Münz-Verzeichniß p. 410 n. 1.
" **Goldstück.** 4 # schwer. Köhler Ducaten-Cab. 2987. Numoph. Molan. p. 863. Av. Rose mit S. devs. pro nobis qvis contra nos. Rev. Stadtwappen mit S. Pax sit. u. s. w., wie auf den Goldstücken von 1599.
* " **Silberner Hohlpfennig.** Abgebildet bei Hoffmann l. c. n. 5. Götz Groschen-Cabinet III. p. 1235. Rössler Münz-Catalog 1865 p. 188. Beyschlag, Versuch einer Münz-Gesch. Augsburgs Tab. VII. n. 8, setzt ihn irrig nach Jsny.
* " **Einseitiger Kupferheller.** Abgebildet bei Hoffmann l. c. n. 4. Götz I. p. 283.

(Fortsetzung im nächsten Hefte.)

Wanderungen durch Kirchen des Magdeburger Landes.

Von F. Winter.

Herr Director Wiggert hat in den Neuen Mittheilungen des Thür. Sächs. Vereins III, 4. S. 99—122 und VI, 2. 1—41 drei interessante Berichte veröffentlicht mit der Ueberschrift: Historische Wanderungen durch Kirchen des Regierungsbezirks Magdeburg. Es werden dort Kirchen um Jerichow, sodann die in Prödel, Flötz, Walter-Nienburg, Loburg, Krakau, und endlich die in Groß-Ottersleben, Lemsdorf, Osterweddingen, Langenweddingen, Klein-Ottersleben, Hohendodeleben, Diesdorf, Niederdodeleben, Schnarsleben, Olvenstedt, Gudenswegen und Wolmirstedt beschrieben. Ein treffliches Vorwort spricht sich über die Dinge aus, auf die man beim Besuch zu achten hat. In ähnlicher Weise sollen im Folgenden einige andere Kirchen des Magdeburger Landes besprochen werden. Es ist hierbei nur auf das geachtet worden, was noch aus dem Mittelalter stammt. Nur da hat sich die kirchliche Baukunst in einer Weise entwickelt, daß man historische Resultate daraus ziehen kann. Was im 17., 18. und zum Theil im 19. Jahrhundert gebaut, umgebaut und verbaut ist, das gehört fast ausschließlich in die Kategorie der Verunstaltungen.

1. Die Kirche in Glinde.

Die Kirche hat äußerlich ein sehr unscheinbares Aussehen und verspricht zunächst wenig archäologische und geschichtliche Ausbeute. Der Thurm ist vor einigen Jahren wegen Baufälligkeit abgebrochen worden und auch der Kirche steht in naher Zeit ein gleiches Geschick

hervor. Es war also hohe Zeit, daß ihre Bauformen untersucht wurden. Sieht man das Mauerwerk der Langseiten näher an, so bemerkt man in geringer Höhe über dem Boden des Kirchhofs drei weite Rundbogen. Man kann danach nicht zweifelhaft sein, daß die Mauer des Langschiffs früher durchbrochen war, zumal da sich dieselbe Erscheinung auf beiden Seiten zeigt. Die Kirche hatte demnach ursprünglich eine dreischiffige Anlage. Man hat noch jetzt Spuren von den Grundmauern der Seitenschiffe gefunden. Auch die Spuren von ehemaligen rundbogig gewölbten schmalen Fensteröffnungen unter dem Dache zeigen sich noch und solche Fenster erforderte die romanische dreischiffige Anlage. Dies ist eine bei Dorfkirchen ungewöhnliche Erscheinung. Nun wird uns Folgendes erzählt: Als Erzbischof Adelgot von Magdeburg ein Stift für Augustiner Chorherren gründen wollte, war er zweifelhaft, ob er dasselbe in Glinde, oder auf dem Georgsberge bei Halle (Glaucha), oder zwischen Halle und Giebichenstein anlegen sollte. Zuletzt gab eine vermeintliche wunderbare Erscheinung den Ausschlag für den letzten Ort und Kloster Neuwerk, wie es genannt wurde, entstand auf einem Platze am Neumarkt bei Halle.[1]) Aber es gewinnt nach der beschriebenen Anlage der Kirche in Glinde den Anschein, als ob dieselbe schon mit Rücksicht auf die Begründung eines Klosters daselbst gebaut worden wäre. Es stimmt damit, daß die Kirche nicht im Orte, sondern am äußersten Ostende des Dorfes liegt und Klöster legte man immer außerhalb des Ortes an. Außerdem erhielt Neuwerk einen Besitz von 15 Hufen in Glinde mit einem beim Dorfe gelegenen Wald, Wiesen und einem See (stagnum).[2])

Vor dem Altar liegt eine Altarplatte mit den gewöhnlichen 4 Weihekreuzen.

Die Hauptmerkwürdigkeit zeigt sich hinter dem Altar. Dort sind in der gradlinigen Ostwand drei schmale frühgothische Fenster, von denen das mittelste Glasmalereien mit ausgezeichnet schönem Colorit aufzeigt. Daß sich diese aus dem Mittelalter stammenden Malereien bisher haben halten können, kommt daher, daß das Fenster nach innen zugemauert und erst in neuerer Zeit geöffnet worden ist.

---

[1]) Vita Lamberti bei Dreyhaupt, Saalkreis I, 718.

[2]) Urkunde des Erzb. Roger von 1121 bei Dreyhaupt l. l. 722.

Die Malereien zerlegen sich in drei Felder. Das oberste Feld zeigt die Marie mit dem Christuskind im Arm, auf dem Halbmond stehend. Das zweite stellt Christus dar, das Kreuz im linken Arm haltend. Das Kreuz steht auf dem Boden und lehnt an die linke Schulter. Das unterste Feld ist leider zerbrochen.

Was die Geschichte der Kirche anbetrifft, so ist wohl Erzbischof Adelgot der Erbauer (vor 1116). Das Patronat über die Kirche besaßen bis 1318 denn auch die Erzbischöfe von Magdeburg. In diesem Jahre indeß übergab Erzbischof Burchard III. das Patronat über die Kirche zu Westerhüsen (Estrehusen), Borne und Glinde und den damit verbundenen Filialkirchen dem Kloster U. L. Fr. in Magdeburg.[1])

2. Die Kirche zu Pretzien.

Bei Plötzky und Pretzien treten die sandigen Höhenzüge, welche in ihrem Innern den vielverwendeten Plötzkyer Bruchstein bergen, hart an die viel gekrümmte alte Elbe heran. Am westlichen Ende des Dorfes Pretzien erhebt sich auf einer Höhenhalbinsel, die im Süden und Westen von der Elbniederung, im Norden durch einen schmalen Thaleinschnitt gebildet wird, die Kirche des Ortes mit ihrem geräumigen Kirchhof. Ziemlich in der Mitte des Kirchhofs gelegen und auf einer Erhöhung, die noch um mehrere Fuß den Kirchhof überragt, macht sie in ihrem massenhaften Bau und durch ihre Lage den Eindruck eines Burgbaues.

a) Die Anlage der Kirche.

Die Kirche stammt aus dem zwölften Jahrhundert und bietet trotz einiger aus dem 17. und 18. Jahrhundert herrührenden Verunstaltungen noch heut in ursprünglichster Gestalt die romanischen Bauformen dieser Zeit. Sie besteht aus vier Theilen, der Thurmvorlage, dem Langschiff, dem Altarhaus und der Apsis. Sie ist durchweg aus den in dortiger Gegend gewonnenen Bruchsteinen gebaut und zwar sind diese Hausteine so weit gleichförmig gemacht, daß sie gut geordnete, bestimmt abgegrenzte Reihen bilden.

[1]) Leuckfeld, Ant. Praem. Marienkl. S. 120. Ludewig, Rell. man. 2, 480, beide mit der falschen Lesart Chrade für Glinde und ohne den Schluß, den das Copialbuch des Klosters U. L. Fr. hat.

Die Thurmfront ist eine äußerst imposante. Sie ist 17 große Mannsschritt (ca. 4 Ruthen) breit, die Höhe mag 50 Fuß betragen. Den Abschluß bildete ursprünglich ein einfaches Dach, jetzt noch ein moderner Aufsatz mit zwiebelförmiger Spitze. Die Stärke der Thurmmauer beträgt im untern Stock ca. 5 Fuß, im obern etwas verjüngten 3 Fuß. In dem untern Stock befinden sich in der Westwand zwei kreisrunde Oeffnungen, ca. 2¼ Fuß weit, die sich bis zur Mitte der Wand bis auf 1 Fuß Weite verengen. Von da aus werden sie nach dem Innern wieder weiter und bilden rundbogig gewölbte Fenster von der Höhe des Kreisdurchmessers nach Außen hin. Auch in der Südseite der Thurmwand befindet sich eine gleiche Fensteröffnung, nur daß diese sich nach Außen zu einem schmalen Rechteck verengt.

Das Langschiff ist gegen die Thurmvorlage zu jeder Seite um ca. 1½ Fuß eingezogen. Es hat in der etwa 3 Fuß starken Mauer unter dem Dache je 4 kleine romanische Fenster, die ihre größte Enge in der Mitte der Wand haben und sich sowohl nach Außen, wie nach Innen weiten. Ebenso befindet sich in der Nähe des Thurms auf jeder Seite eine rundbogig gewölbte, weite Thür. Sie ist mit bearbeiteten größern Bruchsteinen eingefaßt und hat oben in der Wölbung einen doppelten, mit der Wölbung parallel laufenden Kranz als Verzierung.

Das Altarhaus ist wieder gegen das Langschiff etwas eingezogen; es hat in jeder Mauer ein (jetzt modernisirtes) Fenster.

Die Apsis, ebenfalls wieder etwas eingezogen, ist kreisrund, durch Lisenen, welche vom Dache bis auf die Erde gehen, in drei Felder getheilt. Jedes Feld enthält ein schmales romanisches Fenster und unter dem Dache je fünf romanische Bogen als Fries.

Wie in der Breitenausdehnung, so sondern sich die vier Theile auch in der Höhe des Daches.

b) Das Innere der Kirche.

Der Thurmbau hat nach Süden zu ein später eingebautes gewölbtes Gemach, an dessen Decke vier Haken befestigt sind. Eine rohe hölzerne, mit Eisen beschlagene Thür mit einem in einem Holzkloben gehenden Schloß schließt sie ab. Auch dies Gemach ist alt.

Nach der Kirche zu öffnet sich die Thurmmauer in einem großen Rundbogen, der jetzt durch einen Pfeiler unterbaut ist. — Der Altarraum wird vom Langschiff durch den Triumphbogen getrennt. Die den Bogen tragende Mauer ist als Pfeiler durch ein einfaches vorspringendes Capitäl belebt. Dasselbe gilt von dem Bogen, an den sich die Wölbung der Apsis anschließt. Langschiff und Altarhaus haben eine flache Holzdecke. Ueber derselben auf dem Kirchboden ist die Wand, welche Thurm und Kirche trennt, ebenso wie die Mauer über dem Triumphbogen durch eine niedrige rundbogig gewölbte Thür durchbrochen. In dem östlichen Abschluß des Giebels findet sich eine Oeffnung in Gestalt eines Kreuzes.

Die Kirche ist vor einigen Jahren neu angeweißt worden und bei dieser Gelegenheit hat man in der Apsis Sterne und Malereien gefunden, die Figuren darstellten. So besonders war eine Heiligenfigur über dem mittelsten Fenster der Apsis. Ebenso waren die Wände des Altarhauses bemalt und in dem Triumphbogen wurden alte Farben bemerkt. Leider ist nun alles wieder übertüncht.

Unter dem Triumphbogen steht der Taufstein, mit seinem runden Fuß in die Erde eingelassen. Er ist aus einem Sandstein gefertigt und ist von mächtigem Umfang. Pokalartig ist er innen rund ausgehöhlt, nach außen ist er zwölfseitig. Eine Riefe zieht sich um den innern Rand, außen ist er unter dem Rande mit einer Hohlkehle verziert. Das Ganze ist sehr einfach und kolossal; es stammt ohne Zweifel noch aus dem 12. Jahrhundert.

Im Jahre 1725 befand sich im Altar noch ein Reliquienbehälter aus Alabaster. Ebenso hatte der Altar einen Flügelaufsatz mit vergoldeten Holzschnitzereien. Eine Heiligenfigur hielt das Bild der Kirche in der Hand, wie Thorschmidt mit Recht vermuthet, der Pretziner Kirche. Auch eine mit Heiligenfiguren verzierte Glocke, die aus dem Kloster Plötzky gekommen sein soll, befand sich dort[1]).

c) Umgebung der Kirche.

Der geräumige Kirchhof ist mit einer aus Plötzkyer Steinen gebauten Mauer umgeben. Nach dem viereckigen weiten Dorfplatze hin führt ein spitzbogig gewölbtes Thor aus Backsteinen gebaut, die

---

[1]) Thorschmidt, Antiquitates Plocensis S. 88—90.

größer sind, als unser jetziges Format. Eine daneben befindliche Pforte ist ohne Zweifel früher auch so gewölbt gewesen.

In den Sandhügeln östlich und westlich des Kirchhofs sind mehrfach Urnen gefunden worden.

In der Nordseite der Kirchhofsmauer findet sich eine jetzt vermauerte Thür. Dieselbe entspricht genau der nördlichen Thür im Langschiff der Kirche, die ebenfalls vermauert ist. Die Ueberlieferung sagt, daß durch diese Thüren der Klosterweg von Plötzky her geführt habe. Allein noch ist heut zu Tage Pretzien Filial von Plötzky und so würde noch heut die Thür jene Bestimmung haben. Für die Dorfgemeinde kann sie nicht gedient haben, denn das Dorf liegt nur östlich und südlich von der Kirche. Es muß demnach noch nach Norden hin ein in diese Kirche eingepfarrtes Dorf gelegen haben. Nun lag an der Straße von Gommern nach Dornburg, da, wo jetzt die Bergmühle einsam im Felde steht, das Dorf Klützow. Diesem Dorfe lag keine andere Kirche näher, als die von Pretzien. Diese beiden Orte erscheinen von früh an immer eng verbunden. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die vermauerten Thüren für die eingepfarrten Bewohner des Dorfes Klützow bestimmt gewesen sind.

Das Dorf Pretzien schließt sich nach Osten hin an den Kirchhof an. Die einzelnen Gehöfte liegen um den sehr geräumigen viereckigen Dorfplatz nach den drei andern Seiten hin. Obwohl die Form des Dorfes keine streng hufeisenförmige ist, so deutet doch die Gruppirung der Gehöfte um einen Platz in einer Art Halbkreis auf wendische Anlage hin. Auch der Name Brithzin (wohl Birkenbusch) führt darauf.

d) Die Geschichte der Kirche.

Um 1147 schenkte der Markgraf Albrecht der Bär an das Kloster U. L. Fr. in Magdeburg das Dorf Brithzin mit allen dazu gehörigen Rechten, Mühlen und Wasserläufen, Einkünften und übrigem Zubehör, sowie allem Nutzen von Aeckern und Büschen. Ebenso den ihm gehörigen Theil der daneben liegenden Elbinsel, mit Ausnahme einer schon an Leitzkau verschenkten Waldhälfte; endlich das Dorf Cluzowe mit allem Zubehör[1]). Hier ist wohl von Mühlen und

---

[1]) Thorschmidt l. l. S. 80. Riedel, Cod. dipl. Brand. 10, 505.

von dem Wasserlauf in der alten Elbe die Rede, nicht aber von einer Kirche. Da nun ein so wichtiges Stück nicht erwähnt wird, kann die Kirche damals noch nicht bestanden haben. Nach 1173 erwarb der Bischof Wilmar von Brandenburg von Kloster Leitzkau das Dorf Gottow auf der Elbinsel und gab diesem dafür den ihm zukommenden bischöflichen ⅔ Zehnten von Clutzow und Britzin nebst zwei Wäldern Brudene und Moosbruch. Der Drittelzehnt, welcher dem Pfarrer zukam, wird nicht erwähnt[1]). Ob damals schon ein Geistlicher dort war, kann demnach nicht entschieden werden, aber das ist gewiß, daß der Zehnte für ihn reservirt wurde.

Daß die Kirche noch im zwölften Jahrhundert in ihrer jetzigen Ausdehnung gebaut wurde, steht nach den Bauformen fest. Wir glauben aber sogar aus den sehr einfachen Formen abnehmen zu müssen, daß es nicht lange nach 1150 geschah. Wer weiß, ob nicht die sehr massiven Mauern auch haben zum wirklichen Schutz gegen feindliche Einfälle der Wenden dienen sollen. Die Kirche kann nicht von den Ortseinwohnern gebaut sein. Das Dorf Pretzien umfaßt außer vier Anspännern nur einige zwanzig Kossathen. Die Feldmark von Klutzow aber, jetzt zu Dannigkow gehörig, umfaßt nur 31 Hufen. Es würde völlig die Kräfte der Einwohner übersteigen haben, diesen massenhaften Bau auszuführen und überdies noch die Kirche mit Malereien auszuschmücken. Der Bau kann daher nur vom Kloster U. L. Fr. in Magdeburg ausgeführt sein. Das canonische Recht bestimmt, daß Jemand das Recht des Kirchenpatronats dadurch erwirbt, daß er eine Kirche baut und sie dotirt.

Nun ist nachweislich das Kloster U. L. Fr. bis 1307 Patron der Kirche zu Pretzien; nichts liegt näher als die Annahme, daß eben das Kloster dies Patronat durch Erbauung der Kirche gewonnen hat. Wir werden in dieser Annahme dadurch bestärkt, daß die Dorfkirche unverkennbare Aehnlichkeit mit der Kirche U. L. Fr. zu Magdeburg hat, natürlich mit den für eine Dorfkirche gebotenen Modificationen.

Pretzien und Clützow verblieben bis 1307 beim Kloster, das darüber auch die volle Advocatie und 1297 den vollen Clützower

---

[1]) Thorschmidt 93. Riedel 10, 76.

Zehnten von Leitzkau erwarb[1]). 1307 vertauschte aber das Kloster die Besitzungen in Pretzien und die benachbarten auf der Elbinsel gegen die Kirchen in Burg und Schartau an das Domcapitel. Dies wiederum übertrug das Patronat der Kirche von Pretzien nebst dem dortigen Hof und der Mühle sogleich wieder auf das Kloster Zinna für 750 Mark Stendalschen Silbers (1307). Hermann von Wederden als Inhaber des Schlosses Gommern verkaufte dem Kloster Zinna zugleich die Advocatie über Pretzien für 200 Mark in demselben Jahre und Herzog Rudolph bestätigte dies 1308[2]). Allein auch Zinna behielt diesen Besitz nicht lange. Vor 1330, jedoch nicht vor 1311, kam Pretzien in den Besitz des obengenannten Hermann von Wederden auf Gommern und dieser vertauschte 1330 mit Zustimmung seiner Söhne Hermann, Heinz und Friedrich Dorf und Mühle zu Pretzien nebst Plötzky und Twergow auf der Elbinsel an das Kloster Plötzky gegen Jüterglück, Schora, Walwitz, Micheln und Macerve, Dörfer, die dem Kloster unbequem lagen. Herzog Rudolph von Sachsen bestätigte dies 1332. Obwohl das Kirchenpatronat hierbei nicht ausdrücklich genannt wird, so erscheint dies doch factisch späterhin im Besitz vom Kloster Plötzky. 1419 kommt der Pfarrer von Pretzien in naher Verbindung mit dem Kloster vor, indem er verpflichtet wird, an einer Memorie Theil zu nehmen, und 1452 wurde die Kirche zu Pretzien dem Kloster geradezu incorporirt[3]). Die Nonnen klagten nämlich in diesem Jahre beim Bischof Stephan von Brandenburg, daß wegen der geringen Einkünfte der Kirche zu Pretzien ein eigner Pfarrer dort nicht bestehen könne. Es sei daher zu befürchten, daß in Zukunft keine geeignete Persönlichkeit gefunden werde und so die Parochie der Seelsorge entbehren müsse. Da nun überdies die Stelle des Propstes beim Kloster ebenfalls sehr gering dotirt sei, so schlagen sie vor, die Einkünfte der Pretziener Kirche dem Propste zukommen und die Seelsorge in Pretzien durch den Vicar des Johannesaltars in der Klosterkirche besorgen zu lassen. Der Bischof Stephan überzeugte sich, daß die Klagen gegründet seien und incorporirte die Kirche dem Kloster. Seitdem ist Pretzien mit Plötzky vereinigt geblieben.

---

1) Copialbuch des Klosters U. L. Fr.

2) Schöttgen, diplom. Nachlese 9, 304—314.

3) Copialbuch von Plötzky im Staatsarchiv zu Magdeburg.

3. Die Jacobi-Kirche in Schönebeck.

Sieht man das Kirchengebäude nach Außen wie nach Innen an, so sollte man meinen, man habe es hier mit einem aus dem 18. Jahrhundert herrührenden Bau zu thun. Zwei Restaurationen von 1702 und 1840 haben das Möglichste geleistet, um allen kirchlichen Charakter zu verwischen und dem Gebäude das Gepräge eines Betsaales zu geben. Die jetzigen Fenster tragen den Schauspielhausstyl und damit man die obern ursprünglichen noch vorhandenen frühgothischen Fensteröffnungen nicht sehe, ist das Hauptschiff mit einem einförmigen hölzernen Tonnengewölbe überspannt. Glücklicher Weise hat man den Thurm unberührt lassen müssen. Dessen Bau, sowie die noch versteckten Spuren der frühern Gestalt am Hauptschiff, zusammen mit den Acten über die Deformation lassen das Bild der ursprünglichen Anlage noch ziemlich genau bestimmen.

Die Kirche ist dreischiffig. Die beiden Nebenschiffe reichen vom Thurm bis zum Altarhaus. Das Altarhaus ist durch nichts anderes kenntlich, als durch weiter herabreichende Fenster. Es schließt nach Osten rechtseitig ab. In der Ostwand befinden sich drei schmale gothische Fenster, deren mittelstes am breitesten ist. In der Süd- und Nordwand ist ein breiteres weit herunter reichendes Fenster. Der Altarraum scheint, nach den Spuren zu schließen, weiter entwickelte gothische Formen darzubieten als das Schiff.

Die drei Schiffe haben die Formen der frühgothischen Periode: zwei niedrige Nebenschiffe mit Pultdach und darüber das mäßig hohe Hauptschiff mit je 12 schmalen in stumpfem Spitzbogen gewölbten Fenstern. Die innere Höhe dieser Fenster beträgt circa 7 Fuß, die innere Weite 1½ Fuß. Nach Außen hin erweitern sich die Dimensionen entsprechend. Diese sämmtlichen 24 Fensteröffnungen sind jetzt durch das Dach der Nebenschiffe nach Außen, durch das Tonnengewölbe nach Innen hin verdeckt. Ueber dieser Fensterreihe des Hauptschiffes lag ursprünglich und ganz stilgemäß eine flache Holzdecke. Im untern Stockwerke öffnet sich das Hauptschiff nach dem Nebenschiff zu jetzt in fünf weitern Rundbogen. Alle diese sind modern. Ihnen entsprechen in den Seitenschiffen je 5 große 1702 eingebrochene Fenster, die 1840 noch erweitert sind. Da man nun aber 1702 beschloß, einige Pfeiler, wenn es möglich, zu reduciren

und von solchen abgebrochenen Steinen die auswärtige Mauer zu erhöhen, so ist anzunehmen, daß ursprünglich eine größere Anzahl von Pfeilern und kleinen Bogen da war. Denn nach den jetzigen Dimensionen wäre sogar der Gedanke schon halsbrecherisch, auch nur noch einen Pfeiler wegzunehmen. Wahrscheinlich hatte das Hauptschiff, nach einer Zeichnung von 1702 zu urtheilen, 8 Bogen oder 7 Pfeiler, vielleicht mit Stützenwechsel. Die Mauer des Altarraumes ging damals weiter in das Schiff hinein als jetzt.

Welcher Art die Fenster der damals niedrigeren Seitenschiffe gewesen seien, läßt sich daraus abnehmen, daß der Mauermeister bei der Verballhornisirung der Seitenschiffe sich verpflichtet, „fünf neue große Fensterlöcher, welche mit denen Bogen der hohen Mauern accordiren, einzubrechen und zu formiren, die alten kleinen Fenster dagegen zuzumauren". Ein zeisiggrüner Anputz, der zwar den monumentalen Anforderungen nicht ganz entspricht, aber doch, wie unser Kirchendiener meint, mit dem grünen Kirchhof in Uebereinstimmung steht, verhindert uns, wenigstens noch die Spuren der alten kleinen Fenster zu entdecken. Nur in der Ostwand des nördlichen Seitenschiffs sieht man noch deutlich die Umrisse eines sehr schmalen spitzbogig gewölbten Fensters, das einem abgesonderten Nebenraume Licht gab.

Die Thüren führten von beiden Langseiten durch die Seitenschiffe in die Kirche.

Am besten erhalten sind die beiden Thürme, die, abgesehen von dem oberen Holzbau der Spitzen noch vollständig die alte Gestalt darbieten. Sie sind sechs Stockwerke im Mauerwerk hoch, das sich nach oben hin verjüngt. Das Zwischenhaus ist unverhältnißmäßig hoch, nämlich 4 Stockwerke. Einen Eingang hatte die Thurmfront nicht; erst 1840 ist ein Portal eingebrochen. Alle Oeffnungen in den Thürmen deuten auf eine frühgothische Periode hin, im zweiten Stockwerk findet sich nach Westen hin sogar je eine kreisrunde durch Backsteine hergestellte Oeffnung. Alles übrige ist in stumpfen Spitzbogen gewölbt. Das Zwischenhaus hat nach Osten wie nach Westen im obersten Stock je 2 Fenster, die durch Säulen getheilt sind, von denen eine achteckig ist. Dieselben sind gegen den Rand der Mauer außerordentlich weit eingezogen, und tragen ebenso ein sehr weit überragendes Capitäl. Alles erinnert hier noch an romanische Mo-

tive. Die Thürme haben nach den drei Außenseiten ebenfalls je 2 Fensteröffnungen im obersten Stock, die durch Säulen getheilt sind. Während nun beim südlichen Thurm sowohl äußere wie innere Wölbung einfach spitzwinkelig ist, ist bei dem nördlichen Thurm zwar überall die Oberwölbung ebenso, die Unterwölbung aber spitzwinkelig ausgeschweift. Ja in zwei Fällen haben wir die seltene Erscheinung, daß in derselben Schallöffnung der eine durch die Säule getragene Bogen rundbogig, der andere spitzbogig ausgeschweift ist.

Nach allem diesem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Kirche sehr bald nach 1200 gebaut worden ist.

Das Material ist durchweg der Plötzker Bruchstein und nur bei den Wölbungen der Fenster ist Sandstein verwendet. Die Bruchsteine sind mit Sorgfalt beim Bau reihenweis geordnet.

Was die Geschichte der Kirche betrifft, so wurde das Patronat darüber im Jahre 1300 an das Kloster Gottesgnaden gegeben[1]). Von diesem muß es bald an das Kloster U. L. Fr. in Magdeburg übergegangen sein. 1352 verfügt der Propst dieses Klosters darüber und er überläßt der Schwester der Grafen Albrecht und Günther von Barby den Pfarrhof der Kirche St. Jacobi zu Schönebeck zu ihrem Leibgedinge für 10 Mark, so lange sie lebt. Ebenso giebt der Propst 1427 seine Zustimmung dazu, daß Mauritius Schröder zu Staßfurt einen Altar in der Jacobi-Kirche zu Schönebeck zu Ehren St. Pauli, des Evang. Johannes, des Bartholomäus, Stephanus, Erasmus, der 10,000 Ritter, der h. Odilia, Apollonia und Gertrud bewidmet[2]). In der Hand des Klosters ist das Patronat bis auf den heutigen Tag geblieben.

4. Die Kirche in Förderstedt.

Sie ist ein mittelalterliches Gebäude, dessen Entstehungszeit aber durch einen Umbau des vorigen Jahrhunderts unkenntlich geworden ist. Der Thurm hat die bekannte massige Form der hiesigen Gegend; er hat auf der Breitseite je 3, auf der Schmalseite je 2 im Spitzbogen überwölbte Schallöffnungen ohne Säulenstellung. Im Innern ist die Kirche im 18. Jahrhundert mit Gemälden an den Emporen ausgeschmückt. Aus dem Mittelalter stammt der

[1]) v. Mülverstedt, in Gesch.-Bl. I., 3. 27.

[2]) Copialbuch des Klosters U. L. Fr.

Schnitzaltar mit 2 Flügeln. Das Mittelbild hat drei größere Figuren, deren mittelste Maria mit dem Christuskinde ist. Die Seitenflügel haben je 2 Felder, ein unteres und ein oberes; jedes enthält drei Figuren. Die Schnitzarbeit ist nicht übel. Der Taufstein mit Reliefs von ca. 1650.

5. Borne.

Der älteste Name des Ortes ist Brunon, Brunem, Burnon, Burne und bedeutet: am Borne. Die Quelle, welche dem Orte den Namen gegeben hat, fließt noch heut hinter dem Pfarrgehöfte aus dem Abhange des Hügels hervor. — Die Kirche, welche 1318 dem Kloster U. L. Fr. in Magdeburg incorporirt wurde, bietet in jetziger Gestalt nichts Alterthümliches. Dagegen stammt der Thurm, ein viereckiger massiver, die ganze Kirchenbreite einnehmender Bau aus dem 12. Jahrhundert. Er hat unter dem Dache die bekannten kleinen romanischen Fensteröffnungen. Im Innern der Kirche ist nur Folgendes zu bemerken: Die innere Thurmwand ist durchbrochen von einem Rundbogen, der durch eine Säule in zwei Theile getheilt wird. Das Capitäl des südlichen Pfeilers ist durch ein Zahnschnittband mit sehr regelmäßigen Quadraten verziert, der nördliche Pfeiler und die Säule haben am Capitäl sehr einfaches Blattwerk. Alles dies weist auf eine frühe Zeit des 12. Jahrhunderts hin. — In der Kirche befindet sich ein sehr alter Taufstein mit acht Seiten und acht Heiligenfiguren in plumper Ausführung (vier männliche und vier weibliche). Auch dieser Taufstein scheint der romanischen Zeit noch anzugehören.

6. Löderburg.

Der Ort liegt auf dem etwas erhöhten Bodeufer. Er kommt zuerst als Luderdeburg vor 1170 vor (Leuckfeld, Antiq. Praem. Marienkl. S. 87) und erscheint da schon im Besitz des Klosters U. L. Fr. in Magdeburg. Das Kloster legte dort einen Klosterhof an, der von einem magister curiae verwaltet wurde. Dies ist das jetzige Rittergut, dessen Hauptgebäude in seinem Souterrain noch großartige Kreuzgewölbe aufweisen sollen.

Die jetzige Kirche ist erst 1867 eingeweiht, ein freundlicher romanischer Bau. Die alte Kirche liegt hart neben dem Klosterhofe.

Sie hat die wunderbare Gestalt, daß sie den Thurmbau in der Mitte und zwei Langschiffe zu beiden Seiten aufweist, beide augenscheinlich späterer Anbau. Ebenso sind jedenfalls die beiden Thurmwände wohl erst später rundbogig durchbrochen worden. Der Thurm stammt aus dem 12. Jahrhundert, ist ein sog. Klumpthurm, an den Schmalseiten mit je 2, an der Ostseite mit 4, an der Westseite mit 2 kleinen romanischen Schallöffnungen unmittelbar unter dem Dach. — Die Altarplatte besteht aus zwei sehr starken Sandsteinen. Das sepulcrum ist sehr tief eingehauen; die 4 Weihekreuze (schräg) sind gut erhalten. Vor dem Altar hat man den Leichenstein mit der Figur eines Ritters gefunden. Er trägt die Umschrift: Hilmar von Schlanniswitz ist in Got ver (schieden). Am Kopfende ist links das Wappen „der von Schlannewitz", rechts das „der von Mörs". Eine Glocke hatte die Inschrift 1440.

(Nachtrag, den Domdechanten **Johann v. Redekin** betreffend.) Im Haupt-Staats-Archiv zu Dresden ist eine Urkunde befindlich, laut der schon 1395 Johann v. R. Domherr von Magdeburg und zugleich Archidiaconus des Bannes Mildensee war. Herr Reichsfreiherr J. Grote-Schauen schreibt mir auch gütigst, daß die Memorie desselben auch beim Bonifaciusstift zu Halberstadt gefeiert worden sei, da sich in dessen Todtenbuche die Eintragung findet:

C. Nonas (Decembris) Sabe virginis.

Hic agitur memoria domini Johannis de Redekin decani Magdeburgensis et prepositi huius ecclesie (d. h. an St. Bonifacius in Halberstadt) et datur una marca, de qua datur ad lumen unus solidus, coralibus tres solidi, magistro et tribus pueris tres solidi, camerario et ecclesiastico pro pulsibus duo solidi, residuum debet dividi in tres partes, quarum una debet dari in vigiliis, secunda in missa, tercia in recommendacione, videlicet vicariis simplex canonicis duplex et domino decano porcio canonici duplicetur et coralibus ministretur.

Daß die Eintragung auf den 5., statt den 6. December geschah, hat wohl seinen Grund in den Vigilien und kommt es öfters im obigen Todtenbuche vor, daß die Eintragung auf den Tag vor dem Todestage Bezug nimmt. v. M.

Hatte das St. Peter-Paulsstift in der Neustadt-Magdeburg eine eigene Stiftskirche?

Vom

Archiv-Rath v. Mülverstedt,
Königl. Staats-Archivar in Magdeburg.

In dem noch zu liefernden Schluß der Magdeburgischen Hierographie, welcher die in der Alt- und Neustadt-Magdeburg, sowie in deren Stadtgebiet befindlich gewesenen Stifter und Klöster ꝛc. betreffen wird, könnten wir bei Erwähnung des Neustädtischen Peter-Paulsstifts zwar eine bestimmte Antwort auf die obige Frage geben, jedoch der Disposition für die gedachte Uebersicht zufolge nur in allerkürzester Form und ohne die nothwendige Rechtfertigung und Begründung unserer Ansicht, welche die entgegengesetzte von der ist, welche der sehr geehrte Verfasser des auf S. 353—364 des vorjährigen Bandes dieser Zeitschrift abgedruckten Aufsatzes, Herr Prediger F. Winter, aufgestellt und zu beweisen versucht hat. Außerdem ist der Gegenstand doch nicht blos von engerem und localem Interesse, weil durch die Erörterung jenes Punkts die Frage mit berührt wird, ob es im Mittelalter also auch Collegiatstifter gab, welche einer eigenen und separaten Stiftskirche entbehrten.

Es wird als gewiß anzunehmen sein, daß es solche gegeben hat, gleichwie auch Klöster, welche eigentliche Pfarr- und Parochial- (Volks-) Kirchen zur Abhaltung ihres Gottesdienstes benutzt haben und benutzen mußten.[1])

Das Peter-Paulsstift in der Neustadt-Magdeburg hat niemals eine eigene Stiftskirche (d. h. ein eigenes nur

[1]) So war die Klosterkirche von S. Agneten in der Neustadt schon 1254 Parochialkirche und auch hier benutzten die Conventualinnen ohne Zweifel nur den Chor für ihren Gottesdienst.

für dasselbe erbautes und ihm dienendes Kirchengebäude) gehabt. Diese Behauptung, welche wir in Folgendem beweisen werden, war die bisher übliche, in der bisherigen gedruckten Literatur vertretene, nämlich, daß gedachtes Stift als Stiftskirche die ihm dicht benachbarte Hauptpfarrkirche der Neustadt zu St. Nicolai, und zwar wie in diesem Falle selbstverständlich ist, den Chor derselben benutzt habe. Auch negativ wird diese Auffassung gestützt durch das Schweigen aller, wenn auch nur in geringer Zahl auf uns gekommenen Urkunden des obigen Stifts über eine eigene Kirche desselben, die auch keine Relation über die mit der ganzen Neustadt 1550 und 1631 zerstörten öffentlichen und gottesdienstlichen Gebäude in derselben nennt und kennt. Dagegen fanden sich in Urkunden und Acten ganz bestimmte Angaben vor, daß das erwähnte Verhältniß obgewaltet habe und es bedurfte keiner Bezugnahme auf die noch sehr lebendige Tradition, welche unserer Behauptung das Wort redet.

Das Stift S. Petri und Pauli wurde zu einer Zeit gegründet, als es in Magdeburg, der Altstadt, bereits zwei Collegiat- oder Domstifter[1]) gab, zu St. Nicolaus und S. Sebastian; das S. Gangolphistift entstand erst im 14. Jahrhundert. Daher hatte die Ausführung der damals als besonders ruhm- und preiswürdig geltenden Absicht der Gründung eines dritten Collegiatstifts am oder nahe beim Orte der erzbischöflichen Residenz ohne Zweifel große Schwierigkeiten zu bestehen.

Aus dem, was der verehrte Herr Verfasser in seiner sehr verdienstlichen, die dunkeln Anfänge des Peter=Paulsstifts zum ersten Male urkundlich und gründlich beleuchtenden Abhandlung ausgeführt hat, entnehmen wir, daß das neue Stift, welches aber nach unserer

[1]) Die auf S. 353 gegebene Erklärung des Ausdrucks Thumstift = Bisthumstift ist unrichtig und letzteres Wort überhaupt unbekannt. Das Wort Thumstift und Thum ist von Dom (domus dei) herzuleiten und ging letzteres durch die Volksaussprache in Dum, Thum, Thumb über, was hinlänglich bekannt ist. Daher heißt im 16. und 17. Jahrhundert allgemein die Domkirche — der Thum in Schriften und auf Bildern. Insofern die Convente (Capitel) der Collegiatstifter Weltgeistliche waren, heißen auch ihre Kirchen Dome, Thume und sie selbst Domherren, Thumherren. Der Begriff Dom= oder Thumstift ist also in doppelter Bedeutung zu fassen, als Hochstift (dem technischen und richtigen Ausdruck für ein bischöfliches oder erzbischöfliches, wie Kathedralstift) und als Collegiatstift.

Meinung so wenig wie die Collegiatstifter überhaupt zur Heranbildung besonders befähigter Geistlicher oder gar zu Aspiranten für Domherrnpräbenden dienen sollte,[1]) erst nach einer langen Reihe von Jahren und nach erfolgter Stärkung durch Vereinigung der ihm zuwachsenden Stifter von Hundisburg und Seeburg eine bleibende Stätte fand. Unter der Verlegung des Ersten „nach Magdeburg" ist den vorhandenen Nachrichten zufolge eine solche nach dem Flecken St. Michael zu verstehen, der dicht vor dem Sudenburger Thore auf dem Ende des Platzes vor dem Fort Scharnhorst lag und eine Kirche S. Michaelis besaß, die den hierher verpflanzten Stiftsherrn als Stiftskirche diente, da zur Erbauung einer eigenen Stiftskirche es zuvörderst an Mitteln gebrochen haben wird. Der Diöcesan von Hundisburg, der Bischof von Halberstadt, genehmigte dies 1180 und bestätigte das seiner Diöcesangewalt untergebene, vom Erzbischof Wichmann zu Ehren des h. Petrus und Lambertus fundirte Stift Seeburg, dessen Vereinigung mit dem vom Erzbischof Ludolph 1200 als wirkliches und förmliches Collegiatstift gegründeten Stifte S. Petri und Pauli um 1228 erfolgte.

[1]) Zur Erziehung und Heranbildung junger Domherren und der zu solchen bestimmten Söhnen des Adels hatte das Hoch- und Erzstift selbst eine eigene Anstalt, eine Art Alumnat, in dem sich die pueri canonici, scolares canonici ausschließlich befanden und das schon sehr frühe erwähnt wird. Vielmehr hatten die Collegiatstifter, deren Mitglieder Weltgeistliche und nicht Mönche waren, neben dem Zweck, den Glanz und das Ansehen des bischöflichen Residenzsitzes durch eine Anzahl höher gestellter Cleriker zu vermehren, ganz besonders den, den nicht hochstiftsmäßigen Adel und den reichen und angesehenen Stadtgeschlechtern Gelegenheit zu geben, ihre Söhne in einem ihren Verhältnissen mehr angemessenen Stifte, als es ein Kloster war, sich der geistlichen Laufbahn widmen und einer besonders angesehenen, nicht durch die Strenge der Mönchsorden beschränkten Klasse der Geistlichen beizählen zu lassen. Die Höhe der Einkünfte und die freie Bewegung, die höhere Dignität und weitere günstige Aussichten waren Dinge, auf die auch schon im Mittelalter zumal in den höheren Klassen der Stände Gewicht gelegt wurde. In der That lassen die noch erhaltenen Namen und Listen Magdeburger Collegiatstiftsherren aus dem 14. Jahrhundert in überwiegender Mehrzahl Bürgergeschlechter der Stadt Magdeburg, aber auch andere und damals nur noch wenige des Stiftsadels erkennen. Denn dieser hatte zu jener Zeit schon ausschließlich festen Fuß im Erzstift selbst gefaßt. Dies nur im Allgemeinen und andeutungsweise. Sehr wunderlich ist die Behauptung von Kurz, Handbuch der Kirchengeschichte 1865 II. p. 283, daß die Anfänge der Collegiatstifter in einem Zusammentritt der Stadtpfarrer und Capellane „zu einem gemeinsamen Leben" zu suchen wäre!

Gerade so wie in St. Michael wird es mit dem Stift bei dessen Verlegung in die Neustadt[1]) sich gestaltet haben, nämlich daß die Errichtung einer eigenen Stiftskirche weder vorangegangen war, noch bald nach der Fixirung des Stifts erfolgte. Man half und behalf sich hier gerade so wie dort und wies den Stiftsherren, für die es vor allen Dingen auch auf die Erbauung von Curien[2]) und der unentbehrlichen Wirthschaftsgebäude ankam, die Stadt-Pfarrkirche zum Gottesdienste an. Die ganze pecuniäre Lage des Stifts war eben, wie dies aus Alle dem, was über seine Anfänge bekannt ist, eine äußerst beschränkte. Sie sollte durch die Union der eben auch nicht prosperirenden Stifter Seeburg und Hundisburg gehoben werden. Am Füglichsten bot sich für den Gebrauch als Stiftskirche die schon ihres Schutzpatrons willen als sehr alt sich erweisende Kirche S. Nicolai in der Neustadt dar; in deren Chor, wie sich dies von selbst versteht bei der geistlichen Stellung der Canonici, sie ihrem Gottesdienst obzuliegen hatten. Deshalb erfolgte auch die Etablirung des neuen Stifts unmittelbar und dicht neben der S. Nicolai-Kirche. Wäre von Hause aus die Erbauung einer eigenen Stiftskirche beabsichtigt gewesen, so wäre für sie und das ganze Stift sicher ein anderer Ort gewählt worden.

Wir haben keine urkundliche Spur von dem Dasein einer eigenen Stiftskirche zu St. Petri und Pauli in der Neustadt, kein Ablaßbrief zu Gunsten ihres Baues ist auf uns gekommen, keine Nachricht über ihren Untergang. Vielmehr deutet schon das, was Herr Prediger Winter auf S. 362 und 363 seiner Abhandlung angeführt

---

[1]) Die S. 360 behauptete Verlegung „eines Klosters" von St. Gertruden in Buckau nach der Neustadt-Magdeburg hat keineswegs ihre Richtigkeit. Es hat niemals in Buckau ein Kloster gegeben. Eine dunkele Stelle im Chronicon Archiepp. Magdd. (bei Meibom S. R. G. II., 329) hat zu jenem, seit etwa 150 Jahren bestehenden Irrthum Anlaß geboten. Es handelt sich um ein Hospital des Klosters Berge in Buckau. Wir gedenken künftig die Sache ausführlich zu beleuchten.

[2]) Wir wissen nicht, wieviel Curien bei unserem Stift bestanden haben oder zu Anfange erbaut sind und ob jeder Canonicus eine solche besessen hat. Der Propst, welcher stets ein Domherr von Magdeburg, aber doch mehr war, als ein bloßer Repräsentant, hatte entschieden keine Curie. Aber ebensowenig, wie beim Hochstift und anderen Collegiatstiftern in der Altstadt Magdeburg läßt es sich nachweisen, daß die jedesmaligen Inhaber der Dignitäten unter den Präbenden besondere und bestimmte Curien gehabt hätten. (S. 353.)

hat, darauf hin, daß ohne allen Zweifel das Stift eine eigene Stiftskirche bis zuletzt und nie gehabt hat und daher bei S. Nicolai „zu Gaste gegangen" sein muß.

Der verehrte Herr Verfasser gesteht selbst ein, auch auf mehrere von ihm angeführte Beweise für unsere Ansicht gestoßen zu sein und nur zwei Stellen, eine Urkunde (von 1409) und eine Chronik haben ihn zur Aufstellung der Behauptung veranlaßt, daß das Stift allerdings ein eigenes, wenn auch nur sehr kleines Gotteshaus gehabt habe. Allein diese Beweisstellen sind leicht zu beseitigen, denn die Worte parochialis ecclesia S. Nicolai ecclesiae collegiatae SS. Petri et Pauli contigua können nur auf zweierlei Weise interpretirt und verstanden werden, was den zweiten Ausdruck ecclesia anlangt. Dieser ist entweder im körperlichen Sinne aufzufassen, so daß an das Kirchengebäude selbst gedacht wird und denn war das, was als Kirchengebäude für die Stiftsherren diente, der Chor der Nicolaikirche, im vollen und eigentlichen Sinne des Worts dieser letztern contigua, unmittelbar an sie anstoßend, in ihren Grenzlinien einander berührend. Denn die bei älteren Kirchen befindlichen Chöre stellen sich nicht selten als förmliche und eigene Anbaue dar und waren eigentliche ecclesiae clericorum, in denen die Gemeinde nichts zu schaffen hatte, um so weniger, wenn jene Räume einer besonderen Corporation eingeräumt waren. Wir sehen daher in den unten anzuführenden Beweisstellen nach mannigfachem Sprachgebrauch die S. Nicolaikirche zugleich als Stift und Pfarrkirche oder als Stifts- und Pfarrkirche bezeichnet, wobei ersterer Ausdruck selbstverständlich nur von dem Chor der Kirche gebraucht sein kann. — Einen ebenso guten Sinn giebt es aber nach unserer Auffassung, wenn das Wort ecclesia collegiata als Stift (Stiftung, der Complex der ganzen das Stift, abgesehen von seiner Kirche, bildenden Baulichkeiten) aufgefaßt wird. In diesem Falle wird eine solche ecclesia — die einzige Vocabel, welche das Latein des Mittelalters für den Begriff: Stift hatte — passender und richtiger das Beiwort collegiata erhalten können, als in der Bedeutung: Kirchengebäude. Und in der That stießen die Stiftsgebäude, (das „Stift"), die Dechaney, die Stiftscurien, die sonstigen Verwaltungs- und Wirthschaftsgebäude des Stifts dicht an die Nicolaikirche an und hingen sogar, wie sich weiter unten ergeben wird, mit ihr zu-

sammen.[1]) Jene Urkunde von 1409 will weiter nichts sagen, als daß die Pfarrkirche von S. Nicolaus dem Stift S. Petri-Pauli unmittelbar nahe belegen sei. Vermittelst dieser Auffassung treten die Vorgänge, welche die Störung des Gottesdienstes der Stiftsherren seitens des Pfarrers veranlaßten und die Mittel zu ihrer Beseitigung in das rechte Licht. Denn wenn zwei separate Kirchengebäude auch sehr nahe neben einander lagen (wie wir dies im Mittelalter häufig sehen und zum Theil noch wahrnehmen; z. B. in Halle, Mainz, Erfurt) so wurde, zumal bei einer Verschiedenheit des Zweckes beider Kirchen, durch Läuten der Glocken, Singen u. s. w. in der einen Kirche der Gottesdienst in der andern nicht gestört, wohl aber, wenn die Stiftsherren im Chor von St. Nicolai ihre Messen celebrirten, Vigilien sangen u. s. w. und ein Gleiches mit Glockenläuten auch wenige Schritt vor ihnen unter demselben Dach durch den Pfarrer ausgeübt wurde.

Was aber die Stelle des Chronicon Archiepisc. Magdd.: Albertus constituit canoniam in ecclesia SS. Petri et Pauli etc. anbelangt, so halten wir diese Ausdrucksweise lediglich für eine Hendiadys und legen ihr wenig Bedeutung, Urkunden gegenüber, bei. Außerdem ist canonia ein im officiellen und urkundlichen Sprachgebrauch fast unerhörtes Wort. Will man aber sich dennoch auf obige Stelle berufen, die doch dann wörtlich übersetzt nichts anderes besagen kann, als Erzb. Albrecht habe bei der Kirche von S. Peter und Paul ein Stift (so wird S. 362 canonia übersetzt) eingerichtet, so daß also zur Zeit der Verlegung das fragliche Kirchengebäude schon bestanden haben, was weder erwiesen noch denkbar ist; man hätte ja in der kleinen Neustadt zwei Kirchen ohne Zweck dicht zusammen gebaut gehabt.

Das Remedur-Verfahren gegen die Mißstände eines gleichzeitigen doppelten Gottesdienstes in verschiedenen Theilen eines Kirchengebäudes ist nun sehr erklärlich. Durch Verleihung des Patronats

---

[1]) Contiguus heißt, in berührendem Zusammenhange stehend, viel mehr als vicinus. Daher sehr häufig in mittelalterlichen Urkunden areae contiguae d. h. aneinanderstoßende Hofstellen, die also eine gemeinsame Grenze haben. Nach dieser Definition ist der Ausdruck von dem unmittelbaren Anschluß des abgeschlossenen bei dem Gottesdienst der wenigen Stiftspersonen ausreichenden Raum gewährenden Chores an das Kirchenschiff sehr bezeichnend.

über die Pfarre St. Nicolai war dem Stiftscapitel zwar nicht das Recht und die Pflicht gegeben, die Pfarre einem seiner Mitglieder zu conferiren, wohl aber die Machtbefugniß nur eine persona grata, von der nichts Widriges zu erwarten war, zu vociren, und zwar stets einen wirklichen Pfarrer, keinen Vicarius, dessen Bestallung Sache und Recht des Pfarrers war. Bei der Fortdauer der Mißstände und der Hartnäckigkeit mancher Pfarrer ward 1409 zu dem Auskunftsmittel der Incorporirung der Pfarre in das Stift geschritten, wohl weniger aus Habsucht der Stiftsherren (S. 363), als aus Wohlwollen des Erzbischofs gegen das sehr arme Stift und weil nun die Klagen desselben über Beeinträchtigung enden mußten. Denn nunmehr war das Stiftscapitel befugt, keinen Pfarrer, sondern nur einen Vicar zu berufen, über den es Disciplinargewalt hatte und den es bei vorfallenden Ungehörigkeiten entlassen konnte.

Auch dadurch, daß (wie in obiger Abhandlung nicht erwähnt ist) ein ambitus ecclesiae collegiatae SS. Petri et Pauli in der Neustadt urkundlich bekannt ist[1]), kann ein Beweis für die Existenz einer eigenen Stiftskirche nicht gewonnen werden. Jede Stifts- und Klosterkirche mußte einen Kreuzgang haben, der hauptsächlich zum Schutz bei den unendlich häufigen Processionen diente und von dem auch unmittelbar der Eingang in die Anbauten desselben in Curien, Wirthschaftsräume, Capellen u. s. w. bewerkstelligt wurde. Auf diese Weise werden auch mehrere Stiftsgebäude unmittelbar mit der Kirche St. Nicolai resp. deren Chor, der allein hier in Betracht kommt, zusammengehangen haben.

Wir könnten hier diese Ausführung schließen, wenn wir nicht noch einige officielle und nichtofficielle Zeugnisse für unsere Ansicht, die auch ohne dieselben längst fest stand, beizubringen hätten. Wir geben sie ohne Erläuterungen der Reihe nach.

1. In seiner auch von Herrn Prediger Winter citirten Predigt sagt der Domprediger Dr. Siegfried Sack:

„Und ist zu bemerken, daß diese Kirch zugleich ein „Stift und auch eine Pfarrkirche ist, darumb sie auch

---

[1]) Der gestrenge Knappe Henning Korling (aus einem Magdeb. Bürgergeschlechte) stiftete um 1407 eine Capelle prope ambitum u. s. w. und in ihr einen Altar. S. Staats-Archiv zu Magdeburg Cop. XXXII. f. 37. Auch in Zinsbüchern des Stifts wird dieser Kreuzgang erwähnt.

„zwei unterschiedene Nahmen hat, denn das Stift Sanctorum „Petri et Pauli, die Pfarrkirche aber S. Nicolaus genannt wird [1]).

2. In einem Bericht des Officials zu Magdeburg hinsichtlich der Streitigkeiten zwischen Stifts-Capitel und Magistrat der Neustadt-Magdeburg [2]) vom Jahre 1584 heißt es:

.... „so ist es doch andehme, daß dazumals in wohlbemeldeter Herrn Commissarien Verhör und Handlunge die Canonici obberürts Stifts unter anderm vorgebracht, daß ihnen die ganze Jurisdiction über die gemeine Pfarrkirche St. Nicolai sowohl, auch über ihren Chor oder Stifte sanctorum Petri et Pauli zustendig, solches auch mit alten brieflichen Uhrkunden zum Theil bescheiniget und dargethan.

und an einer andern Stelle:

.... „die aufs Neue wieder aufgebaute Stifts- und Pfarr-Kirche u. s. w."

und endlich noch:

„Als die Kirche S. Nicolai in der Neustadt-Magdeburg er„bauet und das Stifft S. Petri und Pauli darein geleget, „ist auch darnach die Pfarrkirche etwa vor 200 Jahren von „dem die Zeit regierenden Ertzbischoffe dahinein geleget worden."

3. In einem Actenstücke über die Beschwerden des Stifts wider den Magistrat der Neustadt in puncto der neuerbauten Kirche und deren Einweihung de 1653—54 [3]) schreibt der Magistrat:

.... „ungeachtet wir — den Stifts-Priester Sommerfeld ersuchen lassen, daß weil ihm wissend, daß der Anfang unseres Gottesdienstes gemacht werden sollte, wir nebst dem anwesenden jungen Canonico in unser Kirch zu treten oder da etwan absonderlich in ihrem Chor der Gottesdienst vorgenommen werden sollte, doch solcher, daß es nicht zugleich beschehen und etwa ein Aergerniß daraus entstehen möchte u. s. w."

Nach dem Vorangeführten dürfte es außer Zweifel sein, daß das Peter-Paulsstift in der Neustadt-Magdeburg ein eigenes, separates Gotteshaus (Stiftskirche) zu keiner Zeit besessen hat; als Stiftskirche diente der Chor der Pfarrkirche zu S. Nicolai.

---

[1]) S. Ibid. Urkk. Stift SS. Petri et Pauli z. Magd. A. 10.
[2]) Ibid. Acta Stift SS. Petri et Pauli 96 a.
[3]) Ibid. l. c. Nr. 96 Vol. I.

Ueber eine Altardecke des 14. Jahrhunderts in Oebisfelde.

Von **Adolf M. Hildebrandt** in Mieste.

Die St. Catharinen-Kirche zu Oebisfelde bewahrt noch eine im Ganzen gut erhaltene Altardecke (oder richtiger antipendium), welche wie es scheint, aus dem 14. Jahrhundert stammt. Die Art und Weise, wie die darauf befindlichen Figuren hergestellt sind, ist die in jener Zeit üblich gewesene: auf einen Grund von dunklem braunen Tuch sind Stückchen von andersfarbigem bunten Zeuge aufgelegt und festgenäht.

Die ganze Decke besteht aus 8 zusammengesetzten, circa 3 □' großen Stücken. Ob die Reihenfolge ursprünglich dieselbe gewesen ist wie jetzt, läßt sich nicht bestimmen. Jedes Stück enthält eine scenische Darstellung, umgeben von bunten blattförmigen Ornamenten, die hie und da mit Thiergestalten verwebt sind. Die Bedeutung der Figuren ist bisher nicht ermittelt; es sind folgende:

Erstes Quadrat: Auf einem gelben Bettgestell ruht eine weibliche Gestalt in grüner Kleidung, auf welche zwei rothe Rosen gestickt sind. Daneben erhebt sich aus einem gelben kelchförmigen Gefäß ein nacktes Kind, dessen linke Hand eine blaugekleidete weibliche Gestalt ergreift. Ueber dem Kinde schwebt ein grün gekleideter Engel mit blauen Flügeln herab.

Das zweite Quadrat ist senkrecht getheilt: Vorn befinden sich zwei Gestalten: eine weibliche, mit einem rothen langen Ueberkleid und blauem Unterrock bekleidet, und eine kleinere anscheinend männliche in grünem Unterkleid, blauem Mantel und rothem Barett; auf einem Bande stehen die Worte: DN̄S . CUSTODIAT . Ī . TRO (dominus custodiat introitum). Hinten steht ein Priester, bekleidet mit einer Casel, worauf ein weißes Kreuz gestickt ist, vor einem

Altar, welcher mit einer grünen — mit zwei weißen und zwei rothen Rosen gestickten — Decke behangen ist, und auf welchem ein gelber Leuchter mit einem brennenden Lichte steht. Neben dem Geistlichen steht eine kleine blaugekleidete weibliche Figur; ein grüngekleideter Engel mit rothen Flügeln schwebt hernieder.

Drittes Quadrat: Eine rothgekleidete Frau ist an einem rothen Webstuhl beschäftigt, worauf ein blau und roth gewürfeltes Gewebe halb vollendet ist. Neben dem Webstuhl steht eine grün gekleidete Figur, welche zwei blaue Garnknäuel trägt — neben der ersteren eine dritte, welche eine große grüne Sanduhr hält. Ein herabschwebender Engel, grün mit blauen Flügeln, bringt gleichfalls zwei weiße Knäuel, über welche rothe Fäden gezogen sind.

Viertes Quadrat: Vier neben einander stehende Gestalten: 1. weibliche Figur, mit einem rothen Ueber- und blauem Unterrock bekleidet, in der rechten Hand einen großen gelben Ring haltend; 2. weibliche Figur in grünem Ober- und rothem Unterkleide; 3. Priester mit rother Casel und darauf gesticktem gelben Kreuz, auf dem Kopf eine gelbe Mitra tragend; er hält mit der Rechten die vorige, mit der Linken die folgende Figur; 4. männliche Gestalt: grüner Rock, blauer Mantel, blaue Beinkleider, rothe Schuhe und Barett.

In dem etwas lädirten fünften Stück wiederholen sich, wie es scheint, die zuletzt unter 1, 3 und 4 beschriebenen Figuren; der in der Mitte stehende Priester reicht den beiden anderen Gestalten die Hände. Daneben erblickt man einen grün behangenen Altar, worauf ein gelber Leuchter brennt. Eben dieser Altar zeigt sich auch auf dem sechsten Quadrat; links vor demselben steht hier der Priester ohne Mitra, in der Linken eine gelbe Kugel oder Münze haltend; über ihm schwebt ein Spruchband mit der Inschrift: CU̅ . UIDISSET . SACERDOS . IOA. (cum vidisset sacerdos Johannem). Eine nur noch zum Theil erhaltene Figur rechts vom Altar legt eine große gelbe Münze auf denselben; zwei ähnliche liegen bereits darauf.

Siebentes Quadrat: Zwei Figuren schreiten hinter einander: 1. eine männliche, bekleidet mit einem kurzen grünen Rock, kurzem rothen Ueberwurf, grünen Beinkleidern und Barett, einen grünen Stab und an einer Leine zwei Thiere (Hunde?) führend; 2. gleich-

falls männliche Gestalt mit etwas längerer Bekleidung, oben blau, unten grün, mit rothem Barett und grünem Stab. Beiden schreitet ein blaugekleideter grünbeflügelter Engel entgegen, über welchem ein Band die Inschrift trägt; EGO . SŪ . ANGELUS . DOMINI (ego sum angelus Domini). Auf dem grünen Boden stehen sechs weiße kleine Thiere (Schafe?). — Vielleicht die Erscheinung des Engels bei den Hirten auf dem Felde bei der Geburt des Heilandes.

Das achte Stück enthält nur zwei Figuren, die auf dem zweiten Quadrat befindliche, zuerst beschriebene weibliche, und die auf dem siebenten Stück befindliche männliche in der langen Kleidung. Beide umschlingen sich mit den Armen.

Die in der Beschreibung durch gesperrten Druck hervorgehobenen Figuren sind mit Glorienscheinen versehen.

Zwei Wundergeschichten des 13. Jahrhunderts.

Vom Prediger F. Winter in Schönebeck.

Es existirt eine narratio de origine monasterii montis S. Mariae prope Helmstade aus dem 13. Jahrhundert, welche Leibniz in den Scriptores rerum Brunsvicarum II, 426 ff. bruchstückweise hat abdrucken lassen. Auch Meiboms Chronik von Marienberg ed. Leuckfeld S. 1 führt sie an. Diese Erzählung enthält auch einige Wundergeschichten, welche sich an das Kloster Marienberg knüpfen. Dieselben bieten trotz ihres wundersüchtigen Charakters manche geschichtliche Notizen dar und sind besonders in culturhistorischer Beziehung von Wichtigkeit. Ich gebe nach einer Handschrift der Wolfenbütteler Bibliothek (Extravag. Nr. 227) einige Stücke, welche sich auf das Gebiet des Herzogthums Magdeburg beziehen.

Quidam erat miles in partibus Saxoniae constitutus, qui multos capitales inimicos dicebatur habere. Tandem tempore procedente miles captus fuit a suis emulis et ad castrum, quod Hunoldesburch dicitur, deductus. Qui in carcerem ibidem mittebatur et multis poenis et doloribus torquebatur. Qui bea-

tam virginem die noctuque suis precibus et devotis jejuniis interpellabat, ut ejus angustias et dolores respiceret et cum a diris poenis et (?) cruciatibus liberaret. Ad quem beata virgo Maria per ostia carceris ingrediens, quae est solatrix miserorum, spes afflictorum, domina eam timentium, totumque carcerem sua illuminabat claritate, dicens 'monti beatae Mariae virginis crucem procurabis Christi martyrio consignatam'. Qui sursum respiciens vidit virginem vultu formosam, veste decoram in carcere ambulantem et maximis claritatibus choruscantem: quam suis precibus incessabiliter exorabat votumque vovit cum magnis doloribus et suspiriis, quod praedictam crucem beatae Mariae virgini juxta muros Helmstad offerre vellet omni dilatione postposita, si vitam incolumem observaret. Oratione finita ejus catena et vincula rumpebantur, quibus graviter junctus erat. Tandem ille miles surgens et per ostia carceris egrediens catenam secum detulit. Vota quoque, quae in corde suo voverat adimplere cupiens, beatae Mariae virgini juxta muros Helmstad crucem cum magna devotione attulit et eam in media monasterio super altare catena ferrea alligans suspendit. Ipsa autem catena juxta crucem pendet, cum qua praedictus miles in carcere fuerat catenatus.

Diese Wundergeschichte wurde später auf einem Gemälde im Kloster Marienberg dargestellt mit folgender Unterschrift:

Captivus Hundisborch:	Maria:	Captivatus:
O Moder der gnaden kum meck toh hülpe in minen nödenn.	Gah toh Meygdeborch frolyk, koep daer ein krüze un brinck mick.	Woll my der leven stunde, Van Marien bin eck entbunden.

In reportatione Crucis clerus processionaliter ad coenobium veniens cantabat unanimiter:

O crux ave spes
O crux gloriosa,
O crux adoranda
O lignum pretiosum etc.

Tempore quo Magdeburgensis archiepiscopus cum multis terrae nobilibus civitatem Helmstad obsedisset, quidam de ipso exercitu segregati cum sagittariis et armatis pluribus abierunt, ut in villis circumjacentibus et vicinis pabulum sibi quaererent et alia sibi necessaria reportarent. Cum autem venissent ad

villam quandam, quae Redepe[1]) dicitur, et ipsam hostiliter et armata manu intrare tentarent, cives perterrriti et quantocius adunati conveniunt, ut hujus modi raptoribus et violentiis in promptu resistant et se et sua, dei adjutorio mediante defendant. Contigit autem, quod inter ipsos faber quidam nomine Johannes a sagittariis fuit tam graviter in capite vulneratus, quod telum infixum capiti remaneret. Cum autem amici sui et alii, qui apud ipsum erant, laborarent, ut telum de capite ejus extraherent, et ligno extracto ferrum remansit in capite, ita quod nullius arte vel labore potuit liberari, sed cruciatu maximo et afflictione nimia sic gravatus, viginti quatuor annis et amplius laboravit, donec tandem pius et misericors deus longam et gravem afflictionem suam respiciens, in monasterio nostro propter merita virginis gloriosae ipsum misericorditer liberavit. Accidit enim, ut tali afflictione compulsus et paupertate gravatus nec non et devotione beatae virginis excitatus veniret ad dominum nostrum praepositum, rogans ipsum humiliter et devote, ut ad deum pro ipso intercederet et cum subditis suis pro liberatione sua beatam virginem exoraret. Ipse autem ut audivit devotiones ejus et desiderium, non potuit dubitare de matre misericordiae, quin petitio ejus celerem consequeretur effectum, cum tam humiliter ejus imploravit auxilium. Es wird dann erzählt, wie die Pfeilspitze in der Kirche von selbst ausfiel und wie dieselbe dort zum Andenken an dies Wunder aufbewahrt wird. Zum Schluß befindet sich die (spätere) Notiz: Ludolfus episcopus Magdeburgensis cepit 1204 succendit Helmstede.

---

[1]) Es ist das Dorf Räbke im Braunschweigschen. Ueber das Schicksal Marienbergs bei dem Kriegszuge Ludolfs, siehe Meibom, Chronik von Marienberg, S. 12.

Der Streit des Magdeburger Rathes mit den Erzbischöfen um die Herrenpforte und die Thürme im südlichen Stadttheile.

Von **Dr. K. Janicke.**

I.

Bereits in einem früheren Artikel (Gesch.-Bl. 1867, 9 ff.) habe ich darauf hingewiesen, wie wesentlich verschieden der Charakter des südlichen Theiles der Stadt — der Neue Markt — von dem der Altstadt war. Ebenso habe ich in demselben Aufsatze die Ansicht ausgesprochen, daß wir uns das Magdeburg zur Zeit Otto's des Großen kaum klein genug denken können. Zunächst — und darauf kommt es bei der gegenwärtigen Arbeit allein an — haben wir uns das, was man in späterer Zeit unter dem Neuen Markt verstand, als vollständig unbebaut zu denken: erst mit der Anlage des Mauritiusklosters (937), namentlich aber durch die Gründung des Erzstifts wurde dieser südliche Stadttheil immer mehr mit Kirchen und kirchlichen Gebäuden erfüllt, und trat gewiß schon ziemlich früh in einen mehr oder weniger bewußten Gegensatz zur Altstadt. Ja, selbst bis zur Gegenwart, trotzdem Erzstift und Domcapitel, Collegiatstifter und Mönchsorden in Magdeburg schon seit Jahrhunderten nur noch in der historischen Erinnerung leben, hat sich der Unterschied zwischen beiden Stadttheilen noch nicht ganz verwischt. Die Räume, die sonst Erzbischof, Propst, Dechant, Domherren und Mönche bewohnten, sind Regierungsgebäude geworden oder dienen zu militärischen Zwecken; und statt der Mannigfaltigkeit der geistlichen Ordenscostüme sieht man in diesem Stadttheil mehr als in einem andern die preußische Uniform. So sind denn Beamtenthum und Militär, ganz dem Charakter des preußischen Staates entsprechend, da eingezogen und haben sich da wohnlich eingerichtet, wo früher die „Pfaffheit“ in schillerndem Glanze herrschte.

Daß dieser Theil Magdeburgs wirklich einer späteren Zeit angehört, wissen wir aus zuverlässigen urkundlichen und chronikalischen Nachrichten. Ueberall, wo vor Gründung des Erzstifts (968) Magdeburgs gedacht wird, haben wir uns wohl darunter wenig mehr zu denken, als den Raum, welchen die gegenwärtige Johannispfarre umfaßt. Hier lag (etwa an der Stelle des Marien-Magdalenen-Klosters) das alte Burggrafenschloß,[1]) hier war die erste Pfarrkirche[2]), hier wird die älteste Capelle Magdeburgs genannt, die dem h. Stephan geweiht war.[3]) Aus diesem uralten Magdeburg, das bekanntlich im Jahre 805 bei Erwähnung eines der Züge Karls des Großen

[1]) S. Schöppen-Chronik, Berliner Hs 58b: In dem 1230 jare wart gestichtet sante Marien Magdalenen closter van des borchgreven borch van Magdeborch. darumme heit dat ersten Nunnenborch. — Vgl. Bl. 56a: Dat nu (1360) is sunte Jacobes und sunte Peters parren und sunte Katharinen, dat heit do allent buten der borch. Bl. 58a: Do quemen ok de barvoten hir des jares 1225. de seten vif jar buten der borch. Das Chron. Magd. bei Meibom II., 329 hat: . . . et positi sunt in nova civitate. Vgl. Walther, Monument. Magdeburg., 1725 S. 31 ff.

[2]) S. Urk. Otto's des Großen vom 29. Juli 946, wodurch er dem Mauritius-Kloster die ecclesia popularis schenkt; v. Heinemann, Cod. Dipl. Anhalt. I., 15. Nach der begründeten Annahme aller Magdeburgischen Geschichtsschreiber kann dies nur die Johanniskirche sein.

[3]) Das Chron. Magd. bei Meibom II., 270 erzählt: Carolus M. oratorium prothomartyris Stephani, ab Hildegrimo, primo Halberstadensis ecclesiae episopo, dedicari fecit, cujus etiam dioecesi totam civitatem cum omnibus ad eam pertinentibus adjecit. Sed jam Albiae flumine jugi impulsu usque ad ecclesiae parietes littus suum concavante, ipsam tandem mentem (lies ruentem) in se trajecit, pro qua hanc permodicam, quam usque hodie cernere potest (quae hodie cernitur Cod. Magd.), vulgi paupertas erexit. Diese zweite Stephanscapelle lag bis zu ihrem Abbruche im Jahre 1565 auf dem Johanniskirchhofe, zwischen Stephansbrücke und Tannenberg; der durch ihre Entfernung gewonnene Raum ist erst in neuerer Zeit bebaut. Nach den Untersuchungen von van Hout (De Chronico Magdeburg. Bonn 1867, S. 8) fällt die Abfassungszeit des ersten Theiles des Chron. Magd. in die Jahre 1025—1034, also damals muß die Stephanscapelle bereits existirt und auf dieser Stelle gelegen haben: selbst wenn die Nachricht von ihrer Gründung durch Karl den Großen begründeten Zweifeln unterliegen sollte. Auf die bei Rathmann I., 77 ausgesprochene Vermuthung, daß diese Capelle identisch sei mit der Cyriacuscapelle, die sich auf dem Hofe Markgraf Gero's (s. Urkunde Bischof Bernhard's von Halberstadt vom Jahre 965, gedruckt bei v. Ludewig, Rell. MM. VII., 490, zuletzt bei v. Heinemann, Cod. Dipl. Anhalt I., 34) befand und durch die Schenkung an Halberstadt in eine Stephanscapelle umgewandelt sei, kann ich hier nicht näher eingehen.

nach Sachsen zum ersten Male genannt wird, ging die spätere Altstadt hervor, während die Anlage des Erzstifts die Veranlassung zur Bebauung des Neuen Marktes gab. Unter Erzbischof Gero (1012 bis 1023) wurden bereits zwei Collegiatstifter angelegt, kaum hundert Jahr später ein drittes, dann folgte die Gründung des Dominicaner- (Pauliner-) Klosters und im 14. Jahrhundert die des St. Gangolphi-Stiftes. Jede dieser kirchlichen Stiftungen, vor allem aber die ecclesia major selbst, erforderte zahlreiche — zum Theil wohl sehr umfangreiche — Gebäude zu Wohnungen der meistens sehr vornehmen Familien entsprossenen Dom- und Stiftsherren, zu Dormitorien, Refectorien, zum Betriebe der Wirthschaft u. s. w. Je mehr die Geistlichkeit an Macht und Ansehen wuchs, um so mehr suchte sie sich auch räumlich auszubreiten. Nach der Altstadt zu war das nicht gut möglich: einmal scheute man die zu innige Berührung mit dem Geräusche des Stadtlebens, dann aber war auch hier der Raum, der dem Neuen Markte zunächst lag, bereits im Laufe der Zeit zu sehr vom Gewerbebetriebe beansprucht, um Platz für größere Curien zu gewähren. So blieb denn nichts anderes übrig, als nach der anderen Seite sich auszudehnen. Unmittelbar an Magdeburg grenzte damals die Sudenburg, welche sich bis zu ihrer Zerstörung im Schmalkaldischen Kriege bis nach Kloster Berge die Elbe entlang zog. Der Ort hat es im Mittelalter zu keiner großen Bedeutung gebracht: weder durch Größe noch durch Wohlhabenheit und Gewerbebetrieb hat er sich irgendwie ausgezeichnet. Hier lagen eine große Anzahl von Domherrencurien, namentlich auf dem sogenannten Pralenberge, der sich vom jetzigen Hauptwall bis zur Elbe herabsenkte. Die Sudenburg war somit gewissermaßen die Fortsetzung des Neuen Marktes und von diesem nur durch wenige Thürme und geringe Befestigungen getrennt. Sowohl die vielfachen Fehden und Kriege, welche die Stadt mit benachbarten Feinden zu führen hatte, und den mangelhaften Schutz der Stadt von dieser Seite namentlich erkennen ließen, als das Streben des Rathes bei immer mehr erstarkender Macht auch räumlich sich zum möglichst vollständigen Herrn der Stadt zu machen, führte eine Menge von Conflicten zwischen den Erzbischöfen und der Bürgerschaft herbei. Mehrere Jahrhunderte hindurch dauerte der Kampf: mit allen möglichen Mitteln wurde von beiden Seiten gekämpft und

mit der größten Eifersucht wachte man über die Behauptung der durch Vertrag und Herkommen festgesetzten Punkte. Dieser Kampf, so klein auch das Object — ein Thor und ein Paar Thürme — sein mag, ist dennoch ein wichtiger: diese scheinbar geringen Streitobjecte sind nur der Gegenstand, an dem die Bürgerschaft ihre Kraft erprobte, was sie dem jeweiligen Erzbischofe zu bieten sich getrauen durfte.

Bei dem Verluste fast aller städtischen Urkunden und Archivalien des Mittelalters fließen die Quellen für die Geschichte dieses Streites nicht so reichlich, als zu wünschen wäre; aber die Berichte der Schöppen-Chronik, sowie die Verträge zwischen den Erzbischöfen und dem Rathe gewähren doch einen ziemlich deutlichen Einblick gerade in diese Verhältnisse. Wann der Streit zum ersten Male um Herrenpforte und Thürme der südlichen Stadt begonnen hat, läßt sich nach den vorhandenen Nachrichten nicht bestimmen: aber aus der Erzählung des Schöppen-Chronisten, dem wir die erste Erwähnung eines derartigen Conflictes zwischen den beiden Stadtgewalten, dem Erzbischof und dem Rathe, verdanken, geht unzweifelhaft hervor, daß dergleichen Streitigkeiten lange vor diesem speciellen Falle, der in das Jahr 1306 fällt, stattgefunden haben müssen.

Die Schöppen-Chronik erzählt zu diesem Jahre folgenden Vorfall. Die Domherren hatten dem Pförtner der Altstadt die Schlüssel der Herrenpforte wegnehmen lassen. Deshalb ging der Bürgermeister Hans Hohenstein (de stadmester Hans Honsten) sammt den Rathmännern vor das Capitelhaus, wo Erzbischof und Domherren versammelt waren, und bat darum ihm die Schlüssel zurückzugeben. Der Erzbischof verweigerte dies mit den Worten: Die Pforte gehört uns, denn sie heißt der Herren Pforte: darum werden wir die Schlüssel behalten. Der Bürgermeister erwiderte: Freilich heißt sie die Herrenpforte, aber der Pforte Herren sind die Bürger. Wenn Ihr nicht sofort unserm Pförtner die Schlüssel wieder einhändigt, so werdet Ihr nicht eher aus unseren Händen kommen, als bis wir die Schlüssel haben. — Damit befahl er den Stadtknechten die Glocke von St. Johannis läuten zu lassen. Als der Erzbischof und die Domherren diese Drohung vernahmen, gaben sie die Schlüssel zurück und versprachen, fernerhin keinen Anspruch auf die Pforte zu machen.

Wir ersehen aus diesem Bericht, daß um das Jahr 1306 der Rath die Schlüssel zu der fraglichen Pforte hatte: schwerlich aber allein; man kann es wohl als gewiß annehmen — und die späteren Verträge bestätigen das —, daß Domherren und Bürgerschaft gleichzeitig die Schlüssel dazu besaßen. Und wenn der Bürgermeister Hans Hohenstein, um die Rechte der Stadt zu wahren, zu der Erklärung greift, die Herrenpforte habe deswegen diesen Namen, weil die Bürger die Herren seien und darum stehe diesen auch das Recht darüber zu, so ist das eine Interpretation, die schwerlich stichhaltig ist. Schon die Lage der Pforte, auf die ich gleich näher eingehen werde, spricht auf das Klarste dafür, daß die Bürgerschaft wohl ursprünglich wenig Anwartschaft auf sie hatte, und der Grund, den die Domherren aus der Bezeichnung für ihr Recht geltend machten, ist ebenfalls vollkommen zutreffend.

Hoffmann, der ebenfalls (I, 222) die oben erzählte Scene aus der Schöppen-Chronik mittheilt, fügt aus einem Magdeburgischen Annalisten des 16. Jahrhunderts noch hinzu, daß Hans Hohenstein dem Erzbischof mit dem Tode gedroht habe, und daß seitdem der Name des Thores geändert und dasselbe die düstere Pforte genannt worden sei.[1])

Die Wahrheit dieser Nachricht muß aber bezweifelt werden. Das Werk, aus dem sie stammt, ist bei Mencken, Scriptores Rer. German. III. S. 373—406 abgedruckt und führt den Titel: Series et ordo pontificum ecclesiae Magdeburgensis usque in praesens seu annum 1513 und wird von Mencken dem Torquatus zugeschrieben. Torquatus, oder wie er mit seinem deutschen Namen hieß, Halsband, war geboren 1532 und von 1570 bis zu seinem am 30. Juni 1575 erfolgten Tode erster Prediger in der Neustadt. S. Scheffer, Geschichte der Neustadt S. 114 und 117. Nach Boysen, der das einzige Werk des Torquatus, die Magdeburger Annalen, in seinen Monumenta inedita 1761 herausgab, rührt jedoch jene Seres pontificum nicht von ihm her.[2]) Der Ausdruck usque in praesens

[1]) Mutatur exinde nomen subito et dicta est hodie porta tenebrosa vulgariter.

[2]) In der unpaginirten Vorrede sagt Boysen: Habuit quidem Torquatus has schedas, legit, et iis usus est, sed quae continentur iisdem, neque scripsit ipse nec digessit.

seu annum 1513 erklärt sich daraus, daß das bei Meibom abgedruckte Chronicon Magdeburgense mit diesem Jahre abschließt, und die series pontificum weiter nichts ist als eine Zusammenstellung der Nachrichten, die sich hier und in der Schöppen-Chronik finden. Einen selbstständigen Werth kann somit diese Arbeit — mag sie nun von Torquatus selbst oder einem andern Magdeburger des 16. Jahrhunderts herrühren — nicht beanspruchen.

Wo lag nun die Herrenpforte? Die Antwort darauf giebt ein Aufsatz des Möllenvogts Barthold Struve vom Jahre 1642, welcher sich sehr ausführlich über die Beschaffenheit des Neuen Marktes nach der Zerstörung von 1631 verbreitet, und den der Kanzlei-Director Hecht im Jahre 1827 in der Magdeburgischen Zeitung in einer Reihe von Nummern auszugsweise veröffentlicht hat. Es geht daraus (M. Z. 1827, St. 101) unwiderleglich hervor, daß die düstere Pforte durch den Thurm in der Domstraße ging, dessen nördlicher Eingang jetzt durch das davor gebaute, mit Nr. 7 bezeichnete Haus verdeckt, der südliche dem Hauptwall zugewendete aber vermauert, mit einem Strebepfeiler versehen und in Folge der Erhöhung des Terrains nur noch zum Theil sichtbar ist. Die Bezeichnungen „Herrenpforte" und „düstere Pforte" sind vollständig identisch: der Ausdruck „düstere Pforte" scheint der volksthümlichere gewesen zu sein, der den officiellen „Herrenpforte" allmälig verdrängt hat; wir ersehen das aus einem im hiesigen Staats-Archiv befindlichen Verzeichniß der Domherrencurien. Es heißt da auf Bl. 12: Curia domini decani est in suburbio meridionali exeundo veterem civitatem per portam dominorum a sinistris proxime, aber ursprünglich stand da: tenebrosam, das jedoch ausradirt und durch dominorum ersetzt ist. Dagegen findet sich auf dem nächsten Blatte folgende Notiz: curia ecclesiae proxima ad occidentem circa transitum tenebrosum ꝛc. Im 16. Jahrhundert hat, wie das aus Verträgen zwischen den Administratoren und der Altstadt erhellt, der Ausdruck „düstere Pforte" den ursprünglichen „Herrenpforte" vollständig verdrängt.

Die Herrenpforte diente ohne Zweifel, wie ihr Name das sagt, nur den Domherren, wenn sie aus der Kirche sich nach ihren meistens in der Sudenburg belegenen Curien begaben. Daß der Rath diesen Zugang zur Stadt mit mißtrauischem Auge ansehen mußte, geht aus der ganzen Lage der Stadt hervor. Wollte er nicht Ge-

fahr laufen, daß von Süden her ein unvermutheter Angriff auf die Stadt gemacht wurde, so mußte er nothwendiger Weise die ganzen Befestigungen, Thürme und Thore dieser Seite in seine Gewalt zu bekommen suchen. Ein wirkliches Recht hatte er auf den Neuen Markt und die Sudenburg nicht, aber die Verhältnisse zwangen ihn mit Nothwendigkeit, hier festen Fuß zu fassen. Daher ist es auch ganz erklärlich, daß im Jahre 1362 die Magdeburger bei der Herrenpforte einen Thurm zum Schutze ihrer Stadt errichteten. Als Erzbischof Dietrich in diesem Jahre wiederum sich zu seinem früheren Herrn Kaiser Karl IV. begab, bat er die Bürger, seinen Hauptleuten treulich in der Regierung des Landes beizustehen. Aber so beliebt auch Erzbischof Dietrich bei der Bürgerschaft war — eine Reihe von Stellen aus der Schöppen-Chronik beweist das hinlänglich —, so war das doch kein Grund für den Rath von dem Streben abzulassen, die Befestigungen der südlichen Stadt vollständig zu beherrschen. Auf Blatt 96b. der Berliner Hs. heißt es: Under des clageden de domheren dem bischope over de borgere dat se dem godeshuse van on nemen ore vriheit und buweden de als de herenporten, dar se einen torn hadden gelecht. Aber die Bürger begnügten sich nicht damit, bei der Herrenpforte einen Thurm zu errichten, sondern auch hinter der Möllenvoigtei bei der Elbe hatten sie noch einen zweiten aufgeführt. Die Domherren meldeten das dem Erzbischofe und suchten ihm einzureden, man thäte das nur aus Geringschätzung gegen ihn: wäre er fürstlicher Abkunft, die Bürger würden das nicht wagen. In Folge dessen verbot der Erzbischof den Bürgern den Weiterbau: wenn sie nur noch einen Stein daran legten, so würde er sie in den Bann thun und den Gottesdienst verbieten. Die Bürger baten darauf, nicht gewaltsam gegen sie einschreiten zu wollen, sie hätten ein Recht zum Bau des Thurmes an der Elbe: ihre Vorfahren hätten auf derselben Stelle einen Bergfried von Holz gehabt, für den wollten sie jetzt einen steinernen Thurm hinsetzen. Dadurch würde der Neue Markt sowohl als die Altstadt besser beschützt (dat he und se deste bat vorwart wurden). In ernster Stimmung verließ der Erzbischof die Stadt. Die Bürger wollten weiter mauern, aber des Bischofs Rathgeber baten und riethen, sie möchten den Thurm so stehen lassen: sie wollten schon ein Mittel finden, daß der Erzbischof ihnen den Weiterbau von

selbst erlaubte. Die Bürger befolgten den Rath und bauten während des Sommers an dem Thurm nicht weiter, obwohl eine große Partei unter der Bürgerschaft war, die von dem Aufhören des Baues nichts wissen wollte, denn die Innungen hatten alle zusammen beschlossen, weiter zu bauen: aber um des Friedens willen standen sie von ihrem Vorhaben ab.

Erst im folgenden Jahre (1363) fanden neue Verhandlungen statt zwischen Erzbischof und Rath über den Weiterbau des Thurmes hinter der Möllenvogtei.[1]) Der Erzbischof behauptete, die Stelle, wo der Thurm stehe, gehöre ihm, und dasselbe behaupteten die Bürger, denn sie und ihre Vorfahren hätten da einen hölzernen Bergfried stehen gehabt, auf dem von Alters her die Tuchscheerer Wache zu halten pflegten, wenn es Noth war. Und das verhielt sich auch wirklich so, denn es waren noch viele am Leben, die sich wohl zu erinnern wußten, daß der Bergfried hier gestanden hatte, und die von ihren Eltern gehört hatten, daß eine Brücke über die Elbe nach Cracau gegangen wäre (dat ein brugge hedde gan over de groten (d. h. alte) Elve jegen Crakawe); da hätte der Bergfried gestanden. Die Brücke hätte aber das Wasser zerstört und seitdem sei der Bergfried in die Nähe der Möllenvogtei verlegt. — Die Bürger beschlossen einmüthig, bei ihrem Rechte zu verharren, sie wollten Alles ertragen, was ihnen auch widerführe. Der Bischof befahl den Bürgern, den Thurm abzubrechen, aber man antwortete ihm, er solle sie bei ihrem Rechte lassen, sie wollten sich gern einem richterlichen Ausspruch unterwerfen: wiese man ihnen nach, daß sie kein Recht an dem Thurm hätten, so wollten sie ihn einreißen, anders nicht. Nach vielen Verhandlungen beschloß man endlich, sich dem Ausspruch von vier Schiedsmännern zu unterwerfen, von denen jede der streitenden Parteien zwei ernannte. Der Erzbischof machte dieselben Gründe geltend wie zuvor und verlangte, daß die Bürger sich darüber äußern sollten, mit welchem Rechte sie ihm den Thurm bei der Möllenvogtei, sowie noch andere Thürme und Mauern vorenthielten, und mit welchem Rechte sie auf erzstiftischem Grund und Boden bauten. Darauf wurde ihm erwidert, daß er jetzt größere Forderungen erhebe als zuvor: deswegen sollte er seine Ansprüche schriftlich

[1]) Das Nachfolgende aus der Berliner Hs. der Schöppen-Chronik Bl 98b. ff.

den Schiedsrichtern einreichen, die Bürger wollten ein Gleiches thun. Der Erzbischof entgegnete, sie hätten ja gehört, was er gesprochen habe: darauf möchten sie nun antworten. In Folge dessen ließen die Bürger die Ansprüche, die er erhoben hatte, niederschreiben und ihn ersuchen, diese Schrift mit seinem Siegel zu versehen: dessen aber weigerte sich der Erzbischof, obwohl er zugab, daß der Inhalt der ihm vorgelegten Schrift mit seinen Aeußerungen übereinstimmte. Dadurch wurde das Mißtrauen der Bürger rege und sie stellten an die Schiedsrichter das Verlangen, daß sie ihren Ausspruch ihnen schriftlich mit ihren Siegeln zustellen sollten. Wollten sie aber jetzt mündlich die ganze Angelegenheit entscheiden, so wollten sie auch darauf eingehen. Jedoch die Schiedsmänner wiesen dies Verlangen zurück und die Verhandluugen zerschlugen sich. — Die Stimmung des Erzbischofs war in Folge dessen nicht gerade die beste: er wollte sein Recht beim Kaiser durchsetzen und sollte es ihn 10,000 Mark kosten. Die Bürger aber meinten, so viel wäre nicht nöthig, eine Mark genügte vollkommen. Aber der Erzbischof schien es doch für das Zweckmäßigste zu halten, die Verhandlungen mit der Bürgerschaft von Neuem zu beginnen. Er ließ die Bürger fragen, welches Gericht in der Thurm-Angelegenheit entscheiden sollte. Man antwortete, das Gericht, in dessen Bezirk der Thurm läge, und das sei das der Stadt Sudenburg; sie selbst seien übrigens gesonnen, ihr Recht gegen den Erzbischof auf alle Weise zu vertheidigen. Als sie gefragt wurden, ob sie Urkunden darüber hätten, entgegneten sie, daß, wenn es gerichtlich verlangt würde, sie Alles zu Hülfe nehmen würden, um ihre Ansprüche durchzusetzen. Noch ließ der Erzbischof bei der Bürgerschaft hinhorchen, ob sie etwa geneigt wäre, die ganze Angelegenheit mit Geld abzumachen: aber er fand mit diesem Vorschlage wenig Gehör. Geld wollten sie nicht geben, nicht einen Pfennig, aber wenn der Erzbischof sie bei ihren Rechten, die er ihnen verbrieft habe, lassen wollte, so würden sie ihm desto lieber dienen: sie hätten für ihre Ansprüche Beweismittel genug. Was sie im Besitz hätten, dazu wären sie wohl die nächsten.

Am Dienstag vor Mitfasten begaben sich die drei Räthe der Stadt (der regierende, alte und oberalte Rath) zum Erzbischof in seine Residenz, um nochmals mit ihm zu unterhandeln. In seinem großen Wintersaal, der sich an die erzbischöfliche Wohnung anschloß,

befand sich eine große Versammlung von vornehmen Herren, der Markgraf von Brandenburg, der Graf von Bernburg, außerdem viele Domherren, Prälaten, Pfarrer, Mönche und sonstige Geistliche, bei denen er sich über das Verfahren der Bürgerschaft gegen ihn beklagte und sie ersuchte, ihm behülflich zu sein, daß die Magdeburger nicht erzstiftischen Grund und Boden bebauten. Die Vertreter der Bürgerschaft fragten ihn, ob er der Bürger Urkunden darüber hören wolle. Als er seine Zustimmung dazu gegeben hatte, las ihm der Schöffenschreiber, der hier in erster Person die ganze Verhandlung berichtet, eine Urkunde vor, die von ihm — dem Erzbischofe — selbst ausgestellt war und durch die er die Rechte und Privilegien der Stadt bestätigte. — Darauf entgegnete er, ob er diese Zusagen etwa gebrochen habe. Bis jetzt könnten sie das nicht behaupten, erwiderten die städtischen Wortführer, aber sie wollten ihn darauf aufmerksam machen, und baten ihn, noch eine zweite Urkunde sich vorlesen zu lassen. Auch diese Urkunden las der Chronist mit lauter Stimme vor, so daß Jeder der Anwesenden, die sich auf 300 belaufen mochten, ihren Inhalt vernehmen konnte. Es war ein Vertrag zwischen dem Vorvorgänger Dietrichs, dem erschlagenen Erzbischof Burchard und dem Rathe, in dem ein Artikel dahin lautet, daß man die Bürger bei dem, was sie seit Alters besessen und woran sie Recht hätten, lassen sollte. — Diese Stelle passe auf den vorliegenden Fall nicht, die könne nichts beweisen, urtheilte der Erzbischof. — Uns aber scheint sie zutreffend zu sein, und sie beweist doch, replicirten die Bürger. — Dann fragte der Erzbischof, ob sie nun auch die Urkunden, die für *ihn* sprächen, hören wollten. — Ja wohl. — Nun wurden die Urkunden Ottos des Großen und anderer Kaiser vorgelesen, welche sich auf die Stiftung des Erzbisthums bezogen und die Privilegien und Schenkungen der Kaiser für die Erzbischöfe, wie Münze und Zölle, enthielten — wovon aber diese Manches verkauft hatten. „Daraus seht Ihr wohl, folgerte Erzbischof Dietrich, daß die Stadt uns gehört; wir wollen mit Euch deshalb vor Fürsten und vor Herren gehen, vor das Reich, vor den Papst, vor Städte, und nannte deren viele“ und befahl ihnen, den Thurm sofort abzubrechen. Die Bürger besprachen sich kurz mit einander und antworteten ihm: „daß die Stadt Euch gehört, das können wir nicht zugeben. Den Thurm werden wir nicht eher abbrechen, als bis wir durch richterlichen

Ausspruch dazu gezwungen werden", und damit wandten sie sich um und gingen fort.

Der Erzbischof ließ darauf die ganze Verhandlung durch einen Notar aufzeichnen und begab sich dann mit einem Theile der Domherren nach Wolmirstedt. Von hier aus sandte er an die Stadtpfarrer einen Boten mit der Aufforderung, die Bürger anzuhalten, den Thurm innerhalb 14 Tagen niederzureißen oder vor seinen Richtern zu erscheinen und vor diesen ihr Verfahren zu rechtfertigen: geschähe das nicht, so würde man sie in den Bann thun und den Gottesdienst in der Stadt verbieten.

Die Bürger suchten jetzt Hülfe bei den Rechtskundigen. Sowohl den Notar, dessen sich der Erzbischof bedient hatte, als die Rechtsverständigen der Stadt wurden über ihre Meinung gefragt, aber ihre Ansichten stimmten nicht überein. Darauf sandte man nach dem erzbischöflichen Official und fragte den, vor welchem Richter sie sich denn wegen des Thurmes verantworten sollten. Sie erhielten zur Antwort, das wüßte er nicht: er wolle sich an den Erzbischof wenden und den darüber befragen.

Als Dietrich erfuhr, daß die Bürgerschaft zu ernstlichem Widerstande bereit war, da sprach er als verständiger, einsichtsvoller Herr zu den Domherren und Dienstmannen, die ihn in seinem Widerstande gegen die Bürger bestärkt hatten: Wie könnt Ihr nur denken, daß wir mit den Bürgern um den Thurm in Zwietracht gerathen werden: der kann uns nicht viel schaden. Die Bürger haben auch Geld und kriegen auch Geistliche und werden sich zur Wehr setzen. Was sollen wir thun? Sollen wir Krieg mit ihnen anfangen? Sie haben auch Kriegsvolk, und wir werden viel Unkosten davon haben und schließlich doch nicht viel erreichen. — Er sah wohl ein, daß der Rath der Domherren und der Dienstmannen dem erzstiftischen Lande gerade nicht sehr heilsam war. Inzwischen gaben Nicolaus v. Bismarck und ein Jude, Namens Schmul (Smoll), deren Rath sich Dietrich bei wichtigen Angelegenheiten namentlich bediente[1]), einigen Bürgern zu verstehen, wenn sie sich entschlössen, zwei oder vier Mitglieder des Raths an den Erzbischof mit der

[1]) de dem bischop heimlik weren. An einer anderen Stelle (Bl. 102a), wo beide ebenfalls zusammengenannt werden, heißt es von ihnen: de des bischopes neste ratgeven weren.

Bitte zu schicken, er möchte wieder nach Magdeburg zurückkehren, so würde er gewiß darauf eingehen. Diejenigen, mit denen die erzbischöflichen Rathgeber in Unterhandlung getreten waren, brachten den Vorschlag an den Rath. Da der Schritt, über den man Beschluß fassen wollte, ein äußerst wichtiger war, so versammelte man auch den alten Rath, die Schöffen und „die man für die Weisesten hielt". Zuerst war man wenig geneigt, auf den Vorschlag einzugehen, denn das Volk war voll Mißtrauen: es fürchtete, man würde die ganze Angelegenheit in die Länge ziehen, und dann schließlich den Bann über die Stadt aussprechen. Aber die gegentheilige Meinung, obwohl sie ursprünglich nur von Wenigen vertheidigt wurde, machte sich endlich doch geltend, und man beschloß, zunächst mit des Erzbischofs Vertrauten zu verhandeln. Dazu bestimmte man von Seiten des Rathes fünf Männer, zu denen auch der Chronist gehörte. In Folge der Unterredung, welche diese mit Dietrichs Abgesandten hatten, schickte der Rath vier aus seiner Mitte an den Erzbischof nach Wolmirstedt. Der Erzbischof empfing die Rathsdeputirten sehr freundlich und zog sie zu seiner Tafel. Während dessen geriethen die erzbischöflichen Stallknechte mit dem Diener eines der Bürger beim Würfelspiel in Streit, man griff zur Waffe und letzterer wurde dabei verwundet. Sowie der Erzbischof das erfuhr, ließ er sein ganzes Gesinde vor sich kommen, ermittelte sofort den Thäter, ließ ihn festnehmen und ins Gefängniß werfen. — Am folgenden Tage brach er nach Magdeburg auf, besah sich hier den streitigen Thurm und sagte dann: Jetzt will ich selbst dazu rathen, daß Ihr die Stadt befestiget, nun ich weiß, daß Ihr den Bau nicht unternommen habt, um mir wehe zu thun, — und befahl dann, daß die Bürger die ältesten Bewohner Magdeburgs zu ihm bringen sollten, denen noch erinnerlich wäre, daß die Stadt auf der Stelle des jetzigen Thurmes einen hölzernen Bergfried besessen habe. Es waren wohl noch hundert am Leben, die das verlangte Zeugniß ablegen konnten. Die Bürger schlugen vor, sieben aus dieser Anzahl auszuwählen, da sieben Zeugen [1]) genügen, um seine Ansprüche auf fragliches Eigenthum zur Geltung zu bringen. Zu diesen sieben Zeugen nahm

[1]) Der Chronist hat hier wohl Sachsenspiegel II, 44, 3 im Sinne.

man aus den Schöffen Ebeling Gutgemach [1]), der 26 Jahr Mitglied des Schöffen-Collegiums gewesen war; ferner gehörte dazu Gebhard Hundertmarck [2]), der oftmals auf dem Bergfried geschlafen hatte, Lenze Hildesheim der Bürgermeister und „andere ehrbare Leute genug". Als der Erzbischof und die Domherren sahen, daß die alten biederen Männer Zeugniß ablegen wollten, sagten sie, sie glaubten ihren Worten wohl, man bedürfe ihrer Eide nicht. Und der Erzbischof fügte hinzu, sie könnten den Thurm bauen, wie sie wollten, „und hättet ihr 10 Thürme bei meinem Hofe stehen, so schaden die mir nicht, wenn wir einig sind; und hätten wir 40 Thürme, so helfen uns die nicht, wenn wir uneinig wären." Damit wurde die Sache in gutem Frieden beigelegt.

Soweit der Bericht des Chronisten. Da er diesen eben erzählten Ereignissen nicht nur ganz nahe gestanden, sondern auch selbst mit eingegriffen hat, so haben wir keinen Grund, irgendwie an der Wahrheit der Thatsachen zu zweifeln. Anders freilich stellt sich die Frage, ob die Motive, welche er dem Erzbischof zur Beilegung des Streites mit der Bürgerschaft unterlegt, mehr als seine eigenen, denn des Erzbischofs, die er ihm nur unterschiebt, zu betrachten sind. Da es uns an anderweitigen positiven Nachrichten in dieser Beziehung fehlt, so sind wir nur auf Combinationen angewiesen, um das Nachgeben des Erzbischofs zu erklären. Dem officiellen Stadtchronisten müssen wir es schon zu Gute halten, wenn — so wahrheitsgetreu auch sein Bericht sonst ohne Zweifel ist — durch seine Darstellung sich unbewußt der Gedanke zieht, daß der Erzbischof einmal die Macht der Bürger fürchtete und dann auch durch die von ihnen vorgebrachten Gründe sich überzeugen ließ, und so schließlich von seiner Forderung abstand. Mag sein, daß diese Gründe dem Erzbischof auch bestimmt haben: ob aber allein, möchte doch wohl zu

[1]) Er war noch 1369 am Leben, denn am 23. Juni d. J. vermacht er dem Marien-Magdalenen-Kloster in Magdeburg (Orig. im Stadt-Archiv zu Magdeburg) zwei Hufen in Insleben zu einem Seelgeräth. Aus einer anderen Urkunde desselben Klosters geht hervor, daß er in der Johannispfarre wohnhaft war. 1341 erscheint er als Kämmerer und 1350 war er bereits Schöffe, denn vom Chronisten wird sein Name unter den fünf Schöffen genannt, welche die Pest von 1350 überlebt hatten.

[2]) Er wurde im Jahre 1350 zum Schöffen gewählt.

bezweifeln sein. Es scheint vielmehr nach dem, was wir jetzt von der staatsmännischen Thätigkeit Erzbischof Dietrichs im Dienste Kaiser Karls IV. wissen, als ob er durch politische Motive veranlaßt wurde, sich mit den Bürgern Magdeburgs friedlich auseinander zu setzen. Abgesehen davon, daß er der Hülfe der Bürger, namentlich ihres Geldes, bedurfte, um die versetzten Güter des Erzstiftes wieder einzulösen[1]), mußte es ihm vor Allem daran liegen, bei der Durchführung der Pläne, welche Kaiser Karl IV. in Bezug auf die Erwerbung der Mark hatte — wobei ihm, dem erprobten treuen Diener des Kaisers und bewährten Diplomaten, die hervorragendste Rolle von diesem zugedacht war — mit der mächtigsten Stadt seines Erzstifts in gutem Einvernehmen zu stehen. Seine Nachgiebigkeit, welche der Chronist als eine Wirkung des entschiedenen Auftretens der Bürgerschaft darstellt, möchte — wenn wir über diese Vorgänge noch von anderer Seite her genauer unterrichtet wären — leicht ganz andere Ursachen haben. Damit stimmt auch, daß der Erzbischof dem Rathe keine schriftliche Erlaubniß zum Weiterbau des Thurmes gab, oder gar förmlich auf seine Rechte verzichtete. Wäre das geschehen — so muß man nach dem Berichte des Chronisten wenigstens annehmen — würde gewiß nicht versäumt sein, das ausdrücklich hervorzuheben. Dadurch aber blieb die ganze Angelegenheit in der Schwebe, und dem Erzbischof selbst oder seinen Nachfolgern war es unbenommen, wenn sie sich stark und mächtig genug dazu fühlten, den Streit um die Befestigungen im südlichen Theile der Stadt mit dem Rathe wieder aufzunehmen.

Es erübrigt noch, die Lage des Thurmes, der beinahe die Ur-

---

[1]) Unmittelbar nach der Erzählung des Zwiespalts zwischen Erzbischof und Rath erwähnt der Chronist der Wiedereinlösung von Staßfurt (10. April 1363) von den von Hadmersleben (so ist statt Haldensleben zu lesen), und macht dabei die Bemerkung: „ich hörte, daß Erzbischof Dietrich die Aeußerung that, hätten ihm die Bürger nicht geholfen und gerathen: das Erzstift würde Staßfurt nicht wieder gewonnen haben.“ Ein Blick in die Urkunde (Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Staßfurt 2) macht diese Bemerkung sehr wahrscheinlich. Die Herren von Hadmersleben hatten laut derselben bei einer sehr bedeutenden Anzahl von Magdeburger Bürgern, deren Namen alle aufgeführt werden, mehr oder weniger große Summen geliehen, deren Bezahlung der Erzbischof übernimmt. Das Zustandekommen des Rückkaufs von Staßfurt ist ohne Zweifel wesentlich der Bereitwilligkeit dieser Gläubiger zu danken.

sache eines Krieges geworden wäre, möglichst genau zu bestimmen. Wo wir ihn zu suchen haben, giebt der Chronist selbst an „hinter dem Möllenhofe". Die Möllenvogtei lag hinter dem östlichen Theile des Doms: danach kann also der Thurm nur am südlichen Theile des Fürstenwalles erbaut worden sein. Nach dem Guericke'schen Plane von 1632 muß es entweder der in der Lossier'schen Badeanstalt befindliche Thurm sein, der freilich durch modernen Umbau sein hohes Alter nicht mehr im Geringsten verräth (auf Guericke's Plan mit e bezeichnet unmittelbar hinter dem Garten zur Möllenvogtei), oder es ist der ebendaselbst mit a bezeichnete, zum größten Theil in der Elbe liegende, der Zeichnung nach sehr umfangreiche Thurm, zu dem Guericke die Erklärung hinzufügt: Der Wipthurm, ist ein gedoppelter Thurm Vnd sehr alt.

Von einem weiteren Zwiste zwischen Erzbischof und Bürgerschaft melden die Quellen nichts. Zum Jahre 1365 wird im kurzen, trocknen Chronikenstil erzählt, daß man aus Mißtrauen gegen Kaiser Karl IV., dem man allerhand Pläne gegen Magdeburg zuschrieb, obwohl die sich nicht verwirklichten (dar wart doch nicht ut), es für rathsam gehalten habe, die Stadt besser zu befestigen und sich wacker zu rüsten (doch so bevestede men disse stad sere, und de borgere satten sik vast uppe were dusser stad). In demselben Jahre wurde auch ein neuer Thurm angelegt, dem Carmeliterkloster in der Sudenburg gegenüber (des sulven jares buwede men den torn jegen den witten monniken jegen der Sudenborch uppe dem horne, dar he steit). Die Carmeliter (witte monnike) waren um 1337 nach Magdeburg gekommen und hatten dicht an der Stadtmauer (s. Hoffmann I, 225)[1]) nach Rathmanns genetischem Grundrisse westlich vom Sudenburger Thore ihr Kloster aufgebaut. Danach würde das Carmeliterkloster genau genommen allerdings nicht in der Sudenburg, sondern vielmehr im Flecken St. Michael gelegen haben.

---

[1]) Wenn Hoffmann a. a. O. sagt, daß der Rath den Carmelitern das schriftliche Versprechen abnahm, ihr Kloster räumen und abbrechen zu wollen, wenn eine Befestigung der Stadt nach dieser Seite hin nöthig werden sollte, so ist mit diesen Worten der Inhalt der betreffenden Urkunde vom 6. April 1338 nicht ganz genau wieder gegeben Der Sachverhalt ist vielmehr der, daß der Rath sich an den Erzbischof gewandt hatte, die Carmeliter, die sich auf seinem Grund und Boden ansiedeln wollten, ein derartiges Versprechen leisten zu lassen.

Ist die von Rathmann angegebene Lage die richtige — und es ist kaum ein Grund vorhanden, sie zu bezweifeln —, so muß man annehmen, daß mit der Bezeichnung „Sudenburg" an dieser Stelle die sämmtlichen vor der Südseite der Stadt gelegenen Ortschaften umfaßt werden sollen. Danach können wir auch die Lage des Thurms, der im Jahre 1365 dem Carmeliterkloster gegenüber angelegt ist, genau bestimmen. Es ist der Thurm, welcher sich jetzt noch am Zusammenstoß der südlichen und westlichen Stadtseite befindet: damit stimmt auch der Ausdruck der Chronik 'uppe dem horne'.

Unter der Regierung Erzbischof Dietrichs scheint sich der Streit um Herrenpforte und Thürme nicht wieder erneuert zu haben, wohl aber unter seinem Nachfolger. Die Chronik berichtet darüber Folgendes:

Im Jahre 1369 beklagte sich Erzbischof Albrecht bei den Bürgern, daß sie widerrechtlich auf erzstiftischem Gebiete die Schwibbogen zwischen der Neustadt und Altstadt aufgeführt hätten, sowie den Thurm hinter dem Baumgarten dem erzbischöflichen Hofe gegenüber und er befahl ihnen, den Thurm abzubrechen. Aber die Bürger wollten das nicht thun, sondern sie ließen den Thurm weiter bauen, richten, decken und fertig machen. Darum verließ der Erzbischof voll Zorn die Stadt und verklagte sie vor Herren und Fürsten und zuletzt vor dem Kaiser, in Folge dessen mancherlei Verhandlungen und Zusammenkünfte nöthig wurden. Endlich im folgenden Jahre legten sich der Herzog von Sachsen und der Bischof von Merseburg ins Mittel, und in Calbe fand eine Aussöhnung der streitenden Parteien statt. Man vereinigte sich dahin, daß die Bürgerschaft dem Erzbischof 600 Mark auf das Dorf Glöthe leihen sollte, wofür sich der Erzbischof verpflichtete, innerhalb sechs Jahren wegen jener Bauten nicht Einsprache zu erheben; wenn jedoch nach Ablauf dieser Zeit er oder seine Nachfolger Einsprache erheben würden, so müßten auch den Bürgern ihre 600 Mark wieder gegeben werden.[1])

---

[1]) In der betreffenden Urkunde vom 12. Juni (in unses heren heiligen lykames avende) 1370 sind nur 500 Mark angegeben. Die hierher gehörigen Stellen lauten: Wye ratmanne und ynninghemeystere der Aldenstad to Magdeborch bekennen openbare myt disseme breve, dat unse here . . . her Albrecht erczebisschop dez heiligen goddeshuses to Magd. uns

Es ist meines Wissens nicht bekannt, ob nach Ablauf dieser sechs Jahre das Dorf Glöthe von dem Erzstifte wieder eingelöst wurde, wenigstens im hiesigen Staats-Archive findet sich keine darauf bezügliche Urkunde.[1]) Auch enthält die Chronik keine die Wiedereinlösung betreffende Notiz, ebensowenig wie sie berichtet, daß unter den nächsten Erzbischöfen der Streit um die Herrenpforte und die Befestigungswerke im südlichen Stadttheile sich erneuert hätte. Erst zur Zeit Erzbischof Günthers, der zwar eine lange, an Fehden und Kriegen reiche, aber für das Erzstift wenig segensreiche Regierung führte, entbrannte heftiger als je der Krieg zwischen Erzstift und Bürgerschaft. In einem zweiten Artikel soll alles darauf Bezügliche zusammengestellt und die Verträge, welche auch nach dieser Zeit im 15. und 16 Jahrhundert darüber zwischen den streitenden Parteien abgeschlossen wurden, ausführlicher besprochen werden.

---

hefft gesat to eyme pande dat dorp to Glote myt aller nut und mit allem rechte vor vyffhundirt mark Brand. sylvers Magd. gewichtes ..... dyt vorbenante dorp mach unse yrgenante here eder syne nakomelinge na dissen neysten tokomenden ses jaren von dissem tage an to rekende weder losen vor vyffhundirt mark Brand. sylvers, wanne wy willen. vortmer allen ungunst und unwillen, den unse vore benomede herre yeghen uns hadde umme den torn hynder syme boymgarden und umme dy swybogen, dy wye twyschen der alden unde der nyen stad to Magd. gebuwet hebben, wil he disse vorbenanten tyd allerdinghe gutlike bestan laten und uns dar umme nicht an degedingen: were aver dat he ader syne nakomelinge na dessen ses jaren uns umme dit vorgenante buwe des torns und der swybogen ichtes anspreken eder andeghedingen wolden, so scolden sye to vore von uns dat vorbenante dorp to Glote weder losen vor vyffhundirt mark... Cop. IVa S. 137b.

[1]) Nur in einer Urkunde Kaiser Karls IV. d. d. Tangermünde, den 12. Juni 1377 (Orig. im Staats-Archive zu Magdeburg s. R. Erzst. Magdeburg XXII, 13; gedr. b. Leuber Nr. 345) finde ich eine auf die Thürme bezügliche Notiz: so sullen ouch die vorgenanten burgere der Alden Stat zu Meydburg gleiche wol behalten ir gerichte und stettepfennige in der herrenmesse und ouch schitwache (sic!) tun und die turne bewaren. Das heißt doch wohl nichts anderes, als daß die Bürger zur Zeit der Messe die Thürme des Neuen Marktes bewachen sollen.

Zwei Urkunden zur Geschichte der Stadt Burg.

Mitgetheilt von Friedrich Wiggert.

Einige Mitglieder unseres Vereins haben die Güte gehabt, uns von Burg her die Urschriften zweier Urkunden, die dort aufbewahrt werden, zur Vorlegung bei einer Vereins-Versammlung und event. zum Abdrucke in unsern Geschichts-Blättern mitzutheilen. Vorgezeigt und besprochen sind beide Merkwürdigkeiten in der Versammlung am 4. März, zur allgemeinen Kenntniß bringen wir sie nachstehend.

1. Schutzbrief des Feldmarschalls Grafen von Pappenheim für Kirchen, Schulen und ihre Diener in Burg, d. d. Burg, 21. Jan. 1631.

Gottfridt Heinrich, des Heil. Röm. Reichs Erbmarschall Graff zue Bapenheimb 2c. Ritter, Röm. Kayserl. Mayst. auch Cuhrfürstl. Durchlaucht in Bayern Reichshoffrath, Cammerer, General Feldmarschall vnndt Obrister 2c.

Thuen hiermit wißent, daß wier auß bewegenden vnd wichtigen Vrsachen, die Kirchen Pfarh- vnd Schulhauß, Pastor, Kirchen- vnd Schueldiener, samb allen Ihren Angehörigen, auch haab vnd gütern, wie die nahmen haben, In der Statt Borgh, zu Vnserer Lieben Frauen genandt, in der Röm. Kays. Mayst. vnsers Allergnedigsten herrnß vnd deß Hochlöbl. Catholischen Bundts Armaten Sonderbahre protection Schuz, Schirmb vnd Verthädigung genomben vnd diese unsere Salua Guardi darüber ertheilt; Befehlen deßwegen allen vnd jeden, Hohen vnd Nidern Kriegs Officirern, Rittmeistern, Haubtleuten, Quartiermeistern, Leutenanten, Furieren vnd insgemein allen vnsern vnserm Commendo vbergebenen Beuelchshabern vnd Soldaten zu Roß vnd Fueß Ernstlich, daß keiner gedacht Pfarr- vnd Schulhauß (ohne vnsern Special-Beuelch) mit Einquartierung belegen, vielweniger Sich an der Kirche, ieztgemelten darzu gehörigen Heußern, Pastorn, Kirchen- vnd Schueldienern, Ihren Angehörigen, Dero Haab oder güetter mit raub, plünderung, Abnahme, ranzionieren vnd Exactionen im wenigsten vergreiffen, denselben durch Betrauung (d. i.

Bedrohung) Brandts, Gewalts oder andern verbohtenen wegen zusezen vnd darburch das geringste von Ihnen erpreßen oder auch fordern, Sondern alles in allem wie obgemelt, in gueter ruhe, Friedt, gewahrsambe vnd sicherheit verbleiben laßen sollen, So lieb einem Jedtwedern ist, die schwehre Leib vnd Lebensstraff, so allen Salua Guardi brechern in Kayß. Kriegesrechten benant, darmit ein jedtwederer, so hierwider handlen wirdt, vnnachleßig angesehen werden soll, zu entfliehen, Wornach Sich ein Jedtwederer zu richten vnd vor schaden zu hüeten wißen wirdt. Actum Borgh den 21. Januarii. Anno 1631.

Bapinheim mppria (manu propria) (L. S.)

Pappenheim stand im Winter 1630—31 auf dem rechten Elbufer, Magdeburg aus der Entfernung einzuschließen, doch konnte er, da er an den Oberbefehlshaber Tilly zu einem Zuge gegen Gustav Adolph einen großen Theil seiner Truppen nach der Odergegend und Meklenburg hin hatte abgeben müssen, nicht einmal verhindern, daß die Besatzung Magdeburgs die Kaiserliche Besatzung in Burg überfiel und 27 Mann davon gefangen nahm. In dieser Lage der Dinge ist obiger Schutzbrief am 21. Jan. (in Magdeburg, wo man noch nach dem alten Kalender rechnete, war das der 11. Jan.) ausgestellt. Der Name ist vom Schreiber Bapenheimb, vom Feldmarschall selbst Bapinheim geschrieben. Das Siegel zeigt einen gekrönten Schild, in dessen unterer Hälfte man das gewöhnliche quadrirte Wappen der Marschalle von Pappenheim, in der obern aber einen zweiköpfigen Adler sieht.

---

2. Ablaßbrief für die Capelle S. Petri zu Burg, ausgestellt zu Avignon, den 19. Juni 1355 von 12 Bischöfen und bestätigt von Dietrich, Bischof zu Brandenburg, den 23. August desselben Jahrs.

Universis Sancte Matris Ecclesie filiis ad quos presentes pervenerint, nos, miseracione divina Garcias Conchensis, Bernardus Milconiensis, Guillermus Benacensis, Nicolaus Ebronensis, Johannes Jmelacensis, Petrus Octanensis, Nicolaus Premisliensis, Johannes Carminensis, Jacobus Botretonensis, Bertrandus Aliphanensis et Ludolphus Abolensis ac Guillermus Cissopolitanus epi-

scopi salutem. Rex pacificus eternus deus, qui ex sua mera liberalitate cuncta pro velle disponens per sacerdotii militiam in sublimi rerum culmine ecclesiam constituit regnaturam ut per huiusmodi sue gracie affluenciam Christi fidelium populus ad eam jocundius accederet perfusiusque cresceret fides christicola in tocius christianitatis augmentum et salvationem animarum. Quapropter cupientes ut Capella sancti Petri apostoli in Burch, Brandenburgensis diocesis, ad laudem dei omnipotentis et beati Petri apostoli fundata, congruis honoribus frequentetur et a Christi fidelibus jugiter veneretur: Omnibus vere penitentibus et confessis, qui in singulis festivitatibus et in omnibus aliis infra scriptis, scilicet Natalis domini, Circumcisionis, Epyphanie, Parasceves, Pasche, Ascensionis, Penthecostes, Trinitatis, Corporis Christi, Inventionis et exaltationis sancte crucis, Michaelis Archangeli, in omnibus festis beate Marie virginis, Nativitatis et decollacionis beati Johannis Baptiste, beatorum Petri et Pauli apostolorum et omnium aliorum apostolorum et evangelistarum, in festo omnium sanctorum et in commemoratione animarum, ac in predicte capelle Sancti Petri et aliarum ecclesiarum dedicatione et per octavam omnium festivitatum predictarum octavam habentium Sanctorumque Stephani, Laurentii, Vincentii, Nicholai, Martini, Georgii Blasii, Gregorii, Ambrosii, Augustini, Jeronimi et Eligii, Sanctarumque Marie Magdalene, Margarethe, Katherine, Agnetis, Anne, Agathe, Cecilie, Lucie, Barbare et undecim millium virginum, Singulisque diebus dominicis et sabbati causa devocionis, orationis aut penegrinacionis accesserint, seu qui in missis, predicacionibus, matutinis, vesperis aut aliis divinis officiis, exequiis et mortuorum sepulturis ibidem interfuerint, aut qui corpus Christi vel oleum sacrum cum infirmis portentur, sequuti fuerint, vel qui in serotina pulsacione campane flexis genibus ter Ave maria dixerint nec non qui ad dictam Capellam sancti Petri luminaria, vestimenta, aurum, argentum, libros, calices seu quevis alia prefate Capelle sancte Petri et aliis necessaria in suis testamentis vel extra donaverint, legaverint vel legari procuraverint manusque aliter porrexerint adjutrices, Et qui pro domino episcopo Brandenburgensi harum indulgenciarum confirmatore et pro impetratore earundem, parentibus, benefactoribus et amicis, vivis

et defunctis devote oraverint, quotiescunque qualitercunque et ubicunque premissa vel aliquid premissorum devote fecerint: de omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus auctoritate confisi Singuli nostrum XL dies indulgenciarum de injunctis eis penitenciis misericorditer in domino relaxamus, dummodo voluntas ad id (hier scheint diocesani zu fehlen) accesserit et consensus. In cujus rei testimonium presentibus litteris sigilla nostra sunt appensa. Datum Avinione die XIX. mensis Junii Anno domini millesimo CCC° quinquagesimo V°, indictione octava et pontificatus domini Innocencii pape VI[ti] anno tercio [1]).

Et nos Theodericus dei gracia episcopus ecclesie Brandenburgensis dictam indulgenciam adjectis quadraginta diebus modo et forma ut prescribitur auctoritate nostra ordinaria in dei nomine presentibus confirmamus. Actum et datum Seyezere [2]) anno domini millesimo CCC° quinquagesimo quinto in octava assumpcionis beate marie virginis.

Darunter steht noch mit gleichzeitiger aber kleinerer und wegen der ganz blassen Tinte stellenweise nicht mit völliger Sicherheit zu lesenden Schrift:

Item sunt hic [3]) reliquie incluse in summo altari reliquie sancti Thome martiris [4]). item sancti Marcellini et Petri [5]) martiris. Valentini martiris. Helene. Briccii (nicht ganz deutlich) martiris. Anastasie martiris. Scholastice virginis. item sancti Servacii (?). Felicitatis martiris. Constancii episcopi et martiris. . . . . . martiris.

Die Capelle S. Petri ist gegen Ende des 17. Jahrhunderts den in Burg aufgenommenen französischen Colonisten und überhaupt den Reformirten zur Pfarrkirche eingeräumt. Ueber die Zeit ihrer Stiftung und ihren Stifter fehlt es bisjetzt an Nachrichten. Sie wird eben so wenig in den im rathhäuslichen Archiv aufbewahrten

---

1) Innocenz VI. kam zur Regierung den 1. December 1352.

2) d. i. Ziesar, im 14. und 15. Jahrhundert der gewöhnliche Wohnort der Bischöfe von Brandenburg.

3) „hier"; wahrscheinlich war der Ablaßbrief neben dem Altar ausgehängt.

4) d. i. des Thomas, Erzbischofs von Canterbury, ermordet 1170.

5) Dieser Petrus Martyr hat den Beinamen exorcista.

34 Original-Urkunden, die in Riedels cod. dipl. Brand. A. X. S. 64—101 abgedruckt sind, und in einigen da nicht abgedruckten, als in den Visitations-Protocollen v. 1562—64, herausgegeben von Dr. F. Danneil, Heft 3, S. 84—95, erwähnt, und doch ist sie vielleicht, wie schon der Schutzheilige, welcher auch Hauptpatron des Bisthums Brandenburg, in dem Burg lag, vermuthen läßt, die älteste aller vormaligen Capellen im Orte und muß 1355 schon länger vorhanden, auch in gutem baulichem Stande gewesen sein, weil sonst unter den guten Werken, wodurch man den verheißenen Ablaß verdienen sollte, auch Beiträge zur Baukasse (fabrica) erwähnt sein würden. Sie wird reichlich mit Ablaß bedacht, denn jeder der zwölf die Urkunde ausstellenden Bischöfe gibt 40, und dazu der Diöcesanbischof auch 40, zusammen also 520 Tage Ablaß. Die meisten dieser Bischöfe sind episcopi in partibus (infidelium) d. h. in Gegenden, die vordem schon christlich gewesen, nun aber in den Händen der Ungläubigen (Muhammedaner) waren, besonders in Syrien und überhaupt dem vormaligen Gebiete der oströmischen Kaiser. Die römische Curie verlieh (und verleiht noch jetzt) Titel von solchen Bisthümern, theils um ihr Anrecht zu behaupten, theils um dadurch Bischöfe zu schaffen, die als Stellvertreter wirklicher Bischöfe zu Amtsverrichtungen, die nur ein geweihter Bischof verrichten durfte, als Weihung von Kirchen, von Geistlichen, Ablaß-Ertheilung u. s. w. dienten; sie werden Weihbischöfe genannt, vicarii in pontificalibus („in spiritualibus“ vertrat den Bischof gewöhnlich ein Official) und wurden bald aus den Capitularen, bald aus den Vorstehern von Klöstern, besonders Augustinern und Dominicanern genommen. Wirkliche Bischöfe aber und Weihbischöfe, wie andere Geistliche aller Art hielten sich am päpstlichen Hofe (von 1309 an etwa 100 Jahre lang in Avignon) immer auf, oft freiwillig und in eigenen Angelegenheiten, oft dahin befohlen zu verschiedenen Zwecken. Daher hielt es nicht schwer, zumal im 14. Jahrhundert, an dem Orte, wo der Papst gerade verweilte, von einer ganzen Reihe von Erzbischöfen und Bischöfen einen Ablaßbrief mit ihrem Siegel geschmückt zu bekommen. In Burg selbst sind im Stadt-Archiv noch zwei andere Ablaßbriefe vorhanden, einer d. d. Reate (jetzt Rieti) 1288, 24. August von 3 Erzbischöfen und 6 Bischöfen für das Hospital in Burg (der Schutzheilige wird nicht genannt), der andere d. d.

Avinione 1354, 23. Jun. von 3 Erzbischöfen und 9 Bischöfen für die Pfarrkirche S. Mariä ausgestellt. An diesen beiden Urkunden sind die angehängten Siegel etwas besser erhalten als an der vorstehend abgedruckten, an der nur von drei Siegeln kleine Bruchstücke an hanfleinenen Fäden hangen; wenn sie vollständig vorhanden wären, würde sich über manche der 12 Bischöfe vielleicht Bestimmteres sagen lassen. Die beiden Briefe von 1354 und 1355 stimmen auffallend überein, die Aussteller sind aber ganz verschiedene; der Schluß vom Bischof Dietrich von Brandenburg lautet in beiden gleich. Dieser Bischof war Dietrich Kothe, aus einem rittermäßigen Geschlechte, von 1347 bis wahrscheinlich 1365.

Miscellen.

1. Mittheilungen aus den Kirchenbüchern von Remkersleben und Drakenstedt. Von Pastor Fürer in Groß=Rodensleben.

Auch weitere Kreise möchten einige Notizen aus den Pfarrarchiven in Remkersleben und Drakenstedt interessiren. An ersterem Orte beginnen die Kirchenbücher freilich erst 1717, aber das Kirchenrechnungsbuch geht weit über den Anfang des dreißigjährigen Krieges hinauf und befindet sich bis 1635 incl. in bester Ordnung. Zum Jahre 1626 berichtet freilich der Pfarrer, daß die „Crabaten“ den Schrank hinter dem Altar in der Kirche aufgebrochen hätten und zu Michaelis 1630, es habe ein ganzes Regiment — er nennt es das „Wangedürische“ — auf dem Gottesacker gelagert, 22 große Feuer hätten auf demselben gebrannt, alle Thüren, Bänke und sonstiges Holzwerk der Kirche seien in den Flammen aufgegangen, viel Feldgeschütz sei aufgefahren gewesen. Nach 1635 tritt eine Lücke ein von vollen 13 Jahren, denn erst 1649 beginnt das Rechnungsbuch wieder und zeigt, bis zu welchem Minimum die Einnahme zusammengeschrumpft. Aus dieser Lücke ist nichts erhalten als ein fliegendes Blättchen des Pastors Christophorus Schrader vom 18. October 1637, worin er halb lateinisch, halb deutsch seinen gänzlichen Ruin testiret und bezeugt, jener Krieg habe ihn zu einem armen, kranken, unglücklichen, ja Jammermenschen gemacht.

Item Joachimus Prätorius aus Vierraden, welcher von 1640 bis 1679 Pastor zu Drakenstedt war, als er in erstgenanntem Jahre

von Stemmern, wo er 13 Jahre lang des Pfarramts gewartet, nach seinem neuen Bestimmungsort übersiedelte, brachte seine ganze Habe „sein Vorräthlein" auf zwölf „Schaubekarren" nach Drakenstedt, was sowohl auf die Bescheidenheit seines Vermögens, als auf den völligen Mangel an Zugvieh schließen läßt. Aber wehe! wie fand er das Pfarrhaus! Die Erben des verstorbenen Pastors, um ihre schweren Verluste in den Kriegszeiten namentlich 1636 nur einiger Maßen zu decken, hatten alles bewegliche Inventarium, darunter werthvolle aus der Kirchencasse bezahlte Folianten, weggeschleppt, aber auch an dem Holz- und Eisenwerk sich vergriffen, ja sogar das Dachstroh mitgenommen und das alles scheinen weit weniger Acte der Bosheit als der Verzweifelung gewesen zu sein. Auch die Concordienformel in Bretter und Weißleder gar herrlich eingebunden gerieth in den Krug zu Emden und ist dort umgekommen. Aber damit war des Leidens kein Ende. Anno 1642 brannten feindliche Reiter das Pfarrthor nieder und 1644 wars am allertollsten. Die „Dragunen" General „Dorsten's", d. i. offenbar Linard Torstenßon, tractierten den armen Pfarrherrn mit Hohn, Schmach, und Schlägen, schnitten ihm das Getreide ab, verbrannten ihm 4 Thüren, draschen die Frucht und schlugen zum Dank dann die Fächer der Scheune aus, die Gemeinde aber weigerte dem hungernden Manne den Beichtpfenning.

Das Drakenstedter Rechnungsbuch beginnt mit einer Notiz aus dem Jahre 1553, die wirklichen Rechnungen fangen aber erst 1573 an und laufen bis 1621; dann eine traurige Lücke bis 1639. Sowohl im Kirchen- wie im Rechnungsbuche hat der anno 1598 von „dem Ehrwirdigen Edeln vnd Ehrnuesten Herrn Christoff von Metzrad, Dechant bey S. Nikolaus in Magdeburg, meinem besonders großgünstigen Herrn vnd Förderer" präsentierte Andreas Henninger aus Pfarrkirchen in Baiern nur in einzelnen seltenen Fällen die Feder geführt und dann prachtvoll in Fractur geschrieben, der Aedituus aber, der für gewöhnlich eintrug, war in der Schreibekunst überaus schwach und ungeschickt. Jedennoch findet sich von seiner Hand zu 1618 folgendes bemerkt:

„Demnach die Lehen Herrn dieser Pfarr, Ein Ehrwirdig „Capitel bei S. Nicolaj in Magdeburgk: vf vleissige supplication „vnd anhalten deß iezigen Pastorn Andreae Hennigeri Ein

„Grien Damaschken Diaconath sambt einen Leinen Alben zum „Altar großgunstig verehret vnd aber solcher ornat vnd „ritus Nu mehr antiquirt vnd nicht mehr gebreuch„lich, ist dahin gesehen, dz er zu einer Teck vfs Altar formirt „worden."

7 gr. dem Schneider geben, der erst gemeld diaconat zur Tecken formirt. Auch ein Tecklein gemacht von Cordeken welches die Kirch Väter halten bey der communion vnd reichung deß hohen Abendmals.

20 gr. vor ½ Neseiden vnd 2 eln Grien Cardecken auch so viel leibfarb Leinwand darzu zum Fueder. 1 Thlr. vor 12 eln lange weiße Leinfrensen an d. Alben Lacken formirt ist (sic!)

Man sieht, schon vor dem 30jährigen Kriege hat hier zu Lande der Gebrauch der Albe aufgehört. Danach ist also Behrends Ansicht (Neuhaldenslebische Kreis-Chronik II, 363a), daß die Meßgewänder und Alben an allen Orten dieser Gegend zur Zeit des 30jährigen Krieges verloren gegangen wären und nachher nicht wieder angeschafft werden konnten, zu modificiren. Anders in Thüringen und der Mark, wo zuerst der große Kurfürst 1642 die Alben verbot, aber so wenig erreichte, daß sein Enkel Friedrich Wilhelm I. den Bann erneuern mußte 1736 und 1737, Friedrich der Große aber auf, eine Vorstellung der Berliner Geistlichkeit in 90 Alexandrinern, am 3. Juli 1740 die Albe wieder frei gab.

2. Der Umguß der großen Glocke im Magdeburger Dom in den Jahren 1574 und 1651.

Im Anfang des Jahres 1574 wandte sich das Magdeburger Domcapitel an den Rath zu Erfurt mit der Bitte, ihm einen dortigen Glockengießer behufs Umgusses der großen Glocke im Magdeburger Dom zu empfehlen. Durch Schreiben vom 30. Januar entsprach der Rath dieser Bitte und brachte seinen „geschwohrnen Zeichenmeister Eckhardtt Kuchen Büchßen vnnd glockengießer Alhie" dazu in Vorschlag, der denn auch durch ein beigelegtes Schreiben sich zu der Uebernahme des Umgusses der Glocke erbietet, die „bey 200 Centner halten vnd wigen muste". Er habe bereits verschiedene Glocken zu 50, 60, 70 und 80 Centner gegossen und hoffe mit

Gottes Hülfe „benantes Werck auch whol zuuorfertigen vnndt zu machenn, das es einen Bestandt darmit haben solle"; auch sei er bereit selbst nach Magdeburg zu kommen, um die bewußte Glocke in Augenschein zu nehmen. Die Verhandlungen zwischen Meister Kuchen und dem Domcapitel müssen sehr schnell vorwärts gegangen sein, denn bereits am 11. Februar wurde zwischen beiden Theilen ein Contract festgesetzt, wonach der „Erbare vnd kunstreiche Meister Eckhartt Kuchen Burger vndt Glockengießer zu Erffurth" es übernimmt, die größte Glocke in der Domkirche, „welche zerbrochen vndt vngefehrlich jczo an gewichte 145 Centner heltt", von Neuem umzugießen, und zwar soll die Arbeit, der er mit noch zwei Gesellen allein ausführen will, noch vor Ostern begonnen werden. Die Glocke soll wenn irgend möglich dieselbe Form und dasselbe Gewicht erhalten und auch in dieselbe Welle und dasselbe Eisenwerk wieder gehängt werden. Für jeden Centner soll Meister Eckhard zwei Gulden Meißnisch erhalten, ferner soll er als Kostgeld für sich und seine beiden Gesellen wöchentlich zwei Thaler und einen Ort (¼ Thlr.) bekommen; endlich verpflichtet sich das Domcapitel, ihm noch alles, was zur Einrichtung des Schmelzofens und der Form gehört, zu gewähren, ihm die außerdem noch erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung zuzustellen und ihm seine anderweitigen Auslagen zu ersetzen. Auch will das Capitel, wenn der Guß zu Ende gebracht, die Gesellen mit einem gebührenden Trinkgelde belohnen. Im Fall aber der Umguß nicht geriethe oder derselbe innerhalb eines Jahres sich als tadelhaft erwiese, so soll Meister Eckhard allen Schaden tragen und den Umguß auf seine eigenen Kosten noch ein Mal vornehmen. Damit das Domcapitel in dieser Beziehung genügende Sicherheit habe, hat er sich verpflichtet, sechs oder acht vermögende, in Erfurt angesessene Bürger als Bürgen zu stellen. — Ueber den Anfang und Fortgang der Arbeit des Erfurter Meisters erfahren wir aus dem Actenstücke weiter nichts, als daß ihm — wie sich das aus einer Eingabe an das Domcapitel vom 30. August ergiebt — trotz aller Sorgfalt der Mantel und Kern etwas bruchig geworden; obgleich nun wohl die Form ausgebessert werden konnte, so sei es doch rathsamer, sie neu anzufertigen, und hoffe er mit dem ganzen Werke noch vor Weihnachten fertig zu werden. — Eine Antwort von Seiten des Domcapitels liegt dem Actenstücke nicht bei, ebenso-

wenig erfahren wir sonst etwas Weiteres über die Beendigung des Gusses.

Noch ehe achtzig Jahre verflossen, war wieder eine große, vielleicht dieselbe Glocke, in einem Zustande, der eine neue Umgießung nöthig machte. Unter dem 8. März 1651 wendet sich der Stück- und Glockengießer Georg Schreiber in Magdeburg an das Domcapitel mit der Bitte, ihm diese Arbeit „da Ruhmb vndt Ehre dadurch zu erlangende er verhoffe“, zu übertragen, denn bereits vor Jahresfrist sei mit ihm darüber Rücksprache genommen, und wünsche er jetzt einen bestimmten Auftrag; dann würde er keine andere Arbeit annehmen. Da das Eisenwerk, der Klöppel und die Welle noch zu gebrauchen, so würden die einzigen Kosten nur in dem Gießerlohn bestehen, und er sei zufrieden, wenn ihm das nach ein oder zwei Jahren bezahlt würde. — Am 12. März reichte er einen Kostenüberschlag ein, aus dem wir Folgendes entnehmen. Zu dem Ofen seien erforderlich 1000 ungebrannte und ebensoviel gebrannte Mauersteine und außerdem 20 Fuder Lehm. Für die Form gebrauche er 25 Pfund Flachs, 15 Pfund Talg und 4 Schock Eier zu dem „Zier Lehmb“ und wofern die Domherren wünschten, daß ihre Wappen und Namen, wie das auf der jetzigen Glocke der Fall, auch auf der neuen angebracht werden sollten, müsse man ihm noch 10 Pf. Wachs bewilligen. Endlich seien noch große Quantitäten von Holz und Kohlen und zur Hülfeleistung zwei Handlanger zum Guß erforderlich. Wird die Glocke auf den Thurm gebracht, so müssen ihm zwei Tage lang so viel Leute zur Verfügung gestellt werden, als dazu nöthig sind. Was nun die Leistungen des Domcapitels für ihn selbst betrifft, so verlange er für sich und seine Gesellen, wie das alter Brauch sei, so lange der Guß dauere, freie Zehrung: wolle man sich aber in Gelde mit ihm abfinden, 30 Thlr. Das Gießerlohn mache drei Thaler auf den Centner; „darauß waß das Gewicht der Glocken außtraget, wird alßdann des Facit leicht zu machen sein.“ Am 12. September desselben Jahres wurde zwischen dem Domcapitel und Meister Schreiber der Contract wegen des Umgusses der großen Glocke unterzeichnet. Auf alle seine Forderungen ist man freilich nicht eingegangen: der ehrsame Meister hat sich manchen Abzug gefallen lassen müssen. Zunächst wird er verpflichtet, die Glocke auf seine Kosten aus dem Thurme zu nehmen und nach Beendigung des Gusses sie ebenfalls wiederum hinaufzuschaffen: nur einige Handlanger werden ihm dazu vom Capitel bewilligt. Die Glocke soll bei ihrem Umgusse an Gewicht nichts verlieren und „mit den

anderen uff den Domthürmen hangenden Glocken eine proportionirte. con- undt vor sich selbsten eine untadelhafftiege resonanz haben". Auch soll Meister Schreiber die Wappen der Domherren „nebenst einem lateinischen disticho undt der Jahrzahl zierlich gießen, die umbgegossene Glocke reinlich außzupoliren schuldig seyn". Mit der Arbeit soll er sich beeilen, damit sie noch vor Martini beendet werde. Als Lohn für seine Mühe wird ihm in Bausch und Bogen die Summe von 200 Thlrn. versprochen, wovon ihm 40 Thlr. voraus bezahlt werden: der Rest soll ihm eingehändigt werden, wenn die umgegossene Glocke untadelig befunden wird. An Materialien werden ihm geliefert 300 Mauersteine, 10 Fuder Lehm, 12 Pfund Wachs, 8 Schock Eier, 12 Pfund Flachs, 1 Fuder Kohlen und 10 Schock Holz. Endlich verpflichtet sich Meister Schreiber, wenn ihm sein Werk nicht gelingt, die Glocke so oft auf seine Kosten umzugießen, bis er einen tadellosen Guß hergestellt hat; außerdem übernimmt er auch auf ein Jahr die Garantie für die Glocke. Anfang 1658 muß der Guß bereits fertig gewesen sein, denn am 13. Februar wird der Rath der Altstadt von dem substitutus fabricae Schumann angegangen, den Glockengießer Schreiber zur Ausführung des zwischen ihm und dem Domcapitel abgeschlossenen Contractes anzuhalten. Der Glocke geschieht hierbei in einer Weise Erwähnung, daß wir die Vollendung ihres Umgusses annehmen müssen. Der Guß — mochte auch sonst vielleicht das Domcapitel Ursache zur Unzufriedenheit mit seinem Contrahenten haben — muß wohl zur Zufriedenheit der Auftraggeber ausgefallen sein, denn am 25. Mai 1658 erhielt Meister Schreiber 100 Thlr. auf seine Forderung als Abschlagszahlung. Im August scheint die neugegossene Glocke fertig geworden zu sein. Ich schließe das aus einem Schreiben des Magdeburger Domcapitels an das Halberstädter vom 19. August, worin ersteres bezeugt, von diesem ein Seil in der Länge von 150 Klaftern zur Aufwindung der Glocke auf den Thurm erhalten zu haben. Auch der Ort, wo der Umguß stattfand, ist in dem Actenstücke verzeichnet. Am 7. Februar 1659 wenden sich die Vorsteher des Klosters S. Augustini, Johann Friedrich Alemann und Caspar Voigt, mit der Bitte an das Domcapitel, ihrem Kloster, in dessen Räumen die große Domglocke umgegossen sei, für die ihm zugefügten Beschädigungen gebührenden Ersatz zu leisten. Wenn das Domcapitel in manchen Punkten sich über Meister Schreiber zu beklagen hatte, so muß dieser wohl auch manchen Grund zu hinreichender Beschwerde über jenes gehabt haben, denn am 7. September 1660 mahnt er das Ehrwürdige Domcapitel um die ihm noch schuldigen, aus dem Glockengusse restirenden 100 Thlr. (Aus: Acta Domcapitel zu Magdeburg XVI., 1. 524.)

K. Janicke.

3. **Neu aufgefundenes Todtenlager bei Magdeburg.** Nach einer uns zugegangenen mündlichen Mittheilung ist im Dorfe Groß-Santersleben (1½ Meile westlich von Magdeburg) vor etwa 14 Tagen ein großes Todtenlager, aus 18 größeren und kleineren Gerippen bestehend, neben denen sich drei Urnen befanden, entdeckt worden. Zwei der letzteren befinden sich in den Händen eines dortigen Gutsverwalters. Vielleicht sind wir im Stande, in dem nächsten Hefte genauere Mittheilungen darüber zu machen.

Entgegnung.

Herr Archivrath von Mülverstedt hat in diesem Hefte eine Abhandlung veröffentlicht, worin er den Nachweis zu führen versucht, daß das Peter-Paulsstift in der Neustadt nie eine eigene Stiftskirche gehabt habe, entgegen meiner Auffassung Gesch.-Bl. II., 362 ff. Indem ich die nebensächlichen Bemerkungen des sehr geehrten Herrn Verfassers übergehe, bemerke ich zur Sache:

1. Es ist ohne allen Zweifel richtig, daß nach der Reformationszeit das Stift seine Gottesdienste im Chor der Nicolaikirche abhielt. Für die Zeit des Mittelalters bis c. 1409, um welche Zeit es sich ausschließlich in meinem Aufsatze handelt, glaube ich dies auch jetzt noch verneinen zu müssen.

2. Unzweideutige mittelalterliche Zeugnisse für die Nichtexistenz einer eignen Stiftskirche hat auch der geehrte Herr Verfasser nicht beizubringen vermocht. Der Interpretation der für die Existenz einer eignen Stiftskirche sprechenden Zeugnisse, wie sie von Herrn Archivrath von Mülverstedt gegeben ist, vermag der Unterzeichnete nicht beizupflichten.

Uebrigens bin ich weit entfernt, meine Ansicht in der Sache „ohne allen Zweifel" als die allein richtige angesehen wissen zu wollen. Nur nach den jetzt vorliegenden Zeugnissen halte ich es für wahrscheinlicher, daß das Stift St. Peter und Paul eine eigene Kirche hatte. **Winter.**

Bei der von dem verehrten Herrn Verfasser der obigen „Entgegnung" erfolgten Modificirung seiner S. 364 des vorjährigen Bandes dieser Zeitschrift sehr bestimmt ausgesprochenen Behauptung und in Erwägung, daß durch die vorstehende allgemein gehaltene Erwiderung nebst der bloßen Erklärung — ohne Angabe der Gründe, warum — meinen sehr speciellen, gerade auch auf die Zeit vor 1409 bezüglichen Ausführungen nicht beitreten zu können, diese letzteren als widerlegt nicht zu erachten sind, glaube ich mich eines weiteren Eingehens auf den Gegenstand enthalten zu dürfen.

G. A. v. M.

Vereins-Chronik

vom 1. Januar bis 31. März 1868.

In dem verflossenen Vierteljahre sind als ordentliche Mitglieder in unseren Verein getreten die Herren:

1) E. Kraspér, Professor am K. Domgymnasium;
2) G. v. Bülow;
3) D. W Herbst, Propst des Kl. U. L. Frauen;
4) Böttge, Lehrer;

sämmtlich in Magdeburg. Außerdem die Herren:

5) L. Th. Gutbier, Advocat in Dresden;
6) D. Heyer, Kaufmann in Hamburg

Ausgeschieden in Folge seiner Versetzung nach außerhalb ist Herr Cunz, bisher Hülfsprediger in Buckau bei Magdeburg.

Indem der Vorstand diese Veränderungen in der Mitgliederanzahl des Vereins zur gefälligen Kenntniß bringt, ersucht er namentlich alle diejenigen Herren, welche durch ihre amtliche oder gesellschaftliche Stellung eine größere Personalkenntniß besitzen, in den geeigneten Kreisen für Betheiligung an den Bestrebungen unseres Vereins nach Kräften wirken zu wollen. Nur durch eine sehr rege Theilnahme wird es möglich sein, unsere Ziele wenigstens annähernd erreichen zu können. Zugleich erlauben wir uns hier einem Irrthume entgegen zu treten, der, wie es scheint, diesen oder jenen von dem Beitritte bis jetzt abgehalten hat: als ob jeder der Eintretenden auch zugleich zu Vorträgen oder Aufsätzen für die Zeitschrift verpflichtet wäre. So willkommen uns auch Arbeiten dieser Art sind und so gern wir es sehen, daß sich der Kreis unserer Mitarbeiter erweitert, und so wünschenswerth es auch ist, daß unsere Zeitschrift sich durch eine möglichst große Mannigfaltigkeit auszeichnet, so legen doch die Statuten keinem unserer Mitglieder eine derartige Verpflichtung auf. Größere wissenschaftliche Arbeiten zu liefern, wird selbstverständlich nur eine kleinere Zahl unserer Mitglieder im Stande sein: der Mangel an Zeit und an den erforderlichen literarischen und archivalischen Hülfsmitteln ist selbst für diejenigen, die sonst dazu Beruf und Neigung hätten, ein wesentliches Hemmniß, um derartige Arbeiten zu unternehmen. Wohl aber können viele unserer geehrten Mitglieder auf andere Weise die Zwecke unseres Vereins befördern, sei es durch Hinweis auf bis jetzt unbekannte Archivalien, durch Nachrichten oder Vorzeigen von aufgefundenen Alterthümern, durch Mittheilung localer Traditionen u. s. w. — und rühmend und dankend müssen wir es anerkennen, daß auf diese Weise ein reger Wetteifer sich unter unseren geehrten Mitgliedern gezeigt hat. Je

weiter sich aber unser Verein über das ganze Land ausbreitet, dem wir unsere geschichtlichen und antiquarischen Forschungen zugewandt haben, in um so größerer Menge und Mannigfaltigkeit werden uns auch dergleichen Nachrichten zukommen: die extensive Särke des Vereins schließt auch zugleich die intensive ein.

Wie rege das Interesse für unsere Bestrebungen ist, davon haben wir in den uns zugegangenen Schenkungen wieder zahlreiche Beweise.

Zur Bibliothek sind folgende neue Nummern gekommen:

167a. Leuckfeld, Antiquitates Halberstadenses oder: Historische Beschreibung des Bisthums Halberstadt. 1714.

168. Niemann, Die Stadt Halberstadt und die Umgegend derselben. 1824.

169. H. Feuerbaum, Historia Halberstadiensis etc. 1675.

170. Vulpius, Magnificentia Parthenopolitana. 1702.

171. Wendt, Kaiser Ottens Leibzeichen auf dem alten Markte in Magdeburg. 1858.

172. Berghauer, Magdeburg und die umliegende Gegend. 2 Thle. 1800.

Sämmtliche NN. Geschenke von Herrn Buchhändler Rüdiger.

173. Wagener, Handbuch der vorzüglichsten, in Deutschland entdeckten Alterthümer aus heidnischer Zeit. 2 Bände, deren zweiter die Abbildungen enthält. 1842. — Angekauft.

174. S. Walther, Monumentum Magdeburgicum, das ist: Nachricht von denen Antiquitäten in Magdeburg, welche den Ursprung der Stadt betreffen. 1725.

175. Westphal, Insignia Magdeburgi. 1685. — Beide Schriften von Herrn Pfitzner.

176. v. Mülverstedt, Verzeichniß der Klöster &c. im Saal- und Stadt-Kreise Halle.

177. Büttner, Pseudonorbertus. 1709. — Von Herrn Director Prof. Dr. Wiggert.

178. C. Abel, Teutsche und sächsische Alterthümer. 1729. — Geschenk des Herrn Kaufmann Grünert.

179. E. Stieger, Nachrichten über das Dorf Hötensleben. 1864. — Von Herrn Consistorial-Secretär Heinrich.

180. Reicke u. Wichert, Altpreußische Monatsschrift. IV. 8. Heft. 1867. — Von der Alterthumsgesellschaft Prussia in Königsberg.

181. Mittheilungen des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt. 3. Heft. 1867. — Vom betr. Vereine.

182. Herrmann, Bibliotheca Erfurtina. Erfurt in seinen Geschichts- und Bild-Werken. 1863. — Vom Herrn Verfasser.

183. v. Mülverstedt, Ueber Fresko-Gemälde in einer Nebenkapelle des Doms zu Magdeburg u. s. w.

184. Confirmirter Willkühr und Articul der Löbl. Knochenhover Innung Alten Scharren in Magdeburg 1685. Derselbe von Anno 1699. Mscr. — Geschenk des Herrn Brauereibesitzer Wallbaum.

185. v. Mülverstedt, Hatte das St. Peter-Paulsstift in der Neustadt-Magdeburg eine eigene Stiftskirche?

186. Winter, Wanderungen durch Kirchen des Magdeburger Landes.

Die NN. 176, 183, 185 und 186 sind Separatabdrücke aus den Magdeburgischen Geschichts-Blättern und Geschenke der resp. Verfasser.

187. Neue Mittheilungen aus dem Gebiet der historisch-antiquarischen Forschungen. Herausgegeben von dem thüringisch-sächs. Verein durch Förstemann. Bd. 1—9. Angekauft.

113bc. Livländische Beiträge u. s. w. (s. Geschichts-Bl. 1867, 349.) 2. und 3. Beitrag. Berlin 1867. 68.

188. W. v. Bock, Wesentliche Verschiedenheit der Bedeutung, Wirkung und Tragweite gleichnamiger Factore des öffentlichen Lebens in Preußen und in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands. Ein Vortrag. Berlin 1868. — Nr. 113bc und 188 Geschenke des Vice-Präsidenten des Livländischen Hofgerichts a. D. Herrn v. Bock in Quedlinburg.

Die Münzsammlung wurde vermehrt durch 4 diverse Silbermünzen, die von Herrn Chevalier, und durch einen Magdeburger Groschen von 1622, der von Herrn Wallbaum geschenkt wurde. Die Antiquitätensammlung erhielt einen Zuwachs durch ein Geschenk des Herrn Oberlehrer Gorgas, einen Koppelbeschlag, der in der Letzlinger Forst gefunden wurde und die Jahreszahl 1666 trägt.

Allen diesen Herren spricht der Verein hiermit öffentlich seinen Dank aus. Mag ihr Beispiel zahlreiche Nachahmung finden!

Was die Versammlungen des Vereins betrifft, so ist darüber Folgendes zu berichten. In der vierundzwanzigsten Sitzung vom 8. Januar besprach Herr Archivrath v. Mülverstedt einige Aufsätze des letzten Heftes vom 2. Jahrgange unserer Zeitschrift und den oben erwähnten Koppelbeschlag. Anknüpfend an die Inschrift einer hierselbst gefundenen, dem 16. Jahrhundert angehörenden Ofenkachel (s. M. G.-Bll. 1867, S. 496) sprach Herr Prediger Scheffer aus der Neustadt ausführlich über den darauf abgebildeten König Amazias, und Herr Pastor Friederich aus Gnadau erfreute die Versammlung durch Vorlegen photographischer Nachbildungen von Altardecken der jetzt abgebrochenen Capelle St. Georgii vor Wernigerode, welche sein Bruder Herr Sanitätsrath Dr. Friederich in Wernigerode, herausgegeben hat. Alsdann sprach Herr Prediger Winter aus Schönebeck über die Kirchen in Glinde und Pretzien (s. o.). Am Schlusse der Sitzung wurde eine von Herrn

Keller aus Staßfurt aufgeworfene Frage, die Geschichte und Landesangehörigkeit Staßfurts im 13. Jahrhundert betreffend, durch die Herren Archivrath v. Mülverstedt, Prediger Winter nnd Dr. Janicke beantwortet. In der Februarsitzung theilte Herr Archivrath v. Mülverstedt den von ihm verfaßten, oben abgedruckten Aufsatz über Freskogemälde in einer Nebencapelle des Magdeburger Domes mit, worauf Herr Prediger Winter über die eingegangenen Ortschaften des Kreises Calbe sprach. Da der Aufsatz in erweiterter Gestalt in einem der nächsten Hefte erscheinen wird, so kann von einer Inhaltsangabe hier Abstand genommen werden. In der sechsundzwanzigsten Sitzung vom 4. März besprach Herr Director Wiggert die beiden in diesem Hefte abgedruckten, aus Burg eingesandten Urkunden, und Dr. Janicke verlas seinen Seite 68 ff. gedruckten Aufsatz über den Streit des Magdeburger Rathes mit den Erzbischöfen über die Herrenpforte. An beide Vorträge knüpften sich verschiedene Fragen und Besprechungen.

Berichtigungen.

Seite 3 Zeile 7 v. u. sind die Worte: papistische Abgötterei mit Anführungszeichen einzuschließen.
„ 6 „ 15 v. u. Vielleicht gehört der weibliche Kopf der h. Dorothea an. (Siehe S. 9.)
„ 10 „ 7 v. u. lies: brannten statt brannte.
„ 14 „ 16 v. o. lies: Einen ansehnlichen, statt: Ein ansehnlicher.
„ 14 „ 14 v. u. setze: und hinter: befinden.
„ 14 „ 18 v. o. lies: an meiner, statt: an eine.
„ 14 „ 19 v. o setze hinter Plötzke: gearbeitet wird.
„ 17 Anm. 1 Zeile 4 v. o lies: Roth, statt: Rott.
„ 18 Zeile 11 v. o. lies: des heutigen, statt: das heutige.
„ 24 „ 8 v. u. (Text) lies: Matthäus, statt: Matthias.
„ 24 „ 2 v. u. (Text) lies: Cellerarius, statt: Collerarius.
und den, statt: dem.
„ 27 „ 7 v. o. lies: keinen, statt: kein.
„ 28 „ 2 v. u. (Text) ist das Komma hinter Heinemann zu streichen.
„ 29 „ 15 v. u. lies: seinem, statt: sein.
„ 30 „ 3 v. o. lies: quadrirten, statt: quaderirten.
„ 30 Anm. 2 Das Grabmal des v. Welsleben befindet sich in der Kirche von Möckern und nicht in Grabow.
„ 60 Zeile 9 v. o. ist noch Würzburg nach Erfurt einzuschalten.
„ 60 „ 7 v. u. lies: so muß, statt: so daß.

Diejenigen unserer geehrten Mitglieder, welche noch Zahlungen an die Vereinskasse zu leisten haben, ersuchen wir ergebenst, dieselben an den Vereins-Rendanten, Herrn Dr. Brandt (Breiteweg Nr. 30) baldmöglichst berichtigen zu wollen.

Der Vorstand.

Druck von E. Baensch jun. (In Stellvertretung: Factor R. Carl) in Magdeburg.

Epitaphia Barbejana.

Inschriften und Beschreibung von Grabdenkmälern in der St. Johannis-Kirche zu Barby.

Mitgetheilt von
F. Richter in Barby.

Mit einigen Erläuterungen veröffentlicht vom Archiv-Rath
v. Mülverstedt in Magdeburg.

Schon vor längerer Zeit hat man begonnen, den Inschriften aus der Vorzeit an und in öffentlichen Gebäuden die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, freilich nur hie und da und nicht in der erwünschten Ausdehnung. Und doch bieten solche Inschriften auch durch nackte Daten-Angabe zumal aus mittelalterlicher Zeit oftmals wichtige Erläuterungen, Ergänzungen und Verbesserungen zu Urkunden und Annalen dar oder enthalten bis dahin vergeblich gesuchte Daten für Geschlechtskunde, Biographie u. a. m. Andererseits lassen sich aus dem sonstigen Inhalt solcher Inschriften und Schrift-Denkmäler, wenn sie in bloßen Sinnsprüchen bestehen oder mehr als jene einfachen Daten enthalten, Blicke auf die geistige Richtung verschiedener Zeitalter und ihren Culturzustand werfen.

Deshalb ist auch die Literatur nicht ganz arm an Werken, welche Sammlungen von Inschriften in Gebäuden, besonders aber auch auf Epitaphien der Kirchen einzelner Ortschaften publicirt haben. Als eine der ältesten solcher gedruckten Sammlungen der letzten Art vornehmlich stellt sich dar das uns vorliegende Syntagma Epitaphiorum, quae in inclyta — Witeberga diversis in locis — conspiciuntur etc. etc. In IV. libros divisum autore Balthasare Mentzio, Magdeburg, gedruckt bei Andr. Seidner, verlegt durch Ambr. Kirchner 1604. 8. Nach dem

Vorgange dieses inhaltreichen Buches erschienen noch im Laufe des 17. Jahrhunderts einige andere Werke, welche die Inschriften Wittenbergs zum Gegenstande haben und deren Titel und Verfasser das kleine Schriftchen von G. Stier: Inscriptiones Vitebergae latinae, die metrisch abgefaßten lateinischen Inschriften Wittenbergs (nebst Uebersetzung). 2. Auflage. Wittenberg 1856. 12. im Vorwort anführt.

Sehr beachtens- und dankenswerth ist der Beitrag zur Kunde von Inschriften und Legenden an Bauwerken, welchen Herr Prediger K. Scheffer in Betreff Halberstadts im Jahre 1864 hat erscheinen lassen, so daß wir wünschten, es möchte sein Beispiel auch für andere Städte Niedersachsens Nachahmung finden.[1]) In Magdeburg freilich ist für ein solches Werk in Folge der Zerstörung fast aller Bürgerhäuser und öffentlichen Gebäude (auch der letztern im Innern) kein Stoff vorhanden; das Wenige, was die hiesige Domkirche enthält, ist in der schätzbaren Schrift des Herrn Domcustos C. L. Brandt, der Dom zu Magdeburg, 1863. 8. und in der Abhandlung des Herrn Director Dr. Wiggert im letzten Jahrgange dieser Blätter, S. 190 ff., verzeichnet.

Der Letztgenannte hat aber schon früher auf die Bedeutung und den Werth von Grabstein-Inschriften, zumal der mittelalterlichen, hingewiesen und eine Reihe derselben mitgetheilt in seinen „Wanderungen durch verschiedene Kirchen des Magdeburger Landes", welche im 2., 3. und 6. Bande der Neuen Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Geschichts-Vereins, Halle 1836 und 1841 abgedruckt sind. Gegenwärtig ist unser Mitglied, Herr Adolph Hildebrandt in Mieste, mit einem bereits unter der Presse befindlichen, durch viele Illustrationen geschmückten Werke beschäftigt, welches die ältesten und bedeutendsten Grabstein-Inschriften in und bei Kirchen der Altmark mit zum Gegenstande hat.

Die Liebe zur Vaterstadt und die Erkenntniß der Bedeutsamkeit jener Ueberreste der Vorzeit an und für sich und besonders für

[1]) Manches Interessante, wenn gleich auch weniger Antiquarische bieten die Haus-Inschriften aus dem Ostkreise des Herzogthums Altenburg dar, gesammelt von E. Löbe und mitgetheilt in der Zeitschrift des Osterländischen Geschichts-Vereins VII. I. p. 93 ff. Auch sind noch die „deutschen Inschriften an Haus und Geräth", Berlin, Hertz 1865, zu nennen.

die von ihm mit seltenem und nachahmungswürdigem Eifer gepflegte Geschichte der Stadt und des Grafenhauses Barby, so wie seines Landes bewogen unser geehrtes Mitglied, Herrn Stadtverordneten-Vorsteher F. Richter in Barby, eine Aufzeichnung derjenigen Inschriften zu bewerkstelligen, welche die dem heiligen Johannes (ob dem Täufer oder dem Evangelisten, ist nicht ausgemacht) geweihte zweite Pfarrkirche in Barby enthält. Wir geben im Nachstehenden diese gewiß allen Freunden der wenig gekannten Geschichte des Landes und der Stadt Barby willkommenen, in mehr als einer Hinsicht beachtenswerthen Inschriften, zu deren Text wir einige Erläuterungen hinzufügen zu müssen glaubten, welche sich auf nähere Kunde der Personen, welche die Inschriften betreffen, ihre Abstammung u. s. w. beziehen.

Was den Ort der Grabdenkmäler und ihre Inschriften anlangt, so ist bei dem dürftigen Umfange, den das Barby'sche Landes-Archiv, besonders aus den Zeiten des Mittelalters, im hiesigen Staats-Archiv einnimmt und bei dem totalen Mangel einer historischen Literatur über Barby, zu geschweigen gedruckter Urkunden, die Geschichte der St. Johannis-Kirche in Dunkel gehüllt. Von dem hohen bis ins 12. Jahrhundert zurückreichenden Alterthum der Kirche soll deren Baustil und Construction zeugen. Sie war bis zur Vollendung des Schloßbaues im Jahre 1711 die Hofkirche des Regentenhauses und die Begräbnißstätte der Grafen von Barby, daher von hoher Bedeutung für die Geschichte dieses erlauchten Hauses. Es heißt ferner (Hermes und Weigelt hist.-statist.-topogr. Handbuch des Reg.-Bezirks Magdeburg II. p. 45), daß das 1264 vom Grafen Burchard v. Barby gegründete Franciscaner (Barfüßer-) Kloster dicht an die Kirche angebaut sei, die (d. h. deren Chor) ihm als Klosterkirche gedient habe. Wir hätten damit einen neuen Fall, daß, gleichwie in der Neustadt-Magdeburg, ein Stift oder Kloster sich einer städtischen oder Ortspfarrkirche für seinen Gottesdienst bediente. (S. diese Blätter III. S. 55 ff.)

Ueber die Herkunft der Edeln Herren v. Barby, Grafen v. Mühlingen (denn ihr Barbyscher Grafenstand und -Namen datirt erst aus den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts) hat fast zuerst v. Ledebur in seiner vortrefflichen, nur leider zu wenig auf bis dahin noch Ungedrucktes Rücksicht nehmenden Schrift: die Gra-

fen v. Valkenstein am Harz und ihre Stammgenossen. Berlin 1847. 8. Licht verbreitet. Ohne einen urkundlichen und stricten Beweis beibringen zu können, behauptet derselbe ganz richtig die Herkunft der Edeln Herren v. Barby aus dem Geblüte und Stamme der Edlen Herren v. Arnstein und sagt (S. 99), daß unbedenklich an den jüngsten der drei weltlichen Söhne des Edlen Walther v. Arnstein, nämlich von Albrecht, Gebhard und Walther, an den Letztern die Barbysche Dynastie sich anzuschließen habe. Wir sind im Stande, einen urkundlichen Beweis für die Richtigkeit der Ledeburschen Ansicht in einer wohl noch nicht bisher gedruckten Urkunde vom Jahre 1240 zu geben (in Copiar. XXXVI. Nr. 36 des Staats-Archivs zu Magdeburg), laut welcher der Edle Walther v. Barby (Waltherus in Barboie) sammt seinen Erben (Söhnen) Walther, Burchard, Wichmann und Burchard die Schenkung bestätigt, welche sein verstorbener Vater Walther v. Arnstein dem Kloster U. L. Frauen in Magdeburg am 28. Mai 1194 mit der Vogtei über 10 Hufen in Salbke gemacht hat. Die letztere in Bezug genommene Urkunde ist bei Leuckfeld Antt. Praem. I. p. 116 (jedoch ohne der anderweitig bekannt gewordenen Zeugen) gedruckt und wirft gleichfalls schon ein Streiflicht auf die obigen genealogischen Verhältnisse, da der Vogt v. Barby im Namen Walthers v. Arnstein den Blutbann über das neue Besitzthum des Klosters ausüben soll. Auch in der Urkunde von 1240 finden wir einen Hinricus advocatus de Barboi als letzten der Zeugen.

Die obige Genealogie stimmt mit der auf Nr. 663 der Hübnerschen genealogischen Tabellen befindlichen durchaus nicht überein Der vorher genannte Walther v. Barby der Urkunde von 1240 ist wohl unzweifelhaft derselbe, der noch 1248 mit einem Walther v. Arnstein als Zeuge auftritt (Riedel C. D. Brand. A. XXIV. p. 338) und auch 1249 kommt er in Gemeinschaft mit Gebhard v. Arnstein vor (Ibid. A. X. p. 205). Ob er der noch mit seinem Stamm-Namen und seinem Bruder Albrecht 1235 zusammen genannte Walther v. Arnstein ist (Ibid. B. I. p. 16), kann dahin gestellt bleiben. Zwei Gebrüder Gebhard und Walther v. Arnstein finden sich 1226 urkundlich erwähnt (Ibid. A. X. p. 179).

Auf die sehr interessante, aber auch verwickelte Genealogie der Edeln Herrn v. Barby näher einzugehen, ist hier nicht der Ort;

es finden sich von ihr Entwürfe in einigen genealogischen Werken der älteren Zeit, welche Hellbach, deutsches Adelslexicon I. p. 100 namhaft macht, jedoch sehr fehler- und lückenhaft. Es mag nur noch bemerkt sein, daß das uralte edle Geschlecht, über dessen Stammesgenossen die oben erwähnte kritische Schrift von v. Ledebur sich verbreitet, am 17. October 1659 mit dem 21jährigen jungen Grafen August Ludwig von Barby und Mühlingen ausgestorben ist.

---

1. Am Altar:

Wolff der Elder Graffe und Her zu Barbi und Mulingen ist christlich gestorben anno 1565 in vig. conver. Pauli.[1]) Angnes geborne Greffin zu Mansfeld Greffin und Frawe zu Barbi und Mulingen etc. ist christlich gestorben den XII. Decembris[2]) im MDLVIII Jhar. leit alhie begraben.

Dabei die Wappen:

Barby	Mansfeld
Meklenburg	Gleichen

als Ahnenwappen der Kinder Wolffs (Hübner giebt 663 fünf Töchter und elf Söhne an), denn des Grafen Wolf Mutter war Magdalene, Prinzessin zu Mecklenburg und der Gräfin Agnes Eltern Graf Gebhard zu Mansfeld und Margarethe geb. Gräfin v. Gleichen.

2. Unter dem Crucifix Links 14 Mannsleute, die vordern (vom Crucifix aus) mit Rüstung auf Helmen knieend, — die entferntern kleineren mit Mänteln. Rechts 8 Frauengestalten, die 3 größten (am entferntesten vom Crucifix) in weiten Gewändern.

(Alles, Männer und Frauen, knieend.)

3. Am Morgen-Giebel, links vom Altar, zunächst an der Nordfront der Kirche: ein aus der Wand heraussehender Kopf, darüber ein Wappenschild mit weißem Adler im rothen Feld, auf dem gekrönten Helm ein schwarzer wachsender Hund zwischen einer weißen und einer rothen Reiherfeder.

Es ist dies das eigentliche Wappen der Edeln v. Barby, wie es auch die Edeln v. Arnstein führten (wenigstens was den Schild anlangt) nachdem im 13. Jahrhundert auch ein gespaltener Wappen-

---

[1]) d. h. am 24. Januar, wie auch Hübner l. c. angiebt.

[2]) Nach Hübner Tabb. 339 starb Agnes am 2. Septbr.; was also hiernach zu verbessern ist.

schild von dem Hause Barby, gleichwie auch ihren Stammesgenossen den Edeln v. Querfurt, Gr. v. Valkenstein, Edeln v. Schraplau u. A., vorn einen halben Adler, hinten eine 6-, 7- oder 8fache Balken-Quertheilung zeigend, geführt worden war, resp. später noch fortgeführt wurde. Vgl. darüber v. Ledebur in der angegebenen Schrift und besonders dessen: Streifzüge durch die Felder des Königl. Preuß. Wappens S. 124. 125.

Daneben an der Nordfront mit Verzierungen in gothischem Stil das Sandstein-Relief eines Mannes und einer Frau, die gemeinschaftlich einen gekrönten Helm in der Hand tragen, aus welchem ein schwarzer Hund zwischen einer rothen und einer weißen Reiherfeder aufsteigt.[1]) Im Schilde des Mannes ein weißer[2]) Adler im rothen Felde.

Zu Füßen zwischen beiden ein liegender weißer Hund. Die Frau trägt in der linken Hand ein Buch.

---

[1]) Dies ist die Helmzier des Stammwappens, welche wie bei fast allen Adels- und Fürstenwappen und auch bei dem der Grafen v. Lindow, den Stamm- und Wappengenossen der Edeln v. Barby, in älterer Zeit ungemein variirt. So z. B. findet sich der Hund bald wachsend, bald sitzend und statt der Reiherfedern Straußfedern. So zeigt das vortrefflich gestochene Siegel des Grafen Wolf v. B. 1537 (Staats-Archiv zu Magdeburg Grafsch. Barby XXVII. A. 3) und des Grafen Albrecht v. B. an einer Urkunde des Jahres 1582 (Ibid. II. B. 5) als Schmuck des ungekrönten Helms den wachsenden Hund zwischen 2 langen Reiher- oder Fasanenfedern. Im Schild wird nur der einfache Adler geführt. Dagegen führt Graf Günther I. v Barby 1362 und Graf Günther II. 1452 (Ibid. l. c XXVIII. 3) auf seinem Siegel (Ibid. l. c. V. 2) als Helmschmuck nur 2 senkrecht, an beiden Seiten des Helmes stehende Federn, die fast Helmflügeln in ihrer ältesten Form gleichen. Auch Graf Jobst bedient sich 1598 (Ibid. XXVII. A. 6) nur des einfachen Wappenschildes mit dem Adler, der Helm zeigt den wachsenden Hund (heraldisch) linkshin gekehrt zwischen zwei spitzigen langen Federn. Graf Burchard führt 1504 auf dem Helm schon einen Hundekopf zwischen den Federn (Ibid. l. c. XXVIII. 6), aber im Schilde auch nur den Adler allein; Graf Jobst 1509 (Ibid. l. c. Nr. 7) den Hund schon fast wachsend. Noch 1332 siegelt Albrecht Graf zu Mühlingen, Herr v. Barby mit dem antiquirten Wappen, dessen gespaltener Schild vorn den halben Adler, links 3 und einen halben Querbalken zeigt. (Ibid. Stadt Barby Nr. 1) wie z. B. auf einem wohlerhaltenen Siegel von 1277 (Ibid. Nienburg 1. abgebildet in v. Erath Cod. dipl. Quedl. Tab. XXVIII. Nr. 4) sehen läßt.

[2]) Die durch das Alter angelaufene weiße Farbe läßt den Adler fast überall als schwarz erscheinen.

Daneben im Sandstein 4 Weise aus dem Morgenlande, ihre Geschenke der Mutter Gottes und dem Christkinde darbringend. Ringsherum steht: Anno dñi MCCCLVIII in die arnulfi o' albert' comes ĩ barbiy [1]). ãno dñi MCCCLII ĩ die pthi et iacincti o' jutha uxor ej [2]). aia ei⁹ requiescat ĩ pace am̃.

Darunter in Sandstein ein Wappen: Schwarzer Adler in Weiß.

4. Links daneben auf Consolen aus Sandstein zwei Figuren in Lebensgröße.

Zuerst der Mann im halb offenen Mantel, eine Mütze auf, hat auf dem Gurte und an der rechten Schulter kleine Wappen (schwarzer Adler in Weiß); die untere Kante des Consols ist ein Wappen: weißer Adler in Roth, darüber auf dem mit Decken umhangenen Helm 3 Eichelquasten, jede 2 ganze Eicheln und ein Eichelnäpfchen zeigend.

Der kleine Schildhalter rechts steht auf einem Consol, welches aus einem Thierkopf besteht, dem 2 große Zähne aus dem Unterkiefer über die Oberlippe wachsen, im Schild ein Adler [3]).

Der Schildhalter links steht auf einem Löwenkopf und trägt einen Helm mit 2 Reiherfedern [4]).

Die Frau zur Linken (dem Mann zur Rechten) steht auf einem Consol, dessen untere Spitze ein Löwenkopf bildet, über dem sich Blätter-Verzierungen befinden mit Eicheln, ähnlich wie vorhin. Der Gürtel der Frau ist mit Rosetten verziert. Sonst sind beide Figuren beschädigt, Hände und Arme fehlen.

5. Daneben über der Sacristei-Thür ein Oelbild, worauf eine als Leiche im Sarge ausgestellte Mannsfigur und die Schrift:

Wolffgang Friedrich, Graff und Herr zu Barby undt Mhulingen ist gebohren anno 1596 den 16. Martij, gestorben anno 1617 den 7. Septembris [5]), hat gelebet 21 Jahr 6 Monat 6 Tage und 10 Stunden, regieret 2 Jahrs.

---

1) Graf Albrecht † 18. Juli 1358, so auch nach Hübner.

2) Seine Gemahlin eine geb. Gräfin zu Schwarzburg starb, wie auch Hübner angiebt, am 11. September 1352.

3) Barbyscher Schild.

4) Barbyscher Helm.

5) Nach Hübner l. c. starb der junge Graf am 17. October 1617. Die Alters-Berechnung stimmt weder mit dieser noch der obigen Angabe.

6. Denkmal des letzten Grafen v. Barby. Darüber aus Holz geschnitzt das vollständige sechsfeldige gräflich Barbysche Wappen, behelmt, umgeben von 15 Ahnenwappen und einer Umschrift, welche lautet: Von Gottes Gnaden Augustus Ludewig Graaf vndt Herr zu Barby undt Mühlingen, geboren den 5. Augusts ao. MDCXXXIX, gestorben den 17. Octobris Ao. MDCLIX.

Das gräflich Barbysche Wappen erscheint hier in einer sonst sehr ungewöhnlichen sechsfeldigen Form. Das 1. und 4. Feld des Schildes zeigt den einfachen Adler von Arnstein-Mühlingen, das eigentliche Stammwappen des edeln Geschlechts, Feld 2 und 5, mit Kreuzchen besäet, zwei mit den Köpfen und Schwänzen zusammengekehrte Fische (Barben), das 1497 geschaffene Emblem für die Grafschaft Barby, Feld 3 und 6 eine Rose, als Wappen der Herrschaft Rosenburg, gleichfalls späteren Ursprungs. Von den drei gekrönten Helmen des Schildes gehört der mittlere zum Barbyschen Stammwappen, den Adler, und zeigt einen wachsenden weißen Hund mit Halsband zwischen 2 Straußfedern, der linke (herald. rechte) ist der des Barbyschen Grafschafts-Wappens und läßt einen hohen, spitzen, oben mit Hahnenfedern besteckten Hut sehen, an jeder Seite begleitet von einer der Barben in derselben Stellung; der dritte, der Rosenburgsche Helm hat zur Zier eine mit Hermelin aufgestulpte nach außen herabhängende an der Spitze betroddelte Mütze.

Die Ahnenwappen (außer dem Barbyschen Wappen) sind von oben in der Mitte angefangen und rechts herum gegangen: Oldenburg, Braunschweig, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Braunschweig, Mecklenburg, Gleichen, Isenburg, Stolberg, Mecklenburg, Solms, Mansfeld, Schwarzburg und Barby.

7. An der Südfront der Kirche (vom Morgengiebel ab) in Relief von Sandstein.

1. Eine geharnischte Mannsfigur in Sandstein mit der Umschrift Anno Dni MCCCLVIII in die S' viti o' albertus nobilis de barboy senior [1]). Im Schilde ein Adler, auf dem gekrönten Helme 2 Reiherfedern. Die Füße der Figur ruhen auf einem liegenden Löwen. Die kleine Figur links daneben trägt ein Messer und ein Buch in den Händen und ist ein Mann, mit einem Mantel ange-

[1]) Der Aeltere heißt er im Gegensatz zu seinem gleichnamigen Sohne, der 1390 starb. Nach obiger Inschrift wäre der Todestag der 15. Juni.

than; die zweite kleine Figur rechts, scheinbar eine Frau mit einer Krone auf dem Haupte, mit der rechten Hand ein Schwert, in der linken ein Rad mit 6 Speichen haltend (die heilige Catharina).

2. Daneben in Sandstein-Relief eine Frauen-Figur, unten die Inschrift: Katerina geborne vam Regenstein, Grave Gunters selich gemel, starf im MCCCCLV jar [1]).

Vier Wappen in den Ecken, oben links rothes Hirschhorn im weißen Felde mit der Beischrift: Regenstein, oben rechts goldener Löwe im blauen Felde, daneben: Schwarzborg; unten links schwarzer Löwe im weißen Feld und: Plaven; unten rechts das quadrirte Wappen von Lippe (weiße Rose auf Roth) und Schwalenberg (blau mit goldenem Stern, worauf bunter Vogel), daneben: von der Lippe.

3. Daneben eine geharnischte Figur, Inschrift: Gunter grave to Mulingen un Her to Barbei starf am abent andrei in XIIII C im XCIII jahr.

Vier Wappen oben links Barbey, oben rechts Anhalt, unten links Querfurt, unten rechts Gleichen [2]).

4. Daneben in Sandstein-Relief eine Frauen-Figur.

Magdalena gborne Herzogin zu Mecklenbor, Graf Burgharts gemal, starf am Osterdins: 1532 [3])

Dabei als Ahnenwappen der Gräfin, deren Mutter eine Fürstin v. Wenden und Großmutter eine Prinzeß von Braunschweig war, oben links Mecklenburg, oben rechts Braunschweig, unten links Brandenburg, unten rechts Stettin.

5. Relief eines geharnischten Mannes. Inschrift: Burkart Grave und Her zu Barbi un Mueling starf am Dag Eustachii 15.5. Oben links Barby, oben rechts Regenstein, unten links Anhalt, unten rechts Schwarzburg [4])

---

[1]) Diese Angabe stimmt mit der Hübnerschen überein; Graf Günther starb erst 1493.

[2]) Dieser Ahnenreihe zufolge muß, da des Grafen Günther mütterliche Großmutter eine geb. Edle v. Querfurt war, sein Vater Burchard aus zweiter Ehe seines Vaters Günther von der Gräfin Dorothea v. Gleichen stammen.

[3]) Hiernach starb sie am 2. April 1532, nach Hübner Tab. 194 aber 1533.

[4]) Diesen Ahnenwappen zufolge ist Graf Burchard V., ein Sohn des Grafen Günther und einer Gräfin v. Regenstein und Enkel des Grafen Burchard IV. und einer Prinzessin zu Anhalt gemeint. Nach Hübner l. c. starb er am 1. Novem-

6. Es folgt eine Frauen-Figur in weitem Gewande, mit der Umschrift: Anno dm̄ 1558 Montag nach Nicolai den 12. decēbris [1]) ist christlich verschidn die Wolgeborne ūd Edele Fraw Agnes geborne Grevin zu Mansfelt und Frau zu Barbi und Mulingen, grave Wolffen zu Barbi eheliche gemahel leit alhir begraben, der gott gnade ā. (Amen.) Sodann die Ahnen-Wappen: oben links Barby, oben rechts Mansfeld, unten links Mecklenburg, unten rechts Schwarzburg.

7. Rechts daneben das Bild eines geharnischten Mannes mit der Umschrift: Anno Dni 1565 obiit in vera agnicione filii dei generosus Dn̄s Wolffgangus comes ī. Barbi et mulige et nobilis Dn̄s in Eglen. Gubernationis suae 43 et aetatis 70 in vig. conver. Pauli [2]). Dabei die Ahnen-Wappen: links oben Barby, rechts oben Mecklenburg, unten links Brandenburg, unten rechts Regenstein.

8. Rechts daneben, unweit der Thür, befinden sich die Wappenschilde des Grafen Wolf v. Barby und seiner vier Gemahlinnen, nämlich in der Mitte das gräflich Barbysche, von 2 Figuren gehalten, mit der Unterschrift: Wolffg. graf und Herr zu Barby und Muhlingen anno 1600 [3]).

Darüber links das Anhaltische Wappen mit der Unterschrift: Elisabeth Fürstin zu Anhaldt Eptiszin zu Gerenroda Grafin und Fraw zu Barby und Muhlingen.

Rechts oben das Mansfelder Wappen mit der Unterschrift: Anna Grafin zu Mansfeldt, Grafin und Fraw zu Barby und Muhlingen.

Unter dem Mittelwappen links Badensches Wappen mit der Unterschrift: Maria jacobea geborne markgrefin zu Baden-Hochberck und Baden-Weiler grafin und Fraw zu Barby und Muhlingen.

Rechts unten das v. Kommerstadtsche Wappen (Einhorn

der 1506, was mit obigen Angaben nicht zu vereinigen ist, da er hiernach im Jahre 1505 am 20 Septbr. (dem bekanntesten Eustachius-Tage) gestorben ist.

[1]) Bei Hübner Tab. 339 findet sich die hiernach irrige Angabe, daß sie am 2. September 1558 verstorben sei.

[2]) d. h. am 24. Januar, was mit der Hübnerschen Angabe stimmt.

[3]) Es ist Graf Wolfgang II., geb. 16. September 1531 † 23. März 1625 gemeint, viermal vermählt: 1) mit Elisabeth Pr. zu Anhalt, 2) mit Anna Gräfin v. Mansfeld, 3) mit Maria Prinzessin von Baden 4) mit Elisabeth v. Kommerstadt.

mit gestückter Einfassung). Unterschrift: Elisabeth geborne Comer:statin grafin und Fraw zu Barby und Muhlingen.

An der Nordfront der Kirche noch eine Frauen-Figur in braunem Stein, die untere Partie ist durch Holztäfelung verdeckt. Ueberschrift (so weit sie zu sehen): Die Durchlauchtige Hochgeborne Furstin und Fraw F . . . u. Stettin Pommern, gravin und Fraw zu Barby und Muhlingen in Gott seligklich. . . . . . . 13. Octobris anno 1592.

Links oben das polnisch-litthauische Wappen. Rechts daneben hängt das sächsische Wappen von 9 Feldern dreimal behelmt.

Die 4 Oelbilder neben der Kanzel an der Nordfront:

1. Ein Geistlicher in Amtstracht mit Halskrause, Schnurr- und Kinnbart, die Bibel in der Hand. Unterschrift: Vir maxime reverendus Dns Wernerus Stock theologus orthodoxus atque exemplaris Halensis Ecclesiae cathedralis per XVI annos ecclesiastes quondam spectatissimus, deinde illustrium Dñ comitum Barbyo: Mulingensium per XXXIII annos concionator aulicus et consistorialis fidelissimus nec non sub regimine serenissimi principis et domini Dñ Augusti, postulati administratoris archiepiscopat: Magdeburgensis ducis saxoniae etc. Successoris comitat⁹ Barbiensis et dynastiae Roseburgensis per XLI annos superintendens longe meritissimus. nat⁹ Calegiae[1]) anno MDLXXXVII die XVI 8br., denat⁹ anno MDCLVIII die XIV aprilis aetatis LXXXI et ministerii LVII cujus memoria sit in benedictione.

Das zweite Oelbild. Ein Geistlicher. Beischrift rechts: Werner Steinhaus aetatis suae LXXXIIII obdormivid 17. Decembris A. 1583. Darüber ein Wappen: 3 Sparren in einem von weiß und roth gespaltetenen Schilde mit verwechselten Tincturen. Auf dem Helm springt ein wachsender Mann, 3 Rosen in der Hand haltend.

Beischrift links: Nach Dir Herr verlanget mich, mein Gott ich hoffe auf dich, lass mich nicht zu Schanden werden, damit sich meine Feinde nicht freuen über mich.

Das dritte Bild stellt gleichfalls einen Geistlichen dar. Unterschrift: Vir summe reverendus Godofredus Bertholdus Theolog. orthod. et exemplar. nat⁹ Cament. a. c. MDCLXIX IV Cal. Dec. quondam conventual. in coen. B. V. Magdeb. per bienn. deinceps

[1]) d. h. zu Calbe a. S.

Past. Hohae Warsleb. Magd. etiam p. bienn., tunc Diac. per quadrienn. post Past. et Assess. Consist. Barb. nec non Insp. Schol. p. Sexenn. tandem Superint. creat⁹ a Sereniss. Princ. Dom. Henrico et deniq. a MDCCXXXIV a Sereniss. Princ. Dom. Georgio Alberto consistorii Consil. denominat. Denat⁹ MDCCXXXXVII Cal. Aug. cum ann. sacerd. LI. aetas autem LXXVII mens. VIII et dies sex complevisset pinx 1748.

Das vierte Bild trägt die Unterschrift: Joh. Fr. Chrn. Weber, geb. in Barby im Jahr 1768, Oberpfarrer in Barby, gemalt im 77. Lebensjahre, gest. in Barby d. 1. Januar 1851.

An dem v. Oppenschen Kirchenstuhl sind auf der Holztäfelung Wappen angemalt:

1. D. v. Commerstet, springendes Einhorn mit Halsband golden auf Roth und auf dem Helme wachsend.

2. D. v. Werle 3 goldene Anker, 1. 2. im rothen Felde, den Helm zieren 3 Straußfedern.

Es mag hier gestattet sein, Einiges über das in gedruckten Werken nur sehr spärlich vorkommende und ungenügend behandelte Adelsgeschlecht derer v. Werle, oder wie die Barby'sche Linie sich auch nicht selten und längere Zeit hindurch zu nennen pflegte v. Werleben (Warleben) beizubringen, zumal es zu den angesehensten Familien der Barby'schen Ritterschaft zählte. Herr v. Ledebur erwähnt zwar in seinem Preuß. Adelslexikon III. p. 102 der v. Werle, aber ohne ihr Wappen und ihre Güter in der Grafschaft Barby angeben zu können, gleichwohl ein namhaft gemachtes Mitglied der Barby'schen Linie für ein Abkömmling der sehr alten im Braunschweigischen von jeher begüterten Familie dieses Namens erklärend, über welche schon Lenz in Nr. 79 der Braunschw. Anzeigen de 1755 einen kurzen Aufsatz nach urkundlichen Quellen geliefert hatte. Wir können uns bei der Gelegentlichkeit der Besprechung dieses Geschlechts an dieser Stelle enthalten, aus ungedruckten Urkunden noch eine lange Reihe von Personen des Geschlechts aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert zur Ergänzung der Lenz'schen Angaben hier aufzuführen und wollen nur bemerken, daß nach dem Jahre 1427, bis zu welchem Lenz die Familie urkundlich nur angetroffen hat, als der Letzte oder einer der Letzten der Braunschweigischen Linie, Heinrich v. W. zu Schöningen

erbgesessen erscheint und im Jahre 1587 starb, eine Wittwe Magdalena geb. v. Schwicheld hinterlassend, die noch 1607 am Leben war.

Der bis jetzt nur behauptete, nicht erwiesene Zusammenhang der Barby'schen Linie mit der Braunschweigischen Stammlinie wird aufs Unzweideutigste nicht blos durch die Uebereinstimmung der Taufnamen in beiden und genealogische Argumente (die wir hier übergehen müssen), sondern ganz vorzüglich durch das Wappen dargethan. Das Wappen der Braunschweigischen Herrn v. Werle bestand nach einem im hiesigen Staats-Archiv (s. R. Hochstift Halberstadt X. 30) befindlichen Siegel des Knappen Lippold v. W. vom Jahre 1372 (sein Bruder ist Beseke v. W.) in einem gestürzten Anker, einem in Niedersachsen beliebten Wappenbilde, das vielleicht auf einen Zusammenhang mit dem nicht allzuweit von ihnen gesessenen Herrn v. Gevensleben deutet, von dem Conrad der Jüngere v. G. 1300 auch einen, jedoch nicht gestürzten, Anker im Schilde führt (S. Ibid. Kl. Stötterlingenburg 30) und gleich ihm auch Ritter Conrad 1328 (Ibid. l. c. 74) u. a. m.

Schon früher scheint sich das Braunschweiger Adelsgeschlecht der v. Werle (zu denen wir den Bürger der Stadt Braunschweig Curd v. W. 1463 wohl nicht zu zählen haben) in eine ältere und jüngere oder Nebenlinie getheilt zu haben, deren erstere das Stammwappenbild in seiner Einheit, die letztere nach einem in ganz Deutschland gebräuchlichen, wissenschaftlich leider noch nicht begründeten, Princip in der Dreizahl geführt hat. Denn Helmold v. Werle besiegelt eine (jetzt im Geh. Staats-Archiv zu Berlin befindliche) Urkunde für das Kloster Neuendorf (in der Altmark) vom Jahre 1340 mit einem (sehr roh gestochenen) dreieckigen Siegel, welches drei Anker in jener primitiven Gestalt zeigt, wie wir sie auf den alten Siegeln der v. Lüderitz, v. Kagen, v. Vollenschier u. a. m. wahrnehmen, nämlich als breite kleine Halbmonde, die in der Mitte ein kurzes dünnes Stäbchen mit einem Ringe darauf haben. Die Umschrift lautet: + S' Helmoldi de Werle.

Von dieser jüngern Linie des Braunschweigischen Geschlechts, das übrigens schon sehr früh in den Stiftern Halberstadt und Magdeburg Lehngrundbesitz hatte (in letzterem finden wir schon 1350 Lippold v. W. zu Gr. Rotmersleben und Bornstedt be-

gütert) wird sich der in der Grafschaft Barby angesessene Zweig, über den es bisher an allen Nachrichten mangelte, herzuleiten haben. Urkundlichen Nachrichten zufolge etablirte sich dieser Zweig gegen das Ende des 15. Jahrhunderts in der Grafschaft Barby, wo seine Hauptbesitzungen Rittergüter in Barby und zu Gr. Rosenburg waren. Als die Begründer dieser Linie werden die Gebrüder Hans und Helmold v. W. zu gelten haben.

Von Siegeln der Barby'schen Branche sind nur wenige aus dem 17. Jahrhundert bekannt; das des Wolf v. W. vom Jahre 1614 zeigt im Schilde 3 Anker, 2 1 (in richtiger Anordnung) und auf dem Helm drei Straußfedern, während Hans Wilhelm und Jobst v. W. um dieselbe Zeit und etwas später die drei Anker 1 2 (also so wie auf den Kirchenstuhl) gestellt haben; den Helm zieren dagegen vier Straußfedern zwischen zwei Kleestengeln.

Die Barby'sche Linie und damit das ganze Geschlecht v. Werle erlosch nicht, wie gesagt ist (v. Ledebur l. c.), im 17. Jahrhundert, sondern im Mannesstamme erst vor 74, im Weiberstamme erst vor 50 Jahren mit Anton Heinrich v. Werle, geboren den 28. Jan. 1713, gestorben am 28. December 1794 und dessen mit Sophie Agnes Eleonore v. Zerbst a. d. Hause Hundeluft erzeugten Tochter Friederike Johanna Sophie v. W., geb. 1750, die als Wittwe des F. Anh. Zerbst'schen Majors Leopold Heinrich v. Oppen auf Jütrichau am 25. August 1818 verstorben ist.

3. D. v. Lattorff: In Weiß ein mit 6 Bündeln von je 3 Blättern (auch Aehren) bewundener Roth und Gelb wechselnder Kranz.

Das Wappen ist nach Siebmacher I, 168 und a. Quellen hinlänglich bekannt. Aeltere Siegel des Geschlechts kenne ich nicht als das des Domherrn von Magdeburg, Joachim v. L., das im Schilde einen Ring zeigt, der auswärts mit 6 Püschelchen von je 3 Hahnenfedern besteckt ist. Auf dem Helm dieselbe Figur, aber offen. Der erste bekannte Ahnherr des Geschlechts ist wohl Conrad v. L. 1182 (Beckmann Anh. Hist. I. p. 439).

4. D. v. Hünecke: Von Gelb und Blau gespalten, vorn drei blaue oder schwarze aus dem Theilungsstrich über einander hervorkommende Blätter oder Blüthen, hinten eine halbe gelbe (heraldische) Lilie.

Das bei Siebmacher I. p. 177 etwas anders dargestellte Wappen dieses aus dem Lande Jerichow entsprossenen, aber auch schon früh sich in den benachbarten Theilen der Mark zeigenden Geschlechts varirt auf Siegeln ungemein, theils in der Stellung der Felder, theils in der Gestaltung der Figuren des ersten Feldes, die bald als Lilien oder blattförmige Blumen, bald als gekrönte oder keilförmige Körner, oder auch als frei im Schilde schwebende Rauten dargestellt werden. Das Wappen ist entschieden aus zwei halbirten zusammengesetzt. Das erste Feld vollständig gedacht ähnt dem einer früh erloschenen Familie v. Briesnitz, das zweite dem der v. Plotho. Alte Siegel vor dem 17. Jahrhundert sind uns nicht bekannt geworden; auch zeigen sich Edle mit dem heutigen, keinem Orte entlehnten Namen wohl kaum vor dem Jahre 1380.

5. D. v. Oppen: Auf Blau ein weißes Andreaskreuz, in dessen Mitte eine rothe Rose.

Bekannt aus Siebmacher I. p. 167 und anderen Quellen. Die obige Darstellung zeigen auch die ältesten beiden mir bekannten Siegel, welche 1437 Hans und Cuno v. O. auf Belzig, s. Hansens v. O. Söhne führen (s. Staats-Archiv zu Magdeburg Erzst. Magd. XII. 94). Das noch blühende Geschlecht tritt urkundlich auch erst im 14. Jahrhundert auf.

6. D. v. Werle wie oben.

7. D. v. der Margareten. Quadrirt; 1 und 4 schwarz mit grünem gekrönten Löwen, 2 und 3 roth mit schwarzem Löwen. Auf dem Helm ein vor sich hingekehrter Löwe, in jeder Vorderpranke ein Fähnlein haltend.

Dies ist das vermehrte (obschon der zweite Helm zu fehlen scheint) Wappen des Erfurtisch-patricischen auch v. d. Marthen genannten Geschlechts, von dem Siebmacher V. 299 das einfache, Gleichenstein im Anhange zu Rudolphi's Gotha diplomatica dieses und das vermehrte Wappen, sowie auch eine Stammtafel giebt, die jedoch lückenhaft ist. cfr. v. Ledebur Adelslexicon II. p. 79.

Das Wappen befindet sich deshalb hier, weil das Geschlecht unter den v. Oppen-Werleschen Ahnen vorkommt, da Wolf v. Werle (Werleben) auf Gr. Rosenburg sich 1612 mit Christina v. d. Margarethen, Tochter Wolfs auf Neuenroda, vermählt

und der Ahnherr der betr. Person war, denen die Wappenmalerei gilt. S. v. Mülverstedt Ehestiftungen etc. p. 114.

Der Name der Familie v. d. Margarethen ist übrigens aus dem Taufnamen Margaretha entstanden und die Ahnherrn derselben kommen in Erfurter und Mühlhäuser Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts zahlreich als NN. filius dominae Margarethae oder auch blos NN. Margarethae oder dominae Margarethae vor. In einer deutschen Erfurter Urkunde des 14. Jahrhunderts heißt einer dieses Geschlechts Tile vorn Margareten, d. h. Frauen Margarethen und vielleicht ist aus diesem „vorn" (Frone, Frau) das „von der" entstanden. Parallelen zu solcher Beziehungsweise und Geschlechtsnamensbildung giebt es übrigens unzählige aller Orten.

An der Nordfront oben noch ein aus Holz geschnitztes Wappen mit vielen Verzierungen, einen braunen Wolf im Goldfelde, der sich auch auf gekröntem Helm wiederholt. Inschrift: Der Weylandt hochedelgeborne gestrenge veste und manhaft Herr Adam Heinrich von Ende zu Gross Mühlingen und Breitenhagen Erbgesässen F. Sax Magdeb. Rath und Hauptmann zu Barby und Rosenburgk ist ao 1595 d 10. Augusti gebohren, ao 1667 den 22. Decbr. aufm Hause Barby sehlig verschieden, seines Alters 72 Jahr. [1])

[1]) Er war ein Bruder des in den Magdeb. Geschichtsblättern II. p. 152 genannten Oberstlieutenant Hans Adam v. Ende. Seine Gemahlin war Euphemia Catharina v. Eckartsberg. Die Ahnentafel seines Enkels, des Domherrn Hans Adam v. Ende bei Dithmar Nachr. v. d. Herrenmeistern d. Joh.-Ord p. 49.

Zusatz. Auffällig ist der Helmschmuck des ersten Helms auf den in das Stammbuch des Christ. Anesorg de 1610 p. 19 (a. d. Bibl. des Prov.-Archivs zu Königsberg in Pr.) eingemalten quadrirten (1. u. 4. w. Adler auf Roth, 2. u. 3. weiße Rose auf Roth) Wappen des Grafen Wolf Heinrich v. Barby, wo sich ein sitzender weißer (heraldisch) linkshin gekehrter Hund zwischen zwei weißen (offenen) Flügeln zeigt. Der andere ungekrönte Helm hat die rothe Mütze von Rosenburg.

Zur Geschichte der ständischen und bäuerlichen Verhältnisse im Magdeburgischen, namentlich des Dorfes Niederndodeleben von 1200—1400.

Von Dr. Danneil,
Pastor zu Niederndodeleben.

I.

Im 4. und 5. Jahrhundert überflutheten uncultivirte aber bildungsfähige Völkerhaufen aus Asien unsern Erdtheil und gaben den Anstoß zu einer Gährung und Bewegung aller schon in Europa vorhandenen Nationalitäten. Die Stämme wurden seßhaft und traten in die Erziehung und den Unterricht der römischen Kirche. 600 Jahre standen sie wie Kinder unter dem Zuchtmeister. Da war um 1100 der erste Stand dieser neuen europäischen Nationen, der Adel, zu einer innern Selbstständigkeit und Mündigkeit herangereift; er trat dem Priesterstande an Bildung ebenbürtig, ja oft auch übertreffend, zur Seite; er wurde sich seines persönlichen Christenstandes bewußt und voll vom Gefühl der eigenen Kraft wollte er seinen Glauben vertheidigen wider den Unglauben.

Damals trat dem abendländischen Christenthum als mächtiger Feind der Muhamedanismus gegenüber; er ist stets gemeint, wo in der Literatur des christlichen Mittelalters von der „Heidenschaft" geredet wird. Und da die Feindschaft dieses Heidenthums gegen das Christenthum sich besonders im heiligen Lande und in Jerusalem an der Kirche des heiligen Grabes zeigte (die seldschuckischen Türken hatten 1079 das heilige Land erobert und seitdem die christlichen Pilger gemißhandelt), so begann eine allgemeine Empörung der europäischen Christenheit gegen die Türken. Wie eine rückfluthende Völkerwanderung toben und drängen die Millionen Christen fast 200 Jahre lang aus Europa ins heidnische Asien. Der Adel Europas übernahm auf Anregen der Kirche die Führung der mächtigen Bewegung; eine große Adelsverbrüderung aus allen christlichen Nationen des Abendlandes bildete sich. Zugleich lag in den Gemüthern

ein Drang, wie zum irdischen Vaterland Christi, so zum Realismus überhaupt, eine Anerkennung der von der römischen Kirche mißachteten creatürlichen Dinge und Ordnungen. Die Ueberfahrt der Kreuzritter auf italienischen Schiffen wies auf den Handel hin; der Bürgerstand übernahm die neu erwachenden Aufgaben des irdischen Verkehrs und erstarkte im Kreuzzugszeitalter. Der Stand der Besitzlosen und Leibeigenen war, zumal in Frankreich, in solchem Elend, daß ihn die Hoffnung auf Besserung seiner Lage in die Kreuzzugsbewegung hineintrieb, denn schlechter konnte er es immerhin nicht bekommen.

So lernten sich in den Kreuzzügen die europäischen Nationen und Stände unter einander als eine große christliche Völkerfamilie fühlen. Aber in der gegenseitigen Berührung war auch die in der Jahrhunderte langen Pflege der Kirche gereifte Individualität und Originalität der Nationen und Stände sichtbar geworden. Und so sehen wir denn nach der allgemeinen Verbrüderung der abendländischen Christenheit in den Kreuzzügen im folgenden 14. Jahrhundert eine allgemeine gegenseitige Spannung, ein tiefes Widerstreben der sich individuell berechtigt fühlenden Nationen, Staaten und Stände. Jede Nation schließt sich gegen die andere ab und bildet ihre Muttersprache aus, nachdem bis dahin die römische Kirchensprache die abendländischen Völker geeinigt hatte. Der Engländer versteht den Franzosen nicht mehr, der Norddeutsche macht seine Schrift und Sprache gegen den Süddeutschen geltend, die kleinsten Idiome regen sich. Zwischen den benachbarten Nationen entbrennen heftige Kriege, da jede nach Selbstständigkeit ringt, z. B. zwischen Dänemark und Schweden, Schottland und England, England und Frankreich, Frankreich und Aragonien, Aragonien und Castilien. Italien zersplittert sich und selbst die Welfen trennen sich von Rom. In Oesterreich, Böhmen, Polen, Ungarn sind Collisionen. Die Kaiser und Gegenkaiser, die Päpste und Gegenpäpste zerreißen Familien, Genossenschaften, Städte und Staaten in Parteien. Der Sinn für das Ideale, Romantische geht verloren, um 1220 ist (wenigstens in Frankreich und auch anderswo) kaum noch für Geld Begeisterung zum Kreuzzug zu gewinnen. Concilien, Päpste und Kaiser mahnen vergeblich zum Kampf gegen den Türken, den Erzfeind der Christenheit. In den Staaten lösen sich die alten Stände und Bande der

Gesellschaft. Der hohe und niedere Adel verarmt an vielen Orten und vermischt sich mit einander. Im Ritterthum erhebt sich ein neuer Stand voll Ehren. In den Städten kämpfen die Innungen wider die alten Patrizier und unter einander; schon erwacht wider die das Stadtregiment führenden Innungen ein Proletariat. Die Urkunden werden in deutscher Sprache abgefaßt, die Prosa wird gepflegt als bürgerliches Deutsch gegenüber der rittermäßigen Poesie. Das bürgerliche, demokratische Schießpulver siegt über den ritterlichen Zweikampf; der natürliche Menschenverstand überwindet die Schulweisheit und der grobe Bauer Markolph darf ungestraft über höfische Bildung spotten. Mit der wachsenden Menschheit und der steigenden Nothdurft kommt die Arbeit des Ackerbauers zu Ehren; in den Dörfern bilden sich leise Anfänge des Ständeunterschiedes; es entstehen Dorfrechte und Dorfordnungen; ja es beginnt schon der Kampf des Bauerstandes gegen seine Herren, obwohl meist unglücklich. Die römische Priesterschaft, hohe und niedere, ist verweltlicht und vergebens sucht sie eine Reformation in Nebendingen. Franziskaner streiten wider Dominikaner. In den selbstständig nachdenkenden christlichen Nationalitäten regen sich Abweichungen von der alles Individuelle verdammenden römischen Kirchendespotie, aber die Kirche geht schwer in die Neuerungen ein.

So ist Europa im 14. Jahrhundert eine emsig arbeitende Völker-Genossenschaft. Scheinbar geht alles bunt durcheinander, aber in Wahrheit theilt sich der geistige Erwerb der Kirche und des Adels den untern Kreisen des Bürgerstandes und auch des Bauern mit. Aus dem so durchsäuerten und gährenden christlichen Volksleben geht hundert Jahre später (1500) die neue protestantische Christenheit mit ihren geläuterten Staats- und Kirchenordnungen hervor. —

Betrachten wir nun nach diesem allgemeinen Einblick in das Volksleben der abendländischen Christenheit im 13. und 14. Jahrhundert die damaligen besondern Zustände des Magdeburger Landes, genauer des Holzlandes zwischen Elbe, Ohre, Bode. Das Hauptaugenmerk richten wir auf den Bauerstand. Schließlich wird das allein unser Dorf Niederndodeleben Betreffende Erwähnung finden.

Bis zum Jahre 1147 betheiligten sich fast nur Franzosen, Normannen, Engländer und Niederländer an der Kreuzzugsbewegung; Deutschland war schon darum zurückhaltend, weil es dem

Papste Clemens III. folgte, während der Gegenpapst Urban II. die ganze Bewegung leitete. Vereinzelt zieht Siegfried von Ballenstedt, durch seinen Stiefvater, den Pfalzgrafen Heinrich von Laach, am Rhein begütert, der Onkel Albrechts des Bären, mit den Pilgern des 1. Kreuzzuges ins heilige Land; im Jahre 1101 war er bereits zurückgekehrt. Heinemann, Albrecht der Bär. Darmstadt 1864. Seite 22. 23.

Erst die Predigt des heiligen Bernhard scheint Deutschland erregt zu haben, voran die Rheinlande. Aus dem Erzstift Magdeburg brach 1164 der Erzbischof Wichmann zum heiligen Lande auf, 1196 folgte der Dompropst Roccardus und starb in Beirut. 1235 starb der erwählte Magdeburgische Erzbischof Burchard auf seiner Reise nach Jerusalem in Konstantinopel. Graf Adolf von Schaumburg, der im Magdeburgischen begütert war, zog 1190 mit Kaiser Friedrich ins heilige Land, nachdem er zuvor 1189 im Landgericht des Grafen Otto von Falkenstein zu Gr. Santersleben sein Erbgut zu Salbke verkauft hatte. Raumer Regg. Nr. 1560. Mit ihm zog Burggraf Burchard von Magdeburg, der auf der Kreuzfahrt starb und dessen Thaten in dem Heldengedicht von des Landgrafen Ludwigs des Frommen Kreuzfahrt gepriesen werden. v. Kröcher, Geschlecht v. Kröcher 1, 15. Vielleicht zogen damals auch Marquardt und Albrecht von Olvenstedt — ein älterer Zweig der Familie v. Kröcher — ins heilige Land. Ihr Wohnsitz Olvenstedt scheint um jene Zeit seinen Namen geändert zu haben. Bis 1144 hieß der Ort Osolfstidi = Osulfsstätte. osulf soll angelsächsisch sein = hochdeutsch ansulf; os (ans) = Gott, ulf = Fuchs vgl. v. Kröcher, Geschlecht v. Kröcher 1, 13 f. Vielleicht hat die Annahme des morgenländischen Kameels (angelsächsisch olfend, mittelhochdeutsch olbente), des Münzbildes der arabischen Könige, zum Wappenbild der Familie v. Olvenstedt die Veränderung des Ortsnamens bewirkt; denn seit 1144 hieß das Dorf Olvenstidi, Olvenstede. Es könnte aber auch der aus andern Ursachen (z. B. Aussprache des Wortes Osulfstidi als Olfstidi) veränderte Ortsname Olvenstedt der Familie Anlaß zur Annahme des Kameels als Wappenbild gegeben haben. 1271 machte der Dienstmann der Magdeburgischen Kirche, Richard von Zerbst, eine Schenkung, nachdem er wiederholt aus heiligem Verlangen „im heiligen Lande von Jerusalem“ (gewöhnlicher Aus-

druck in den Magdeb. Urkunden) gewesen war. cfr. Magdeb. Regesten im Staatsarchiv zu Magdeburg.

Aus der Nähe des Erzstifts Magdeburg sehen wir 1170 Herzog Heinrich den Löwen ins heilige Land ziehen; ebenso mehrere Bischöfe von Halberstadt, z. B. 1107 Bischof Friedrich, 1160 Bischof Ulrich, 1196 Bischof Gardulf, 1202 Bischof Konrad.

Fragen wir nach den unmittelbaren Einwirkungen der Kreuzzüge auf das Magdeburger Land, so zeigt sich eine offenbar gesteigerte religiöse Regsamkeit, welche durch die Ansiedlungen von Templern (Comthurei in Magdeburg, zu Wichmannsdorf bei Althaldensleben, in Mücheln) und deutschen Ordensrittern (Comthurei in Bergen bei Gr. Rodensleben, in Aken, Halle) nur vermehrt werden konnte. Dazu machte sich das gehobene Gefühl des eignen Christenstandes in feindseliger Weise gegen die Juden im Erzstift geltend; denn seit 1260 finden wiederholte Judenverfolgungen im Magdeburgischen statt, vielfach aus Geldgier mit veranlaßt. Wiederum wanderten seit dem Ende des 12. Jahrhunderts Adlige und Bürger des Erzstifts nach Livland aus zur Christianisirung und Germanisirung des dortigen Volksstammes (Magdeb. Geschichtsbl. 1867, Seite 34 ff.). Weiter wurde die Missionsarbeit an den benachbarten Wenden wieder aufgenommen. Schon 1060 wurde sie ins Auge gefaßt, aber der Geiz der Sachsen war hinderlich, wie Adam von Bremen in seiner Hamburger Geschichte klagt (3, 24). Noch 1110 forderte Erzbischof Adalgot von Magdeburg vergebens zur Bekehrung der Wenden jenseit der Elbe auf, aber seit des heiligen Bernhard Predigt und dem Reichstag zu Frankfurt 1147 begann die Arbeit. Die Markgrafen der Nordmark, besonders Albrecht der Bär, erwarben sich ein großes Verdienst um die Mission. 1147 zog Erzbischof Friedrich von Magdeburg mit vielen Bischöfen und Aebten ins Wendenland, aber der Erfolg war gering, zumal mehr mit dem Schwert als mit dem Worte Gottes gearbeitet ward. Die Predigt der Prämonstratenser dagegen ward mehr und mehr einflußreich.

Auch westlich von der Elbe fanden sich noch zerstreute heidnische Wendendörfer, z. B. an den Quellen der Ohre noch im Jahre 1235 (Behrends, Ludgers Leben Seite 87 Not.), bei Kloster Diesdorf in der Altmark noch 1233 (Danneil, K. Geschichte von Salzwedel, Seite 5). Von Seiten der Bischöfe und Fürsten wurden diese

letzten Heiden unserer Gegend gezwungen, entweder Christen zu werden oder auszuwandern. Ob damals wendische Dörfer um Magdeburg untergegangen sind, ist mir unbekannt. 1192 legte der Erzbischof Wichmann von Magdeburg den Wenden (auch den christlichen?) im Erzstift eine besondere Steuer auf. Jeder Wende mußte von jeder Hufe 6 Pfennige geben, wenn er heirathete. Eine wendische Magd, die heirathete, gab 1 Schilling. Starb ein wendisches Kind, so mußten 12 Schilling (als Ersatz für die verlorne Arbeitskraft?) gezahlt werden. Der Ertrag der Steuer ward vertheilt unter den Erzbischof und den jedesmaligen Gerichtsherrn. Riedel, Mark Brandenburg 2, 29 Not.

Damals erwachte auch, wie es scheint, zum erstenmal die Aufmerksamkeit für die durch die Feldmarken zerstreuten alten heidnischen Grabhügel. Nach Virchow (Hühnengräber, Berlin 1866, Seite 7) werden in (brandenburg.? in magdeburg. findet sich bis jetzt nichts davon) Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts bei Grenzbestimmungen die Hügel der Heiden (tumuli paganorum), Gräber der Alten (sepulcra antiquorum), Riesengräber (tumuli gigantum) erwähnt. —

Weit bedeutender und eingreifender sind die mittelbaren Wirkungen der Kreuzzugsbewegung; eine vollständige Umwandlung und Erneuerung der Volkszustände, auch des Bauerstandes und Dorflebens, ist die Folge. Betrachten wir

1. die kirchlichen Zustände des Erzstifts und seiner Gemeinden im 13. und 14. Jahrhundert.

Unter Papst Innocenz III. stand die römische Kirche mit ihrem Princip der Geringschätzung alles Staatslebens und Verachtung alles dessen, was nicht die Priesterherrschaft mehrte, auf dem Höhepunkte. Da inzwischen im christlichen Adel ein berechtiges Element des christlichen Volkslebens zur Selbstständigkeit herangereift war und im christlichen Bürgerstande ein zweiter kräftiger Factor sich regte, so mußte der Sturz der Hierarchie zum Heil des gesammten christlichen Volkslebens sich vorbereiten und mit der Reformation eintreten. Beachten wir jetzt a) wie der römische Priesterstand dieses Zeitraums sich immermehr vom christlichen Gemeindeleben abschloß und sich in sich organisirte; b) darnach sehen wir auf den Verfall

des Priesterstandes und c) endlich auf die religiösen Erweckungen des damaligen christlichen Volks= und Gemeindelebens.

a) Im Jahre 1215 auf dem 4. Lateranconcil ward bestimmt als allgemeines Kirchengesetz, daß jeder erwachsene katholische Christ jährlich wenigstens einmal (um Ostern) dem Pfarrer alle seine Sünden beichten sollte bei Strafe des Bannes und des Verlustes des kirchlichen Begräbnisses Daran schloß sich weiter, daß seit Thomas von Aquino (1227—1274) der Priester dem bußfertigen Beichtkinde die Vergebung Gottes nicht mehr verkündete, sondern persönlich und unmittelbar in Stellvertretung Gottes die Sünden vergab (ego absolvo te). Wie war die Christenheit von der apostolischen und urkirchlichen Einfalt und Wahrheit abgewichen! Die apostolischen Christen beichteten zu Gott und erfreuten sich der freien brüderlichen Hilfe der geförderten Mitchristen. In Origenes Zeit († 254) finden wir zwar einen besondern Priester zur Privatbeichte, doch ist Niemand verpflichtet, ihm zu beichten, insonderheit vor dem heiligen Abendmahl; ja als das Institut Aergerniß gab, ward es 390 in Constantinopel wieder beseitigt und jeder sollte sich selbst zum Abendmahl vorbereiten. Im Abendland bildete sich das Bußpriesteramt in Augustins Zeit († 430) aus, doch nicht zur Disciplin, sondern zur freien Seelsorge. Papst Leo der Große († 461) machte diese Einrichtung zu einem festen kirchlichen Institut. Alkuin († 804) führte diese Ordnung in die fränkische Kirche ein und forderte Privatbeichte vor dem heiligen Abendmahl. Die Vergebung der Sünden geschah in Form einer Fürbitte des Priesters zu Gott. Durch die Klöster wurde die Privatbeichte vor dem Priester auch ohne heiliges Abendmahl immer mehr kirchliche Sitte. Seit Petrus Lombardus († 1164) verkündete der Priester den Bußfertigen die Vergebung ihrer Sünden. Jetzt, im 13. Jahrhundert, ward jeder erwachsene Christ gezwungen zum jährlichen Beichten vor dem Priester, gesondert vom heiligen Abendmahl, und zwar sollte der Christ Einzelheiten aus seinem Wandel nennen und dann absolvirte ihn der Priester. Vgl. Kliefoth, Beichte Seite 250. Das Beichtexamen ward noch im 13 Jahrhundert nach Anleitung des katechetischen Stückes von den 7 Todsünden abgehalten, während die 10 Gebote von der mittelalterlichen Kirche als jüdisches Lehrstück mißachtet waren. Seit 1216 tauchen die 10 Gebote als katechetisches

Lehrstück in der Beichtpraxis auf und sind seitdem nicht wieder vergessen. Zezschwitz System der christl. kirchl. Katechetik II. 1. Seite 208. 219. 222. 260 ff.

Weiter schloß sich der Clerus von dem christlichen Volksganzen ab durch die 1215 kirchlich angenommene Lehre von der durch den Priester in jeder Messe bewirkten Verwandlung des Brotes und Weines in den Leib und das Blut Christi (Transsubstantiation) und durch die Versagung des Kelches für die Gemeinde. Die 1217 vom Papst Honorius verordnete elevatio der in den Leib Christi angeblich verwandelten Oblate durch den Priester und die Anbetung (adoratio) von Seiten der Gemeinde war eine natürliche Folge der 1215 canonisirten Irrlehre. Die Bereitung der Oblaten erschien nunmehr als ein heiliges Geheimniß. Wir finden daher, daß Klöster und Stifter mit Hebungen dotirt werden, um auch Pfarrkirchen mit dem nöthigen Wein und Oblaten zu versehen, z. B. 1322 das Kloster zum heiligen Geist in Salzwedel von Seiten der Familie v. Kröcher. Vgl. v. Kröcher, Geschlecht v. Kröcher 1, 205. 245. 249 Not. 266 ff.

An diese unheilvollen kirchlichen Einrichtungen schlossen sich damals zwei andere heilsame an. 1215 ward auf dem genannten Lateranconcil bestimmt, daß jeder Ehe ein dreimaliges öffentliches Aufgebot als Bekanntmachung vor der Gemeinde behufs Ermittelung etwaiger Ehehindernisse vorangehen sollte. 1229 ward auf der Kirchen-Versammlung zu Toulouse allen christlichen Hausvätern und Hausmüttern unter Androhung einer Geldstrafe zur Pflicht gemacht, am Abend jedes Sonnabends zur Ehre der Mutter Maria in die Kirche zu gehen. Schon seit dem Ende des 8. Jahrhunderts war der Sonnabend ein Feiertag zu Ehren der Maria, aber nur für die Mönche und Nonnen. Papst Urban II. dehnte 1095 zu Clermont die Feier auf den ganzen Clerus aus. In der Reformationszeit entstand aus dieser römischen Feier eine Vesper mit Bibellection, an die sich meistens die Privatbeichte der Tags darauf Communicirenden anschloß. Klöden, Marienverehrung Seite 25. Alt, christl. Cultus 2, 13. Kliefoth, Gottesdienstordnung 1847, Seite 147 f.

In dem Archidiaconatswesen traten in diesem Zeitraum große Veränderungen ein. Wie besonders seit dem 13. Jahrhundert

die Städte, Klöster und der Adel immer mehr vom weltlichen Grafengericht eximirt wurden und eigene Gerichtsbarkeit bekamen, so war schon zur Zeit des Sachsenspiegels das geistliche Gerichtswesen der Archidiaconate zerfallen. Darnach sollte sich (Buch 1 Artikel 2) damals jeder erwachsene Christ jährlich 3mal (in Niedersachsen und Friesland geschah es nur 2mal, im Soester Statut 3mal, im Erzstift Mainz 1mal, vgl. Richter K. Recht 5. Ausg. Seite 367 f.) dem geistlichen Richter stellen und zwar die Schöffenbaren dem Bischof, die Pfleghaften („die in dem Lande eigens haben, da sie pflichtig sind, etwas von zu geben oder zu thun", Glosse zu Buch 1 Artikel 2) dem Dompropst (sofern er als Archidiacon geistliche Gerichtsbarkeit hatte), die Landsässigen (die auch Zinsleute, Bauergulten — Gülte = Zins — heißen, „diese sitzen auf gemietem Laßgut, da man sie abweisen mag, wenn man will", Glosse wie oben) dem Erzpriester (Archipresbyter). Seitdem der Bischof nicht mehr umherreisete, kamen die ihm zustehenden Fälle vor die Diöcesansynode, und da diese nicht regelmäßig berufen wurde, traten Unordnungen ein.

Gegen diese Zersplitterung der geistlichen Jurisdiction erhob sich eine Reaction im monarchischen Geiste; wie der Papst alle Kirchengewalt in sich zu concentriren suchte, so der Bischof in seiner Diöces. Seit etwa 1250 finden wir zur Seite des Bischofs einen bischöflichen Official, der mehr und mehr die ganze geistliche Gerichtsbarkeit des Bisthums in seine Hand zu bringen suchte. Richter, K. Recht Seite 279 ff. Im Erzstift Magdeburg wehrte sich die Stadt Magdeburg gegen die geistliche Gerichtsbarkeit des Officials und blieb unter dem Dompropst; das übrige Land kam seit 1310 in die Gewalt des Officials, doch so, daß die Archidiacone die 1. Instanz in manchen Sachen behielten, wie sich zeigen wird. Die Geldgier vieler Officiale erregte gerechtes Mißfallen. 1370 war in Magdeburg Unruhe, weil der erzbischöfliche Official die geistliche Jurisdiction des Dompropstes über die Stadt beschränkte und hohe Gebühren forderte. Hoffmann, Magdeburg 1, 227 f. 228. Luther und die 100 gravamina der deutschen Nation klagen sehr über die Habgier der bischöflichen Officialen.

Eine andere Veränderung trat in diesem Zeitraum ein, sofern der Erzbischof sich bemühte, die Archidiaconatsgewalt, welche er zu verleihen hatte (collatio, ordinatio et quaevis alia dispositio, Urkunde

von 1398 in dem Magd. Staats-Archiv, Copiar. XIII. fol. 56), von den alten Taufkirchen der Diöcesen abzulösen und auf Mitglieder seines Domcapitels zu übertragen. Die ersten Anfänge davon finden wir im Erzstift schon 1161. Damals waren nach Stockhausens auf Urkunden beruhendem Domherrnregister (im Staats-Archiv zu Magdeburg, Manuscript) die Domherren Friederich und Burchard zugleich Archidiacone, von welchem Sprengel? ist nicht angegeben. Also waren schon damals 3 Magd. Domherren zugleich Archidiacone, da der Dompropst das Archidiaconat über das Stadtgebiet, dazu über den Bann Cöthen hatte. 1308 erscheint der Magd. Domherr Gebhardus de Lindow als archidiaconus banni Calbensis (Stockhausen); 1309 ward das Archidiaconat Wanzleben dem Decan am Dom zu Magdeburg bleibend übertragen; 1377 war ein Magd. Domherr Nicolaus zugleich Propst (Archidiacon) von Kemberg (Riedel Cod. I. 2, 470); 1395 ein Magd. Domherr zugleich Archidiaconus des Bannes Mildensee (Magd. Geschichtsbl. 1868 Seite 54). Von besonderem Interesse ist dem Schreiber dieses das Archidiaconat Weddingen, sofern Niederndodeleben dazu wahrscheinlich damals gehörte. Daher hiervon etwas Genaueres.

Die Archidiaconatsgewalt über den Bann Weddingen war ursprünglich unzweifelhaft mit der alten Stephanskirche zu Groß-(Langen-) Weddingen, einer Taufkirche für den ganzen Sprengel, verbunden. Doch mag der Ort Weddingen wüst geworden oder doch als Archidiaconatsort von Ansehen gekommen sein (1074 wurde dort noch Gottesdienst gehalten, wie eine Wundergeschichte in Brunos sächs. Kriege Cap. 40 bezeugt); wenigstens ist um 1211 die alte Stephanskirche ohne Parochie und ihre „Seelsorge war streitig"; ihr ward das halbe Dorf Weddingen als Sprengel zugewiesen, die andere Hälfte des Dorfes der damals schon gebauten dortigen Georgskirche gelegt. Vgl. Magd. Regesten. Das Archidiaconat Weddingen finden wir 1295 mit der Kirche in Haldagestorp (Haldingestorp) verbunden. Damals bestanden in Haldingestorp eine Capelle (für die dortige Gemeinde) und eine Kirche (für den Archidiaconatsprengel). Doch scheint 1295 der Ort ebenfalls schon wüst gewesen zu sein, da beide Gotteshäuser dem Kloster Berge bei Magdeburg incorporirt wurden zur Stiftung eines Priorats, so zwar, daß der jedesmalige Prior dem Archidiacon von Weddingen (damals

war Burchard von Blankenburg Archidiacon) präsentirt werde. 1298 20. Febr. willigt der Pfarrer und Archidiacon Konrad in Haldingestorp in die Abzweigung des Filialdorfes Stemmern von Haldingestorp der Art, daß von letzterer Pfarrei 1 Hufe zur neuen Pfarrei Stemmern gelegt ward. Im Jahre 1303 ist die Archidiaconatswürde bereits mit einer Domherrnstelle in Magdeburg verbunden und die laufenden Verwaltungsgeschäfte scheinen wieder auf den Pfarrer von Weddingen als Archipresbyter übergegangen zu sein: denn in einer Urkunde im Staats-Archiv zu Magdeburg vom 10. April 1303 (aus den dortigen Regesten sind auch die vorangehenden Data entnommen) erscheinen Otto von Bretzna, Domherr und Archidiacon von Weddingen, und der Archipresbyter und Pfarrer Albrecht in Weddingen als Zeugen bei einer Vererbpachtung in Weddingen. Im Jahre 1398 im Februar ward vom Erzbischof mit Einverständniß des Domcapitels festgesetzt, daß das Archidiaconat Weddingen, sobald es durch den Tod oder das Verzichten des zeitigen Inhabers vacant werde, mit allen Rechten und Lasten der ärmlich dotirten Custodie oder Thesaurarie am Dom bleibend einverleibt werden sollte. Die sämmtlichen Einkünfte des Archidiaconats wurden damals auf jährlich 18 Mark Silber secundum taxationem decimae geschätzt. Die letztern Worte deuten wohl an, daß der Archidiacon auf den Zehnten angewiesen war, so weit derselbe vom Bischof von Halberstadt dem Archidiacon überlassen war. Der Zehnte von der Feldmark Weddingen, wenigstens von 59 Hufen, gehörte noch 1288 dem Bischof von Halberstadt als ursprünglichem Diöcesanherrn; im genannten Jahre verkaufte er denselben an das Kloster St. Agnes in Magdeburg für 90 Mark stendalisch Silber. Urkunde im Staats-Archiv zu Magdeburg.

Im Jahre 1409 soll nach Wiggert (Neue Mittheilungen 6, 2 Seite 8) der vorgesehene Fall eingetreten sein; nach einer Notiz in einem magdeb. Rituale sei mit Zustimmung des Domherrn Nicolaus Crüger als damaligen Archidiaconus von Weddingen dies Archidiaconat mit der Thesaurarie am Dom verbunden. Bei dieser Angabe scheint ein Irrthum untergelaufen zu sein. Denn genannter Nicol. Krüger (von Jüterbogk) wird bei Stockhausen 1401—1409 schlechthin als Domherr, 1409—1414 (vid. sub 1420) als Thesaurarius oder Custos aufgeführt, scheint also erst 1409 das Archidiaconat Weddingen bekommen zu haben.

Daß das Archidiaconat mit der Custodie wirklich verbunden ist, steht auch anderweitig urkundlich fest z. B. Präsentationsurkunde über die Pfarre in Niederndodeleben 1506.

Die Custodie und Thesaurarie waren am Dom zu Magdeburg schon 1140 in einer Hand, damals war der Domherr Friedericus custos seu thesaurarius, vgl. 1370 Joh. de Marpurg custos et thesaurarius. Der Titel custos tritt nach Stockhausens Domherrnregister sichtlich gegen den andern (thesaurarius) zurück; vielleicht geschah es, weil die Hauptaufgabe des Domcustos war, den domcapitul. Schatz (thesaurus) in der Cyther zu bewachen, zumal der Erzbischof Peter (bis 1381) 42,000 Mark daraus entwandt haben soll. Niemals wird in Stockhausens Register ein Domherr custos und ein anderer thesaurarius genannt.

Mit dem Uebergang der Archidiaconatsgewalt an Domherrn mag, wie schon angedeutet, für die laufenden kleinen Verwaltungsgeschäfte des Bannes und die Einziehung der Einnahmen des Bischofs und Archidiaconus (letzteres war wenigstens im halberstädt. Bisthum der Fall) einer der Pfarrer zum Archipresbyter ernannt sein. Wir finden außer dem von Weddingen 4 Erzpriester im großen Archidiaconatsprengel von Halle (Magd. Gesch.-Bl. 1867 S. 71) erwähnt, auch soll nach Angabe des Directors Wiggert gelegentlich irgendwo ein Archipresbyter von Wanzleben erwähnt werden. Aus diesen Archipresbytern bilden sich seit der Reformation die Erzpriester (Inspectoren, Superintendenten).

Alle Ehrenrechte und einflußreichen Befugnisse der Archidiaconen gingen auf die mit dem Amte betrauten Domherren über. Dem Custos am Dom ward 1348 auch die cura animarum (Seelsorge) im Bann Weddingen zugewiesen und die Priester des Sprengels erschienen als seine Vicare; ihm gehörte das regimen, die jurisdictio und administratio des Banns. Dazu hatte z. B. der Dompropst in Magdeburg als Archidiacon über das Stadtgebiet die institutio und correctio (Einsetzung und Strafgewalt) der Priester (Magdeb. Gesch.-Bl. 1867 Seite 60, Neue Mittheilungen 11, 97). Die Präsentation eines Pfarrers durch den Patron (er übertrug das Pfarrlehn dem Pfarrer, während die cura animarum und der kirchliche Zehnt nur vom geistlichen Regiment ertheilt werden konnten) geschah so, daß dieser den Candidaten mit einem Empfehlungsschreiben an den Archidiacon sandte und ihn bat, den Candidaten mit der erledig-

ten Pfarrstelle zu investiren. Hatte dieser nichts gegründetes an der Person des Candidaten auszusetzen, so proclamirte er denselben öffentlich, um die ihm etwa unbekannten Hindernisse in Erfahrung zu bringen; fanden sich deren keine, so stand der Amtsübertragung nichts mehr entgegen. Mit üblicher Feierlichkeit ward dem Haupte des neuen Pfarrers das biretum (Barett) aufgesetzt, worauf eben so feierlich die Einweisung in die Kirche und Pfarre erfolgte. Der Archidiacon begab sich in Gegenwart der ganzen dazu berufenen Gemeinde und unter Zuziehung eines Notars und gewisser Zeugen vor die Thür der verschlossenen Kirche, öffnete dem neuen Pfarrer oder Vicar feierlich die Thür und übergab ihm sodann den Kirchenschlüssel, worüber der Notar ein Instrument aufnahm. Riedel, Mark 2, 597 f. Codex I., 8, Seite 40 Note.

Das älteste bisher bekannt gewordne Magdeburger Archidiaconats-Register ist (gleich dem ältesten Halberstädt.) aus dem 14. Jahrhundert. Damals bildeten die 337 Kirchen des Erzstifts 8 Archidiaconatssprengel, nämlich: 1. Stadt Magdeburg mit Sudenburg, Neustadt, Rottersdorf und Harsdorf, in Summa 19 Kirchen und Capellen; 2. Bann Wanzleben mit 29 Kirchen; 3. Bann Weddingen mit 24 Kirchen; 4. Bann Calbe mit 40 Kirchen; 5. Bann Köthen mit 67 Kirchen; 6. Propstei Mildensee mit 12 Kirchen; 7. Propstei Kemberg mit 12 Kirchen; 8. Bann Halle mit 125 Kirchen, davon 28 zu Halle, 23 zum Archipresbyterat Brachstedt, 16 zum Archipresbyterat Zörbig, 58 zum Archipresbyterat Gollme gehörig). Die Archidiaconat-Sprengel scheinen sich im 14. Jahrhundert nicht immer mit den Grafensprengeln gedeckt zu haben, wenigstens gehörte Niederndodeleben, soweit ersichtlich, zum Bann Weddingen und (1363) zur Grafschaft Wolmirstedt, während das 1298 urkundlich zum Bann Weddingen gerechnete Stemmern 1363 zur Börde gerechnet ward. Vgl. Magd. Gesch.-Bl. 1867, Seite 56 ff. Sonst läge der Gedanke nahe, die 24 Dörfer der Börde (1363) und die 24 Kirchen des Bannes Weddingen (um 1400) für dieselben zu halten.

Von Wichtigkeit für die Bestimmung der Ausdehnung des Archidiaconats Weddingen ist das im Staatsarchiv zu Magdeburg (Act. Domcapitel. Nr. 833) befindliche registrum pecuniarum thesaurariae in ecclesia Metropolitana Magdeburgensi vom Jahre 1588. Seite 18 ff. befindet sich nämlich ein Verzeichniß der Synodalgefälle, die

dem Thesaurarius als Archidiaconen von Weddingen zukamen. Wir ersehen daraus, daß der Archidiacon ursprünglich auf einen Zehntantheil aus den Dörfern seines Sprengels angewiesen war und daß später statt des Natural-Zehntantheils eine Geldabgabe (meist 4—5 oder 8 Schilling von jeder Kirche) gegeben wurde, die der Zehnterheber an den Thesaurarius (oder Archipresbyter?) abführte. Darnach würden folgende Dörfer zum Bann Weddingen gehört haben: Groß-Ottersleben, eine wüste Ortschaft bei Groß-Ottersleben, davon das Kloster U. L. Fr. in Magdeburg den Zehnt damals bezog, Klein-Ottersleben, Groß- oder Langen-Weddingen (zahlte für 2 Kirchen), Alten-Weddingen, wüst Körlingen, dasselbe noch einmal (decimator totius communitatis ibidem solidos. .), Hohendodeleben, Harsdorf, Niederndodeleben, Olvenstedt, Platzfelde, Stemmern, wüst Polen, Bellingsdorf, Osterweddingen, Barendorf, Hallingsdorf, Wolmirsleben, zwei wüste Orte, davon der Abt in Kloster-Bergen und der Amtshauptmann in Egeln den Zehnten bezogen, Borne, Bisdorf, Schummern, Bleckendorf, Alt-Staßfurt, wüst Twieffling, Schwaneberg. Während das Register von 1400 24 Kirchen zum Bann Weddingen rechnet, sind 1588 27 gezählt. Dies diene zugleich als Nachtrag zu den Arbeiten von Winter und Jacobs über den erzbischöflich magdeburgischen Sprengel in den Magd. Gesch.-Bl. 1867, Seite 56 ff. und 178 ff.

Ob im damaligen Archidiaconats-Sprengel von Weddingen ein Ruralcapitel der Pfarrer sich gebildet hatte, wie sonst vielfach, ist nicht zu erweisen. Wie nämlich schon in der fränkischen Zeit monatliche Bezirksversammlungen (calendae, Calande) der Priester unter Leitung des Erzpriesters oder Decans bestanden, so bildeten im 14. Jahrhundert die Pfarrer eines Archipresbyterats eine Corporation unter dem Vorsitz des Erzpriesters, dem auch ein bestimmtes Gerichts- und Disciplinarrecht zustand. Diese Ruralcapitel waren die unterste Stufe des mittelalterlichen Synodalwesens. Vgl. Dove in Herzogs theol. Encyclop. Bd. 14, Seite 267 ff. Im folgenden Jahrhundert werden die Calande durch den Zutritt von Laien zu Brüderschaften erweitert.

Endlich wurden in diesem Zeitraum neue Ordnungen hergestellt in Bezug auf das kirchliche Einkommen der Pfarrer. Es wurden jetzt die ersten Gebührentaxen für kirchliche Dienste aufgestellt. Ursprünglich bekam der Priester an der Taufkirche seinen

Unterhalt vom Bischof als dessen Vicar; dieser gab ihm Antheil am Naturalzehent, wie wir urkundlich einen Zehntantheil beim Archidiacon von Weddingen gefunden haben. Die nach den Taufkirchen gestifteten Dorfkirchen wurden vom Gründer (Patron) mit einer oder mehreren Dotalhufen versehen und der Nießbrauch des Ackers mag zum Theil dem Pfarrer gegeben sein. Die Gemeindeglieder gaben für kirchliche Amtshandlungen ursprünglich nichts, wie noch heute in den Missionsgemeinden. Noch 1163 und 1179 ward vom Papst Alexander III. verordnet: ne vel pro personis ecclesiasticis deducendis in sedem vel sacerdotibus instituendis (Einführung der Priester ins Amt) aut sepeliendis mortuis (Bezräbnis) seu benedicendis nubentibus (Trauung) seu aliis sacramentis conferendis seu collatis (Taufe, Firmelung, Beichte, Abendmahl, letzte Oelung) aliquid exigatur, districtius prohibemus. Dasselbe Verbot ward 1215 erneuert, doch die Sitte der Gemeinde, dem Priester freiwillige (Natural-) Gaben zu bringen, gelobt und die sie hindern wollen, gestraft (qui malitiose nituntur laudabilem consuetudinem immutare). Vgl. Herzogs Encyclop. Bd. 15, Seite 152 f. Diese freien Naturalgaben werden mehr und mehr Observanz und so konnte Papst Johann XXII. (1310—1334) bereits die erste kirchliche Gebührentaxe aufstellen. Dies ist der Anfang der spätern Stolgebühren und Accidenzien.

1287 bestimmte die Synode zu Exester in England, daß jeder, der das 14. Jahr zurückgelegt habe, die Kirche, bei der er eingepfarrt sei, einmal im Jahre durch ein Opfer ehren solle. Dies übertrug sich auf Deutschland, lehnte sich an die seit etwa 1095 als Bußtage gefeierten Quatember, und so entstand das noch heute übliche **Vierzeitengeld**. Es ward im Laufe der Zeiten bald der Kirche, bald dem Pfarrer, bald dem Custos gegeben. Behrends, Neuhald. Chronik 2, 277.

Endlich sei erwähnt, daß die Pfarrer in diesem Zeitraum **völlige Testirfreiheit über ihren Nachlaß** bekamen. Seit dem 4. Jahrhundert durfte ein Priester nur über das verfügen, was er durch Schenkung oder Erbschaft bekommen hatte; dagegen fiel der Erwerb aus kirchlichen Einkünften an die Kirche zurück. Vom 14. Jahrhundert an durfte er auch über den letztern Erwerb frei verfügen. Wenn er seinen Nachlaß nicht der Kirche zuwies, bestätigte

zwar der Archidiacon (Decan, Propst) das Testament, aber er erhielt Gebühren und die Kirche bekam vom ganzen Erbe einen Pflichttheil. Herzogs Encyclop. Artikel: Abgaben, kirchliche.

b) Blicken wir nun auf die Schattenseiten des kirchlichen Lebens und den Verfall des Clerus in diesem Zeitraum. Das vom Mönch Conrad im Kloster Lauterberg auf dem Petersberge bei Halle geschriebene Chronicon montis sereni, das bis 1225 reicht, giebt viel Beweise vom Sinken des geistlichen Standes im Erzstift Magdeburg. Der Papst und seine Clerisei wollte dem Kaiser und seinen Fürsten auch die weltliche Gewalt nehmen; die Hierarchie versündigte sich mit dem Eingriff in ein fremdes Amt und verfiel zur Strafe in Weltlust und Geldgier. Der Papst Bonifacius VIII. trieb aus der ganzen Christenheit Geld nach Rom zusammen durch abgeordnete Einnehmer; er besteuerte die Priester und bekam z. B. 1303 aus dem Bisthum Halberstadt 852 Mark 3 Vierding (Vierding, ferto = ¼ Mark) reinen Silbers halberst. Währung. Frantz, Bisthum Halberstadt, Seite 107. Die Bischöfe und Domcapitel verwickelten sich in politische Verhältnisse und viele erschienen gar nicht mehr als geistliche Herren; sie forderten für ihre gesteigerten Lebensbedürfnisse Geld über Geld von den niedern Clerikern, und diese hielten sich in ihrer Noth an die Gemeinden. 1311 ward auf dem Concil zu Vienne jede Befreiung von bischöflichen Procurationsgeldern untersagt, damit die bischöfliche Hofhaltung nicht Schaden leide. Von den Bischöfen lernten die Archidiaconen Weltlust. Schon unter Papst Innocenz III. († 1216) zog ein Archidiacon bei einem Pfarrer zur Visitation ein mit 97 Pferden, 21 Jagdhunden und 2 Burgfalken; in wenigen Stunden verzehrte er, was für ganze Familien auf lange Zeit ausgereicht hätte. Danneil, Kirchengeschichte von Salzwedel, Seite 7, Note.

Ein großer Jammer kam durch das Incorporiren von Pfarreien in Klöster und Stifte über die Christenheit. Wie die Archidiaconatsgewalt den Domherrnstellen incorporirt ward zur Verbesserung ihres Einkommens und Vicare (Erzpriester) im Sprengel die laufenden Geschäfte versahen, so wurden die Einkünfte von Pfarreien an Klöster u. dergl. zur bessern Dotirung gegeben, und ein mindestfordernder Vicar versah Namens des Klosters die Pfarrgeschäfte in der Gemeinde. Gegen dies Miethlingswesen wurden früh-

Verbote erlassen. 1185 gab Papst Lucius III. die Bestimmung, im Bisthum Lübeck solle jeder sein Priesteramt persönlich verwalten. Im 13. Jahrhundert setzte man sogar junge Knaben unter 14 Jahren auf je 1 Jahr um geringen Lohn zu Vicaren für ganze Pfarrgemeinden ein; ja weil sie ärmlich besoldet wurden, vereinigten sie in ihrer Person nicht selten die Pfarrverwaltung über mehrere Gemeinden. Die Archidiacone durften in dies Incorporationswesen nicht hineinreden und mußten die Vicare zulassen, falls sie nur ihre Gebühren erhielten.

Gegen dies kirchliche Unwesen regte sich vielfach die Unzufriedenheit und Erbitterung der Gemeinden. Die Provinzialsynoden des 13. Jahrhunderts zeugten nothgedrungen dagegen, freilich ohne großen Erfolg, weil das Uebel von oben kam und dort nicht gebessert ward. 1227 ward auf dem Concil zu Trier persönlicher Priesterdienst und Abweisung junger Vicare verordnet; 1246 ward zu Fritzlar für die Vicare ein auskömmliches Gehalt verlangt, freilich ut jura episcopalia et archidiaconalia persolvere valeant! Auch sollten sie nicht auf ein Jahr angenommen werden dürfen, sondern nur dann entlassen werden, wenn die Pfarrer selber das Amt übernehmen wollen. 1261 ward auf dem Concil zu Mainz bestimmt, daß kein Bischof oder Archidiacon einen Vicar einsetze, der noch nicht 14 Jahre alt sei; auch sollte der Vicar lebenslänglich im Amte bleiben. Opel, Ueber d. chronicon montis sereni, S. 80, Note. Dies Incorporationswesen war im 16. Jahrhundert ein wichtiges Moment im Kampf wider das römische Unwesen und drängte die Gemeinde zur Reformation. Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung, Seite 8.

Mit der Geldgier des Clerus hingen auch die vielerlei heillosen Künste zusammen, dadurch man die unwissenden und abergläubischen Leute verführte und um ihr Geld betrog. Das Wunderblut zu Wilsnack war seit 1384 eine reiche Einnahmequelle.

Viel Sünde ging aus dem Cölibat hervor. Die Hurereisünden im Clerus nahmen entsetzlich zu, wie Papst Innocenz III. offen bekannte. Sein Kampf mußte vergeblich bleiben, da er den Zwang zum Cölibat nicht aufhob. 1205 ward der Priester von Groß-Ottersleben bei Magdeburg wegen Hurerei und Meineid abgesetzt und ihm bis auf etwaige Begnadigung alle geistliche Amtsthä-

tigkeit untersagt. Siehe die Magd. Regesten. 1225 hielt der Erzbischof von Porto als päpstlicher Legat ein allgemeines deutsches Concil; er züchtigte vor allem die Hurerei der Priester, auch der Landpfarrer, und bestimmte schwere Strafen. Kein Priester dürfe seiner Concubine und deren Kindern testamentlich etwas vererben. Gleichwohl erhielt sich dieser Mißbrauch im Magdeburgischen bis zur Reformation. Protocolle der ersten General-Kirchenvisitation I, XVII. f. Der Legat verbot die leichtsinnige Handhabung der Excommunication, weil sie dieses kirchliche Zuchtmittel um allen Einfluß brachte. Patrone, die bei einer Pfarrbesetzung einen Theil der Pfründe sich vorbehielten, sollten wegen Simonie gestraft werden. Opel, a. a. O. Seite 136 ff.

Die Unwissenheit der Priester in jener Zeit ergiebt sich daraus, daß 1240 ein englisches Concil verordnen mußte, ein Priester solle die 10 Gebote, die 7 Hauptsünden und die 7 Sacramente kennen. 1260 forderte Erzbischof Conrad von Köln, indem er bitter über die Unwissenheit der Priester klagte, sie sollten das zum Gottesdienst Erforderliche lesen und singen können. Alt, christlicher Cultus 1, Seite 9.

c) Drittens achten wir auf das damalige kirchliche Gemeindeleben, wie aus allem Verderben durch die Kraft der Taufgnade und des heiligen Geistes bessere Verhältnisse sich herausbilden und der Laienstand in Städten und Dörfern zur persönlichen Mitbetheiligung an den kirchlichen Interessen erwacht.

Voran will ich nicht vergessen auszusprechen, daß mit dem Eintreten des großen Bürger- und Bauerstandes in die kirchlichen Bewegungen auch viel Unreines und Ungesundes sich geltend machte. Im 12. und 13. Jahrhundert spotteten Ritter und auch Bürger in Süddeutschland über den rohen Bauer; im 14. Jahrhundert rächt sich der norddeutsche Bauer im Gedicht „Salomon und Markolph" mit Witz und natürlichem Salz. W. Wackernagel, deutsche Litteraturgeschichte, Seite 289 f. Die Spielwuth und das Wirthshausleben hatte auch die Dörfer ergriffen und selbst die Dorfpfarrer zechten mit im Kruge. Darum verboten die Concile von Trier (1227, 1238) und Mainz (1261) den Kloster- und Weltgeistlichen das Würfel-, Schach-, Kegel-, Kugel-, Ringspiel, das Tanzen und das ludus deciorum (?). Opel a. a. O. Seite 82. 1244 klagte der Papst In-

nocenz IV., daß die Kirchenzucht in den magdeburgischen Gemeinden ganz verfallen sei, weshalb er eine Revision anordnete. Opel a. a. O., Seite 129, Note.

Aber die Kraft des heiligen Geistes war in den Gemeinden des christlichen Deutschlands nicht erstorben. Mit bitterm Unmuth sahen sie die römischen Päpste wider das gute Recht der Kaiser streiten; der bessere Theil der Gemeindeglieder unterschied klares Blickes das Göttliche und Sündliche am Priesterstande. In Norddeutschland klagt Arnold von Lübeck († 1212) in seiner Chronik: Jetzt wollen alle dem Rechte nach, niemand will dem Glauben nach Priester sein; nun werden sie zufolge eines gerechten Gerichtes Gottes weder vor Gott noch vor Menschen dafür gehalten.“ Und in Süddeutschland bezeugt der Ritter Thomasin von Zerkläre aus dem Friaul um 1216 in seinem „wälschen Gast“ Zeile 7821 ff.:

Dasselb ich von den Pfaffen will
Sprechen: Er hat sehr viel
Zu thun, will er ohne Schand
Nach Recht begehn sein Amt.
Er hat auch zu thun mehr
Denn singen oder schreien sehr.
Er soll gutes (Vor-) Bild geben
Mit keuschem Leib, mit reinem Leben,
Mit gutem Werk, mit Rede schöne,
Er soll an Tugenden tragen Krone.

Dies fühlte der Clerus und daher sehen wir ihn mancherlei Zugeständnisse an die berechtigten Forderungen der Gemeinden machen. Der Stand der Leibeigenschaft ward bereits als ein ungerechter empfunden und die Kirche erleichterte und beseitigte vieler Orten die Ungerechtigkeit. Früher mußten die Unfreien (Bauern) im geistlichen Gericht durch Gottesurtheile (Wasser- und Feuerprobe u. a. m.) sich von der Anklage reinigen; von etwa 1200 an ward bei ihnen wie bei einem Freien der Reinigungseid eines Helfers (Zeugen) angenommen. Dove in Herzogs Encycl. 14, 267 ff. 1225 bestimmte die Kirchen-Versammlung zu Trier, daß, wie schon Karl der Große verordnet hatte, die Unfreien (Bauern) Sonntags zu Frohndiensten nicht herangezogen werden sollten. Roscher, Volkswirthschaft, Band 2, Seite 291. 2. Auflage (1860). Alt, christlicher Cultus 1, 32, Note. Die maßlose Zahl der kirchlichen Feiertage war bei den wachsenden

Lebensbedürfnissen ein socialer Schade geworden, weil Arbeitskräfte massenhaft dadurch verloren gingen. Drum wurden seit dem 14. Jahrhundert in mehreren Diöcesen die Festtage vermindert, so 1345 vom Bischof Burchard von Havelberg. Protocolle der ersten General-Kirchenvisitation im Erzstift Magdeburg III., XXI. 1266 ward auf dem Concil zu Magdeburg bestimmt, es sollten in jeder Gemeinde eingesetzt werden laici parochialium ecclesiarum provisores seu vitrici, qui altirmanni (Aldermänner, Kirchenvorsteher) vulgari vocabulo nuncupantur. Seit dem Concil von Antiochia 341 war die Verwaltung des Kirchengutes dem Bischof übergeben; seit dem Concil von Chalcedon 451 sollte ein Priester vom Bischof zum Oekonom eingesetzt werden. 1266 wird im Magdeb. (im Mainzischen geschah es schon 1258, vgl. unten) ein Gemeindeglied zur Verwaltung des Kirchengutes herangezogen und ist dies der Anfang der geordneten Gemeinde-Anrechte am Kirchenvermögen. Maurer, Dorfverfassung 2, 232. Im 13. Jahrhundert erscheinen solche jurati ecclesiae (Kirchengeschworne) in Hamburg (Herzogs, Encycl. 19, 680), seit 1394 in Langensalza (Neue Mittheilungen Bd. 10, Heft 3, Seite 227). 1428 treten die „Kirchenmeister" von Niederndodeleben in einem Kaufcontract für die hiesige Kirche auf.

Ein weiteres Zugeständniß des Clerus und Kirchenregiments an das Gemeindeleben war die Erhebung vieler Capellen ohne Taufrecht zu vollkommenen Pfarr- und Taufkirchen, sowie die Herstellung von Filialen zu Muttergemeinden. Bisher waren die alten Taufkirchen aus der ersten Missionszeit die Orte, wo die Taufen verrichtet und die Todten aus der ganzen Umgegend begraben wurden. Die zur Taufkirche gehörigen, oft viele Meilen im Umkreis wohnenden Gemeinden hatten daheim höchstens eine Capelle, an der ein rector oder vicarius den gemeinen Gottesdienst versah. Jetzt wurden, nachdem die vielen kleinen Gemeinden an Menschen gewachsen und die geistlichen Bedürfnisse gesteigert waren, nicht wenig Capellen in Pfarrkirchen mit Tauf- und Begräbnißrecht verwandelt (ecclesiae baptismales). Der Pfarrer behielt den Namen rector oder ward plebanus genannt. Beispiele solcher Veränderungen sind mehrere in der Nähe von Magdeburg urkundlich erwiesen. 1190 ward Helmsdorf (wüst, bei Hermsdorf) von Volkmersdorf (wüst, bei Gudenswegen) abgezweigt und in eine eigene Pfarre verwandelt,

vgl. Winter, Prämonstratenser Seite 363 ff. 1298 ward Stemmern von Haldagestorp (wüst) abgezweigt und eine selbstständige Pfarrgemeinde (vgl. Magd. Regesten). Ja, an den Wohnsitzen der Archidiacone des Bannes Weddingen, Weddingen und Haldagesdorf, entstand neben der für den ganzen Sprengel bestimmten Taufkirche eine besondere Capelle oder Kirche für die Dorfgemeinde, wie die Magd. Regesten von 1211 bis 1295 erweisen.

Wie mit dem Taufrecht der Kirchen, so stand es auch mit ihrem Begräbnißrecht. Als 1245 für die wendischen Dörfer des Klosters Diesdorf in der Altmark eine Taufkirche errichtet ward, mußten auch die Todten aus den Dörfern dort begraben werden; denn die christlichen Todten sollten nicht, wie schon Otto von Bamberg in Pommern verbot, gleich den heidnischen durch Felder und Wälder zerstreut begraben werden. Daher heißt es in der betreffenden Urkunde (Riedel, codex A. 16, 402): et omnes ville ad ecclesiam que in aliqua ipsarum constructa fuerit pertinebunt et sepulturam ac baptisma recipient in eadem. Daher mußte, falls ein Filial eine eigene Taufkirche erhielt, zugleich über das Begräbnißrecht Bestimmung getroffen werden. Als 1140 die Gemeinde Wegersleben vom Kloster Hamersleben abgezweigt ward und eine eigene Kirche erhielt, sollten doch die Todten nach wie vor nach Hamersleben gebracht werden, wahrscheinlich um der Begräbniß-Opfergaben willen (falls solche schon damals Sitte waren), denn Arme und Fremdlinge durften ausnahmsweise in Wegersleben begraben werden. Kunze, Kloster Hamersleben, Seite 92. Als Erzbischof Gerhard in Mainz 1258 die Capelle der heiligen Katharina zur Pfarrei erhob, bestimmte er: ipsam (ecclesiam) jure et honore parochialis ecclesiae perpetualiter insignimus, concedentes eidem, ut proprii baptisterii usum habeat pro suis parvulis baptizandis, nec non cimeterium speciale ad commodum sepulture. Juratos (Kirchenvorsteher) etiam habeat et ordinet speciales qui ad ea, quae juris sunt spiritualis, promoveant et disponant. Jacobson in Herzogs Encyclopädie 11, 470.

Diese Veränderung im 12. und 13. Jahrhundert ward gegen den Widerstand des Clerus, besonders von Thomas von Aquino († 1274) gut geheißen; endlich erklärte auch Papst Eugen IV. (um 1439) und das römische Ritual den Priester jeder Gemeinde zum

minister legitimus baptismi. Herzogs Encyclop. 15, 469. Mit dieser Veränderung fielen die alten Taufzeiten (Ostern und Pfingsten) und der bei Massentaufen beobachtete Pomp fort. Die Kinder wurden bald nach der Geburt in ihrer Ortskirche getauft. Ob der in manchen Gemeinden noch bekannte alte „Taufweg" (z. B. in Niederndodeleben in der Richtung auf Langenweddingen) an die Zeit erinnert, wo die Täuflinge noch zur fernen Taufkirche gebracht werden mußten, ist schwer zu sagen.

Endlich ging die Kirche auch auf den Drang der Gemeinden nach größern Volksfesten und Vereinigungen ein. 1220 war ein Volksfest für ganz Sachsen, wie nie zuvor. Das Haupt des heiligen Mauritius, des Hauptheiligen vom Dom zu Magdeburg, ward Michaelis aus Meran nach Magdeburg gebracht. 600 Geistliche und zahllose Laien zogen der Reliquie entgegen. Hoffmann, Magdeburg 1, 169. Ferner wurden jährlich zweimal die im Dom befindlichen Reliquien in Procession durch die Stadt getragen und Ablaß ertheilt, nämlich Sonntag nach Frohnleichnam und Tags nach Mauritius. Hoffmann a. a. O. 1, 169 f. Damit verband sich denn auf dem Domplatz die Herrenmesse. Der Name entstand, weil der Platz den (Dom-) Herren gehörte und sie zunächst ihre Jahresbedürfnisse dort einkauften. 1395 1. September bis 1396 dahin ward im Dom zu Magdeburg, zu Kloster Bergen, im Peter-Paulsstift der Neustadt-Magdeburg und im Augustinerkloster der Altstadt für die Bewohner des magdeburgischen Landes, 50 Meilen in der Runde, Ablaß vom Papst bewilligt. Es entstand dadurch ein große Erregung im Erzstift und viel Feierns. Hoffmann a. a. O. 1, 306.

Aber es trieb die lebendigen Glieder in den Gemeinden nach kräftigerer, freierer Bethätigung ihres Christenstandes und ihrer deutschen Vaterlandsliebe. Voran regte sich eine Opposition gegen die Alleinherrschaft der den Gemeinden unverständlichen lateinischen Kirchen- und Gelehrtensprache. Kaiser Friedrich II. wollte durch den Reichsabschied von 1235 die deutsche Sprache statt der lateinischen zur Herrschaft in öffentlichen Verhandlungen bringen, aber er erreichte nicht viel. Kaiser Rudolph bestätigte 1281 zu Mainz den Landfrieden Kaiser Friedrichs II. in deutscher Sprache, 1287 auf dem Reichstag zu Würzburg erneuerte er die Bestätigung. Seitdem beginnt die Abfassung öffentlicher Urkunden, Protocolle u. s. w. in

deutscher Sprache. Kinderling, niedersächsische Sprache, Seite 126 f. Nach Frantz (Halberstadt, S. 89) ward die erste deutsche Halberstädtische Urkunde schon 1239 (?) abgefaßt. In geistlichen Sachen wurde die lateinische Sprache selbstverständlich beibehalten; in Rechtsgeschäften zwischen Geistlichen und Weltlichen ward um der Letztern willen die deutsche Sprache und zwar im Dialekt des Laien gewählt, also in unserem magdeb. Lande im magdeb. Plattdeutsch. Im Anfange des 14. Jahrhunderts beginnen im Magdeburgischen die plattdeutschen Urkunden, denn früher vorkommende Fälle sind Ausnahmen, z. B. Urkunden derer von Plotho von 1299 u. a. m. Der hochdeutsche Dialekt kam ins Erzstift und in die Kanzlei durch Erzbischöfe, die aus oberdeutschen Gebieten stammten, z. B. 1403 ff. Erzbischof Günther von Schwarzburg, 1464 ff. Johann von Baiern, 1476 ff. Ernst von Sachsen. Der magdeburgische Schöppenstuhl fertigte seine Erkenntnisse nur dann oberdeutsch aus, wenn sie für Ober-Deutschland bestimmt waren. Die Bürgerschaft von Magdeburg sprach nach 1523 reines Plattdeutsch; 1557 mischten sich plattdeutsche und hochdeutsche Wörter untereinander. Seit etwa 1540 kommt im Magdeburgischen die hochdeutsche Sprache mehr und mehr zur Geltung, durch die hochdeutsche luthersche Bibelübersetzung, den Katechismus, die augsburgische Confession, die hochdeutschen Gesangbücher und die hochdeutsche Kanzlei der Erzbischöfe. Als Jahresanfang galt im Erzstift Magdeburg um 1075 Weihnachten, wie Bruno, ein magdeburgischer Domherr, im „Sachsenkrieg" Cap. 57 sagt vom „Feste der Geburt des Herrn, an welchem das 1076. Jahr von der Menschwerdung Gottes begann", vgl. Cap. 131. Um 1298 scheinen die Erzbischöfe von Magdeburg das Jahr auch mit dem 1. Januar begonnen zu haben, vgl. Magd. Gesch.-Bl. 1867, Seite 76, Note. In den Territorien, die an das Erzstift grenzten, siegt in diesem Zeitraum ebenfalls die deutsche Sprache über die lateinische. Ein Blick in Riedels Codex zeigt, daß die deutschen Urkunden etwa beginnen: bei den brandenburgischen Kurfürsten 1304, im Bisthum Havelberg 1305, in der Familie v. d. Schulenburg 1324, beim Bischof von Brandenburg 1327, beim Rath von Stendal und Gardelegen 1334, beim Rath von Werben 1342, beim Rath zu Salzwedel 1344, beim Domstift Stendal 1342, in Pritzwalk 1350, im Kloster Hillersleben 1366, beim Rath zu Tangermünde 1373. Die deutschen Urkunden

der Bischöfe von Halberstadt beginnen nach Kunze (Kloster Hamersleben Seite 93) 1387. Die älteste plattdeutsche Urkunde der Kirchmeister und Bauermeister von Niederndodeleben ist vom Jahre 1428.

Doch nicht blos der Verstand, sondern auch das deutsche Herz und Gemüth suchte seinen Ausdruck in der Muttersprache. Die Dominicaner und Franciscaner waren in ihrer freiwilligen Armuth den niederen Kreisen des Volkslebens näher getreten; sie merkten den Hunger des Volkes nach deutscher Predigt und fingen an, auf Gassen und freien Plätzen das Volk in kürzerer Rede und längerer Predigt anzureden. Auch in Magdeburg, Burg, Barby, Ziesar u. a. siedelten sie sich sehr bald an. Bis dahin waren die etwaigen deutschen Ansprachen der Pfarrer in der Kirche sehr kurz gewesen, wie früher in der alten griechischen Kirche und jetzt im Missionsgebiet. Der Franciscaner Antonius von Padua erfand um 1240 die Kunst, eine Predigt zu disponiren und Albert der Große († 1280) brachte sie bei seinen Predigten zuerst in Anwendung. Alt, christl. Cultus 1, 84 f. 617. Ein Reise- und Volksprediger wie Berthold von Regensburg († 1272) ist in Norddeutschland damals nicht aufgestanden; aber das Kyrie eleison der wallenden Haufen klang auch durch die niederdeutschen Felder und Wälder. Im 13. Jahrhundert entstand die älteste deutsche Pfingstleise: Nun bitten wir den heil. Geist . ., und 1424 ward am Dom zu Magdeburg eine Präbende für einen Magister der Theologie fundirt, „de by unsen Goddeshuse lese et sermone vulgari ad populum predige“.

Eine mächtige religiöse Bewegung kam in das deutsche Volksleben durch die Pest und den schwarzen Tod. Zwischen 1260 und 1266 kamen die ersten Flagellanten nach Magdeburg und erregten durch ihre Aufzüge die ganze Stadt und Umgegend. Die Magd. Schöppenchronik weiß viel davon zu sagen. Die Pest war in Magdeburg 1349, 1350, 1357; um Magdeburg grassirte sie 1363 nach der Domweihe. Andere epidemische Krankheiten waren in und um Magdeburg 1375, 1376, 1395—1398. Im Jahre 1349 und 1350 fanden sich zur Zeit der Pest 600 Flagellanten von Hildesheim und Braunschweig her ein; ihr maßloses Wesen entnüchterte die Bürgerschaft und sie zogen zurück nach Helmstedt. Ein Flagellantenlied theilt Alt, christl. Cultus 1, 398 mit. Andere Schaaren zogen 1349 aus Stadt und Land Magdeburg mit Fahnen nach Bismark zu

einem wunderthätigen Kreuz; nach der Rückkehr wurden die Pilgerfahnen in den Stadt- und Dorfkirchen aufgehängt Janicke, Mittheil. a. d. Schöppenchronik Seite 28 f. 30.

Als die Noth vorüber war, erwachte, wie auch sonst nach Kriegen und Sterbensnöthen, eine ungebändigte Lebenslust und ein starkes Zunehmen der Bevölkerung. In Folge dessen wurden aller Orten in Deutschland, auch im Magdeburger Lande, die alten Kirchen zu eng; es trieb die Gemeinden zum Abbruch derselben und zum Erbauen größerer. Während aber früher die Mönche die Baumeister waren, hatten sich nun bürgerliche Baubrüderschaften gebildet und mit ihnen ein neuer Baustil, der gothische. Die Schwerfälligkeit und Lichtscheu des romanischen Stils ward überwunden; das christliche Volksleben sehnte sich nach der Freiheit der Kinder Gottes aus den dunkeln Banden der Hierarchie. Durch die vieldurchbrochenen Kirchenmauern fällt reichliches Licht hinein; der hohe Chor der Priester rückt dem Schiff der Gemeinde näher. Die Baumeister bauen selbstbewußt ihre eignen und ihrer Eheweiber Bilder sammt andern derben Gestalten und Spott auf die Hierarchie in die Kirchen hinein. Die Landkirchen wurden einfach und meist dreitheilig (Apsis, Chor, Schiff) gebaut, selten schmuckvoll, lange noch im romanischen Stil. Auf die großen Kathedralen ward viel Kunstfleiß, Arbeit und Geld gewandt. Indeß ist falschen Anschauungen von damaliger übergroßer Opferfreudigkeit zum Kirchenbau entgegenzutreten. Jahrhunderte lang ward am Dom von Magdeburg (1208—1363; die Thürme 1477—1520) u. a. Kirchen gebaut trotz freier Hand- und Spanndienste, trotz reichlicher Ablaßzusicherungen und anderer Lockmittel der Kirchenobern, weil — Geld fehlte. Die Bauten selber wurden eigentlich nicht als Orte zur Versammlung der Gemeinde, darin sie an Gottes Wort sich erbaue, angesehen; vielmehr sollte der das Herz erhebende Bau, der zum Volk in Symbolen und Bildern redete, selbst ein Gegenstand der Verehrung und des Gottesdienstes sein. Daher greifen die alten stattlichen Dome weit über die Bedürfnisse einer die rechte Auslegung des Wortes Gottes, die Sacramente und die Stärkung im Gebet suchenden evangelischen Gemeinde hinaus. Vgl. christl. Kunstblatt 1865 Seite 132.

In den Kirchen bauten die geistlichen und weltlichen Brüderschaften der Städte ihre Nebenaltäre; sie hatten ihren Altaristen

und ihren Heiligentag, den sie feierten. Und zu den Kirchen bauten die praktischen Bürger Krankenhäuser, meist auswärts an der Heerstraße, ja in Erfurt ward 1235 auch ein Magdalenenhaus für gefallene Mädchen gegründet. Vgl. v. Mülverstedt, Hierographia Erfordensis 1867 Seite 18. Und was so im 14. Jahrhundert in den Städten sich regte, sehen wir im 15. Jahrhundert in den Dörfern des Magdeburger Landes.

2. Einfluß des Adels auf den Bürger- und Bauerstand im 13. und 14. Jahrhundert. Gerichtswesen im Magdeburgischen.

Schon im altdeutschen Heere hatten die Reiter einen edlen Theil gebildet; seit Kaiser Heinrich I. war unter den Einfällen der Magyaren in Deutschland und der Sarazenen in Frankreich der Reiterstand zu Ehren gekommen, bis sich in dem Kreuzzugszeitalter durch das ganze christliche Abendland der Ritterstand als ein neuer, hochgeehrter Stand ausbildete. Die Ritter-Eigenschaft war eine persönliche Würde dessen, der die Waffen geschickt zu gebrauchen wußte, der eine gewisse Erfahrung im Kriege erlangt und Proben seines Muthes und seiner Tapferkeit abgelegt hatte. Ein Ritter war unter den Militärpersonen das, was bei den Künstlern ein Meister, bei den Gelehrten ein Doctor oder Magister war. Der zum Ritter Bestimmte ward nach seiner unter der Frauen Pflege vollbrachten Kindheit als „junkherrelin“ oder „garzune“ in Pagenweise am Edelhof oder (Söhne großer Herren) vom Zuchtmeister daheim erzogen. Vom 14. bis 18. Lebensjahre etwa ward er Edelknecht (Knappe, Junker, armiger, famulus) durch Wehrhaftmachung. Darnach trat er in den Stand der geschlagenen Ritter. Leo, Univ.-Gesch. 2, 436 ff. Wohlbrück, Altmark 141 f.

Die französischen Ritter werden seit 1105, die deutschen erst seit 1201 urkundlich erwähnt. Seit 1230 erhalten sie die Bezeichnung Herr (dominus), ehrbar (honorabilis), ehrenwerth (veneralibis) und wenn sie zum hohen Adel gehörten, hießen sie erlauchte (illustres). Ritter, Grafen und Fürsten hielten es für eine Ehre, Ritter zu werden und Graf Wilhelm von Holland nahm, ehe er deutscher Kaiser ward, 1247 den Ritterschlag an. Wohlbrück, Altmark 144 f.

Von besonderer Bedeutung für den vorliegenden Gedankenkreis

ist dieser neu sich bildende Ritterstand, weil die reicheren Freien, welche zu ihm übergingen, dadurch sich von ihren ackerbauenden Standesgenossen trennten und als niederer Adel den höheren Ständen näher traten. Es bildete sich eine große christliche Adelsverbrüderung durch das ganze christliche Abendland; ein deutscher und ein englischer Ritter standen sich in vielfacher Hinsicht näher als ein deutscher Ritter und ein deutscher freier Ackerbauer. Leo a. a. O. 2, 432. Wohlbrück a. a. O. 145 Die Unterschiede von Freiheit und Unfreiheit traten jetzt gegen den Unterschied von Ritter und Nicht-Ritter zurück; die freien Ackerbauer wurden mehr und mehr zur Klasse der unfreien Ackerbauer gedrängt; man ließ sie zwar noch als Schöppen im Grafengericht zu, aber sie galten schon als niederer, minder geachteter Stand, und als um 1250 auch in Niedersachsen die Grafengerichte aufhörten und das Gerichtswesen sich zersplitterte, traten die freien Bauern wie die unfreien aus dem öffentlichen Leben in Wahrheit heraus. Wohlbrück a. a. O. 140 f.

Solche ritterlichen Familien im Holzlande waren im 13. und 14. Jahrhundert die v. Dreileben, v. Olvenstedt, v. Kröcher, v. Wodenswegen, v. Meindorf, v. Wellen, v. Irxleben, v. Domersleben, v. Dodelege u. a m.

Auch das Ministerialwesen erfuhr in diesem Zeitraum eine Veränderung. Wie nämlich im 11. und 12 Jahrhundert die großen Reichsvasallen in Sachsen ihre Lehen erblich machten, so geschah dies im 13. Jahrhundert von Seiten der Ministerialen mit ihren Ministerialgütern. Neue Mittheilungen Bd. 3, Heft 3, Seite 76 Not. Obwohl ursprünglich homines proprii, proprii servi, leibeigne Edelleute, arbeiteten sie sich zu immer höherm Ansehen empor. Dies zeigte sich auch darin, daß der niemals als Ehrentitel geltende Ausdruck Ministeriale seit etwa 1200 weggelassen wurde. Im erzb Magdeburg. Urkunden erscheint der Zusatz zuletzt 1253, in Braunschw. 1270, in Halberst. 1282, in Hildesheimsch 1283, in Bremisch. 1286, in Quedlinburgisch. 1300. Wohlbrück, Geschlecht v. Alvensleben 1, 237. Seit der Erblichkeit ihrer Ministerialgüter gingen sie in den niedern Adel über und bis 1500 verschwand allmälig jede Spur vom alten Dienstverhältniß aus dem Staatsleben.

Es sei hier bemerkt, daß wie die Lehngüter der Vasallen und

die Ministerialgüter der edlen Leibeignen erblich wurden, ebenso in spätern Zeiten die Bauergüter in erblichen Besitz der Bauern kamen.

Während so die aus früherer Unfreiheit stammenden Geschlechter sich immer mehr gegen den ackerbauenden Dorfbewohner abschlossen, vermischten sich der hohe und niedere Adel im 14. Jahrhundert mit einander. Gräfinnen heiratheten mit völliger Einwilligung der Eltern Männer vom niedern Adel. Beispiele aus den Jahren 1312, 1324, 1331 führt Wohlbrück, v. Alvensleben I, XII. f. an. Daher finden wir schon um 1150 in Urkunden nobiles mit liberi gleichbedeutend und den Ministerialen entgegengesetzt. Vgl. v. Kröcher, Geschlecht v. Kröcher 1, 22 Not. Die Ministerialen werden sogar nobiles ministeriales genannt, vgl. a. a. O. Seite 23. Um 1280 heißen dem Ritterstande angehörige Schöffenbarfreie nobiles, z. B. die v. Dreileben; seit 1300 wird nobilis eine ganz gewöhnliche Bezeichnung für Besitzer landsässiger Herrschaften aus dem Ritterstande und für die ganze gemeine Ritterschaft. v. Kröcher a. a. O. Seite 23 f.

Wie der Adel in diesem Zeitraum große Neubildungen erfuhr, so auch das mit ihm eng verbundene Gerichtswesen. Die alten Grafengerichte unter Königsbann, d. h. mit dem Recht über Haupt und Glieder eines freien Deutschen zu richten, gehen in diesem Zeitraum ein, da Alles sich zersplitterte, und es bildet sich an ihrer Stelle eine große Mannigfaltigkeit kleiner geistlicher und weltlicher Gerichtsbezirke und Patrimonialgerichte. Schon um 1200 war nach dem Zeugniß des Sachsenspiegels eine Zersplitterung der Grafengerichte auf Grund der neuen Ständebildung eingetreten, ganz wie im geistlichen Sendgericht. „Die Schöffenbarfreien (die wenigstens 3 Hufen freien Acker haben mußten) sollten suchen des Grafen geding, da man dinget unter Königsban; die Pfleghaften findt auch pflichtig des Schultessen ding zu besuchen von ihrem eigen gutt; die Landsessen, die kein eigen haben inn dem Landt, die solten suchen ires Gögrafen ding“ (Buch 1, Artikel 2). Diese neue Ordnung entsprach der im geistlichen Gerichtswesen, wo die Schöppenbarfreien des Bischofs Send, die Pfleghaften das Archidiaconatsgericht, die Landsassen des Erzpriesters Gericht jährlich zu besuchen hatten. Gogerichte und Schultheißengerichte finden wir in der zersplitterten Grafschaft Seehausen. 1305 war nobilis vir dominus

Conradus miles de Werberge scultetus in Sehusen et terminis circumjacentibus; 1305—1317 war dominus Volradus de Dreileve scultetus sive summus gogravius in villis et terminis circa Grevenam. v. Kröcher, Geschlecht v. Kröcher 1, 29 Not. Wohlbrück, Altmark Seite 147 Not. führt das urkundliche Beispiel von einem Schultheißengericht an, in dem sogar Grafen und Ritter neben Gemeinfreien (letztere nur mit dem Taufnamen benannt) als Zeugen erscheinen. Am gewöhnlichsten finden sich die Schultheißengerichte in den Städten.

Die Zersplitterung des Gerichtswesens ward mit der Zeit immer größer, sofern außer den hohen geistlichen Würdenträgern (welche Burggrafen, Vögte, Schultheißen zu Richter einsetzten) und Städten auch adlige Schloßbesitzer, Stifter, Klöster u. dgl. vom Reichsgrafen ihres Gebietes die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen erhielten. Von den Dorfrichtern und Bauermeistern wird besonders die Rede sein. Durch solche Umwandlung der Verhältnisse kamen viele Landbauer um ihre Freiheit. Denn nachdem sie schon in Folge ihrer Ausschließung vom neugebildeten Ritterstand auch im alten Grafengericht trotz ihrer schöppenbaren Freiheit mißachtet waren, traten sie nun mit den unfreien Zinsbauern mehr und mehr unter der letztern Gerichtsherrn und wurden mit dem Haufen der Unfreien als Unfreie behandelt. Wohlbrück, v. Alvensleben 1, 51.

Der letzte Fall eines alten Grafengerichtes unter Königsbann war in Niedersachsen 1256. Wohlbrück, Altmark Seite 147 Not.

Betrachten wir nun die Geschichte und Auflösung der Grafschaft Seehausen und Billingshoch in diesem Zeitraum.

Zur Grafschaft Seehausen rechnet Wohlbrück (Archiv v. Ledebur Bd. 18, Seite 119 Not.) folgende Orte: Bensdorf und Hödingen im Weserlingischen; Flechtingen, Hörsingen, Erxleben und Uhrsleben in der Altmark; Bartensleben, Belsdorf, Badeleben, Wormsdorf, Ueplingen, Warsleben, Eilsleben, Remkersleben, Seehausen, Dreileben, Gr.-Rodensleben, Emden, Dönstedt, Althaldensleben, Wedringen, Vahldorf und Kl.-Rottmersleben im Magdeburgischen; Kübeling, Schliestedt, Barnsdorf, Hessen, Scheningen, Heyersdorf und Albertsdorf im Wolfenbüttelschen; Veltheim, Gunsleben, Wegersleben, Hamersleben, Ottleben, Beckendorf, Neindorf, Hornhausen, Brandesleben, Emmeringen, Oschersleben, Andersleben im Halberstädtischen.

Daß diese Grafschaft 1257 vom Bisthum Halberstadt, dem sie vom Kaiser geschenkt war, dem Erzbisthum Magdeburg verkauft ward, ist bereits früher erwähnt (im vorigen Capitel). Im Jahre 1305 war die Grafschaft schon in 2 oder 3 Theile (Godinge) getheilt und der Gerichtsherr jedes Theils hieß Gograf (auch Schultheiß). Der westliche Bezirk zwischen Aller und Ohre hieß nun das Gericht Seehausen; westlich von der Aller lag das Gericht Schöningen; das östliche Gebiet hieß das Gericht an der Grevene (bei Ackendorf und Glüsig). Nach Behrends Vermuthung (Neuhald. Chronik 1, 362) soll die Holzung Grevene oder Grävige in altheidnischer Zeit der Sitz des Wodanscultus unserer Gegend gewesen sein und thatsächlich finden sich dort und bei Gudenswegen (Wodenesweg) und Hermsdorf vielfache an Wodan erinnernde Spuren. Es sind ja auch die altheidnischen Opferstätten meist zugleich Gerichtsstätten gewesen und auch wohl in christlicher Zeit geblieben. Daß der Ausdruck Grevene auf Graf und das Gerichtswesen hinweiset, ist wohl klar. Auch anderswo finden wir Stätten dieses Namens, z. B. eine Feldflur bei Wedringen (Altmärk. Jahresberichte 13, 71), eine wüste Dorfstätte Grewige bei Ostingersleben (a. a. O. 5, 65). Auch bei Aschersleben war ein Gericht, quod vulgariter Greveding appellatur. Urkunde von 1280 bei Ledebur, Archiv Bd. 11, Seite 263. 1282 5. Juli verkaufte Ritter Barthold v. Wodenswegen, Burgmann zu Wolmirstedt, das oben genannte Gehölz beim Dorfe Glüsig, die kleine Grevena genannt, für 20 Mark Silber dem Kloster Althaldensleben. Seine Familie besaß dies Holz seit Alters als Eigenthum. v. Kröcher, Geschlecht v. Kröcher, Urkunden 1, 11. Riedel Cod. Brand. B. I, 157 f. Daß im Uebrigen die Gerichtsstätte nicht im Holz, sondern am Grävigeholz war, geht aus einer Urkunde von 1314 hervor (Ledebur, Neues Archiv 2, 171): Nemus apud grevenam juxta locum, qui Dingstidde vocatur.

Von den Untergrafen (Gografen) von Schöningen kenne ich keinen mit Namen. Als Schultheiß für Seehausen und Umgegend ist 1305 Konrad, Ritter von Werberge, bereits erwähnt. Von den Gografen der Grevena kommen urkundlich vor 1304 Ulrich, genannt Thole (vgl. Magd. Regesten), 1305 bis 1317 Ritter Volrad von Dreileben, Burgmann in Hundisburg, als Schultheiß oder oberster Gograf. Der letztere Ausdruck weiset darauf hin, daß unter den

Gografen der Grevena wiederum Vicegrafen über einen kleinen Unterbezirk standen. In der That wird 1315 ein Untergraf Otto de Eckenbardeleve (Eichenbarleben), und 1306, 1313, 1315 ein Untergraf Henricus de Eckenbardeleve erwähnt. Vgl. Ledebur, Neues Archiv 2, 161 ff.

Diese kleinen Gogerichte waren wahrscheinlich den alten Grafengerichten nachgebildet. Das Urtheil ward gesprochen nach dem alten sächsischen Landrecht, wie es z. B. im Sachsenspiegel und im Magd. Recht abgefaßt war.

Von diesen Gerichtsbezirken lösten sich mehr und mehr kleinere Stadt-, Burg- und Klostergerichte ab. 1320 verkaufte Herzog Otto von Braunschweig dem Ritter Ludolf von Werberge die Gerichtsbarkeit über seine Gutsdörfer lehnweise, so daß die Unterthanen nicht mehr das Goding zu Schöningen zu besuchen brauchten. 1323 besaß das Kloster Althaldensleben bereits die Kriminalgerichtsbarkeit und ließ einen Diener eines Burgmanns in Hundisburg rädern. Neuhaldensleben hatte bis 1340 einen erzbischöflichen Schultheiß; damals erwarb die Stadt ein städtisches Schultheißenamt. 1387 erhielt Kloster Ammensleben das Ober- und Untergericht im Dorf Groß-Ammensleben. Die Burg Erxleben bekam ein eignes Landgericht für die Dörfer Erxleben, Eimersleben, Ostingersleben, Bregenstedt, Hörsingen. Auch in Uhrsleben bestand ein eignes Landgericht aus einem Richter und 5 Schöppen; in ihrem Siegel stand ein Schlüssel mit der Unterschrift: Richter und Schepen to Ursleve.

Die Landgerichte verschwanden im 30jährigen Kriege, sowie mit der Annahme des römischen Rechts und studirter Juristen. Wir finden auch schon in diesem Zeitraum die erste leise Spur von der Kenntniß des römischen Rechts im Erzstift. 1205 wies nämlich der Propst zu Merseburg die Mönche des Klosters auf dem Petersberge bei Halle auf das Studium desselben hin. Chron. mont. ser. ed Eckstein p. 76. In die Mark Brandenburg kam das römische Recht durch die Hohenzollern, deren Räthe es aus Süddeutschland mitbrachten; doch erst um 1500 ward der Sachsenspiegel aus der Mark verdrängt. Raumer codex dipl. 2, 115 f. Im Erzstift Magdeburg kam das römische Recht zur Geltung seit etwa 1680 (Magd. Polizei- und Proceßordnung). —

Die Graffschaft Billingshoch scheint um 1200 von den Markgrafen der Nordmark (Brandenburg) als berechtigten Grafen

in 2 Vicegrafschaften, die eine nördlich, die andere südlich von Magdeburg, getheilt und an Vicegrafen übergeben zu sein. Im südlichen Theile richteten um 1233 Grafen von Dornburg als markgräfliche Vicegrafen und zwar in Salbke; als Schöppe fungirte dort der wahrscheinliche Abfasser des Sachsenspiegels (1215) Eiko von Repgow. Darnach werden die von Lindow, von Barby oder Mühlingen als Vicegrafen erwähnt, z. B. 1265 comes Guntherus in Mulingen, v. Kröcher, Geschlecht v. Kröcher 1, 2 Not. vgl. Ledeburs Archiv 2, Seite 31. In einem Lehnbrief von 1333 werden comicia in Mylingen erwähnt. Heinemann, Albrecht der Bär Seite 301.

In der nördlichen Vicegrafschaft erscheinen die von Hillersleben und von Valkenstein als markgräfliche Vicegrafen; letztere starben 1350 aus.

Beide Vicegrafschaften kamen 1316 durch Verkauf von Brandenburg an das Erzstift Magdeburg. Die Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg veräußerten die ganze Grafschaft Billingshoge für 12,000 Mark Silber an den Erzbischof Burchard III. mit Ausnahme des Dorfes Elbeu, doch unter dem Vorbehalte des Wiederkaufs innerhalb 2 Jahren. Unter gleicher Bedingung überließen sie ihm auch Stadt und Festung Wolmirstedt nebst Elbeu. Der Wiederkauf erfolgte nicht; die Askanier starben 1320 in Brandenburg aus und der neue Markgraf Ludwig (von Baiern) verzichtete 1336 gänzlich auf diese Grafschaft. Hoffmann, Magdeburg 1, 235. Der Erzbischof vereinigte die nördliche Vicegrafschaft mit dem Schlosse Wolmirstedt, zog nach dem Aussterben der Vicegrafen von Valkenstein dies Gericht ein und nannte das Gebiet Grafschaft Wolmirstedt. In der Landfriedensurkunde vom 26. April 1363 werden folgende 24 Dörfer zur Grafschaft Wolmirstedt gerechnet und zwar mußte ein jedes die in der Klammer beigefügte Zahl von Bewaffneten im Fall einer Friedensstörung stellen: Insleben (4 Gutsbesitzer und 3 Bauern), Barleben (9 G., 5 B.), Elbeu (2 B.), Jersleben (2 B.), Vahldorf (2 B.), Wedringen (3 B.), Gudenswegen (6 B.), Groß-Ammensleben (4 B.), Kl.-Ammensleben (5 B.), Meitzendorf (8 B.), Dahlenwarsleben (12 B.), Ebendorf (4 B.), Olvenstedt (15 B.), Gersdorf (3 B.), Hohenwarsleben (5 B.), Hermsdorf (5 B.), Gr. Santersleben (4 B.), Kl. Santersleben (1 G. und 5 B.), Schakensleben (4 B.), Irxleben (6 B.), Groß-Wellen (2 G. und 6 B.), Schnarsleben (6 B.), Nord-Dodeleben (15 B.),

Diesdorf (6 B.). Vgl. Dreyhaupt, Saalkreis 1, 76 f. Hoffmann, Magdeburg 1, 269 f.

Da die Grafschaft Billingshoch uns auf das Territorium des Erzstiftes Magdeburg hingewiesen hat, so nenne ich auf Grund der genannten Urkunde von 1363 sofort die Magd. Grenzgebiete der Grafschaft Billingshoch, nämlich:

a) Die Vogtei Alvensleben mit 19 Dörfern: Groß-Rottmersleben (6 B.), Klein-Rottmersleben (2 B.), Dönstedt (2 B.), Bülstringen (2 B.), Germersleben (2 G. und 3 B.), Brumby (1 G. und 2 B.), Groppendorf (3 B.), Tundersleben (3 G. und 3 B.), Eilsleben (1 G. und 5 B.), Ursleben (1 G. und 6 B.), Eddenstedt (2 B.), Bornstedt (1 G. und 4 B.), Groß-Drakenstedt (5 B.), Biwern (8 B.), Ochtmersleben (8 B.), Süpplingen (4 B.), Groß-Rodensleben (1 G. und 10 B.), Klein-Rodensleben (3 B.), Hemerichsdorf (Hemsdorf 3 G.).

b) Zur Börde (der Name stammt nach Weigand von Bord = Flußrand ab; nach Grimm = Bürde, d. h. nicht: was getragen wird, sondern: was trägt. Liegt nicht näher, an gebären und die Silbe bar = fruchtbar zu denken?) gehörten damals folgende 24 Dörfer: Hohendodeleben (20 B.), Kl.-Ottersleben (3 B.), Groß-Ottersleben (3 G. und 10 B.), Bönnekenbek (3 B.), Lemsdorf (3 B.), Fermersleben (3 B.), Westerhüsen (3 B.), Poteritz (2 B.), Barnsdorf (3 B.), Salbke (3 B.), Beindorf (3 B.), Süldorf (5 G. und 3 B.), Osterweddingen (2 G. und 15 B.), Großen- (Langen-) Weddingen (3 G. und 15 B.), Altenweddingen (2 G. und 20 B.), Barendorf (18 G. und 3 B.), Stemmern (5 G. und 3 B.), Billingsdorf (2 B.), Welsleben (4 G. und 10 B.), Assendorf (Atzendorf, 1 G. und 6 B.), Borne (3 G. und 5 B.), Bisdorf (3 B.), Wolmirsleben (8 G. und 10 B.), Unseburg (8 B.).

Gelegentlich sei hier erwähnt, daß in einer Urkunde vom 3. October 1281 ein Gograf in der Börde zu Ottersleben erscheint. Vgl. Magd. Regesten.

Die Gerichtsbarkeit über die Dörfer der Grafschaft Wolmirstedt wurde vom Erzbischof an geistliche und weltliche kleine Herren gegeben. Niederndodeleben kam 1400 unter das Domcapitel zu Magdeburg als Gerichtsherrn.

3. Einfluß des Bürgerstandes und Städtewesens, besonders der Stadt Magdeburg, auf den Magd. Bauernstand im 13. und 14. Jahrhundert.

Das Wort Bürger (burgäre) bedeutet ursprünglich einen Dienstmann des Burgherrn, Burgbewohner gegenüber den Bewohnern des offenen Landes, z. B. noch um 1200 in Wolfram von Eschenbachs Parzival. Die sich bei der Burg anbauten, hießen ahd. kapuro, gipuro, mhd. gebure, bur = Bauer, Anbauer, Mitbürger. Ihr Haupt hieß burmester, Bauermeister. Seit der Ausbildung des Städtewesens wurden die Stadtbewohner Bürger genannt, insonderheit nannten sich so die alten patrizischen Familien. Als Bürger wollte sich der Stadtbewohner unterscheiden vom höhern Ritterstand und vom niedern Bauer; doch finden wir unter den Stadtbewohnern Elemente aus dem Ritterstande und Ministerialstande sowohl wie aus dem freien und unfreien Bauerstande. Erstere sind unter den alten Patrizierfamilien, letztere finden wir z. B. in Magdeburg als Einwanderer aus fast allen umliegenden Dörfern, sogar in Bürgermeister-, Rathsherrn- und Kämmererwürde. Vgl. Magd. Geschichtsbl. 1867, Heft 3 u. 4. Daß auch unfreie Bauern und deren Abkömmlinge, in kleinern Städten wenigstens, Bürger und Rathsherrn wurden, beweiset der Bürger Barthold Werberge 1355 in Helmstedt, der nach der Helmstedter Chronik erst eigen (unfrei), dann frei, dann Rathsherr war, wie später noch genauer zu erwähnen ist. Jedenfalls bildete sich im Bürgerstand eine neue Aristokratie gegenüber den Dorfbewohnern; auf letztere ging die Bezeichnung Bauer über und bald dachte man bei diesem Ausdruck geringschätzig an den unfreien Dorfbewohner.

Nachdem der Adel im Kreuzzugszeitalter (seit 1150) Familiennamen von seinen Besitzungen angenommen hatte, folgten die Bürger im Magdeburgischen dieser Sitte seit etwa 1230. Zunächst setzen sie zu dem Taufnamen den Ort der Herkunft (z. B. Barthold von Dodeleghe), oder die Wohnstätte (Paul vom Dom, Hinrik bi dem Falken — damals hatte jedes Bürgerhaus einen eigenthümlichen Namen); auch wird der Taufname des Vaters im Genitiv dabei gesetzt und wird bald Familienname (Hans Dietrichs nämlich: Sohn), oder das Amt und Gewerbe des Vaters giebt den Nachkommen einen Familiennamen (Schulze, Bauermeister, Meier, Müller, Schmidt, Tegeder = Zehnterheber), oder eine körperliche Eigenthümlichkeit eines Mannes giebt allen seinen Nachkommen den Familiennamen

(Langbein, Langnäs, Schöne — vgl. auch bei adlig. Familiennamen: v. Kröcher, Geschlecht v. Kröcher 1, 211 Not.). Bis etwa 1350 pflegte die Bezeichnung von, aus, bei, vor u. s. w. regelmäßig zum Taufnamen gesetzt zu werden, seitdem fiel der Zusatz von weg und der Bürger nannte sich z. B. Klaus Dodeleve. Seit 1330 etwa geht die Sitte, Familiennamen anzunehmen, von den Bürgern auf die Magd. Bauern über.

Auf den regsamen, fleißigen Sinn der Bürger (ihr Ehrenwort ist im Mittelalter: ehrsam, bescheiden, vorsichtig — ihre Frauen heißen: tugendsam) ist schon früher hingewiesen. 1215 beschlossen die Schöppen in Magdeburg, dat men de gifte scholde in ein bok schriven; 1336 geht die Führung desselben auf den Rath über. Hoffmann, 1, 166. 199. Schon nach altem deutschen Recht mußte jede Uebertragung von Grundeigenthum öffentlich unter bestimmten Formen geschehen; im Grafengericht fanden dergleichen Handlungen vor Zeugen regelmäßig statt und oft wurden Urkunden darüber aufgenommen. Nunmehr legten auch die Städte Gerichtsbücher an und später wurden auch die Bauergüter in die Hypothekenbücher bei ihrem Gerichtsherrn eingetragen. Gerber, Privatrecht, 7. Ausgabe. Seite 216 ff.

Gegen den Papst und die Hierarchie hatte der Bürgerstand große Abneigung, zumal er durch die Kaiser zu Ansehen gekommen war und diese in ihren Rechten oft von den Päpsten gekränkt wurden. Auch zwischen dem Erzbischof von Magdeburg und den Bürgern der Stadt waren mehr oder weniger fortgesetzte Spannungen und Reibungen: die Schuld daran lag theils in den Verhältnissen, theils in Maßlosigkeiten der Erzbischöfe oder Bürger. Die vom Erzbischof abhängigen Bauergemeinden wurden im Kampf des Erzbischofs mit der Stadt Magdeburg von letzterer wiederholt vergewaltigt.

Durch den Handel gewannen die Städte Reichthum. Während bis zu den Kreuzzügen Salz und Pfeffer die einzigen Gewürze in der Haushaltung waren, kam seitdem eine Menge neuer ausländischer Produkte (Zucker u. s. w.) hinzu. Anfangs waren sie nur den Reichen zugänglich, bald aber wurden sie in bürgerlichen Kreisen so allgemein, daß damals die Speisen sogar stärker gewürzt wurden, wie jetzt. Roscher, Volkswirthschaft. 3. Ausgabe. Bd. 1, Seite 448.

Den Bauern wurden die Gewürze allmählich durch Vermittlung der Krugwirthe zugänglich.

Im 13. Jahrhundert fingen die Städte an, Schulen zu gründen für den Bürgerstand, während bis dahin nur die spätern Pfarrer in Kloster- und Stiftsschulen unterrichtet wurden. Um 1500 folgten einzelne Dörfer aus eignem Antriebe nach. 1279 stellten die Magd. Bürger ein Turnier an; 100 Jahre früher (1175) waren beim Ritterturnier Todesfälle vorgekommen, weshalb der Erzbischof den Bann darauf gelegt hatte. Jetzt wurden bürgerliche Turniere geduldet, ja 1387 hielt der Erzbischof selber ein Turnier 1490 ward ein solches auf dem Breitenweg in Magdeburg mit scharfen Lanzen gefeiert. Hoffmann, Magdeburg 1, 135. 194. 301. 438. Seit 1281 kommen in Magdeburg häufiger öffentliche Spiele der Bürger zur Pfingstzeit vor, vielleicht zwischen der mittlern und alten Elbe, z. B. Roland, Schildbaum, Tafelrunde, Gralspiele. Janicke, Mittheil. a. d. Schöppenchronik Seite 24. So lernen die Bürger äußere Leibesgewandtheit und Uebungen von den Rittern; im 15. und 16. Jahrhundert vereinigen sich auch die Bauern zu Schützengesellschaften (Niederndodeleben) und andern Belustigungen.

Im 14. Jahrhundert wurden die Stadtrechte in deutscher Sprache abgefaßt, ja auch die ersten deutschen Kalender entstanden damals, während es bis dahin nur lateinische zum kirchlichen und gelehrten Gebrauch gab. Anfangs waren auch die deutschen Kalender immerwährende, also für jedes Jahr passend, von allgemeinem Charakter. Erst nach 1550 kamen Kalender für ein einzelnes Jahr mit der demselben angepaßten Wochen- und Festordnung vor. Vgl. Piper in Herzogs Encycl. Art. Kalender.

Die innern Kämpfe in Magdeburg z. B. 1293 gegen die Schöppen (woran der Krämermeister Tyl von Dodelege betheiligt war), 1325 der Aufruhr und die Ermordung des Erzbischofs Burchard III. durch Magd. Bürger, 1330 die Erhebung der neuen Innungen wider die alten Patrizier zur Berechtigung an den Rathsstühlen — dies alles ist sehr wichtig für die Stadt, aber für den Bauernstand nur soweit, als immer weitere und tiefere Gebiete des Volkslebens am öffentlichen Rechte theilnahmen.

(Der Schluß dieses Bruchstückes aus einer größeren Arbeit über den Magd. Bauernstand folgt im nächsten Hefte.)

Entwurf

eines

Magdeburgischen Münz-Cabinets

des neuern Zeitalters,

enthaltend

das Verzeichniß aller sowohl von dem Erzstift und Herzogthum als auch von und in der Stadt Magdeburg von 1513 ab bis zur Gegenwart ausgegangenen Münzen und Medaillen.

Vom

Archiv-Rath v. Mülverstedt,

Königl. Staats-Archivar zu Magdeburg.

(Fortsetzung aus dem 1. Hefte pro 1868.)

II.

Stadt Magdeburg.

(1550—1867.)

Anmerkung: Der Stern zu Anfange eines Stückes zeigt an, daß es sich in meiner, das W., daß es sich in des Herrn Director Professor Dr. Wiggert Sammlung, hierselbst befindet.

---

* 1600 **Groschen.** Mit Magdebvr. (Hentzfeld) Verzeichniß. Berlin 1830 n. 634. Numismat. Zeit. 1853 Sp. 125.

W. 1600 **Groschen.** 2. Stempel Mit Magdebv.

1602 **Goldgulden.** Köhler Ducaten-Cab. 2988.

1606 **Goldgulden.** Hagen Orig.-Münz-Cab. p. 452. Numismat. Zeit. 1853 Sp. 125.

* 1606 **Groschen.** Köhne Neue Beiträge n. 1207.

W. 1606 **Groschen.** 2. Stempel mit Magedb. (sic!)

1607 **Groschen.** Köhne Neue Beiträge n. 1207.

1611 **Doppelthaler.** v. Wiedersee'sche Sammlung MS. 1752.

1614 **Halber Ortsthaler** oder Dreigroschenstück. Abgebildet bei Leuckfeld Antt. nummar. Tab. IV.

1614 **Groschen.** Götz Groschen-Cabinet I. p. 283.

1616 **Groschen.** Mit Magdeb. u. Mat. I. u. s. w. Numoph. Molan. p. 866.

W. 1616 **Groschen.** 2. Stempel. Mit Mo : no : ci : Magedebv Rose.
W. 1616 **Groschen.** 3. Stempel. Mit mo. no. ci. Magdeb.
W. 1616 **Groschen.** 3. Stempel. Ebenso, doch imp. und av.
W. 1616 **Groschen.** 4. Stempel. Mit magde. und im.
W. 1616 **Groschen.** 5. Stempel. Mit cv. Magd, sonst wie vor.
W. 1616 **Groschen.** 6. Stempel. Mit mo. no. ci : Magdeb. Stern.
W. 1616 **Groschen.** 7. Stempel. Ebenso, doch ohne Stern und mit Jm.
W. 1616 **Groschen.** 8. Stempel. Mit Magdeb. und Ro. J. S. A.

1617 **Jubel-Doppelthaler.** Auf die Einführung der Kirchen-Reformation. Numophyl. Molan p. 864. Numismat. Zeit. 1853 Sp. 125.

1617 **Jubel-Thaler** a) Desgl. Abgeb. bei Leuckfeld l. c. Tab. IV. p. 200. Madai 2279. Berl. Auct.-Catalog v. 23/10. 1865 p. 340. Desgl. v. 23/2. 1763 p. 322, wiegt 1⅝ Loth 3 Gr. Reichel IV. 2211.

1617 **Jubel-Thaler** b) 2. Stempel ohne die Buchstaben H. M. und mit Doc. u. s. w. S. Göttinger Auct.-Catalog v. 8/9. 1856. v. Zehmen, Verzeichniß. Dresden 1834 n. 3750.

1617 **Jubel-Thaler** c) 3. Stempel mit Magdb. und ohne H. M., auf dem Avers auch U, statt V., sowie Conb. und Doc. auf dem Revers. Dresdener Auct.-Catalog v. 3/3. 1834.

1617 **Jubel-Thaler.** (Dickthaler). 4. Stempel mit Magdebv Ann. Wellenheim II. 2. p. 344.

1617 **Jubel-Thaler-Klippe.** Wie der 1. Stempel. Madai 2279. Anmerkung.

1617 **Halber Jubelthaler.** Wie der Ganze. Weise Gulden-Cabinet 2343. Leipziger Auct.-Catalog v. 1737 p. 106.

1617 **Viertel Jubel-Thaler.** S. Hamburger Auct.-Cat. v. 10/2. 1772 p. 1132.

1317 **Groschen.** Abgebildet bei Hoffmann l. c. n. 9.

W. 1617 **Groschen.** Mit verkehrtem N in No. und Magdeb. und Rose mit Zaynhaken.

W. 1617 **Groschen.** Ebenso, 2. Stempel.
W. 1617 **Groschen.** Mit Magde. und ohne Rose.
W. 1617 **Groschen.** Mit Civ. Magd. und Matti. Ro. Jm. S. A. (Ohne D. G.)

W. 1617 **Groschen.** Mit Magdeb., sonst wie vor.
W. 1617 **Groschen.** Mit Magd., aber Mat. D. G. Ro. Jm. S. A.
W. 1617 **Groschen.** Wie vor, aber S. A:
W. 1617 **Groschen.** Mit cv. Magd. und Matti Ro. Jmp. S. A.
1618 **Goldmedaille** von 10 ♯♯, mit Kaiser Otto I. und Otto I. Jmp. Avg. Magd. civit. fvnd. und Sit. pax intra mvros u. s. w. Verz. der v. Biedersee'schen Münzsammlung 1752. MS.

1618 **Thaler.** Mit derselben Darstellung und wie auf der Medaille von 1599, aber Palat. und fvndat. Unter dem Reiter 1618. Numismat. Zeit. 1853 Sp. 126.

1618 **Thaler.** Madai 5027.

1618 **Groschen.** Appel VI. p. 561. Wambold p. 298.
W. 1618 **Groschen.** Gleichfalls mit Magd. aber abweich. Stempel.
1618 **Groschen.** 3. Stempel mit Av. Wellenheim II. 2. n. 8312.
W. 1618 **Groschen.** Mit Magd. in 2 Varietäten.
* 1619 **Groschen.** Köhne, Neue Beiträge 1210.
* 1619 **Groschen.** Kleiner und leichter.
W. 1619 **Groschen.** 2. Stempel. Mit Mag. und Mat. c. (!) r. i. s. a.
W. 1619 **Groschen.** 3. Stempel. Mit Magd. und Ma. d. g. r. i. s. a.
W. 1619 **Groschen.** 4. Stempel. Mit Magde., sonst wie der 1. Stempel.
W. 1619 **Groschen.** 5. Stempel. Mit Magd. aber Ro.
W. 1619 **Groschen.** 6. Stempel. Mit Agd. (!) und Ma. d. g. r. i. s. a.

1620 **Doppelgroschen.** Reichel IV. 3779.

1621 **Ortsthaler.** Reichsadler mit 4 auf der Brust. Rösler Münz-Catalog 1865, p. 188. Appel VI. p. 561 mit Mo. no. CI. Magd. und Ferd. II. D. G. Rom. Jm.

1621 **Doppelgroschen.** a) Abgebildet bei Hoffmann l. c. no. 11.

* 1621 **Doppelgroschen.** b) 2. Stempel. Rösler l. c. p. 188.
1621 **Groschen.** Von besonders schlechtem Gehalt und Gepräge. Mit Mo. no. ci. Ma. Köhne Neue Beiträge. 1212.

* 1621 **Kupferpfennig.** Einseitig. Abgebildet bei Hoffmann l. c. no. 10. Reinhard Kupfer-Cabinet III. p. 179.

1621 **Kupferpfennig.** Einseitig. 2. Stempel mit nebenstehender Jahrzahl. Numismatische Zeitung 1853. Sp. 126.

1622 **Gold-Medaille.** Mit Kaiser Otto I. und Venus nebst den 3 Grazien. Berliner Auct.-Catalog v. 6/2. 1763, p. 91. Vielleicht dieselbe wie die in dem v. Biedersee'schen Münz-Catalog de 1752 MS. 10 # schwer.

1622 **Medaille.** Wie die vorstehende, 4 Loth schwer. Madai 5028. Köhler Münzbelust. XXII. p. 57.

1622 **Dukaten.** Numoph. Molan. p. 863. Numismat. Zeit. 1853 Sp. 126.

1622 **Thaler.** (Hurenkarrnthaler.) Madai 5028. Reiche. IV. 2212. Leipzg. Auct.-Cat. v. 30/9. 1784 p. 540.

1622 **Thaler.** Av. Stadt Magdeburg. Rev. K. Otto I. u. s. Gemahlin Editha auf Thronen u. s. w. Madai 5029.

1622 **Doppelgroschen.** Köhne l. c. no. 1213.

1622 **Groschen.** Götz I. p. 283. Cfr. Numism. Zeit. 1853. Sp. 127. (mit Ferdin. und Ferdinan).

* 1622 **Groschen.** Mit Av. ·

* 1622 **Groschen.** 2. Stempel, mit Av., aber großer Mauerzinne.

* 1622 **Groschen.** 3. Stempel, mit A. * .

* 1622 **Groschen.** 4. Stempel, mit A :·

* 1622 **Groschen.** 5. Stempel, mit J. M. S. —

* 1622 **Groschen.** 6. Stempel, mit anders geformtem Fallgitter.

* 1622 **Dreyer.** Abgeb. bei Hoffmann l. c. no. 12. Schönemann Münz-Catalog 1861 p. 97.

* 1622 **Dreyer.** 2. Gepräge.

* 1622 **Dreyer.** Desgl. 2. Stempel.

* 1622 **Dreyer.** Desgl. 3. Stempel mit Rosette vor 16.

* 1622 **Dreyer.** Desgl. 4. Stempel. Wie vor., aber kleines Kreuz.

* 1622 **Dreyer.** Desgl. 5. Stempel.

1623 **Thaler.** Madai 5030.

1623 **Thaler.** 2. Stempel. Madai Thalersammlung p. 439. Reichel IV. 2213.
1623 **Ortsthaler.** Knoll'scher Münz-Catalog 1866 p. 143.
1623 **Groschen.** Götz I. p. 283.
* 1623 **Groschen.** 2. Stempel, blos mit S.
* 1623 **Groschen.** 3. Stempel, mit Magdeb.
* 1623 **Groschen.** 4. Stempel, Jahreszahl auf dem Revers.
* 1623 **Groschen.** 5. Stempel. Desgl., aber Ferd:
* 1623 **Groschen.** 6. Stempel. Desgl., aber Magdeb.
* 1623 **Groschen.** 7. Stempel. Desgl. mit Magdeb. und blos S.
* 1623 **Dreyer.** Appel VI. p. 561. Lauer'scher Münz-Catalog p. 102.
1624 **Dukaten.** v. Biedersee'sche Sammlung 1752 MS.
1624 **Thaler.** (Wie der von 1626) Ampach II. 12452. Wellenheim II. 2 p. 344.
1624 **Thaler.** 2. Stempel mit Ro: Jm: S: A: Numism. Zeitung 1853. Sp. 127.
1624 **Dritteltthaler.** ? Achtgroschenstück ? Av. Stadtwappen. M. No. Magdebvrgensis. Rev. Doppeladler Ferdinand II. D. G. Ro. J. S. A. 16—24. P. S. Boysen allgem. hist. Magazin. 5 Stück p. 175.
1624 **Ortsthaler.** Franck Münz-Catalog 1844 p. 69.
1624 **Halber Ortsthaler.** Abgebildet bei Hoffmann l. c. no. 13. (Liebhelm) Verzeichniß p. 410.
* 1624 **Groschen.** Numismat. Zeit. 1853. Sp. 128.
* 1624 **Groschen.** 2. Stempel mit A.
* 1625 **Dreyer.** (v. Zehmen) Münz-Catalog, Dresden 1834. no. 4191.
1626 **Goldgulden.** v. Biedersee'scher Münz-Catalog de 1752. MS.
1626 **Thaler.** Madai 5031.
* 1626 **Groschen.** Mit Mo. no. ci. Magdeb. und Ferdin. II. D. G. R. J. S. A.
1627 **Dukaten.** Mit Stadtwappen und Doppeladler. Numism. Zeit. 1853. Sp. 128.
1627 **Thaler.** Madai 5031 und Madai Thaler-Sammlung p. 439.

1627 **Thaler.** 2. Stempel mit Mo. Civitatis. Numophyl. Burckhard. no. 471. Numismat. Zeit. 1853. Sp. 128.

* 1627 **Halber Thaler.** Reichsadler mit 12 auf der Brust, oben P. — S. Wellenheim II. 2. p. 344. Reichel IV. 1217. Francke Münz-Catalog 1844 p. 69.

1627 **Achtgroschenstück.** v. Zehmen Münz-Verzeichniß. Dresden 1834. no. 4197.

1627 **Groschen.** (klein.) Av. Stadtwappen und M. N. C. M. 1627. Rev. Reichsapfel mit 24. Ferdin. II. D. G. R. v. Ledebur Verzeichniß p. 410. Numismat. Zeit. 1853. Sp. 128.

1628 **Goldgulden.** Boysen l. c. 5. Stück p. 175. Auct.-Cat. d. Leipziger Stadt-Cabinets 1853 p. 429.

1628 **Thaler.** Ampach II, 12,453.

1628 **Kupfermünze.** mit Recht — wert — lang — u. s. w. Abgebildet bei Leuckfeld, l. c. Tab. III. n. 44. cfr. Jbid. p. 196.

1628 **Kupfermünze.** 2. Stempel mit Eigennut. zig. Wellenheim II. 2. n. 7316.

· 1629 **Halber Thaler.** (Nothmünze.) Av. Stadtwappen. Mo. No. Magdeburgensis. Rev. XII. Groschen Magdebvr. Statgelt. Umschrift Necessitas legem non habet. Duby l. c. p. 81. 82. Abgebildet bei Hoffmann l. c. n. 16. Weise 2344. Reichel IV. 3780. Ampach II. 12,452. Hamburger hist. Remarques VII. p. 345.

1629 **Halber Thaler.** (Nothmünze.) 2. Stempel mit Magdeburg. Madai 5032.

1629 **Halber Thaler.** (Nothmünze.) 3. Stempel mit Stadgelt. Reichel IV. 2214.

W. 1629 **Halber Thaler.** (Nothmünze.) 4. Stempel, auf dem Revers mit 5strahligem Stern. Auf dem Berliner Cabinet.

H.W. 1629 **Ortsthaler.** Av. Stadtwappen zwischen den Thürmen. Mo. no. Magdeburgensis. Rev. VI. Groschen Magdebvr.

Statgelt. 1. 6. 29. Umsch. wie auf dem halben Thaler. Ampach II. 12,454.

1629 **Groschen** a) (Nothmünze) mit Necess. caret lege. cfr. Götz l. c. I. p. 243.

* 1629 **Groschen** b) (Nothmünze) mit Necessi u. s. w. Abgebildet bei Hoffmann l. c. n. 11 und Leuckfeld l. c. Tab. III. 48. cfr. Jbid. p. 196. Appel VI. 561. Ampach II. 12455. Reichel VI. 2215 mit 2 Stempeln.

* 1629 **Groschen** c) (Nothmünze) mit Necessitas caret lege. Abbildung bei Leuckfeld l. c. Tab. III. 43. Berliner Auct.-Cat. v. 24/7. 1837 p. 77. v. Rosey Kunst-Cat. II. p. 223.

1629 **Groschen** d) (Nothmünze) wie vor. aber 1. 6. 29. v. Rosey l. c. II. p. 223.

W. 1629 **Groschen** d) mit Necssi (sic!)

1629 **„Halber Groschen“** Leipziger Auct.-Cat. d. Stadt-Cabinets. 1853 p. 429, doch wohl einer der vorstehenden.

1629 **Dukaten.** Abgebildet bei Hoffmann l. c. n. 14.

1629 **Thaler.** v. Biedersee'scher Münz-Cat. de 1752. MS.

1630 **Dukaten.** Wellenheim II. 2. p. 344.

1630 **Dukaten.** 2. Stempel mit Se. A. Thott. I. n. 1020 Numismat. Zeit. 1853. Sp. 130.

1630 **Thaler.** Madai 5031 und Madai Thalersammlung p. 439.

1630 **Thaler.** 2. Stempel mit Civitats. Madai l. c. (Sander) 2. Fortsetzung n. XII.

* 1630 **Groschen.** (v. Zehmen, Verzeichniß) n. 4194.

1630 **Einseitiger Pfennig.** Numismat. Zeit. 1853. Sp. 130.

1631 **Groschen.** Abgebildet bei Hoffmann l. c. n. 17.

1631 **Goldmedaille.** 4 # schwer in Thalergröße. Ich Magdeburg so lang floriret u. s. w. Abgebildet bei Walther Denkmahl u. s. w. Magd. 1738. 4. Numism. Zeit. 1853. Sp. 130. n. 1.

1631 **Medaille.** Dieselbe in Silber, 1 Loth schwer, Knoll Münz-Catalog 1866, 143.

1638 **Dukaten.** Köhler 2489. Abgebildet bei Walther l. c. n. 4. Berliner Auct.-Cat. 23/10. 1865 p. 340.

1638 **Dukaten.** 2. Stempel. Abgebildet bei Walther l. c. n. 5. Auserlesenes Dukaten-Cab. Hamburg 1784 p. 240. Soothe, n. 1531. (hat S. A. G. H. B. R. A. A.)

1638 **Goldmedaille** aus der Restauration der Stadt, 4 Dukaten. schwer. Abgebildet bei Walther l. c. n. 2.

1638 **Medaille,** dieselbe, Abschlag in Silber. Madai 2280. mit 3 Stempeln. Abgebildet bei Leuckfeld l. c. Tab. III. n. 49. cfr. Jbid. p. 197. 198 und bei Hoffmann l. c. n. 18. Reichel IV. 2219. Berliner Auct.-Cat. v. 6/2. 1783 p. 322.

1638 **Doppel-Thaler.** Abgebildet bei Walther l. c. n. 3.

1638 **Thaler.** Madai 5033. Reichel IV. 2217. Berliner Auct.-Cat. v. 23/10. 1865 p. 340. Leipziger Auct.-Cat. des Stadt-Cabinets. 1853. p. 429. Leuckfeld l. c. p. 198. Abgebildet Jbid. Tab. IV. n. 52, in der Thaler-Collection, Erste Abtheilung ꝛc. Hamburg. 1710. Tab. XXXVIII. n. 1, wiegt 1⅝ Loth 3 Gr.

1639 **Goldstück.** 3 ♯ schwer, vielleicht Goldabschlag eines Guldens. Frentzel Verzeichniß. Berlin. 1825 n. 1071. Numismat. Zeit. 1853. Sp. 131.

1639 **Dukaten.** v. Zehmen Verzeichniß ꝛc. Dresden 1834 n. 4196.

1639 **Gulden.** Boysen l. c. 5 Stück p. 176.

1641 **Dukaten,** ähnlich dem v. 1638. Soothe n. 1533 Auserles. Dukaten-Cabinet p. 240.

1642 **Dukaten.** Beireis Verzeichniß n. 700. v. Biedersee'sche Sammlung. 1752 in Magdeburg, MS.

1648 **Dukaten.** „Leipziger Auct.-Catalog 3/3. 1834 hat noch P. S. unter der Aufschrift.

1649 **Dukaten.** Köhler Dukaten-Cabinet 2989. Numophyl. Burckard. p. 282 mit P. S.

1660 **Thaler.** Madai 2281.

1661 **Doppel-Thaler.** v. Biedersee'sche Sammlung 1752. MS.

1661 **Thaler.** Madai 2281.

W. 1661 **Groschen.**

1668 **Groschen** mit deutscher In- und Umschrift: 24 — I. R. — Thaler 1668 und Stad Geld. Abgebildet bei Leuckfeld l. c. Tab. IV.

1669 **Groschen.** Av. Stadtwappen. Mo. No. civ. Magdeb. Rev. * 24 * | Einen | Reichs | Thaler | 1669 | * | Götz I. p. 283. Appel VI. p. 562.

1670 **Achtgroschenstück.** Appel VI. p. 562.

1670 **Groschen.** Götz I. p. 284 mit 16—70 und Einfassung am Rande, Reichel IV. 3781.

1670 **Groschen.** 2. Stempel mit verkehrter 7. und Laubwerk-Einfassung. Götz l. c. I. p. 284.

1670 **Groschen.** 3. Stempel. Av. Stadtwappen. Mon: No: Civ: Magdeb. * Rev. In einer vielbogigen Einfassung der Reichsapfel mit 24 daneben 16—70, darunter E. F.—S. Appel VI. p. 562.

1670 **Groschen.** 4. Stempel. Wie vor. aber Mon: | Nov: u. s. w. Numismat. Zeitung 1853. Sp. 132.

1670 **Groschen.** 5. Stempel mit 1670 ohne Einfassung. Götz l. c. I. p. 284.

* 1670 **Groschen.** 6. Stempel. Ohne alle Umschrift und mit Schnörkelkreis um den bloßen Reichsapfel. Abgebildet bei Hoffmann l. c. p. 19.

1670 **Groschen.** 7. Stempel. Wie nachstehend, jedoch mit andersartiger Einfassung. Abbildung bei Hoffmann l. c. p. 20.

* 1670 **Groschen.** 8. Stempel. Av. Stadtwappen. Mon. no civ. Magdeb. Rev. Reichsapfel mit 24 daneben E. F.—S. 1670 Umschr. Verb. dom. manet in aetern * Appel VI. p. 562.

1670 **Groschen.** 9. Stempel. Aehnlich dem vorigen. Appel l. c.

* 1670 **Groschen.** 10. Stempel. Aehnlich dem Vorigen.

* 1670 **Groschen.** 11. Stempel mit Mon. no. civ. Magde. sonst wie Stempel Nr. 2.

1670 **Dreyer.** Numismat. Zeit. 1853. Sp. 132.

1672 **Gulden.** Inschrift: Verbum domini u. s. w. und Münzmeisterbuchstabe C. P. Abgebildet bei Leuckfeld l. c. p. 200. Weise 2345.

W. 1672 **Gulden** mit XVI. Gute Groschen, auf dem Revers und Umschrift: Verbum domini u. s. w.

• 1672 **Achtgroschenstück.**

(Fortsetzung folgt.)

Die Diöcese Magdeburg.

Nachtrag.

Von Dr. **Böttger**, Königlichem Rath und Bibliotheks-Secretair, und F. **Winter**, Prediger zu Schönebeck.

Bei der Besprechung der Grenzen der Diöcesen Magdeburg und Halberstadt ist folgende Stelle einer Urkunde des Papstes Benedict VIII. (um 1015) unberücksichtigt geblieben: Ubi Ora fluvius influit Albiae conveniunt episcopatus Halberstadensis et Magdeburgensis. Abhinc ascendit contra fluvium Oram usque Niendorp; et abhinc ascendit per semitam, quae transit indaginem inter Haldesleve et Medenbeke usque in Biveram fluvium; per ascensum Biverae usque quo ei influit Alva fluvius; et per ascensum Alvae usque ad ortum ipsius. Abhinc usque ad viam, que dicitur Vrederikeswech; et abhinc usque Wansleve in Sceram fluvium; abhinc per descensum Scerae usque Bleckendorp super Bodam; et per descensum Bodae usque in Salam; et per ascensum Salae usque in rivum, qui transit Boyendorp, qui rivus separat episcopatus Halberstadensem et Magdeburgensem. [1]) Niendorf lag in der Nähe des jetzigen Neuhaldensleben; es hatte eine Burg, die 1167 von Wichmann zerstört wurde. [2]) Haldensleben ist Althaldensleben; Medenbeke eine wüste Dorfstätte in seiner Nähe (zwischen Neuhaldensleben und Hundisburg). Die Olve sollte also ursprünglich genau die Grenze bilden. Daß es später factisch nicht der Fall war, hat Dr. Jacobs mit Recht bemerkt. [3]) Dagegen kann der Friedrichsweg nicht die dort angegebene Richtung genommen haben. Nach der obigen Stelle muß er nämlich von der Olve-Quelle bei Drackenstedt auf Wanzleben gegangen sein. Dies war freilich nur ein Stück jener Straße, die offenbar eine Heerstraße war. Wir wissen, daß dieselbe sich mindestens von der Ohre bis

[1]) Chron. Halberstadense ed. Schatz S. 25.

[2]) Chron. montis ser. ad 1167. Annales Palidenses bei Pertz 16, 93.

[3]) Geschichtsblätter II., 180.

zur Bode erstreckte. Anstatt jener Flüsse, welche die Diöcese Magdeburg im Westen von Halberstadt schieden, nennt nämlich Thietmar von Merseburg nur den Friedrichsweg.[1]) Und als Otto I. dem Dom in Magdeburg den Zoll in diesem Gebiete 965 verleiht, bestimmt er dasselbe so: teloneum infra confinium aquarum, quae vocantur Orae et Bode, usque ad terminum, qui nominatur via Friderici[2]). Soll die Grenzbestimmung einen Sinn haben, so mußte der Friedrichsweg Ohre und Bode verbinden. Wenn aber ferner der hier sehr ortskundige Thietmar anstatt der genauern Grenzbeschreibung einfach den Friedrichsweg setzen konnte, so mußte derselbe ziemlich genau mit jener zusammenfallen; mit andern Worten: er mußte im Ganzen an der Bever, Olve und Sohre entlang gehen. Wahrscheinlich verband er die Vesten Althaldensleben, Hundisburg und Wanzleben und ging dann über Egeln nach Aschersleben. Vielleicht finden wir in dem Straßenzug Althaldensleben, Hundisburg, Gr.-Rottmersleben, Kl.-Santersleben, Eichenbarleben, Drackenstedt, Bergen, Wanzleben im Ganzen den Friedrichsweg wieder? Dann erklärte es sich vielleicht auch, weshalb Gr.-Rottmersleben und Kl.-Santersleben zur Diöcese Halberstadt gehörten?

Auffallend ist die Grenzbestimmung: von Wanzleben die Sohre abwärts bis Bleckendorf an der Bode. Bleckendorf liegt wohl an der Bode, nicht aber an der Sohre; letztere mündet vielmehr schon bei Gr.-Germersleben. Soll das heißen: von der Sohre (etwa von Bottmersdorf) auf Bleckendorf an der Bode? Das wäre sehr mißverständlich und würde Etgersleben ausschließen, das doch zur Magdeburger Diöcese gehört haben muß. Es würde dies auch völlig abweichen von dem Sinn dieser Ausdrücke im Vorhergehenden. Dem Wortlaute nach kann es nur heißen: von Wanzleben geht die die Sohre abwärts bis Bleckendorf an der Bode; von dort bildet die Bode die Grenze. Danach muß in jener Zeit die Sohre bei Bleckendorf gemündet haben, und das ist keineswegs unwahrscheinlich. Die Sohre erreicht bei Groß-Germersleben das Bodethal. Von hier aus hat in dem breiten Thale offenbar die Bode vielfach ihren Lauf gewechselt. Ein altes Flußbett, das sich an dem südwest-

[1]) ed Wagner S. 30 partem parochiae, quae sita est inter Oram et Albim et Bodam fluvios et insuper viam, quae Fritherici dicitur.

[2]) v. Raumer, Regesta Brand. Nr. 209.

lichen Thalrande entlang zieht, läßt sich noch deutlich verfolgen. Als also die Bode ihren jetzigen Lauf noch nicht hatte, floß die Sohre von Groß-Germersleben an mit ihr parallel. Ein Bodearm, der sich unterhalb Groß-Germersleben abzweigt, hart vor Etgersleben vorbeigeht und unterhalb desselben sich wieder mit dem Hauptarm vereinigt, ist wahrscheinlich noch ein Stück des alten Sohrelaufes. Erst in der Gegend von Bleckendorf trafen dann beide Flüsse zusammen. Ob auch wohl Groß-Germersleben früher einmal auf dem westlichen Sohreufer gelegen hat, da es zur Diöcese Halberstadt gehört? Liegt oder lag etwa die Kirche auf dem westlichen Ufer? Die Lage der Kirche ist bestimmend für die Diöcesanzugehörigkeit.

Zur Magdeburger Diöcese gehörten urkundlich die Grenzdörfer Ochtmersleben und Mammendorf. 1212 baten die Mönche von Marienthal den Erzbischof Albert, daß sie die Capelle in Mammendorf, tunc filiam parochie de Ochtmersleve für angemessene Entschädigung erwerben dürften, weil es viele Vortheile habe, wenn die Capelle mit ihren dortigen Besitzungen vereint sei. Der Erzbischof genehmigt dies. Zur Entschädigung giebt das Kloster an die Kirche in Ochtmersleben eine Hufe daselbst, eine Glocke, einen Kelch, ein Meßbuch, endlich praeparamenta cotidiana et duo vexilla. Dieser Vergleich wird geschlossen mit Zustimmung des Archidiaconus der aber leider nicht genannt ist: es war gewiß der von Wanzleben.[1])

Was die Archidiaconats-Eintheilung anbetrifft, so gehörte Buckau zum Bann Magdeburg. Denn die II., 61 unter Nr. 11 aufgeführte Kirche St. Ghertrudis kann keine andere als die Gertrauden-Kirche in Buckau sein. Die Gertrauden-Kirche in der Altstadt Magdeburg war nie eine Parochialkirche und kann daher nicht gemeint sein. Auch die Stellung in der Reihenfolge der Kirchen widerspricht dem. Die Aufzählung der Kirchen des Magdeburger Bannes ordnet sich nach folgenden Gesichtspunkten: 1. Altstadt, 2. Sudenburg und Neustadt, 3. die Dörfer mit Vorstadts-Charakter. In der letzten Reihe wird zuerst genannt die Michaeliskirche im Michaelisdorfe neben der Sudenburg, sodann folgt als dieser zunächst gelegen, die Gertrauden-Kirche in Buckau, weiter Rottersdorf westlich der Sudenburg, endlich Harsdorf (nach Diesdorf zu). An der

---

[1]) Marienthaler Copialbuch in Wolfenbüttel.

Gertraudenkirche in Buckau (apud sanctam Gertrudem prope monasterium monachorum in monte) bestand bis zu den Zeiten Albrechts II. ein Nonnenkloster, das dann in die Neustadt verlegt und St. Agneten genannt wurde.[1])

Zugleich will ich bemerken, daß die Bartholomäus-Capelle nicht im Laubengange des Rathhauses befindlich war, wie S. 61 irrthümlich von mir angegeben worden ist. Sie lag vielmehr in der jetzigen Berlinerstraße. Bei Gelegenheit, daß das Peter-Pauls-Stift die Genehmigung erhält, den Gottesdienst in der Nicolaikirche durch einen Vicar besorgen zu lassen (1409), werden die Verpflichtungen des Pfarrers gegen den Archidiaconus (den Dompropst) folgendermaßen aufgeführt: Sie haben dem Archidiacon zu gehorchen und seine Synoden zu besuchen. Jeder Pfarrer hat nach alter Gewohnheit dem Archidiaconus in der Fastenzeit einen Lachs (esox) zu reichen. Außerdem zahlte jede Kirche nach ihrem Einkommen festgesetzte Synodalgebühren, wie sie das Verzeichniß in dieser Zeitschrift II., 61 nachweist. Endlich fielen dem Archidiaconus beim Tode eines Pfarrers „nach Brauch des Landes" dessen beste Kleider zu. Ueberdies erhielt der Bischof für seine Visitationen, oder dessen Official eine procuratio et alia jura episcopalia[2]). Aehnlich wird das Verhältniß in der ganzen Diöcese gewesen sein.

Zum Bann **Wanzleben** gehörte nach der II., 298 angeführten Urkunde die Kirche in **Groß-Rodensleben**. Ebenso **Wedringen**. Denn 1302 vergleicht Ropertus de Mannesfelt, camerarius curie Magdeburgensis ac archidiaconus banni Wantsleve das Kloster in Hillersleben und die villanos de Wedrige „nostri banni"[3]). Das Spolienrecht von dieser Pfarre (de qua archidiaconus in morte plebani cujuslibet illius parochiae id, quod sibi competit jure synodalium, exigere tenetur) überläßt Erzbischof Conrad schon 1267 an das Kloster Hillersleben gegen eine jährliche Abgabe von 3 Solidi an den Archidiaconus.

In dem Registrum censuum decanatus Magdeburgensis sub regimine domini Joachimi a Lattorff decani majoris ecclesiae Magdeburgensis de anno 1555 hat folgendes Verzeichniß der zum Archidiaconat Wanzleben gehörigen Pfarren:

---

[1]) Chron. Magd. bei Meibom II, 329.
[2]) Copialbuch 31 im Magd. Staatsarchiv.
[3]) Riedel, cod. dipl. Brand. 22, 438, 439.

Corpus archidiaconatus.

1. Denarii sinodales. In termino Lucae.

Wanczleben decimator 8 sol. scriptor castri ibidem dat loco decimatoris.
Domersleben decimator 8 sol.
Schnesleben decimator 8 sol.
Dalwersleben decimator 8 sol.
Gudenswegen decimator 8 sol.
Parva Radensleben decimator 8 sol.
Hermstorff decimator 7 sol.
Uchtmersleben decimator 5 sol.
Akendorff decimator 5 sol.
Wedering plebanus 1 fertonen.
Parva Amschleben decimator 5 sol.
Germersleben plebanus 1 fertonen sive 5 solidos 5. ℷ parvos[1]).
Magna Radensleben communitas loco decimatoris dat 8 sol.

De termino: dum sanctificatus

Wanzleben decimator 8 sol.
Domersleben decimator 8 sol.
Magna Radensleben decimator 8 sol.
Schnersleben decimator substitutus fabricae 8 sol.
Dalwersleben decimator 8 sol.
Parva Amschleben decimator 8 sol.
Gudenswegen decimator 7 sol.
Parva Radensleben decimator 8 sol.
Akendorff decimator 5 sol.
Decimator in Salbek 6 modos tritici, 6 modos siliginis, 8 sol.
Jerschleben decimator 5 sol.
Hermstorff decimator 7 sol.
Uchtmersleben decimator 5 sol.

De termino Trinitatis.

Wantzleben decimator 8 sol.
Domersleben decimator 8 sol.

[1]) Doch wohl Groß-Germersleben, das also von Magdeburg wie von Halberstadt in Anspruch genommen wurde. Ganz nahe dabei lag Wolbingsdorf.

Magna Radensleben decimator 8 sol.
Schnersleben plebanus 8 sol.
Gutenswegen plebanus 8 sol.
Dalwersleben plebanus 8 sol.
Parva Radensleben decimator 7 sol.
Parva Amschleben plebanus 5 sol.
Uchtmersleben plebanus 5 sol.
Hermstorff plebanus 5 sol.
Akendorf decimator 5 sol.
Wedering de termino Joh. bapt. villani dant 4 sol. per magistrum curiae.

2. Frumenta sinodalia.

Das Verzeichniß der denarii synodales umfaßt offenbar nur Kirchdörfer, wobei es auffällig ist, daß Salbke hierher kommt, das in den Verzeichnissen der folgenden Jahre fehlt, jedenfalls kann Salbke zum Bann Wanzleben nicht gehört haben. Das Verzeichniß der Getreidegefälle enthält nun auch die Marken der andern, sowie der wüsten Dörfer des Banns; für die Kirchorte, bei denen die Synodalgebühren abgelöst waren, werden am Schluß einige Leistungen von Klöstern erwähnt. Wir geben nur die Ortsnamen ohne die Gefälle:

Wanzleben, Schlevenitz, Bottmerstorff[1]), Woldingstorff, Domsleben, Parva Radensleben, Wischewenckmargk prope parvam Radensleben, Beinemargk, Magna Radensleben, Hermstorff, Berge prope magna Radensleben, Desolatus Meyendorff prope Schnersleben, Uchtmersleben, Schnersleben, Irxleben magna, Irxleben parva desolata, Wellen magna, Wellen parva, Schakensleben, Sandersleben, Mammendorff, Hermstorff, Hermstorff desolata, Gudeswegen, Ackendorff, Parva Amsleben, Gerstorff, Dalwersleben, Teliz, Hohenwersleben, Tresfelt prope Hohenwersleben, Evendorff, Meitzendorff, Kisdael, Jersleben, Valdorf, Elbuae prope Wolmerstadt, antiqua Valdorff, Bardelebenn, Magna Amsleben, Antiqua Haldenslebenn, Glusing. Außerdem noch: abbas in Berga I par soculorum, praepositus beatae Virginis desgl.; praepositus Gratiae dei desgl.

Dagegen gehörte Niederndodeleben, wie Dr. Jacobs mit Recht

[1]) Botmersdorf liegt westlich der Sohre; es fehlt in der Halberstädter Matrikel.

bemerkt, nicht zu Wanzleben, sondern zu Weddingen. Denn 1506, den 30. September, präsentirt Abt Gregor vom Kloster Ammensleben dem honorabili ac circumspecto viro domino Sebastiano de Ploten, thesaurario ecclesiae Magdeburgensis, archidiacono banni Weddinge vel ipsius ad infrascripta officiali sive commissario für die Pfarrkirche in Neddern Dodeleve einen rector et possessor des Pfarrlehns [1]).

Ferner gehörte Borne und Bisdorf, sowie das wüste Rocharsdorf zum Bann Weddingen. 1343 bezeugt Hermann von Weberden, archidiaconus banni in Weddynghe, daß Propst Conrad von U. L. Fr. in Magdeburg mit Einwilligung des Pfarrers Conrad Krafft in Borne dem dominus Willikinus, rectori ecclesie in Rockartstorp Einkünfte überwiesen hat, quos de pensione ecclesiae in Borne dicto monasterio (Mariae in Magd.) incorporate ad sue vite tempora sibi comparavit, nämlich ein Talent Denare in Bischoppestorp und ein Talent in Nalbeke, quod dant villani in Borne pro denariis censualibus. Der Archidiaconus bestätigt dies unter Anhängung des Siegels seines Archidiaconats [2]). Es wird hierbei der plebanus in Borne cum suo capellano erwähnt. Ebenso gehörte die Kirche zu Unseburg nebst der Capelle auf dem Burgwall daselbst zum Bann Weddingen, wie eine Urkunde von 1307 beweist [3]).

Archidiaconus von Weddingen war, wie schon erwähnt, stets ein Domherr in Magdeburg. Daneben aber war im Bann ein Pfarrer Erzpriester. Ob dies immer der Pfarrer von Langenweddingen war, müssen wir dahingestellt sein lassen; aber 1303 war er es. In diesem Jahre beurkundet der Propst Nicolaus vom Kloster U. L. Fr., daß er an zwei Einwohner von Weddinghe eine in der Flur des Ortes gelegene und zur dos des Johannisaltars gehörige Hufe in Erbpacht gegeben habe. Es geschieht dies in Gegenwart und mit Zustimmung Ottonis de Bretzna, canonici Magdeburgensis et archidiaconi, et Alberti archipresbiteri et plebani dictae villae [4]).

---

[1]) Diese urkundliche Notiz ist mir durch die Güte des Herrn Pastor Dr. Danneil mitgetheilt. Vgl. oben S. 130.

[2]) Copialbuch des Klosters U. L. Fr.

[3]) Dreyhaupt, Saalkreis I., 47. 48.

[4]) Copialbuch des Klosters U. L. Fr.

Die Verbindung des Archidiaconats Weddingen mit der Thesaurarie des Doms war übrigens schon 1398 festgesetzt. Die Urkunde vom 11. Februar 1398 lautet: Die Custodie oder Thesaurarie, deren Verleihung dem Erzbischof zusteht, ist wegen des bedenklichen Zustandes des Landes und aus anderen Ursachen so heruntergekommen in ihren Einkünften, daß diese zu den Verpflichtungen, die das Amt auferlegt, nicht ausreichen. Es will sich daher Niemand am Dom finden, diese Würde zu übernehmen. Daher wird das Amt des Archidiaconus von Weddingen damit verbunden. „Archidiaconatum Weddingen in ecclesia Magdeburgensi, cujus collatio et ordinatio et quaevis alia dispositio ad archipiscopum pro tempore spectat, cujus reditus XVIII. marcas argenti secundum taxationem decime valorem annuum non excedunt, cum omnibus juribus Custodiae incorporamus, annectimus, unimus, ita quod ipse archidiaconatus Weddinge non sit diversum beneficium ab ipsa custodia.“ Diese Vereinigung soll eintreten nach der Cession oder dem Tode des damaligen Archidiaconus. Der Custos soll dann im Archidiaconat Weddingen haben die Einkünfte und „curam animarum, regimen et jurisdictionem ipsius archidiaconatus plenarie et libere exercere, onera insuper singula eidem archidiaconatui incumbentia subire tenetur.“ [1]) Wirklich in Vollzug gesetzt ist diese Vereinigung beider Beneficien erst 1409.

In den Registern der Thesaurarie findet sich folgendes Verzeichniß für die Einnahmen aus dem Archidiaconat Weddingen von den Jahren 1588, 1595, 1596.

Percepta solidorum synodalium.

1. Decimator in magna Ottersleben 11 sol.
2. „ „ parva Ottersleben 5 sol.
3. „ „ magna sive longa Weddingen 8 sol.
„ „ S. Agnetis in nova civitate ibidem (in Weddingen) 8 sol.
4. „ „ antiqua Weddingen 24 sol.

Dabei sind indeß die decimatores von den campis Corling und Mistad mit inbegriffen.

5. Decimator in alta Dodeleven 16 sol.

---

[1]) Copialbuch XIII, fol. 56 im Magd. Archiv.

Darunter de campo Harstorff 4 sol.

6. Decimator in Nidern Dodeleve 8 sol.

7. „ in Olvenstedt 8 sol.

„ ibidem de campo Platzfeld 4 sol.

8. „ in Stemmern et in Polen 1 Mark 12 sol. 7½ ₰.

Diese größere Summe erklärt sich durch folgende Bemerkung: decimae in campo Polen colliguntur tribus fasciculis et sunt 14 sexagenae Haubtbandt pertinentes ad dnum thesaurarium. Et quolibet anno dare tenentur 1 marc. 2 sol. 7½ den. exceptis solidis denariis.

9. Decimator in Bellingstorff 8 sol.

10—13. A decimis in Oster Weddingen, Barendorff et Hallingstorff, item Wolmerschleben fixum 20 sol.

14—15. Decimatores in Borne et Bisdorf 8 sol.

16. Decimator in Schummern (dafür 1595 und 1596 in Atzendorff; es ist wüst Schwemmer) 12 sol. 8 sol. a decima majori, 4 sol. a decima minori.

17. „ in Bleckendorff 8 sol.

18. „ in antiqua Stassfurdt 8 sol.

19. „ in Schwanneberg et in campo Twiffling (1596 Zwifelingen) 16 sol.

20. Provisor quondam nosocomii ad sanctam Annam vel Spiritus sancti de 1 manso in Campo Borne. 10½ sol.

Außerdem gehört Unseburg urkundlich zum Bann Weddingen, die Kirche war aber dem Kloster Riddingshausen incorporirt und fehlt daher. Das wird auch der Grund sein, weshalb das zwischen Unseburg und Altstaßfurt liegende Löderburg, dessen Kirche dem Kloster U. L. Fr. in Magdeburg gehörte, fehlt. Süll-dorff, mitten zwischen Dörfern des Bannes Weddingen gelegen, muß auch als dazu gehörig angesprochen werden. Ebenso Lems-dorf. Bei Salbke, Westerhüsen, Sohlen, Beiendorf ist es zweifelhaft, ob sie nicht schon zum Bann Calbe gehörten. Daß Atzendorf zum Bann Weddingen gehört habe, kann aus Nr. 16 nicht geschlossen werden; es gehörte dazu nur das wüst gewordene, später in die

Mark Atzendorf aufgenommene Schwemmer; Atzendorf selbst ist wahrscheinlich schon zum Bann Calbe zu verweisen.

Wir erwähnten (M. G.-Bl. II, 62) der Stephanskirche in Langenweddingen, die als eine der ältesten wohl den Grund zum Archidiaconat Weddingen gelegt habe. Es giebt über diese Stephanskirche eine höchst interessante Urkunde von 1211. Als nämlich Erzbischof Albrecht II. das Stift Seeburg nach Magdeburg verlegen wollte, gab er an den Bischof von Halberstadt das Patronat über die Kirche zu Osniz und Klein Oschersleben, sowie die cura ecclesiae B. Stephani in magno Weddinge.[1] Von dieser Stephanskirche wird gesagt, es sei lange Zeit streitig gewesen, ob sie eine Parochie (cura) habe. Der Erzbischof weist ihr aber eine bestimmt abgegrenzte Parochie an, und beschreibt die Grenze so: Ex hac nostra concessione ecclesia B. Stephani curam (sc. animarum) et plebem habeat singularem, cui ab ipsa ecclesia modis debitis ministrentur ecclesiastica sacramenta post receptum legitime ab archidiacono nostro curam. Termini autem ejusdem parochiae et his limitibus et his nominibus exprimuntur: incipiunt primum a porta, quae versus aquilonem, quae porta Ecgehardi Lupi vulgariter nominatur, ducti versus aquilonem ultra plateam tritam, quae in valle descendens ad rufum canale directe protenditur et ad flumen et abinde a rufo canali per alveum fluminis extenduntur sub colle, qui Hackenberg dicitur, ascendentem et quaecunque domus vel familiae vel fundi inter hos terminos ad partem aquilonis et versus ecclesiam B. Stephani continentur, ad ejus parochiam et ad jus parochiale perpetuo in posterum pertinebunt. Die Grenzbestimmungen können nur von einem, der Localkenntniß besitzt, verstanden und erklärt werden. Wir bemerken nur Folgendes: In Langenweddingen bestanden von 1211 zwei Kirchen: die, wie wir glauben, uralte Stephanskirche und die neuere Georgskirche. Ueber letztere hat wohl der Dom in Magdeburg (?), über erstere nach Ausweis der Urkunde der Dom in Halberstadt das Patronat (quae ad patronatum Halberstadensis ecclesiae pertinere

---

[1]) Vgl. II, 361. Das Copialbuch hat Ozniz, das Original aber Ozniz, wahrscheinlich in der Nähe von Seeburg gelegen. Herr Reichsfreiherr Grote hatte die Freundlichkeit, mich auf diese Urkunde aufmerksam zu machen.

dinoscitur). Aber während die Georgskirche factisch das ganze Dorf Langenweddingen zu seiner Parochie zog, blieb für die Stephanskirche keine Seelsorge übrig. Der Bischof von Halberstadt als Patron beanspruchte für die unter seinem Patronat stehende Stephanskirche Parochialgerechtsame, der Diöcesanbischof in Magdeburg bestritt dies Recht. Als nun der Bischof von Halberstadt dem Erzbischof Albrecht die Einwilligung zur Verlegung des Stiftes Seeburg aus der Halberstädter Diöcese geben sollte, kam ihm der Magdeburger so weit entgegen, daß er seiner Patronatskirche in Weddingen eine Parochie überwies, d. h. er theilte das Dorf in eine Georgs- und in eine Stephansparochie.

Wie kam der Dom zu Halberstadt zum Patronat über die Stephanskirche in Weddingen? Wir wollen die Möglichkeit einer Uebertragung nicht bestreiten; solche kamen sehr vielfach vor. Allein die **Stephanskirche** erinnert doch gar zu sehr an den **Stephansdom** in Halberstadt und wir glauben daher, daß sie als erste Taufkirche des Bereiches, der später den Bann Weddingen ausmachte, von Halberstadt aus gegründet und später als Hauptkirche auch stets besetzt wurde. So wird uns auch die verwunderliche Erscheinung erklärlich, daß der Stephanskirche die Parochie abhanden gekommen ist. Die Parochie der Stephanskirche war ursprünglich der Bann Weddingen. Als nun das Christenthum sich mehr ausbreitete, wurde die Gründung von Capellen an den einzelnen Orten eine Nothwendigkeit für die Gottesdienste der Gemeinden. Aber für alle war die Stephanskirche die ecclesia matrix oder baptismalis. Und da mag auch in Langenweddingen selbst für die gewöhnlichen Gottesdienste des Dorfes eine Capelle zu St. Georg entstanden sein, während der Stephanskirche die sacramentalen Handlungen für den **Bezirk** vorbehalten blieben. Allein mit der vollständigen Christianisirung mußten die Capellen mehr und mehr den Charakter selbstständiger Kirchen annehmen. So entwickelte sich die Sache im Mittelalter überall, so wird sie sich auch hier entwickelt haben. Wenn nun die Capellen als Parochialkirchen (und so auch die Georgscapelle in Langenweddingen) die Seelsorge und die Spendung der Sacramente als Parochialrechte erhielten, so blieb für die Stephanskirche nichts anderes übrig, als die Jurisdiction über die Kirchen des Weddinger Banns (das Archidiaconatsrecht). Nun kam

aber im 10. Jahrhundert der Sprengel von Weddingen von Halberstadt ab und an das neugegründete Erzbisthum Magdeburg. Halberstadt behielt zwar das Patronat über die Stephanskirche, aber es konnte natürlich nicht die Ernennung des kirchlichen Verwaltungsbeamten in Händen behalten.

Der Erzbischof von Magdeburg übertrug das Archidiaconat von Weddingen einem seiner Domherrn, und so stand die Stephanskirche nun nicht blos ohne Parochie, sondern auch ohne Verwaltungsbezirk da; sie, die früher einen ganzen Kreis als Parochie gehabt hatte, hatte nun nicht einmal ein Dorf

Herr Director Wiggert berichtet (Neue Mitth. VI., 2. 8.) über eine alte Kirche vor dem östlichen Theile des Dorfes Langenweddingen, die auf einer nahen Anhöhe lag Er ist geneigt, sie für die Kirche des Dorfes Schleningen zu halten, dessen Flur Langenweddingen an sich gezogen hat. Aber könnte das nicht auch die alte Stephanskirche gewesen sein? Bei der Kirchenvisitation 1565 wird sie als noch vorhanden erwähnt. Wiggert erwähnt: „die Straße, in der sich wahrscheinlich nach Verödung von Schleningen der größte Theil der Bewohner ansiedelte und deren Länge vielleicht den Namen Großen-Weddingen in Langen-Weddingen verwandelte, erhält noch das Andenken des Orts (sie heißt die „Slenje“, und der östliche Ausgang „dat Slensche Dor“) und die Sage weiß noch, daß die Vorfahren der Hofbesitzer dieser Straße ihre Kirche in Osten hatten.“ Aber könnte nicht grade jener Theil des Dorfes es sein, welche der Stephanskirche als Parochie zugewiesen wurde (platea trita)?

Wir wollen endlich noch erwähnen, daß 1377 in einer Urkunde des Magd. Erzbischofs der praepositus Kemeracensis als Magdeburger Domherr vorkommt.[1])

Als vorstehende Abhandlung bereits geschrieben war, wurden mir vom Redacteur der Geschichtsblätter, Herrn Dr. Janicke, zwei Abhandlungen des Herrn Dr. Böttger, Königl. Bibliotheksecretair und Rath zu Hannover, übergeben, welche die Diöcese Magdeburg gegen die Nachbardiöcesen von Ort zu Ort zu begrenzen und die Gaue der Diöcese ebenso festzustellen beabsichtigten.

Wir geben aus diesen überaus fleißig gearbeiteten Abhandlun-

[1]) Riedel, cod. dipl. Brand. 2, 470.

gen des um die Feststellung der Diöcesangrenzen verdienten Herrn Verfassers[1]) mit seiner Bewilligung Dasjenige, was in den drei vorausgegangenen Aufsätzen entweder noch nicht enthalten ist, oder von ihnen abweicht.

A. Im Bereiche zwischen Ohre und Bode.

Elben wird 1482 urkundlich als zur Magd. Diöcese gehörig erwähnt (parochialis ecclesia ville Elbun Magdeburgensis dioec.)[2]) Ebenso Wedringen 1267 in einer Urkunde des Erzbischof Konrad.[3]) Dagegen erscheint die villa Meseberge als Halberstadensis dioecesis 1405.[4]) Kloster Hillersleben wird unendlich oft als zur Diöces Halberstadt gehörig bezeichnet. 1329 nennt Otto electus von Magdeburg die parochialis ecclesia in Ochtmersleve „nostre dioecesis".[5]) Wenn der Bischof Albrecht von Halberstadt 1313 den Zehnten von 15½ Hufen in villa Berghe an den commendator terre Saxonie giebt[6]), so ist daraus durchaus nicht auf die Zugehörigkeit dieses Ortes zur Diöcese Halberstadt zu schließen. Domstifter besaßen vielfach in fremden Diöcesen Zehnten. Berge gehörte vielmehr zur Diöcese Magdeburg.[7]) Die villa Unseburg, sita super aquam, que Bode dicitur, wird 1302 Magdeburgensis diocesis[8]) genannt.

B. Im Gau Serimunt (Bann Cöthen).

Am 29. October 1258 wird Grimmesleve eine filia parrochie in Nienburch genannt.[9]) In diesem Jahre wurde indeß die Kirche in Grimschleben von der Parochie München-Nienburg (nicht der Klosterkirche) losgelöst und zur selbstständigen Pfarrkirche erhoben, über welche der Abt von Nienburg das Patronatsrecht bekam. In

[1]) Vgl. W. v. Hodenberg, die Diöcese Bremen I, 1—186 und Verdener Geschichtsquellen II, 253—284. Böttger, Brunonen, Vorwort S. XII.
[2]) Riedel, cod. dipl. I, 5. 247.
[3]) Ibid. 22, 435.
[4]) Ibid. 461.
[5]) Behrends in Neue Mitth. II, 53.
[6]) Riedel, 17, 53
[7]) Geschichtsbl. I, 4. 18.
[8]) Dreyhaupt, Saalkreis I, 47.
[9]) Beckmann, Historie v. Anhalt 3, 458.

dem Verzeichniß der Kirchen des Bannes Cöthen wird Grimschleben nicht genannt. Daß es sollte zum Bann Calbe gehört haben, wie dies wohl gewiß mit Nienburg der Fall war, glauben wir nicht. Wahrscheinlich war die Kirche später dem Kloster Nienburg incorporirt und darum eximirt. — Herr B. kommt, indem er die urkundlich feststehenden Orte des Gaues Serimunt mit den Kirchspielen des Bannes Cöthen vergleicht, zu dem richtigen Schluß, daß der pagus Seromunti und der bannus Kotenensis ein und dasselbe Gebiet umfassen. Wenn dagegen gesagt wird, daß die Fuhne von der Gaugrenze erst im Kirchspiel Möst erreicht wird, da die Kirchspiele Kösseln und Krosigk vom pagus Seromunti oder dem bannus Kotenensis nicht wohl ausgeschlossen werden können, so haben wir uns durch die Beweisführung von der Richtigkeit der Behauptung nicht überzeugen können. Das II, 64 mitgetheilte Archidiaconats-Register führt auch nicht einen Ort auf, der südlich der Fuhne läge. Ob aber einer von den Orten, welche in Urkunden als im Gau Serimunt gelegen bezeichnet werden, südlich der Fuhne lag, ist mindestens sehr zweifelhaft.

C. Im Archidiaconat Halle.

Poplitz, Filial von Beesenlaublingen, liegt jetzt am rechten Ufer der Saale, ist aber in einer Urkunde vom 21. Juni 1060[1]) unter Gauorten des Hassago (rect. Suavia) genannt. Diesem Verhältnisse entsprechend ist Popelitz 1400 als Kirchspiel im Bann Wedderstede bezeichnet. Deshalb möchte an Ort und Stelle zu untersuchen sein, ob etwa ein altes Bett der Saale sowohl Kustrena, als auch Poplitz und Beesenlaublingen (?) ins Bisthum Halberstadt einschließt. Anders verhält es sich mit Beesedau. Auch dies wird 1400 in der Halberstädter Matrikel zum Bann Wedderstedt gerechnet. Allein es ist Filial von Trebnitz, und die capella ad altare s. crucis sita in castro Trebencz wird 1491 ausdrücklich erwähnt als Magdeburgensis diocesis.[2]) Und Pezodulba — in pago Sirmuti nach einer Urkunde von 979[3]) beweist, daß Beesedau zum Bisthum Magde-

---

[1]) v. Heinemann, cod. dipl. Anhalt. I, 110.
[2]) Dreyhaupt II, 964.
[3]) v. Heinemann, cod. dipl. Anhalt I, 51.

burg gehörte. So Herr Böttger. Wir bemerken dazu: Gewiß hatte die Saale hier ehemals einen andern Lauf. Auf der Reimannschen Karte kann man in der dortigen Niederung deutlich einen alten Flußlauf verfolgen, der Poplitz, Beesedau und Küstrena zur linken hatte. Dagegen hat Beesenlaublingen stets auf dem rechten Ufer gelegen. Jetzige Kirchspielscomplexe stellen keineswegs immer das ursprüngliche Verhältniß dar. Pezodulba ist ganz gewiß nicht Beesedau. Pezodulba lag im Burgward Grimschleben und wird sich dort in nächster Nähe noch als wüste Feldmark vielleicht unter dem Namen: „Böse Tulpe“ finden. Demnach gehörte Poplitz und Beesedau nicht zum Magdeburger Sprengel (nach der Matrikel) und Küstrena wahrscheinlich (nach der Lage) nicht.

Urkundlich ist die Zugehörigkeit folgender Orte zur Diöcese Magdeburg festgestellt: Lependorf, Rotenburg, Müchеln, Trotha, Giebichenstein, Belberg.[1]) Streitig war die Zugehörigkeit von Gimmritz. In einer Urkunde von 1304 heißt es: super in habitatoribus allodii et molendini Gimmeritz, quos plebanus in Lettin Halberstadensis dioc. et plebanus St. Laurentii Novi operis, quantum ad jura parochialia hinc inde impetunt.[2]) Es wird entschieden, daß der Ort zur Parochie Lettin gehöre, dagegen die auf dem Klostergute befindlichen Klosterleute von Neuwerk aus geistlich bedient werden sollten. Gimmritz gehörte demnach zur Diöcese Halberstadt. Gegen Merseburg hin ist Radewell, Lochau, Wesewitz und das untergegangene Morozene (nahe dabei) urkundlich als Magdeburgisch zu erweisen.[3]) Als Grenzdörfer des Merseburger Sprengels sind zu verzeichnen: Corbetha bei Lauchstedt, Skopau; Zöschen, Zweymen, Oberthau, letztere drei an der Elster.[4]) Wir fügen hinzu: Wallendorf mit Löpitz und dem eingegangenen Puntyme.[5]) Dagegen gehören Benndorf und Beerendorf bei Delitzsch (wie H. Böttger will) nicht hierher. Beide werden zwar als Merseburgisch erwähnt,[6]) allein ersteres ist Benndorf bei Müchеln, letzte-

---

[1]) Dreyhaupt II, 915. 859. 825 933. I, 721. 817.

[2]) Ludewig, rel. man. 5, 86 sq.

[3]) Neue Mitth. IV, 4. 164.

[4]) Ibid. II, 387. 388.

[5]) Wolf, Chronik von Pforte I, 207. II, 161.

[6]) Neue Mitth. II, 388.

res lag in der Nähe von Zweymen an der Elster. Korw'storph ist nicht Kuhrsdorf bei Schkeuditz, sondern Körbisdorf bei Mücheln. Wir bemerken überdies: das Güterverzeichniß des Merseburger Hochstifts aus dem 14. Jahrhundert in Neue Mittheilungen II, 365—388 ist für die Bestimmung der Diöcesanangehörigkeit völlig unbrauchbar, da Hochstifter viele Güter und Zehnten in andern Diöcesen besaßen. Nur die beiden letzten Stücke, den Zehnten des Dompropstes betreffend, können als Quelle gebraucht werden, da sie ohne Zweifel die zwei von ihm verwalteten Banne umfassen.

Herr Böttger weist auf eine Notiz bei Dreyhaupt hin (II, 825): „Vorzeiten war Cönnern ein besonder Archidiaconat des Erzstifts und einer von den Domherrn Archidiaconus banni Conre und plebanus daselbst, der seinen viceplebanum zu Cönnern hielt, wie man denn Wipertum, canonicum Magdeburgensem 1293 als plebanum zu Cönnern findet." Allein die Nachricht von dem Archidiaconat Cönnern scheint allein aus einer irrthümlichen Auffassung dieser einen Stelle entstanden zu sein. Wäre Wipertus wirklich Archidiaconus gewesen, so hätte er eben nicht plebanus genannt werden können. Die Sache ist vielmehr die: das Patronat über die Kirche in Cönnern hatte das Domcapitel und dieses hat einem seiner Mitglieder die Pfarrstelle dort übertragen, resp. deren Einkünfte.[1])

Eine völlig abweichende Ansicht über die Ausdehnung der Diöcese Magdeburg hat Herr B. in Betreff des Gebietes zwischen Eilenburg und Delitzsch. Er überweist diesen ganzen Landstrich dem Bisthum Merseburg. Seine Beweisführung ist folgende: Allerdings maßte sich Magdeburg bei der Aufhebung des Bisthums Merseburg 981 die 9 Orte: Schkeuditz, Cotug (das er für Gautsch nimmt), Wurzen, Püchen, Eilenburg, Düben, Pouch, Löbnitz und Gescerisca (Göritzsch) an; allein es behielt keinen von ihnen zu dauerndem Besitz. 1015 wurde Schkeuditz, Cotug, Püchen und Wurzen wieder an Merseburg abgetreten. Aber schon 995 schenkt Otto III. Wurzen, Püchen, Pouch, Czerisco, Löbnitz und einige andere Orte an das Bisthum Meissen.[2]) Nach Wiederherstellung des Bisthums Merseburg im Jahre 1004 entschied endlich Kaiser Heinrich II. am 22. Februar 1017, daß fortan die Mulde Diöcesangrenze zwischen

[1]) Urk. von 1273 bei v. Ledebur Archiv 5, 188.

[2]) Gersdorf, cod. dipl. Sax. I, 19.

den Bisthümern Meissen und Merseburg sein solle.[1]) Durch diesen Tausch habe Merseburg Püchen und Wurzen nebst Düben und Pouch verloren, aber dafür Löbnitz, Gescerisca und Eilenburg zurückerhalten. Damit stimme es, daß 1121 dem Propste von Neuwerk die Strisitze als östliche Grenze für seinen Archidiaconatsbezirk angewiesen worden sei; denn die Strisitze sei der vor Delitzsch vorüberfließende Strengbach.

Diese Beweisführung wurde nur möglich durch eine falsche Auffassung der erwähnten Urkunde Otto's III. von 995. In dieser Urkunde überträgt Otto III. das beneficium Aesiconis comitis, videlicet Urscini, Bichni, Pauc, Ezerisco, Liubanisci, Herri, Sciammanstedi, Unscia, Potorisci an das Bisthum Meissen.[2])

Hier ist ja von keiner Uebertragung von Diöcesangerechtsamen die Rede, sondern es ist eine einfache Güterschenkung. Diese Güter besaß Meissen noch Jahrhunderte später. Diese Urkunde beweist also für den Umfang der Diöcesen nichts, da Bischöfe überaus häufig Güter in andern Sprengeln besaßen.

---

[1]) Thietmari chronicon ap. Pertz 3, 853. vgl. Gersdorf S. 26 ff.

[2]) Die Orte sind: Wurzen, Püchen, Pouch, Zöckeritz an der Lober (nicht Göritzsch). Löbnitz; Herri muß zwischen Löbnitz und Krippehna gelegen haben; wahrscheinlich wird es als Herren — Mark noch irgend wo zu finden sein. Schepstädt, wüst bei Krippehna (Neue Mitth. I, 1. 4.). Unscia ist entweder Nötzsch im Sumpf bei Krippehna, oder es war zwischen diesem Ort und Pehritzsch gelegen; denn dieses letztere (südlich von Eilenburg) ist Potorisci. Da die Reihenfolge so vortrefflich stimmt, so kann die Richtigkeit der Erklärung kaum zweifelhaft sein. Diese 9 Orte waren wohl alle Burgwarde; von den 5 ersten ist es gewiß, bei den 4 letzten macht es ihre Lage an Wasser und Sumpf wahrscheinlich. Diese neun Burgwarde sammt Düben und Eilenburg bildeten, wie ich glaube und auch Herr B. anzunehmen scheint, den Gau Neletiki juxta Mildam, der nach Osten und Süden durch große Waldstrecken von den Nachbargauen sich schied. Der Erzbischof Giseler von Magdeburg hatte also, so dürfen wir weiter schließen, den Gau Chutici (mit Schkeuditz, Taucha), sowie den gesammten Gau Neletiki juxta Mildam für seine Diöcese von Merseburg geraubt. Fragen wir, weshalb Thietmar immer nur von den Orten Wurzen, Püchen, Eilenburg, Düben, Pouch, Zöckeritz (Geserisca Ezerisco nicht Göritzsch) und Löbnitz spricht, nicht von den 4 andern hier erwähnten, so erklärt sich dies wohl dadurch, daß jene 6 ersten Orte Parochialorte waren. Wo es sich um die Ausdehnung der Diöcese handelt, da fordert der Bischof die ihm entrissenen Kirchspiele zurück. Damit gewännen wir einen interessanten Einblick in den Bestand der christlichen Kirche in jener Gegend zur Zeit des 10. Jahrh.

Aber auch die Bestimmung der Mulde als Grenze zwischen Meissen und Merseburg durch Heinrich II. ist nicht richtig verstanden. Zwischen 1015 und 1017 lag die Sache so: Merseburg besaß auf dem östlichen Ufer der Mulde die Kirchspiele Püchen und Wurzen. Bichni kann nichts anderes sein als Püchen zwischen Eilenburg und Wurzen. Wenn nun dies Kirchspiel als östlich der Mulde gelegen bezeichnet wird, so ist dies selbst bei der Lage des Ortes auf dem linken Muldeufer möglich. Aber die Burg Püchen kann mit der Kirche damals auch sehr wohl östlich des damaligen Muldelaufs in der Niederung gelegen haben und das ist uns das wahrscheinlichere. Dagegen besaß Meissen Stücke seiner Diöcese auf dem linken Ufer der obern Mulde. Der Spruch des Kaisers machte nun die Mulde zur Grenze und überwies das rechtsmuldische Gebiet an Meissen, das linksmuldische an Merseburg. So wurde die Mulde von Püchen aufwärts wirklich die Grenze zwischen beiden Diöcesen. Es war dies eine Auseinandersetzung Thietmars mit Meissen; die mit Magdeburg blieb vorbehalten und ist nie erfolgt.[1])

Wohl aber erfuhr die Grenze zwischen Magdeburg und Meissen von Püchen abwärts 1137 eine Regelung. Der Papst regulirte sie so: ecclesia Magdeburgensis suis finibus sit contenta, a lapide scilicet posito ad australem partem cujusdam Burchstal, quod dicitur Bichin, inde ad Wisenasfot, inde ad aquam Circuisince, inde ad Albiam fluvium et sic protenditur usque Magdeburg.[2])

Herr B. setzt allerdings Bichin in die Nähe von Altjeßnitz. Allein so lange nicht ein Burgstall Bichen dort nachgewiesen ist, müssen wir es für das oftererwähnte Püchen südlich von Eilenburg halten. Püchen war also der Scheitelpunkt der 3 Diöcesen Magdeburg, Merseburg und Meissen. Von da ging die Grenze zwischen

[1]) Damit uns nicht der Vorwurf treffe, etwas verschwiegen zu haben, wollen wir bemerken, daß Herr B. auch darin einen Beweis für die Zugehörigkeit des Gebietes Delitzsch-Eilenburg zur Diöcese Merseburg findet, daß Heinrich II. unter den Traditionen an dieses Hochstift 1012 auch Zladebizu, Chruaziss, Ribzi und Wiribeni nennt. Selbst wenn dies Schladitz, Krensitz, Reibitz, Werben, die zwischen Lober und Mulde liegen, bezeichnet, so sind es doch wieder nur Güter, die dem Bisthum zugewiesen werden, nicht Kirchspiele. Höfer, Zeitschrift für Archivkunde I, 162.

[2]) Gersdorf, cod. Sax. 1, 49.

Magdeburg und Meissen die Mulde hinunter bis Altjeßnitz, von da auf die Mündung der schwarzen Elster zu.

Auch 1163 ist urkundlich der Erzbischof von Magdeburg Diöcesan über das Land zwischen Lober und Mulde. Das Bisthum Meissen besaß, wie wir oben sahen, nicht unbedeutende Güter in diesem Gebiete. Sie werden mit dem Gesammtnamen pagus Lubanitz (von dem Hauptorte Löbnitz) bezeichnet. Dieser pagus Lubanitz lag nach einer Urkunde von 1163 „infra terminos Magdeburgenses“, d. h. innerhalb der Magdeburger Diöcese, und das Erzstift Magdeburg hatte dort das Zehntrecht. Nun wünschte das Bisthum Meissen gern auch das Zehntrecht in diesen seinen Besitzungen zu haben und es bot Magdeburg einen Tausch an. Das Erzstift besaß seit den Zeiten Taginos die Stadt Prettin an der Elbe mit ihrem Gebiet. Diese lag aber im Sprengel von Meissen. Der Bischof von Meissen trat daher das ihm als Diöcesan zustehende Zehntrecht im Gebiet von Prettin an Magdeburg ab und erhielt dafür das dem Erzbischof zustehende Zehntrecht im Gebiet von Löbnitz. [1])

Wir erhalten demnach zu den bereits von Jacobs nachgewiesenen Orten Magdeburger Diöces zwischen Lober und Mulde Delitzsch, Eilenburg und Niemeck nach Löbnitz mit seinem Gebiet.

Ein Irrthum war es von mir, M. Gesch.-Bl. II, 57 anzunehmen, auch Eilenburg sei an Meissen gefallen.

Es steht demnach fest, daß sich das Gebiet des Magdeburger Sprengels bis zur Mulde ausgedehnt hat. Wenn nun 1121 bestimmt wird, der Propst von Neuwerk solle Archidiaconus bis zur Strisitze sein, so bleibt ein Raum übrig, man mag dieses Gewässer im Strengbach bei Landsberg, oder in dem Streng-Loberbach bei Delitzsch suchen. Erst später (zwischen 1121 und 1331) ging auch diese Muldelandschaft an Neuwerk über. Wer das Archidiaconat über diesen östlichen Bezirk vorher gehabt hat, ist völlig unbekannt. Sollte vielleicht der Propst des Jungfrauenklosters Niemegk ein Archidiaconat verwaltet haben? Vielleicht über den Bereich der Erzpriesterstühle Zörbig und Golmen? Und sollte 1156 bei der

---

[1]) Gersdorf, cod. dipl. Sax. 1, 57.

Einverleibung dieses Klosters an das Lauterberger dies Archidiaconat an das mit dem Petersberg in engstem Bunde stehende Neuwerk übergegangen sein?

Herr B. bringt überdies noch einige Stellen bei, welche das Zusammenwirken von Grafen und Bischöfen, resp. Archidiaconen in dankenswerther Weise erläutern. „Ein Capitulare Karlomanni von 742 bestimmt: Decrevimus, ut secundum canones unusquisque episcopus in sua parochia sollicitudinem exhibeat, adjuvante gravione, qui defensor ecclesie est, ut populus dei paganias non faciat.[1]) Ferner ein Capitulare Karls des Großen von 802: Volumus, ut episcopi et comites concordiam et dilectionem inter se habeant, — ut episcopus suo comiti ubi ei necessitas poposcerit, adjutor et exortator existat, qualiter suum ministerium explere possit. Similiter et comes faciat contra suum episcopum, ut in omnibus ei adjutor sit, qualiter infra suam parochiam canonicum possit adimplere ministerium.[2]) — Ein solches gemeinschaftliches Wirken der comites cum episcopo suo setzt entschieden voraus, daß ihr Wirkungskreis gemeinschaftlich war, also die äußern Grenzen der Gaue (der comites) und die Grenze der Diöcese (des episcopus) zusammenfielen. Als nach und nach bei der Zunahme der Kirchen der Bischof die geistliche Verwaltung seiner Diöcese nicht mehr allein durchzuführen vermochte, und namentlich in Synodalangelegenheiten Archidiacone zu seinen Stellvertretern einsetzte, traten die Grafen auch zu den Archidiaconen in engste Beziehung: de presbyteris et clericis sic ordinamus, ut archidiaconus episcopi eos ad synodum commoneat una cum comite. Et si quis contempserit, comes eum distringere faciat, et ipse presbyter aut defensor suus 40 (60) solidos componat, et ad sinodum veniat. Et episcopus ipsum presbyterum aut clericum juxta canonicam auctoritate dijudicare faciat. Solidi vero 60 de ipsa causa in sacellum regis veniat.[3]) Der König hatte demnach ein großes Interesse daran, seinen Grafen die Synoden des Archidiaconen mit berufen und in derselben gegenwärtig sein zu lassen.

Ein solches Zusammenwirken der Grafen und Archidiaconen bedingt, daß die Archidiaconate in einer Diöcese mit den Bezirken der schon bestehenden Gaue vollkommen übereinstimmend abgetheilt werden mußten."

---

[1]) Pertz, mon. Germ. leges I, 17. cfr. Karoli M. capitulare an. 769.
[2]) Ibid. I, 104.
[3]) Pippini capitulare an. 757. Ibid. p. 29.

Ein Schatz, gefunden in einem Brunnen zu Oebisfelde 1510.

Von G. v. Bülow.

Nachrichten von tief in der Erde verborgenen Schätzen und deren Aufsuchung und Hebung vermittelst kräftiger Beschwörung oder durch andere minder geheimnißvolle, aber oft besser wirkende Mittel haben von jeher einen gewissen Reiz ausgeübt, und wenn auch der mit der Wünschelruthe das Land durchziehende Schatzgräber von Profession für uns nur eine Gestalt längst vergangener Zeiten ist, so dürften Mittheilungen über einen im Jahr 1510 entdeckten Schatz, auch wenn die Hebung desselben nur einem glücklichen Zufall zu verdanken gewesen, doch vielleicht von Interesse sein.

Der Stoff dazu findet sich im hiesigen Staats-Archiv, welches die sämmtlichen darüber geführten Verhandlungen aufbewahrt, so daß wir uns ein deutliches Bild von der Sache machen können; nur das Endresultat bleibt verborgen, denn trotz der vielen über den Gegenstand geführten Untersuchungen erfahren wir nicht, welcher Glückliche den Schatz denn zum Schluß erhalten.

Der Schauplatz des Ereignisses ist das kleine Städtchen Oebisfelde an der Aller, dicht an der braunschweigischen Grenze gelegen, ursprünglich Mediatstadt, und sammt dem zwischen Aller und Drömmling liegenden Gebiet dem Geschlecht derer von Oebisfelde gehörig, die es später von den Erzbischöfen zu Magdeburg zu Lehen nahmen.

Nach dem Erlöschen derselben wechselte Oebisfelde vielfach seine Besitzer, unter denen vornehmlich die von Oberg zu nennen sind. Der letzte Besitzer aus diesem Geschlecht, Günther (gest. 1448), ließ die Privilegien der Stadt neu sammeln und durchsehen (Walther, Sing. Magd. VI, 35 und 41), doch schon die Bestätigung derselben durch Erzbischof Friedrich (Sonnabend nach corp. Christi (1. Juni) 1448) bringt sie nicht in der gleichen Fassung, so daß wir schon

hier den Grund der fortwährenden Klagen finden, die über hundert Jahre lang Herren und Unterthanen gegeneinander erhoben.

Nachdem durch Günther's v. Oberg Tod das Lehn Oebisfelde an die Erzbischöfe heimgefallen war, verpfändeten diese es an verschiedene Familien, anfänglich um 8000 rhein. Gulden, später aber um 12,000, und um diese Summe kam es 1485 an Georg von Bülow, Sohn des Vicke, von der Linie Gartow.

Schon sechzig Jahre früher war das Erzbisthum in Berührung, und zwar in feindliche, mit dieser Familie gekommen, und diese mit ihren Vorgängern im Besitz von Oebisfelde, denn am Sonnabend S. Antonii (17. Jan.) 1428 hatte sich Erzbischof Günther mit Heinrich von Oberg zu Wanzleben verbunden, derselbe solle mit dem Schlosse Oebisfelde ihm Lehnspflicht leisten gegen die von Bülow und von Plotho, mit denen er in Fehde lag. (Cop. XLV. fol. 116. St.-A. Magd.) Es ist aus diesem Actenstück nicht ersichtlich, welche Glieder des schon damals sehr zahlreichen Geschlechts in Verbindung mit denen von Plotho den Erzbischof bekriegten, es läßt sich jedoch aus der Lage der damaligen Familiengüter schließen, daß die Vorfahren oder Anverwandte eben dieses Georg v. B. es gewesen sein müssen. Dies Geschlecht blieb viel länger im Pfandbesitz von Oebisfelde, als die vorhergenannten, denn erst zwei und neunzig Jahre später, nämlich 1577, sah sich das Erzstift in der Lage, die ganze Herrschaft wieder einzulösen und von nun an selbst zu verwalten. Gewisse Besitzungen innerhalb der Herrschaft Oebisfelde gehörten übrigens dem Geschlecht eigenthümlich, so der in der Stadt selbst belegene sogenannte Bülowsche Hof, den sie erst beinah funfzig Jahre später an die von Spiegel verkauften.

Gegen das Lebensende des ersten Besitzers aus diesem Geschlecht, Georg v. B., trug sich derjenige Vorfall zu, der diesem Aufsatz zur Ueberschrift dient. Im Jahre 1510 nämlich [1]) fanden Margaretha, Heinrich Katte's Bürgers zu Oebisfelde Wittwe, und ihre Söhne Tile und Jacob Katte bei Reinigung ihres Brunnens eine Summe Geldes, nämlich zwei und vierzig lübeckische Gulden, sowie: „Eyn Jowelich (Juwel) eynes hungerisschen gulden werdich“, worunter ein Goldgulden verstanden werden muß, da im Verlauf

[1]) St.-A. zu Magdeburg, s. R. Oebisfelde, Allg. Nachtrag Tit. X, No. 4, Acta miscellanea der Stadt und Einwohner von Oebisfelde. 1511.

der Verhandlungen immer von Gold und Silber geredet wird, und man sich das Juwel doch am ersten als in Gold gefaßt denken kann. Außerdem kamen auch noch vierzehn rheinische Gulden und ein Stück Silber, ähnlich einer gegossenen Scheibe, von der Größe eines Viertels Wachs, ein halbes Pfund schwer, an den Tag.

Es scheint den glücklichen Findern bedenklich gewesen zu sein, viel freudige Aeußerungen über diesen immerhin annehmbaren Fund laut werden zu lassen, denn längere Zeit schweigen sie davon, endlich aber sind sie es doch selbst, die gegen ihre Freunde der Sache sich rühmen, natürlich unter dem Siegel tiefster Verschwiegenheit.

Letztere scheint auch zum Verwundern gut gehalten zu sein, denn erst nach Jahresfrist gelang es dem Georg von Bülow, etwas Wahrhaftiges darüber zu erfahren, „thom lesten byn yck dar hinder ghekomen.“[1]) In der Meinung nun, daß der gefundene Schatz ihm als der Herrschaft und seinem Gerichte zufallen müsse, beschied er erstens die beiden Bürgermeister von Oebisfelde, Andreas Becker und Ludeke Lodegen mit Namen, zu einer Gerichtssitzung zu sich auf die Burg, während sein Sohn Vicke mit etlichen Knechten die Wittwe Katte und ihre Söhne herbeibrachte.

Das angestellte Verhör hatte nicht den gewünschten Erfolg, die Angeklagten, in der Hoffnung, durch Leugnen ihren Vortheil am besten zu wahren, wollen anfänglich überhaupt nur wenig von der ganzen Sache wissen, und bekennen sich nur zu einer Summe von drei oder vier Gulden in Bauergroschen.[2]) Uebrigens muß der Brunnen schon früher die angenehme Eigenschaft gehabt haben, ab und zu Schätze an den Tag zu fördern, denn in einem der ersten Verhöre bekennt Tile Katte, wahrscheinlich der ältere Sohn, und überhaupt derjenige, der im Lauf der Verhandlung am meisten in den Vordergrund tritt, daß schon sein Vater zu zwei verschiedenen Malen, erst fünf Mariengroschen Oebisfelder Währung, sodann noch vier Bauergroschen gefunden habe. Um zu einem günstigeren Re-

[1]) Freilich hatte die zungenfertige Fama dafür gesorgt, daß „de Zage gynge von Itligen dußent gld de ße hadden gefunden“.

[2]) Goslarsche breite Groschen, mit den Bildnissen der hh. Simon und Judas bezeichnet. Diese letzteren waren mit den Attributen ihres Martyriums, einer Säge und Keule, versehen und erschienen daher dem gemeinen Manne als Harzbauern.

sultat zu kommen, läßt Georg v. B. alle drei Personen gefänglich einziehen und von Zeit zu Zeit wieder verhören. Wie lang diese Haft gedauert, und ob sie durch andere Rechtsmittel jener Zeit verschärft worden, ist nicht gesagt, sie mag aber immerhin dazu angethan gewesen sein, „jenningerleye pynygenth Ifft plagend", die Beklagten zu einem Geständniß zu bewegen, denn sie bekennen sehr bald, „dath dhes geldes Ihn dem Borne ghefunden sy ghewessen vor xx gld burgl (Bauergroschen) vnd dar tho eyne gathen schiue (gegoßene Scheibe) alße eyn verndel wasses (Viertel Wachs) groth runth ghegathen vnd iß wyth vnd iß yhn leme ghegaten Bsundern ße weten nycht wath idt sy dath sulinge iß noch vorhanden vnd dath golt sy vorkomen". Auf ihren Eid, daß dies der wahre Sachverhalt sei, werden sie von Georg v. B. gegen Bürgschaft erst ihrer Freunde, dann des Rathes und endlich der ganzen Stadtgemeinde aus dem Gefängniß entlassen; [1]) der Schatz aber wird ihnen vorenthalten, in dessen Besitz sich der Gerichtsherr während ihrer Haft zu setzen gewußt hatte. Um ihn wieder zu erhalten, wandten sich die Katte's wiederholt an den Erzbischof Ernst, doch mit geringem Erfolg, denn es liegen nicht weniger als drei Schreiben derselben an ihn vor, in denen sie ihn ersuchen, Georgen v. B. zur Ausantwortung des Geldes zu nöthigen, ohne daß eine Wirkung ersichtlich ist. Ihre Darstellung der Sache dem Erzbischof gegenüber weicht wesentlich von derjenigen des Georg v. B. ab, denn sie behaupten, derselbe habe, während sie im Gefängniß gesessen, „by nachtslapender tidt der frouwen Slottel ghenomen", und damit in ihrem Hause Schlösser und Kisten öffnen lassen, um sich des Schatzes zu versichern. Jener dagegen giebt an, daß nach dem Bekenntniß des Vorhandenseins des Schatzes die Frau selbst einen ihrer Söhne mit den Schlüsseln und zweien seiner Knechte in ihr Haus geschickt habe, um, was noch vom Schatze vorhanden, herauszunehmen und ihm, dem Georg v. B., auszuliefern.

Interessant ist die Stellung, die der Rath von Oebisfelde in der ganzen Sache einnimmt. In seiner Gesammtheit scheint er der Herrschaft nicht günstig gewesen zu sein, wozu der Grund wohl zu suchen sein mag in Mißverständnissen wegen der Stadtprivilegien,

[1]) Anfänglich verweigerten sie sowohl Eid als Bürgschaft.

die jede Partei anders auslegte, und über welche endlose Streitigkeiten geführt wurden. Bemerkenswerth ist dabei, daß Georg v. B. dem Erzbischof gegenüber behauptet, er habe die Privilegien des Rathes und der Stadt nie gesehen, zwar „hebben ße ermals vorghebracht eyne Olde duncker Copien dath ohres priuilegien scholde eyne auescrifft syn, dar doch menyglevze nycht Inne ghefunden warth, des ße syck Itzunder boromen“. Demnach hätte er also, als er die Herrschaft Oebisfelde käuflich von den v. Bodendyk erwarb, die Privilegien derselben nicht bestätigt und unterschrieben, dennoch bringt Walther Sing. Magd. VI. pg. 63, eine Urkunde d. Jacobi (25. Juli) 1485, worin Georg v. B. der Stadt Oebisfelde ihre Privilegien bestätigt. Einzelne Rathsmänner scheinen indessen dem Erzbischof ungünstig gestimmt gewesen zu sein, denn als Tile Katte sich um Vermittelung des Raths beim Erzbischof bewirbt, antwortet ihm einer, Namens Nicolaus Naweschutte, spöttlich, und spricht in Gegenwart mehrerer Bürger höhnische Worte gegen den Erzbischof. Dieser letztere hatte kräftige Mittel in Händen, seinen Unterthan gegen dessen unmittelbare Obrigkeit zu schützen. Er erläßt auf die Klageschrift des Rathes von Oebisfelde und der beeinträchtigten Familie ein Schreiben an Georg v. B.[1]), worin er ihm sein Mißfallen zu erkennen giebt, und ernstlich begehrt, er solle die Frau sammt ihren Söhnen ohne Bürgschaft aus dem Gefängniß entlassen und ihnen Alles wiedererstatten, was er ihnen genommen habe. Glaube er aber in seinem Rechte zu sein, so solle ein Tag angesetzt werden[2]), an dem beide Parteien vor ihm erscheinen sollten. Dies Schreiben machte nur geringen Eindruck, einmal behielt Georgs Sohn, Vicke, dasselbe in Abwesenheit seines Vaters zwei Tage uneröffnet bei sich, obgleich ihm der amtliche Charakter desselben nicht unbekannt war, und dann erwiderte Georg es einfach durch eine Gegenschrift nebst Einsendung des Protocolls der Verhöre, die er mit den Gefangenen angestellt, so daß ihn der hierdurch persönlich gekränkte Erzbischof nochmals ernstlich ermahnen muß. Auch zeigt er ihm an, daß er dem Amtmann zu Dreileben befohlen habe, den Tile Katte an die Zinsen zu weisen, die Georg v. B. in

[1]) d. Moritzburg in Halle, Dienstag nach Laurentii, (13. Aug.) 1510.
[2]) Freitag (11. April) nach Judica (1511).

dem Schoße zu Groß-Wellen habe[1]), damit er sich aus ihnen für das ihm genommene Gold und Silber, sowie allen anderen erlittenen Schaden und gethane Zehrung bezahlt und klaglos machen möge. Auch nimmt er den Tile Katte in seinen besonderen Schutz und freies Geleit im Bereich des Magdeburgischen sowohl als Halberstädtischen Stiftgebietes. Fast ein Jahr war über der ganzen Sache verflossen, und auch vom Schöppengericht in Magdeburg hatten die Katte's sich einen richterlichen Bescheid geholt, der übrigens ihnen günstig war, indem er erklärte, daß wenn der Brunnen, in welchem der Schatz gefunden, in der Katte Gehöft und auf ihrem eigenen Grund und Boden befindlich, ihnen derselbe auch verbleiben solle, und der Hauptmann des Schlosses ihnen durch Wegnahme desselben „allinthaluen vngutlich ghedan, ahngesehn dat ohm keynerleye gherechtichoyt noch der herschap haluen adir van gherichts wegenn dar ahn tho gestanden adir noch thosteyt".

Leider geht aus den vorhandenen Acten nicht hervor, wie sich Georg v. B. diesem Bescheid gegenüber verhalten haben mag, wie denn überhaupt nicht ersichtlich, ob die richterlichen Urtheile auch ausgeführt worden sind, es läßt sich jedoch daraus, daß die Katte's auf Bülowsche Zinsen in Groß-Wellen vom Erzbischof angewiesen wurden, und sich überdies auch seines freien Geleites überall erfreuten, schließen, daß sie, wenn auch nicht wieder in den Besitz des Schatzes, doch wenigstens zu einem entsprechenden Ersatz gekommen sein werden.

Nicht unerwähnt soll gelassen werden, daß an drei Schreiben der Kläger an den Erzbischof die Oblaten-Siegel sich erhalten haben. Margaretha, Heinrich Katte's Wittwe und ihre beiden Söhne Tile und Jacob siegeln mit einem Petschaft, dessen Siegelbild einen verschlungenen, an jedem Ende in eine Eichel auslaufenden Doppelstamm zeigt. Zu den Seiten scheint je eine Rose zu stehen. Die vierte und letzte Klagschrift[2]), diesmal von Tile Katte allein unterschrieben, ist mit einer ein Kreuz darstellenden Hausmarke gesiegelt, welches oben in einen Widerhaken, unten in eine Pfeilspitze aus-

[1]) Cop. XI. fol. 87. St.-A. Magd., d. Himmelfahrt (8. Mai) 1483 belehnt ihn Ernst, Administrator zu Magd. u. Halberst., mit fünf und funfzig alten Schock Groschen aus dem Schosse des Dorfes Groß-Wellen.

[2]) Montag nach Reminiscere (17. März) 1511.

läuft, und von zwei Rosetten begleitet ist. Eins dieser beiden Siegel, vielleicht das erstere an dem von der Wittwe Margaretha Katte unterschriebenen Briefe, mag dasjenige ihres verstorbenen Mannes gewesen sein.

Ueber die Geschichte der Stadt und des Amtes Oebisfelde, dessen Wappenschild eine Eule zeigt, auf der Brust ein Schildchen mit dem Rade des Geschlechts von Oebisfelde, handelt Walther in seinen Singularia Magdeburgica, Theil VI., wozu in Theil VII., Sectio M., noch ein Nachtrag gegeben wird, ferner aber hat auch P. W. Behrends eine eigene werthvolle Monographie: „Geschichte des Amtsbezirks von Oebisfelde, Königslutter, 1798", geliefert. Auf beide Werke ist in Obigem mehrfach Bezug genommen. Schließlich noch einige urkundliche, größtentheils bis jetzt noch nicht veröffentlichte Notizen über die ursprünglichen Besitzer von Oebisfelde. Der schon oben erwähnte Hildebrand von Oebisfelde bekundet am 7. Jan. 1282 mit Richard „von Gottes Gnaden" erzbischöflichem Truchseß, Heine, Ritter von Alsleben, Heinemann von Grabow, C. von Belitz, Hildebrand von Bertingsleben und C. Marschalk dem Schultheißen, Rath und Schöffen von Jüterbock, daß sie nach gepflogenem Rath mit Bernhard, erwähltem Erzbischof und dem Domcapitel ihre Einwilligung zum Bau eines Jungfrauenklosters gegeben haben. (Riedel, Cod. D. Brand. A. XXIV., 337 und 345, jedoch mit unrichtiger Reduction des Datums.)

1323 wird ebenfalls ein Hildebrand, miles, dictus de evsuelde, mit seinen Söhnen Hildebrand und Ludolf erwähnt (Cop. XLVII., 66, St.-A. Magd.), letztere beide waren wohnhaft auf Bartensleben.

Volprecht und Hildebrand, Gebrüder von Oebisfelde und Vettern der genannten Hildebrand und Ludolf, zu Ummendorf, verkaufen 1352 dem Kloster Marienborne drei Hufen Landes zehentfrei, auf dem Wester-Ingerslebenschen Felde gelegen, für 12 Mark stendalschen Silbers, und in demselben Jahre veräußern sie ebenfalls dem genannten Kloster anderthalb Hufen und einen Hof in demselben Dorfe, ewig bei dem Kloster zu bleiben. In letzteren Verkauf willigen ihre Vettern Ludolf und Hildebrand. (Cop. XLVII., pag. 78. St.-A. z. Magd.)

Das Wappen derer v. Oebisfelde findet sich an mehreren Urkunden des hiesigen Archivs, so z. B. an der Dienstverschreibung Ludolfs und Hildebrands v. O. auf Bartensleben für Erzbischof Dietrich wegen ihres Hauses in Bartensleben de exalt. crucis 1364 (Erzst. Magd. IX, 9 b., St.-A. zu Magd.) Es zeigt in dreieckigem Schilde ein Rad. In sphragistischer Beziehung höchst merkwürdig ist dagegen ein Siegel an einer marienborner Urkunde von 1274, mit der Umschrift: S. Hildebrandi de Bartensleve, denn dasselbe zeigt den springenden Wolf derer v. Bartensleben, jedoch nicht, wie dieses Geschlecht ihn führt, über zwei Garben, sondern über dem Rade des Geschlechts von Oebisfelde. Diese eigenthümliche Verschmelzung zweier Wappen weist ganz entschieden auf Bartensleben hin, entweder kann angenommen werden, daß dieselbe acceptirt wurde, weil die Ortschaft Bartensleben dem dies Wappen führenden Hildebrand v. Oebisfelde gehörte, oder daß vielleicht seine Mutter eine v. Bartensleben war. Wohin in der Familiengenealogie dieser Hildebrand zu setzen, ist nicht ersichtlich, möglicher Weise ist es der oben genannte Vater der beiden, Ludolf und Hildebrand. Letztere siegeln mit dem gewöhnlichen Oevesfeldischen Wappen, Hildebrand an einer Urkunde von 1363 mit der Umschrift: S. Hildebrandi de Vmmendorp.

Die von Ummendorf, deren Stammsitz wir hiernach im Besitz der von Oebisfelde sehen, führten einen stehenden Kranich im Wappen (so z. B. Albert von Ummendorf, undatirte Urkunde zwischen 1242 und 1251).

Ueber die Herkunft des Erzbischofs Hartwig, des Burggrafen Hermann und des Dompropstes Hartwig von Magdeburg.

Von G. Bode,
Herzoglich Braunschweig'schem Referendar zu Blankenburg a. H.

Die beiden Aufsätze der Herren Archivrath v. Mülverstedt zu Magdeburg und Professor Dr. v. Heinemann zu Bernburg, die Schenkungsurkunde über Schweinfurt an das Erzstift Magdeburg vom Jahre 1100 betreffend, in den Neuen Mittheilungen des sächsisch-thüringischen Vereins Bd. X., 1, S. 129 ff. und 2, S. 213 ff. veranlaßten auch mich, den bekannten Spuren [1]) über die Herkunft des Erzbischofs sowie des Burggrafen weiter nachzuforschen.

Nach langem vergeblichen Suchen in den Franken und fränkische Geschlechter betreffenden Geschichtswerken fand ich endlich in dem Taschenbuche für die vaterländische Geschichte, von Jos. Freiherrn v. Hormayr, Jahrgang XXV. der gesammten und VII. der neuen Folge, in welchem sich ein Directorium über sämmtliche von Hormayr entdeckte und edirte Documente befindet, S. 512 eine Notiz, welche die Herkunft des Erzbischofs Hartwig in klares Licht stellt, und in Verbindung mit anderen urkundlichen Nachrichten den Grafen Hermann von Magdeburg als des genannten Erzbischofs Bruder erkennen läßt.

Die Notiz betrifft die Stiftung der Kirche zu St. Paul im Lavantthale in Kärnten durch Sigfrid, Grafen von Spanheim, und seine Gemahlin Richarda, Erbgräfin von Lavant, um 1060 bis 1070 sowie die Stiftung der Benedictinerabtei St. Paul daselbst um 1090 durch Sigfrids und Richardas Sohn Engelbert und seine Gemahlin Hedwig, Tochter des Markgrafen Heinrich von Istrien, nachmaligen

[1]) S. Chron. Magdeb. bei Meibom II., 313: Hardewicus nonus archiepiscopus . . . . vir de principibus Francorum nobilitate clarissimus. Vgl. Sagittarii Hist. duc. Magdeburg, bei Boysen, Allgem. histor. Magaz. I., 306.

Herzogs in Kärnten, unter Mitwirkung seiner Brüder Hermann und Hartwig, Erzbischofs zu Magdeburg, sowie seiner Söhne Engelbert, Sigfrid, Hartwig, Bernard und Heinrich. Bei Angabe dieser Notiz wird auf das Archiv für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst, Jahrgang 1820, verwiesen, und findet sich in diesem Werke, welches jedoch richtiger als Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst (Wien 1820) Jahrgang 11, zu bezeichnen ist, unter der Rubrik: „Seltenheiten der vaterländischen Diplomatik" eine vollständige Geschichte der Stiftung und ersten Dotirung der Benedictiner-Abtei St. Paul im Lavantthale in Kärnten, und in und mit dieser zugleich eine Geschichte des Geschlechts der Stifter, gegeben, welche sich von S. 281 an durch mehrere Nummern des Jahrgangs erstreckt. Aus diesen Aufzeichnungen soll zunächst das für den vorliegenden Zweck Wesentliche im Folgenden wiedergegeben und des leichtern Ueberblicks wegen, der umfangreichere Theil des urkundlichen Materials nicht in den Text aufgenommen, sondern als Anhang diesem Aufsatze beigegeben werden. Der größte Theil der Urkunden wird ohne Auslassungen wiedergegeben, weil dieselben in weiteren Kreisen unbekannt, ein Geschlecht betreffen, welches für Magdeburg von so großer Bedeutung war.

Die geschichtlichen Mittheilungen beruhen zunächst auf den Aufzeichnungen des Seniors der aus St. Blasien im Schwarzwalde nach St. Paul ausgewanderten Benedictiner, P. Teudpert Neugart (historia monasterii S. Pauli o. s. B in valle inferioris Carinthiae Lavantina. M. S.), sodann auf dem liber fundationum et fundatorum monasterii S. Pauli, des Abts Ulrich von St. Paul (1193—1220). Diese theilen Folgendes mit:

Ein Zweig der Grafen von Spanheim (oder Sponheim) aus der Pfalz siedelte nach Kärnten über. Friedrich, Graf von Spanheim, als ein Verwandter des Erzbischofs Hartwig von Salzburg und Schenkgeber einer Capelle an Salzburg im Jahre 1058 erwähnt, gründete Ortenburg und den Markt Spital in Kärnten, war mit Cristina, wahrscheinlich aus der Familie Otwins, Grafen im Pusterthal und Stifters von St. Georg am Längsee, vermählt und der Stammvater der Grafen von Ortenburg in Kärnten. Friedrichs Bruder war Graf Sigfrid von Spanheim, der wahrscheinlich Graf

im Pusterthal war. Mit seiner Gemahlin Richarda, Tochter des Herzogs Heinrich des Mindern von Kärnten und Erbin des Lavantthals im untern Kärnten, erzeugte er drei Söhne, Engelbert I., Hartwig, den spätern Erzbischof von Magdeburg, und Hermann. Sigfrid legte den ersten Grund zu der Kirche des heil. Paul auf seiner Burg im Lavantthale, pilgerte nach Palästina und starb auf der Rückkehr in Bulgarien im Jahre 1064. Seine Gattin vollendete den Kirchenbau, pilgerte nach San Jago di Compostella und starb auf der Heimkehr zu Spanheim in der Pfalz, der alten Heimath des Geschlechts ihres Gemahls. Der Mutter Leichnam wurde alsdann vom Erzbischof Hartwig von Magdeburg nach St. Paul übertragen. — Diese Erzählung Neugarts wird durch die Aufzeichnungen des liber fundationum unterstützt, welche in Anlage 1 und 2 enthalten sind.

Graf Engelbert I., vermählt mit Hedwig, einer Tochter des Markgrafen Heinrich von Istrien, spätern Herzogs von Kärnten, aus der Familie Eppenstein, erbte das Lavantthal und verwandelte im Frühjahr 1091 mit Einwilligung seiner Gemahlin und seiner Söhne Engelbert II., Sigfrid II., Bernhard und Heinrich seine Burg daselbst in ein Kloster, welche er mit Benedictinern aus Hirschau unter dem Abte Wetzelin besetzte (Anl. 1). Aus der Bestätigungs-Urkunde für die Abtei Seitens des Erzbischofs Tiemo von Salzburg (Tiemo sancte Juvavensis sedis archiepiscopus) vom 4. December 1093, welche im liber fundationum enthalten ist, lernen wir noch ein Familienmitglied der Stifter des Klosters kennen, indem als erster Zeuge der Urkunde genannt wird: Poppo gener comitis. Der Genannte ist der Markgraf Poppo von Istrien aus dem Hause Weimar, von welchem liber fundat. noch die folgende Notiz enthält: Tunc temporis etiam prefatus Poppo Histriensis Marchio dedit sepe dicto loco unum curtile cum hortis suis intra muros Aquilegie urbis. Poppo war vermählt mit Richarda der Jüngeren, einer Tochter des Grafen Engelbert I., welche gleichfalls als Wohlthäterin des Klosters nach folgender Nachricht des liber fundat. erscheint: Illi sunt testes illius curtis ad Gurk site. quem Rihkart cometissa potestativa manu S. Paulo delegavit. Bernhardus et Heinricus fratres ejus etc.

Nachdem Graf Engelbert I. am 4. oder 5. April 1096 in sei-

nem Kloster, in welchem er das Ordenskleid empfangen und seine letzten Tage verbracht hatte, gestorben war, war es ganz besonders sein Bruder, der Erzbischof Hartwig von Magdeburg, welcher sich des Klosters annahm. Im liber fundationum geschieht seiner Schenkungen, welche namentlich in einem Theile seines in Kärnten belegenen Erbguts bestanden, Erwähnung und erscheinen bei dieser Gelegenheit sein Bruder Hermann und seine Neffen Engelbert II., Sigfrid II., Bernhard und Heinrich als Zeugen. Zu St. Paul selbst war der Erzbischof erschienen, um den Leichnam seiner Mutter, welchen er von Spanheim hergeführt hatte, beizusetzen (Anl. 2). Endlich wird der Erzbischof in der Bestätigungs-Bulle für St. Paul vom Papst Urban I. vom 26. März 1099 (Anl. 3) selbst neben seinem Bruder Engelbert als Stifter des Klosters genannt. Dieses ist die letzte Erwähnung des Erzbischofs Hartwig in Beziehung zum Kloster St. Paul.

Aber auch die folgende Generation der Familie der Stifter von St. Paul und des nunmehrigen kärntener Herzogshauses wird unser Interesse in mehrfacher Hinsicht und namentlich deshalb in Anspruch nehmen, weil ein Mitglied dieser Generation, der spätere berühmte Bischof Hartwig von Regensburg, als vorheriger Dompropst von Magdeburg zu betrachten ist. Ich füge deshalb die Nachrichten der benannten Quellen auch über diese Generation noch hinzu.

In der erwähnten Bulle Urbans von 1099 wird der älteste Sohn des Stifters, Engelbert II., zum Schirmvogte des Klosters bestellt, doch scheint dieser, welcher als Markgraf von Istrien noch als Vogt des Klosters erscheint, schon vor Erlangung des Herzogthums Kärnten im Jahre 1124 die Vogtei seinem Bruder Bernhard abgetreten zu haben, welcher fortan und namentlich um das Jahr 1111 als Wohlthäter des Klosters erscheint. Bernhards Sohn Bruno folgte dem Abte Wetzelin als zweiter Abt von St. Paul. Eine der bedeutendsten Schenkungen erhielt das Kloster sodann in der Zeit vor 1105 (da der Mitschenkgeber Hartwig in diesem Jahre schon Bischof zu Regensburg war) von den 4 Brüdern Hartwig II. Dompropst zu Salzburg, Bernhard, Sigfrid II. und Heinrich, den Söhnen des ältern Engelbert. Endlich ist noch zu erwähnen, daß ein Brudersohn des ältern Engelbert, also ein Sohn Hermanns,

Namen Cetzolf, in der Zeit von 1115 bis 1120 seine gesammte Habe an verschiedene Kirchen, unter welchen auch das Kloster St. Paul, vertheilte (Anlage 4).

Das vorstehende Material liefert somit in der Geschichte der geistlichen Stiftung zugleich eine Geschichte des Geschlechts der Stifter. Dasselbe erscheint als das weit und breit mächtigste Geschlecht in den südlichen Grenzmarken Deutschlands, welches durch Beerbung der früheren Machthaber einen gewaltigen Güterbesitz, namentlich in dem unteren Kärnten und der südlich und östlich davon belegenen Drauebene, erworben und schließlich selbst das Herzogthum in Kärnten und die Markgrafschaft in Istrien erlangt hatte. Aus der Pfalz war das Geschlecht ausgegangen, um in den kärntener Alpen zu größerem Ruhme und Glanze emporzusteigen. In dem schönen, anmuthigen Thale Niederkärntens, welches die Lavant durchströmt, stand die Burg, welcher der Erzbischof Hartwig entstammte, der weit von seiner Heimath der Hüter und Hirt der östlichsten Marken Deutschlands werden sollte.

Erzbischof Hartwig von Magdeburg wird in den mitgetheilten Urkunden und in der ihres Alters und der Stellung ihres Urhebers wegen, dem das Archiv des Klosters zur Benutzung offen stand, durchaus glaubhaften Erzählung über die Stiftung von St. Paul als Sohn des Grafen Sigfrid und der Richarda und als Bruder des Grafen Engelbert I. ausdrücklich genannt. Ueber seine Abstammung kann daher kein Zweifel mehr sein.

Aus der Erzählung Neugarts erfahren wir ferner, daß Engelbert I. und der Erzbischof Hartwig noch einen Bruder, Namens Hermann, hatten, von welchem auch der Abt Ulrich in seinen Aufzeichnungen über die Stiftung von St. Paul redet, indem er bemerkt, daß die Stiftung des Grafen Engelbert geschehen sei nicht allein zum Seelenheile seiner Voreltern, sondern auch zu dem Hermanns. Es liegt jedoch noch ein unzweifelhaftes Zeugniß über die Brüderschaft des Erzbischofs und Hermanns in der Urkunde über die Schenkung des Erzbischofs an St. Paul vor (Anl. 2), in welcher als erster Zeuge aufgeführt wird: Hermannus comes frater Episcopi. Ueber den weitern Verbleib dieses Hermann selbst erfahren wir aus den Geschichtsquellen von St. Paul freilich nichts, es ist jedoch durch die Urkunde des Erzbischofs Hartwig über Schweinfurt vom Jahre

1100 (v. Mülverstedt in den Neuen Mittheil. Bd. 10. Abth. 1. S. 129 ff.) meines Erachtens außer Zweifel gestellt, daß er seinem Bruder nach Magdeburg gefolgt ist und seit dem Tode des Burggrafen und Stiftsvogts Meinfrid von Magdeburg in dessen Würden und Aemtern erscheint. Schon von v. Heinemann (Neue Mittheil. l. c. Abth. 2. S. 214) ist darauf aufmerksam gemacht, daß die Worte der bezeichneten Urkunde: ejusdem aduocati frater Magdeburgensis episcopus der richtigen Construction nach sich nur auf den unmittelbar vorhergehenden Vogt der magdeburger Kirche, Hermann, beziehen können, wie denn auch die Beziehung jener Worte auf den Vogt der Markgräfin Beatrix, Sigebodo, von dem geehrten Herausgeber der Urkunde nur aus der Rücksicht geschehen ist, weil er den Grafen Hermann für einen Grafen von Walbeck aus sächsischem Stamme hielt, welcher nicht der Bruder des fränkischen Hartwig hätte sein können (Neue Mitth. l. c. S. 139. Anm. 1). Aus der Stiftungsgeschichte und den Urkunden von St. Paul sind nun die Mitglieder des Geschlechts, aus welchem der Erzbischof Hartwig stammte, bekannt geworden. Aus denselben haben wir erfahren, daß der Erzbischof einen Bruder Namens Hermann hatte, während sonst kein Bruder außer dem Grafen Engelbert, namentlich aber kein Bruder Namens Sigebodo, erwähnt wird und eine Uebergehung desselben, eines Bruders der Stifter, den Umständen nach nicht anzunehmen steht. Die geschichtlichen Quellen über die Stiftung von St. Paul werden vielmehr durch die Urkunde des Erzbischofs Hartwig über Schweinfurt in der Weise ergänzt, daß der Bruder des Erzbischofs Hartwig, Hermann, aus dem spanheimer Stamme, als der Burggraf und Stiftsvogt Hermann von Magdeburg zu betrachten ist, welcher von 1090 bis 1118 nach magdeburger Urkunden in solcher Stellung vorkommt. Zur Unterstützung der Ansicht, daß auch der Graf Hermann von Magdeburg ein Sohn des Grafen Sigfrid von Spanheim gewesen ist, mag noch auf das gleichmäßige Vorkommen derselben Vornamen in der spanheimer Familie und unter den Nachkommen Hermanns hingewiesen werden. So hieß die Tochter des letztern Richardis[1]) nach ihrer Großmutter, der Ge-

---

[1]) Amal. Saxo ad A. 1124: Rudolfus — — (von Stade) — — obiit. Erat ei uxor Richardis, filia Hermanni comitis Magdeburgensis.

mahlin des Grafen Sigfrid von Spanheim, während der Sohn der Richardis, der spätere Erzbischof Hartwig von Bremen, nach seinem Großoheim, dem Erzbischof Hartwig von Magdeburg, benannt war.

Die vorgetragene Ansicht steht allerdings im Widerspruch mit der bisherigen Annahme, daß Graf Hermann ein Sohn des Grafen Meinfrid von Magdeburg gewesen sei, welcher Annahme jedoch kein Quellenzeugniß und nur die Thatsache zur Seite steht, daß sich die beiden Grafen in der Stiftsvogtei und Burggrafschaft zu Magdeburg gefolgt sind.

Dieser Umstand allein hätte aber nicht genügen sollen, die beiden Grafen in das genannte Verwandtschaftsverhältniß zu einander zu setzen, zumal der ältere als ex proceribus Hassorum, der jüngere aber als de Franconia bezeichnet wird und diese verschiedene Bezeichnung auch eine Verschiedenheit hinsichtlich der Abstammung in sich fassen dürfte.

Zudem ist es eine aus der magdeburger Geschichte hinreichend bekannte Thatsache, daß nach dem Absterben einer Familie, welche mit der Stiftsvogtei und Burggrafschaft zu Magdeburg bekleidet gewesen war, derselben eine andere folgte, welche oft in keinerlei Verwandtschaftsverbindung mit der vorhergehenden stand, daß im Gegentheil unter solchen Verhältnissen gewöhnlich ein naher Verwandter des zeitweiligen Erzbischofs mit jenen Aemtern belehnt wurde. Ich erinnere nur an den Uebergang der bezeichneten Aemter auf die Familie von Groitsch im Jahre 1118 und von Querfurt im Jahre 1136 (vgl. Mooyer in den Neuen Mittheil. Bd. 7. Heft 4. S. 87 Anm.)

Wie Erzbischof Adelgot jene Aemter seinem Oheim Wiprecht von Groitsch und Erzbischof Konrad seinem Bruder Burchard von Querfurt übertragen hatte, ohne daß eine nähere Verwandtschaft der neuen mit den früheren Inhabern anzunehmen ist, so hatte sie Hermann von seinem Bruder Hartwig empfangen, nachdem Graf Meinfrid ohne männliche Erben verstorben war. Eine unmittelbare Nachfolge in den genannten Aemtern berechtigt daher doch nicht dazu, ohne Weiteres auch eine nahe Verwandtschaft unter den einander folgenden Personen anzunehmen.

Der eigentliche Begründer der Ansicht, daß Graf Hermann von Magdeburg ein Sohn des Grafen Meinfrid war, scheint der ältere

Gebhardi gewesen zu sein, dem Andere ohne genauere Prüfung seiner Gründe gefolgt sind. Derselbe giebt in seinen genealogisch-historischen Abhandlungen Thl. 3. S. 96 einen Stammbaum der Richardis de Franconia, der Tochter des Grafen Hermann von Magdeburg, nach welchem der letztere als ein Sohn des Grafen Meinfrid und dieser als ein Abkömmling der Grafen Wigger und Rüdiger im Eichsfelde erscheint. Die ganze Herleitung Hermanns und der Richardis von jenen Grafen beruht aber auf unbewiesenen Voraussetzungen, deren eine auf die andere sich stützt. Insbesondere ruht der Hauptbeweis für diese Herleitung auf einem nicht schlüssigen und unrichtigen Untergrunde, wenn Gebhardi l. c. S. 73 ff. aus der Schenkung von Gütern in Elmshorn sowohl Seitens der Richardis als auch der Irmengard von Plözke, den Vettern des Markgrafen Udo von Stade, an das Kloster Neumünster vom Jahre 1144 (Westphalen, scriptores rer. Cimbr. II. 17) die Abstammung beider von einer Person, als welche er die Thietburg, Gemahlin des Grafen Friedrich von Magdeburg und des dem Namen nach unbekannten Vaters des Grafen Meinfried bezeichnet, folgert, da es viel glaublicher erscheint, daß beide Schenkgeberinnen ihre Besitzungen zu Elmshorn im Gau Holsatia an der Weser aus dem Nachlasse ihrer verstorbenen Gatten, Grafen von Stade, erhalten hatten, als daß das Gut zu Elmshorn das Dotalgut der Kunigunde von Stade, Gemahlin Sigfrids von Walbeck, gewesen, deren Sohn Friedrich selbiges seiner Gattin Thietburg als Witthum hinterlassen habe, und dasselbe durch vier Generationen endlich auf die beiden Schenkgeberinnen vererbt gewesen sei. Der Qualität des Guts zu Elmshorn als Erbgut des Hauses Stade steht auch nicht der Umstand entgegen, daß bei Gelegenheit der Schenkung des Consenses der Miterben nicht gedacht wird, da im Jahre 1144 die Verlassenschaften der Markgrafen Udo und Rudolf von Stade voraussichtlich unter den vorhandenen Erben schon getheilt waren, nachdem die Söhne derselben, welche das Geschlecht weiter fortpflanzen konnten, bereits gestorben waren. — Die künstlichen Combinationen Gebhardis über die Herkunft Hermanns und der Richardis zerfallen somit in Nichts. — Die Begüterung der Richardis in Thüringen ist allerdings eine auffallende Erscheinung. In keinem Falle können jedoch die dortigen Güter, insbesondere Kloster Gerode und Hornburg, welche Besitzun-

gen Richardis an das Erzstift Mainz gab (Gudenus codex diplom. I. p. 60 und p. 396) durch directe Erbfolge im Mannsstamme auf den Grafen Hermann von Magdeburg und durch diesen auf seine Tochter Richardis vererbfällt sein, weil diese Personen, wie oben dargethan ist, zu dem Stamme der Grafen von Spanheim gehörten, welche vor dem Erscheinen des Grafen Hermann in den sächsischen und thüringischen Gegenden nicht angetroffen werden. Dagegen müssen die thüringischen Güter durch Erbschaft von der Spillseite her an das Geschlecht der Richardis gekommen sein, da es in der oben citirten Traditionsurkunde über Gerode heißt: Monasterium in Gerode — — cum omni proprietate et justitia qua illud hereditario jure felicis memorie Widelo comes et filius ejus Rudigerus, primitivi illius ecclesie fundatores, omnisque progenies usque in illum diem possederant. Diese Vererbung könnte nun allerdings in der Weise vor sich gegangen sein, daß Graf Hermann von Magdeburg die Erbtochter des Grafen Meinfrid von Magdeburg zur Gemahlin gehabt und mit dieser auch jene Güter an sein Geschlecht gebracht hatte. Allein, daß der Graf Meinfrid ein Abkömmling jener Grafen, der Stifter des Klosters Gerode gewesen und die thüringischen Güter besessen habe, steht wiederum nur als unbewiesene Voraussetzung in den Gebhardischen Abhandlungen, um den Uebergang der genannten Güter auf die Richardis zu erklären. Im Uebrigen habe ich mich vergeblich bemüht, den Grafen Meinfrid in irgend welcher Beziehung zu Thüringen und insbesondere zu dem Kloster Gerode anzutreffen. Für wahrscheinlicher halte ich, daß die thüringischen Güter durch Verwandtschaft mit dem Hause Weimar an die Richardis gekommen sind. Verwandtschaftsbeziehungen zwischen den Familien der Markgrafen von Istrien aus dem Hause Weimar und der Grafen von Spanheim bestanden bereits. Oben ist gezeigt, daß der Markgraf Poppo mit einer Tochter des Grafen Engelbert I., Namens Richarda, verheirathet war. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß andererseits der Graf Hermann von Magdeburg eine Gemahlin aus dem Hause Weimar, etwa eine Schwester des Markgrafen Poppo und des Udalrich von Weimar, hatte, durch welche die in Thüringen belegenen Güter auf die Nachkommen Hermanns vererbt wurden. Durch die Gemahlin Hermanns müssen wenigstens die Güter auf die

Richardis und ihre Söhne jedenfalls vererbt sein, da solches durch die Gemahlinnen der früheren Grafen von Spanheim, welche wir kennen, nicht geschehen sein kann. Daß die Gemahlin Hermanns aber aus der Familie der Grafen von Weimar war, gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch den Umstand, daß nach einer Notiz bei Gudenus l. c. I. p. 396 die Richardis und ihre Söhne, Udo und Rudolph von Stade, gemeinsame Güter mit Ulrich von Weimar hatten, welche sie an das Erzstift Mainz vergabten. Auch möchte ich den Hermannus comes de Thuringia, welcher nach einer undatirten Urkunde Kaisers Heinrich V. für den damals verstorbenen Ulrich von Weimar verschiedene Dienstmannen der Mainzer Kirche tradirte (Gudenus l. c. I. 393), sowie den von dem Annal. Saxo ad a. 1115 (Pertz VIII. 753) unter gleicher Bezeichnung erwähnten Hermann, dessen Burgen Valkenstein und Walehusen Herzog Lothar zerstörte, für den Grafen Hermann von Magdeburg halten, welcher die Bezeichnung de Thuringia von den durch seine Gemahlin erworbenen bedeutenden thüringischen Besitzungen erhielt, gleichwie der sächsische Graf Adalbert von Ballenstedt wegen der durch seine Gemahlin Adelheid erworbenen thüringischen Güter auch comes de Thuringia genannt wird (vgl. v. Ledebur Valkenstein S. 4).

Durch die versuchte Herleitung der thüringischen Güter von der Familie der Grafen von Weimar ist freilich noch nicht erklärt, wie gerade diese Güter, welche einst den Grafen Widelo und Rüdiger zustanden, an das Haus Weimar gekommen sind. Die Geschichte der Familie der Grafen Widelo, Wigger und Rüdiger in Thüringen liegt leider noch sehr im Dunkeln, doch ist schon von v. Wersebe (Gaubeschreibung S. 37 ff.) behauptet, daß die Familien der Grafen Wigger und von Weimar eines Stammes seien, eine Behauptung, welche um so mehr Glauben verdient, als die Grafen von Weimar anfänglich neben den Grafen Wigger, dann aber als deren Nachfolger allein als Gaugrafen in sehr vielen Gauen des nördlichen Thüringens erscheinen. Hier ist jedoch nicht der Ort, diese Frage weiter zu erörtern.

Es mag noch darauf hingewiesen werden, daß die Bezeichnung sowohl des Grafen Hermann, als auch der Richardis bei den Schriftstellern als de Franconia sich aus ihrer Abstammung von den rheinfränkischen Grafen von Spanheim sehr leicht erklärt, und es deshalb

nicht nöthig erscheint, statt de Franconia die Bezeichnung de Frankenleve zu conjecturiren, wie nach Vorgang von Scheid (hannoversche nützliche Sammlung vom Jahre 1757 S. 1131. not. n.) und v. Wersebe (niederländische Colonien I. S. 265) Viele gethan haben.

Des Grafen Hermann Sohn Ceizolf, der aus der in der Anlage 4 mitgetheilten Urkunde als solcher bekannt geworden ist, scheint, da er in der Zeit von 1115 bis 1120 seine gesammte Habe unter verschiedene Kirchen vertheilt, entweder schon vor dem Vater ohne Erben verstorben, oder in den geistlichen Stand getreten zu sein. Der neuen Heimath seines Vaters ist derselbe völlig fremd geblieben.

Ein ferneres Familienmitglied des spanheimer Hauses tritt endlich in der Person des Dompropstes Hartwig noch in naher Beziehung zu Magdeburg hervor. Meines Erachtens ist wenigstens die Nachricht, welche die Annales Hildesheimenses ad a. 1104 [1]) über den Dompropst Hartwig von Magdeburg, des Grafen Engelbert Sohn geben, nur auf den Sohn des Grafen Engelbert I. von Spanheim, Hartwig, zu beziehen, welchen wir bereits als Dompropst von Salzburg kennen gelernt haben und der in der Folge in den Jahren 1105 bis 1126 (Böhmer, Geschichtsquellen III. S. 520) den bischöflichen Stuhl von Regensburg bekleidete. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß der Erzbischof Hartwig seinen Neffen Hartwig zum Nachfolger ausersehen und zum Dompropst in Magdeburg nach dem Tode Bruno's, welcher noch 1100 erscheint (neue Mittheil. Bd. 10, S. 130) hatte wählen lassen.

Als jedoch der Erzbischof Hartwig am 17. Juni 1102 starb, wählten die Gregorianer den Domherrn Heinrich zum Erzbischof,

---

[1]) Leibnitii scriptores rer. Brunsv. I. p. 733: Tandem dicessit (Imperator), et ut sanctum Pascha celebraret, cum suis Mogontiacum venit. Sancto igitur Pascha inibi solemniter peracto Leodium venit. Quo venire debuerunt comes Herimannus et Magdeburgensis ecclesiae praepositus vocabulo Hartwigus, comitis Engelberti filius, Episcopus ibi constituendus. Cumque simul in via essent directi, ipsi suaque omnia a Theoderico comite de Saxonia sunt captivitate detenti, et ne ad curiam pervenirent impediti. Talia autem ab Imperatore comperta, nimis indignatus circa festum S. Andreae congregato exercitu et filio suo comitante venit usque Fridislare; nam abinde debuit in Saxoniam pergere.

dessen Weihe sich freilich durch mancherlei gelegte Schwierigkeiten, namentlich die Machinationen der in Magdeburg thätigen kaiserlichen Partei, verzog. Es war zu Ostern 1104, als eine Deputation der letzteren, bestehend aus dem Burggrafen Hermann, dem Dompropste Hartwig und dem Domherrn Esico, zum Kaiser nach Lüttich zu ziehen auf dem Wege war, wahrscheinlich um den Kaiser zu vermögen, für Hartwig zu interveniren, als sie von dem Grafen Dietrich von Katlenburg überfallen und gefangen genommen wurde. Als der Kaiser nach Fritzlar gekommen war, um mit Heeresmacht den Grafen Dietrich zu züchtigen, verließ ihn treuloser Weise sein Sohn Heinrich. Hier begann sich das Schicksal des Kaisers zu erfüllen, um am 22. December 1105 mit der Einkerkerung in Böckelheim zu enden. (Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit Bd. 3. Abth. 2. S. 704 ff.) Schon am 11. Juni 1105 war jener durch die Gregorianer zum Erzbischof von Magdeburg erwählte Heinrich auf Befehl des Königs Heinrich geweiht (das. S. 709). Jedoch scheint der letztere die in Magdeburg unterlegene Partei an sein Interesse zu fesseln verstanden und den Dompropst Hartwig mit dem Bischofsstuhle von Regensburg entschädigt zu haben. Die ganze Sippe des Spanheimer Grafenhauses erscheint fortan in den Kämpfen des Kaisers mit den Reichsständen auf Seiten des erstern. Bedeutende Dienste leistete ihm Hartwig von Regensburg im Jahre 1115 (Annal. Saxo ad a. 1115, Giesebrecht l. c. S. 836), treu ergeben war ihm dessen Bruder, Markgraf Engelbert von Istrien, und wenn unter dem Grafen Hermann von Thüringen, wie ich anzunehmen nicht anstehe, der Burggraf Hermann von Magdeburg zu verstehen ist, so hat auch dieser für des Kaisers Sache gekämpft und diese Parteinahme durch harte Schläge des siegenden Herzogs Lothar im Jahre 1115 büßen müssen.

Eine Uebersicht über die Familie der kärntener Grafen von Spanheim füge ich in der folgenden Stammtafel bei.

Nachschrift.

Nach Abschluß dieses Aufsatzes kommt mir das Archiv für österreichische Geschichtsquellen Bd. 30, 2. Hälfte zu Gesicht, in welchem sich eine Abhandlung des Dr. Karlmann Tangl: die Grafen von Ortenburg in Kärnten, befindet. In dieser Schrift werden die Grafen von Ortenburg und mit ihnen die Grafen im Lavantthale (von Spanheim) als Abkömmlinge der Grafen Aripo (von Leoben), Pfalzgrafen in Baiern, dargestellt. Das Resultat der Tangl'schen Untersuchung, soweit dasselbe den Anschluß der Grafen von Ortenburg und Spanheim betrifft, wird in der hier folgenden Stammtafel wiedergegeben:

Aripo IV.
Graf von Leoben.
Gemahlin: Guntpirga.

Entweder ebenfalls Kinder **Aripo's IV. od. Hartwig's**, Pfalzgrafen in Bayern (950—980).

Aripo V, Graf zu Leoben, Herr im Chiemgau, Pfalzgraf i. Bayern, Stifter des Klosters Seon, 992 † (1010—1016) 1. März. Gemahlin: Adala.	**Egilolf,** presbyter.	**Eberhard,** (Eppo) Graf im Leobenthal 1023, besaß angeblich auch die Grafschaft Spanheim jenseits des Rheins, wo er 1044 im Orte Mons Campi bei Spanheim eine Kirche gebaut haben soll.	**Hartwig,** Erzbischof von Salzburg 991—1023 (1025).	**Wichburg,** Gemahlin des Grafen Otwin, Stifterin des Klosters St. Georgen am Längesee.

Nachkommen Aripo's V.:

Die Pfalzgrafen in Baiern.

Kinder Eberhards:

Friedrich, filius comitis Epponis, 1058 schenkt eine Capelle für seinen Blutsverwandten Erzbischof Hartwig von Salzburg an die Kirche daselbst. Gemahlin: Christina.	**Sigfrid,** Graf im Lavantthale, † 1064. (Siehe die folgende Tafel.)	**(Stephan),** Graf v. Spanheim, jenseits des Rheins, Stifter des Klosters Spanheim.

Nachkommen Friedrichs:

Die Grafen von Ortenburg in Kärnten.

Sigfrid I. von Spanheim,
Graf im Pusterthale, Begründer der Kirche zu St. Paul im Lavantthale des untern Kärntens, c. 1060, † 1064.
Gemahlin:
Richarda, Tochter des Herzogs Heinrich des mindern von Kärnten, Erbin des Lavantthals.

- **Engelbert I.** Graf im Lavantthale, Stifter des Klosters St. Paul daselbst c. 1090, † 4. oder 5. April 1096. Gemahlin: Hedwig, Tochter Heinrichs, Markgrafen von Istrien, später Herzogs in Kärnten.
  - **Engelbert II.** Graf, Markgraf von Istrien 1124 Herzog von Kärnten, † 1141.
    - von ihm die späteren Herzöge von Kärnten, Markgrafen von Kreiburg, und Grafen von Ortenburg in Bayern.
  - **Sigfrid II.** Graf. Gemahlin: Adelheid.
    - **Sigfrid III.**
  - **Hartwig,** Dompropst zu Salzburg, nach 1100 bis 1104 Dompropst zu Magdeburg, Bischof zu Regensburg 1105—1126.
  - **Bernhard,** Graf, Vogt des Klosters St. Paul. Gemahlin: Kunigunde.
    - **Bruno,** Abt zu St. Paul 1145.
  - **Heinrich,** Graf.
  - **Richarda,** Gemahlin des Markgrafen Poppo von Istrien.
- **Hartwig I.** Domherr zu Mainz, Propst zu Erfurt, Erzbischof zu Magdeburg 1079, † 17. Juni 1102.
- **Hermann,** Graf »de Franconia,« Burggraf und Stiftsvogt zu Magdeburg 1090 — † 1118. Gemahlin: (Tochter des Markgrafen Udalrich von Istrien aus dem Hause Weimar?)
  - **Ceizolf,** vertheilte in der Zeit von 1115—1120 sein gesammtes Gut an 3 Kirchen in Kärnten, † ohne Nachkommen.
  - **Richardis,** »de Franconia,« † 1151. Gemahlin des Markgrafen Rudolph von Stade († 1124).
    - **Udo,** Graf von Frekenleve, 1128 Markgraf, † 1130. Gemahlin: Beatrix, Tochter des Graf. Hermann v. Winzenburg.
    - **Rudolf,** Graf v. Stade, 1140 Markgraf, † 13/3. 1144. Gemahlin: Elisabeth, Schwester Oltokars von Steiermark.
    - **Hartwig,** Domherr zu Magdeburg, 1148 Erzbischof von Bremen, † 2/10. 1168.
    - **N.** Aebtissin zu Quedlinburg.
    - **Luicardis.** Gemahl: 1) Friedrich, Pfalzgraf von Sommerschenburg, 2) König Erich von Dänemark. 3) Graf Hermann von Winzenburg.

Anlage 1. Ex libro fundationum et fundatorum monasterii S. Pauli. (Archiv l. c. Jahrgang 11 S. 282.)

Comes Engelbertus ex patre Sigfrido Francorum civis, ex matre Rikkarda majorum Karinthie primus, virtute nulli secundus, superne miserationis gratia se perveniente cepit sollicite cogitando ruminare, quia necdum seculi contemptor esse posset, qualiter multitudinem peccatorum suorum operire deberet. Deus autem, qui dives est in misericordia super omnes invocantes se, fecit in aure cordis ejus semen hoc verbi convalescere, quod ad redimenda divitum peccata Salvatoris promitur ore, scilicet: facite vobis amicos de mammona iniquitatis et: data et dabitur vobis et: qui recipit iustum in nomine justi mercedem justi accipiet. Hac igitur animatus confidentia misit filium suum Engelbertum in partes Alemannie ad venerabilem Willihelmum abbatem Hirsaugie et ductos exinde pauperes Christi sub regula S. Benedicti degentes constituit in ecclesia beatissimi Pauli apostoli, quam videlicet, patre suo in peregrinatione defuncto, mater ejus ampliando super ripam Lavandi fluminis in castro suo construxerat, ut, si Deo omnipotenti placeret, congregatio monachorum ibi fieret, et ipse eos rebus a Deo concessis iugiter sustentaret, primo pro amore Domini Salvatoris et omnium Sanctorum, deinde pro remedio anime sue suorumque genitorum ac debitorum omnium dominique Hermanni et omnium Christi fidelium vivorum ac defunctorum.

Anlage 2. Ex libro fundationum. (Archiv l. c. S 290.)

Duo dehinc anni et IIII menses effluxerant et pius ille sacri fundator cenobii, hora preuentus extrema, diu consideratum monachorum cepit indumentum, sicque mira dei bonitate clementer cum perveniente, clementius subsequente, vitam gloriosam termino gloriosiore conclusit.

Successit huic affectu et natura germanus Hartwicus Magdeburgensis archiepiscopus, cujus erga locum sanctum quam fuerit sincero devotio factorum ipsius hodieque declaratur ludicio. Is etenim premisso primitus hoc ipso, quem manu tenes, codice[1]) aliisque pluribus atque magnificis tam in ebore quam in vasis, in palliis et candelabris, paratis atque codicibus, in ecclesie ornamenta, donariis, tandem misit donum desiderabile super aurum et lapidem pretiosum. Ossa videlicet pie matris, que in remoto Germanie sinu apud Spanheim locata[2]) fuerant, ipse tanquam thesaurum dulcem effodiens et hic ad partem dex-

[1]) Der Erzbischof hat also die Stiftungsgeschichte selbst geschrieben, oder sie war einem von ihm geschenkten Codex beigefügt.

[2]) Im Text steht statt locata — loca et.

tram sepulchri postmodum ea per se, quasi de finibus christiani orbis [1]) advolando, recondens, ubi non dissimulanda nec uilipendenda superne dispositio pietatis hanc premiorum uicissitudinem suis fidelibus, hic in presenti reddentis Sifridi natale solum Spanheim in se (sic!) fuerat castrum, Rickkart Laventinis oriunda ex tititoris (sic!); hunc in reditu ab Jerusalem defunctum et in Bulgaria sepultum conjux plena fide precio dato recepit ac tumulandum propriis laribus intulit, hanc ad S. Jacobum eundo in peregre mortuam et apud Spanheim ut diximus conditam, filius leuat et patri velut e latere concessuram offert. Nonne tanqum ab ortu solis et occasu alter alteri occurisse et ad condictum quodammodo requietionis sue locum pari voto convenisse dicantur?

Igitur archiepiscopus matre ad votum sepulta tradidit S. Paulo XX mansos. hoc est stabulariam curtim Stadilaren [2]) dictam ac curtim elemosinariam cum mancipiis et appendiciis suis, villam Pichelen [3]) montemque Winsperch [4]) cum mancipiis et omnibus ad se pertinentibus. Et hoc subscriptis confirmatum testibus. Hermannus comes frater Episcopi et Engelbert, Sigfrit et Pernhart et Hainricus nepotes sui, Adilram et filius Adilram, Ceizolf [5]), Dietrich et filius ejus Hugo, Hezil et alii multi.

Anlage 3. Bulle des Papstes Urban I. für St. Paul vom 26. März 1099 nach dem Original im Archiv zu St. Paul (Archiv l. c. S. 303.)

Urbanus Episcopus servus servorum Dei venerabili filio Weziloni Abbati monasterii sancti Pauli, quod situm est in provincia Carinthia ejusque successoribus regulariter promovendis in perpetuum

Piae postulatio voluntatis effectu debet prosequente compleri, quatenus et devotionis sinceritas laudabiliter enitescat et utilitas postulata uires indubitanter assumat. Quia igitur fidelissimi romane ecclesie filii, scilicet Hartwicus Magdeburgensis ecclesie archiepiscopus, Engelbertus comes, Hadewic conjux ejus et filii eorum pro animarum suarum salute abbatiam secundum regulam sancti Benedicti

---

[1]) von Magdeburg.

[2]) Stadling.

[3]) Ober- und Unter-Pichlern.

[4]) Weinsberg, östlich ob der Lavant.

[5]) Dieser Ceizolf wird von dem Herausgeber dieser Nachrichten für den Sohn des Grafen Hermann gehalten, jedoch wohl mit Unrecht, da alsdann sein Verwandtschaftsverhältniß zum Erzbischof und seinem angeblichen Vater wie bei den anderen Personen hervorgehoben wäre und in den Urkunden von St. Paul mehrfach der Name Ceizolf unter den Zeugen vorkommt.

in loco qui vulgariter dicitur ad Sanctum Paulum constituentes eandem abbatiam debita devotione beato Petro obtulere, nos tum pro reverentia et devotione beati Pauli, cujus nomini locus ipse dedicatus est, tum pro dilectione prediotorum filiorum, tum etiam pro fratrum religione praefatam abbatiam, cui Deo auctore presides, in jus perpetuum et tutelam apostolice sedis specialiter suscipimus. Per presentis igitur priviligii paginam apostolica auctoritate statuimus, ut, quecunque hodie idem cenobium possidet sive in futurum concessione pontificum, liberalitate principum vel oblacione fidelium juste atque canonice potest adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat, idem monasterium temere perturbare aut ejus possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere vel temerariis vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur eorum, pro quorum sustentatione et gubernatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura. Obeunte autem te nunc ejusdem loci abbate vel tuorum quolibet successore, nullus ibi qualibet surreptionis astutia preponatur, nisi quem fratres communi consensu vel fratrum pars consilii sanioris secundum Dei timorem et beati Benedicti regulam elegerint. Consecrationes altarium sive basilicarum, ordinationes monachorum, crisma, oleum sacrum et cetera ad episcopale officium pertinentia ab episcopo Juvavensi, in cujus diocesi estis, accipiatis, si tamen catholicus est et gratiam et communionem apostolice sedis habuerit et ea gratis et sine pravitate inpendere voluerit. Alias vero liceat nobis catholicum, quem volueritis, adire antistitem et ab eo consecrationum sacramenta suscipere vel ad sedem apostolicam recurrere, qui fultus auctoritate apostolica sine ambiguitate postulata concedat. Sane sepulturam ejusdem loci omnino liberam esse decernimus, ut eorum, qui illic sepeliri deliberaverint, deuotione et extreme voluntati, nisi forte excommunicati sint, nullus obsistat.

Preterea advocatum vobis sive protectorem constituimus Engilbertum senioris comitis Engilberti filium egregie strenuitatis comitem ejusque post eum precipuum heredem, si ejusmodi Deo prestante fuerit, ut ecclesie vestre utilis et paterne institutionis existat exsequutor. (sic!) Sin autem in abbatis arbitrio sit, quem placuerit cum consilio ejusdem loci fratrum prediote ecclesie idoneum protectorem eligere, qui sine lucri secularis exactione id divine servitutis obsequium strenue ac reverenter exhibeat. Decimas quoque novalium et illarum rerum, que a fratre nostro archiepiscopo Tiemone pie concesse sunt, ad eundem pertinere decernimus, salvo videlicet iure ecclesiarum. Nec ipsi apostolico nec alicui Episcopo nec imperatorem (sic!) nec regi nec duci nec

comiti nec advocato, nec ipsi abbati nec persone alicui facultas sit cenobii bona in feudum vel in beneficium sine consensu meliorum fratrum personis aliquibus dare vel modis aliis alienare. Ad indicium autem percepte hujus a romana ecclesia libertatis per annos singulos aureum bizanzium lateranensi palatio persolvatis.

Si qua igitur ecclesiastica secularisve persona nostre constitutionis paginam sciens contra eam venire temptaverit, secundo tertiove commonita, si non satisfactione congrua emendaverit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se divino judicio de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et Domini redemptoris nostri Jesu Christi alina fiat atque in extremo examine districte ultioni subjaceat. Cunctis autem eidem loco justa servantibus sit pax domini nostri. Jesu Christi, quantenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum judicem premia eterne pacis inveniant. Amen. Amen.

Scriptum per manum Petri notarii regionarii et scrinari sacrii (sic!) palatii.

Huius rei testes sunt. Herrant de Grigingen et filii ejus, Oudalrich de Williheringen, Hecil, Etih, Marquart[1]).

Datum Laterani per manum Johannis sancte romane ecclesie diac. Card. VII. kal. Aprilis. Indictione VII^ma^ Anno domince incarnationis M°C°. Pontificatus autem dom. Urbani secundi Pape XII°[2]).

Anlage 4. Ex libro fundationum (Archiv l. c. S. 326.)

In nomine sancte et individue trinitatis. Ego Ceizolfus senioris Engelberti fratris filius considerans quod paucitas dierum meorum finitur brevi, necessarium duxi, eversa domo carnis, quam inhabito, de alia mox inhabitando prospicere, ab illo videlicet ad illum faciendo confugium, quem nullatenus effugere possum, si forte secundum mirificas misericordias suas dignetur agnoscere me reum certe suum inter sperantes in se. Quapropter statui de paupertacula mihi divinitus collata non parentes, non propinquos, sed ejus, qui me fecit, amicos, ut mihi pios atque clementes substituam heredes, a quibus paulo post, cum defecero, recipi merear, in quod mea non presumit oratio.

---

1) Diese Zeugen der erhaltenen Bulle sind mit einer anderen, aber gleichzeitigen Schrift angezeigt. Abt Wezilo legte sie denselben vor, um sie zu unterzeichnen.

2) Diese Zeitabgabe fällt auf den 26. März 1099 (nicht 1100), weil die Indiction in diesem Jahre lief und Schreiber der Bulle das Jahr nicht vom 1. Januar, sondern vom 25. März anfing, mithin gerade den 2. Tag des Jahres 1100 zählte.

Notum itaque sit universis Christi et ecclesie filiis, quod ex his, que proprietatis jure possideo, nihil excipio, sed modicum, quod habeo, totum Deo et Sanctis ejus offero, nominatim tamen his tribus. Sancte Dei genitrici, S. Paulo et beatissimo Christi martyri Lamberto, non quidem totum omnibus, sed pro posse meo dividens et contradens singula singulis. Beate siquidem Virgini specialiter trado predium et familiam, quod apud S. Martinum in Osterwitz habeo, Sancto Lamberto predium apud dominum Salvatorem circa Wilarem situm cum familia et cum ad id jure pertinentibus, cultis et incultis, quesitis et inquirendis, longe et prope jacentibus.

Reliquum quod superest, curtim videlicet et ecclesiam S. Michaelis in Saunio cum duobus dominicalibus adjacentibus et cum omnibus ad hoc rite pertinentibus, III mansus (sic) in Lonsnich ac dimidium in Sliphes et ex ipso dimidio manso communionem per omne hoc Sliphinensium predium, preter Montnik cum suis novalibus, pascuis, piscationibus atque venatibus. In Gurnzuelde quoque predium Wolfratisdorf cum adjacente manso et Hornarisdorf cum suis appendiciis, Rudolfum cum suis heredibus, binis filiabus exceptis, Wernardum quoque et Hagenonem cum prediis suis aliisque compluribus diversi sexus mancipiis. Ft postremo quicquid ab uxore mea undecunque in locis denominatis mihi proprietatis jure provenit, totum offero totumque delego postestativa manu domino et tutori meo sanctissimo Paulo . memet et conjugem liberos atque parentes omnesque debitores ejus piissimo commendans patrocinio . Has duas sancti Pauli sanctique Lamperti donationes per Piligrinum cognomento Fraz in Volchenmarcht factas Bernardus utriusque loci advocatus super Sanctorum reliquias suscepit ac testibus subscriptis confirmare precepit. Poppo filius Popponis comitis., Waltherus de Malentin, Dietricus de Chats, Gebhardus de Sorne, Arbo de Husruke, Wolfram de Lavent, Adilwart et filii ejus Rudiger et Rahwin de Olsnitz, Hartnit de Pelse, Leo de Chrapfelt, Pernhart camerarius Episcopi, Altman de Volch, Chunrad et Witmar de Truhsen, Ceizolf nepos Ceizolfi, Hartunc de Clensach, Uolpreht, Wiker, Walchun, Gerloch fratres, Adilbero de Enstal, Rupreht et Eberlin de Tinach, Liutpolt et Eberhart de Wolfperch, Reinbot de S. Michaele, Otacher de S. Andrea.

Wo ist Otto v. Guericke begraben?

Von Dr. O. Beneke,
Archivarius der Freien Stadt Hamburg.

Dem mir mitgetheilten Wunsch[1]), betreffend Auskunft über die näheren Umstände des im Jahre 1686 zu Hamburg erfolgten Ablebens des Magdeburgischen Bürgermeisters Otto von Guericke, vermag ich nur sehr unvollständig zu genügen.

Zu jener Zeit sind nämlich in Hamburg, wie fast aller Orten, noch keine Todten- oder Leichenbücher, nicht einmal chronologische Beerdigungs-Register, sondern lediglich sogenannte Grab- oder Erdbücher geführt worden, in welchen die Contracte über die auf längere oder kürzere Zeit verkauften Grabstätten, sowohl innerhalb der Kirchen als auf den Friedhöfen, eingetragen, die Besitzveränderungen hinzugefügt, und die in den einzelnen Gräbern bestatteten Leichen kurz verzeichnet sind. Da nun weder der Bürgermeister von Guericke, noch sein hieselbst wohnhafter Sohn, der kurbrandenburgische Resident Otto von Guericke jun., ein eigenes Begräbniß besessen zu haben scheinen, so kann die Leiche des im Jahre 1686 Verstorbenen nur in der Gruft einer befreundeten Familie beigesetzt gewesen sein. Es sind nun für den vorliegenden Zweck die verschiedenen Grab- und Erdbücher der hiesigen Kirchen durchforscht, wobei man namentlich auf die verschiedenen Grabstätten der hiesigen Familie Uelcken gesehen hat, welcher die Schwiegertochter des Verstorbenen angehörte, indessen findet sich nirgendwo die Bestattung oder Beisetzung desselben angemerkt. Bei der Möglichkeit, daß der Bürgermeister von Guericke ein Angehöriger der reformirten Confession gewesen, hat man auch das betreffende Begräbnißbuch der hiesigen reformirten Gemeinde einer Durchsicht unterzogen, in welchem jedoch keine Spur seiner Beerdigung oder Beisetzung gefunden worden ist.

In einigen wenigen handschriftlichen Chroniken findet sich die mehr oder minder dürftige Notiz, daß der gewesene Magdeburgische Bürgermeister Herr Otto von Guericke, welcher hieselbst bei seinem Sohne, dem kurbrandenburgischen Residenten, besuchsweise sich auf-

[1]) Den folgenden Artikel verdanken wir der gütigen Vermittlung unseres geehrten Mitgliedes Herrn Heyer in Hamburg, der von Hrn. Hoffmann ersucht wurde, behufs Abschlusses seiner Biographie O. v. Guericke an geeigneter Stelle in Hamburg die nöthigen Schritte zur Lösung dieser Frage zu thun.

gehalten, am 11. Mai (alias: den 12. oder 14. oder 15.) des Jahres 1686 im 84. Lebensjahre allhier verstorben sei. — Der Fortsetzer einer dieser Chroniken ergänzt den Inhalt obiger Notiz durch einige übrigens bekannte Personalien des Verstorbenen und durch die Angabe: daß seine Beisetzung am 21. Mai stattgegefunden habe.

Die auffallende Dürftigkeit aller dieser Angaben über das Ableben eines wohlbekannten, seiner selbst wie seines Sohnes willen zu den hiesigen Standespersonen zählenden Mannes, in sonst sehr umständlich berichtenden Chroniken, erklärt sich vollständig durch das für Hamburg in politischer Hinsicht stürmisch bewegte Jahr 1686, eine Zeit, in welcher die inneren Unruhen ihren Gipfel erreichten, das demokratische Regiment gestürzt und eine durch letzteres herbeigelockte feindliche (dänische) Belagerungsarmee, durch tapfere Gegenwehr wie durch rechtzeitige Reichshülfe zurückgedrängt wurde.

Da nun Moller's Cimbria literata II, 258, in einem Lebensabriß Otto von Guericke's sen., und danach auch Jöchers Gelehrtenlexicon II, 1251, dem Todesdatum ausdrücklich die Notiz beifügen: daß seine Leiche nach Magdeburg abgeführt, und daselbst (nach Moller) in dem Erbbegräbniß seiner Familie bestattet worden sei, — so wird die obige chronikalische Angabe bezüglich der am 21. Mai 1686 in Hamburg erfolgten Beisetzung wohl nur so zu verstehen sein, daß man an gedachtem Tage die Leiche vorläufig bis zu ihrem Transport nach Magdeburg, in das Grabgewölbe einer befreundeten Familie gestellt haben wird, von welcher nur vorübergehenden Benutzung desselben, eine Anmerkung im Erdbuche nicht erforderlich erachtet sein mag.

Unter den in der Hamburger Stadtbibliothek gesammelten hiesigen Leichengedichten, welche damaligem Gebrauche gemäß am Beerdigungstage gedruckt vertheilt wurden und auf dem Titelblatt eine Menge schätzbarer biographischer Notizen mitzutheilen pflegten, befindet sich keins auf den Bürgermeister von Guericke. Uebrigens führt Moller l. c. eine gleich nach seinem Ableben erschienene Biographie an, deren Abfassung er dem Sohne zuschreibt.

Eine im März 1687 hier verstorbene „Anverwandte des Herrn Residenten von Guericke“, welche nicht bei demselben wohnte, sondern im eigenen Haushalte lebte, scheint seine Stiefmutter, mithin

des 10 Monate zuvor gestorbenen Bürgermeisters Wittwe (aus zweiter Ehe), gewesen zu sein. Ihren Namen nennt Moller l. c.

Der jüngere Otto von Guericke, über welchen ebenfalls Moller's Cimbria literata II, 262 einige Lebensnachrichten mittheilt, scheint schon 1662 in Regierungsaufträgen nach Hamburg gekommen zu sein, während er im Jahre 1663 als kurbrandenburgischer Resident dem Senat sein Accreditiv überreichte, welches 1688 vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm bestätigt wurde. Nach seiner eigenhändigen Unterschrift vom Jahre 1664 schrieb er (mindestens damals) seinen Namen „Gericke" — nicht Guericke, welche Schreibart der herrschenden Neigung zur Französirung beizumessen ist. Er war übrigens nicht allein bei Hamburg beglaubigt, sondern, wie die Mehrzahl der hier lebenden Diplomaten, beim niedersächsischen Kreise und dessen einzelnen Ständen.

Verheirathet hatte er sich (in zweiter Ehe) am 11. Febr. 1662, — mit einer vermöglichen Hamburgischen Bürgerstochter, Hedwig Uelcken, geb. 17. Septbr. 1631. Sie war eine Tochter des angesehenen hiesigen Kaufmanns Hinrich Uelcken, gebürtig aus Wildeshausen im Osnabrückschen, und dessen Ehefrau Johanna, geb. de Dobbeler, einer aus den Niederlanden in Hamburg eingewanderten geachteten Familie angehörig, welche hieselbst zur Zeit ausgestorben, jedoch auswärts noch fortblüht.

Ein Schwager des Residenten von Guericke (nämlich ein Bruder seiner Frau) war Andreas Uelcken, Lt. d. R., welcher in schleswig-holsteinischen Diensten als Kanzler und Minister eine bedeutende Rolle spielte und im Januar 1688 zu Gottorp starb. Ein anderer Schwager, der hiesige Kaufmann Jürgen Uelcken, hinterließ mehrere Töchter, von welchen Sara im Jahre 1694 den früheren Kaufmann Hiebener, später hannoverschen Residenten hieselbst, gestorben 1711, sodann aber den hier privatisirenden preuß. Cubbye a. D. Kammerherrn von Lattorff heirathete, während ihre Schwester Maria Gesa den hiesigen Kaufmann Schlaaff heirathete, welcher später Hiebener's Nachfolger als hannoverscher Resident wurde.

Des Residenten von Guericke Gemahlin Hedwig starb am 8. Februar 1687 (also 9 Monate nach seines Vaters und 1 Monat vor seiner muthmaßlichen Stiefmutter Ableben). Ein auf der Hamburger Stadtbibliothek befindliches gedrucktes Leichengedicht feiert

ihre Tugenden. Aus hiesigen Kunden ist nicht ersichtlich, ob der Wittwer sich wieder vermählt; er starb zu Hamburg den 26. Januar 1704.

Schließlich mache ich auf die beiden Artikel Nr. 1366 und 1367 des Hamburger Schriftsteller-Lexicon Bd. 3 (erschienen Hamburg 1858), S. 14 und 16 aufmerksam, in welchen kurze Lebensnachrichten und vollständige Schriftenverzeichnisse über beide Guericke's zu finden sind.

Miscellen.

1. Das Pförtnerhäuschen in Magdeburg.

Es ist dabei nicht etwa an eine milde Anstalt, wie sie das Pförtnerhaus in Halberstadt war, zu denken, sondern einfach an ein nach der alten Bauweise über einem Thorwege aufgebautes Stockwerk, welches in alten Zeiten dem Thorwächter zur Wohnung diente. Der erzbischofliche Hof in Magdeburg (auf der Stelle des jetzigen Regierungs-Hauptgebäudes) war noch im 17. Jahrhundert mit einer gewiß ansehnlichen Mauer umzogen, deren Thor eine solche Wohnung trug, die das Pförtnerhaus hieß. Unterm 12. December 1609 verwilligte Administrator Markgraf Christian dem Domküster Martin Nolte auf Lebenszeit für sich und seine Ehefrau eine freie Wohnung in gedachtem Häuslein in Anbetracht seiner treuen Dienste, der bei dem Wiederaufbau desselben gehabten großen Mühe und der bei dieser Gelegenheit der unter den Arbeitern grassirenden Pest halber ausgestandenen großen Gefahr. Es wird beiden Eheleuten dabei zur Pflicht gemacht, „auf die Pforte" „fleißig Acht zu geben, auf dem erzb. Hofe keine Verwüstung zu" „verstatten, oder selbst zu verursachen, auch das Feuer und Licht" „aufs Möglichste in Wahr zu nehmen". Die Originalcopie dieser Verschreibung im Staats-Archiv hierselbst, Erzb. Magdeb. Consensbuch de 1608/13 f. 139. 140. G. A. v. M.

2. Theuerung und Pest in Burg im Jahre 1539.

Anno domini tausent funffhundert und neun und driessigk montags noch Invocavit hat ein ersamer rath, dieweile allerley getredich und vornemlich der gersche im kauffe so hoch gestigen, das ein wyspel zcehen gulden, ahn etlichen ehnden elff gulden, item zcwelff gulden gegulden und noch gantz swerlich zcu bekommen gewest, das biermaß vorandern mussen, also das ein stubichen bier uff zcehen pfenninge und ein tonne uff zcweintzcigk silbergroschen mit willen aller drie rethe, innungesmeistern vnd viertelherrn gesat wurden, wie wol ahn vilen ehnden gar gutte eckermast und under dem volche grosse pestilentz (dar vile volchs und awch insonderheit alhie zcu borg uber sibendehalb hundert menschen alt und jungk gestorben) vorhanden gewesen. Godt der almechtige wese uns genedich, enthebe und erlose uns von solcher tewrunge und allem ubel nach seinen gotlichen willen. Amenn. Es ist noch zu diessem selbigen jare ein solche tewrunge worden, das ein scheffel korns 12. g. gegulden und der haffher drietzcehn groschen wie man den also zue Wittenberch und zcwe Schweinitz in geschefften eines ersamen raths hot bezcalen mussen etc. In der Priggenitz aber und im lande zcw Megkellenborch ist es wolfeiler gewest, das auß den orthern die Elbe heruff bis kegin Magdeborch (das doch unwontlich ist) zcu schieff und mit wagen zcu lande vil korns den armen leuten zcu troste gebracht wurde. (Aus dem alten Stadtbuch des Raths zu Burg von 1495 ff.)

3. Ueber die Domdechanei in Magdeburg

ist bereits oben S. 34 von Herrn Archiv-Rath v. Mülverstedt bemerkt, daß dieselbe ursprünglich in der Sudenburg gelegen habe und wahrscheinlich in Folge ihrer Zerstörung durch die Ereignisse des Schmalkaldischen Krieges erst später innerhalb der Stadt, an der Stelle des jetzigen Königlichen Palais wieder aufgebaut sei. Eine Urkunde vom 7. März (Freitag nach Oculi) 1565, die sich im hiesigen Staats-Archiv (s. R. Erzst. Magdeb. XIX., 75) befindet, giebt darüber erwünschte Auskunft. Zwischen dem Domkapitel und dem Dochdechant Christoph v. Möllendorf wurde ein Kaufcontract abgeschlossen, dahin lautend: „demnach dem Tuhmbcapittel viel stadtlicher Hoefe, sonderlich aber die Dechanei in vorlauffener Entpoehrung durch die Einwohner der Alttenstadt

Magdeburg niedergerießen und vorwuestett worden[1]), derowegen des Thumbcapittels hochste Notturfft erfordert ein ander wohlgelegen stadtlich Hauß zur Dechanei endtweder vom neuen aufzubauen oder sonsten an sich zu bringen und aber kein ander bequehmers hierczu zu finden gewest dan obgedachts Herren Tuhmbdechands erbeigen Haus, welches ehr alhier am Neuenmarckte neben dem erczbischofflichen Mahrstalle uff seinen eigenen Unkosten erbauett gehabtt, — alß haben die Herren des Tuhmbcapittelß ihrer Herren Mitbruder den Dechand dahin vermocht, daß ehr ihnen dasselbige sein erbeigen erbawet huelczin und steinern Hauß beneben dem andern daran gelegenen altten Hause, so ehr von dem Capittel der Capellen Sancti Gangolphi auch erbeigenthuemblich an sich gebracht gehabtt, beneben ihren zubehorenden reuhmen [geräumigen] Höfen und Gebeuden vorkaufft und eigenthuemblich übergeben hatt, vor undt umb zweitausent undt funffhundert gangkhafftiger Thaler und vor das vorwuestete Hauß auch am Neuenmarckte nach unser lieben Frawen Closterkirchhofe an der Ecke gelegen, do ettwan Johan Fogke inne gewohnet, welch icztgemeltte baufellige Haus das Tuhmbcapittel dem Herrn Tuhmbdechand allen seinen Erben und Erbnahmen eigenthumblich mitt seiner habenden Freiheit und Gerechtigkeit beneben erstermeltter Summa Geldes hinwiederumb übergeben und anheischig worden, dergestaltt nachdem daß Thumbcapittel icziger Zeitt bemeltte zweitausent und funffhundert Thaler ohne Schaden bahrueber dem Herrn Dechande nicht erlegen konnen, — alß wollen sie ihme seinen Erben und Erbnehmen dieselbigen jedes Jahres uff Mittfasten deß kunfftigen sechsundsechszigsten Jahres anzufahen, jedes hundert mitt funffen und also die gancze summa mitt einhundert und funffundzwanczig Thaler vorczinsen, doch daß sie die gancze Haubtsumma zum lengsten innerhalb sechs Jahren uff drei Termin, die ersten zwehn jeden einthausent Thaler und den letzten Termin funffhundert Thaler beczahlen und ablegen." Als Unterpfand für die rechtzeitige Bezahlung werden dem Domdechant v. Möllendorf Aecker, Wiesen, Werder, Haus und Hof zu Wolmirsleben verschrieben.

[1]) Es ist die Zerstörung der zwischen dem Neuen Markte und Kloster Berge gelegenen Sudenburg während des Schmalkaldischen Krieges gemeint.

4. Magdeburgisches Recht in Böhmen.

In Nr. VII. der diesjährigen „Mittheilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen“ wird in einem Aufsatze des Dr. Franz Kürschner, „Das Stadtrecht von Eger und seine Verbreitung“, darauf hingewiesen, wie das Egerer Stadtrecht im Westen Böhmens wegen der großen Ausbreitung des Nürnberger Rechts nicht weit vordringen konnte, desto weiter hingegen in östlicher Richtung sich ausdehnte, und wie es interessant sei, der allmäligen Verbreitung des Egerer Stadtrechts zu folgen, weil sein Ausbreitungsbezirk gleichsam ein erweitertes Weichbild darstellt, an dem sich das im übrigen Böhmen geltende Magdeburger Stadtrecht abgrenzte — was, wie der Verfasser schreibt, bisher noch nicht gebührend gewürdigt wurde. Ad. M. Hildebrandt.

5. Inschrift auf dem Roland zu Magdeburg.

Bereits in Jahrgang 1867 dieser Blätter, S. 343, sind die Verse am Magdeburger Roland, wie sie noch 1588 zu lesen waren, mitgetheilt. In einer Anmerkung ist schon darauf hingewiesen, daß dieselben nur dem Anfange des 16. Jahrhunderts angehören können. Durch die Güte unseres geehrten Mitgliedes, des Herrn Kaufmann Philippson, werden wir jetzt in den Stand gesetzt, unseren Lesern die Zeit ihrer Entstehung genau angeben zu können. In Variorum in Europa itinerum Deliciae et inscriptionum monumenta a Nathane Chitraeo. Editio tertia. Apud Christophorum Corvinum 1606, findet sich auf S. 352 eine zweite Inschrift des Magdeburger Rolands: Rolandum vix vetustate agnitum, Consules D. Joan. Scheyring, artium et utriusque Juris Doctor et D. Heyne Aleman, SPQM expensis renovari ac restaurari curarunt. Anno Domini M. D. XXXIX.

Literatur.

1. Burkhardt, Otto Gericke als sächsischer Lehnsmann.

Unter diesem Titel hat der Archivar Dr. Burkhardt in Weimar im 6. Bande des Archivs für die Sächsische Geschichte, Leipzig 1868, S. 202—212 eine kleine lesenswerthe Abhandlung nach bis dahin

unbekannten Acten im Geh. Haupt- und Staats-Archive zu Weimar veröffentlicht, aus der wir unseren Lesern einen kurzen Auszug schuldig zu sein glauben. Um die Mitte des Jahres 1620 kaufte der Vatersbruder Otto Gericke's, Mathes, die im jetzigen Großherzogthum Weimar gelegenen Rittergüter Allstedt und Niederröblingen von dem Halberstädtischen Domherrn und Vicedom Hieronymus Brandt v. Arnstadt und suchte die Belehnung bei Herzog Johann Ernst von Weimar nach. Auch Otto's Vater kam um die Mitbelehnung ein, starb aber noch vor dem dazu angesetzten Termine (1620, Sept. 4.). Auch die Mitbelehnung seines Sohnes Otto wurde versäumt. Als im Mai 1624 der Eigenthümer beider Güter starb, suchte dessen Sohn Christoph Ulrich für sich und seine unmündigen Brüder um die Lehen nach, und nach den eigenen Angaben will auch Otto Gericke neben seinem Vetter die Lehen fast gleichzeitig gemuthet haben. Jedenfalls aber steht fest, daß die Söhne des verstorbenen Besitzers wirklich beliehen wurden, während Otto später noch selbst zugesteht, daß er erst 1630 von seinen Reisen nach Magdeburg zurückgekehrt sei. Die Zerstörung seiner Vaterstadt, der Druck der Zeiten und der mehrfache Wechsel seines Wohnortes und mannigfache Berufsgeschäfte hinderten ihn lange Zeit die Mitbelehnung ernstlich zu verfolgen. 1638 nahm er die Verbindung mit seinem Lehnsvetter Christoph Ulrich wieder auf, von dem er erfuhr, daß die Lehnsvettern am 28. Februar 1638 mit François de Nielot einen Wiederkaufsvertrag auf 12 Jahre gegen 5000 Fl. abgeschlossen hatten, und seit 1643 kam er wiederholt um die Mitbelehnung ein. „Eine ganz besondere Thätigkeit entwickelte er seit 1645, als die Lehnsvettern gestorben waren. Es entspann sich ein Briefwechsel, dessen Inhalt, wenn auch sonst seinem Inhalte nach nicht bedeutend, jedenfalls bezeugt, in wie umfassender Weise Otto Gericke für das Wohl seiner Vaterstadt thätig war. Neun Mal hatte er um Aufschub des Lehnstermins gebeten, neun Mal hatte die Altenburger Lehnskanzlei ihm Prolongation von einem bis zu sechs Monaten gewährt, ungerechnet der Zugeständnisse, die man ihm hie und da zur Beschaffung der nöthigen Urkunden gemacht hatte. Schon Friedrich Dies (Otto v. Guericke und sein Verdienst. Magdeburg 1862, 54 SS.) hat mit Recht auf die große diplomatische Thätigkeit Gericke's hingewiesen und sie wird in augenfälliger Weise auch durch

die neuen Materialien bestätigt. Wir führen nur an, daß Gericke vom 8. October 1645 an nahezu 9 Wochen am Dresdener Hofe verkehrte, um den Kurfürsten von Sachsen zur Aufhebung der Belagerung Magdeburgs zu vermögen. Am 22. Januar 1646 befand er sich in Leipzig, nachdem er ein volles Vierteljahr den Kaiser wegen Abzugs der Garnison von Magdeburg bearbeitet hatte. Vom Januar bis in den October 1646 war er wieder mit zwei diplomatischen Vertretungen betraut, hatte dann die Direction des Consulates erhalten, reiste am 2. October 1646 zu den Verhandlungen von Münster und Osnabrück und blieb dort fast ein ganzes Jahr. Im April, Mai und August 1650 finden wir ihn in Wien, ebenso im Januar und Februar 1651, bis er denn, wer weiß auf wie lange, im April dieses Jahres in Magdeburg wieder seinen Aufenthalt nahm.“

Nach vielen resultatlosen Versuchen Gericke's, die Mitbelehnung zu erhalten, rückte der Termin der Wiedereinlösung der Güter immer näher. Am 6. Mai 1651 kam es zur persönlichen Verhandlung der Parteien. Gericke erschien aber nicht, sondern ordnete mittelst Originalvollmacht vom 28. April den Magdeburger Rechtsanwalt Melchior Gebhard dahin ab.

Aus den dürftigen erhaltenen protocollarischen Notizen ersieht man, daß der Kanzler die mangelhafte Beweisführung des Gericke'schen Anwaltes anfocht, den Antrag auf Wiedererwerbung der Güter im Interesse der jetzigen Besitzer energisch zurückwies, welche nachweislich das verödete Gut einigermaßen in die Höhe gebracht hatten, und ihm den Rath ertheilte, bei so bewandten Umständen die Lehen gänzlich fahren zu lassen.

Das geschah denn auch; denn in der Folgezeit finden wir die Nachkommen Nickol's in ungestörtem Besitze dieses Lehns und nach Lage der Acten hat Gericke niemals wieder den Versuch gemacht, sein Anrecht zu begründen.[1]) C. J.

---

[1]) Gleichzeitig machen wir unsere Leser noch auf zwei Abhandlungen im Archiv für Sächsische Geschichte aufmerksam, welche Magdeburg betreffen: Prutz, die Magdeburger Schöffen-Chronik II, 279—297 und v. Könneritz, Weigerung der Leipziger Ritterschaft gegen Magdeburg zu ziehen, 1550 ff. IV, 123—166.

2. H. Leo, die Territorien des deutschen Reichs im Mittelalter seit dem 13. Jahrhundert. 2. Band. Halle 1867.

Es ist nicht unsere Aufgabe, den ganzen Inhalt dieses Buches zu besprechen; uns interessirt dasselbe hier nur so weit, als es auch einen Abriß der Magdeburger Territorialgeschichte enthält. Die Darstellung der Entwickelung des erzstiftischen Territoriums gehört zu den dringendsten Erfordernissen unserer heimischen Geschichte und darum müssen wir die Arbeit aus der Hand eines Geschichtsforschers ersten Ranges mit Freuden begrüßen. Wir werden hier freilich keine neuen Resultate zu erwarten haben; denn wenn Jemand die Territorien des gesammten deutschen Reichs behandelt, so wäre es unbillig zu verlangen, daß er dem Einzelnen eine solche Berücksichtigung zu Theil werden ließe, daß er auch das noch unbenutzte handschriftliche Material verwerthete. Leo hat sich bei dem riesenhaften Umfang seines Gebiets wie anderwärts, so auch hier, auf Vorarbeiten stützen müssen, und er hat deren Resultate in geschickter Zusammenfassung wiedergegeben. Es ist daraus ersichtlich, daß das Leo'sche Buch eine neue Bearbeitung der Magdeburger Territorial-Entwickelung nicht überflüssig macht. Eine solche wird aber erst dann mit rechtem Erfolg geschrieben werden können, wenn die im Magdeburger Staatsarchiv in der Ausarbeitung begriffenen Regesten publicirt sein werden.

Wenden wir uns zu dem Einzelnen. Da interessirt uns zunächst die neue Erklärung über die Entstehung der Stadt Magdeburg (S. 968). Magdeburg begegnet uns zuerst 805. Da bei frühern Unternehmungen Karls d. Gr. wohl Gelegenheit gewesen wäre, des Ortes zu gedenken, es aber nicht geschieht, liegt der Schluß nahe, daß es erst in Folge dieser frühern Unternehmungen sein Entstehen erhalten und eine Gründung erst Karls d. Gr. sei. Im Jahre 780 hatte Karl ein Lager in der Nähe der Mündung der Ohre bei Wolmirstedt. Im Jahre 784 drang Karl durch Düringen bis Steinfurt an der Ohre vor und verwüstete diese norddüringisch-ostfälische Landschaft, um die Einwohner für ihren Abfall zu strafen. Es scheint gerade einem dieser Züge verdankt Magdeburg seinen Ursprung, denn unmöglich konnte Karl die Bedeutung der Ortslage zur Behauptung einer Stellung, sowohl gegen die Ostsachsen, als gegen die Wenden unbemerkt beiben. Im Jahre 805 erscheint Mag-

deburg zum ersten Mal als wichtiger Handelsplatz. Darauf, daß von Magdeburg aus eine wichtige Schöpfung ausgehen sollte, scheint auch der Name zu deuten: denn altsächsisch bedeutet magu einen Sohn, mâg einen Blutsverwandten, magad eine Jungfrau. Das Angelsächsische zeigt uns auch noch eine andere Bedeutung: Verwandtschaft, Stamm, Kraft, Vermögen. Das altsächsische Magadoburg wird also: Stamm-Feste, Stamm-Burg, bedeuten und die Stadt als einen deutschen fränkischen Stammsitz der benachbarten Sachsen und Wenden." Wie weit sich diese Erklärung halten läßt, müssen wir Sprachforschern überlassen. S. 987.: „Das Jüterboger Land war auch von Albrecht dem Bären erobert worden und ging dann in den Besitz des Erzbisthums Magdeburg in nicht näher bekannter Weise über, wahrscheinlich zwischen 1167—1170. Die eigentliche Incorporation Jüterbogs und Zinnas in das Magdeburger Stiftsterritorium hatte dann erst in der ersten Hälfte der 1180er [so statt 1280] Jahre statt." Dies ist gewiß unrichtig. 1157 eroberte Albrecht der Bär im Verein mit Wichmann die Veste Brandenburg zurück, und wie damals Albrecht diese Stadt und das Havelland gegen Jaczko von Köpnick sich sicherte, so wird Wichmann als seinen Siegesantheil das Land Jüterbog erhalten haben. Wir glauben, daß Jüterbog bis dahin ein Theil des von Jaczko beherrschten Gebietes war. Unrichtig ist es ferner, wenn S. 885 gesagt wird: Die Burggrafen von Magdeburg hatten für ihr Amt vom Erzbischofe später zu Lehen die Voigteien Gommern, Elbenau, Ranies und Gottau mit 16½ Dörfern. Dies Gebiet war altes Erbgut der Herzöge von Sachsen-Wittenberg. Vgl. Neue Mittheilungen X., 1, 231 ff. Die dort gegebenen Nachweise werden durch die jetzt zugänglich gewordenen Urkunden des Klosters Plötzky vermehrt.

Auf S. 1002 ff. ist die Grafschaft Barby behandelt, wie es scheint, auf Grundlage von v. Ledebur, die Grafen v. Valkenstein und ihre Stammesgenossen. Berlin 1847. Auch die übrigen Grafschaften des Nordthüringau werden besprochen; darauf gedenken wir später zurück zu kommen. **Winter.**

3. Aus einem historischen Gedichte des 13. Jahrhunderts.

Prof. Const. Höfler in Prag hat ein in der Universitäts-Bibliothek zu Prag aufgefundenes historisches Gedicht unter dem Titel:

carmen occulti auctoris saeculi XIII. herausgegeben, das auch einige Beziehungen zum Magdeburger Lande enthält. Das Gedicht ist 1282 bis 1283 abgefaßt und hat prosaische erklärende Noten aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts.

1. Im ersten Abschnitt erzählt es das Leben des namhaften Decretalisten Mag. Heinrich Grafen von Kirchberg. Als dieser die Propstei des Bisthums Samland erhalten hat, vertheilt er seine bisher inne gehabten 3 Präbenden, und zwar, wie die Anmerkung sagt: secundam (prebendam) dedit preposito Henrico, qui nunc est archiepiscopus Magdeburgensis. Darüber sagt der Dichter V. 242—245:

Post hoc canonicus Magdeburgensis Henricus
Ordine successit et ob hoc, quod se bene gessit
Olim circa te, stipendia nunc capit a te;
Et cor habens mundum titulum tenet ipse secundum.

Der spätere Erzbischof Heinrich v. Anhalt (seit 1305) wird 1283 zuerst als Magdeburger Domherr erwähnt.

2. Interessant ist es, was er im 5. Abschnitt, wo er von dem vielbepfründeten Canonicus Gebhard in Mainz, Naumburg und Meißen spricht, von der Wahl des Erzbischofs Bernhard (1279) sagt (V. 2135—2144):

Magdeburgenses puto, quamvis bis duo menses
Sint et tres anni quod vim sensere tyranni,
Tunc elegerunt, jus pontificisque dederunt
Cuidam Bernhardo, sed non tamen ad bona tardo,
Quem confirmare jus distulit atque sacrare
Vel propter nomen vel propter nominis omen.
Huic tu Mauricii vis toto robore niti
Hunc ab hiis rapias et patronus ibi fias.
Quid si venisset, jam tecum fedus inijsset,
Nam tuus Heinricus suus est specialis amicus.

Die Erklärungen bemerken zu V. 2135: Dicit, quod canonici Magdeburgenses elegerunt quendam Bernhardum, quem papa noluit confirmare propter nomen asininum. Und zu 2143: Dicit quod si magister Gebehardus venisset ad archiepiscopum Magdeburgensem, fuisset receptus in canonicum. Was das nomen asininum anbetrifft, so sagt das Gedicht, daß für die Lombarden: Bern-

bardus est asinus vel vir, cui mos asininus. Der tyrannus ist jedenfalls der Papst. Daß eine Angabe von Unruhen in Magdeburg bei der Wahl Bernhards in unsern Versen enthalten sei, wie Höfler S. 6 will, können wir nicht finden.

3. Endlich erhalten wir in V. 711—723 einen interessanten Einblick in die Zustände des Klosters.

Nuemburgenses monachi cum fustibus enses
Nuper in abbatem movere per ebrietatem,
Quem tu juvisti, quanto melius potuisti,
Auxilio juris; sed nocturni vice furis
Hostiam fregerunt monachi calicemque tulerunt
Cum cruce sacrata gemmis auroque parata
Et aliis rebus, quas longis ante diebus
Qui fundaverunt claustrum pro dote dederunt;
Judice placato veniunt abbate vocato
Liteque discussa tua pars est cedere jussa.
Abbas, quid faceret, dubius vel ibi remaneret,
A te susceptus est, non leve munus adeptus
In Sambis cellam vadit fundere (sic) novellam.

Der Erklärer bemerkt zu 711: Dicit de abbate Hohenburgensi et suis monachis und zu 719: Hic dicit de domino Erhardo custode. Allein warum sollte der Verfasser denn nicht Hornburg (bei Langensalza) gesetzt habe? Nein, es ist Nienburg an der Saale gemeint. Von dort erzählt die Klosterchronik zu 1282: Hermannus abbas deponitur (Gesch.-Bl. II., 117). Wir sehen aus unserem Gedichte, welche Zerrüttung um diese Zeit in Nienburg herrschte und wie Abt Hermann den Rechtsbeistand des Juristen Heinrich von Kirchberg suchte. Winter.

4. **Behrend, Ein Stendaler Urtheilsbuch aus dem 14. Jahrhundert, als Beitrag zur Kenntniß des Magdeburger Rechts.** Berlin, 1868. Preis 28 Sgr.

Bereits in der Ausgabe der „Magdeburger Fragen", Berlin, 1865, S. 298, hatte der Herausgeber des oben genannten Buches, Herr Dr. jur. Behrend, Docent in der juristischen Facultät der Berliner Universität, eine Ausgabe des in mehrfacher Hinsicht interessanten Stendaler Urtheilsbuches verheißen. Auf der Königl. Bib-

liothek in Berlin befindet sich (Ms. Bor. fol. 481) ein aus 20 Pergamentblättern in klein Folio bestehender Band, welcher im Ganzen 31 Urtheile enthält, welche die Schöffen zu Magdeburg denen zu Stendal gegeben haben. Ueber die Entstehungszeit dieser Sammlung giebt eine Notiz des Schreibers willkommenen Aufschluß: Inceptus est liber iste anno domini MCCCXXXIIII in die 6 Margarete virginis per manum Johannis notarii civitatis. Die Eintragung der Urtheile in ein Buch hat wohl einen officiellen Ursprung, damit dieselben von den Stendaler Schöffen bei der Rechtsprechung benutzt werden könnten. In dieser von Dr. Behrend mit großer diplomatischer Genauigkeit herausgegebenen und mit reichem, erschöpfenden Commentar versehenen Sammlung von Rechtssprüchen haben wir das älteste bisher bekannte Urtheilsbuch aus dem Gebiete des Magdeburger Rechts. „Es ist eine bereits öfter gemachte Wahrnehmung, daß die Magdeburger Schöffenurtheile aus der früheren Zeit den gegen Ende des 14. Jahrhunderts und noch später ergangenen in Bezug auf die Beherrschung des Stoffes wie auf die Präcision der Aussprüche selbst, bei weitem vorzuziehen sind. Die nachfolgenden Urtheile, die in die Blüthezeit des Magdeburger Schöffenstuhls fallen, sind ganz geeignet, diese Wahrnehmung zu bestätigen. Mit unbefangenem und unabhängigem Sinne werden die Entscheidungen getroffen; das Thatsächliche des einzelnen Falls wird mit Gewandtheit und nicht ohne Schärfe gewürdigt."

Nicht nur den Rechtsgelehrten von Fach, sondern auch allen denen, die sich für die ältere niederdeutsche Sprache interessiren, empfehlen wir dringend die überaus sorgfältige und fleißige Ausgabe dieses wichtigen Rechtsdenkmals. C. J.

Nachtrag zum Aufsatze über die Chronologie der Erzbischöfe Albrecht II. und Burchard I.

Zur Frage über das Geschlecht, dem der Erzbischof von Magdeburg, Burchard I. (1232—35) entsprossen war[1]), schreibt uns unser geehrtes Vereinsmitglied, Herr Appellationsgerichts-Rath v. Arnstedt in Naumburg Folgendes, indem

[1]) S. diese Blätter II. p. 72 ff.

derselbe sich unserer Beweisführung und deren Resultat anschließt: In Buchholtz Geschichte von Bockenem in der Grafschaft Woltingerode (1843), befindet sich auch eine Stammtafel der Grafen von Woltingerode, später auch v. Woldenberg genannt, worin der Erzbischof Burchard nicht mit aufgeführt ist. Dieser zuerst 1191 zweimal als Hildesemensis canonicus (ohne weitere Bezeichnung) vorkommende Burchard findet sich ein drittes Mal in demselben Jahre 1191 mit dem Zusatze de Woltingerode in einer Urkunde Bernos, Bischofs von Hildesheim (Scheid, von hohem und niederm Adel. Mantiss. docc. 492) unter den Zeugen als Domherr von Hildesheim, von 1197 ab als Probst von S. Blasien in Braunschweig und von 1204 ab als Probst von S. Peter in Goslar.

Nachträglich sei noch hinzugefügt, daß Burchard als wirklicher Erzbischof (ohne den Zusatz electus et confirmatus) in einer Urkunde Kaiser Heinrichs für das Kloster Buch vom 10. Juli 1234 (Schöttgen und Kreyssig Dipl. II. p. 181: Testes: Sifridus Moguntinus, Burchardus Magdeburgensis archiepiscopi) als Zeuge genannt wird.

Ferner theilte Herr v. Arnstedt früher uns mit, daß in einem in seinem Besitz befindlichen, früher dem Kanzler v. Dreyhaupt (Herausgeber des Werkes über den Saalkreis) zugehörigen handschriftlichen Verzeichniß Magdeburger Urkunden, sich auch finde:

1235. 31. Mart. Erzbischof Burchards Incorporation 1 Hufe Landes zu Glaucha, 1 Hufe zu Bruckdorf, 1 Hufe beim Kloster, eines Platzes bei S. Martinscapelle in der Jungfern Kloster S. Georg zu Glaucha. E Chartulario.

Diese von Dreyhaupt in seinem Werke nicht publicirte Urkunde ist also anscheinend von ihm direct aus dem — jetzt nicht mehr bekannten — Copialbuch des gedachten Klosters gezogen worden. Wir müssen begründete Zweifel gegen die Richtigkeit des obigen Datums hegen, also an ein Versehen im Chartularium oder Dreyhaupts Abschrift glauben, da wir bewiesen zu haben der Meinung sind, daß Erzbischof Burchard, der allen Geschichtsquellen zufolge in Konstantinopel sein Leben beschloß, nicht am 3. April 1235, wie das Hildesheimer Hochstifts-Todtenbuch angiebt, sondern schon am 8. Februar 1235, welcher Tag im Obituarium des Moritzklosters in Halle

eingezeichnet steht, gestorben ist. Denn wäre der 3. April 1235 als Todestag Burchards richtig und wir sehen ihn noch am 31. März desselben Jahres eine Urkunde vollziehen, so würde die Angabe, daß er zu Konstantinopel geendet, in Frage gestellt werden, aber ganz abgesehen davon, es auch höchst unwahrscheinlich sein, den am 3. April Verstorbenen noch am 31. März in Regierungsgeschäften thätig zu sehen. Es wird daher ein Versehen in der Jahreszahl, welche 1234 gelautet haben wird, angenommen werden müssen.

G. A. v. Mülverstedt.

Der in der Zwischenzeit seiner Ab- und Wiedereinsetzung als Bischof von Osnabrück unter den Domherren von Magdeburg vorkommende Probst Engelbrecht (S. diese Blätter II. p. 90, 91), welcher nach Erzbischof Albrechts Tode (1232) für den erledigten erzbischöflichen Stuhl von Magdeburg in Aussicht genommen war, kommt auch in einer (ibid. p. 84. Not. 3. schon citirten) Urkunde des Domprobstes und in Archiepiscopum Electus Wilbrand vom 9. Juni 1235 (S. v. Dreyhaupt I. p. 814) unter 18 magdeburger Domherren an letzter Stelle als Praepositus Engelbertus **de Altena** vor, was jedoch seiner Identität mit dem bisherigen und nachmaligen Bischof Engelbrecht von Osnabrück durchaus nicht im Wege steht, dieselbe vielmehr noch wesentlich unterstützt. Der obige Zusatz: „v. Altena" bezieht sich, wie kaum bemerkt werden darf, nicht auf seine probsteiliche Kirche, sondern auf den Namen seines Geschlechts. Hinsichtlich desselben verdanken wir der gütigen und eifrigen Theilnahme des Herrn Appellationsgerichts-Raths v. Arnstedt zu Naumburg an unsere Forschungen nachstehende aufklärende und sie weiter begründende Notizen. Die in Seibertz Stammtafeln der alten Grafen v. Westfalen (cfr. v. Rammersche Stammtafel Vb.) befindliche Tabelle der von Adolph von Huvili abstammenden Grafen v. Altena und v. Isenburg nennt den obigen Bischof Engelbrecht nicht. Er war ein Urenkel Adolphs und Sohn Arnolds v. Altena, Grafen zu Isenburg und Nienbrügge (der auch 1195 Graf v. Altena heißt, s. v. Ledebur Archiv XI. p. 155 und Neues Archiv III. p. 134) und Bruder des Grafen Friedrich v. Isenburg, der 1225 seines Großvaters Brudersohn, den Erzbischof Engelbrecht von Cöln er-

schlug. Als Friedrichs Brüder werden urkundlich (v. Ledebur l. c. XII. p. 371) bezeichnet: Dietrich, Bischof von Münster, Engelbrecht, Erwählter zum Bischof von Osnabrück und Bruno (Nachfolger Engelbrechts als Bischof von Osnabrück 1250 bis 1259) und zwar mit dem Bemerken, daß die ersteren beiden von dem Verdachte der Theilnahme an obigem Morde nicht gereinigt, ihrer geistlichen Würden entsetzt seien, in Folge der weiteren Anhängigkeit der Sache bei päpstlichem Stuhle Engelbrecht ein Wartegeld beziehen solle, in Betreff dessen Papst Honorius III. verordnete daß ihm zu Münster, Verden und Osnabrück (an letzterm Orte auch zu St. Johann [die Präpositur?]) ein Canonicat zu ertheilen sei. Uebrigens nannte sich Engelbrechts Bruder Graf Friedrich noch 1222 Graf v. Altena (Böhmer Regg. Imp. p. 214 Nr. 19) und soll wie in dem Artikel: „Isenburg", in der Encyclopädie von Ersch und Gruber angegeben ist, in Folge seines Verbrechens den Namen Graf v. Isenburg abgelegt und den eines Grafen v. Limburg angenommen haben.

G. A. v. Mülverstedt.

Nachtrag zu Seite 173—181.

Von Dr. Böttger in Hannover.

Bei der Gründung der Bisthümer Magdeburg, Merseburg, Zeitz und Meißen im Jahre 967 [1]) ist nicht nur dem letztern vom Kaiser Otto I. eine Grenze bestimmt [2]) und vom Papste bestätigt [3]); die Urkunden und Bullen über die Grenzen der erstern drei Bisthümer sind aber leider noch nicht aufgefunden.

I. Für Merseburg gegen Magdeburg entscheidet die Thatsache: 981 „— — Giselerus (archiep. Magdeb.) — — sibi autem retinuit 9 urbes — —: Scudici, Cotug, Vurcin, Bigni, Hilburg, Dibni, Ponc, Liubanici et Gezerisca" [4]) in Betreff der ursprünglichen Grenze beider, und die Zurückgabe von „Scudici, Cotuh, Bichini et Vurcin" am 25. October 1015 [5]) nebst der kaiserlichen Bestimmung vom 22. Februar 1017, durch welche die „Burgwarde

---

[1]) E. G. Gersdorf, Urk. des Hochstifts Meißen I, 3 f. [2]) Das. S. 4 f. [3]) Das. S. 5 f. [4]) Thietm. ap. Pertz III, 763 sq. Vgl. Gersdorf I, 15, Not. a. [5]) Thietm. 844, vgl. Gersdorf I, 25 f.

Bichni et Vurcin" an **Meißen** abgetreten werden mußten, in Betreff der **spätern Grenze** zwischen **Magdeburg** und **Merseburg**.

A. Die **ursprüngliche Grenze** dürfte nachstehende sein:

Grenzorte der Diöcesen

Magdeburg im Jahre 967, I. pagus Netelici:	**Merseburg** im Jahre 967, I. pagus Chutizi:
1. im Kirchspiel Kollenbei Kr. Merseburg:	1. im Kirchspiel Lössen Kr. Merseburg:
(„a fluvio Sala — — Elstra" 1121 [1]), von der Saale ab ein Bett der Alten Elster aufwärts in ostsüdöstlicher, dann nordöstlicher Richtung).	
Kollenbei (Kirchdorf); 2. im K. Burgliebenau Kr. Merseburg: Burgliebenau (Kdf.);	Lössen (Kdf.);
3. im K. Lochau Saalkreise („Glochowe" c. 1170 [2]):	2. im K. Wallendorf Kr. Merseburg:
(die Elster „Elstra", aufwärts in ostsüdöstlicher Richtung)	
Lochau (Kdf.), Wesenitz („Wesewiz" c. 1170 Pritschöna;	Lopitz, Tragart (saec. XIV. Trawart decima [3]), Wallendorf (Kdf.), Wegwitz;
4. im K. Weßmar Kr. Merseburg: Weßmar (Kdf.);	3. im K. Zöschen Kr. Merseburg: Zöschen (Kdf.);
5. im K. Röglitz Kr. Merseburg:	4. im K. Oberthau Kr. Merseburg
(von der Elster „Elstra". seitwärts zur Quellengegend der „Strisize" in ost-nordöstlicher Richtung)	
Röglitz (Kdf.); 6. im K. Großkugel Saalkreise: Großkugel (Kdf.); 7. im K. Glesine Kr. Delitzsch: Beuditz, Werlitzsch, Ennewitz, Rockwitz;	Oberthau (sec. XIV. Obertowe decima Ermlitz (Filial); 5. im K. Schkeuditz Kr. Merseburg: Wehlitz („Weliz" 1240, [4]) **Schkeuditz** („**Scudici**" 981

[1]) „— — archidiaconatus Hallensis, qui protenditur usque ad hos fines, scilicet a fluvio Sala usque Strisize, a fluvio Elstra usque ad Vonam" Urk. vom 5. Juni 1121, bei Dreyhaupt I, 721. V l. Geschichts-Bll II, 70 f. [2]) „Glochowe" mit „Morozene et Wesewiz" von der Mutterkirche in „Rothwelle" abgelöst. (Originalurk. des Erzb sch Wichmann von Magdeburg, s. Neue Mittheilungen IV, IV 164 f.) [3]) Güter-Verzeichniß des Merseburger Hochstifts, in Neue Mittheilungen II. 365–388, S 376, 377 „Trawart", — S. 388, „Obertowe, Korwstorph, Berndorph, Bennesdorph." [4]) S. die Urk. in Neue Mittheil. IV, IV 166.

8. im K. **Zwochau** Kr. Delitzsch:
Gerbisdorf (Filial);
9. im K. **Wolteritz** Kr. Delitzsch:

und 1015), Kursdorf (Filial, sec. XIV. Korwstorph decima)[1]);
6. im K. **Freiroda** Kr. Delitzsch:
Freiroda (Kdf.);
7. im K. **Radefeld** Kr. Delitzsch:
Radefeld (Kdf);
8. im K. **Heina** Kr. Delitzsch:
Heina (Kdf.);

(in östlicher Richtung)

Wolteritz (Kdf.),
Lössen,
Buschkirche,

I. (noch) pagus Netelici:

9. im K. **Podelwitz** sächs. A. Leipzig II.:
Kömlitz, Schladitz („Zladebiza“ 1012[2]), Rackwitz, Zschölkau, Hohenessig;

II. pagus Siusli:

10. im K. **Kletzen** Kr. Delitzsch:

(„Strisize“[7]), den Streng von seiner Quelle an abwärts, a. in nordnordwestlicher Richtung)

(noch) Lössen,
(noch) Wolteritz;
10. im K. **Kreuma** Kr. Delitzsch:
Kreuma (Kdf.);
11. im K. **Zschortau** Kr. Delitzsch:
Biesen, Zschortau (Kdf.);
12. im K. **Werbelin** Kr. Delitzsch:

Kletzen (Kdf.);
11. im K. **Hohenleina** Kr. Delitzsch:
Großkrostitz;
12. im K. **Mocherwitz** Kr. Delitzsch:
Mocherwitz (Kdf.);
13. im K. **Selben** Kr. Delitzsch:

(denselben abwärts, b. in nordwestlicher Richtung)

Broda (Filial);
13. im K. **Döbernitz** Kr. Delitzsch:
Döbernitz (Kdf);
14. im K. **Delitzsch** Kr. gl. N. („Delizsch Magdeb. diocesis“ 1446[3]):

Selben (Kdf.);

Zschepen (Filial);
14. im K. **Beerendorf** Kr. Delitzsch
(sec. XIV. Berndorph decima:

---

[1]) Herr Pfarrer Winter will (S. 177) Körbisdorf bei Mücheln, ein wüstes Berndorph bei Zweymen an der Elster und Benndorf bei Mücheln dafür anerkannt wissen; Körbisdorf und Benndorf bei Mücheln gehörten aber zur Diöcese Halberstadt. [2]) „Zladebiza“ wurde am 17. October 1012 dem Bisthum Merseburg bestätigt (Urk. bei Höfer Zeitschr. für Archivkunde I, 162). [3]) „— — plebano in delczsch, nostre diocesis“ (Urk. des Erzbisch. Friedrich von Magdeburg, s. Gesch.-Bll. II, 186).

(die mit dem Streng, „Striwize", vereinigte Löber abwärts, a. in nordwestlicher Richtung)

Delitzsch (Kreisstadt), Kertitz;
15. im K. Schenkenberg Kr. Delitzsch:

Beerendorf (Kdf.);
15. im K. Paupitzsch Kr. Delitzsch:

(weiter abwärts, c. in nordnordöstlicher Richtung)

Schenkenberg (Kdf.), Rödgen;
16. im K. Petersroda Kr. Bitterfeld:
Petersroda (Kdf. u. Vorwerk);
17. im K. Holzweißig Kr. Bitterfeld:

Benndorf (Filial, saec. XIV. Bennendorph decima,
Paupitzsch (Kdf.);
16. im K. Sausedlitz Kr. Delitzsch:

(von der mit dem Streng vereinigten Löber seitwärts in gleicher Richtung zur Mulde)

Zöckeritz;
18. im K. Niemeck Kr. Bitterfeld („ecclesia Numicensis dioc. Magdeb. c. 1156)[1]):
Niemeck (Kdf.).

Seelhausen;
17. im K. Löbnitz Kr. Delitzsch („Liubanici" 981 Merseburg entrissen):
Döbern (Filial).

B. Die spätere Grenze geht von der Quelle der „Striwize" in östlicher Richtung weiter:

Grenzorte der Diöcesen

Magdeburg von 1015 an,
I. pagus Netelici:
wie im Jahre 967 die in den Grenzkirchspielen Nr. 1—9 genannten Ortschaften;
II. pagus Siusli:
10. im K. Hohenleina Kr. Delitzsch:
Prettitz,
Priester (Filial),
Kupsal (im K. Priester);
11. im K. Behlitz Kr. Delitzsch:
Behlitz (Kdf.),
Kopsa („Gubici" 1000[2]);
12. im K. Berg Kr. Delitzsch:
Wedelwitz („Vetowihi" 1031[3]).

Merseburg von 1015 an,
I. pagus Chutizi:
wie im Jahre 967 die in den Grenzkirchspielen 1—9 genannten Ortschaften;
I. (noch) pagus Chutizi:
10. im K. Podelwitz sächs. A. Leipzig II.:
Hohenossig;
11. im K. Liemehna Kr. Delitzsch:
Mutzschlena, Liemehna (Kdf.),
Ochelmütz;
12. im K. Wöllpern Kr. Delitzsch:
Gallen,
Wöllpern (Kdf.),
Groitzsch.

---

1) S. Geschichts-Bll. II, 188. 2) „— — Gubici — — in page quezici (einem Untergaue des Siusli) dicto. In burguuardio Ilburg" (Urk. vom 31. Januar 1000, bei Höfer a. a. O. I, 157). 3) „— — villa Vetowihi sita in pago Susali" (Urk. vom 19. Febr. 1031, ap. P. W. Gercken cod. dipl. Brand. IV, 357).

Die Mulde, welche von 967 an die Grenze des Bisthums **Meißen** gegen **Merseburg** (bis Döbern, Filial von „Liubanici“) und **Magdeburg** (von Niemeck an bis zu ihrem Einflusse in die Elbe) gebildet hatte[1]), war von 1015 an auch auf der Strecke von Wedelwitz bis Döbern Grenze zwischen den Bisthümern Meißen und Magdeburg geworden.

Herr Prediger Winter stellt (oben S. 179) „der Mulde von Püchen aufwärts“ die Mulde „von Püchen abwärts“ entgegen, und macht „Püchen zum Scheitelpunkt der 3 Diöcesen Magdeburg, Merseburg und Meißen“.

Dies war die Mulde aber nicht 967 bei der Gründung dieser Bisthümer; damals war der Scheitelpunkt zwischen Döbern und Niemeck. Erst als der Erzbischof, nach der Wiederherstellung des Bisthums Merseburg, „Iburg, Paue, Dibni, Liubanici et Geserisca“ am 25. October 1015 gewaltsam für Magdeburg festhielt[2]), kann von Püchen in solcher Beziehung die Rede sein. Von da an wurde „— — Eylenburg Magdeburgensis diocesis“[3]) und „pagus Lubaniz — — infra terminos Magdeburgenses“ eingeschlossen[4]).

II. Die ursprüngliche Grenze des Bisthums Meißen gegen Magdeburg „— — usque dum Milta intrat in Albiam“ (Note 1) war vor dem 2. October 1137 insoweit abgeändert, daß letzteres die Archidiakonatsbezirke von Mildensee und Pratau (Kemberg) sich einverleibt hatte. Als es damit noch nicht zufrieden war, bestimmte Papst Innocenz II.: „— — Magdeburgensis ecclesia suis finibus sit contenta, a lapide scilicet posito ad australem partem cuiusdam Burchstal, quod dicitur Bichin, inde ad Wisennasfot, inde ad aquam quae vocatur Circuisinci, inde ad Albiam fluvium[5]). —

Herr Prediger Winter erkennt in diesen Worten (S. 179) „eine Regelung der Grenze zwischen Magdeburg und Meißen von Püchen abwärts“ und meint (S. 179 f.): „von Püchen, dem Scheitelpunkt der 3 Diöcesen Magdeburg, Merseburg und Meißen, ging die Grenze zwischen Magdeburg und Meißen die Mulde hinunter bis Altjeßnitz.“ Von dieser in jene Worte eingeschobenen Grenze steht in derselben keine Sylbe; in der Bulle des Papstes geht die Grenze von einem Steine südlich beim Burgward Bichin Wisennasfot und durch einen Bach zur Elbe, d. i. „von Altjeßnitz

[1]) „— — Rochelinze, et sic usque dum Miltra intrat in Albiam“ (Urk. vom 19. October 967 und Bulle vom 2. Januar 968, bei Gersdorf a. a. O. I, 4—7). [2]) Thietm. ap. Pertz III 844, vgl. Gersdorf I, 26. [3]) S. Geschichts-Bll. II, 187, vgl. oben S. 19. [4]) Urk. vom 31. Januar 1163, bei Gersdorf I, 57, vgl. oben S. 180. Unter pagus ist hier nur ein Bezirk zu verstehen, kein Gau. [5]) Bulle vom 2. October 1137 bei Gersdorf I, 183.

auf die Mündung der schwarzen Elster zu." In sede Mildense sind (15) Kleckwitz, (6) Zschornewitz und (4) Gräfenhainichen[1]) gegen Altjeßnitz, (12) Burgkemnitz und (6) Krina;[2]) in prepositura Kemeracensi (5) Gemlo, (8) Rackith und Wartenburg[3]) gegen (4) Meuro, (2) Trebitz, (6) Globig, (5) Bleddin,[4]) Klöden und Gorsdorf die betreffenden Grenzkirchspiele geworden.

Wie dieser von Magdeburg in späterer Zeit (nach der Gründung der Bisthümer Magdeburg, Merseburg, Zeitz und Meißen) erworbene Bezirk östlich der Mulde, muß auch die sedes Baruth mit seinen 5 Kirchspielen, über welche der magdeburger Dompropst die geistliche Jurisdiction erhalten hatte,[5]) in den ursprünglichen Grenzen des Bisthums Meißen festgehalten werden.

---

[1]) S. Geschichts-Bll II, 67 f. [2]) VII Praepositura Worcinensis 1 sedes Dyeben, ap. Calles series Misnensium Episcoporum p. 373 sq. [3]) S. Geschichts-Bll. II, 70. [4]) IV Praepositura Cloden 1 sedes Schmideberg, ap. Calles p. 370 sq. [5]) Vgl. Geschichts-Bll. II, 58 f., Neue Mittheilungen XI, 97.

Auszug

aus der Rechnung des Magdeburger Geschichts- und Alterthums-Vereins für 1867.

I. Einnahme:

Beiträge von 160 Mitgliedern . . .	320 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Ueberschuß der Einnahme vom Jahre 1866	5 "	8 "	— "
Subvention vom Magistrat zu Magdeburg behufs Lithographirung des Guericke-schen Plans	25 "	— "	— "
Aus dem Verkauf des Jahrgangs 1866 der Vereinszeitschrift und der Lithographie des Guericke'schen Plans	49 "	11 "	6 "
Summa	399 Thlr.	19 Sgr.	6 Pf.

II. Ausgabe:

Lithographie des Guericke'schen Plans .	32 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Für Druck der Zeitschrift und sonstige Bedürfnisse des Vereins (Boten-, Buchbinderlohn, Porto, Insertionen, Schreibmaterialien, Anschaffung von Büchern u. s. w.)	293 "	22 "	3 "
Summa	325 Thlr.	22 Sgr.	3 Pf.
Bleibt Bestand	73 Thlr.	27 Sgr.	3 Pf.

Vereins-Chronik

vom 1. April bis 30. Juni 1868.

Während dieses Zeitraumes sind unserem Vereine aus Magdeburg als ordentliche Mitglieder beigetreten die Herren:

1. v. Thompson, Major im 66. Infanterie-Regiment;
2. F. Benecke, Lehrer;
3. Herrmann, Kaufmann; und außerdem
4. Rudloff, Königl. Regierungsrath in Frankfurt a. O.

Durch den Tod haben wir ein Mitglied, Herrn Dom-Custos Brandt verloren.

Die Sammlungen des Vereins haben recht erfreulichen Zuwachs — wiederum fast ausschließlich durch Geschenke — erhalten.

189. Lambert, die ältere Geschichte und Verfassung der Stadt Erfurt. 1868. — Angekauft.

190. Richter und v. Mülverstedt, Epitaphia Barbejana.

191 a—f. v. Weber, Archiv für die Sächsische Geschichte. Bd. 1—6. Leipzig 1863—68. Geschenk Sr. Excellenz des Herrn Ministers v. Falckenstein in Dresden.

192. Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften. Ersten Bandes erstes Heft. 1867. Vom betreffenden Vereine.

193. Jahresbericht über die Realschule zu Halberstadt. 1862. Darin: Mittheilungen aus einem handschriftlichen Visitationsberichte vom Jahre 1589.

194. Siderer, Geschichte des Halberstädtischen Martineums zur Erinnerung an die dreihundertjährige Wirksamkeit desselben. 1845. — Nr. 193 und 194 von Herrn Prediger Scheffer in der Neustadt.

195. Bericht des Comités der vaterländischen Geschichtsvereine zu Berlin über die im Winter 1868 zu Berlin gehaltenen Vorträge über preußische Geschichte und Landeskunde. — Sonderabdruck aus

der Zeitschrift für preußische Geschichte. Von Herrn Geh. Regierungs-Rath Zitelmann in Berlin.

196. Besondere Beilage des Königl. Preuß. Staats-Anzeigers zu Nr. 92 und 96 dieses Jahres. — Vom Directorium des Staats-Anzeigers.

197. Mittheilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Potsdam. IV, 1. — Vom betreffenden Verein.

198. Behrend, ein Stendaler Urtheilsbuch aus dem 14. Jahrhundert, als Beitrag zur Kenntniß des Magdeb. Rechts. 1868. Angek.

199. Reicke und Wichert, Altpreuß. Monatsschrift. 1868. 1. und 2. Heft.

200. Mittheilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Potsdam. III., 1.

201. Zitelmann, die Verhandlungen des Markgrafen Johann v. Küstrin mit König Ferdinand und Kaiser Karl V. im Jahre 1548 betreffs des Interims. Berlin 1868. — Sonderabdruck aus der Zeitschrift für preuß. Geschichte. — Vom Herrn Verfasser.

202. Böttger und Winter, die Diöcese Magdeburg.

203. Hildebrandt, die Grabsteine und Epitaphien adliger Personen in und bei den Kirchen der Altmark. Heft 1, die Kreise Salzwedel und Gardelegen umfassend. Mit 8 Abbildungen. Gardelegen 1868. — Angekauft.

204. Vierzehnter Jahresbericht des germanischen National-Museums. 1868. — Vom germ. Museum.

205. Historisch-antiquarische Mittheilungen, herausgeg. von der K. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde. Kopenhagen 1835.

206. Dritter Jahresbericht über die Verhandlungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung des vaterländischen Alterthums. Naumburg 1823.

Nr. 205 und 206 Geschenke des Herrn Consistorial-Secretärs Heinrich.

Auch die Münzsammlung hat recht erfreuliche Bereicherungen erfahren. Von Herrn Heyer in Hamburg erhielten wir einen Magdeburgischen Groschen von 1680, von Herrn Chevalier fünf diverse Hildesheimer Münzen, sowie einen Erfurter Bracteat des 13. Jahrhunderts, 1 Magdeburgischen Groschen von 1624 und 1 Braunschweigschen Mariengroschen von 1624, von Herrn Wittler

in Groß-Santersleben eine holländische Kupfermedaille und einen Jeton; endlich vom Magistrate zu Groß-Salze aus einem daselbst gemachten Münzfunde 3 sächsische Groschen von 1624, 1625 und 1629, 2 Mansfelder Groschen von 1625 und 1652, 1 Rigaer Dreigroschenstück von 1600, 1 Böhmischen Groschen, 2 Erfurter Groschen von 1622, 1 Brandenburgischen Groschen von Georg Wilhelm (1625) und 1 Magdeburgischen Groschen von 1626. — Außerdem erhielten wir von Herrn Herrmann zwei entwerthete Assignaten aus der französisch-westphälischen Zeit, ferner zwei Urnen von Herrn Wittler in Groß-Santersleben und eine mit einem Deckel versehene Urne von Herrn Cantor Jacobs in Druxberge. Ein sehr werthvolles Geschenk ist endlich eine Anzahl von Alterthümern (Steinwaffen, Wirtel oder Spindelsteine), das wir unserm correspondirenden Mitgliede Herrn Cantor Schwerin in Altenhausen verdanken.

All' diesen Herren, die durch diese Geschenke unsere Sammlungen in so reichlichem Maße vermehrt haben, sei hiermit unser ergebenster Dank ausgesprochen. Zugleich richten wir von Neuem die Bitte an unsere geehrten Mitglieder, auch fernerhin die Vereinssammlungen durch Zuwendungen der verschiedensten Art zu bereichern, seien es Bücher, Urkunden oder Urkundenabschriften, Pläne, Karten, Zeichnungen, Abbildungen von Bauwerken, Portraits, Antiquitäten jeder Art, Siegel und Siegelstempel u. s. w. — sofern sie sich nur auf das Magdeburgische Land beziehen; auch für die bloße Nachricht von dem Vorhandensein von dergleichen Schätzen würden wir schon dankbar sein.

In der siebenundzwanzigsten Sitzung am 1. April wurden einige Aufsätze aus dem eben im Drucke vollendeten ersten Hefte des Jahrgangs 1868 der Vereins-Zeitschrift besprochen, worauf Herr Director Wiggert die von Herrn Cantor Schwerin dem Verein geschenkten Alterthümer kurz erläuterte. Endlich sprach Herr Archivrath v. Mülverstedt über Magdeburgische Münzen des Mittelalters, die nach den in seinem Besitz befindlichen Originalien der Photograph Kosmehl hierselbst angefertigt hatte. In der Maisitzung (der 28.) machte Herr Philippson Mittheilungen über die Rolandssäulen in Magdeburg und Neuhaldensleben. Daran schloß sich die Vorlesung des oben S. 107 ff. abgedruckten Aufsatzes von Herrn Pastor Dr. Danneil „über die bäuerlichen Verhältnisse von

1200—1400". Die neunundzwanzigste Sitzung (3. Juni) wurde ausgefüllt durch einen Vortrag des zuletzt genanten Herrn über den Ortsnamen Niedern-Dodeleben, an den sich eine sehr lebhafte Besprechung anschloß. Herr Director Wiggert zeigte sodann die oben erwähnte, von Herrn Cantor Jacobs geschenkte Urne vor, sowie eine von Herrn Schwerin in Altenhausen aus der dortigen Kirche eingesandte Kasel, sowie einen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts herrührenden niederdeutschen Druck (Postille), der nach der Sprache zu urtheilen, in hiesiger Gegend seinen Ursprung haben muß. Endlich wurden dem Verein einige mittelalterliche Urkunden vorgelegt, die (Rheinische Verhältnisse betreffend) aus einer früher in Wolmirstedt befindlichen Sammlung herrührten. Wie es scheint, ist jene Sammlung vollständig zerstreut worden.

Berichtigungen.

S. 107. Z. 1 von oben, statt 4 Weise aus dem Morgenlande lies: 4 Figuren, zum Theil Geschenke u. s. w.
S. 162. Z. 3 von oben lies hinter Secretair — in Hannover.
S. 202. Miscelle 1, Z. 2 von oben lies statt: Pförtnerhaus — Pfortenhaus.

Diejenigen unserer geehrten auswärtigen Mitglieder, welche ihren Jahresbeitrag (2 Thlr.) noch nicht bezahlt haben, ersuchen wir ergebenst, denselben durch Postanweisung gefälligst an den Vereins-Rendanten, Herrn Dr. Brandt (Magdeburg, Breite Weg Nr. 30) bis zum 1. October gefälligst einsenden zu wollen, da sonst die fälligen Beiträge durch Postvorschuß eingezogen werden.

Christian Ludwig Brandt.



Wiederum haben wir unseren Mitgliedern einen Verlust zu melden, der unseren Verein betroffen hat. Am 9. Mai starb einer seiner Mitbegründer und thätigsten Mitarbeiter unserer Zeitschrift: Christian Ludwig Brandt, Custos an der hiesigen Domkirche, Lehrer am Domgymnasium und Ritter des Rothen Adler-Ordens 4. Klasse. Der Verstorbene, dessen Namen durch seine wissenschaftlichen Arbeiten auch über das Weichbild Magdeburgs hinaus bekannt ist, war in dem nahgelegenen Cracau am 3. November 1800 geboren. In der dortigen Dorfschule erhielt er seine erste Vorbildung und wurde alsdann auf Veranlassung des damaligen Pastors der Gemeinde, der den Knaben seiner guten Anlagen und seines ungemeinen Fleißes wegen sehr lieb gewonnen hatte, zu weiterer Ausbildung dem hiesigen Domgymnasium zugeführt, in dem er im Laufe einiger Jahre die Prima erreichte. Gleichzeitig war er Schüler des Seminars, das damals mit dieser Anstalt verbunden war und von demselben Rector Mathias geleitet wurde, dessen Gunst er sich namentlich durch seine Leistungen in der Mathematik zu erwerben und auch bis zu dessen Tode (1837) zu bewahren wußte. Bereits im Jahre 1819 trat er am Domgymnasium in die pädagogische Laufbahn ein, im Jahre 1825 wurde er als dauernder Hülfslehrer an derselben sowie gleichzeitig als Custos der Domkirche bestellt und hat alsdann 13 Jahr lang eine Abtheilung der sechsten Klasse mit dem gesegnetsten Erfolge in den verschiedensten Lehrgegenständen, besonders aber und unausgesetzt im Lateinischen unterrichtet und

zugleich das Ordinariat dieser Klasse mit großer Umsicht verwaltet. Als die von ihm geleitete Abtheilung der Sexta mit dem Jahre 1838 aufgehoben wurde, hat er von da ab bis zu seinem Tode den Schreibunterricht am Gymnasium ertheilt. Fehlte ihm auch in dieser Stellung Anlaß und Anregung zu wissenschaftlichen Arbeiten, so wurde sein reger Geist um so mehr durch sein anderes, kirchliches, Amt in Bahnen gelenkt, die ein erfolgreiches Auftreten als Schriftsteller möglich machten. Der Beginn seiner Thätigkeit in diesem Amte fällt in eine für historische Studien epochemachende Periode. Die Zeiten der Befreiungskriege hatten den deutschen Geist nicht nur im Kampfe mit der Fremdherrschaft erstarken lassen, sie hatten ihn auch fähig gemacht zum Verständniß der eigenen ruhmreichen Geschichte der Vorzeit. Mit der Vorliebe für die große Vergangenheit erwachte auch das Verständniß für die mittelalterliche Kunst, namentlich die Architektur. Das tägliche Anschauen unsers gothischen Prachtbaues, der persönliche Verkehr und der Gedankenaustausch mit kunstverständigen Einheimischen und Fremden über die Geschichte dieses Baues und die Würdigung der großartigen Schönheit desselben in seinen einzelnen Theilen gaben ihm reiche Anregung und reichen Stoff zu schriftstellerischen Arbeiten, von denen er leider — da seinem bescheidenen Wesen Autoreneitelkeit fremd war — manche dem Drucke nicht übergeben hat. Seine Arbeiten beziehen sich alle auf unsere Domkirche und ihre Geschichte. Meines Wissens hat er darüber außer einem selbstständigen Werke, das bei Gelegenheit der Feier der 500jährigen Einweihung des Doms erschien (der Dom zu Magdeburg, Magdeburg 1863 bei E. Baensch) folgende Abhandlungen erscheinen lassen: Einige Worte über die Thiergestalten an Kapitälen der Ernestinischen Kapelle des Doms, in den Neuen Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins, Bd. VII, Heft 3, S. 137—143; ferner: Einige Worte über die Kapitäle des Doms zu Magdeburg (Magdeb. Geschichts-Blätter 1866, IV, S. 31—35); die erste evangelische Predigt im Dom zu Magdeburg (Ebd. 1867, S. 384—393). —

Sein Andenken wird bei uns stets lebendig bleiben.

C. J.

Druck von E. Baensch jun. (In Stellvertretung: Factor R. Carl) in Magdeburg.

Geschichte der ständischen und bäuerlichen Verhältnisse im Magdeburgischen Holzlande, mit besonderer Rücksicht auf das Dorf Niederndodeleben von 1200—1400.

Von **Dr. Danneil**,
Pastor zu Niederndodeleben.

II.

4. Bäuerliche Verhältnisse im Magdeburgischen von 1200—1400.

Es ist bereits darauf hingewiesen, eine wie große geistige Regsamkeit im 13. und 14. Jahrhundert im westlichen und mittlern Europa, insonderheit auch in Norddeutschland und im Erzstift Magdeburg sich offenbarte. Neue Stände bildeten sich aus dem großen Volksganzen heraus; das Ritterthum und Städtewesen beherrschte als eine neue Aristokratie das Zeitalter. Was an Freiheit, Besitz und Bildung tiefer stand und auf den Dörfern den mühseligen Ackerbau trieb, wurde bald mit dem gemeinsamen Namen Bauer geringschätzig angesehen. „Arme Lüde" war seit etwa 1200 lange Zeiten hindurch die Bezeichnung für den Bauerstand, die nicht blos Adel und Bürger, sondern auch der Bauer selber gebrauchte. In einer Urkunde von 1323 (Böhmer, frankf. Urk. 1, 472) heißt es: Ritter von dem lande, bürger uz den steden, vnd die gemeinen armen lude in den Dorfen. Vgl. Maurer, Dorfverfassung 1, 129. Sehen wir uns aber diese „armen lüde" genauer an, so finden wir unter ihnen eine bunte Mannigfaltigkeit von armen und reichen, ganz freien, halb freien und unfreien Bauern und Beisassen, dazu eine beginnende geistige Regsamkeit und ein Lernen von den an Bildung vorgeschrittenen Stadtbewohnern. Die Anzeichen eines Ständeunterschiedes unter den Dorfbewohnern treten in diesem Zeitraum sichtbar zu Tage; die Hörigkeit wird als Ungerechtigkeit gefühlt und die ersten gemeinsamen Regungen des Widerstandes von Bauerschaften gegen ihre Zehnt- und Zinsherrn datiren aus diesem Zeitalter. Achten wir nun auf dies Bauerleben im Magdeburgischen genauer.

Durch die Kreuzzüge war eine große Verminderung der Menschheit im Abendlande eingetreten, dadurch waren Millionen von Arbeitskräften verloren gegangen. Sollte der Acker wieder bebaut werden und der Bauerhof seinen Zins und Zehnt geben, so mußte der Herr den Acker gegen geringere Pacht austhun und die drücken-

den Bedingungen und Kosten erleichtern. So geschah es, daß die Bauern in Folge der Kreuzzüge eine günstigere Lage erhielten. Die reichgewordenen Stifter und Klöster, so wie der Adel suchten Pachtbauern unter leichtern Bedingungen. Im 14. Jahrhundert finden wir um Magdeburg die ersten Spuren von Jahres- und Erbpacht. In einer Urkunde vom 2. November 1281 (cf. Magdeb. Regesten) wird eine Hufe in Groß-Weddingen vom Stift Walbeck einem Wundarzt (in ?) in Jahrespacht gegeben; 1303 bekamen zwei Bauern in Weddingen eine Hufe daselbst in Erbpacht (in hereditarium pactum, quod vocatur Ervepacht). Sie sollten, wenn nicht Krieg, Brand, Pestilenz u. dgl. hindern, jährlich 2 Wispel Weizen und von der Hofstelle 6 Hühner geben. Vgl. Magd. Regesten. In Ersch und Grubers Encyclopädie (Artikel: Bauer) wird auch auf diese im 13. Jahrhundert vorkommenden erblichen Pachtcontracte hingewiesen, doch ist der dort angeführte Ausdruck contractus ad firmam (facheriam) weder in den magd. Urkunden noch in Dieffenbachs Glossar zu finden. Die Pachthöhe war nach dem Werthe und der sonstigen Belastung des Ackers verschieden. Im Lande Meißen gab im 13. Jahrhundert der Bauer von 1 Hufe an Pacht meist 1 Mark Silber oder 3—4 Malter Getreide, vgl. Tittmann, Heinrich der Erlauchte 1, 383. Vielleicht ist damals auch manche Kirche in die Nothwendigkeit versetzt, ihren Acker auszuthun; und wo im Laufe der Zeit das Pachtverhältniß nicht gekündigt oder die Pacht nicht erhöht ward, blieb die damalige Pachthöhe Jahrhunderte lang dieselbe und besteht vielfach noch heute.

Zur Hebung des Bauerstandes trug auch bei, daß das Hofrecht nach Analogie des Lehnrechts aufgefaßt und vielfach nach letzterem umgestaltet ward. Roscher, Volkswirthschaft, 4. Ausgabe, Band 2, Seite 306. Wie früher die adligen Herren und Ministerialen ihre großen und kleinen Lehen erblich gemacht hatten, so wurden nun auch die Bauerhöfe erblich in der Familie und ein „Auskaufen" durch den Herrn (Vertreibung der Bauerfamilie und Einziehung von Haus und Hof zum Herrengut) geschah diesseits der Elbe nicht mehr, während es in der Mark Brandenburg noch 1541 den Ständen erlaubt war (Roscher, Volkswirthschaft, 4. Ausgabe, Band 2, S. 333) und im Lande Jerichow um 1564 mehrfach vorkam. Protocolle der Magdb. General-Kirchen-Visitation von 1562 ff., Heft 3,

Seite XVII. und 66. Im Magdeburgischen durfte auch der Bauer seinen Hof mit Wissen des Herren theilen, doch sollte er wenigstens ½ Hufe und 1 Wohrte („Wort id est wuste Hofestadt", Glossar zum Sachsenspiegel; ob = Ort d. h. ¼ Land? vgl. Protocolle der Magd. G. K.-Visit. 2, VII.) behalten, um die Gerichtsgelder zahlen zu können (Sachsenspiegel Buch 1, Artikel 34 § 1). Vielleicht erklären sich so die zahllosen ältern Bauerhöfe mit ½ Hufe Land. Eine fernere Erleichterung für den Bauer trat ein, sofern die Erntedienste, welche bis etwa 1200 ungemessen waren und auch am Sonntag gefordert wurden, von nun an auf bestimmte Arbeitstage beschränkt wurden (Schaumann, niedersächs. Volk, Seite 325); ja seit dem Concil von Trier 1225 waren die Bauern von allen Sonntagsdiensten von Seiten der Herren befreit. Wo die Lasten in voriger Weise gefordert wurden, empfand man dies, wie der Sachsenspiegel (3, 42) und der Schwabenspiegel (54, 15) bezeugt, als Härte und Ungerechtigkeit. Es wurden im 13. und 14. Jahrhundert viel Hofrechte aufgeschrieben zum Schutz der Hörigen (Grimms Weisthümer), ja wir finden ausdrückliche Bestimmungen wohlgesinnter Herren (z. B. Abt von Corvey 1225), wodurch die Bauern gegen neue Lasten sicher gestellt werden sollten.

An Abgaben der Hörigen an den Zehnt- und Zinsherrn sind in diesem Zeitraum die früher genannten anzunehmen. Als zehntpflichtig erscheint im halberstädt. Lehnsregister von 1311 auch das Brachfeld, weil es mit Früchten bestellt ward. Als zehntbare Früchte werden genannt: Korn, Heu, Wein (ganze Morgen), ja auch Holz. Wenn aber im obigen Register wiederholt der Zehnte in villa et in campo unterschieden wird (Riedel, codex A. XVII., 446, 461, 471, 473), so scheint damit angedeutet zu sein, daß auch die Hofgärten und Wohrten zum Theil zehntpflichtig waren, während für diese sonst ein Huhn gegeben ward. Daher werden solche Hühner im halberst. Lehnsregister fast gar nicht erwähnt.

Der Kornzehnt ward in dieser Zeit bald in natura, bald in Körnern gegeben. Im letztern Falle wurde z. B. 1288 in Langenweddingen und 1333 in Niederndodeleben auf die Hufe ¼ Wspl. (5 Schfl.) Weizen und ¼ Wspl. Roggen gerechnet. In einigen Gegenden Niedersachsens war (wie schon 1068 in Westphalen) statt des Naturalzehnten ein Geldzins eingeführt. Schaumann a. a. O.

Seite 396—399. Es war dies eine Folge des Handels, der den Umlauf des Geldes vermehrte. —

Als nach den Kreuzzügen die Lebelust in der übrig gebliebenen Menschheit wuchs und die Bevölkerung sich stark vermehrte, wurden Theile des alten Markgrundes urbar gemacht (Rodeland), Wiesen und Holzungen wurden in Ackerland verwandelt. Im Lehnsregister des Bischofs von Halberstadt (1311) wird zahlloses Rode- und Neuland erwähnt. Bald war es gering an Umfang und dann theilten sich meist der Gerichtsherr und die Hofwirthe (oder letztere allein) darin, je nach eines jeden Anrecht; bald war es umfangreicher und dann wurden neue, selbstständige Ansiedelungen und Dörfer auf dem Markgrund erbaut. Seitdem erscheinen Ortsnamen mit dem Zusatz alt und neu (z. B. 1302, 1311 olden Wedding, schon 946 urkundlich erwähnt; vgl. Riedel, codex A. XVII. 451, 459, 460, 461, 462, 467, 471). Manche Flurnamen waren schon damals den Leuten unverständlich und wurden bezeichnet mit dem Zusatz locus (silva, pratum, ager) qui dicitur . . .

Den Zehnt vom Neuland (de colendis) eignete sich im Bisthum Halberstadt der Bischof zu, und gab ihn als Lehn weg; sonst pflegte er dem Grund- und Zinsherrn überlassen zu bleiben.

Zu den früher genannten, im Magdeburgischen üblichen Feldfrüchten kam in dieser Zeit der Hopfen, welcher in Hopfengärten gebaut ward. Der urkundlich oft erwähnte Weinbau nahm größern Umfang an, während er bisher vorzugsweise nur das geringe kirchliche Bedürfniß befriedigen sollte. Die zahlreich erwähnten Mühlen bezeugen die Zunahme der Bevölkerung.

Auf die damaligen Ackerpreise werfe ich noch einen Blick. 1265 verkaufte Ritter Randewig v. Olvenstedt in der Neustadt-Magdeburg 4½ Hufen und 3 Hofstellen in Reckene bei Klein-Biere und in Süldorf für 70 Mark an das St. Lorenzkloster in der Neustadt-Magdeburg. 1287 verkaufte Ritter Otto v. Olvenstedt in der Neustadt-Magdeburg, Randewigs Sohn, 3½ Hufen und 1 Hof sammt dem Vogteirecht in Olvenstedt dem Kloster Mariä Magdalenä in Magdeburg für 180 Mark Silber. Die große Verschiedenheit der Kaufpreises 1265 und 1287 erklärt sich wohl dadurch, daß die erstern Güter an abhängige Leute gegen Körner- und Geldabgaben ausgethan waren, die Besitzung in Olvenstedt aber vom Herrn selber

oder für seine Rechnung verwaltet ward. Kröcher, Geschlecht von Kröcher 1, 44 f., 46 f., 48. 1298 wurden 2 Hufen in Klein-Dreileben und Schakensleben für 40 Mark stendalisch Silber verkauft. Hoffmann, Magdeburg 1, 502. 1340 überließ das Domcapitel zu Magdeburg einem Hospital daselbst auf Wiederkauf 3 Hufen Landes im Schrotdorfer Felde für 100 Mark brandenb. Silber magd. Gewicht. Hoffmann a. a. O. 1, 498.

Als Getreidemaß ward damals besonders der Wispel, chorus, gebraucht, vgl. chronic. mont. sereni ad 1217: chori, hoc est wiscepele. Der Wispel wird um 1296 und 1350 kurzweg als Rechnungseinheit angesehen und frustum, Stück, genannt, z. B. 1 Stück hart Korn = 1 Wispel Roggen. An Werth war damals im Magdeburg. und weiter 1 Wispel Roggen = 2 Wispel Hafer = ½ Mark = 1 Pfund Pfennige. Vgl. v. Kröcher, Geschlecht v. Kröcher 1, 118. 204 Not. Danneil, K. Geschichte von Salzwedel Seite 40 Not. In Karls IV. Landbuch wird der Wispel zu 24 Scheffel gerechnet. Riedel, Mark Brandenburg 2, 627 Not. Doch ist er im Magdeburg. damals und später auf 20 Scheffel berechnet; denn in Niederndodeleben giebt 1333 1 Hufe 10 Scheffel Zehntweizen, 6 Hufen 3 Wispel, vgl. Niederndodel. Urkunde von 1529. Nach Brinkmeiers Glossar (1, 552) und nach Landau (Correspondenzblatt der deutschen Geschichtsvereine 1862 Seite 37 f.) wurde damals der Wispel auch zu 30 Scheffel gerechnet, ¼ (quadrans) = 7½ Scheffel.

Wir wollen nun einen Blick thun in die innern Rechtsverhältnisse einer damaligen Bauergemeinde. Dafür ist der Sachsenspiegel eine gute Quelle, zumal er im Holzlande nahe bei der Stadt Magdeburg zusammengestellt ward. Ein anhaltinischer Edelmann, Eike von Repgowe, der als Schöppe im Landgericht zu Salbke urkundlich erwähnt wird, schrieb das Landrecht und Lehnrecht des Sachsenspiegels (Spiegel = ein Belehrung gebendes Buch) zunächst als Privatarbeit, indem er aus der Rechtspraxis der damaligen Grafen-, Schultheißen- und Gogerichte das Betreffende sammelte. Aber wie die Bekenntnißschriften der evangelisch-lutherischen Kirche ursprünglich Privatarbeiten waren, doch durch ihre innere Macht zu Kirchensymbolen mit bindendem Ansehen wurden; so hat das Rechts-

bewußtsein des nordöstlichen Deutschlands der Privatarbeit Eikes höheren Rang eingeräumt und sie zum Gesetzbuch erhoben.

Nach dem Sachsenspiegel steht an der Spitze des Dorfes der Bauermeister (burmester). Die Einrichtung und der Name ist, wie bereits angedeutet, von den altdeutschen Städten auf die Dörfer übertragen; erstere nannten seitdem ihren Obersten Stadtmeister oder Bürgermeister. Meister war im Mittelalter der bürgerliche Ehrenname aller in ihrem Berufe sich Hervorthuenden, wie Ritter beim Adel; und bur, gebure (althochd. gipuro, kapuro) bedeutet einen Anbauer, Einwohner, später Landbewohner.

Der Bauermeister hat zu wachen über der Dorfordnung. Ob er von den Bauern frei gewählt oder vom Grundherrn eingesetzt ward, ist unbekannt; die Praxis mag verschieden gewesen sein. Seiner Sorge war anvertraut die Aufsicht über die Grenzen der bäuerlichen Grundstücke, die Erhaltung des Gemeinguts der Dorfschaft, die Uebertragung von Grundbesitz und Eintragung ins Schöppenbuch (Gerichtsbuch), die Schlichtung von Händeln der Dorfgenossen unter einander, Feldfrevel, falsches Maß u. dgl. Er sollte acht haben, daß Niemand einen eigenen Hirten zum Nachtheil des Gemeindehirten annehme, er habe denn 3 Hufen zu Eigen oder Lehn. Buch 2. Capit. 54 §. 2. Vgl. Riedel Mark Brandbg. 2, 539 f. Maurer, Dorfverfassung 2, 130 f., Alle diese und andere Rechte des Bauermeisters mögen beschränkt oder erweitert gewesen sein nach dem Grade der Freiheit einer Bauerschaft, auch mag erst mit dem Verfall der alten Grafengerichte ein Stück Gerichtsbarkeit an den Bauermeister gekommen sein, das er später wieder an den Gerichtsherrn und dieser an den Landesherrn verlor.

Der Bauermeister berief die Bauern zur Versammlung in Gemeindesachen entweder auf den Ti (wol vom althochd. thing, mhd. dinc = Ding, Streit; noch jetzt kennen nicht wenige Dorfschaften ihren Ti) oder ins Spilhaus. Solch Spilhaus wird 1314 in Gr.-Ottersleben urkundlich erwähnt, 1416 in Halle theatrum sive praetorium genannt. Vgl. Magd. Geschichtsbl. 1867 Seite 475. Der Name scheint vom ahd. spile = Gerte in der Hand des Klägers oder Beklagten herzurühren. Vgl. Grimms deutsche Rechtsalterthümer, 2. Ausgabe Seite 136 und 806. Danneil, K. Geschichte von Salzwedel Seite 90. Später ward das Haus auch zum Tanz und Spiel

gebraucht und ward in veränderter Bedeutung aber im Gleichklang des Wortes Spielhaus genannt. Protocolle der Magd. General-Kirchen-Visit. 1562 ff. Haft 2 Seite XX. Bei Streitfragen sollte die Mehrheit entscheiden. Sachsensp. II. 55, 1. Ward ein Uebelthäter bei handhafter That ergriffen, so durfte der Bauermeister über ihn richten, falls es nur desselben Tages vor der Nacht geschah. II. 1, 2. Der Bauermeister durfte „an Haut und Haar" oder bis zu 3 Schilling strafen. Er zog das Strafgeld (Wedde) ein und hieß davon schon damals auch Schultheiß, Schulze (Schuld = Strafgeld; heischen = fordern, vgl. Luthers Bibelübersetzung Psalm 2 Vers 8). Ursprünglich ist sculdasius der Name des Richters bei den Longobarden; seit dem 13. Jahrhundert kommt scultetus, Schultheiße = rector loci oft urkundlich vor. Grimm, Rechtsalterthümer 2. Ausgabe Seite 755. Das eingezahlte Strafgeld ward von der das Urtheil suchenden Bauergemeinde (Umstand) vertrunken. Sachsensp. III. 64, 11. Eine Appellation fand an das Landgericht statt. III. 86. Später suchten die Bauermeister selber oder der Gerichtsvogt das Urtheil. Schöppen (Landschöppen genannt, im Unterschiede von den Schöppen im Landgericht. Riedel, Mark 2, 499) werden in diesem Zeitraum noch nicht bei uns erwähnt, doch mögen schon damals mehrere Bauermeister in einem Dorfe gewesen sein, wie 1428 in Niederndodeleben 3 urkundlich auftreten. Der Name Schöppe mag auf den Magd. Dörfern üblich geworden sein, als er in den Städten außer Gebrauch kam.

Die Grundlage des Dorfrechts war das alte Sachsenrecht (altsächs. Willköre, lex Saxonum), welches im Laufe der Zeiten fortgebildet war. Doch bestand neben dem allgemeinen-sächs. Landrecht in den einzelnen Dörfern auch das besondere in Observanzen ruhende Dorfrecht. Ein Fremder, der in einem Dorfe strafbar handelte, sollte nicht „nach ihrem sonderlichen Dorfrecht", sondern „nach gemeinem Landrecht" gerichtet werden. III. 79, 2.

Der damalige Bauerstand zerfiel in freie Bauern, die im Landgericht Schöppen sein konnten — solche sind in der Urkunde von 1363 in den Magd. Dörfern zahlreich vorhanden und werden „Herr" titulirt —, in Pfleghafte (die auch persönlich frei waren, aber geringes Gut hatten und einen Zins davon zahlten) und in Landsassen (Zinsleuten, Bauergulten, d. h. unfreie Bauern auf

gemietetem Laßgut). Fremdlinge, die als Reisende durchs Dorf zogen und kurzen Aufenthalt machten, wurden damals auch Landsassen genannt. Die einzelne Dorfschaft bestand aus **Bauern** und **Beisitzern**. Zur Bauerschaft (mhd. Gebaurschaft, in Baiern und Schwaben: Nachbauerschaft, wovon Nachbarschaft, Nachbarn = die großen Besitzer im Dorf, Maurer, Dorfverfassung Bd. 1, 100 ff.) gehörten alle, die an der ungetheilten Mark berechtigt waren; zu den Beisassen gehörten die Handwerker, Kossathen u. dgl. Eine gemeinsame Bezeichnung für **alle** Dorfbewohner scheint damals bei dem Adel und den Bürgern das Wort „Bauer“ gewesen zu sein; die Bauerschaft selber schied sich streng von den Beisassen. Der jetzige, von der gesammten Bevölkerung eines Dorfs gebrauchte Ausdruck **Gemeinde** bedeutete damals die gemeine, ungetheilte Mark, mhd. almeinde, darnach (z. B. 1394 in Niederndodeleben) die an diesem Markgrund allein berechtigte Bauerschaft des Dorfes.

Beisassen gab es damals wohl in kleinern Dörfern gar nicht, in größern wenige. Denn Handwerker waren selten auf den Dörfern, zumal die geringen Bedürfnisse wo möglich von jeder Familie selber beschafft wurden. **Kossathen** (cottarii, casati) waren Besitzer eines Häuschens (Kote, casa, domuncula, quae Kote dicitur; curtis cossatica, area cossatica). Zuweilen besaßen sie auch ein Gärtchen, gewannen später auch ein Stück Feld und ein Pferd, ja mit der Zeit wuchsen die Kossathenhöfe bis zu 15 Morgen Landes und mehr. Maurer a. a. O. 1, 138. Dieser Stand bildete sich in Niedersachsen nachweislich seit etwa 1300 (corveyer Urkunde von 1337, Falke Seite 916) durch Zertheilung von Höfen und Hofstellen, Altentheile, Abfindung der jüngern Bauersöhne, freigewordene Leibeigne, zugewanderte Fremdlinge. Roscher, Volkswirthschaft 2. Ausgabe Bd. 2 Seite 195. Noch jetzt steht in manchem Magd. Dorf in regelmäßiger Folge neben jedem Ackerhof je ein Kossathenhof als Abzweigung von dem alten Stammhof. In den Magd. Urkunden des 13. Jahrhundert kommt der Ausdruck **Kossath** nicht vor; der Sache nach ist der Stand um 1300 wohl anzunehmen, da er bald nach 1300 urkundlich erwähnt wird. In den Magd. Zinsregistern aus diesem Zeitraum wird, so weit ich im Staats-Archiv zu Magdeburg prüfen konnte, nur der Name und Wohnort des Zinsmanns und die Höhe des Zinses angegeben.

Die Häuser im Dorf waren wohl kaum oder doch selten von Steinen erbaut; die in diesem Zeitraum zuerst erwähnten Ziegeleien (Halberst. Lehnsregister von 1311, Riedel codex A. XVII. Seite 443) kamen wohl zunächst nur den Städten zu Gute und auch in Magdeburg war ein steinernes Haus (domus lapidea, vgl. Steinstraße) damals noch eine Seltenheit. In Neuhaldensleben legte der Rath 1470 eine Ziegelbrennerei an. Die ersten Dachziegel in Sachsen hat Bischof Bernward von Hildesheim um das Jahr 1000 nach eigner Erfindung verfertigt; doch wurden die gewöhnlichen Dorfkirchen noch lange mit Rohr oder Stroh gedeckt. Otte, Kunst-Archäologie 4. Ausgabe Seite 70.

Aus dem Haushalte der damaligen Bauern ist nichts bekannt. Die seit den Kreuzzügen bei den Bürgern so beliebten Gewürze fanden wohl bei den Bauern noch keinen Eingang; sie begnügten sich mit Salz (das seit etwa 1200 bei Salze und Schönebeck gewonnen ward) und mit Pfeffer.

Das Aufkommen und die Nähe der Städte übte schon damals einen großen Einfluß auf die Umbildung und Hebung des Bauerstandes. Unfreie entflohen der Knechtschaft durch Aufnahme in die Stadtgemeinde; Freie und Ritterbürtige zogen von ihrem ländlichen Eigenthum in die Stadt und gewannen Ehre und Antheil am Stadtregiment. Ja auch Unfreie, Hörige brachten es in Städten zu Ansehen. 1384 entließen Prior und Propst des Klosters vor Helmstedt den Hermann, genannt Steffen, einen Fleischer und Bürger in Helmstedt, aus dem Litenstande. Ein angesehener Bürger in Helmstedt, Berthold Werberge, löste sich, um rathsfähig zu werden, 1355 von seinen Herrn, den Edlen von Werberge. Daher heißt es in Hagens Cronecke to helmstede: Barteld von Werberghe was erst eegen, darna ward he fry unde quam in den raet. Behrends, Ludger Seite 88. Dies mußte auf die Hebung des auf den Dörfern wohnen bleibenden Bauerstandes zurückwirken; er trat dadurch den Bürgern näher. Daher finden wir die Bauerschaften in Urkunden cives genannt, als wären sie den Bürgern an Rang nicht fernstehend, z. B. 1249 cives de dodelege (Niederndodeleben), vgl. Riedel, Mark 2, 202 f. Die Bauern lernten von den Bürgern einen Bauermeister einsetzen, Hypothekenbücher anlegen (Schöppenbücher), Familiennamen annehmen. Mancher Hörige mochte nach dem Familiennamen seines

Herrn genannt werden, z. B. der zuvor hörige Bürger Werberge in Neuhaldensleben.

Um 1350 kommen bäuerliche Familiennamen um Magdeburg schon zahlreich vor, oft wird der neue Name mit dem Zusatz dictus (sogenannt) zum Taufnamen gesetzt, z. B. Friederich, genannt Ingerwrowe in Niederndodeleben. In Rückwirkung der Freiheit der Bürger auf den Bauerstand wurden die unfreien Bauern (Hörige) seit 1200, wie schon angegeben, von der Pflicht freigesprochen, im Sendgericht durch ein Gottesurtheil sich zu reinigen; bei ihnen ward nunmehr, wie bei einem Freien, der Reinigungseid eines Helfers angenommen. Ja, das ganze Hörigkeitsverhältniß, wenigstens wo es sich drückend gestaltete, ward im Gegensatz zum freiern Bürgerstand bereits als eine Ungerechtigkeit empfunden. Sachsensp. III. 42. Schwabensp. 54, 15.

Von diesem letztern Gefühl bis zur directen Auflehnung einzelner Bauerschaften gegen Zehnt- und Zinsherrn war es nur noch ein Schritt. Und thatsächlich wurde er vielfach gethan. Wie die Bürger in Magdeburg wider die Erzbischöfe kämpften, ja einen mordeten, wie die neu aufkommenden Innungen sich gegen die bevorrechteten Patrizierfamilien erhoben — so fangen im 13. und 14. Jahrhundert die Bauerschaften an, mit ihren geistlichen und weltlichen Herren zu streiten um den Zehnten, um den Antheil an der ungetheilten Mark, Weide- und Waldgerechtigkeit u. dgl. Kam es zu Processen, so blieben sie oft liegen; im günstigen Falle (z. B. 1249 Stift Nicolai in Magdeburg und Niederndodeleben) verglichen sich beide Parteien durch Schiedsrichter; bei gewaltthätigem Widerstande wurden die Bauern meist gedemüthigt. Maurer, Dorfverfassung 2, 201.

Wie das falsche Freiheitsdrängen der Bürger unheilvoll auf die Bauern wirkte, so auch das Wirthshausleben. Es ist bereits erwähnt, daß die Concile von Trier (1227, 1238) und Mainz (1261) nachdrücklich das Trinken, Tanzen und Spielen in den Dörfern straften. In vielen Gemeinden nahmen die Priester an den Gelagen theil, statt davor zu warnen. Insonderheit war um 1244 alle gute Zucht und Sitte in den Gemeinden der magdeburgischen Diöces verloren gegangen. Ob damals schon besondere Dorfkrüge in unserer Gegend bestanden, wie sie im Lande Meißen im 13. Jahrhundert vielfach vorkommen und dem Gerichtsherrn Zins einbringen (Tittmann, Hein-

rich der Erlauchte 2, 16. Opel, chron. montis sereni 83, Note), oder ob die Belustigungen im Spielhaus (theatrum) stattfanden (wie noch 1564 in mehreren Dörfern um Magdeburg, Protocolle der 1. magd. General-Kirchen-Visitation Heft 2, Seite XX.), ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. —

Habe ich bis jetzt von dem aufkeimenden frischen Leben im magdeburgischen Bauerstande geredet, so will ich nun die Prüfungen und Demüthigungen nicht verschweigen, welche damals über ihn kommen sollten. Einige Jahre böser Witterung und Theuerung sind uns aufgezeichnet. 1223 bis 1224 war ein langer, rauher Winter; die Ernte 1224 verdarb in Sturm und Nässe. Die Folge war große Theuerung und Hungersnoth bis zur Ernte 1225. 1315 war eine kümmerliche Korn- und Heuernte, daher 1316 im Frühjahr eine große Theuerung eintrat. Dieselbe hielt auch 1317 und 1318 an. In Magdeburg kostete 1 Wispel Roggen 3 Mark Silber. Hoffmann 1, 234. 1331 tobten furchtbare Stürme, welche Kirchen und Thürme zerstörten. Um diese Zeit ward in Niederndodeleben eine neue Kirche gebaut. 1382 wehte im ganzen Jahr kein Wind, so daß die Luft still stand, faul ward und tödtliche Seuchen viel Unheil anrichteten. 1395 wütheten im Erzstift epidemische Krankheiten, Theuerung und Krieg mit dem Herzog von Sachsen.

Bitterer war die Noth, welche über den magdeburgischen Bauerstand 1212—1218 durch die Kriege der Gegenkaiser kam. Kaiser Otto IV. verwüstete das Erzstift elend, weil der Erzbischof Adalbert II. es mit dem Gegenkaiser Philipp hielt. 1213 verwüstete Otto die Aecker zwischen Osterweddingen und Magdeburg. Bei Remkersleben ward der Erzbischof geschlagen und Kaiser Otto lagerte sich sengend bei Salbke, verbrannte die Neustadt, das Dorf Harsdorf bei Diesdorf, das Dorf Frose bei Magdeburg (seitdem eingegangen, jetzt Festungswerke zwischen der Altstadt und Neustadt), das Judendorf (jetzt Fort Scharnhorst). 1215 im Herbst verwüstete Otto das Erzstift auf beiden Seiten der Elbe, bis er endlich 1218 starb und unter Kaiser Friedrich II. der Friede zurückkehrte. Die Erschütterungen des ganzen Erzstifts waren so furchtbar, daß man damals sagte: ein Kaiser Otto und ein Erzbischof Adalbert haben das Erzstift Magdeburg gegründet, ein Kaiser Otto und ein Erzbischof Adalbert haben es wieder zerstört. Chron. mont. seren. 2, 240.

Dazu war im Jahre 1217 und 1218 im Erzstift ein schrecklicher Kornmangel. Ein Heimzen (obersächsisch für Himten = ¼ Scheffel) Roggen kostete 3 Mark Silber (nach Hoffmann, Magdeburg 1, 168 = 42 Thlr. preuß. Courant). Alle Schenkhäuser mußten geschlossen und durfte nur ganz dünnes Bier gebraut werden.

Aber neue Nöthe kamen über den Bauerstand. Zwei Plagen arbeiteten gemeinsam an der Demüthigung und Verminderung des Magd. Bauerstandes: der Raubadel und die Pest. Der Adel war seit den Kreuzzügen vielfach verarmt und verwildert; neidisch sah er auf den wachsenden Reichthum der Städte und lauerte von seinen Burgvesten den vorbeiziehenden Kaufleuten und den Heerden der Bauerschaften auf. Der Erzbischof mit den Bürgern und Bauern des Magd. Landes setzten sich, da der Kaiser nicht für Ruhe zu sorgen vermochte, vereint zur Wehr gegen die zahllosen Raubnester im Erzstift und den Nachbarlanden (Raubschloß Wardenberg bei Glindenberg, Brome, Stecklenberg, Walmoden bei Hildesheim, Wernigerode, Angern, Klötze, Birkau, Gunsleben u. a. m.). Die Dorfgemeinden bauten auf den Anhöhen, die früher heidnische Opferstätten und Begräbnißplätze gewesen waren, Wartthürme zum Schutz vor plötzlichem Ueberfall; daher stammen die noch jetzt sogenannten zahlreichen Wartberge, z. B. 2 bei Schnarsleben. Unter den so vereinbarten Landfriedenschlüssen ist der von 1361 (Dreyhaupt, Saalkreis 1, 76 f. Hoffmann, Magdeburg 1, 269 ff.) für unsere Gegend deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil aus ihm sich ergiebt, daß das Holzland zwischen Elbe, Ohre und Bode damals bestand aus 4 landesherrlichen Schlössern (Wolmirstedt, Odinburg zwischen Colbitz und Linthorst, Alvensleben und Hötensleben), 9 Städten (Altstadt und Neustadt Magdeburg, Sudenburg, Haldensleben, Kalbe, Staßfurt, Gr. Salze, Wolmirstedt, Alvensleben), 15 adligen Gerichten (Sommerschenburg, Ummendorf, Bartensleben, Flechtingen, Erxleben, Hundisburg, Dreileben, Schermke, Ampfurt, Germersleben, Wanzleben, Neuenhof, Glindenberg, Angern, Rogätz), 5 Landdistrikte (Grafschaft Wolmirstedt mit 24 Dörfern, Vogtei Alvensleben mit 19 Dörfern, Börde mit 24 Dörfern, Vogtei Kalbe mit 12 Dörfern, Distrikt über der Ohre mit 16 Dörfern).

Aus dieser Urkunde läßt sich auch die damalige Größe der

Dörfer im Verhältniß zu einander erkennen; die Einwohnerzahl jedes Dorfes ist aber nicht daraus zu ersehen, weil wir nicht wissen, nach welchem Verhältniß und Grundsatz die Verpflichtung zur Landwehr damals geordnet ward. In der Zeit Karls des Großen, der Karolinger und der sächsischen Kaiser mußte, wer 3—5 eigne Hufen hatte, mit dem Heerbann ausrücken; je 2 Zweihüfner rüsteten zusammen einen Mann aus; fünf Halbhüfner sollen vereinigt einen Mann gestellt haben. Im vorliegenden Zeitraum sind die Beisassen des Dorfs (Kossathen, Handwerker) vom Kriegsdienst gewiß frei gewesen. Riedel, Mark Br. 2, 259 f.

Dieser Vertrag des Erzbischofs mit dem Domcapitel zu Magdeburg, den Ständen, Städten und Dörfern des Holzlandes ward auf 3 Jahre zunächst geschlossen; sie entsagten unter sich aller Fehde und wollten sich gegen äußere Feinde gemeinschaftlich vertheidigen. Aber nach 3 Jahren war der Nothstand nicht vorüber. Wie seit Rudolf von Habsburgs erstem Landfrieden 1287 immer neue Bündnisse geschlossen wurden zur Sicherheit des Landes und Eigenthums, so folgte auch diesem Bund von 1363 noch mancher andere, bis endlich 1495 der allgemeine Landfriede und das Reichskammergericht dauernde staatliche Ordnung schaffte.

Ein anderer Feind des Bauerstandes war damals der scheußliche Dorfverwüster Erzbischof Albrecht III. von Magdeburg. Er verschleuderte die Stiftsgüter und bedrückte die Bauern der Art, daß nach der Magd. Schöppenchronik in den 3 Jahren seiner Regierung (1368 bis 1371) mehr als 3000 Höfe in den Magd. Dörfern wüst wurden. Seine 3 Nachfolger (1371—1382) waren auch schwach, sodaß unter ihnen viel Unsicherheit und Gefahr auch für den Bauerstand war.

Der letzte Feind war die von 1350 an im Erzstift grassirende Pest, von der nachher noch mehr zu sagen ist.

Alle diese Feinde wütheten damals gegen den Bauerstand. Es ist daher schwer anzugeben, welchem Unfall die vielen um Magdeburg wüst gewordenen Dörfer erlegen sind. Auf einige in diesem Zeitraum wüst gewordene und eingegangene Magd. Dörfer der nächsten Umgebung will ich hinweisen. Mendorf bei Schnarsleben war 1152 noch als Dorf vorhanden (Kloster Hillersleben hatte dort Besitz), 1311 war es wüst (Riedel, codex A. XVII. 465). 1311 waren noch vorhanden Klein Dreileben, Klein Drakenstedt (Riedel

a. a. O. 446. 465). Conritz (Conresse, Cönern) zwischen Niedern- und Hohendodeleben scheint um 1350 wüst geworden zu sein, wie sich nachher zeigen wird. 1363 war in der Grafschaft Wolmirstedt noch vorhanden Insleben zwischen Barleben und Neustadt-Magdeburg (ja noch 1402 erwähnt, also 1213 nicht völlig zerstört). Dagegen werden 1363 nicht mehr, wohl aber noch in den nachfolgend eingeklammerten Jahren erwähnt (man kann zweifelhaft sein, ob sie 1363 zur Zählung zu klein oder wüst waren): Klein-Wellen (1220), Klein-Druxberge (1220); Widrichsdorf und Wissmenge (1220) und Plachwitz und Krewitz — sämmtlich bei Ebendorf und Olvenstedt, die 3 letztern 1351 bereits wüst vgl. v. Kröcher, Geschlecht v. Kröcher 1, 6; dazu Klein-Irxleben; Volkersdorf (1286) mit dem frühern (bis 1199) Filial Helmsdorf, dazu Botzendorf, Wasserthal, Katzendal, Rennemark — sämmtlich bei Gudenswegen und Hermsdorf. Rottersdorf bei Magdeburg ward zwischen 1379 und 1405 verwüstet (Magd. Geschichtsbl. 1868, Seite 9 Not.).

Wenn manche wüst gewordene Dörfer späterhin noch erwähnt werden, so geschieht es entweder, weil noch einige vereinzelte Höfe auf der Dorfstätte standen (z. B. 1564 in wüst Harsdorf bei Diesdorf 2 Hofwirthe, Protokolle der 1. Magd. General-Kirchen-Visitat. 2, 68), oder weil die wüste Feldmark als zehntpflichtig im Register fortgeführt wurde (Billingsdorf 1588 im Thesaurarie-Register des Domcapitels zu Magdeburg).

Schließlich die Bemerkung, daß der Erzbischof von Magdeburg im Jahre 1292 zum erstenmal eine allgemeine Steuer unter dem Namen Bede (Bitte petitio sive precaria exactoria) als Landesherr ausschrieb. Die landesherrlichen Berufspflichten und Ausgaben vermehrten sich, darum bedurfte es der Steuern von Seiten der Unterthanen. 10 Jahre früher, 1282, schrieb der Markgraf von Brandenburg die erste Bede aus. Sie ward mit den Ständen dahin vereinbart, daß von jeder Hufe, die an Pacht oder Zins 1 Wispel (frustum, Stück) Hartkorn (Roggen) oder 2 Wispel Hafer oder 1 Pfund Silber (½ Mark) gab, zur Bede jährlich 2 Schillinge (20 = 1 Pfund) gezahlt werden sollten. Wohlbrück, Altmark Seite 153. 155. v. Mülverstedt, Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg Seite 4. Leute ohne Acker (Kossathen, Müller, Hand-

werker) gaben Steuer von ihrer fahrenden (beweglichen) Habe. Wohlbrück a. a. O. 156. Zugleich scheint damals eine Vermessung aller Feldfluren in der Mark Brandenburg stattgefunden zu haben, die in 5 Urkunden (1281—1288) erwähnt wird. Späterhin wird solche allgemeine Vermessung nicht wieder berichtet. Wohlbrück a. a. O. Seite 160 f.

Ob auch im Erzstift Magdeburg wie im Stift Halberstadt (wo ebenfalls solche Landsteuern z. B. 1381 ausgeschrieben wurden) solche Vermessungen wegen der Grundsteuer vorgenommen wurden, ist urkundlich nicht zu erweisen. Vielleicht aber erklärt sich aus solcher Vermessung das nach den Magd. Regesten schon 1203 in Biere, 1246 in Pappendorf, 1291 in Emden vorkommende und im Halberstädter Lehnsregister von 1311 (Riedel codex A. XVII. Seite 446, 451. 454. 466 u. s. w.) und in den Protokollen der 1. Magd. General-Kirchen-Visitation von 1562—1564 zahllos oft erwähnte overlant, Ueberacker. Auch könnte man, zumal der Ausdruck schon vor der Zeit der Landsteuern vorkommt, an solchen Acker denken, der durch Urbarmachung von Markgrund gewonnen und den einzelnen berechtigten Höfen zum ursprünglichen Acker beigefügt ist.

Die vorher genannte Landbede im Bisthum Halberstadt von 1381 ward vom Bischof ausgeschrieben „over (über) alle Papheit (Priester), Mannschaft (Vasallen), Ridder, Knappen, Bürger und Bauern". Von jeder Hufe mußten 6 Kreuzgroschen (ein Kreuzgr. nach heutigem Metallwerth = 4—5 Sgr.), von einer löthigen Mark Goldes jährliche Gülte (Zins) 9 Kreuzgroschen gegeben werden. Frantz, Halberst. 186 f.

5. Besondere Verhältnisse des Pfarrdorfes Niederndodeleben von 1200—1400.

Fragen wir, welche geistliche oder weltliche Corporationen und Personen Anrecht am Dorf hatten in Zins- und Zehnterhebung, so finden wir von all den Stiftern, Klöstern und adligen Herren der Umgegend nur zwei Stifter berechtigt: das Domstift in Magdeburg als Zinsherrn, das Nicolaistift in Magdeburg als Zehntherrn. Die Klöster Neu-Corvey, Helmstedt, Hillersleben, Gr.-Ammensleben u. a., welche in den Nachbardörfern mehr oder weniger Güterbesitz hatten,

standen mit Niederndodeleben in keinem Zusammenhang. Welchen Familien als Lehnsträgern der Erzbischof und das Domcapitel als Lehnsherr über Niederndodeleben Hebungen aus dem Dorfe zugewiesen haben, wird sich nachher zeigen. Wenn aber im Halberst. Lehnsregister von 1311 (Riedel codex A. XVII. 445 und 454) die Edlen von Querfurt 2 Hörige (homines) in Dodenleve und Ritter Ludolf von Winningestedt eine Hufe in Dodeleve als bischöfl. Halberst. Lehn haben, so ist wohl nicht an das Magd. Dodeleben, sondern an das Halberst. Dedeleben zu denken.

Achten wir nun auf die Gerechtsame des Erzbischofs und Domcapitels zu Magdeburg an dem Dorfe Niederndodeleben.

Ueber die dem Erzbischof und Domcapitel von unserm Dorf in diesem Zeitraum geleisteten Hand- und Spanndienste finden sich, wie zu erwarten, keine besondern Nachrichten. Außer für Kirche und Pfarre sind sie unzweifelhaft dem Domcapitel nach damaliger Observanz geleistet, z. B. beim Wegräumen des Schuttes von dem 1207 Palmsonntag abgebrannten alten Dom zu Magdeburg sammt Moritzkloster, ebenso für das Anfahren von Baumaterial (Steine wohl aus Seehausen, Olvenstedt und Süldorf, woher sie 1477 ff. zum Bau der Domthürme entnommen wurden, cf. Stockhausen Magd. Domherrn-Register) für den neuen noch jetzt stehenden Dom. Die Dienste für den letztern konnten den pflichtigen Dorfgemeinden darum nicht allzu lästig werden, weil der Bau sich wegen Geldmangel (die Domherrn waren lässig, die Gemeinden nicht opferwillig) 155 Jahre hinzog (1208—1363). An den Thürmen wurde 1477—1522 gebaut.

Der Erzbischof hatte nach den für Niederndodeleben mit dem Ende des 14. Jahrhunderts beginnenden erzbischöfl. Lehnbüchern und Zinsregistern Acker und Geldzinsen in unserm Dorf. In einigen Fällen ist es zweifelhaft, ob Niedern- oder Hohendodeleben gemeint ist, da die Bezeichnung Dodeleve oder Dodelege neben Nortdodeleghe oder Nedderndodeleve und Süderdodeleghe oder Hoendodeleghe zweideutig ist.

Nach einer Schuldverschreibung des Erzbischofs vom Jahre 1391 hatte er damals jährlich 50 Mark Zins aus Nedderndodenleve. Hiervon war aber nachweislich seit 1376 mehr oder weniger an Gläu-

biger verpfändet oder an Lehnsträger gegeben. 1376 hatte ein Mann Namens Gelde eine Anweisung vom Erzbischof auf 25 Mark Brandenb. Silber aus Nortdodelege, die damals Johann Hordorps Witwe zur Leibzucht besaß. In demselben Jahre hatte der Ritter Konrad Bonike vom Erzbischof außer dem Dorf Bonikenbek (Bönnekenbek) 10 Schilling aus Nortdodelege; die Gebrüder Hordorp hatten ebendaselbst 5 Mark erzbisch. Lehn; Henning Reinerds endlich hatte 10 Schilling vom Erzbischof aus Nortdodelege. Von erzbisch. Gläubigern erhalten 1390 der Bürger Persecke und seine Frau in Magdeburg 3 Mark zu (wüst) Sleninge, Nedirndodeleven Bonkenbeke. 1391 werden dem Juden Wessel für ein an Er (Bezeichnung von Geistlichen und Rittern) Henning Rike für den Erzbischof gezahltes Kapital von 250 Mark auf das Jahr 1392 die ganzen dem Erzbischof aus Neddernbodeleve zuständigen 50 Mark, und auf das Jahr 1394 25 Mark verschrieben. Der „Burmeister" und die „ganze Burengemeyne" zu Neddernbodeleve wird mit ihrer dem Erzbischof zustehenden Zahlung an den Juden Wessel gewiesen. 1394 stellte der Erzbischof einen Pfandbrief aus gegen den Bürger Oelze (Ulrich) Bardensleben über 10 Mark in Neddernbodeleve, gegen Klaus Busse über andre 10 Mark daselbst für 125 Mark Kapital, die Busse als erzbischöfl. Schulden an Hinrik von Bygern gezahlt hatte; endlich gegen Dietrich und Johann Lose auf 10 Schilling daselbst.

Wenn wir in diesen Schuldbriefen fast regelmäßig den Ausdruck finden, daß der Erzbischof für ein geliehenes Kapital bestimmte ihm zustehende Hebungen aus Neddernbodeleve „auf Wiederkauf oder Rückkauf verkauft" habe, so führt uns dies auf die mittelalterlichen Rechtsverhältnisse für Kapital und Zins. Auf Grund des Alten Testaments, das nur von Fremden, nicht von Volksgenossen Zinsen zu nehmen erlaubte (5. Mose 23, 20), hatten christliche Kirchenlehrer, obwohl das Neue Testament dies nicht verbietet (Lucas 19, 23), das Zinsnehmen als Sünde verurtheilt, z. B. Tertullian, Ambrosius, Cyprian, Basilius d. Gr., Chrysostomus. Im Jahre 310 ward auf dem Concil von Elvira den Klerikern, im capitulare von 789 allen Christen im fränkischen Reich das Zinsnehmen verboten. Dies Verbot ging ins canonische Recht über. Die Glosse zum Sachsenspiegel I. 54 sagt daher: Wucher ist, ob

ein man mer einnimpt oder auffhebt denn er ausleihet und das ers bedinget. Doch nimmt der Sachsenspiegel, abweichend vom canonischen Recht, keinen Wucher an 1) bei einem kirchlichen Benefizium (Lehn) in Laienhand, 2) beim Kauf einer Rente oder eines Zinses (vgl. die obigen aus Niederndodeleben angeführten Fälle), der sich vom zinsbaren Darlehn dadurch wesentlich unterschied, daß der Käufer (Gläubiger) nicht das Kapital kündigen konnte und der Zinsfuß selber ein nach damaligen Verhältnissen mäßiger (5 pCt., 6 pCt.) war, 3) bei Verzugszinsen als Ersatz des Interesses.

So sehen wir denn, wie im wirklichen Leben und Verkehr der strenge canonische Grundsatz des unbedingten Zinsverbots nicht durchzuführen war und wie Päpste, Kleriker und Laien in mancherlei Art die canonischen Bestimmungen umgingen. Die spätere deutsche Reichs-Gesetzgebung blieb wesentlich bei den canonischen Bestimmungen, z. B. die deutsche Reichspolizeiordnung von 1530, 1548, 1577, dazu der Reichsdeputationsabschied von Speier 1600. Die Reformatoren blieben sich in ihrem Urtheil über das Zinsnehmen nicht gleich. Den Visitatoren in Kursachsen ward 1528 aufgegeben, die Zinsangelegenheit zu ordnen (Richter, K. Ordnungen I, 77 f.). Einzelne deutsche evangelische Territorien (Sachsen, Mecklenburg 1572, Brandenburg 1573) legalisirten seit 1560 das Zinsnehmen von 5 pCt. und 6 pCt. Die veränderten Rechtsverhältnisse machten dies nothwendig, insonderheit wurde die Einführung des Darlehns durch das Wegfallen der beschränkten Haftungspflicht der Erben nach älterm deutschen Rechte befördert. Den Uebergang zum Zinsrecht bildete die Anerkennung des Kündigungsrechtes des Rentenkäufers bei Säumniß des Rentenschuldners. Vgl. Deputationsabschied von 1600. Gerber, deutsches Privatrecht, 7. Ausgabe, Seite 460 f. Im Erzstift Magdeburg verordneten die Visitatoren 1562—1564, daß die ersparten Kirchengelder gegen Zins ausgethan werden sollten, ja sie forderten mehrfach höhere Zinsen, als bis dahin üblich waren. Dagegen schloß der Pfarrer in Burg Jemand wegen Zinsnehmens vom h. Abendmahl aus. Protok. Heft 2, Seite XXXVIII. Heft 3, Seite XXIV. und 84. Endlich ward 1654 im Reichsabschied bestimmt, daß 5 pCt. Zinsen jährlich genommen werden dürften. Vgl. Jacobson in Herzogs Encyclop. Bd. 18, Art. Wucher.

Kehren wir zu den erzbischöfl. Gütern in dem Dorfe Niedern-

dodeleben zurück, so sind außer den Geldzinsen die Lehngüter zu nennen. 1376 hatte der Erzbischof in der Feldmark von Niederndodeleben 20¾ Hufen, 6 Höfe und einen kleinen Weidenhof als Lehngut an die ritterlichen und bürgerlichen Familien von Steinfurt, von Irxleben, Schartow, Marschalk, Elyger, Persecke ausgethan. Davon gaben nur einige eine Geldrente, im ganzen 5 Mark 10 Schilling; die übrigen hatten sicherlich die üblichen Lehnspflichten zu erfüllen. —.

Getrennt von den erzbischöflichen Gütern wurden die dompropsteilichen und domcapitularischen verwaltet. In Niederndodeleben hatte der Dompropst Zinsen und Lehngüter. Nach einem dompropsteilichen Zinsregister — aus der Zeit vor 1363 — war für Niederndodeleben und Schnarsleben ein gemeinsamer Zinserheber eingesetzt (officium Snardesleve), welcher von 9¼ Hufen 2 Morgen 4 Höfen jährlich 5 Pfund Schilling weniger 11 Pfennige (12 Pfennige = 1 Schilling, 20 Schilling = 1 Pfund), dazu 39 Hühner und eine Gans erhob. Jede Hufe zahlte 9 Schilling und für jeden Schilling waren 2 Pfennige Aufgeld (Upphennige) verordnet, dazu auf jede Hufe 4 Hühner. Die Gans ward statt der Hühner von den 2 einzelnen Morgen gegeben und kommt noch im Steuerrevisionsprotocoll von 1684 vor. Die Erhöhung des Zinses um 2 Pfennige auf den Schilling erklärt sich entweder aus einer durch den Verkehr gehobenen Steigerung der Preise oder aus einer damaligen Verschlechterung der Münze. 1390 verschwanden die silbernen Magd. und Braunschweig. Pfennige, dafür kamen eiserne Pfennige, Scherfe, Heller in Umlauf. Dies erregte viel Streit und Verwirrung. Seit 1399 wurden auch schlechtere Silbermünzen geprägt, weshalb damals am 15. September in Magdeburg ein Aufstand ausbrach. Hoffmann, Magd. 1, 303. 313 f.

Außer diesen Zinsen hatte der Dompropst zu Magdeburg nach dem Lehnbuch von 1363 folgende Lehngüter in Niederndodeleben an Lehnsträger ausgethan: an den Burgmann Vullerd (Vollrat) von Dreileben in Hundisburg 1½ Hufen und 1 Hof in Nortdodelege (sie waren von ihm zu Afterlehn an Cuno Bette in der Neustadt-Magdeburg und an Jordan von Domersleben gegeben), an Bertold Dodeleve (Bürger in Magdeburg?) 1½ Hufen in Dodeleve (Niedern? oder Hohendodeleben?) für 15 Schilling, an Ghewert (Gebhart)

Fricke und seine Frau Bette (Elisabeth?) ½ Hufe in Nortdodeleghe, an Henning Mertens ½ Hufe in Nortdodelege, an Heyne Boden ½ Hufe daselbst (Vorwirt: Johannes Martin), an Fricke und Ghewert Gebrüder Bossen ½ Hufe (Vorwirt: Ludolf von Dreileben).

Von diesen dompropsteilichen Gütern gingen die vorangenannten Zinsgüter 1393 an das Domcapitel über, während die Lehngüter bei der Dompropstei verblieben zu sein scheinen. Und da die erzbischöflichen Zinsen aus dem Dorfe sämmtlich verpfändet, aber vom Domcapitel für mehr als 600 Mark Kapitalzahlung allmälich eingelöst waren, so übertrug der Erzbischof im Jahre 1400 als Lehnsherr das Dorf Niederndodeleben dem Domcapitel und verband damit die Gerichtspflege u. a. m.

Somit sind vor 1400 34½ Hufen 2 Morgen 11 Höfe und ein kleiner Weidenhof als damals urbar gemachtes Ackerland mit den dazugehörigen Hofstellen nachgewiesen. Dazu würden die etwa vorhandenen Kirchen- und Pfarrhufen kommen, was — falls aller damalige Zins- und Lehnacker in den Registern verzeichnet ist — die gesammte damals cultivirte Feldmark noch nicht auf 50 Hufen bringen würde. Der übrige Theil der jetzt urbar gemachten Feldflur war damals gemeine Mark oder gehörte zu andern später wüst gewordenen kleinen Nachbardörfern. Im Jahr 1846 vor der Separation hatte die Feldmark etwa 146 Hufen Ackerland, fast 2 Hufen Wiesen, fast 6 Hufen gemeine Weide.

Die ganze Feldmark ist als ursprünglich zins- und zehntpflichtig anzunehmen; höchstens würde der Acker des Herrenhofs (mansus curialis) und die Dotalhufe der Kirche davon ausgenommen sein.

Wofür der Zins gezahlt ward, ob er — was denkbar ist — aus der Uebertragung des Ackers von Seiten der siegreichen Sachsen und Franken an die unterworfenen Liten (Thüringer u. a. m.) herstammt, ist mit Gewißheit nicht zu sagen. Die Lehngüter des Erzbischofs und Propstes datiren von Kaiser Otto her, der das ganze Dorf dem Moritzkloster 937 übertrug, dessen Erbe der Erzbischof und das Domcapitel waren. Die Hühner, davon eins von jeder ½ Hufe dem Dompropst gegeben ward, sind wahrscheinlich die früher erwähnten Rauchhühner. Nur kann man fragen, wie der Dompropst dazu kam, da sie als Ersatz des Zehnt von Wohrten und Gärten dem Zehntherrn (Stift Nicolai) zustehen sollten.

Dies führt uns auf den vom Stift Nicolai in Magdeburg seit 1108 aus Niederndodeleben erhobenen Zehnten.

Der Sachsenspiegel mahnt II. 48, 5: Wenn man den rechten Zehnten (Naturalzehnt) auf dem Felde giebt, so soll man das 10. Schock oder die 10. Garbe von gleicher Güte wie das andere Korn geben. Gleichwohl kamen viel Zehntstreitigkeiten vor, bald vom unbilligen Zehntherrn, bald von ungerechten Zehntgebern verursacht. So geschah es auch in Niederndodeleben, wo 1249 ein Zehntstreit beigelegt ward. Urkunde im Staatsarchiv zu Magdeburg, Kopialbuch Nr. 58 vom Stift Nicolai zu Magdeburg, Fol. 32^{v}. Das Stift Nicolai klagte über die Bauern von Niederndodeleben (cives de dodelege) beim Papst in Rom und dieser bestimmte den Propst und Decan in Stendal zu Richtern. Da entschlossen sich beide Parteien, um Arbeit und Geld zu sparen, durch freigewählte Schiedsrichter den Streit entscheiden zu lassen. Der Propst, Decan und 2 Canonici des Domstifts zu Magdeburg nahmen die Aufforderung zur Schlichtung des Streites an, doch so, daß die Partei 10 Mark Strafe geben sollte, welche sich ihrem Urtheil in einem Stücke nicht fügen würde. Ihre Entscheidung ging dahin, daß die Bauern (cives) von Dodelege jährlich fernerhin das 10. Schock (decimam sexagenam, que skokus vulgariter appellatur) an das Stift Nicolai geben sollten; weiter könne nichts von ihnen gefordert werden (nec plus ratione decime exigi poterit ab iisdem). Für das Jahr 1249 soll der von den Bauern eigenmächtig eingesetzte Zehnterheber Martin (ein Bauer) den Zehnt für das Stift Nicolai einnehmen; für die Folgezeit wird nach alter Observanz das Stift Nicolai den Erheber einsetzen. Zeugen der Verhandlung und Festsetzung waren nobiles henricus de alesleve, gerardus de wedren, Otto de rodenssee, Burchardus et frater Johannes et alii cives de dodelege. Die obigen Worte nec plus ratione . . . sollen wohl die Bauern schützen vor einer Mehrforderung an Kornzehnt von Seiten des Stiftes, aber nicht den Fleischzehnt ausschließen. Daß letzterer nicht ausdrücklich genannt ist, beweiset nicht, daß er damals nicht gegeben ward, sondern nur, daß er kein Streitpunkt war.

Es ist zu beachten, daß 1249 nicht mehr, wie ursprünglich, die zehnte Garbe von jedem Ackerstück genommen ward, sondern daß bei der Erweiterung der urbaren Feldmark der Gesammtertrag berechnet

und davon das 10. Schock gegeben ward. Die erstere Art mochte auch mancherlei Zwistigkeit hervorgerufen haben. Hundert Jahre später war wieder eine andere Weise üblich, den Zehnt zu erheben.

Im Jahre 1333 kaufte das Stift Nicolai den Zehnt von 6 Hufen in Niederndodeleben von einer Bürgerfamilie Reinold in Magdeburg, welche denselben seit langem (per multa tempora) als erzbischöfl. Lehngut inne gehabt hatte, mit Genehmigung des Erzbischofs und Consens des Kapitals als Lehnsherrn für eine nicht genannte Summe Geldes. Urkunde im Staatsarchiv zu Magdeburg, Stift Nicolai Copiar. 58, Fol. 33^{v} u. 34. Es scheint hier von 6 Hufen Rode= oder Neuland die Rede zu sein; denn von solchem bezog ordnungsmäßig der Grund- und Zinsherr des Ortes den Zehnt. Als letzterer erscheinen in diesem Falle der Erzbischof und das ganze Kapitel, welche zusammen die Erben der Güter des Moritzklosters waren. Allmälich trat indeß eine Teilung und Scheidung ein, wie früher schon bemerkt ist.

Wie der Grund und Boden vom Neuland damals in Niederndodeleben getheilt ward, ob allein unter die Hofwirthe nach der Größe ihres Besitzes, oder ob auch der Grundherr Theil daran hatte, ist nicht anzugeben; wahrscheinlicher ist das erstere, besonders wenn der Zehnt vom Neuland an den Erzbischof und sein Capitel gefallen sein sollte, wie es den Anschein hat.

Die genannten 6 Hufen hatten 1333 folgende 13 Hofwirthe unter dem Pfluge: Beteko genannt der Zöllner, Heyno von Dodeleghe (Hohendodeleben), Henning von Meitzendorf, Martin im Winkel, Petrus von dem stighe (am Steig), Heideko werremann, die Wittwe eines sogenannten Valke, Conrad plawe (Blaue), die Wittwe eines sogenannten Hopmann (Hoffmann), Heinrich der Müller, die Wittwe eines sogenannten Brant, Friedrich genannt Ingervrowe, die Wittwe eines sogenannten Weddingh. Beachtenswerth ist die verhältnißmäßig große Zahl von Wittwen im damaligen Dorf — es mag eine Epidemie geherrscht haben; seit 1349 grassirte die Pest längere Zeit in und um Magdeburg, wie bereits angedeutet ist und noch zu besprechen ist.

Endlich ist nicht zu übersehen, daß 1249 der Zehnt in Garben, 1333 in Körnern gegeben ward. Die 6 Hufen gaben Zehntkorn 1½ Wispel Weizen und 1½ Wispel Roggen. Auch in Groß- (Lan-

gen-) Weddingen gab 1288 jede Hufe ¼ Wispel Weizen und ¼ Wispel Roggen an den Bischof von Halberstadt. cfr. Magd. Regesten. Der Fleischzehnt wird 1333 nicht ausdrücklich genannt.

Im Jahre 1376 hatten Herr Henning und Heine von Steinfurt vom Erzbischof zu Lehn in gesammter Hand 2½ Hufe zehntbaren und 2 Hufen zehntfreien Acker in Niederndodeleben. cfr. Erzstift. Magd. Lehnbuch Fol. 95. Erzb. Johanns Lehnbuch Fol. 25. Diese 2 Hufen waren ursprünglich jedenfalls auch zehntpflichtig, aber der Zehnte mag, wie auch sonst geschah, vom Besitzer des Ackers durch Geld u. dgl. abgelöst sein. 1669 waren 14¾ Hufen und ½ Morgen zehntfreier Acker in der Feldmark, eingerechnet den Acker der Kirche, Pfarre, Küsterei. —

Die Feldmark von Niederndodeleben erfuhr in diesem Zeitraum eine Erweiterung, sofern die Dorfmark Könnern (1423 up dem konritze velde, 1448 to konresse, 1563 Conrher margke, 1613 Cönere, 1684 Könnerfeld), zwischen Niedern- und Hohendodeleben gelegen, unter beide Nachbargemeinden getheilt ward. Der Name Konritz macht es wahrscheinlich, daß der Ort eine wendische Ansiedlung war. Das wendische kon bedeutet: Pferd (vgl. Konitz), rysch = Graben (vgl. Ritz = Ort am Graben). Das Dorf Konritz lag an der jetzt sogenannten Siegrenne, einem Graben der von der lüneburger Straße zur Schrote führt. Buttmann, Ortsnamen Seite 118. 123. Auch der an das Könterfeld grenzende Ackerschlag von Niederndodeleben, Beune genannt, hat wendischen Klang; es mag eine Zusammenziehung aus bukowina = Buchwald sein. Buttmann, Seite 88. Ueber das Alter des Dorfes kann ich nichts beibringen, da ich es in Urkunden nicht gefunden habe; das von Raumer regest. Anhang Seite 9 als unnachweisbar angeführte Chotirodizi leitet sprachlich schwerlich auf Konritz und geographisch führt es näher an die Saale. Heinemann, Albrecht der Bär 300. Die Feldmark des Dorfes hatte, soweit nachweislich, im Ganzen nur etwa 9 Hufen; davon kamen an Hohendodeleben 44½ Morgen und an Niederndodeleben etwa 230 Morgen. Solche kleinen Dörfer (vici, villulae, Weiler) hatten wesentlich nur ein Pfahl- oder Zaungericht, d. h. bei mangelnder Feldmark eine Gerichtsbarkeit nur über Höfe und Dorfstraßen. Raumer, Kurmark Seite 77 Not. An solch Pfahlgericht scheint der noch jetzt

vorhandene Ausdruck „Könterpfahl“ zu erinnern, sofern er die Gerichtsstätte im wüsten Dorf bezeichnet.

Das Dorf scheint in oder vor den Zeiten des Erzbischofs Otto (1327—1361) wüst geworden zu sein, wie sich aus einem im Regierungs-Archiv zu Magdeburg befindlichen Zehntregister vom Stift Nicolai 1613 ergiebt, wo es heißt: certi quoque de campo villae desolutae Coenere Lectori dictae ecclesiae in Choro decani solvunt ex beneficio bonae memoriae Ottonis Archiepiscopi decimam. Vielleicht ist das Dorf durch die um 1349 grassirende Pest verödet und die letzten Hofwirthe zogen in die beiden Nachbardörfer und nahmen daher den Acker mit zur andern Feldmark, doch so, daß er stets gesondert blieb. Den Zehnten gab der Erzbischof (wie er ihn gewann? ist unbekannt) zum Theil dem Lector am Stift Nicolai, zum Theil angesehenen Familien in Magdeburg, die ihn von den die Feldmark beackernden Bauern einzogen; wenigstens erscheinen später als Zehntbesitzer die Familien Guerike, Alemann und Roden in Magdeburg, auch der Amtsverweser Timme hatte Antheil. ½ Hufe Acker vom Könterfeld ward der Kirche zu Niederndodeleben für die Küsterei gegeben; die vom Stift Nicolai um 1659 bestrittene Zehntfreiheit dieser ½ Hufe ward von der Kirche durch Proceß sicher gestellt. —

Die wiederholt erwähnte Pest, welche 1349 und 1350, 1357, 1363, 1375 und 1376 in und um Magdeburg grassirte, scheint auch in Niederndodeleben übel gehaust zu haben. Die dompropsteilichen Zinsregister vor 1363 weisen 33 Hofwirthe, im Jahre 1363 nur 10 Hofwirthe, dazu alles neue Namen, in Niederndodeleben nach. 1383 sind es wieder 25 Hofwirthe. Wahrscheinlich hat also 1363 (im Spätherbst wüthete die Pest um Magdeburg) ein Aussterben im Dorfe stattgefunden.

Die Pest ist einheimisch in Aegypten; nach Palästina ruft sie der Herr wiederholt und stets wird des Volkes Sünde als Ursache angegeben. 543 drang sie bis Constantinopel vor, zeitweilig starben des Tags 5000—10,000 Menschen. 1348 im August bis 1349 im August starb daran nach Hecker in England ⅔ der ganzen Bevölkerung. In Deutschland starben nach Barnes Berechnung 1,244,000 Menschen, nach Andern ¼ aller Menschen daselbst. In Westphalen nannte man die Krankheit de groote Doet. In Wien starben an

einem Tage 960, nach anderer Rechnung 1200 Menschen. In Straßburg starben 16,000 Menschen, in Lübeck 9000 Menschen. Vgl. Sprengel, Geschichte der Medicin, Bd. 1, Stück 1, Seite 66 f. 1555—1574 war die Pest epidemisch in ganz Westeuropa, jedesmal in den Hundstagen war sie am heftigsten. Die Krankheit verlief in 3—6 Tagen, sie war dem Typhus ähnlich, nur kam Schwindel und Angst mit stieren und thränenden Augen hinzu. Befördert wurde die Bösartigkeit der Krankheit nicht durch das Vergiften der Brunnen von Seiten der Juden, wie damals z. B. die Magdbg. Bürger meinten und im Bunde mit den Bauern aus den Nachbardörfern das Judendorf bei Magdeburg plünderten und verbrannten (Güdemann, Juden in Magdeburg, Breslau 1866, Seite 14 f.), sondern durch die damalige Kleidung. Bevor man nämlich die Seife als Mittel der Waschreinigung kannte (noch 1714 war die grüne oder schwarze Seife eine Seltenheit und ihre Bereitung ein Geheimniß; der Kaufmann Abraham Bonte in Magdeburg erhielt damals ein Privilegium darauf fürs ganze Herzogthum Magdeburg. Als er 1732 starb, wußte Niemand grüne Seife zu machen und man mußte sie wieder aus Hamburg kaufen. Hoffmann, Magdeburg 3, 444), war das Volk genöthigt, im Winter wie im Sommer Wollenstoffe als Leib- und Bettwäsche — falls sie nicht nackt schliefen, wie der deutsche Mittelstand im Reformationszeitalter that und noch jetzt zum Theil in den niedern Ständen geschieht, Roscher, Volkswirthschaft, Bd. 1, Seite 463. 3 Ausgabe — zu gebrauchen, weil Leinewand sich durch bloßes Wasser oder durch Walken nicht reinigen ließ, wohl aber Wolle. In Folge des steten Gebrauchs des wollenen Zeuges, welches bei der großen Masse des Volkes natürlich von gröbstem Gewebe und harten Fasern war, ward die stets überreizte Haut allmälich dasjenige Organ, welches zu Erkrankungen ganz besonders neigte und daher für den Ansteckungsstoff des Aussatzes besonders empfänglich war. Sobald aber durch die Einführung der Seife der Gebrauch des Leinenzeuges für Leib- und Bettwäsche allgemein wurde und jene schädliche Ueberreizung der Haut aufhörte, da verschwand auch die Disposition zu Hautkrankheiten und mit ihr der Aussatz. Vgl. Medicinalrath Dr. Wald im „Daheim" 1867, Nr. 2, Seite 23.

Zur Reinigung der Haut wurden damals in Städten und

Dörfern öffentliche Badestuben angelegt. Oft standen sie unter kirchlicher Aufsicht, zahlten auch einen Zins an die Kirche, vielleicht weil sie von der Kirche gestiftet waren. In Beeskow bekam der Propst von einer Badestube wöchentlich 18 Pfennige. Riedel, codex Supplem. Seite 437. Die Bademutter in Salzwedel hatte im 15. Jahrhundert eine Amtswohnung an der Kirche. Danneil, K. Geschichte von Salzwedel, Seite 134. In Neuhaldensleben war die Badestube (de stoven) 1347 von der Kirche einem Bader übergeben. Behrends, Neuhald. Chronik 1, 85. 109. Ebenso hatten die Dörfer Alvensleben und Nordgermersleben ihre Badestube. Behrends a. a. O. 2, 223. 290. 1313 wird in Magdeburg eine Badestube erwähnt. Hoffmann, Magd. 1, 328. Im Halberst. Lehnregister von 1311 erscheint in der Stadt Halberstadt eine badestove et balneum, vielleicht die eine für Männer, die andere für Frauen. Die für die letztern scheint auch den Namen scone meteken (schöne Mädchen) geführt zu haben. Riedel, codex A. XVII, 457. 476. In Salzwedel zogen im Mittelalter die Brautpaare am Tage der Verlobung und der Trauung mit Gefolge in die Badestube, wo jedes Geschlecht getrennt badete; darnach ward im Badehause vom ganzen Gefolge ein Schmaus gehalten. Danneil, K. Gesch. von Salzw., S. 134 f. Für Kranke und Arme wurden Seelbäder in Hospitälern gestiftet. Danneil a. a. O., Anhang Seite 64.

Vornehme Herren, z. B. die Bischöfe von Meissen, die Canoniker in Hildesheim u. s. w., hatten schon um 1000 eine eigene Badestube (Thietmar, chron. 7, 18, sächs. Annalist. zum Jahr 1044); seit dem 14. Jahrhundert finden wir sie auch in Stadt- und Dorfpfarren, z. B. in der Superintendentur zu Salzwedel (Danneil a. a. O. 134 f.), in der 1420 erbauten Pfarre zu Niederndodeleben. Zunächst war sie für den Pfarrer bestimmt, vielleicht ward sie aber auch der Gemeinde in bestimmter Ordnung geöffnet, wozu Sonnabends eine Stunde früher Feierabend gemacht ward.

Wie weit ärztliche Hilfe damals um Magdeburg zu haben war, ist schwer zu sagen. Ein Wundarzt wird (in Magdeburg?) 1281 2. November urkundlich erwähnt; er hatte eine Hufe in Groß-Weddingen vom Stift Walbeck in Jahrespacht. Vgl. Magd. Regesten.

Das furchtbare Sterben an der Pest machte einen tiefen Eindruck auf das menschliche Gemüth. Die Einen wurden frecher und

gottloser, die Andern wurden frommer und gottesfürchtiger. Die Bewegung der Flagellanten haben wir schon betrachtet. Ob seitdem in Niederndodeleben die später erwähnte Sebastiansbrüderschaft — Sebastian ist der Schutzheilige wider die Pest — sich unter den Bauern bildete, ist nicht erweislich. Da in andern Magdbg. Dörfern Brüderschaften erst im folgenden Zeitraum auftreten, so möchte man dies auch für Niederndodeleben vermuthen.

Von den damaligen Hofwirthen in Niederndodeleben habe ich bereits eine ganze Zahl bei Namen genannt. 1249 wird ein Bauer nur mit seinem Taufnamen Martin genannt, seit 1333 war die Bildung von Familiennamen im Entstehen, z. B. Henning Meitzendorf (aus M.), Martin im Winkel, Heidike bi dem hove, Heine Volkmars (Sohn), Lüdeke von Weddingen. Nur ein Name von allen damals vorkommenden findet sich noch heute im Dorf: Griesemann. Der vor 1363 in Niederndodeleben ansässige Bauer Heine Wormse mag mit der Stadt und dem Bisthum Worms irgend welche Beziehungen gehabt haben, was nicht fern lag, da das benachbarte Dorf Groß=Rodensleben seit 1044 vom Kaiser Heinrich III. dem Bisthum Worms verpfändet war. Vgl. die Schenkung eines kaiserlichen Gutes in Santersleben an die Kirche zu Speier 1086.

Ein Unterschied der Stände ist im damaligen Dorfe anzunehmen. Eine ritterbürtige, freie Familie von Dodeleve wohnte damals nicht mehr im Dorfe, wenigstens schweigt die Urkunde von 1363 darüber und im dompropsteilichen Zinsregister heißt es 1383: curiones (Freihofbesitzer?) non inveniuntur. Das Stammgut der Familie von Dodeleve mag vor 1363 noch vorhanden gewesen sein; denn damals wohnte ein Bauer Heidike bi dem hove. Die Bauern des Orts werden in der Urkunde vom Tage Petri und Pauli 1249 cives genannt, welcher ehrende Name immerhin andeutet, daß sie eine gewisse Freiheit in ihrem Stande besaßen. Um 1363 hießen sie litones. Wenn das Dorf 1363 15 Bauern zur Landesvertheidigung stellen mußte, so läßt sich daraus für die Zahl der damaligen Hofwirthe nichts schließen, weil wir das Princip der Aushebung nicht kennen, wohl aber ergiebt die Zahl, daß das Dorf damals mit dem auch 15 Bauern stellenden Olvenstedt das größte in der Grafschaft Wolmirstedt war, während Hohendodeleben in der Börde lag und 20 Mann stellte. Das Vorhandensein von klei=

nern Besitzern neben der Bauerschaft ist angedeutet, sofern ein Hofwirth und sein Bruder oder seine Brüder, Söhne Zins- und Pachtacker unter dem Pfluge habe; ein kleines Häuschen im Weidengebüsch (parva curia salicum) ist bereits früher als magdeburgisches Lehngut um 1370 erwähnt. Auch weiset das in Niederndodeleben wenigstens in den alten Straßen noch jetzt sichtbare Beieinanderwohnen von Ackerleuten und Kossaten darauf hin, daß die Kossatenhöfe Abzweigungen von den Ackerhöfen sind. Zum Stande der Kossaten ist auch der 1333 erwähnte Müller im Dorf zu rechnen. Wahrscheinlich wohnte der Müller auf einer Wassermühle an der Schrote, welche später als Erbzinsgut vom Stift Nicolai vorkommt und vielleicht von ihm gebaut war zur Verarbeitung des in Niederndodeleben und andern Dörfern umher erhobenen Kornzehnten. Damals wurden überhaupt viel Mühlen angelegt von geistlichen und weltlichen Herren, zumal die Bevölkerung sehr zunahm. Vgl. halberst. Lehnsregister von 1311. Durch den Sachsenspiegel aber waren die Mühlen sehr geschützt, was um ihrer Wichtigkeit und meist einsamen Lage willen in den damaligen unruhigen Zeiten nothwendig war. Sie hatten steten Frieden (nicht blos einige Tage die Woche); wer sie beraubte, ward gerädert. II. 66, 1. 13, 4. Außer dem Müller wird 1333 ein Zöllner als dem Stift Nicolai zehntpflichtig genannt. Er mag (wenn er noch im Dienste stand) an der im vorigen Zeitraum schon erwähnten Handelsstraße von Magdeburg nach Braunschweig, die wohl über Niederndodeleben führte, den Zoll erhoben haben. Der Stand der Zöllner galt damals für unehrbar in Bezug auf das städtische Innungswesen, wie auch die Pfeifer, Lautenschläger, Bachmüller, Schäfer, Bartscheerer, Bürstenbinder. Behrends, neuhald. Chronik 1, 196. Auf dem Dorfe ward ein Zöllner u. dgl. nicht angefochten. Endlich finde ich im domcapitul. Zinsregister von 1392 einen institor ferri (Eisentrödler) als Zinsmann für Niederndodeleben; doch wird er nicht im Dorf, sondern in Magdeburg wohnhaft gewesen sein.

Daß der Bauermeister des Dorfes 1391 erwähnt wird, ist bereits gesagt.

Eine Straße im Dorf wird mit Namen noch nicht genannt, wohl aber einzelne Localitäten z. B. 1333 und 1363: bei dem

Hofe, bei den Steinen, im Winkel, mitten im Dorfe, im Hagen, der Steig, auf dem Berge. —

Achten wir nun auf die damaligen kirchlichen Verhältnisse der Dorfes. Im Jahre 1263 wird ein Arnoldus, plebanus in Dodelege, als Zeuge erwähnt in einer Schenkungsurkunde des Erzbischofs Ruprecht von Magdeburg für die Predigermönche daselbst über die dem Hof derselben zunächst gelegene Hofstätte Günthers. Urkunde im Staatsarchiv zu Magdeburg, Paulinerkloster Nr. 18. Es ist nicht zu erkennen, ob dieser Pfarrer Arnold in Hohen- oder Niederndodeleben war.

Die Frage: wer damals Patron der hiesigen Kirche und Pfarre war? ist zwar nicht mit Gewißheit, aber doch mit Wahrscheinlichkeit zu beantworten, sofern das im Jahre 1120 gegründete Kloster Kaltenborn bei Sangerhausen bis 1317 im Besitz der Patronatsrechte über Nortdodelege war. Es fehlt an urkundlichen Nachrichten darüber, wann und von wem Kaltenborn das Patronat gewann; vielleicht vom Bischof von Halberstadt, in dessen früherer Diöcese Niederndodeleben lag (der Bischof reservirte sich seine Patronatsrechte beim Abtreten zahlreicher Kirchen an das neue Erzbisthum Magdeburg 968; von der Taufkirche in Langenweddingen ist es bereits erwähnt), und in dessen damaliger Diöcese das Kloster Kaltenborn gegründet war; vielleicht von der ritterlichen Familie Dodelege, welche der Gründer und Patron der Kirche gewesen sein mag wie die v. Olvenstedt Patron der Lorenzkirche in Olvenstedt, v. Kröcher, Geschlecht v. Kröcher 1, 37. Leider fehlt das Copialbuch vom Kloster Kaltenborn bis jetzt; es soll von den Schweden mitgenommen sein. Einige hierher gehörige geschichtliche Bemerkungen über das Kloster Kaltenborn bringe ich bei.

Das Augustiner-Chorherrnstift Kaltenborn bekam sogleich bei seiner Gründung 1120 die Archidiaconatsgewalt über 74 halberst. Kirchen und nach der Matrikel des Bisthums Halberstadt von 1400 verwaltete es damals denselben Sprengel. Hilmar v. Strombeck in der historischen Zeitschrift für Niedersachsen 1863 Seite 6 f., 31 ff. Das Stift und Dorf Kaltenborn stand auch in mehrfacher Beziehung zum Erzstift Magdeburg. 1225 10. August übereignet Erzbischof Albrecht von Magdeburg dem Domcapitel daselbst das vom Ritter Alexander v. Tuchen, Dienstmann der Kirche zu Magdeburg,

an den Erzbischof resignirte Dorf Kaltenborn (Kaldenburnen) mit 22 Hufen, die 22 Wispel 3½ Pfund (talentem) weniger 4 ₰ eintragen, mit dem Patronatsrechte der Kirche und dem Zehnten der Nahrungsmittel (nutrimentorum et altilium). 1226 11. Juli verkauft das Kloster Kaltenborn dem Decan und Capitel vom Stift Nicolai zu Magdeburg für 36 Mark Silber 7 Hofstellen am obern Ende der Steinstraße in Magdeburg (wohl die noch jetzt vorhandene Straße mit damals seltenen Steinhäusern — Pflasterung gab es noch nicht) nach dem Breitenwege zu. 1251 verkaufte Kloster Kaltenborn an Kloster Neuwerk bei Halle casam, quae „cram“ vulgariter nuncupatur (noch heute heißt ein kleines Wohnhaus auf den Dörfern um Magdeburg „Kram, Krämchen“). Vgl. magd. Regesten. Daß Albrecht der Bär Vogt des Klosters Kaltenborn gewesen ist, ergiebt sich aus einer Urkunde des Bischofs Ulrich v. Halberstadt vom 11. Juni 1179, vgl. Heinemann, Albrecht der Bär, S. 410.

Im Jahre 1317 vertauschte Propst Reinhard von Kaltenborn das Patronat über Nortdodelege an den Erzbischof Burchard III. von Magdeburg und bekam von ihm dafür die zur halberstädtischen Diöces gehörigen Patronate über Sutterhusen (jetzt Sutterhausen, 1 Meile östlich von Sangerhausen) und Almundesleibe (wüst Alvensleben, ¼ Meile südlich von Sangerhausen, vgl. Neue Mittheilungen Bd. 6, Heft 2, Seite 170, Bd. 1, Heft 1, Seite 53 f.). Die darüber lautende Urkunde vom 18. Februar 1317 in der die ungenannten rectores dictarum ecclesiarum angewiesen werden, die neue Ordnung anzuerkennen, ist gedruckt in Schöttgens und Kreysigs diplomataria Band 2 Seite 720 Nr. 74. Von einem Einfluß des Erzbischofs Burchard III. auf Niederndodeleben ist nichts bekannt; er lag in anhaltendem Streit mit der Bürgerschaft von Magdeburg und zuletzt auch mit dem Domcapitel. Im Jahre 1325 ward er im Rathhause zu Magdeburg schmählich ermordet; zur Strafe ward die Stadt mit Bann und Interdict belegt, auch verlor sie ihre freie Stellung dem Erzbischof gegenüber und mußte ihm ferner huldigen. Unter den Verschwornen wider den Erzbischof war auch der nachher noch zu erwähnende Bürger von Magdeburg Heinrich Dodeleben.

Nur 22 Jahre blieb das Patronat über Niederndodeleben beim Erzbischof von Magdeburg; schon 1339 kam es an das Kloster Ammensleben bei Magdeburg. Vielleicht ist unter dem erz-

bischöflichen Patronat die noch jetzt (nur erweitert) vorhandene Kirche des Dorfes erbaut, worüber sogleich das Nähere.

Das Kloster Ammensleben ist gleichzeitig mit Kloster Kaltenborn, also um 1120, gestiftet und zwar von einem Grafen Dietrich v. Grieben (Sohn eines Eicko bei Merseburg und der Schwester des 1081 zum Gegenkönig gegen Kaiser Heinrich IV. gewählten Grafen Hermann von Luxenburg) und seiner Gemahlin Amulrada von Ammensleben. Er scheint die Vicegrafschaft in einem Districte an der Ohre nach der Elbe hin im Auftrag der nördlichen Markgrafen verwaltet zu haben. Er nahm seit seiner Verheirathung mit der Erbtochter derer von Ammensleben den Namen von Ammensleben an und stiftete kurz vor seinem Tode († 1120) aus den Gütern seiner Frau ein Collegiatstift für Augustiner-Chorherrn in Ammensleben. Wohlbrück, Altmark Seite 55 ff. Magd. Geschichtsbl. 1866, Heft 2, S. 12 f. Schon 1129 ward das Augustinerkloster in eine Benedictiner-Mönchs-Abtei St. Petri und Pauli umgewandelt und mit Mönchen aus Kloster Berge bei Magdeburg besetzt. 1279 war Theodorich von Dodeleve Abt des Klosters, der 13. von Anfang gerechnet. Ledeburs Archiv Band 11, Seite 231 ff. 1339 gewann das Kloster Ammensleben vom Erzbischof Otto von Magdeburg mit Einwilligung des Domcapitels das Patronat über die Kirche zu Nortdodeleghe und den Zehnten von 20 Hufen auf dem Gudensweger Felde. Der Erzbischof und das Domcapitel erhielten dafür vom Kloster das Patronat der Kirche zu (Neu) Valdorf cum proprietate et directo dominio villae in Valdorp et suorum pertinentium omnium et singulorum. Zugleich bestimmte der Erzbischof, daß der Pfarrer von Niederndodeleben ein Kloster- oder Weltgeistlicher sein könne. Der damalige Abt von Kloster Ammensleben, Arnold von Kolnen (1334—1344) schreibt über das Kloster in seinen handschriftlichen historischen Nachrichten, wie der Abt Sinderam in seiner im 17. Jahrhundert geschriebenen Chronik des Klosters mittheilt (das Kloster-Archiv fehlt): Item postea obtinuit ecclesiam in Nort Dodeleve in anno quinto pro ecclesia in Valedorp, que fuit filia hujus parochie in Ammensleve et quedam alia. Seitdem scheinen meistens Conventualen aus dem Kloster nach Niederndodeleben zu Pfarrern gesandt zu sein. 464 Jahre (1339—1803) behielt Kloster Ammensleben das Patronat über Niederndodeleben.

Bei der Aufhebung des Klosters ward dasselbe 1805 vom König an das Kloster U. L. Frauen in Magdeburg geschenkt.

Im Uebrigen hatte das Kloster auf das Dorf keinen Einfluß, es bezog von dort nichts an Pächten, Zinsen oder andern Gerechtsamen. Daher war sein Ansehn im Dorfe sehr gering, und als 1400 das mächtige Domcapitel zu Magdeburg Gerichtsherr über das Dorf ward, mußte das Kloster sich auch in seinen geringen Gerechtsamen als Kirchenpatron beschränken lassen. —

Um das Jahr 1330 ist nach einer im hiesigen Pfarrarchiv vorhandenen Nachricht die Kirche des Dorfes gebaut. Vielleicht war im Jahre 1331, als viele Kirchen und Thürme im Erzstift durch Stürme zerstört wurden (Vulpius, Magdeburgs sonderbare Herrlichkeit), auch die hiesige (hölzerne) Kirche eingestürzt, und wurde vom Erzbischof oder später vom Kloster Ammensleben als Patron ein steinernes Gotteshaus gebaut. Der Thurm war bereits vorhanden, doch mögen die 2 rundbogigen 5' breiten und 8' hohen Eingänge zum Kirchenschiff damals gebrochen sein. Ist Ottos Vermuthung richtig, daß man sich vor Erfindung des Compas bei Bestimmung der Baulinie einer Kirche oft lediglich nach dem Aufgangspunkt der Sonne am Tage der Grundsteinlegung gerichtet habe (Kunst-Archäologie des Mittelalters, 4. Ausgabe. 1868. Band 1, Seite 10), so würde das Fundament unserer Kirche, welche nach Angabe der Separationskarte nach Südost weiset, im Spätherbst gelegt sein. Das Material mag, wie auch zu den Domthürmen in Magdeburg (Baurechnung im Staats-Archiv zu Magdeburg 1477—1522; Brandt, Dom, Seite 62) und zum Kirchenthurm in Diesdorf 1400 (Neue Mittheilungen VI., 2 Seite 13), aus Olvenstedt oder Süldorf oder Seehausen angefahren sein. Die Hand- und Spann-Dienste waren von der Gemeinde zu leisten. Ob die Kosten des Baues vom Kirchenärar allein oder auch vom Patron sammt der Gemeinde getragen wurden, ist unbekannt. Als leitende Baumeister wären vielleicht Mönche aus Kloster Ammensleben oder Domherren von Magdeburg thätig, wenigstens finden wir noch aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts Baumeisterstatuen in klösterlichem Gewande z. B. am Hauptportal des magdeburger Domes. Otto, Kunstarchäologie, 4. Ausgabe, 1, 288 Note. Sonst treten seit etwa 1300 zugleich

mit dem gothischen Stile Baumeister aus dem Laienstande auf. Otte a. a. O. 1, 287.

Der ganze Raum der ursprünglich im romanischen Stile erbauten Dorfkirche hierselbst war wahrscheinlich, wie überhaupt die Dorfkirchen jener Zeit, einfach in Schiff, Chor und (vielleicht) Altarnische (Apsis) getheilt. Das Schiff war meistens breiter als der Chorraum und auch in Niederndodeleben scheint erst 1709 der letztere erweitert zu sein (Wiggert in den Neuen Mittheilungen Band 6, Heft 2, Seite 16 und Abbildung). Falls unsere Kirche keine besondere gewölbte Altarnische hatte, was oft vorkam, schloß das Altarhaus (Chor) rechteckig ab. Otto, Kunstarchäologie 1, 36 f. 292. Die ursprüngliche Breite der Kirche ist wohl der Länge des rechteckigen Thurmes gleich gewesen, nämlich 18 Fuß incl. Mauerwerk, und hat die jetzige Erweiterung über die Thurmbreite hinaus 1709 stattgefunden. Statt eines Gewölbes hatte die Kirche wahrscheinlich von Anfang an, wie noch jetzt, die althergebrachte Holzdecke der Basilika. Otto, a. a. O. 1, 291.

Die ursprüngliche Höhe der Kirche ist auch jetzt noch beibehalten (25 Fuß bis zum Dach), wenigstens finden sich am Thurmgemäuer keine Spuren eines früher niedriger stehenden Daches. Die Länge der Kirche betrug bis 1709 12 Fuß weniger als jetzt, also etwa 80 Fuß.

Schmuck ist an der Kirche nicht vorhanden; von den Sandsteinsäulen mit Blätterwerk, die in den Schallöchern des Thurmes stehen, ist im vorigen Capitel gesprochen. In der südöstlichen Ecke der Sakristei befindet sich ein Bruchstück eines Sandsteins mit der abgekürzten Inschrift **Anno domini**, nach der Gestalt der Buchstaben (neugothische Minuskel) zu urtheilen etwa gleich alt mit der großen Glocke, also um 1460. Vielleicht enthielt die vollständige Inschrift eine Mittheilung über das Alter der Kirche.

Aus der Gründungszeit dieser Kirche mag eine noch vorhandene Altarplatte stammen; ja sie könnte schon in der alten Holzcapelle bis circa 1330 Dienste geleistet haben, wie ja auch im jetzigen Dom zu Magdeburg Säulen aus dem alten Dom des Kaisers Otto vorhanden sein sollen. Brandt, Dom zu Magdeburg, Seite 54, 129, 131. Die genannte Altarplatte ist bereits im Mittelalter durch die jetzige, auch vorlutherische, ersetzt. Der erste lutherische Pfarrer hier,

Petrus Rossfeule, nahm sie zum Grabstein seines verstorbenen Sohnes und ließ sein Wappen (Hintertheil eines Rosses) einhauen. Jetzt ist der Stein als ehrwürdiges kirchliches Denkmal an der Pfarre aufgestellt. Die Platte hat noch die 4 bischöflichen Weihekreuze an den 4 Ecken; in diesen Kreuzen wurden bei der Weihung des Altars, nachdem sie zuvor mit Weihwasser und Salböl gereinigt waren, vom Bischof (Erzbischof zu Magdeburg oder seinem Weihbischof) mittelst kreuzweis hineingelegter Wachskerzenfäden 5 Weihrauchkörner (⁙) verbrannt. Otto, a. a. O. 1, 100. Ein Weihekreuz in der Mitte der Platte ist nicht mehr zu erkennen; es ist gewiß vorhanden gewesen, zumal keine Reliquiengruft (sepulcrum reliquiarum) in der Platte vorhanden ist. Das übliche bleierne Kästchen oder Glasfläschchen mit der Weihungsurkunde und den Reliquien des (der) Kirchenheiligen mag vorn unter der Altarplatte, wie auch sonst üblich war, hinter einem Stein eingemauert gewesen sein. Otto, a. a. O. 1, 98. Alt, christl. Cultus 1, 103.

Vielleicht war die Kirche ursprünglich nur dem Petrus heilig und gewann erst durch den Uebergang des Patronats an das dem Petrus und Paulus heilige Kloster Ammensleben oder beim Neubau um 1330 auch den Paulus zum Schutzheiligen. Jedenfalls scheint, wenn Paulus von vornherein ein Nebenheiliger war, Petrus stets die Hauptperson gewesen zu sein. Die Kirche wird wiederholt Petruskirche genannt; die Bauern hatten 1428, wie die Kirche noch heut, den Petrus im Gemeindesiegel; ein großes hölzernes Petrusbild wird noch heute in der Kirche aufbewahrt; allein in der Thurmfahne sind beide Heilige vereinigt. Als Festtag ward der Tag Petri und Pauli später (ob schon damals?) gefeiert (29. Juni).

Die seit dem Jahre 269 für jeden zu weihenden Altar auf Grund von Offenbarung Johannis 6, 9 vom Papst verordneten Reliquien der Kirchenheiligen waren seit den Kreuzzügen und dem seitdem blühenden Handel mit Reliquien leicht zu beschaffen. Auf dem Altar wurden seit dem 12. Jahrhundert statt der frühern Lampen (im Jahre 972 brannten im Dom zu Magdeburg Kronleuchter, wahrscheinlich statt Altarkerzen, cfr. magd. Chronik zum Jahr 972) je 2 Leuchter angebracht; ein Crucifix war seit der Karolingerzeit ein üblicher Schmuck auf deutschen Altären, während man früher ein einfaches Kreuz gebrauchte. Altarkerzen brannten nur beim heiligen Abend-

mahl. Herzogs Encyclopädie 19, 50. Guericke, Archäologie, 2. Ausgabe, Seite 135.

Die kleinere der jetzt noch im Gebrauch stehenden 2 hiesigen Glocken ist im Jahre 1375 gegossen. Ob schon vor diesem Jahre eine Glocke bei unserer Kirche war, ist nicht bekannt und wohl unwahrscheinlich, da überhaupt die meisten alten Glocken der magdeburgischen Dorfkirchen aus dem 14. Jahrhundert datiren. Ein damals in Norddeutschland berühmter Glockengießer war Meister Hans von Halberstadt (v. Quast, im Correspondenzblatt der deutschen Geschichtsvereine, 1866, Seite 19); vielleicht hat er unsere Glocke gegossen. Die in neugothischer Majuskel (welche Schriftart von etwa 1250 bis etwa 1350 gebräuchlich war, Otte a. a. O. 2, 814) ausgeführte Inschrift lautet: DEFVNCTOS . PLANGO . VIVOS . VOCO . FVLGVRA . FRANGO. ANNO DOMINI MCCCLXXV IN DIE ODOLRICI † (1375 am 4. Juli, Ulrichstag). Rings um die Glocke sind oberhalb der Inschrift 6 Münzen symmetrisch wie Rosen im Kranze angebracht; es scheinen außer der Kreuzigung und Auferstehung Christi die auch sonst vorkommenden Symbole der vier Evangelisten zu sein. Die Reihenfolge ist: Kreuz Christi (darunter 2 Gestalten — Johannes und Maria?), Engel (Matthäus, sieht wie ein geflügelter Mensch mit einem Hammer aus), Adler (Johannes), Auferstehung Christi, Löwe (Marcus), geflügelter Stier (Lucas).

Die von Otte a. a. O. 1, 247 angezogene Behauptung des Vincentius von Beauvais, wonach jede Glocke 3 Töne habe: oben den mittlern, unten den hohen, in der Mitte den tiefen, scheint auf unsere Glocke von 1375, sowie auf die andere hiesige von 1459 nicht Anwendung zu finden. Denn beide Glocken haben oben und in der Mitte denselben Ton. Dagegen passt die weitere Bemerkung Ottes, welche sich aus dessen eigner Beobachtung mehrerer Glocken aus dem 14. und 15. Jahrhundert ergeben hat, auf unsere beiden Glocken: beide sind Mollglocken, deren Mittelton die kleine Terz ist. Der Ton der kleinen Glocke von 1375 ist oben und in der Mitte as, unten f; der Ton der großen Glocke von 1459 ist oben und in der Mitte ges, unten es. —

Ueber damals etwa vorhandenen Kirchenacker haben wir keine urkundliche Nachrichten; eine oder mehrere Dotationshufen sind

vorauszusetzen. Vielleicht war das Kirchengut durch Schenkungen, sowie durch Ersparnisse der im Cölibat lebenden Pfarrer bereits vermehrt. Ob Kirchen- und Pfarrgut schon gefordert war, indem dem Pfarrer ein Theil des Kirchenackers überantwortet wurde oder die Pfarrer Erbenzinsgüter empfingen, ist nicht zu erweisen. Doch wird ein besonderes Pfarreinkommen anzunehmen sein, falls Pfarrgebühren an den (Erz-) Bischof und Archidiacon zu entrichten waren. Kirchensteuern an den Archidiacon (Synodalia) sind bereits erwähnt.

Ob damals schon ein Küster (Kerkener, Kirchner im Sachsenspiegel II. 71, 3 genannt) für den niedern Kirchendienst (vom Pfarrer) eingesetzt war, oder ob der Pfarrer den ganzen Kirchendienst selber versah, ist unbekannt. Im Jahre 1428 war ein „Küster" im Dorfe vorhanden. Die dem hiesigen Küster späterhin zustehende halbe Hufe Kirchenacker im Könterfeld kann demselben immerhin erst seit dem Wüstwerden des Nachbardorfes Konresse (um 1330) zugefallen sein. —

Schließlich bringe ich noch einige urkundliche Nachrichten bei über den in diesem Zeitraum mehrfach vorkommenden Familiennamen Dodeleghe (Dodeleve). Zunächst lernen wir Glieder einer ritterbürtigen Familie dieses Namens kennen. In zwei Kloster Bergeschen Urkunden von 1238 und 1239 (Kröcher, Geschlecht v Kröcher, Urkunden Bd. 1 Nr. 2 und 3) erscheint Burchardus de Dodelige als Zeuge und zwar unter ritterlichen Familiennamen, z. B. vor Bertrammus de Cruchere (Kröcher). In einer Urkunde von 1254 (Staats-Archiv zu Magdeburg (Copiar. XXXVIII. Fol. 4v), betreffend 1¼ Hufe in Glüsing und ½ Hufe zu Althaldensleben, erscheint Heinricus de Dodelege, Burgmann in Hundisburg, als letzter namhaft gemachter Zeuge hinter fratres dicti de Steinforde. In dem Zusammenhang (milites ibidem (in Hundisburg) Bruno de Eilsleve Otto de Dreinlege Nobiles (nobiles es gehört wohl zum Folgenden) Reinardus de Storbecke Heinricus et Heidenricus fratres dicti de Steinvorde Heinricus de Dodelege), scheinen alle genannten, also auch Heinrich von Dodelege für ritterlich (milites) erklärt zu werden; warum die 4 letzten Zeugen zugleich auch nobiles genannt werden, ist schwer zu sagen. Wohlbrück (Altmark, Seite 145) ist der Meinung, die Edlen (nobiles) ohne Ritterwürde seien den Rittern (selbst ritterlichen Ministerialen) nachge-

setzt; doch ist die Familie von Dodelege durch die Urkunden von 1238 und 1239 als ritterbürtig erwiesen. Jedenfalls war nobiles seit ca. 1150 kein Ehrentitel der Dynasten mehr, sondern er wird in Urkunden gleichbedeutend mit liber und ingenuus gebraucht. Kröcher, Geschlecht v. Kröcher 1, 22 Not.

Ob diese ritterliche Familie von Hohen- und Niederndodeleben ihren Namen hat, wie lange sie ansässig war im Stammorte, das ist unbekannt. Nach 1254 wird sie nicht mehr urkundlich erwähnt; sie mag ausgestorben oder in den Bürgerstand übergegangen sein. In einer Urkunde aus der Zeit von 1218—1228 schenkt Ritter Christian eine Hufe zu Wardenberg (wüst, an der Elbe unterhalb Magdeburg), die er von einem B. von Dodelege gekauft hatte, dem Kloster U. L. Frauen zu Magdeburg (Magdbg. Regesten). Dazu kommt eine Urkunde im Staats-Archiv zu Magdeburg ohne Jahr und Datum, aber offenbar bald nach der obigen ausgestellt (Copiar. XXXVI. Nr. 99), worin der Propst des Klosters U. L. Frauen zu Magd. an Johanna von Dodeleben, Ehefrau des Ritters Christian, eine Hufe zu Wartenberg, welche letzterer von B. von Dodeleben gekauft und dem Kloster geschenkt hatte, und noch eine Hufe daselbst gegen einen jährlichen Zins übergiebt. Da der Ritter Christian (ohne Familiennamen) wahrscheinlich ein bürgerlicher Burgmann des Erzbischofs war (etwa in der Neustadt-Magdeburg, deren Burgmannen auch sonst in Wardenberg begütert waren), so scheint Johanna von Dodeleben, falls sie aus der ritterlichen Familie von Dodelege stammte (Schwester oder Tochter von Burchard von Dodelege?), eine damals nicht selten vorkommende Verbindung mit einer an Rang tiefer stehenden Familie vermittelt zu haben.

Zwei Vertreter der freien, nicht ritterlichen Familie von Dodeleve finden sich in der Landfriedens-Urkunde vom 26. April 1363, nämlich: Hans von Dodeleven in Süldorf und Hans von Dodeleven in Barendorf. Beide werden als „Herren" von der Bauerschaft des Dorfes unterschieden. Dreyhaupt, Saalkreis 1, 77.

Die bürgerliche Familie Dodeleve (Dodeleghe) ist in Magdeburg und Umgegend zahlreich vertreten, auch zu Ansehn und Würden gekommen. Der 13. Abt vom Kloster Ammensleben, Theodoricus de Dodeleve († 1279), ist bereits erwähnt. 1293 hatte der Krämermeister Tyl von Dodelege in Magdeburg theil an der

Erhebung der Gilden gegen die Schöppen. In einer Urkunde vom 24. Februar 1298 wird ein Thilo von Dodelezhe (vielleicht der 1293 genannte Tyl) mit 2 andern Bürgern als Provisor des Krankenhauses der Kramer-Innung vor Magdeburg erwähnt. 1304 waren Florin und Tyle von Dodelege Schöppen in Magdeburg. 1324 wird der an der Ermordung des Erzbischofs Burchard III. († 1325) betheiligte Rathmann Heyne von Dodeleghe erwähnt (Dreyhaupt, Saalkreis 1, 56) als Zeuge für ein Bündniß der Städte Magdeburg und Halle. 1331 wird er bei Boysen (hist. Magaz. 3, 129) als einer genannt, der nicht absolvirt ward wegen seiner Theilnahme an der Ermordung des Erzbischofs. Um 1380 hatte ein Bartoldus Dodelege mit seinem Bruder Hermann und dem Vaters-Bruder Heino erzbisch. magd. Lehngüter in Welsleben, Biere, Groß-Salze, Klein-Rodensleben, Fermersleben (cfr. Lehnbuch aus dem Ende des 14. Jahrhunderts Fol. 19 im Staatsarchiv zu Magdeburg). Im Jahre 1363 hatte Bertold Dodeleve (Dodelege), vielleicht der auch 1380 genannte, 1½ Hufen dompropsteil. magd. Lehngut in Dodeleve, davon er die Pacht bezog und dem Propst jährlich 15 Schilling zinsete. Dazu hatte er 7 Loth (Silber) von einem Haus in der Sudenburg zu entrichten. cfr. Lehnbuch von 1363 im Staatsarchiv zu Magdeburg. Derselbe Bertold de Dodeleve mag gemeint sein in einer Urkunde vom 23. December 1371 (Staatsarchiv zu Magdeburg, Stift Quedlinburg II, 100). Vielleicht ist auch der 1351 als Bürgermeister in Magdeburg genannte Bartold von Dodelege dieselbe Person. Außer ihm kommen in der Folgezeit im magd. Rathe vor: 1363 Kämmerer Heyne Dodelege, 1365 und 1368 Bartold Dodelege, 1377 Bartoldt Dodeleve und Claus Dodeleve als Kämmerer, 1383 Kämmerer Bartold Dodeleve, 1391 Bürgermeister Claus dodelege (die berlin. Handschrift hat dodeleve), 1395 Kämmerer Claus Dodelege. cfr. Janicke in den magd. Geschichtsblättern 1867 Seite 276 ff., 393 ff. In einer Urkunde vom 31. Mai 1394 (Staatsarchiv zu Magdeburg, Copiar. XXXIII. Fol. 17ᵛ) erscheint eine Alheide von Dodelege als Nonne in einem, wie es scheint, magd. Kloster. Ihr Titel „ehrsam“ sowie ihre wahrscheinliche Zugehörigkeit zu einem magd. Kloster weisen sie dem Bürgerstande zu. Vielleicht hing sie mit den Freien von Dodelege zusammen.

Endlich sind auch Bauern dieses Namens zu nennen. 1333

wohnte in Niederndodeleben ein Bauer Heyno von Dodeleghe, d. h. aus Hohendodeleben. 1365 starb ein Lehnsmann von Kloster Berge, Henning von Dodeleben, wahrscheinlich Bauer in Diesdorf.

Den Schluß dieses Abschnittes bilde die Bemerkung, daß das in der magd. Schöppenchronik zum Jahre 1384 erwähnte Dorf Dodelege nach der den Gegenstand genauer angebenden Urkunde vom 25. Juli 1384 im Archiv zu Bernburg (Kopialbuch Fol. 166) nicht Niedern-, sondern Hohendodeleben (hoghen Dodelege) ist. Der Erzbischof kaufte nämlich 1384 das Schloß Angern von der Stadt Magdeburg für 900 Mark; davon zahlte er 300 Mark sofort baar ab, für die übrigen 600 Mark wies er die Bürger auf Zinsen für 400 Mark in Gr.-Ottersleben, für 200 Mark in Hohendodeleben an. Zugleich wird erwähnt, das Dorf Hohendodeleben sei schon früher einmal vom Erzbischof an die Stadt Magdeburg versetzt gewesen.

Mit dem Eintritt des domcapitularischen Regiments über Niederndodeleben beginnt für uns ein neuer Zeitraum.

Als Zusatz zum ersten Artikel füge ich einige urkundliche Nachrichten über Heidengräber aus dem 13. und 14. Jahrhundert bei. In einer Urkunde des Klosters Colbatz in Pommern von 1234 wird ein Hühnengrab bei Reckow erwähnt: de via que ducit in Reckow in tumulum gigantis. In einer Urkunde von 1235, dieselbe Gegend betreffend, steht: a tribus lapidibus versus Plonam respiciunt super tres tumulos paganorum. In einer Urkunde von 1254 geht eine Grenzlinie ad montem lapideum Dupna muggula slavicali more sic nominatum — muggula ist wendisch und bedeutet: ein Grabmal. 1258 wird zwischen Oderberg und Finow ein Wendengrab erwähnt: pratum ad sepulchrum Slavorum situm. 1304 heißt es von einer Wiese zwischen Chorin und Finow: ad tumulum terre et lapidum. 1321 steht bei der Grenzbestimmung vom Lande Belgard und Cöslin: ad sepulchra slavorum. Ledeburs Archiv Band 9 (1832) Seite 154 ff.

Entwurf
eines
Magdeburgischen Münz-Cabinets
des neuern Zeitalters,
enthaltend
das Verzeichniß aller sowohl von dem Erzstift und Herzogthum als auch von und in der Stadt Magdeburg von 1513 ab bis zur Gegenwart ausgegangenen Münzen und Medaillen.

Vom
Archiv-Rath v. Mülverstedt,
Königl. Staats-Archivar zu Magdeburg.

(Fortsetzung aus dem 2. Hefte pro 1868.)

II.
Stadt Magdeburg.

(1673—1866.)

Anmerkung: Der Stern zu Anfange eines Stückes zeigt an, daß es sich in meiner, das W., daß es sich in des Herrn Director Professor Dr. Wiggert Sammlung, hierselbst befindet.

1673 **Dukaten.** v. Biedersee'sche Sammlung in Magdeburg 1752. MS.

1673 **Thaler** mit dem Prospect der Stadt und behelmtes vierfeld. Wappen. Abgebildet bei Leuckfeld l. c. Tab. IV. Nr. 53 cf. Jbid. p. 199. Madai 7195. Prinz Biron'scher Thaler-Catalog. Ampach II. 12450. Reichel IV. Nr. 2219 mit eingeschlagener Werthzahl 1¼.

1673 **Thaler.** 2. Stempel mit Moneta nova Civitatis Magdeburgensis. Madai 2282.

1673 **Thaler.** 3. Stempel. Mit Monet. nov. Magdeb. S. Hamburger Auct.-Cat. v. 29/1. 1776. S. 271.

1673 **Gulden** mit XVI. Gute Groschen und Verb. * domi. * manet. * in * aetern. * Althof Münz-Catalog p. 240 Dresdener Auct.-Catalog vom 3/3. 1834 p. 350 Numismat. Zeit. 1853. Sp. 132.

* 1673 **Achtgroschenstück** mit 16 * 73. Rößler'scher Münz-Catal. 1865 p. 188. Knoll'scher Münz-Catalog 1866 p. 143. Numismat. Zeit 1857. Sp. 132.

1673 **Groschen.** Numismat. Zeit. 1853. Sp. 132.

* 1673 **Dreyer.** Bildt Münz-Catalog I. p. 371. Numismat. Zeitung 1853. Sp. 133.

1674 **Thaler.** Boysen l. c. 5 Stück p. 176. In der Numism. Zeitung l. c. Sp. 134 wird die Richtigkeit dieser Angabe bezweifelt.

1674 **Gulden.** Av. Stadtwappen und Moneta nov. civ. Magd. 16 * 74. Rev. In einem Kreuze: Verb. — Domini — Manet in — aetern. — C. (⅔) P. Weise 2346. Wambold l. c. p. 614. Tryst'scher Münz-Catalog p. 18. Knoll'scher Münz-Catalog 1866 p. 143.

Anm. Der Hamburger Auct.-Cat. v. 29./1. 1776 führt p. 271 zwei halbe Thaler v. 1674 und 75 auf, doch sind wohl Gulden gemeint. Ebenso der Leipz. Catalog v. 30/9. 1784 p. 541.

* 1674 **Gulden.** 2 Stempel. Mit Nov. und . Verb: — . Dom — manet in — aetern. C. (⅔) P. Weise 2346. Ampach. II. 12457 hat Nova.

1674 **Gulden.** 3 Stempel mit Maneta. nov. civ. Magdeb. Abgebildet bei Leuckfeld l. c. p. 200. cf. Hoffmann Münzschlüssel II. Tab. 54.

1674 **Gulden.** 4 Stempel mit XVI. Gute Groschen und Wappen in Cartouche. Weise 2347. Ampach II. 12458.

* 1674 **Achtgroschenstück.** Boysen l. c. 5. Stück p. 176. Auct.-Catalog d. Leipz. Stadt-Cabinets 1853 p. 429.

* 1674 **Groschen.** Stock Münz-Catalog p. 163. Köhne Neue Beiträge 1224.

1674 **Groschen.** 2 Stempel mit Magdeb. (sic!) Götz I. p. 284.

1674 **Dreyer.** Numismat. Zeitung 1853. Sp. 133.

1675 **Dreifacher Ducaten.** Köhler Dukaten-Cab. 2990.

1675 **Medaillenförmiger Doppelthaler** mit Viele druckt Krig Mord. und Brand u. s. w. Madai 5034.

1675 **Thaler.** Madai 7196.

* 1675 **Gulden.** Av. Stadtwappen in Cartouche Moneta nova civitatis Magdeburg. 1675. Rev. In einem Kranze

Lilien — Verbvm — Domini — manet in — aeternvm. — C. Lilie P. — ($\frac{2}{3}$) Numismat. Zeitung 1853. Sp. 133.

1675 **Gulden.** 2. Stempel mit Nov. civ. und Verb. * Madai 7196.

1675 **Gulden.** 3. Stempel mit Mon. nova. civita — tis. u. s. w. Ampach II. 12459.

1675 **Gulden.** 4. Stempel mit Mo. nova. civitatis Magdebvrg. Appel VI. p. 562. 563. Weise 2347.

1675 **Gulden.** 5. Stempel mit Stadtwappen im Schilde und Moneta nov. Civ. Magdebvrg. 16375 u. s. w. Appel VI. p. 563. Madai 7197.

1675 **Gulden.** 6. Stempel mit Moneta. nova Civ. u. s. w. und die Einfassung aus Kriegsschilden (?) und Zweigen bestehend, dann Verb. — Domini — manet in | aetern — C. ($\frac{2}{3}$) P. Weise 2348, der überhaupt 8 Stempel kennt. cfr. Schnabel Münz-Catalog p. 188. Berliner Auct.-Cat. v. 23/10. 1865. p. 340. Rösler Münz-Catalog 1865 p. 224. *

1675 **Gulden.** 7. Stempel wie der erste, aber Verbu. Hoffmann Münzschlüssel I. Tab. 43.

1675 **Gulden.** 8. Stempel mit XVI. Gute Groschen u. s. w. Hoffmann Münzschlüssel III. p. 194 Tab. XV.

1675 **Achtgroschenstück.** S. Numophyl. Hollian. Bremen 1764. 8. p. 351.

1675 **Groschen.** Götz l. c. I. p. 284. Schnabel Münz-Cat. p. 188.

1675 **Groschen.** 2. Stempel mit Mon. no. civ. Magdeb. und Verb. domini. manet in aetern. Numismat. Zeitung 1853. Sp. 134.

1675 **Dreyer.** Lauer Münz-Catalog p. 102.

1676 **Thaler.** Madai 7197.

* 1676 **Gulden.** Madai 7197. Ampach. Weise 2348. Nr. 5. Rösler Münz-Catalog 1865 p. 224. Wambold p. 614.

1676 **Gulden.** 2. Stempel mit Mon. nova etc. Ampach II. 12460.

1676 **Gulden.** 3. Stempel mit dem Prospect der Stadt u. s. w. Weise 2349. Ampach II. 12461.

1676 **Dreyer.** Numismat. Zeitung 1853. Sp. 134.

1677 **Groschen.** Götz l. c. I. p. 284.
1677 **Groschen.** 2 Stempel mit Civ. Magde. Numismat. Zeitung 1853. Sp. 134.
1677 **Dreyer.** Numismat. Zeitung 1853. Sp. 134.
1678 **Thaler.** Wie der von 1673, aber vom Münzmeister J. Ehlers. Madai 2282. Madai Thaler-Sammlung 6310.
1678 **Gulden.** Weise 2350. Hoffmann Münzschlüssel, III. p. 199. Tab. VIII.
1679 **Groschen.** Götz l. c. I. p. 284 mit Mon. nov. civit. Magdeb. und manet.
* 1679 **Groschen.** 2. Stempel mit Mon. nov. Civ. Magdeb. u. man. Götz l. c.
* 1679 **Groschen.** 3. Stempel mit Mo. no. civ. Magd. und Ver. Dom. ma . in . aeter. Götz l. c.
* 1679 **Groschen.** 4. Stempel mit Mon. nov. civ. Magdeb. und Manet. Wellenheim II. 2. no. 7320.
* 1679 **Groschen.** 5. Stempel mit Mon. nou. ciu. Magd. und Verb. Dom. man. in aetern. Numismat. Zeit. 1853 Sp. 134.
* 1679 **Dreyer.** Numismat. Zeit. 1853. Sp. 134. Götz l. c. I. p. 284. Schönemann Münz-Catalog 1861. p. 97.
1680 **Thaler.** Madai 2282 u. 7195. Reichel IV. 2220. Dresdener Auct.-Catalog v. 3/3. 1834. p. 351.
1680 **Thaler.** 2. Stempel. Auct.-Catalog d. Leipz. Stadt-Cabinets 1853. p. 429. cfr. de Traux Münz-Catalog p. 262.
* 1680 **Groschen.** Götz l. c. p. 284.
1680 **Dreyer.** Köhne Neue Beiträge 1229. Rösler Münz-Catalog 1865 p. 188.
1681 **Medaille.** Auf die von der Stadt dem Churf. Friedrich Wilhelm geleistete Huldigung. Reichel IV. 2221.
1682 **Goldmedaille.** Auf die Befreiung der Stadt von der Pest. Mit dem Prospect der Stadt. Auct.-Catalog des Leipz. Stadt-Cabinets 1853 p. 429; wiegt 10 # oder $2\frac{7}{10}$ Loth.

1682 **Medaille.** (von Silber) auf dasselbe Ereigniß. Abgebildet bei Leuckfeld l. c. Tab. IV. no. 54. cfr. Jbid. p. 200. Ampach II. 12462; wiegt 2 Loth.

1682 **Gulden.** Biedersee'sche Sammlung 1752. MS.

1682 **Achtgroschenstück.** Jbid.

1682 **Viergroschenstück.** Av. Stadtwappen. Mon. nov. civit. Magdeb. Rev. * — IIII. — Gute — Groschen — 1682. — C. P. Umschrift: verbum domini manet in aeternum. Appel VI. p. 563. Bildt Münz-Catalog I. p. 371.

1682 **Groschen.** Av. Stadtwappen. Mo: no: civ: Magdeb. Rev. 24 Ein — en Reichs — Thal. — 16 C. P. 82. Umschrift: Verb: Dom: man: in aeternum. Appel VI. p. 563. Abgebildet bei Hoffmann l. c. no. 21.

1683 **Thaler.** Auf die Befreiung der Stadt von der Pest. Madai 2283. Biedersee'sche Sammlung 1752. MS.

1692 **Medaille.** Auf die von der Stadt dem Churfürsten Friedrich III. geleistete Erbhuldigung. Reichel IV. 2222. Numismat. Zeit. 1853. Sp. 135.

1692 **Medaille.** Desgleichen, anderes Gepräge. Reichel IV. 2223. Numismat. Zeit. 1853. Sp. 135—136.

1707 **Medaille.** Auf die Geburt des Prinzen (damals Kronprinzen) Friedrich Ludwig von Preußen. Gutther, Leben und Thaten K. Friedrich's I. von Preußen u. s. w. p. 376. 107. Ampach II. 1152. Ausführlich beschrieben in den Geschichtsblättern für Land und Stadt Magdeburg. I. 2. p. 37. 38.

W. 1750 **Medaille.** Von Thalergröße. Auf M. J J. Struve, Senior minist. Magdeb. und Past. prim. zu St. Johannis und sein 50jähr. Priesterjubiläum, s. Numophyl. Ampach. n. 10,014.

W. 1789 **Medaille.** Zur ersten Säcularfeier der Magdeb Pfälzer-Colonie. Av. Das Königs Brustbild und Titel. Rev. Das Brustbild Churf. Friedrich III. auf einem Postament, daneben eine allegorische Figur mit dem Stadtwappen in einem ovalen Schilde.

1814 **Kleine Medaille.** Auf die Uebergabe der Stadt an General v. Tauenzin. Appel VI. p. 563.

1814 **Kleine Goldmedaille.** Auf die Befreiung der Stadt von den Franzosen. Prinz Biron Münzcatalog p. 79. n. 542.

* 1814 **Medaille.** Dieselbe in Silber. Rösler Münz-Catalog 1865. p. 188

1824 **Medaille.** Auf die dritte Säcularfeier der Einführung der Kirchen-Reformation in die Stadt, wiegt $\frac{2}{16}$ Loth. Appel VI. p. 564. Wambold l. c. p. 614. Ampach II. n. 12,463. Numismat. Zeitung 1853. Sp. 136. (In Silber und Kupfer.)

W. 1831 **Medaille.** In Zinn. Auf das 200jährige Gedächtniß der Zerstörung von Magdeburg. Av. Im Hintergrunde Prospect der brennenden Stadt, vorn Kriegsschaaren. Rev. In einem Blätterkranz: Magdeburg — Fackel und Schwert gekreuzt — vernichtet den 10ten May 1631, seitdem mit Gott blühend erneuet 1831. (Gutes Fabrikat eines Knopfmachers.)

W. 1848. **Medaille.** Von Kupfer in Dreyer-Größe. Av. In einem Lorbeer- und Eichenkranz. Erinnerung an die Nacht des 18/19. März in Berlin. Rev. In einem gleichen Kranze: Und die Feier des 6. August in Magdeburg 1848. Von einem Privatmann ausgegangen zum Andenken an den letztern Tag; da K. Fr. Wilh. IV. mit einigen liberalen Ministern in der Stadt war und Aufzüge ꝛc. stattfanden.

W. 1863 **Medaille.** Von der Größe eines alten Achtgroschenstücks. Av. Stehende Germania. Oben: Seid einig. Rev. In einem Kranze: D. 18. Octbr. 1863. Oben: Zur 50jährigen Jubelfeier d. Schlacht b. Leipzig. (Zeichnung von Ochs, Prägung von Juwelier A. Hübner jun.)

W. 1864 **Medaille.** In Silber. Zur Feier der 50jähr. Wieder-Erwerbung Magdeburg's durch Preußen. Av. Zwei allegorische Figuren, die eine mit dem Stadtwappenschilde von Magdeburg. Rev. Säule mit Adler. Zum Gedächtniss an den vor 50 Jahren erfolgten Einzug der

Preuss. Truppen i. d. Stadt Magdeburg, 24. Mai 1814. (Gezeichnet von Alb. Ochs, gestochen von Alb. Thiele, geprägt von Alb. Hübner.)

W. 1866 **Medaille.** Von Größe eines Viergroschenstücks. **Av.** Borussia auf einen Adlerthron sitzend mit gesenktem Schwert, einen Palmzweig in der Linken. **Umschrift:** Preussens Ruhm Deutschlands Glück. **Rev.** Zur Erinnerung an die Rückkehr unserer siegreichen Armee. 1866. (Gravirt von A. Thiele, geprägt von A. Hübner.)

(Anhang und Nachträge im nächsten Hefte.)

Wann ist Klein (Lüttgen, Wendisch) -Salbke eingegangen?

Herr Pastor Heyne hat im Anhange (S. 13) zu seiner im vorigen Jahre herausgegebenen Predigt bei der Einweihung der neuen Kirche zu Salbke die Vermuthung ausgesprochen, daß Klein-Salbke wahrscheinlich durch die Verwüstungen Kaiser Ottos IV. im Magdeburgischen im Jahre 1213 eingegangen ist: denn in der Landfriedensurkunde Erzbischofs Dietrichs von 1363 fände sich der Ort nicht verzeichnet. Dem widersprechen jedoch bestimmte urkundliche Zeugnisse. Am 25. Juli 1285 erklären die Brüder v. Ranies, daß sie ihren Gerechtsamen, die sie in Klein-Salbke haben, entsagt hätten. Zeugen sind u. A. cives universi de Minori Salbeke. Die Urkunde ist gedruckt bei v. Erath, Cod. D. Quedl., 279. Von den Urkunden und anderweitigen Nachrichten aus dem 15. Jahrhundert, welche für das Vorhandensein des Ortes sprechen, sei nur eine erwähnt. Am 14. October 1480 (Cop. LV. fol. 392) übergiebt das Kloster Münzenberg bei Quedlinburg dem Kloster U. L. Frauen in Magdeburg gegen einen jährlichen Zins von 6 Fl. einen freien Hof und 10 Hufen und die Vogtei to kleinen Salbeke. Hiernach scheint der Ort bis ins 16. Jahrhundert hinein bestanden zu haben; vielleicht ist er erst durch den Schmalkaldischen Krieg wüst geworden.

K. Janicke.

Verzeichniß

der

im heutigen landräthlichen Kreise Magdeburg

früher und noch jetzt bestehenden

Stifter, Klöster, Kapellen, Calande, frommen Brüderschaften und Hospitäler

sowie der

Kirchen, deren geistliche Schutzpatrone (Schutzheilige)

bekannt geworden sind.

Vom

Archiv-Rath v. Mülverstedt,
Staats-Archivar in Magdeburg.

A. Klöster und Stifter.

1. Magdeburg. Das St. Moritz-Kloster.

Diöcese: Halberstadt.

Art der geistlichen Stiftung: Manns-Kloster.

Gründung: Sie erfolgte durch Kaiser Otto I. unter Mitwirkung seiner Gemahlin, Edgid, im Jahre 937; als Stiftungs-Urkunde gilt die vom 21. September 937[1]). Der Platz zur Erbauung war vor der Stadt[2]) (bald civitas, bald nur locus im

[1]) Hierin spricht der Kaiser Otto I. von der zu erbauenden Kirche, aber der schon dabei bestehenden congregatio (Ordens-Convent) wird die freie Abts- und Vogteiwahl dem Kloster damals auch zugestanden. 959 sagt der Kaiser: — ad ecclesiam quam in Magdeburg construximus in honore S. Mauritii et ad nutrimentum plebis, inibi deo famulantis. S. Riedel, C. D. Brand. A. XVII. p. 421.

[2]) Die Anfänge von Magdeburg sind sehr dunkel und seine Urgeschichte zur Zeit noch nicht aufgeklärt. Während die Urkunden Kaiser Ottos I. den Ort oder die Stadt Magdeburg (abgesehen von ihrer ersten Erwähnung zu Anfange des 9. Jahrhunderts) als anscheinend schon fertig und lange bestehend bezeichnen, sagt Papst Johann XIII. 968, daß Kaiser Otto civitatem, quam Magdeburg dicunt — in ripa fluminis Albie — Halberstadensis episcopii, gegründet habe. (Riedel, C. D. Brand. A. VIII. p. 95.)

10. Jahrhundert genannt) Magdeburg, nach Art aller Benedictiner-Klöster und dies beweist auch, daß damals der nunmehr novum forum (d. h. neue Stadt, forum in der einen altclassischen Bedeutung) genannte Stadttheil [1]) noch unbekannt war. Durch zahlreiche Schenkuugen des Stifters gelangte das Kloster, das auch alsbald eine eigene Kirche (969: mirae magnitudinis) erhielt in den Besitz sehr bedeutender Liegenschaften. Ueber die Bauzeit der ersten Klosterkirche (in Betreff der Krypta vgl. unten den Abschnitt: Domkirche) ist wenig oder nichts sicheres zu erkunden. Mit der obigen urkundlichen Nachricht, daß die Kirche (und schließlich auch das Kloster) im Jahre 937 im Bau vollendet gewesen sei, stehen die Worte einer andern Urkunde von 961 (betreffend die Schenkung von Sputinisburg) in Widerspruch, da es hier heißt, daß der Kaiser erst das Kloster erbauen wolle (ad monasterium, quod nos construere volumus in honore S. Petri, Mauritii et Innocentii).

Ordensregel: S. Benedicti.

Schutzpatron: B. Petrus, SS. Mauritius et Innocentius, von denen der erste, weil ihm schon anderweitige zahlreiche Kirchen und Klöster gewidmet waren und wurden und der Letztere seiner Unbedeutendheit zurücktrat [2]).

[1]) Denn diese Gegend wurde damals entschieden auch Magdeburg genannt, oder mit dem Stadtnamen belegt, aber zuerst nur als locus Magdeburg. Es heißt nie, daß das Kloster oder das Erzstift vor oder bei der Stadt erbaut sei oder liege. Die (mir als richtig noch nicht einleuchtende) Deutung des Namens, Magdeburg als Mägdeburg oder doch als Burg (Ort) der Magd ist fast so alt als die Gründung des Erzstifts. Schon vor Thietmar († 1019) nennt der — freilich griechisch gebildete — Kaiser Otto III. den Erzbischof von Magdeburg in einer Urkunde von 989: Archiepiscopus Parthenopolitanus.

[2]) Diese Schwankungen in der Angabe des Hauptpatrons zeigen sich schon von der ersten Zeit an, so in der Urkunde d. d. VII. Id. Junii 937 wo nur S. Mauritius sociique eius als Patrone des Klosters genannt sind; eben so 943, 956 und 959, 961, 962, 963, 965 u. s. f. Dagegen ist in einer Urkunde von 941 und 944 wieder von einem zu Ehren S. Moritzs und S. Innocenzs bestehenden Kloster die Rede und Petrus fehlt; aber noch in demselben Jahre 941, 942, 946, 947, 953, 954, 959 finden sich wieder alle drei Patrone. Vgl. übrigens unten den Abschnitt über die Domkirche. S. Petrus und S. Moritz allein werden als Klosterpatrone 966 urkundlich ausnahmsweise genannt, endlich auffälliger Weise S. Petrus und S. Innocenz allein im Jahre 944. (fratribus monasterii in honore S. Petri — b. quoque Innocentii Martyris in civitate Magdeburg nuncupata a nobis constructa.

Kirchen-Patronate: Bestimmtes wissen wir über dieselben nicht; es wird anzunehmen sein, daß das Kloster mit den ihm geschenkten Ortschaften auch die Patronate aller dort etwa bestehenden Kirchen erhalten habe. Bestimmt ist, daß es den Patronat der ecclesia plebeja, der damals wohl einzigen Pfarrkirche Magdeburgs und wahrscheinlich der heutigen Johanniskirche, 941 erhielt.

Aufhebung: Sie erfolgte durch die Umwandlung des Klosters in ein Hoch- und Erzstift im Jahre 968. Die kurze, dreißigjährige Geschichte des Klosters ist allein aus den kaiserlichen Schenkungs-Urkunden für dasselbe zu schöpfen, welche aus seinem

Archiv in das des Erzstifts übergingen und noch erhalten sind.

Literatur: S. unten.

Siegel: Fehlt.

2. Magdeburg. Das Hoch- und Erzstift.

Gründung. Als der Gründer des Erz- und nachmaligen Primatstifts in Deutschland ist Kaiser Otto I. anzusehen[1]); seine Mitgehülfin dabei die Kaiserin Adelheid. Der Hauptzweck der großartigen Stiftung war der Gewinn eines passenden Mittelpunktes (einer Metropole) für die Christianisirung und Germanisirung des östlichen Deutschlands[2]). Die Stiftung des Erzstifts erfolgte im Jahre 968[3]) durch Beschluß der Synode von Ravenna und das geistliche Collegium des neuen Hoch- und Erzstiftes ging aus dem Convent des vorhin erwähnten — 937 fundirten Moritz-Klosters[4]) hervor, gleichwie auf dessen Grund und Boden auch Alles erwuchs, was zum äußerlichen Etablissement einer so bedeutenden kirchlichen Anstalt gehörte. Wahrscheinlich wurde die Klosterkirche zur Domkirche und entsprechend vergrößert (umgebaut) und verschönert. Daher blieb auch der Schutzpatron des neuen Hoch-

[1]) Ottonis imperatoris augusti qui eiusdem Ecclesie auctor et fundator est sagt Papst Johann XIII. im Jahre 968 (Riedel, C. D. Brand. A. VIII. p. 95.)

[2]) Magdeburg (civitas, quam Magedeburg dicunt) lag, wie es 968 heißt: in confinio Saxonum et Slavorum, und 975 heißt es: sedes novitia inter gentiles posita.

[3]) Der Plan zur Errichtung des Erzstifts war schon einige Jahre vorher gefaßt, denn am 24. August 966 sagt der Kaiser: — archiepiscopus ibi a nobis instituendus.

[4]) Zu bemerken ist, daß das Domcapitel noch 1015 fratres de S. Mauritio heißt.

stifts und seiner (Dom-) Kirche derselbe, den das Kloster gehabt (s. unten).

Sein Specialsprengel (im Gegensatz zur Metropolitan-Diöcese) gewann das neue Erzstift lediglich von dem viel ältern Hochstift Halberstadt, dessen Bischof, ebenso wie der Metropolitan desselben, der Erzbischof von Mainz in die neue Gründung willigte. Doch war und blieb der specifische Sprengel von Magdeburg einer der kleinsten unter den deutschen Erzstiftern und war kleiner als der von Halberstadt. Die bald nach der Gründung unternommene Vergrößerung dieses Sprengels durch Suppression des Hochstifts Merseburg wurde von Kaiser Heinrich II. annullirt und Merseburg wieder hergestellt.

Das weltliche Territorium des Erzstifts Magdeburg congruirte keineswegs mit seinem Specialsprengel, innerhalb des Ersteren waren die Bischöfe von Halberstadt, Brandenburg und Havelberg Diöcesanen.

Kaiser Otto I. war nicht nur der Gründer, sondern auch der vornehmste Begaber des Erzstifts Magdeburg, dem die schon an und für sich reichen, dem Moritzkloster gemachten Schenkungen zu Gute kamen. Eine lange Reihe von Urkunden über sehr reiche Schenkungen und Begabungen, die das Letztere und das Erzstift von 937 bis 973 von ihm empfing[1]), ist in verschiedenen Werken gedruckt zu finden (Leuber, Stapulum Saxonicum; Dreyhaupt, Saalkreis; Gercken, Cod. dipl. Brandenburgicus u. a.) und zeugt von der Liebe und Fürsorge des Kaisers für seine Stiftung, der ein Gleiches auch von seinem Sohne und Enkel widerfuhr. Mit Letzterem schloß im Großen und Ganzen die Periode der Macht- und Landeserweiterung des neuen Erzstifts; nur wenigen kaiserlichen Gunstbezeugungen gegen das Erzstift Magdeburg begegnet man von Kaiser Heinrich II. ab, der mit Vorliebe an seinem stattlichen Bamberg und dem traulichen, schön gelegenen Merseburg hing, bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts. Mit den kaiserlichen wetteiferten die päpstlichen Privilegien und Confirmationen in dem Zugeständniß großer und wichtiger Rechte und Bevorzugungen für das neue Erzstift.

[1]) Etwa 46 verschiedene Schenkungen machte Kaiser Otto I. dem Moritzkloster und Erzstift. Einige der zum Theil großartigen Besitzungen lagen in Westphalen, Holland, Hessen und im Rheingau.

Der erste Erzbischof: Adalbert, bisher Abt des Klosters Weißenburg bei Speyer [1]), der letzte: Siegmund, Markgraf zu Brandenburg († 1566), der 45. in der Reihe. Von da ab evangelische Administratoren bis zum Jahre 1680.

Schutzpatron. Während etwa vom Jahre 968 ab S. Mauritius (der Mohrenfürst und Anführer [daher Dux] der heil. Thebaischen Legion der Legende) meistens als der alleinige Schutz- und Hauptpatron (Hauptherr) des Erzstifts und der maior ecclesia Magdeburgensis erscheint, theilt er doch jetzt wie früher diese Ehre mit dem Apostel Petrus, dem heil. Innocentius [2]) und den andern „Gefährten" der Thebaischen Legion. Alle diese Heiligen gingen als Patrone des vorherigen Moritz-Klosters, bei dessen Umwandlung in ein Erzstift auf dieses über. Jedenfalls finden sich auch über die wirklichen Patrone des Moritz-Klosters sowohl als des Erzstifts schon in frühester Zeit mehrfache schwankende Angaben. So sagt Kaiser Otto II., sein Vater habe die Kirche in M. erbaut: in honorem SS. Apostolorum Petri et Pauli et S. Mauritii martyris, so daß also Paulus hinzugekommen, während von Innocenz keine Rede vorher ist. Dennoch tritt dieser plötzlich wieder in der Stiftungsurkunde des Klosters U. L. Frauen in Magdeburg von 1015 als Mitpatron des h. Moritz auf. Wie gewöhnlich, wenn Kirchen mehreren Schutzheiligen geweiht, erhielt einer derselben und zwar hier der an zweiter Stelle stehende, sonst unbekannte und in Deutschland überhaupt als Kirchenpatron wenig beliebte St. Moritz und zwar vor dem Apostelfürsten den Vorzug, weil dieser schon anderweit in unermeßlichen Ehren stand und der Hauptherr zahlloser Kirchen, Klöster und Stifter war. Daher sagt Kaiser Otto III. schon 987 ecclesiae Magdeburg in honore S. Mauritii Martyris sociorumque illius constructae

[1]) Die Urkunde über die Schenkung des Klosters Weißenburg ans Erzstift um 968 sagt: — Cum — Johannes Papa — Adelbertum — in primum Archiepiscopatus apicem Sancte Magdeburgensis ecclesie Divo Mauritio constructe — consecrasset; cfr. die Urkunde d. d. VII. Jd. Jan. 975 und d. d. XIII. Kal. Dcbr. 979. So heißt es: — genitore nostro (sagt Kaiser Otto II.) Imperatore augusto novum Archiepiscopum in loco regio Magdeburg primum — constituente — Adalbertus in eiusdem sedis primum Archiepiscopum a beato Johanne Papa — consecratus.

[2]) So sind blos S. Mauritius und S. Innocentius vom Papst als Schutzpatrone des neuen Erzstifts aufgeführt.

et consecratae. Hiermit in Widerspruch führt eine Urkunde von 1004 widerum nur St. Moritz nach St. Petrus als eigentliche Schutzpatrone von Magdeburg auf und zwei Jahre später (1006) auch noch als dritten St. Innocentius. — Vgl. Magdeb. Geschichtsblätter II. p. 265. 266.

Suffragan-Stifter.

Schon im 10. Jahrhundert wurden dem neuen Erzstift Magdeburg die älteren Bisthümer Merseburg (welches eine Zeit lang, als es zur Abtei degradirt ward, ausschied), Zeitz (nachher Naumburg), Meißen, Brandenburg, Havelberg und alle in Polen und im Wendenlande errichteten oder noch zu errichtenden Hochstifter untergeben[1]) und ihre Bischöfe als Suffragane von Magdeburg erklärt. So kam auch Cammin[2]) und Lebus in dies Verhältniß, eine kurze Zeit hindurch auch Posen, das bald nach Gnesen gewiesen ward, während die Bande von Cammin und Lebus mit Magdeburg schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts fast nur nominell bestanden und Meißen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts sich zu befreien wußte. So blieben also nur die 4 Hochstifter Merseburg, Naumburg, Brandenburg und Havelberg übrig. In Betreff von Lebus ist zu bemerken, daß der Vertrag vom 21. März 1276 (Riedel, C. D. Brand. A. XX. p. 188—189) den Erzbischöfen das Recht gab, aus ihrem Domcapitel ein Mitglied zum Domprobst von Lebus zu präsentiren, dem dann unweigerlich die Investitur zu ertheilen sei. Dies fand, obschon Lebus unter Gnesen gekommen war, doch noch bis zu Ende des 15. Jahrhunderts statt. Dies gründete sich nicht nur auf die päpstlichen Statuten des 10., 11. und 12. Jahrhunderts über den Metropolitan-Sprengel des Erzstifts, sondern auch auf die Schenkung des Episcopats, und der Stadt Lebus an dasselbe

[1]) Kaiser Otto I. sagt in dieser Beziehung, daß der Erzbischof metropolitanus totius ultra Albiam et Salam Sclavorum gentis werden solle. Dies bestätigte Papst Innocenz II. 1133. Die Bisthümer hatten sich widerspenstig gezeigt und der Papst berief sich auf die Privilegien der Päpste Johannes, Benedict und Leo für das Erzstift Magdeburg, dem alle zwischen Saale, Elbe und Oder belegenen Bisthümer untergeben seien, namentlich Stettin, Lebus, Pommern, Posen, Gnesen, Krakau, Breslau, Kruschwitz, Masovien und Leslau.

[2]) Mit dem, bei seinem Widerstreben unter Magdeburg zu stehen, namentlich 1216 und 1228 Streitigkeiten schwebten.

durch Kaiser Philipp und Kaiser Friedrich II. (1226). Die Weigerungen des Bischofs von Lebus, besonders in der Zeit von 1215 stark hervortretend, hatten zwar ernste Mandate des Papstes[1]), aber schließlich doch den Uebergang des Bisthums und der Suffragan-Verhältnisse an Gnesen zur Folge.

Incorporirte Stifter und Klöster.

Das Ansehen und die Macht des Erzstifts sollte nach dem Willen von Päpsten und Kaisern durch die immediate Abhängigkeit schon an und für sich bedeutender Stifter vermöge der Incorporation gehoben werden. In ein solches Verhältniß traten zum Erzstift:

1. Nienburg (München-Nienburg) im Anhaltischen, eine Stiftung des 10. Jahrhunderts, seit 1166 dem Erzstift incorporirt.

2. Alsleben, im Saalkreise, Jungfrauenstift, im 10. Jahrhundert fundirt, ward am 5. Februar 1130 dem Erzstift incorporirt. (Scheid. Origg. Guelph. II. p. 503.)

3. Kesselnheim seit 965.

4. Angern d. h. Engern in Westphalen, seit 968.

5. Hagenmünster seit 966.

6. Weißenburg seit 968.

7. Burghorst in Westphalen seit 989.[2]) Die Abhängigkeit dieses Stifts von Magdeburg bestand noch bis ins 17. Jahrh. hinein.

8. Bibra seit 968.

9. Pölde seit 981.

Von diesen Stiftern wurden namentlich wegen zu großer Entfernung einige aufgegeben oder vertauscht, andere nur in laxer Verbindung gelassen. Alsleben, Bibra, Burghorst, Engern und Nienburg blieben am Längsten im Besitz- resp. Abhängigkeits-Verhältniß von Magdeburg, zu Pröpsten einiger der obigen Stifter, wie von Engern, Bebra u. a. wurden nur Domherren von Magdeburg ernannt.

Eine, jedoch hinsichtlich des Hochstifts nicht zum wirklichen

---

[1]) So schreibt Papst Innocenz III. dem Bischofe: cum — presertim iuramentum, quod devotus et obediens eris Magdeburgensi ecclesie ac eius Archiepiscopo et successoribus eius in omnibus, in quibus aliquis ex suffraganeis suis ipsis obedire tenetur.

[2]) oder schon früher, wie eine verdächtige nur abschriftlich vorhandene Urkunde d. d. X. Kal. Decbr. 968 (Acta Erzst. Magd. I. 148 f. 12) angiebt.

Effect gekommene, Incorporation des „Episcopatus, castrum und civitas Lebus“ erfolgte anläßlich deren Schenkung durch Kaiser Philipp, was Kaiser Friedrich II. 1226 bestätigte [1]).

Die Stifts-Dechaney zu Aken wurde im Jahr 1561 dem Erzstift Magdeburg incorporirt.

Eintheilung der Diöcese. Die Archidiaconate.

Ueber den Umfang und die Eintheilung des hochstiftischen (nicht Metropolitan-) Sprengels von Magdeburg verweisen wir auf die gediegenen Abhandlungen von Winter in diesen Blättern II., S. 56—71 und Jacobs, Ibid. p. 178—189 mit einer Karte, und von Böttger und Winter, Ibid. III., p. 162 ff. Mancherlei, besonders in Betreff der südöstlichen Grenzen des Magdeburger Sprengels bleibt noch zu erforschen, vgl. ebend. die Magdeburg-Meißensche Grenze. Heffter in den Neuen Mittheilungen VI., I. p. 12 ff. Wir haben uns daher hier nur mit einer Aufzählung der Archidiaconate (Banne) zu begnügen, in die, wie jedes andere Hochstift auch das Magdeburger zerfiel.

1. Magdeburg (das Stadt-Archidiaconat bannus urbanus) mit der Dom-Propstei verbunden (cfr. die Urkunden von 1253 und 1254 in v. Ledebur Archiv, XVII., p. 75, 78).
2. Archidiaconat Wanzleben, seit 1390 der Dom-Dechanei incorporirt.
3. Archidiaconat Weddingen (Langenweddingen), der Präbende des Dom-Thesaurars oder Dom-Custos incorporirt im Jahre 1398.
4. Archidiaconat Calbe.
5. Archidiaconat Cöthen.
6. Archidiaconat Halle, mit der Propstei des Klosters Neuwerk bei Halle verbunden, seit 1121. Nach Aufhebung des neuen Domstifts in Halle (dem das Kloster Neuwerk incorporirt worden war, setzte Erzbischof Albrecht im Jahre 1541 fest, daß der jedesmalige Archidiaconus des Bannes Halle ein Domherr von Magdeburg sein solle).
7. Probstei Mildensee.
8. Probstei Pratau (Kemberg).

[1]) S. Cop. II. f. 40 ff.

Hieran schließt sich noch als Exclave das Ländchen Baruth, über dessen Verhältnisse zu Magdeburg die Neuen Mittheilungen XI. p. 95 ff. sehr schätzbare Nachrichten von Dr. E. Jacobs bringen.

Die Archidiaconatswürde von Mildensee und Calbe war gleichfalls jedesmal mit einer gewissen Domherrn-Präbende verbunden und überhaupt ist anzunehmen, daß ein so hohes und einflußreiches Amt, wie das des Archidiaconus (des „Erz-Gehilfen", d. h. eines der obersten Mitgehilfen des Erzbischofs) von jeher auch einer hochgestellten Person, nämlich einem der Domherren oder der Probstei großer Stifter und Klöster zuertheilt ward, nicht aber in frühester Zeit etwa Stadt- oder gar Landpfarrern. Dagegen hatte der Archidiacon einen Stellvertreter als Vicar, einen Delegirten, der den Titel Archipresbyter (Erzpriester, welchen Amtsnamen vor Zeiten in mehreren Provinzen des preußischen Staats die heutigen Superintendenten, die geistlichen Inspectoren, hatten) führte und wohl meistens aus der Zahl der Pfarrer genommen wurde. So tritt 1342 urkundlich (Acta Erzst. Magd. I. 34. im St.-A. zu Magdeburg) der Pfarrer von Bisdorf (merkwürdigerweise nicht der Stadtpfarrer von Cöthen) als Archipresbyter des Bannes Cöthen auf. Es bleibt zu untersuchen, ob dem Archidiaconus die Wahl seines Erzpriesters freigelassen, oder ob der Archipresbyterat mit einer bestimmten Pfarrstelle verbunden war.

Die früheste urkundliche Erwähnung von Archidiaconen, fällt in das 12. Jahrhundert, in die Regierungs-Zeit Erzbischofs Norberts, vor dem sie ohne Zweifel bestanden haben und jedesmal sind es domherrliche Präbenden, mit denen ein Archidiaconat verbunden ist. Anfänglich finden wir — aus leicht erklärlichen Gründen — den Archidiaconatsort nicht mit angegeben, so 1152 (v. Ludewig Rell. Mss. V., p. 7 cfr. Ibid. II. p. 192), 1162 (v. Dreyhaupt, Saalkreis I. p. 723, v. Ludewig l. c. V. p. 13), 1173 (v. Heinemann, Albrecht der Bär p. 480), 1185 (Beckmann, Anh. Hist. Anhang p. 440, Schaukegel, Spicileg. p. 335), 1185 (v. Heinemann l. c. p. 490, Beckmann l. c. p. 462), 1187 (v. Ludwig l. c. XI. p. 564), 1196 (v. Ludewig l. c. XI. p. 595, Riedel, C. D. Brand. A. III. p. 160, cfr. v. Ludewig l. c. V. p. 90, v. Dreyhaupt l. c. I. p. 831, Magd. Gesch.-Bl. II. p. 356, v. Ledebur l. c. III. p. 66 über den Probst Romarus von St. Peter und Paul in Mag-

deburg, der noch 1200 Probst des Stifts Seeburg heißt.) Die älteste urk. Erwähnung des Archidiaconus von Calbe datirt von 1264, wo es der Domherr Albrecht v. Arnstein war (v. Heinemann l. c. p. 495), doch kommt dieser als Archidiaconus (und jedenfalls von Calbe) schon 1258 vor (v. Ledebur l. c. XVII. p. 81), den ältesten Archidiaconus von Wanzleben nennt eine Urkunde von 1302 (Riedel l. c. A. XXII. p. 438).

Die Magdeburgische Diöcese war übrigens von den Sprengeln von Halberstadt, Brandenburg, Havelberg, Verden, Merseburg, Naumburg und Meißen begrenzt und eingeschlossen, mit denen im Laufe der Zeiten mannigfache Grenzstreitigkeiten [1]) vorfielen.

Verfassung im Allgemeinen. Haupt-Statuten. Prärogative.

Die Verfassung des Erzstifts war im Allgemeinen der anderer Hoch- und Erzstifter conform. Nur in der Kürze kann bei dem Plan dieser Uebersicht bemerkt sein, daß Erzbischof und Domcapitel coordinirte Gewalten waren und ihnen die Regierung des Erzstifts in internis et externis, spiritualibus et temporalibus zustand. Der Consens des Domcapitels war für alle Staatsgeschäfte und alles, was das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Erzstifts betraf, nothwendig erforderlich. Domprobst und Domdechant waren repräsentative Vertreter des Domcapitels und auch des Erzbischofs zumal in geistlichen Sachen, in denen schon seit dem 13. Jahrhundert Officiale und für gewisse Functionen Weihbischöfe (gewöhnlich in partibus) seine Stelle vertraten und ihm zur Seite standen, in weltlichen Dingen als delegirte Richter und Oberaufseher der seit dem 12. Jahrhundert bekannte Vicedominus [2]) (Vitzthum) und der Möllenvogt.

[1]) Die Grenzscheidung zwischen den Sprengeln von Magdeburg und Meißen bestätigte Papst Innocenz II. im Jahre 1138.

[2]) Dies Amt bekleideten anfänglich weltliche Personen, bis Erzbischof Albrecht unterm 29. Juli 1213, da er den Domherrn Albrecht v. Arnstein zum Vitzthum ernannte, dies verbot. Im Jahre 1335 wurde ein Statut über die Befugnisse und Pflichten des Vicedominus erlassen. Den ältesten Magdeb. Vitzthum finde ich 1110 (Kl. Berge Nr. 3): Testibus: Sigifrido preposito, Herimanno urbis prefecto, eiusdem eccl advocato, Annone vicedomino et Walthero fratre eius,

Die große Zahl der geistlichen und weltlichen Unterbeamten mag hier nur nach dem Namen ihrer Kategorien genannt sein: die Lectoren, Vicarien (welche eine eigene Corporation bildeten), Chorale[1]) u. s. w.

Das Pallium empfing der Erzbischof nach erhaltener Consecration aus den Händen des Papstes[2]) gegen Erlegung bedeutender Gebühren, die Regalien durch Lehn des Reichsoberhauptes (Kaisers); Nachrichten hierüber aber erst vom 14. Jahrhundert ab bis zum 16.[3])

Des Primats, das dem Erzbischof unter allen deutschen Erzbischöfen zukam, ist bereits oben gedacht worden. Die rechtliche Seite dieser Dignität ist noch nirgends erläutert und kann es auch hier nicht werden. So viel mag nur bemerkt sein, daß zu keiner Zeit des Mittelalters der Magdeburgische Erzbischof vermöge seines Titels den Vorrang vor den schon durch die Churwürde und Erzcanzlerämter eminenten Kirchenfürsten von Mainz, Trier und Köln (deren Stifter auch um mehrere Jahrhunderte älter als das Magdeburger waren) hatte, wohl aber denen von Bremen und Salzburg, wenigstens in den meisten Fällen, voranging.

Die Wahl der Erzbischöfe fand durch das Domcapitel statt. Octroyirungen durch Kaiser und Päpste finden sich vereinzelt; Postulationen seit Ende des 15. Jahrhunderts. Reverse (Wahlcapitulationen) der Erwählten gegen das Domcapitel in Betreff der Erhaltung seiner und des Erzstifts Rechte kennen wir seit der Mitte des 13. Jahrhunderts.

Brunone, Conone de Wippra, Godesschalco, Adalberto ceterisque liberis ac ministris. Vielleicht ist es der Anno, welcher in einer Urk. von 1107 (Cop. XLIII. f. 7) als Sohn einer (edeln Frau?) Judith vorkommt und 4 Brüder, Walther, Werner, Adalbero und Adelbert, hat, und dem Kloster Berge Güter zu Olvenstedt und Stemmern überläßt.

[1]) Das Haupt-Statut in Betreff derselben datirt vom 20. August 1377.

[2]) In dieser Beziehung verordnete Papst Johann XIV.: — Interdicimus, ut nullus tuus successor Archiepiscopus jam dicte Magd. ecclesie ab alio aliquo consecretur nisi a domino pontifice vel a suo Misso — — (983—84). Auch dem Erzbischof Norbert wurden 1133 vom Papst alle Diöcesanrechte des Erzstifts, das Jus crucis et pallii bestätigt.

[3]) Der Regalienbelehnung folgte gewöhnlich eine kaiserliche Bestätigung aller Privilegien des Erzstifts. Solche Confirmationsbriefe kamen vor von 1196 bis 1560. Ebenmäßig wurden auch Seitens der Päpste Bestätigungsbriefe ertheilt.

Von Zeit zu Zeit fanden, gleichwie in anderen Diöcesen, Generalversammlungen oder Synoden der Geistlichkeit des Erzstifts Magdeburg statt. Sichere Kunde davon haben wir erst seit dem 13. Jahrhundert. Sie heißen auch Concilia provincialia; die ältesten von ihnen vereinbarten Statuten datiren aus Erzb. Burchards (III.) und Ottos Zeit.[1])

Daß das Erzstift Magdeburg auch das Münzrecht durch kaiserliche Verleihung seit dem 10. Jahrhundert besaß, ist bekannt; die ältesten bekannten erzbischöflichen Münzen sind Denare des 11. Jahrhunderts; sonst werden der Magdeburger Münze auch die vielbekannten Denare mit dem Namen Otto und Adelheid (Kaiser Otto III. 983—1002) zugeschrieben, sicher sind hier die seltenen Kaiserpfennige mit den Umschriften Otto dei gratia rex und Magadaburg geprägt. Die zweite Hauptmünzstätte des Erzbischofs war in Halle.

Die Präbenden und die Dignitäten unter ihnen.

Ueber die Qualification der Stiftsherren des Erzstifts Magdeburg hinsichtlich ihres Geburtsstandes liegen aus dem 10., 11. und 12. Jahrhundert Statuten oder päpstliche Verordnungen nicht vor. In den ältesten Zeiten scheinen keineswegs die Familiae Procerum (d. h. die regierenden und dynastischen Geschlechter) zum Allein-Eintritt befugt gewesen zu sein, aber bevorzugt wurden sie jedenfalls und fast die meisten Domherren, deren Herkunft nachweisbar ist, gehören im 11. Jahrhundert dem hohen Adel an.[2]) Fast ausnahmlos war dies während des 12. Jahrhunderts der Fall und es ward in dem Maße darauf gehalten, als ein Erzstift über ein bloßes Hochstift — obschon was Halberstadt anlangt, ähnliche Verhältnisse auch hier im 11. und 12. Jahrhundert obwalteten — hervorragte. Erst in der zweiten Hälfte und gegen Ende des 13. Jahrhunderts sehen wir Mitglieder des niederen und Ministerial-Adels in den Reihen der Magdeburger Stiftsherren, doch auch damals noch vereinzelt. Das immer mehr zunehmende Erlöschen der alten Grafen- und Herren-Geschlechter führte auch andere Grundsätze in

[1]) S. Erzst. Magd. XVI. B. No. 8.

[2]) Sagt doch Kaiser Otto I. 970 von Kloster Berge, daß es nobilium monachorum claret collegio.

obiger Beziehung ins Erzstift ein; man begnügte sich mit dem Nachweise adeliger Geburt überhaupt, ohne damals, wie ich glaube, auf Adels-Proben (für die der Nachweis von 4 Ahnen nach ächtdeutscher ungekünstelter Art genügte) zu bestehen, deren älteste für das Erzstift nur aus dem 15. Jahrhundert (von Arnstedt, von Stammer [1]) u. a. m.) bekannt sind. Durch eine Bulle vom 15. Februar 1446 setzte Papst Eugen IV. die adelige Geburt als ein Erforderniß zum Eintritt in das Erzstift fest. Für die Lector-Präbenden [2]), an deren Inhaber ganz vornehmlich der Anspruch sehr gelehrter Bildung erhoben wurde, wurde von jener Vorschrift und auch sonst hie und da abgesehen. In Uebereinstimmung mit obiger Vorschrift erfolgte vom Erzbischof Friedrich das Statut über das Erforderniß der ritterlichen Geburt für die Erlangung von Domherrnpfründen, abgesehen von der einem Doctor der Theologie zu ertheilenden (Lector-) Präbende, d. d. 25. September 1458, bestätigt vom Papst Leo X. 5. Januar 1513. Das stiftsmäßige Minimal-Alter setzte Papst Sixtus IV. im Jahre 1484 auf 14 Jahre fest.

Eine große Verschiedenheit läßt sich hinsichtlich der Heimathlichkeit der Geschlechter, aus denen Mitglieder im Domcapitel saßen, in den verschiedenen Jahrhunderten wahrnehmen. Im 13. Jahrhundert hat der Adel auch an das Erzstift angrenzender Länder ein großes Contingent gestellt, noch größer und bunter ist das außermagdeburgische im 14. Jahrhundert, im 15. werden die Domherren mehr und mehr aus Magdeburger Geschlechtern erwählt und noch bis zu den Zeiten der Reformation, nur der Saalkreis-Adel hielt sich stets und fast ganz zu Merseburg. Vom Ende des 16. Jahrhunderts ab eine bunte Reihe von Geschlechtern aller norddeutschen Länder. Der Vicedominat, den wir im 13. und im folgenden Jahrhundert nur Domherrn bekleiden, also mit einer erzstiftischen Präbende verbunden sehen, war ursprünglich ein Hofamt („vicedominatus curie nostre“ sagt der Erzbischof) und wie es scheint von Alters her beim Hause der Grafen v. Brena erblich, als ein

[1]) Weil diese u. a. Geschlechter damals noch nicht oder noch nicht lange zum erzstiftischen Vasallen-Adel gehört hatten.

[2]) Vier neue Lector-Präbenden beim Dom zu Magdeburg wurden 1338 gestiftet (s. Erzst. Magd. XIX. 19. 20).

Lehn, das nach der Resignation des Grafen Friederich Erzbischof Albrecht im Jahre 1213 dem Edlen Albrecht v. Arnstein gab.[1])

Im Allgemeinen stimmen Name und Bedeutung der Ober-Präbenden oder Dignitäten beim Erzstift Magdeburg mit denen anderer Erzstifter überein. Ihrem Range nach folgen sich: Der Probst,[2]) Dechant, Senior[3]), Thesaurarius oder Custos[4]), Cellerarius („Kellner"), Cantor („Sangmeister") und Camerarius. Das Amt des Letztern gilt nicht zu allen Zeiten als eine Dignität. Ueber die Bedeutung dieser geistlichen Würden müssen wir auf allgemeine Werke verweisen. Andere, zum Theil mit rein weltlichen Geschäften verbundene Aemter wurden einzelnen oder mehreren, namentlich jüngeren Domherren übertragen, wie z. B. das Baumeisteramt (Oberaufsicht über den Domkirchenbau und den Zustand aller zur Competenz des Erzbischofs und Domcapitels gehörigen geistlichen und weltlichen Baulichkeiten).

Die Eintheilung der einfachen Präbenden (Canoniae) in Major- und Minor-Präbenden[5]) war der anderer Hochstifter conform; ihnen nach standen als Expectanten die Electi[6]).

Auf die in sehr wesentlichen Dingen veränderte Verfassung des Domcapitels nach dem Uebertritte zur evangelischen Lehre verbietet der Raum hier näher einzugehen.

Gleichfalls auf gemeinsamen Bestimmungen für alle Hochstifter beruhte die Eintheilung der Präbenden für gewisse Grade geistlicher Würde, in Sacerdotal-, Subdiaconat-, Diaconat- und

---

[1]) S. Cop. XIII. f. 130.

[2]) Zwei wichtige Statuten in Betreff der Domprobstei und ihrer Einkünfte von 1329 und 1362 (s. Cop. XIII. f. 20. 22.)

[3]) Seine Präbende 1390 verbessert.

[4]) Statut des Domcapitels über die Custodie, Cellerarie nnd Camerarie aus der Zeit von 1225—31. Erzst. Magd. XIX. No. 5 um 1311. (Ibid. l. c. 5.)

[5]) Ein Haupt-Statut in Betreff der Ascension der Präbendirten datirt von 1289, ein anderes von 1297 regelt die Berechtigung des Erzbischofs zur Vergebung gewisser Präbenden.

[6]) Erzbischof Albrecht bestimmte die Rangordnung in Betreff des Seniors und der Capitularen 1389, so daß sie nicht nach der Reception, sondern der Introduction sich zu richten habe.

Presbyterial-Präbenden. Im 15. Jahrhundert sind diese Unterschiede stark verwischt, noch mehr im 16.

Die Zahl der Domherren-Präbenden war zu verschiedenen Zeiten des Mittelalters ungleich; eine große Vermehrung erfuhr sie durch Erzbischof Otto, welcher 1347 funfzehn neue Präbenden errichtete. Im Jahre 1563 setzte Erzb. Siegmund die Zahl der mit Residenz verbundenen Präbenden auf 12 fest. (Urkund s. R. Erzst. Magd. XIX. 12.)

Um noch mit wenigen Worten der Curien, der Amts- und Dienstwohnungen der Domherren, zu erwähnen, so hatten nicht blos die Dignitarien, sondern auch die einfach Präbendirten des Domcapitels eigene Häuser (curiae) zur Wohnung, was sich schon für das 12. Jahrhundert nachweisen läßt und ohne Zweifel schon früher bestand. Nur gewisse Kategorien der Unterbeamten, z. B. die Vicarien, haben wohl erweislich wenigstens zur Zeit des Mittelalters dicht am Dom gemeinschaftlich gewohnt und gelebt. Die Domherren-Curien lagen um drei Seiten des Doms herum oft in einiger Entfernung von demselben, z. B. in der (alten) Sudenburg [1]), auf der Westseite des Breitenweges bis nach der Leiterstraße zu u. s. w. Sicher waren die Curien in Größe sehr verschieden. Außer ihnen sind zu nennen der erzbischöfliche Hof (das heutige Regierungs-Hauptgebäude), die Domprobstey (Lazareth), die Domdechaney (in der Sudenburg bis 1550 [2]); die anderen Dignitarien scheinen keine bestimmten Curien ein für alle Mal gehabt zu haben. Interessante, die Lage genau angebende Curien-Register des 15. Jahrhunderts sind noch vorhanden.

Burggrafen, Vögte.

Das wichtige und reichsfürstliche Amt [3]) eines Burggrafen (burggravii, auch comites urbani [4]) und bisweilen Praefecti Mag-

---

[1]) Hier führte eine derselben den noch zu erklärenden Namen Alt-Rom und war noch um 1500 vorhanden. S. Erzst. Magd. XIX. 39.

[2]) Cfr. diese Blätter III. p. 12. 34.

[3]) Der Burggraf hatte vielleicht als solcher eigne Hofbeamte, denn 1217 wird ein Dietrich Dapifer Burggravii Magdeb. erwähnt.

[4]) Auch andern Orts in Bischofsstädten comites Civitatis, so 1189 in Paderborn s. Niesert Münst.-Urk. II. p. 263.

deburgenses genannt) des Erzstifts Magdeburg oder des obersten Kirchenvogts desselben, das der Erzbischof beliebig verleihen durfte[1]) besitzen im 11. Jahrhundert, vielleicht auch schon im 10., die Grafen v. Walbeck, von denen der letzte Träger dieser Würde 1078 bei Flarchheim fiel. Zu Erzbischof Hartwigs Zeit bekleidete es dessen Bruder Graf Hermann v. Sponheim und Lavant im Jahre 1100 (s. hierüber v. Reitzenstein in den Neuen Mittheilungen XII. p. 2 und Bode in diesen Bl. III. p. 190 ff.) bis Erzbischof Conrad I. das Burggrafenthum oder Burggrafenamt an sein Haus, das Querfurtische, brachte, mittelst Belehnung seines Bruders Burchard mit demselben um 1142. Bei dessen Nachkommen verblieb es bis zum Jahre 1267, da Erzbischof Conrad II. es an die Herzöge zu Sachsen veräußerte, die es im Jahre 1294 dem Erzbischof Erich resignirten, von dem es in demselben Jahre durch Kauf an die Stadt Magdeburg für 500 Mark Silber überging.[2]) Aus verwandtschaftlichen Beziehungen mit dem Hause Querfurt leiteten die Grafen v. Retz Titel und Wappen als Burggrafen von Magdeburg her; den Titel und die auf Halle bezüglichen Gerechtsame behielt das Haus Sachsen bei (Gräfengedinge, Bestellung von Untervögten ꝛc.[3]). Nur andeutungsweise dies über die noch immer sehr dunkeln Verhältnisse der Burggrafschaft Magdeburg, von denen es zweifelhaft ist, ob den Burggrafen als solchen auch ein eignes Territorium zugestanden habe, die Gegend von Elbenau, Gommern, Ranis.[4]) Ebenso dunkel ist bisher die Lage des Burggrafenschlosses gewesen, das man allgemein als auf dem Grund und Boden des heutigen, ursprünglich von Steinen seiner Ruinen

---

[1]) 973: — advocatus, — quem, archiepiscopus — secundum suum libitum elegerit.

[2]) d. h. wohl nur die Gerechtsame der Burggrafen, welche sich auf die Stadt Magdeburg bezogen: die interessante Definition des Burggrafenamtes oder Burggrafenthums Magdeburg in der betr. Auflassungs-Urkunde lautet: dignitatem seu burggravionatum et bannum eiusdem burggravionatus infra muros Magdeburgenses et in novo foro.

[3]) Sehr langwierige und eifrige Streitigkeiten entstanden deswegen zwischen dem Erzbischof Albrecht und dem Churfürsten von Sachsen von 1526 an (bis 1555).

[4]) Cfr. Winter in den Neuen Mittheilungen X. p. 231.

erbauten (wie die sonst unrichtig gedeutete Stelle der Magd. Schöppen-Chronik besagt) Marien-Magdalenenklosters belegen annimmt; wir gedenken es später ausführlich zu besprechen, daß es nicht innerhalb, sondern außerhalb der Ringmauer der Altstadt, vor derselben und nach der Neustadt zu, wenn nicht innerhalb derselben gelegen und ein eignes Castell gebildet habe, in und vor dem Edelleute als Burgmannen Kemnaten oder Burghuten, wie die v. Olvenstedt, (v. Kröcher), Korling, v. Insleben, Bonecke, v. Schartow u. a. m. (d. h. die Milites de nova civitate) zu Lehn trugen.

Von diesen Vögten oder Obervögten des Erzstifts (der Kirche von) Magdeburg, welches die Burggrafen waren, sind wohl zu unterscheiden ihre Untervögte, die als Ministeriales sich darstellenden Praefecti de Magdeburg[1]) (von dem wir dem bekannten Hadamar 1135—1152 und seinen Söhnen Siegfried (Praefectus), Alverich und Conrad (praefectus civitatis 1176) und 1226 einem Praefectus Heinrich begegnen) und die Advocati de Magdeburg[2]) (von denen ich Rothinger 1146, Dietrich 1164, seinen Sohn Gerbrecht 1174 bis 1207, dessen Söhne Dietrich, Burchardt und Heinrich 1209—1217, den letzten vielleicht noch 1228—29 aufgefunden habe),[3]) so wie die Sculteti de Magdeburg, gleichfalls Ministerialen, und von 1156 bekannt, und einigemale auch die irreführende Bezeichnung prefecti tragend[4]).

Von den Dignitarien des Domcapitels war der Domprobst wegen des großen Umfanges seines Amtsbezirks und seiner Gerichtsbarkeit auch durch einen eignen Vogt ausgezeichnet, der ursprünglich der Burggraf von Magdeburg als Oberkirchenvogt war, bis dies Amt am 14. Mai 1267 der Domprobstei incorporirt wurde[5]).

Ueber die Burggrafen von Magdeburg vgl. P. C. Schrötter, De Burggraviis Magdeburgicis diss. Wittenberg 1709. 4.

---

[1]) Der burggräfliche Untervogt.

[2]) Der erzbischöfliche Vogt.

[3]) Noch 1253—59 erscheint Heinrich v. Reindorf als Advocatus Magdeburgensis, er kann vielleicht auch ein städtischer Vogt sein.

[4]) So Heinrich 1182 und 1188 urkundlich.

[5]) Streitigkeiten mit dem Domcapitel über die domprobsteiliche Vogteigewalt führte 1226 zu einem Vertrage.

Erb-Hofämter.

Wie bei allen Hochstiftern Deutschlands war auch das Magdeburgische durch Hofbeamte, Ministerialen, ausgezeichnet, welche zur weltlichen Dienstleistung den Erzbischof umgaben; und je höher dieser durch seine Würde und Macht stand, um so ansehnlicher waren die Dignitäten der Hofämter des Erzstifts, so daß zeitweise Angehörige des Herrenstandes und Geschlechter desselben in diese Aemter traten, welche bei Bisthümern, Abteien oder einfachen Stiftern (d. h. nicht allen) von Personen des niedern Adels bekleidet wurden, so daß man umgekehrt aus der Führung eines solchen Amtes auf die Qualität des Adelstandes, als des niedern, zu schließen berechtigt ist. Nur sehr ausnahmsweise waren Herren von edler Geburt (d. h. Dynasten-Adel) die Inhaber von Hofämtern eines Bischofs, Abts oder Probstes, wogegen der Erzbischof von Magdeburg, der Metropolit eines gewaltigen Sprengels, der Primas Germaniae, die Träger seiner Hofämter zumal in der ältesten Zeit theilweise aus hochadeligen und erlauchten Geschlechtern wählte.

Was von der Erblichkeit und den verschiedenen Kategorien der Hofämter anderswo gesagt ist, findet auch für Magdeburg im Allgemeinen Anwendung.[1]) Kämmerer, Marschall, Schenk und Truchseß waren die Namen der Hofbeamten, welche wir seit dem 12. Jahrhundert bis zum Schlusse des Mittelalters um die Person des Erzbischofs sehen. Hießen sie anfänglich Schenken, Truchsesse u. s. w. des erzbischöfl. Hofes oder des Erzbischofs, so erhielten sie später den Namen und die Würde als Erbbeamte des „Erzstifts“, besonders als auch die Bedeutung der weltlichen

---

[1]) Schon im 10. und 11. Jahrhundert sehen wir nachher erblich werdende Hofämter selbst bei kleinern Stiftern, so 1106 bei Corvey (s. Urkk. Gröningen Nr. 1 im Staats-Archiv zu Magdeburg), 1188 bei Gandersheim (Böhmer Regg. I. p. 146, 147) bei Stift Quedlinburg 1207. Hofämter des Hochstifts Halberstadt sind schon 1159 und 1194 erkennbar (s. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt Nr. 13), doch sind stets Mitglieder des niedern Adels im Besitz dieser Aemter, so die v. Alvensleben als Truchsesse (1218 ist aber Cunemann v. Badesleben Dapifer Halberstadensis s. Ibid. l. c. 32 und 1197 Friedrich v. Rienhagen s. Ibid. Nr. 26), die Schencken v. Flechtingen und Dönstedt als Schenken, die v. Rössing als Marschälle.

Herrschaft des Erzbischofs neben der der geistlichen in den Vordergrund trat.

1. Kämmerer. Mit dem Kämmereramt des Erzstifts Magdeburg finden wir zuerst das Geschlecht der Herren v. Seeburg (Ministerialen auf und bei dem Mansfelder Schlosse dieses Namens, nach dem sich die Familie nannte, der Erzbischof Wichmann entsprossen war) zur Zeit dieses letztern, nämlich die Gebrüder Gardolph und Gero (1155, 1156, 1166) und die Gebr. Heinrich und Heidenrich (1166, 1172), zuletzt einen Heidenrich 1257, nach dessen Tode Mitglieder des Geschlechts Edler Herrn v. Querfurt (1270), der Grafen v. Blankenburg (1289, 1296) und der Grafen v. Mansfeld (1293). Späterhin begegnen wir lange Zeit kaum einem Kämmerer des Erzstifts in Urkunden, bis seit dem 15. Jahrhundert das Geschlecht der Edeln Herrn v. Plotho, das das Amt erblich besaß und noch jetzt dasselbe (als das des Herzogthums Magdeburg) bekleidet.

2. Marschälle. Dieses Hofamt trugen anfänglich nur Personen des niedern Adels zu Lehn: Werner 1182, 1200. Wichmann 1192, 1220, und sein Sohn Heidenreich 1203, 1215, 1230. Balderam 1207. Ruprecht 1215. Heinrich v. Richow 1270. Thilo v. Cyprene 1271. Conrad Schmuck 1284. Thilo v. Schermbke 1294, 1301. Im 14. Jahrhundert zeigt sich nur höchst selten ein Marschall; doch wird es in diesem wohl erblich an die Edeln Herren v. Querfurt gelangt sein, nach deren Erlöschen die Grafen v. Mansfeld damit belehnt wurden (v. Dreyhaupt, Saalkreis I, p. 189), die als Erbmarschälle des Erzstifts meines Wissens jedoch später und officiell nicht genannt werden.

3. Truchsesse. Das Truchsessenamt des Erzstifts oder des erzbischöfl. Hofes bekleidete zuerst der Bruder des erzstift. Kämmerers Heidenreich v. Seeburg, Ehrenfried, den ich von 1176 bis 1200 öfter erwähnt finde. Volkmar 1190. Conrad 1195, sodann Martin 1209, 1210 bis 1226 auch seinen Sohn Johann in diesen Jahren, Rudolph 1209 und 1226, Gerhard 1209 und noch 1224, Ulrich v. Welsleben 1221, ein Burchard dapifer ecclesie Magdeburgensis 1225. Seit dem Jahre 1272 erscheint das Geschlecht der reichen Herrn v. Alsleben im Besitze des Truchseßamts.

4. Schenken. Als erzbischöfl. Schenk begegnet uns zuerst ein

Conrad 1166, dann ein Heinrich 1176—1184, Berthold 1195—1229 und sein Bruder Bartholomäus; 1217 und 1225 ein Ludolph, dessen Bruder Heinrich v. Godenberg heißt und 1225—34 das Schenkenamt versah, ein Ulrich 1220, Burchard 1224, ein Johann pincerna Archiepiscopi 1225, Heinrich v. Sutterhausen 1243, endlich von 1254—1270 der mächtige Richard v. Zerbst. Im 14. und 15. Jahrhundert finden wir keine Erbschenken des Erzstifts Magdeburg.

Die Domkirche und die zu ihr gehörigen Kapellen.

Der von Kaiser Otto I. erbaute[1]) Dom (Thum, domus dei, „Gotteshaus") brannte unter Erzbischof Albrecht am 15. April 1207 ab, die Einweihung des sehr langsam fortschreitenden erst zu Ende des 15. Jahrhunderts vollendeten Neubaues geschah durch Erzbischof Dietrich am 28. October 1363. Wir verweisen ganz auf Brandt, der Dom zu Magdeburg. 1863. 8. und Mehreres der unten aufgeführten Literatur; speciell noch auf die 1719 in 4. erschienene Beschreibung der Domkirche zu Magdeburg und Koch, der Dom zu Magdeburg. 1815. 8. Clemens, Mellin und Rosenthal, der Dom zu Magdeburg, in Zeichnungen. Magdeburg 1852. Zu beachten sind, was der Baustil und die Baugeschichte des gegenwärtigen Doms anlangt: Kugler im Museum 2c. 1833. Nr. 4 ff. v. Quast in der Zeitschrift für Baukunst des Mittelalters, I. p. 167 ff. 213 ff. Ein gutes Resumé der bisherigen Forschungen über die heutige Domkirche und ihre Alterthümer von außen und innen bei W. Lotz, Kunsttopographie Deutschlands I. p. 415—418.

Von Ueberresten des ältern als Begräbnißstätte seines Grün-

---

[1]) Als der Erbauer von Grund aus heißt der Kaiser gleichzeitig und gleich nach seinem Tode so 973 (ecclesiam) quam ipse a fundamento construxit. Im Jahre 969 ist von einem „opus Magdeburg inceptum" (Dombau?) die Rede. Cfr. die Urk. d. d. VII. Id. Jan. 975 und XIII. Kal. Dec. 979. Daß hie und da in ältesten Zeiten nach 968 der Dom auch monasterium heißt („der Münster") kann nicht befremden und ist dabei nicht an ein Kloster zu denken. Auch Kaiser Otto II. sagt 977 von der hohen Stiftskirche in Merseburg: ad monasterium superius prelibatum und 1071 Kaiser Heinrich IV.: monasterium S. Mauricii, quod est in Magdeburch.

ders ausgezeichneten [1]) Doms scheint bis auf die der Zeit vor 1207 angehörigen, in diesen Blättern II. 190 ff. besprochenen Grabsteine im Innern des Doms, und einen dergleichen Stein im Kreuzgange, nur ein Theil des südlichen Kreuzgangsarmes (obwohl einige Kunstkenner ihn erst nach 1207 entstanden sein lassen), sowie zum Bau der Begräbnißhalle verwendete Fragmente einer Säule von grünem Marmor (verde antico) nichts erhalten zu sein. Ausdehnung, Form und Ausschmückung des ältern Doms sind nicht bekannt, ebenso nicht ganz bestimmt der Platz, auf dem er gestanden. Er heißt im 10. und 11. Jahrhundert außer ecclesia auch dann und wann basilica, und wird als opus egregium und mirae pulchritidinis prädicirt.

Wenn nicht der mittelalterliche Sprachgebrauch den Ausdruck crypta auch geradezu zur Bezeichnung einer Kirche anwendete, so würde, was an und für sich sehr wahrscheinlich ist, auch der ältere Dom eine unterirdische Kirche, Crypta, gehabt haben, da Kaiser Otto I. im Jahre 961 die Crypta Magdeburgensis in honorem Sanctorum Mauritii martyris, Valentini, Agapiti et Abundii sacrata dotirt. Die Erwähnung der drei letztgenannten Heiligen macht bedenklich, diese Dotation auf die Klosterkirche selbst zu beziehen.

a) Die Seiten- und Neben-Capellen der Domkirche zu Magdeburg sind folgende:

1. Capella N. N., deren Name nicht näher zu ermitteln, eine Stiftung des Domprobstes Friedrich (Gr. v. Wettin) um 1060, dicht an das Dormitorium gebaut und muthmaßlich im Brande von 1207 untergegangen. Vgl. Magd. Geschichts-Bl. III. p. 2 Anm.

2. Capella B. V. Mariae, im ältesten Rituale des Erzstifts und in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erwähnt, in ambitu (Kreuzgange) belegen. Es dürfte nach der Architektur der folgenden Mariencapelle zu schließen, die mit Ausnahme eines Wandtheils in der Mitte des 14. Jahrhunderts erbaut ward, an eine Identität beider Capellen nicht zu denken sein. Cfr. Magdeb. Geschichts-Bl. l. c.

---

[1]) Kaiser Otto II. sagt 979: — genitoris nostri, cuius corpus in supra predicti martyris dei (S. Mauricii). Ecclesia sepulture tumulum sortitur.

3. Capella B. V. Mariae im Kreuzgange, hinter der parallel mit dem östlichen Arm desselben laufenden alten Domherrn-Begräbnißhalle nach Osten zu in rein deutschem Stil um 1350 sehr wahrscheinlich von zwei Magdeburger Domherrn aus den Geschlechtern v. Wanzleben und v. Weberden erbaut und dotirt. An der Nordwand ein Relief wohl aus dem 12. Jahrhundert. Die Capelle dient jetzt den Zwecken des hiesigen Staats-Archivs.

4. Capella S. Severi et omnium animarum, in Betreff der wir ganz auf Gesch.-Bl. III. p. 1 ff. verweisen. Sie liegt dicht neben der vorgenannten Capelle nach Süden zu und diente fast 40 Jahre zum Arbeitszimmer und Geschäftsbureau des Provinzial-Archivars. Sie enthält interessante Fresken (jüngstes Gericht) und ward vom Domdechanten Joh. v. Redekin um 1410 gegründet und dotirt. Später wurde sie der Domdechaney incorporirt.

5. Capella B. V. Mariae et S. Annae inter Turres[1]) eine Stiftung Erzbischof Ernsts d. d. vigil. Malth. 1494, dotirt mit jährlich 300 fl. aus den städtischen Gefällen von Magdeburg und Halle (Cop. LV. f. 195.), von ihm selbst als seine Begräbnißstätte erwählt, und noch heute mit dem unvergleichlich schönen Erzgußdenkmal (P. Vischers) geschmückt. Cfr. Brandt, l. c. p. 76, 77.

5. N. N. Ohne Namen wird eine „Capella maioris ecclesie" als Ausstellungsort verschiedener Urkunden genannt. 1211. 1221 u. s. w.[2]).

6. S. Sebastiani, neben dem Chor, sehr wahrscheinlich die heutige Militairsacristei. S. Brandt, l. c. p. 73, 74.

7. Pilatus-Capelle, im nördlichen Nebenschiffe; im vorigen Jahrhundert abgebrochen. S. Brandt, a. a. O. p. 74.

Ob die fünf capellenartigen Nischen am Chor, davon eine einen

---

[1]) Von ihr sagt der Gründer 1494: — Capellam — beate Marie virginis in ecclesia nostra Magdeburgensi inter turres sub organis majoribus ad ocridentem una cum altari sub Jnuocacione beate marie virginis predicte ac sancte anne matris (altari priori ibidem reperto prius tamen congrue translato) studio, opera et impensa nostris a fundamentis ereximus, dedicavimus et consecravimus Inibi defunctionis nostre requiem et sepultaram eligentes. S. Cop. LXIV. f. 595 ff.

[2]) Cop. CI. F. 35. Cop. XLIII. f. 10.

Kilians-Altar enthielt, als Capellen anzusehen sind, ist fraglich. S. Brandt, l. c. p. 74, 75.

b) Capellen an Domherrn-Curien:

1. Capella S. Dionysii in novo foro Magdeburg, an einer der am Neuenmarkt belegenen Domherrn-Curien, die 1389 vom Domherrn v. Köckeritz besessen wurde, und die in der jetzigen Domstraße nahe bei Nr. 6 belegen war, damals und 1406 erwähnt. (Cop. XXXIII. f. 76, 147.).

2. Capella S. Valentini in der Curie, die 1481 der Domherr Nicolaus v. Arnim erhielt, wohl am Breitenwege.

3. Capella S. Georgii, von der es 1413 urkundlich heißt: — „quae sita est in curia canonicali apud novum forum." Diese Curie war damals die v. Veltheim'sche, nachher v. Werder'sche. Ursprünglich und noch 1351 gehörte sie zur Brandenburgischen Curie. (Riedel l. c. A. VIII. p. 268.)

4. SS. Eustachii et Habakuk,

5. Trium Regum et Helenae, beide in derselben Curie, bei der Sebastianskirche (ex opposito S. Sebastiani ecclesie) gelegen.

6. SS. Madelberthae et Elisabeth in der Domprobstey, 1472 und 1480 erwähnt (S. Cop. XXX. Nr. 8. Cop. XXVI. 19.)

7. S. Andreae, vom Domherrn Gottfried in seiner Curie (wo gelegen?) kurz vor 1191 erbaut[1]).

8. Omnium Sanctorum, in der Decanats-Curie befindlich, 1480 urkundlich erwähnt.

9. S. Helenae, in einer Domherrn-Curie, prope Alden Rome retro decanatum (also in der Sudenburg). 1460—70.

Domschatz. Reliquien.

Wie jedes Kloster und Stift war auch das Erzstift und speciell die Domkirche zu Magdeburg in Besitz großer Reliquienschätze. Wir verweisen auf die bezüglichen Stellen der Literatur (Haber, Koch, Brandt, Hoffmann u. a. m.), allein eine richtige Vorstellung wird nur dann gewonnen werden, wenn man einen Einblick in die zur

[1]) Erzbischof Wichmann sagt 1191: — beoto Andreae apostolo in dotem capelle, quam prefatus Godefridus in curia sua construxit. S. Cop. XV. Nr. 35.

Zeit noch ungedruckten Verzeichnisse der unendlichen Kostbarkeiten und Reliquienschätze thun kann, welche der Dom zu Magdeburg besaß: goldene und silberne Tafeln, Monstranzen, Gefäße, Kelche, Sculpturen, in Gold und Silber gefaßte Krystalle, mit Edelsteinen bedeckte Reliquien u. s. w., welche bei Gelegenheit vorgenommener Verpfändungen und der Ueberführung nach Mainz durch den Cardinal Albrecht verzeichnet wurden.

Vor Allem waren es das durch Erzbischof Albrecht im Jahre 1220 hieher geführte aus Meran stammende Haupt des heiligen Moritz (außer anderen Reliquien von ihm [1]), sowie die Körper des heiligen Innocenz [2]) u. a., welche den hervorragendsten Platz im Domschatze einnahmen. — Die Schicksale der zahlreichen Kleinodien dieser Art, ebenso durch ihren Metall- und Juwelen-, als den Kunstwerth der Arbeit ausgezeichnet, sind nicht bekannt. Vieles wird anderen Kirchen übergeben, oder in die Hände von Privaten oder Kunsthändlern gekommen sein, zumal nach der Einführung der verbesserten Kirchenlehre. So findet sich noch ein Schreiben des Erzherzogs Matthias von Oesterreich vom 22. April 1593 an das Domcapitel, worin er dasselbe um Ueberlassung der nun doch nicht mehr ästimirten Reliquien ersucht.

Vieles war vom Cardinal-Erzbischof Albrecht für seine Regierungszwecke verpfändet und auch Manches nach Mainz geschafft worden, von wo es nicht reclamirt war. Ein Verzeichniß der Kleinodien des Erzstifts aus dem Nachlaß des obigen Kirchenfürsten 1548 in Actis s. R. Erzstift Magdeburg II. 1. Nr. 6. Hiermit ist das Verzeichniß der demselben Dienstag nach Udalrici 1514 übergebenen silbernen Bilder und Kleinodien des Doms zu Magdeburg zu vergleichen. S. Copiar L. Fol. 4.

Die Oberaufsicht über den Domschatz und die Reliquien gebührt dem Thesaurarius, einem der Dignitarien unter den Domherrn und zugleich erstem Präbendaten und Obern des Collegiatstifts S. Gangolphi.

---

[1]) die so zahlreich waren, daß 1235 Einiges vom Erzbischof Wilbrand ins Kloster Altach in Baiern geschenkt wurde.

[2]) Beider Reliquien als Schätze der Klosterkirche nennt eine Urkunde von 961 ausdrücklich. Kaiser Otto I. besaß selbst den Körper des h. Innocenz.

Der Domschatz selbst, von dem jetzt nichts mehr in Magdeburg vorhanden zu sein scheint, befand sich in einem oder mehreren Räumen, welche Cither (Cyther) hießen, über die Stock's Aufsatz in v. Ledebur allg. Archiv X. p. 175—182 nebst Zusatz von Wiggert Ibid. p. 182—185. Cfr. Brandt l. c. p. 77, 78.

Kirchen-Patronate.

Das nachstehende Verzeichniß der unter dem Patronat des Erzbischofs und verschiedener Dignitarien des Domcapitels will auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen und ist der erste derartige Versuch. Die Zusammenstellung und Bildung der einzelnen Abtheilungen war mühevoll und konnte nicht als maßgebend für alle Zeiten des Mittelalters geschehen, da vielfache Abtrennungen der Patronate von den resp. Patronen, Zulegung zu andern, Vertauschungen und namentlich gegen das Ende des Mittelalters, besonders aber noch zu des Cardinal-Erzbischofs Albrecht Zeit, die Aufhebung und Suppression vieler Stifter und Klöster ganz veränderte Verhältnisse in die Patronate einführte. Eine Matrikel für das Jahr 1300 würde demnach keineswegs die im Jahre 1500 obwaltenden Verhältnisse repräsentiren. Wir haben in nachstehendem Verzeichnisse im Großen und Ganzen die Zeit von 1490—1500, also die Regierungszeit des Erzbischofs Ernst, ins Auge gefaßt.

a) des Erzbischofs:

Kl.-Ammensleben.
Alvensleben an allen drei Orten, doch zum Theil streitig mit dem Bischof von Halberstadt.
Badeleben.
Burg (Saalkreis).
Breitzsch.
Bennewitz.
Bendorf.
Brachstedt.
Branitz.
Bischdorf.
Biedersee.
Carow.
Dreyleben.
Dehlau.
Dobelitz.
Eisdorf.
Eismersdorf.
Frohse.
Groitzsch (Saalkreis).
Granau.
Gottentz.
Gerwitz.
Gröbers.
Hogen.
Harsdorf.
Inwenden.

Jenickendorf.
Kröllwitz.
Gr.-Kubel.
Krottendorf.
Krosigk.
Kaltenmarck.
Lochau.
Lobbenitz.
Lehendorf.
Lieskau.
Löckewitz.
Mücheln im Amt Calbe.
Mötzlich.
Maschwitz.
Morll.
Moderau.
Nietleben.
Neutz.
Oppin.
Osmünde.
Ossendorf.
Kl.-Oschersleben.
Pritschöna.
Plösnitz.
Pökeritz.
Palnitz.
Retzlingen (bei Weferlingen, gemeinsam mit dem Schloßbesitzer von Oebisfelde).
Reussen.
Rabatz.
Rugenitz.
Kl.-Rodensleben.
Riedeburg.
Schnarsleben. (?)
Seeben.
Sommersdorf.
Schwoitzsch.
Sagisdorf.
Schennewitz.
Trotha.
Tornau.
Teicha.
Wasewitz.
Worp.
Zoberitz.

b) des Domprobstes:

zu Langenweddingen (S. Georgii).
" Metzstedt (1230 incorporirt, wüst).
" Kl.-Ottersleben.
" Gr.-Rodensleben.
" Bornstedt.
" Rothensee.
" Kl.-Ammensleben.
" Olvenstedt.
" Förderstedt.
" Hohen-Dodeleben.
" Sülldorf.
" Lostau nebst Filia Gerwisch
" Woltersdorf.

zu Dönstedt.
" Krakau.
" Odhausen (S. Nicolai).

c) des Domdechanten

in der Sudenburg S. Ambrosii:
[Aken S. Nicolai seit 1561.]
Atzendorf.
Irxleben.
Kl.-Wanzleben (seit 1254, zuerst das Domcapitel).

d) des Senior des Domkapitels:

zu Uelnitz.

e) des Custos oder Thesaurarius:

zu Löderburg (eine Zeit lang die v. Kracht).

f) des Domcantors:

Rosian nebst der Filia Isterbies.

g) des Archidiaconus des Bannes Calbe:

Brumby.

h) der erzb. Magdeb. Summissare:

Biere (nachher d. Domkapitel, 1333 demselben incorporirt).

i) des Obedientiars von Büden:

Büden.

k) des erzb. Officials in Magdeburg:

Kerbelitz.

l) des Domkapitels:

Wörmelitz (1349 incorporirt)
Görtzke seit 1254.
Wettin, Pfarrstelle (1390 incorporirt).
Löbejün do.
Könnern do.
Olvenstedt (al. Domprobst).
Dahlenwarsleben mit dem Filial Gersdorf.
Gr.-Ottersleben nebst den Filialen Bönneckenbeck und Lemsdorff.
Westerhüsen.
Gr.-Santersleben nebst der Filia vagans Mammendorf.
Domersleben seit 1209 (Streit, ob das Domkapitel oder die Canonici lectores am Dom).

Dobis.
Deissel.
Möckern.
Loburg (1339 incorporirt).

Aufhebung.

Die neue Kirchenlehre hatte auch allmählig unter den Mitgliedern des Domkapitels der Kathedrale Magdeburg Eingang gefunden, jedoch verhältnißmäßig spät und feste Wurzeln wohl erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts geschlagen, dann aber so stark, daß der vierte der sich folgenden Erzbischöfe aus dem Hause Brandenburg, Markgraf Siegmund, im Jahre 1563 seinen und seines Domkapitels Uebertritt zur evangelischen Confession öffentlich proclamiren konnte. Es ging nun eine gewaltige tiefgreifende Umgestaltung vieler Dinge im Innern und Aeußern des Domstifts und der Domkirche vor sich, in der am 1. Advent 1567 die erste evangelische Predigt gehalten ward (s. Ch. L. Brandt in diesen Blättern II, p. 384 ff). Mit diesen Veränderungen ward freilich auch vieles Werthvolle, besonders auch historisch und antiquarisch Merkwürdige und Hochwichtige vertilgt oder verzettelt. Näheres hierüber nicht an diesem Orte

Die Verfassung des evangelischen Erzstifts, verwickelt und ein oft wunderliches Mischmasch von katholischen und evangelischen Formen, hier dazustellen, muß unterbleiben. Es wäre dies auch in solcher Kürze nicht möglich. Im Jahre 1810 erfolgte die Aufhebung des Primat- und Erzstifts Magdeburg, dessen Pfründen Kaufartikel geworden waren, und theils vom Könige, theils vom Capitel verleihbar, durch die Königlich Westphälische Regierung nach 842jährigem Bestehen. Die reichen Güter und Einkünfte wurden confiscirt, die Inscribirten, deren Recht auf Pfründen bereits existent war, entschädigt. Der Letzte dieser Domherren, der Rittmeister a. D. v. Levetzow auf Kläden (i. d. Altmark) ist im Jahre 1863 verstorben.

Archiv.

Obwohl im Ganzen genommen reichhaltig und theilweise vollständig bietet es doch mehrere sehr empfindliche Lücken dar. Die Verluste erfolgten wohl weniger durch äußere Zerstörungen, wenngleich der Dombrand 1207 und der des Domherrn-Schlaufhauses im Jahre 1450 (s. Neue Mittheil. VII, 3, p 164) Manches vernichtet

haben werden, als durch Verwahrlosung, eigenmächtige Verfügung des Stiftsoberhauptes und einzelner Dignitarien und durch unnöthige und übereilte, oder doch nur vom praktischen Gesichtspunkte unternommene Cassationen. Letzteren ist muthmaßlich der Mangel aller speciellen Magdeburgischen (auch selbst Schenkungs-) Urkunden des 10. und 11., ja eines Theils des 12. Jahrhunderts zuzuschreiben, ferner der Verlust der so überaus wichtigen Lehnbücher des Erzstifts aus der Zeit vor 1368; das des Erzbischofs Otto wird noch urkundlich erwähnt; es gab aber sicher noch ältere als dieses. Endlich auch noch der schmerzliche Verlust des Necrologiums oder Obituariums des Erzstifts [1]), welches entweder verschleppt oder vielleicht noch wahrscheinlicher aus Bekenntnißeifer vernichtet ward. Kostbare und officielle Copiarien wurden zerstreut, so nach Mainz (wohin Cardinal Albrecht sie zu fordern ein Recht hatte), aber nicht wieder reclamirt, bis es doch gelungen ist, ein werthvolles aus dem Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts wieder hierher zu führen. Von den mehreren Copiarien späterer Zeit sind einige dem Staats-Archiv erhalten, resp. wieder zurückgegeben worden, eins der wichtigsten und schönsten, aus dem 14. Jahrhundert stammenden, besitzt das herzoglich Anhaltische Archiv zu Bernburg, muthmaßlich ist es durch den Domprobst Georg, Fürsten zu Anhalt (1525 bis 1553) dorthin gelangt. Die Zerstörung der Stadt im Jahre 1631 scheint dem domcapitularischen und erzstiftischen Archiv keine Verluste zugefügt zu haben, wohl aber außer dem oben erwähnten, der Dombrand von 1207.

Von dem Archiv des Erzstifts sind wir hier nicht im Stande, auch nur einigermaßen eingehende Details zu geben. Mehrere Tausende der Original-Urkunden von 937 ab befinden sich nebst dem Acten-Archiv und mehreren Hundert Copial-, Lehen-, Protokoll-, Consens-, Confirmations-, Abschieds-Büchern, Zinsregistern und Litterarien im Provinzial- jetzt Staats-Archiv zu Magdeburg; dagegen werden fast sämmtliche Kaiser-Urkunden für das Erzstift aus der Zeit vor 1300 im Geh. Staats-Archiv zu Berlin aufbewahrt.

Literatur.

So gut wie für das Hochstift und Fürstenthum Halberstadt — aus der Feder des trefflichen Lucanus vor 90 Jahren — ließe sich

[1]) Es wird urkundlich erwähnt 1271 und 1481.

in einer „historischen Bibliothek" ein Verzeichniß alles dessen geben, was an Schriften, groß und klein, auf die Geschichte des Erzstifts Magdeburg im Generellen und Speciellen, seiner Klöster, Stifter, Ortschaften, Adelsfamilien u. s. w. im Laufe der Zeiten erschienen ist, allein es würde dies den Stoff für ein eigenes Werk liefern und die für diese Rubrik bestimmten Grenzen weit überschreiten. Daher mögen hier nur kurz mit Uebergehung der vorher schon angeführten resp. in den früheren Abschnitten der Magd. Hierographie citirten Schriften diejenigen einen Platz finden, welche sich durch Wichtigkeit, Seltenheit und Specialität einerseits auszeichnen, andererseits Magdeburg als Hoch- und Erzstift allein behandeln.

Eine quellenmäßige und umfassende Geschichte des Erzstifts Magdeburg ist noch zu schreiben. Sehr brauchbare Vorarbeiten bieten die Werke von v. Dreyhaupt, Boysen, Rathmann, Hoffmann[1]). Einzelne Parthien oder Gegenstände aus der Geschichte und den Alterthümern des Erzstifts behandeln — abgesehen von der schon genügend angeführten Literatur über die Domkirche selbst:

Sagittarius hist. Archiep. Magd. in Boysens hist. Magazin I.—V.

Lentz, brevis et succincta hist. Archiepp. Magdd. ed. Walther 1738.

Lentz, dipl. Stiftshist. v. Magdeburg 1756 (das hervorragendste Werk der älteren Literatur).

J. C. Schilling, Antiqq. archiep. Magdeb. 1684.

P. Grossfeld de archiep. Magdeb. originibus 1856.

Walther, Singularia Magdebb. 1731. 12 Theile.

Fechner, Leben Erzb. Wichmanns in den Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. 3.

P. Gericke, Leben Erzb. Dietrichs v. M. 1743.

v. Mülverstedt. Ueber Erzb. Hartwig v. M. in den Neuen Mittheilungen Band X. I. p. 129 ff.

v. Heinemann, desgl. Ebendaselbst X. 2. p. 213 ff.

v. Reitzenstein, desgl. Ebendas. Band XII. p. 245 ff.

G. Bode, über denselben Gegenstand in diesen Blättern III. p. 190 ff.

---

[1]) Aeltere Chroniken von A. Werner 1584 und Pomarius 1577.

v. Mülverstedt. Zur Chronologie d. Erzbb. Albrecht II. und Burchard I. in diesen Bll. II. p. 72 ff.

Winter und Jacobs, Grenzbestimmung des Magd. Sprengels. Ibid. II. p. 56 ff. und p. 178 ff. III, 162 ff. Böttger ib. 225 ff.

Malcorpius Vita S. Norberti Magd. archiep. 1599.

Ueber Erzb. Dietrich v. Magd. in v. Ledeburs Allg. Archiv XI. p. 266 ff.

Beiträge zur Geschichte der Erzbb. Adalbert (I.), Wichmann und Burchard II. Ebendas. V. p. 54., XVI. p. 168 ff., 269 ff. Archiv f. österreich. Geschichtsquellen Heft 4. p. 183 ff.

Wiggert, erzb. Begräbnißstätten im Dom zu M. in diesen Bll. II. p. 190 ff.

Siegel und Wappen.

Ueber das Wappen des Erzstifts und die Darstellung des heil. Moritz vgl. diese Blätter II. p. 264. 265.

Siegel der Erzbischöfe kommen vor erst von Röttger (1119 bis 1125) ab; es fehlen indeß mehrere in der Reihenfolge, wie z. B. von Burchard I. (1232—1235), Heidecke (1326—27 nicht bestätigt), mehrere von diesen sind in verschiedenen Werken, z. B. bei v. Dreyhaupt, v. Erath abgebildet. Die ältesten Siegel der Erzbischöfe sind rund, bis sie im 14. Jahrhundert parabolisch werden, die aber wieder im 15. die runde Gestalt erhalten. Die Geschlechtswappen der Erzbischöfe finden sich auf den resp. Siegeln erst im 14. Jahrhundert. Die Domherren und die Dignitarien unter ihnen haben in älterer Zeit auch runde Siegel. Bei der Kürze des Raumes müssen wir hier auf eine Beschreibung der erzbisch. und der merkwürdigen unter den Siegeln der Dompröbste, Dombechanten und Domherren verzichten und beschreiben hier nur in Kürze, abgesehen von der ausnehmend großen Menge der Siegel des Erzstifts und Domkapitels, die sich — die Stempel sind zum Theil noch vorhanden — aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert finden, nur die ältesten und merkwürdigsten, wie folgt:

1. Rund von mehr als Doppelthalergröße. St. Moritz geharnischt in ganzer Figur mit Rennfahne, Palme und Schild, ähnlich wie auf Nr. 2; oben aus den Wolken über ihn eine segnende Hand.

+ SCS . MAVRICIVS DVX GLORIOSVS (die beiden letzten Buchstaben zusammengezogen). Stempel aus dem 11. Jahrhundert.

2. Gerichtssiegel aus dem 12. Jahrhundert, von mehr als Doppelthalergröße. St. Moritz in ganzer Figur, in der Rechten die Rennfahne mit Kreuz, in der Linken den Märtyrer-Palmenzweig und einen sternartig beschlagenen [1]), dreieckigen Schild. + S' Magdebvrien . ad cavsas in Majuskelschrift.

3. Desgleichen, noch vorhandener Stempel aus dem 14. Jahrhundert, St. Moritz behelmt und geharnischt in Mantel mit Palme, Fahne und Schild, letztere beide mit einem schwebenden Kreuz bezeichnet. + S'Capitvli . Magdebvrgen . ad cavs. in Majuskelschrift.

Wir gedenken später noch auf einzelne sowohl domkapitularische, als erzbischöfliche Siegel genauer zurückzukommen.

Zur Geschichte des Magdeburger Buchhandels.

Aus der Originalcopie eines Buchhändler-Privilegiums vom 23. Juli 1674 (in Litter. de 1664—1680, Bl. 422 im hiesigen Staats-Archiv) ergiebt sich, daß am 16. März 1670 der Administrator August von Magdeburg die Bürger und Buchführer Johann Lüderwald und Tobias Schröter „gnädigst privilegiret und „befreyet, daß sie in der Alten Stadt Magdeburg den Buchhandel „alleine zu führen und außer denen ordentlichen Jahrmärkten kein „anderer Buchführer des Orts einen offentlichen Laden anzustellen „oder sonsten einige Materien, Kupferstiche und LandCharten umbzutragen und zu verhandeln, der Buchdrucker daselbst auch ein „mehreres nicht als was er auf seine Kosten drucket, zu verkauffen, „und die Buchbinder ebenfalls nicht mehr als was ihnen Handwerks „wegen zukombt, zu führen und zu treiben berechtiget sein sollen“. Da nun aber „die Gelegenheit des Orts zweien Buchführern ihre „Nahrung zu treiben nicht zulaßen wolte“, so hat Schröter dem Johann Lüderwald sein Privilegium cedirt und der Administrator fertigt jetzt für letzteren allein ein Privilegium aus, indem er Alle, welche dasselbe verletzen, mit einer Strafe von 50 Goldgulden zu belegen bedroht. K. J.

---

[1]) Der Beschlag ähnlich wie das Bild des Clevischen Wappens.

Ueber den nobilis vir Hoyerus

der Urkunde Erzbischofs Conrad zu Magdeburg vom 29. November 1140 in dem Aufsatze v. Heinemann's: „Noch Einiges zur Geschichte der Grafen von Valkenstein."

Neue Mitth. des Thür. Sächs. Vereins Band 9, Heft 3 und 4, Seite 29—30.

Vom
Appellations-Gerichts-Rathe **v. Arnstedt** zu Naumburg a. S.

Nach Inhalt der vorallegirten Urkunde vom 29. November 1140 hat Erzbischof Conrad zu Magdeburg zu einer ihrer Ausstellung vorangegangenen Zeit in den Ortschaften „Hathereslеve, Dersdagesdorp, Rinstide und Radewelle" Güter des Stiftes St. Moritz und der Probstei St. Sebastian zu Magdeburg in Tausch gegeben (in concambium dedit)

cuidam nobili viro nomine Hoyero et uxori sue Cunigunde,

wofür der so eben genannte Hoyerus laut derselben Urkunde

a) in minori Welle X mansos singulos solventes VIII solidos cum omnibus utilitatibus,

b) Eidsenbardeleve XI mansos singulos solventes X solidos cum areis et piscina et omnibus utilitatibus, und

c) in minori Welle IV mansos singulos solventes VIII solidos

zu a) ad possessionem beati Mauritii, zu b) und c) ad usum prepositi beati Sebastiani conferirt und respective contradirt hat:

„astante et collandante et astipulante uxore sua prenominata Cunigunde et filio suo Hoyero, quem tunc unicum habebant heredem."

Diesen hierin als nobilis vir bezeichneten Hoyerus hält v. Heinemann Seite 30 und 31 a. a. O. für einen Sohn Burchards (I.) von Conradsburg oder Valkenstein, sowie für einen Bruder des um 1174 verstorbenen Burchard (II.), und zwar deshalb

1. weil der sächsische Annalist (ad annum 1040 Pertz VIII 685) ausdrücklich sage, Burchard habe mit seiner Gemahlin Bia von Ammensleben oder Hillersleben außer Burchard (II.) noch andere (ihrem Namen nach bisher aber völlig unbekannte) Kinder erzeugt,
2. weil der Umstand,
   daß Hoyer ein Valkensteiner wirklich gewesen,
   a) durch den in diesem Hause öfter vorkommenden Namen Hoyer,
   noch mehr aber
   b) durch die Güter, die er hier vertausche,
   sehr wahrscheinlich gemacht werde,

indem er dann zu 2b. den Ort Welle oder Wellen so gut wie Eichenbarleben in denjenigen Gegenden des Herzogthums Magdeburg liegen findet, wo das Hillerslebensche Haus seine Stammbesitzungen besessen habe, und es im Anschlusse hieran für offenbar erklärt, daß diese beiden Ortschaften als Stücke der mit der Bia erworbenen Erbschaft an die Valkensteiner, und zwar an Hoyer, wahrscheinlich ihren jüngeren Sohn, gekommen gewesen seien, wogegen der ältere Sohn Burchard die Stammgüter des Vaters geerbt gehabt habe.

Ich vermag diese Gründe zu einem Nachweise, oder auch nur zu einer Wahrscheinlichkeit der behaupteten Familien-Angehörigkeit Hoyer's nicht für ausreichend zu erachten, halte vielmehr den nobilis vir nomine Hoyerus der Urkunde ohne alles Bedenken für den damals lebenden Edlen Hoyer von Mansfeld.

Zuvörderst lautet

I, zu 1 die in Bezug genommene Stelle des Annalista saxo dahin:

„Milo Comes [1]) duxit Liutburgam filiam Ottinis Comitis et

[1]) Nämlich de Ammensleve, wie denn auch der Annalista saxo in einer späteren Notiz bei Gelegenheit der Erzählung der Niederlage Lothars II. in seinem Feldzuge des Jahres 1126 in Böhmen sagt:

Obtruncantur ibi plerique terrae meliores, viri fortes et nobiles domi militiaque clari, numero CCLXX. Inter quos erant praecipui Milo comes de Ammenesleve. —

Seine Tochter Bia wird daher nach dem Vater von Ammensleben zu nennen sein; denn Grafen von Hillersleben nannten sich erst seine Söhne, nachdem durch

Adelsindis Comitissae de Eilikistorp, genuitque ex ea Comites Herimannum et Ottonem de Hildesleve et Biam, quam desponsavit Burchardus de Conradesburk, genuitque Burchardum et alios."

Hier wird durch das „alios" nicht nothwendig auf Söhne hingedeutet, da man zu alios sehr wohl liberos suppliren kann, und v. Heinemann spricht wohl deshalb auch nur von noch erzeugten anderen Kindern.

Daß unter diesen anderen Kindern auch ein Sohn gewesen sei, ist zwar nicht unmöglich, dürfte aber einige Wahrscheinlichkeit kaum für sich haben, da der in der Genealogie bewanderte und Abstammungen gern anbringende Annalista Saxo, indem er einmal Burchard als Sohn nannte, einen mit Descendenz versehenen zweiten Sohn seinem Namen nach wohl nicht verschwiegen haben würde; während die Nichtbezeichnung der alii sich eher alsdann erklären läßt, wenn man Töchter annimmt, die ihm entweder als unvermählt geblieben, oder als mit bedeutenden Persönlichkeiten nicht verbunden, nicht so wichtig erscheinen mochten, um sie namentlich aufzuführen.

Will man aber auch neben Burchard II. einen zweiten Sohn Burchards I. und der Bia voraussetzen, so weisen doch die sonstigen v. Heinemann'schen Anführungen noch nicht genügend darauf hin, daß dieser gerade Hoyer geheißen habe.

Denn, wenn auch

II. zu 2a. der Name Hoyer in dem Hause von Valkenstein vorkommt, so geschieht dies in bisher gedruckten Urkunden doch nur in Ansehung zweier Personen, und überdies hinsichtlich der ersten als Hoyerus comes de Liewenberg (von der Lauenburg bei Quedlinburg) in zwei Urkunden aufgeführten nicht vor dem Jahre 1183 (v. Ledebur, Valkenstein S. 25—26), und in Betreff der zweiten

Stiftung des Klosters Ammensleben (um 1120) der Grund zur Fortführung des Namens Ammensleben ebenso hinweggefallen war, wie bei anderen edlen Familien in ähnlichen Fällen, indem z. B.

1. bei den Edlen von Conradsburg dieser Name in Folge der Stiftung des Klosters Conradsburg in von Valkenstein,
2. bei den Grafen von Waltingerode dieser Name in Folge der Stiftung des Klosters Waltingerode (1174) in von Waldenberg

nach und nach überging.

(eines Sohnes Otto's I., des ältesten Sohnes Burchard's II. und Bruders des Lauenburgers) nicht vor dem Jahre 1211 (Schaumann, Valkenstein S. 45, 48 und 158), also zuerst 43 Jahre später als das Datum obiger Urkunde von 1140, und v. Ledebur (a. a. O. S. 29—30),

indem er Burchard II. von Valkenstein, den von ihm angenommenen Vater des mit 1183 zuerst auftretenden Hoyerus comes de Liewenberg, mit gutem Grunde eine Tochter des Grafen Hoyer von Mansfeld zur Gemahlin giebt,

findet erst hierin den Grund zum Hinüberziehen des Namens Hoyer in die Valkenstein'sche Dynastie, indem er richtig hervorhebt, daß der Name Hoyer in keinem Geschlechte so vorherrschend ist, als in dem älteren Stamme der Grafen von Mansfeld [1]).

Außerdem macht aber v. Ledebur zur Erklärung des Namens Hoyer bei dem zweiten Sohne des mit einer Gräfin von Mansfeld vermählten Burchard II. von Valkenstein weiter geltend, daß es um diese Zeit Sitte war, dem zweiten Sohne den Namen des mütterlichen Großvaters zu geben.

Dieser mütterliche Großvater konnte auch, wenn die Mutter der drei Brüder Otto I., Hoyer und Dietrich von Valkenstein eine Gräfin von Mansfeld war, anders als Hoyer nicht wohl heißen, weil von 1112 bis 1183 ein anderer Vorname als Hoyer in dem Hause der Grafen von Mansfeld gar nicht gefunden wird, nämlich von 1112—1115, in welchem letzten Jahre der erste Hoyer in der Schlacht beim Welfsholze bleibt, in Urkunden noch ohne Hinzufügung des Familien-Namens, von 1133 ab mit demselben und in Kaiser-Urkunden der Jahre 1143, 1144 und 1154 zuerst mit dem Zusatze Comes (die beiden ersten Male ohne de Mansfeld), bis, von 1173 ab, der alsdann noch vorkommende Hoyer auch anderweit Graf genannt wird.

Wollte man dagegen den Eingangs gedachten Hoyer als Sohn

---

[1]) Der Name Hagerus, Hogerus, Hoyerus oder Hoierus kommt im 12. Jahrhundert übrigens auch bei den Grafen von Waltingerode (nachher von Waldenberg) vor, jedoch nur von 1152 ab, indem ein von da an bis 1188 auftretender Bruder der Grafen Ludolf und Burchard jenen Namen hatte, bis 1186 comes de Waltengerode, bei seinem letzten Auftreten aber 1187 comes de Hartisburch (Harzburg) 1188 comes de Waldenberge zubenannt.

der Gräfin Bia von Ammensleben vermählten von Conradsburg, nachher von Valkenstein, annehmen, so würde ein Grund, weshalb ihm der Name Hoyer beigelegt wäre, gar nicht ersichtlich sein, da dieser Vorname unter ihren Vorfahren, so weit sie bekannt sind, und namentlich auch im Hause Ammensleben nachher Hillersleben selbst, nicht vorkommt. Vergl. Wohlbrück in v. Ledeburs Archiv I. 7—26 und Wohlbrück und v. Ledebur, Altmark 55—70.

Wenn v. Heinemann

III. zu 2b. die von Hoyer vertauschten Güter mit Rücksicht auf ihre Lage als Stücke der mit der Bia von Ammensleben erworbenen Erbschaft an die Valkensteiner offenbar gelangt sein läßt, so müßte, um dies annehmen zu können, doch vor allen Dingen klar ersichtlich sein

A. daß Hoyer derjenige gewesen sei, in dessen Eigenthume sich jene Güter zur Zeit des Tausches befunden hätten,

B. daß Bia, seine behauptete Mutter, welche im Jahre 1140 noch am Leben war[1]) sie ihm vorher abgetreten gehabt hätte.

Sein Eigenthum daran ist aber nach Inhalt der Urkunde von 1140 mehr als fraglich, vielmehr spricht dieser Inhalt eher dafür, daß jene Güter von seiner Gemahlin Cunigunde herrühren, und er durch diese Besitzer derselben geworden war, mit anderen Worten, daß er dieselben zu Folge der Vermählung mit ihr nur in seine Gewere (Gewere zu rechter Vormundschaft, ehevogtliche Gewere) erhalten hat.

Wären die Güter durch seine Mutter, und lediglich von die-

---

[1]) wie eine, verschiedene Hergänge in Betreff der Gründung und Dotirung des Klosters Ammensleben in den Jahren 1129, 1135 und 1140 behandelnde Urkunde Erzbischofs Conrad ergiebt, worin es heißt

a) beim Jahre 1135: — cujus rei testes erant Otto comes (sc. de Hildesleve) et tunc ejusdem loci advocatus cum Theodorico fratre et Bia sorore, qui devotum huic negotio tribuerunt assensum,

b) beim Jahre 1140 calendis Januarii: — annuentibus et summo studio corroborantibus (folgen zunächst 8 Geistliche) Theodorico cum Bia sorore,

(Leuckfeld, Bursfelde 57—58),

wobei man überdies fragen kann, weshalb eines Ehemannes der Bia als auch zustimmend oder anwesend nicht mit gedacht wird.

ser, auf ihn gelangt, so würde nicht recht einleuchten, wie es kommt, daß dafür andere Güter laut jener Urkunde nicht blos ihm, sondern auch seiner Gemahlin Cunigundis in Tausch gegeben sind

(in concambium dedit, cuidam nobili vero nomine Hoyero et uxori sue Cunegunde),

und weshalb ihr Einverständniß

(collaudante et astipulante uxore sua prenominata Cunegunde)

dazu ertheilt worden ist, da sie nicht als seine künftige Miterbin aufgeführt wird, sondern nur sein und ihr Sohn Hoyer als haeres unicus beider mit fungirt.

Wenn ferner Hoyer die für die hingegebenen Besitzungen empfangenen anderen Güter

a) so weit letztere in Hatheresleve, in Dersdagesdorp und theilweise in Ninstide lagen, in suam possessionem suscepit,
b) so weit sie weiter in Ninstide und in Radewell lagen, in suam proprietatem assumpsit,

so stehen hier zunächst die gebrauchten Ausdrücke possessio und proprietas nicht in einem Gegensatze zu einander, da die Urkunde eigentlich zwei Tauschgeschäfte enthält, wobei die gegebenen und dafür empfangenen Güter für jeden Tausch in einem besonderen Satze aufgeführt und einander gegenüber gestellt sind, der zweite Tausch im Vorgange des ersten auch durch die Worte: simili quoque modo eingeleitet, und in den respectiven beiden Fällen die Uebernahme Seitens Hoyer's das eine Mal durch susceptio in suam possessionem, das andere Mal durch assumtio in suam proprietatem ausgedrückt wird.

Auch braucht die proprietas als etwas Mehreres als die possessio maritalis der proprietas seiner Gemahlin nicht aufgefaßt zu werden.

So sagt z. B. der Graf Heinrich von Honstein in einer Urkunde vom 12. August 1254 (Walkenrieder UB. I. 209):

Omnia bona nostra in villa Nore, quae possedimus per dilectam conjugem nostram Mechtildam de Regenstein ejus consensu et voluntate bona et permissione atque liberorum nostrorum carorum — (Söhne und Töchter) abbati et conventui saepedictis (zu Walkenried) vendidimus.

Hier nennt er die Güter bona nostra, obgleich er sie nach

seinem ausdrücklichen Mitanführen doch nur besaß durch seine Gemahlin (quae possedimus per dilectam conjugem nostram) und er, nicht diese letztere tritt in Ansehung dieser Güter als Verkäufer auf.

Will man es aber auch zu b) mit der proprietas genauer nehmen, so würde sich die theilweise Güterübereignung an ihn dadurch erklären lassen, daß er die bei den respectiven Hebungen zusätzlich von ihm gewährte Geldausgleichung (eosdem nummos equo nummorum numero parificans, respective: compari nummorum numero nummos ecclesie supplens) aus eigenen Mitteln hergegeben haben mag. Jedenfalls würde doch zu a) die Uebernahme Seitens Hoyer's lediglich in seiner Eigenschaft als Ehemann geschehen sein; und diese Qualität kann eben so gut vorausgesetzt werden, wenn er allein als derjenige bezeichnet wird, der

a) Güter in minori Welle confratrum usui ad possessionem beati Mauritii contulit,

b) die Güter in Eichenbarleben und weitere Güter in minori Welle proprietati beati Sebastiani ad usum prepositi contradidit,

gleich dem Grafen Heinrich von Honstein in dem obigen Beispiele, der Güter verkauft und übergiebt, die er durch seine Gemahlin besitzt.

Wäre übrigens Hoyer's Gemahlin nicht Eigenthümerin gerade aller von ihm hingegebener Güter gewesen, und hätten einige derselben ihm, ohne einen Besitzerwerb durch sie, selbstständig gehört, so würde es immerhin ein eigenes Zusammentreffen sein, daß er gerade an demselben Orte wie sie Grundbesitz eigenthümlich gehabt hätte.

Hiervon aber auch ganz abgesehen, und ohne Weiteres das ursprüngliche Alleineigenthum Hoyer's an allen von ihm vertauschten Gütern vorausgesetzt, schließt der Umstand,

daß die von dem edlen Hoyer tauschweise hingegebenen Güter in Klein-Welle und Eichenbarleben in den Gegenden lagen, wo die Familie der Grafen von Ammensleben oder Hillersleben stammbegütert war,

die Möglichkeit nicht aus, daß auch andere edle Geschlechter, und namentlich die Grafen von Mansfeld Besitzungen daselbst hatten;

und hiermit im Einklange sagt auch in einem ähnlichen Falle (Seite 42 der Eingangs gedachten Abhandlung) in Ansehung des Ortes Winningen bei Aschersleben v. Heinemann selbst, wie daraus, daß die Anhaltiner Fürsten in Winningen Besitzungen und Lehen gehabt, keineswegs folge, daß nicht auch die Arnsteiner (Edlen von Arnstein) an diesem Orte Lehen zu vergeben gehabt hätten.

Mögen immerhin, obwohl es sonst nicht erhellet, die Grafen von Ammensleben oder Hillersleben vor 1140 Grundbesitz in Klein-Welle und Eichenbarleben gehabt haben, ein ausschließlicher wird es nicht gewesen sein. So besaß

A. was minor Welle anlangt [1])

a) das bereits im zehnten Jahrhunderte gestiftete Kloster Hillersleben laut der für seine Besitzungen erlangten Bestätigungsurkunde Bischofs Ulrich zu Halberstadt vom 28. Juni 1152 (Riedel I. 22 S. 416) in minori Wellen duos mansos, die auch in der päpstlichen Bestätigungsurkunde vom 29. Mai 1220 (Riedel I. 22, S. 427) wieder vorkommen.

Ebenso wird

b) in der Bestätigungsurkunde Bischofs Rudolf zu Halberstadt für das Kloster Schöningen im Braunschweigischen vom 18. October 1137 als diesem Kloster gehörig in villa que dicitur Welle I. area et unus mansus persolvens IX. solidos aufgeführt (Falke Corvey 764, Leuckfeld A. numm.

---

[1]) Ob minor Welle das im Wolmirstedter Kreise noch jetzt vorhandene Wellen ist, muß ich bis auf Weiteres dahin gestellt sein lassen; denn es lag in jener Gegend auch ein major Welle, welches

a) 1265 als ein Ort, wo Johann von Wanzleben eine, sieben Viertel Weizen zinsende Hufe verkauft hat (Copiar. eccl. B. V. Mariae in Magdeb. (No. XXXXI.) Nr. 43 im St.-A. zu M.),

b) 1311 im Halberstädter Lehns-Register als ein Ort, wo Graf Burchard von Valkenstein den dritten Theil des Zehnten zu Lehn hatte (Riedel I. 17, S. 474),

c) 1501 den 18. December als Groten Welle in einem zwischen den Klöstern Ammensleben und Hillersleben abgeschlossenen Vergleichs (Riedel I. 22 S. 480),

gefunden wird, während auch noch

d) 1555 Wellen magna, Wellen parva als Dörfer des Bannes Wanzleben neben einandergestellt vorkommen (Winter in Magdeb. Gesch.-Bl. 1868 S. 167).

54 und Cuno, Schöningen 288, bei letzterem nur Extract), ferner

c) in der Bestätigungsurkunde Bischofs Ulrich zu Halberstadt vom 18. October 1151 von diesem Bischof (Bischof von von 1149 ab) kund gegeben, daß er Namens jenes Klosters von dessen Gütern unter Anderen dimidium mansum in villa, que dicitur Welle, dem Grafen Otto von Hillersleben (Bruder der Bia) gegen anderswo belegene Güter tauschweise überlassen habe (Falke Corvey 768, Schaumann Valkenstein 135, Riedel I. 16, S. 2);

d) 1183 übereignet Erzbischof Wichmann zu Magdeburg dem Stifte S. Nicolai daselbst eine bei Wellen belegene Hufe, welche er von seinem Ministerialen Bernhard von Eichenbarleben gekauft hat, mit allem Zubehör und der Vogteigerechtigkeit (Copiar. eccl. S. Nicolai in M. (LVIII.) fol. 2 im St.-A. das.),

e) 1187 führt Bischof Balderam zu Brandenburg unter den von ihm bestätigten Besitzungen des Klosters Leitzkau auch mansum unum in villa, quae Welle dicitur, solventem octo solidos mit auf (Riedel I. 10, S. 76) und

f) 1189 entscheidet Erzbischof Wichmann zu Magdeburg einen langjährigen Streit zwischen dem Probste und Capitel des Stiftes S. Nicolai daselbst wegen der Obedienz des letzteren, zu der unter Anderen auch zwei Talente von fünf Seitens des Stiftes von Alters her besessenen Hufen in Wellen gehören sollten (Copiar. S. Nicolai fol. 5 im St.-A. zu M.), was Erzbischof Albrecht in einer 1215 in castro Keuerenberch ausgestellten Urkunde erneuert (a. a. O. fol. 8).

In den letzten fünf Fällen (zu b. bis f.) läßt sich jedoch die Identität dieses Wellen oder Wellen nicht überall mit Sicherheit behaupten, da es minor Welle nicht genannt wird, welches ein major Welle voraussetzt, das auch nach obiger Note von 1265 bis 1555 wirklich vorkommt; während außerdem auch bei Tangermünde in der Altmark ein Welle liegt, welches 1337 als Deutschen Welle (villa Dudeschen Ville nominata) bei Riedel I. 16, S. 11 urkundlich gefunden, bereits 1377 aber (Riedel I. 16, S. 23) einfach Welle

genannt, und so auch schon früher geheißen haben wird, für welches Falke (Corvey 765) jenes Welle von 1137 zu b mit dem Bemerken hält, daß Wale (jetzt Wähle) in praefectura Wolfenbutelana (jetzt im Amte Vechelde) nicht gemeint sein könne; wobei ich übrigens nicht unbemerkt lassen will, daß in dem zu b. erwähnten Schöninger Güterverzeichnisse auch die dem Altmärkischen Welle benachbarten Orte Bellingen und Schwarzlosen vorkommen, die sich aber, und zwar ohne Welle, bereits in der früheren Bestätigungsurkunde Bischofs Reinhard zu Halberstadt vom 18. October 1121 (Kuno, Schöningen 283, Leuckfeld, Halberstadt 717, Riedel I. 17, S. 427) finden.

Dagegen steht fest

B. daß in Eichenbarleben die Pfalzgrafen von Sachsen begütert waren.

Denn

a) nach der vom Papste Adrian unterm 4. März 1158 ausgestellten Bestätigungs-Urkunde über die Besitzungen des von dem Pfalzgrafen Friedrich (von Sommerschenburg † 19. Mai 1162) 1138 gestifteten Klosters Marienthal bei Helmstedt besaß dieses Kloster ex dono dieses Pfalzgrafen (oder was auch herausgelesen werden kann, seines Sohnes Alberti Palatini comilis, † 1179 oder 1180) unum mansum in Ekenbardenleue et Othmersleve (Origg. Guelf III. 537);

b) in einer Urkunde Erzbischofs Wichmann zu Magdeburg von 1191 (Polycarp Leyser, de Lanttinc jure Germanorum honorario, Opuscula 110) nennt dieser unter denjenigen Besitzungen, welche das zu a. gedachte Kloster Marienthal von jenem Pfalzgrafen Friedrich und von dessen Sohne, dem Pfalzgrafen Adelbertus, theils bei seiner Stiftung geschenkt erhalten, theils später gekauft habe, auch in Ekenbardeleve VIII. mansos et dimidium, indem er der Aufzählung dieser Besitzungen die Bemerkung vorausgeschickt: „quod praediis illis, quae iusto empcionis contractu de Patrimonio Principum Friderici videlicet Palatini eiusque filii Adelberti Nobis et ecclesie Magdeburgensi accesserunt, quaedam bona interiacent et connumerantur, quibus iam dicti Principes ecclesiam in Valle beate Marie legitimo donacionis titulo

fundaverunt, et quedam, que ipsi eidem ecclesie postmodum vendiderunt."

Ferner wird

c) Seitens des Pfalzgrafen Adelbert von Sommerschenburg in zwei Urkunden von 1162 (Kunze, Hamersleben 3) erwähnt, daß sein Vater (Friedrich † 1162) pro remedio anime sue in Ekenbardeleve mansum decem solidorum, oder, wie er in der zweiten Urkunde sagt, mansum unum in Ekenbardeleve, dem Kloster Hamersleben geschenkt habe, den dieses Kloster nebst einer halben Hufe in Welle noch 1178 besaß (Leuckfeld, Michaelstein 37) und hinsichtlich dessen eine andere alte Notiz (Wohlbrück, Alvensleben II. 54—55) besagt, daß die Schenkung Seitens des Pfalzgrafen geschehen sei pro delicto, weil er einen gewissen Eilward, der sich weigerte, ihn durch den Bruch bei Wegersleben zu führen, calcaribus et furca getödtet habe.

Desgleichen bestimmt

d) Erzbischof Wichmann zu Magdeburg 1185 mit Wissen und Willen seines cognati, des Probstes Dietrich zu S. Nicolai [1]), daß mit dem Schulamte des letzteren Stiftes, und als Amtsentschädigung für den zeitigen Schulmeister Conrad drei Hufen in Eichenbarleben und eine in Olvenstedt mit allem Ertrage und Zubehör verbunden sein sollen, während dieser früher eine Geldentschädigung bezog (Copiar eccl. S. Nicolai Magdeb. (No. LVIII.) Fol. 6ᵛ bis 7 im St.-A. zu M.)

Außerdem, freilich viel später, hatte auch

e) der Domprobst Wilbrand zu Magdeburg [2]) Grundbesitz in

---

[1]) Dieser Cognatus wird derjenige Theodericus sein, den Wichmann in einer noch als Bischof zu Naumburg ausgestellten Urkunde vom 14. Februar 1152 (v. Heinemann, Albr. d. Bär 465—466) als filius der Geva bezeichnet, die nach seiner Mitangabe eine soror der Aebtissin Hadewiga von Gernrode war, welche letztere von ihm dilecta amita mea (Vatersschwester) genannt wird, so daß also auch Geva (die Mutter des Theodoricus) eine Vatersschwester Wichmanns war (vergl. auch v. Raumer Stammtaf. XVI.).

[2]) Sohn des Grafen Günther von Kevernburg und der Gräfin Adelheid von Hallermund, Anfangs 1200, Subdiaconus domini Papae, auch Domherr zu Magdeburg und in letzterer Eigenschaft

a) Probst zu Bivera (Bibra in Thüringen), urkundlich 1209 und 1210, nach dem Chron. montis sereni jedoch auch noch 1225, in welchem letzteren Jahre

Eichenbarleben, wie dies daraus hervorgeht, daß er laut einer Urkunde Erzbischofs Burchard I. vom 20. November eines ungenannten Jahres

(Burchardus d. g. s. Magdeburgensis ecclesie Electus et Confirmatus — de dato Calue XIII. Kalendas Decembris — wohl 1233 oder 1234),

der ihn dabei seinen consanguineus nennt [1]) in villa Ekenbardeleve de prediorum suorum proprietatibus duos mansos

---

er danach als Probst zu Bibra den anwesenden päpstlichen Legaten, als dieser eine vacante Präbende daselbst hinter seinem Rücken vergeben hatte, durch Widerspruch und trotzige Vorwürfe dergestalt gegen sich aufbrachte, daß dieser ihn excommunicirte, ihn öffentlich garcio und peccator nannte, auch am folgenden Tage seiner geistlichen Beneficien, zuerst der Probstei zu Bibra, zu berauben (spoliare et nudare) begann, und erst zuletzt auf Fürsprache des Erzbischofs (seines Bruders Albrecht) und Andere ihn begnadigen zu wollen erklärte: cum prius ipse discalceatus et scopam ferens legati se pedibus prostravisset,

b) Probst zu St. Nicolai zu Magdeburg 1212—1225,

dann Domprobst zu Magdeburg 1225—1235 und als solcher Nachfolger des im Jahre 1225 unerwartet mit Tode abgegangenen Domprobsts Otto (wozu das Chron. mont. ser. in Beziehung auf die zu a. gedachte Demüthigung Wilbrand's bemerkt: inopinata mutatione veritatem illius sententiae satis probasse visus est, qua dicitur, quod humilitatem elatio, et gloriam humilitas antecedat),

zuletzt Erzbischof zu Magdeburg 1235—1253.

[1]) Diese Consanguinität des Erzbischofs Burchard, Grafen von Waltingerode-Waldenberg, mit dem Domprobst Wilbrand erklärt sich, wenn man annimmt, daß diejenige Beatrix, welche nach einer undatirten Urkunde Bischofs Anno zu Minden (1170—1185) (Calenberger Urk.-B. S. 9 und a. and. O.) die Gemahlin Graf Wilbrands I. von Hallermund war, eine geborene Gräfin von Waltingerode gewesen ist, nämlich eine Tochter des seit 1129 (zuletzt in Begleitung seines Vaters Ludolf I.) auftretenden Grafen Ludolf II. von Waltingerode, von welchem alle späteren Grafen von Waltingerode, nachher von Waldenberg, abstammen, und von dessen drei Söhnen, Ludolf III., Hoyer und Burchard, der eine (wohl der letztere) der Vater Erzbischofs Burchard gewesen sein muß. Denn alsdann ist dieses Erzbischofs Großvater Ludolf II. Graf von Waltingerode der Großonkel des Domprobsts Wilbrand (Grafen von Kevernburg) gewesen, da des letzteren Mutter Adelheid geborne Gräfin von Hallermund, vermählte Gräfin Günther von Kevernburg, neben ihrer Schwester Beatrix (vermählten Gräfin von Oldenburg), wie auch feststeht, eine Tochter des mit der obigen älteren Beatrix vermählten Wilbrand I. von Hallermund war, mit dessen drei Söhnen Burchard, Ludolf und Wilbrand II. das ältere Haus Hallermund um 1190 im Mannsstamme ausstarb,

der Magdeburger Domprobstei überlassen hat de consensu fratris sui carnalis comitis Ludolfi de Halremund (Pauliner Kloster zu Magdeburg Nr. 6 im St.-A. das.)

Ferner, noch später, bekennt auch

f) 1266 Burchardus de Asseburg, daß seine uxor Conegundis proprietati unius mansi, quem pater ejus proprium habuit in Ekenbardeleve, et de manu ejus tenuerunt militis, qui dicuntur Horneboge, renunciirt habe ad honorem des Klosters Marienthal (Polycarp Leyser, de jure legitimae, Opuscula 172), und endlich

g) 1266 bekennen Hermann, Werner und Friedrich, Söhne des Grafen Friedrich von Kirchberg, daß Friedericus de Ochtersleue, Gogravius, et dominus Johannes de Ochtersleue, milites, tres mansos integros, id est nonaginta jugera habentes cum quinque areis in Eckenbardeleve sitos cum omni jure tam in villa quam in agris, welche sie von ihrem Vater und nachher von ihnen selbst zu Lehn getragen, an das Kloster Marienthal verkauft und ihnen deshalb resignirt, sie, den Grafen, aber nach Empfang von 17 Mark nigri argenti den Verkauf genehmigt und ihr Eigenthum an jenen Grundstücken auf das Kloster übertragen haben (Scheid, Adel 11).

Um auf die Person des edlen Hoyer zurückzukommen, so möchte er

IV. als Valkensteiner angenommen, im Jahre 1140 oder vielmehr in dem offenbar noch früheren Jahre des Eingangs gedachten Tausches kaum schon einen Sohn von dem Alter gehabt haben können, daß dieser letztere

a) als Urenkel des 1126 gebliebenen Grafen Milo von Ammensleben,

---

so daß Hallermund als erledigtes Lehn heimfiel. Es ergiebt sich dann auch, wie in die alte und neue Familie Hallermund der Name Ludolf gekommen ist,

den sowohl jenes älteren Grafen Wilbrand I. von Hallermund zweiter Sohn (Bruder der Adelheid vermählten Gräfin von Revernburg) als auch einer der jüngeren Söhne der letzteren, nämlich der von dem Domprobste Wilbrand (auch ihrem Sohne) als sein frater carnalis bezeichnet, comes Ludolfus de Halremund († 1225) und weitere Nachkommen führten,

nämlich der damaligen Sitte gemäß von des ersten Ludolf Grafen von Hallermund (jener Annahme nach) mütterlichem Großvater Ludolf II. Grafen von Waltingerode.

b) als Enkel von dessen Tochter Bia, deren Gemahl Burchard I. von Conradsburg-Valkenstein von 1120—1155 vorkommt,

c) als Sohn eines jüngeren Bruders des von dem Annalista Saxo nur genannten, und bis 1174 auftretenden Burchard II. (dessen drei Söhne in den Jahren 1172 resp. 1173 und 1183 zuerst sich finden) nämlich des vor 1140 tauschenden Hoyer,

bei diesem Tauschgeschäfte vor 1140 als astans, collaudans und astipulans hätte aufgeführt werden können (vergl. in v. Ledebur Valkenstein die Stammtafel).

Er mußte (wenn überhaupt schon geboren) allerwenigstens noch impubes oder ad annos discretionis legitimos oder ad annos aetatis legitimae noch nicht gekommen oder infra annos pueriles oder intelligibiles gewesen sein. Dergleichen Personen konnten aber ihren Consens zu einer väterlichen Veräußerung unbeweglicher Güter mit rechtlicher Wirkung nicht ertheilen, und es pflegte ihr resp. Vater dafür, daß sie nach Erlangung des erforderliches Alters consentirten, mit Anderen bis dahin als Bürge einzutreten [1]).

[1]) Beispiele: Ludewig R. M. I. 266—267 (1212), Hoyer UB. I. 6 (1219), Walkenried UB. I. 97 (1222), Polycarp Leyser Opusula 151 (1243), Marienrod. UB. 71 und 119 (1280, 1299). Nach einem Beispiele (Walkenr. UB. I. 82—83 (1216) genügte bei der betreffenden väterlichen Veräußerung der assensus und die voluntas des anwesenden einen Sohnes, qui annos pueriles transcenderat, wogegen die auch ertheilte Einwilligung des mit anwesenden jüngeren Sohnes, qui vero annos adhuc infantiles agebat, diesen nicht hinderte, das Kloster Walkenried wegen der von seinem Vater an dasselbe verkauften Güter unter dem Einwande,

se bonis illis nunquam rencentiasse eo quod, ipso in annis infantilibus constituto, facta fuisset illa venditio,

zu beunruhigen, indem er erst durch ein Geldopfer des Klosters dahin gebracht werden konnte, den Verkauf als gültig geschehen in judicio provinciali feierlich anzuerkennen.

Aus einem, freilich viel späteren, Falle (Walkenr. UB. II. 14, Jahr 1303), wo nach dem Tode des Vaters eine Vormundschaft eingeleitet war, läßt sich ersehen, daß damals die Pubertät (im Gegensatze zur Majorennität) mit erreichtem 14. Lebensjahre eintrat, indem an Stelle des Hinricus (quondam) Friderici de Wicense filius „in pupillari aetate constitutus, utpote minor 14 annis“, dessen Tutor den brüderlichen Verkauf genehmigte; während in einem anderen Falle (Walkenried. UB. 26 und 50), Jahre 1304, 1307) die minores 25 annis, majores tamen 14 bei eigenen respective von Seitenverwandten vorgenommenen Veräußerungen zwar noch als in minore aetate befindlich angesehen wurden,

Die Mitaufführung als Zeuge geschah zwar zuweilen schon bei noch sehr jungen Personen, besonders im Gefolge des mitzeugenden Vaters[1]); allein Hoyer, der Sohn, ist im vorliegenden Falle nicht Zeuge, sondern er tritt, wie schon erwähnt, als haeres unicus von Vater und Mutter mithandelnd auf:

Nicht außer Acht zu lassen ist

V. auch, daß dieser Sohn des edlen Hoyer und der Cunigunde auch wiederum Hoyer hieß, wogegen im Hause des Grafen von Valkenstein ein Hoyer, dessen Vater auch den Namen Hoyer führte, sonst urkundlich nirgends erfindlich ist.

VI. Um einen Anhalt zu gewinnen für die Familie, welcher der edle Hoyer angehörte, ist sodann zunächst in Betracht zu ziehen die Lage der Besitzungen, welche er gegen Klein-Welle und Eichenbarleben tauschweise erhielt, die am Ende der Tauschurkunde von 1140 gesagt wird, daß bei der Auswahl der Gegenstände des Tausches die beiderseitige Vicinitas maßgebend gewesen sei. Es ist hierbei an die Gegend resp. den Hauptort zu denken, wo jeder resp. Tausch-Interessent seinen Sitz oder Hauptgrundbesitz hatte. Klein-Welle und Eichenbarleben, wo Hoyer dem Moritzstift und der Probstei S. Sebastiani Grundbesitz überließ, lagen deren Sitze Magdeburg nahe, während dagegen die Ortschaften, wo er andere Besitzungen dafür erhielt, nämlich Hatheresleve, Dersdagesdorp,

---

jedoch selbst handelten, und nur derjenige unter ihnen, der unter Vormündern stand, dies in deren Gegenwart und unter deren Autorität that.

Ein interessantes Beispiel einer ertheilten venia aetatis findet sich in einer Urkunde Markgraf Ludwigs zu Brandenburg von 1339 (Ludewig R. M. VII. 56—58).

[1]) Schrader (Dynasten-Stämme 227) theilt sogar eine Urkunde ohne Jahr (seiner Annahme nach 1088) mit, worin Comes Heinricus et filius ejus Otto (Heinrich der Dicke von Nordheim und sein Sohn Otto debilis) als Zeugen vorkommen, und sagt dazu Seite 103:

„Merkwürdig! Otto noch in den Windeln (er konnte damals höchstens Ein Jahr alt sein) wird schon für werth geachtet, als handelnde Person mit aufgezeichnet zu werden."

So arg ist die Sache aber denn doch nicht; denn man muß v. Heinemann Recht geben, welcher diese Urkunde bei ihrem theilweisen Wiederabdruck im Cod. dipl. Anhalt I. 129—130, unter gehöriger Begründung, in die Zeit nach 1095 und vor 1101 setzt. Auch alsdann war aber Otto noch sehr jung, wenn er erst 1087 geboren ist.

Rinstede und Rodewelle, entweder in der Grafschaft Mansfeld selbst, oder, wo dies ungewiß sein könnte, wenigstens in der Nähe lagen, also einem Grafen von Mansfeld näher und gelegener waren, als einem Grafen von Valkenstein. Es kann nämlich

a) Hathereslеve der Ort Hedersleben bei Eisleben sein, indem das andere Hedersleben zwischen Wegeleben und Hoym früher Hedeslеve ohne r hieß. Will man es mit dem a der ersten Silbe genauer nehmen, so würde freilich das zuerst als Hadersleb sich findende Adersleben bei Wegeleben gemeint sein können.

b) Von dem Orte Dersdagesdorp mag die auffällige erste Silbe ders— in der Original-Urkunde Ost gelautet haben. Dann ist es dasjenige Ostdagestorp, wo die quinque mansi et ecclesia lagen, welche in einer Urkunde des Grafen Burchard von Mansfeld und seiner Gemahlin Elisabeth von 1229 (Moser Dipl. Bel. II. 3) unter den Besitzungen des neugestifteten Klosters bei Mansfeld aufgeführt werden. Ein Olricus sacerdos de Ostagesdorff findet sich in der Urkunde der inzwischen verwitweten vorgedachten Gräfin Elisabeth von Mansfeld von 1230 (Moser II. 6).

c) Rinstede ist wohl Rienstedt im Mansfelder Seekreise, doch liegt auch ein Rienstedt bei Beyernaumburg im Kreise Sangerhausen.

d) Rodewelle ist wohl Rothewelle zwischen Sandersleben und Gerbstedt. Der Ort bei Halle heißt Radewell mit einem a.

VII. Mit Rücksicht darauf,

daß die Gemahlin des edlen Hoyer des Jahres 1140 Cunigundis hieß,

tritt aber zur Unterstützung meiner obigen Annahme allem Vorstehenden endlich und hauptsächlich noch hinzu,

daß Hoyer von Mansfeld mit einer Cunigundis wirklich vermählt war,

wie die Urkunde von 1153 (bei Riedel I. 22, Seite 419) nachweist, worin Abt Irminhard von Hillersleben bekennt:

„qualiter dominus Hogerus de Manesuelde beneficium quoddam in Neuedebeke, quod homo suus Bernhardus nomine sibi voluntarie resignaverat, pro remedio anime sue sueque con-

jugis Cunigundis, suorumque filiorum“ dem Kloster Hillersleben übereignet habe,

wobei der Abt weiter unten noch hinzusetzt:

„quatinus post obitum ejus (sc. Hogeri), conjugis et filiorum ejus in anniversariis eorum debitum pro defunctis officium cum compulsacione vigiliarum missarumque decantatione persolvamus.“

Wenn dieser Hoyer hiernach Söhne hatte, während in der Urkunde von 1140 nur Ein Sohn als haeres mitwirkt, so steht dies der Identität um so weniger entgegen, als die Urkunde von 1140 dreizehn Jahre früher ausgestellt ist, die Fassung der letzteren auch überdies zu der Annahme berechtigt, daß Hoyer der Sohn schon zur Zeit ihrer Ausstellung nicht mehr der einzige Erbe Hoyers des tauschenden Vaters war, und das beurkundete Tauschgeschäft selbst, bei welchem nur ein Sohn als haeres mitwirkt, in einer jener Beurkundung vorausgegangenen Zeit stattgefunden hat, wie dies aus dem auf die Zeit des Gütertausches bezüglichen Worte tunc und dem Imperfectum habebant in dem Satze

astante et collaudante et astipulante uxore sua prenominata Cunegunde et filio suo Hoyero, quem tunc unicum habebant heredem

zur Genüge hervorgehen dürfte, während der Grund der ausdrücklichen Bezeichnung des Sohnes Hoyer als damaligen einzigen Erben des edlen Hoyer und der Cunigunde kein anderer gewesen sein wird, als der, um bei der zur Zeit der Beurkundung bereits vorhandenen Existenz mehr als Eines Erben die Zuziehung nur Eines Sohnes zu rechtfertigen, und einem aus seiner alleinigen Zuziehung gegen die Rechtsgültigkeit des Tausches etwa entstehenden Bedenken vorzubeugen.

Der Kirchenschatz des Stifts St. Sebastian zu Magdeburg.

Vom

Ober-Bibliothekar Prof. Dr. O. v. Heinemann in Wolfenbüttel.

In der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel befindet sich auf einem einzelnen Pergamentbogen in Folio der früher in irgend einer Weise, sei es als Deckelbekleidung, sei es als Einlage, mit einem der dortigen Bücher verbunden gewesen, jetzt aber von demselben ab- oder herausgelöst worden ist, ein Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche einst den Kirchenschatz der Sebastianskirche zu Magdeburg bildeten. In einer Zeitschrift, welche sich wesentlich der Geschichte der Stadt und des Herzogthums Magdeburg widmet, wird der Abdruck dieses Inventariums als eines kleinen Beitrages zu der mittelalterlichen Geschichte der Magdeburger Kirchen um so mehr gestattet sein, als es auch eine Aufzählung der wenigen Bücher enthält, welche damals die Bibliothek des St. Sebastiansstiftes ausmachten. Es ist, wie die Schrift lehrt, noch im 12. Jahrhundert niedergeschrieben worden und füllt ein und eine halbe Seite des zu zwei Spalten geschriebenen Bogens. Der Rest enthält biblische Gesänge und auf der letzten Seite „de beato Mauricio prima lectio“. Schon diese Berücksichtigung des h. Moritz läßt Magdeburg als den Ort vermuthen, wo das Ganze niedergeschrieben und ursprünglich aufbewahrt worden ist: daß es sich aber in dem unten folgenden Stücke nicht um den Domschatz, sondern um denjenigen einer andern Kirche Magdeburgs und zwar der dem h. Sebastian gewidmeten handelt, erhellet negativ aus der vergleichsweise geringen Zahl der aufgezeichneten Gegenstände, positiv aber aus den über dem Verzeichniß stehenden Worten: Omilia estivalis beati Sebastiani in Magdeburg.

Hier folgt nun die Mittheilung des Verzeichnisses:

Iste est thesaurus ecclesie: V^{q} candelabra argentea et $\mathrm{IIII}^{\mathrm{or}}$ non argentea, tres cappę de pallio et una lanea, et VII casule de pallio et una lanea, due dalmatice auro circumdate et due lanee, $\mathrm{IIII}^{\mathrm{or}}$ libri auro ornati et tres puerorum cappe lanee. Tria subtilia de pallio et unum laneum. Cussina de ostro tria et duo linea. Tres calices. Duo pallia, que in sede ponuntur, unum laneum et aliud de ostro. Novem pallia, quorum quodlibet est ostrum. Octo dorsalia lanea, duo pallia lanea, que in altari reponuntur. Duodecim tapeta minorum et maiorum. Duo turribula deaurata et duo non deaurata. Duo camisie pulpiti et duo vexilla de ostro. Due palle altaris et tria manutigia altaris fimbriata. Tres curtine linee. Due albe auro circumdate et due pallio circumdate et insuper $\mathrm{XIIII}^{\mathrm{or}}$. V^{q} stole cum fanonibus auro ornate et $\mathrm{VII}^{\mathrm{tem}}$ alie stole cum tot fanonibus et unus lineus pannus pallio intervallatus, qui in altari ponitur.

Isti vero sunt libri ecclesie: Due omilie, una hyemalis, altera estivalis. Tota bibliotheca. Duo matutinales libri, unus hyemalis, alter estivalis. Duo collectaria, unum novum, aliud vetus. Vitae patrum. Dyalogus. Antiphonarium. Spalterium [1]) glosatum [2]). Duo gradualia et unum graduale et missale in uno volumine. Duo missales et unus lectionarius et planarium, que omnia contulit ecclesie prepositus Haccecho. [3]) Unus missalis cum graduali et planarium, que contulit ecclesie decanus Vigo. Baptisterium. Tres . . . . [4]) Tria planaria et unus lectionarius. Libellus de vita Odelrici. Duo commentarii. Duo sequencenarii. Unum baptisterium. Liber de orationibus praeparaturorum. Ordo de Pascha et Penthecosten. Cantus de sancta Afra. Duo collectaria. Liber de corpore Domini. Alfabetum sive de raris vocabulis. Liber Pompei. Missale. Regule. Libellus de dyalectica. Lectionarius. Spalterium. Baptisterium. Liber cum paucis

---

1) und 2) sic!

3) Erscheint in dieser Würde in der Urk. des Erzbischofs Wichmann vom 10. Mai (1156) bei Ludewig Reliqq. manusc. V. 6.

4) Gänzlich verloschene Stelle im Ms.

evangeliis. Liber de Sanctis. Glose de Boetio. Sermones de toto anno. Pars spalterii. Canonice epistole. Missale. Liber synonimorum. Glose Ovidii de amore. Collectarium.

Preterea addite sunt thesauro prefate ecclesie IIIes cappe de pallio et II subtilia de pallio et unum capete et dorsale et unus calix deauratus totus et argenteus et due cruces argentee et due non argentee. VI scrinia reliquias continentia et unum magnum candelabrum, quod contulit Richburgis ad reponendum semper in medio choro.

Entstehung und Bedeutung der Ortsnamen Hohen- und Niedern-Dodeleben.

Von Pastor Dr. Danneil in Niedern-Dodeleben.

1. Die beiden Nachbardörfer Hohen- und Niederndodeleben begegnen uns gleichzeitig und mit demselben Namen in den alten Kaiser-Urkunden. In der Original-Urkunde vom 21. September 937 steht Dudulon, iterum Dudulon; in der Orig.-Urk. vom 11. October 937: Tudulon, totam marcam in altera Tudulon; in der Urkunde vom 23. April 941 (Abschrift aus dem 11. Jahrhundert): Dudulon, item Dudulon; in der Orig.-Urk. vom 29. Juli 946: Dudulun, in altera Dudulun; in der Orig.-Urk. vom 4. Juni 973: Dudulon, item Dudulon.

Da somit der Name Dudulon (Tudulon) und Dudulun 8 Mal in Magd. Orig.-Urkk. auftritt, so wird ein Schreibfehler (Dudulon statt Dudulove) nicht angenommen werden dürfen. Die Aussteller der genannten Urkunden in Magdeburg und Dornburg nannten damals den Ort offenbar Dudulon.

Die Endung um, un, om, on ist die althochdeutsche Form des Dativ Pluralis (Hahn, Ahd. Grammatik Seite 19 ff.), lokativ gebraucht. An Beispielen führe ich aus Raumers Regesten nachstehende Gaunamen an: Nortduringum, Nortduringon, Suevum und Suevon, Heveldun, Derlingum und Derlingon; dazu folgende Ortsnamen: Burnon (973 Borne), Boveldum und Boveldon (wüste

Pfalz bei Elbingerode), Carlingon (973, wüst Körlingen bei Altenweddingen), Schwaneburgon (Schwaneberg), Osteregulun (Stadt Egeln), Uuesteregulun (Westeregeln); dazu in Thüringen Mulinhuson (Mühlhausen), Northusun (Nordhausen), Walahuson; endlich nennt der sächsische Annalist 1137 Lutteron (Königslutter). Noch jetzt findet sich die Endung nicht selten z. B. Husum.

Auffallend kann es erscheinen, daß in den genannten Kaiser-Urkunden die später auf — leben lautenden Ortsnamen durchweg auf — leba endigen, beide Dodeleben samt Burnon, Carlingon auf — on. Wie und warum sich hier der Dativ festgesetzt hat, wird schwer zu ermitteln sein; jedenfalls war diese dativische Ortsbezeichnung schon in Kaiser Ottos I. Zeit gebräuchlich. Die Pluralform deutet vielleicht auf die ursprüngliche Zweiheit gleichnamiger Orte hin und mögen früher auch zwei Ortschaften des Namens Borne und Körlingen bestanden haben, wie noch heut die beiden genannten Orte Egeln vorhanden sind.

2. Der Ortsname Dudulon ist offenbar aus zwei Theilen zusammengesetzt. Achten wir zunächst auf den zweiten Theil, die Endung — lon und fragen nach dem darin enthaltenen Stamm, so führt vielleicht die vereinigte Bemühung der Etymologen und Urkundenforscher auf die richtigen Wege. Es scheint nämlich aus der Form Dudulon ein doppelter Zweig von abgeleiteten Wortformen entsprossen zu sein: der eine bildet sich aus in — legen, der andere in — leben. Betrachten wir beide.

a) In dem Güter-Verzeichniß des Hildesheim'schen Michaelis-Klosters vom 1. November 1022 findet sich die Form Dudulegon — Niederndodeleben ist schwerlich gemeint, vielleicht Hohendodeleben; in der Orig.-Urk. vom 30. Juni 1063 steht Tuthelogun (in Copien: Duthelogun) von Hohen- oder Niederndodeleben, vergl. v. Heinemann, Albrecht der Bär, Seite 441; 1108 wird Niederndodeleben Dodalege genannt; 1144 steht in einer Urkunde Dudeloge und 1209 Dudelege von Hohendodeleben (?). In den folgenden Zeiten kommen die Formen Dodelege, Nortdodelege (1333), Suderdodelege (im 14. Jahrhundert), Hondodelege (1363) sehr oft in Urkunden und Zinsregistern vor, zuletzt im Niederndodeleber Gemeindesiegel von 1428. Seitdem erscheint nur die Form Dodeleve, Dodeleben.

Daran schließt sich der Familienname gleichen Klanges. Zuerst

wird 1238 der ritterbürtige Burchardus de Dodelige urkundlich erwähnt, dann folgen noch ritterliche und bürgerliche Personen mit dem Geschlechtsnamen Dodeleg(h)e, bis er um 1377 der andern Form Dodeleve, Dodeleben Platz macht.

b) Raumer führt in den Regesten (Anhang Seite 8) als früh in Urkunden vorkommend auch die Formen Dudulou, Dudulouu (Dudulovu) an und weiset damit auf die zweite in — leben ausgehende Bildungsgestalt des Wortes hin. Die von Raumer genannten alten Formen sind mir in den Originalen und Copien des Magd. Staatsarchivs nicht entgegengetreten — sie mögen in guten Berliner Handschriften sich finden; aber schon 1157 wird die Form Dudeleiven (Gothefried von D.) und Tuteleiben urkundlich in Thüringen erwähnt und seit 1279 tritt in Urkunden, Zinsregistern und andern Handschriften des Staatsarchivs zu Magdeburg die Form Dodeleve häufig auf, bis sie seit etwa 1428 die allein herrschende wird.

Der Familienname Dodeleve erscheint seit 1279 (Theodoricus de Dodeleve), indeß bis 1377 selten, seitdem überwiegend und bald verdrängt er den Familiennamen Dodelege ganz.

Am Ortsnamen auf — leve, leben finde ich folgende Mannigfaltigkeit: Dodeleve, Dodenleve, Dodenleven, Nortdodeleve und — leben (seit 1333), Hogen (Hoen—, Hon—) dodeleve (seit 1363), Ne(i)dde(i)rndodeleve(n) seit 1383, inferior Dodeleve (1400), Nider-Todtleben (1684), Niedern Todeleben (1620).

Von den Variationen des Dorfnamens sind die mit der Vorsilbe Nord- und Süd- wohl nur gelehrte Urkundenausdrücke; als sich im 14. Jahrh. der Volksmund regte und die deutschen Urkunden begannen, nannte man die Orte Neddern- (niemals Dahlen-, was doch eigentlich plattdeutsch ist, z. B. Dahlenwarsleben) und Hohendodeleben, oder sie hießen, wie noch heute, kurzweg Dolä.

Es liegt auch die Frage nahe, ob die genannten zwei Klassen von Wortformen vielleicht derart auf die zwei Orte vertheilt waren, daß der eine allein die Formen auf — leghe, der andre die auf — leve führte. Dies ist aber nicht der Fall, wie sich schon aus den mitgetheilten Formen ergiebt. Wir finden für Hohendodeleben die Bezeichnung Dodelege (1333), Dodeleve (1376), Suderdodeleghe (im 14. Jahrh.), Hondodeleghe (1363) und Hondodeleve (1363). —

Daneben für Niederndodeleben Dodalege (1108), Nortdodeleghe (1333), Nortdodeleve (1333), Neddserndodeleve (1383).

Ob etymologisch zwei verschiedene Wurzeln in den Endungen — leghe und — leve enthalten sind, oder ob beide ein Stamm sind und nur im Gebrauch des Lebens aus irgend einer äußern Ursache sich schieden, wage ich nicht zu entscheiden. Beachtenswerth ist, daß die Endung — lege in der ganzen Magd. Landschaft bei einem Ortsnamen auf — lebe nicht weiter als Nebenform vorkommt; nur das altmärkische Gardeleve und Gardelege (1133) bietet eine Parallele. Ebenso finden sich überhaupt Ortsnamen auf — lege im Magdeburgischen und im Altmärkischen weiter nicht; die in einem Landstrich östlich von Osterburg an der Elbe hin gelegenen Ortschaften Pengerslage, Ginsenslage, Wasmerslage, Germerslage, Wolterslage scheinen neuern, vielleicht holländischen Ursprungs zu sein, vereinzelt ist Breitenlage bis Oebisfelde.

Daher scheint es sich zu empfehlen als ursprüngliche Wurzelform nicht die in — leghe, sondern die in — leve ausgehende anzunehmen; ja auch der 937 zuerst urkundlich vorkommenden Wortform Dudulon geht wahrscheinlich eine noch ältere, urkundlich nicht vorliegende Form auf lef, lev, levo voraus, so daß Dudulon contrahirt ist aus Dudulevon. Ich führe auf Grund von Raumer (Regesten) und Jakobs (Ortschaften des Herzogthums Magdeburg, 1864) Ortschaften besonders des alten Stadthüringaus auf — leben an, die in früheren Jahrhunderten auf lef, lev, levo u. a. m. endigten:

Auf lef und leif: Waldeslef und Waldesleif = Welsleben, um 826 und vor 1130; Oticherslef = Etgersleben bei Egeln, um 1050, vgl. viele schleswigsche und dänische Ortschaften. Auf lep: Tartunlep = Barleben, 1055. Auf leb: Hadersleb = Adersleben a. d. Bode, vor 1130. Auf lebin: Oldislebin, nach 1040. Auf levi: Wallislevi = Walsleben (?), 930. Auf leba: Fridumarsleba = Fermersleben, 937; Ottersleba = Ottersleben, 941. Auf lebu: Grimhereslebu = Grimsleben bei Bernburg, 937; Otteres lebu = Ottersleben, vor 1130. Auf lebo: Anegrimeslebo = Ermsleben, vor 1130. Auf leve: Wallisleve = Walsleben, 929; Nordammunesleve = Groß-Ammensleben, 965; Dedeleve = Dedeleben, vor 1130. Auf levo: Waldislevo = Welsleben, 1000; Walislevo =

Walsleben, 930. Auf leva: Rodeneslева, 888; Wanzleva (um 888); Honeslева = Honsleben (823). Auf levu: Rodeneslevu, vor 1130. Auf lovo: Errixlovo, vor 1130. Auf loba: Mersenloba = Marschleben bei Quedlinburg, vor 1130. Auf love: Ameneslove = Ammensleben, 1129; Hozeneslove = Hötensleben, 1160. Auf lobin: Haltislobin = Haldensleben, nach 1040.

Es ergiebt sich aus dieser Zusammenstellung, wie die spätere Endung — leben in früheren Jahrhunderten 17 verschiedene Gestalten hatte, ja wie derselbe Ort mehrere dieser Wortformen führen konnte. Dieselbe Verschiedenheit in der Schreibung finden wir im Mittelalter auch bei den Familiennamen, vgl. v. Kröcher, Geschlecht von Kröcher 1, 65 f.

3. Nehmen wir nun an, daß der 937 vorkommende Name Dudulon mit seiner Endung — lon auf — lef, lev, levo, leve, leben zurückzuführen ist — ohne daß die Nebenform auf — lege erklärt ist —, so entstehen dann die Fragen: Welchen Sinn hat diese Endung? Gehört sie ursprünglich einem bestimmten Volksstamm an, auf den dann mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit die Gründung der ältesten Orte auf — leben zurückzuführen wäre? Pott, Cassel und Förstemann haben in besonderen Schriften, Gerland hat in Kuhns Zeitschrift für vergleichende Sprachwissenschaft 1860 (Band 10, Seite 210—224) die deutschen Ortsnamen auf — leben genau untersucht. Pott denkt bei denselben wie bei denen auf — ingen an die Nachkommenschaft des ersten Gründers; aber er selbst ist bedenklich, auch ist nach Gerland diese Ansicht sprachlich nicht zu begründen. Cassel findet in der Endung — leben den Stamm, welcher jetzt noch in „bleiben" vorliegt und der im goth. laiba = Ueberbleibsel, ahd. laiba oder leiba vorhanden ist; der Sinn würde entweder „Haus" (mansio) oder „Nachlaß" sein. Der erstere Sinn „Haus" soll unerweislich sein (Gerland, Seite 212); den Sinn von „Nachlaß" findet auch Förstemann darin. Gerland sucht ihn dadurch als unrichtig nachzuweisen, daß dann der erste Theil der Ortsnamen auf — leben stets ein Personenname sein müßte, was indeß in mehreren angeführten Beispielen nicht der Fall sei. Aber die von Gerland, Seite 212, genannten Ortsnamen auf — leben enthalten theils sichtlich einen

Personennamen, theils mag die ursprüngliche Gestalt verwischt sein, theils scheinen sie neuern Ursprungs zu sein. Daher hat die Annahme, — leben bedeute „Nachlaß", viel für sich. Die eigne Auslegung Gerlands geht dahin, daß die Endung leiba (südlich vom Harz), leba, leva (nördlich vom Harz, im Magdeb. und Altmärk.) auf die Sanskritwurzel lip (griechisch λείβω, λειβμών, λίμνη) zurückweise, also „feuchter Grund, Wiese, Aue" bedeute, was dann allmählich zum Begriff „Feld, Stelle, Platz", abgeschliffen sei, sodaß schon im 8. Jahrhundert (Dronke, Codex dipl. Fuld. 158) Dingsleben und Dingsfeld der Name desselben Ortes sei. Es möchte wohl sehr zweifelhaft sein, ob für die Mehrzahl der alten Orte auf — leba u. s. w. die feuchte Lage das Charakteristische ist, wie denn auch Gerland schon für das 8. Jahrh. eine Abschwächung des Sinnes annimmt. —

Cassel macht darauf aufmerksam, daß die Endung — leben nur in solchen Gegenden sich finde, die früher oder später thüringisches Gebiet gewesen seien, während sie in ursprünglich sächsischen Ländern ganz fehle. Daher hält er die Endung für eine thüringische. Und da er in Jütland, Nordschleswig und auf den dänischen Inseln Eigennamen auf — lef, lev (im Mittelalter löf lautend) findet, so schließt er auf alte Beziehungen von Thüringen und Angeln, mit denen Jüten in dauernde Verwandtschaft getreten seien, auf alte Berührungen zwischen Gothen und Thüringern.

Gerland stimmt dem vollkommen bei, Förstemann aber geht noch einen Schritt weiter (deutsche Ortsnamen, Seite 283 ff.) und sucht das Volk, dem die Ortsnamen auf — leben wahrscheinlich ihren Ursprung verdanken, genauer anzugeben. Er denkt an einen Volksstamm, der aus Jütland vor dessen Skandinavisirung (in Skandinavien findet sich diese Endung nicht) durch das östliche Schleswig und Holstein ohne viel Aufenthalt nach Süden drängte; aber da er der letzte Auswanderer war, so fand er nach dem westlichen Deutschland hin alles besetzt. Nun drängte er sich an der Elbe hin in schmalem Zuge nach Süden. Erst zwischen Ohre und Bode gelang ihm die erste bleibende Ansiedlung. Doch drängte er bei wachsender Kopfzahl nach Süden, und vom Harz zurückgedrängt zog er östlich ins Saal-, Helme- und Unstrutthal. Hier stieß er auf einen von Böhmen ausgewanderten südlichen Volksstamm, dessen Orte

auf — ungen ausgehen. Bei der Ilm und Gera gewinnen die Orte auf — leben ihre Südgrenze.

Das von Norden einwandernde Volk, dem die Orte auf — leben angehören, sind wahrscheinlich die schleswigschen und thüringischen Angeln, das von Süden andrängende Volk mit den Ortsnamen auf — ungen mögen die Warnen sein.

Ledebur (Nordthüringen, Seite 33; Archiv Bd. 13, Seite 75 bis 89) meint die Angeln im Namen des Flusses Tanger (bei Tangermünde) und die Warnen im Namen der Werra wiederzufinden. Daß die Angeln und Thüringer zum großen Stamm der Sueven gehören, also verwandt sind, ist anderweitig festgestellt (Leo, Universalgesch., 3. Ausgabe, Bd. 2, Seite 69. 72.).

Ich lasse die Wahrscheinlichkeit oder Richtigkeit dieser Hypothese von Förstemann auf sich beruhen, glaube aber für die Geschichte von Niederndodeleben und vom Bauerstande im Holzland zwischen Elbe, Ohre und Bode einen ziemlich sichern Ausgangspunkt gewonnen zu haben, wenn ich mit den Zeiten des alten thüringischen Reiches beginne.

4. Achten wir nun auf den ersten Theil des Ortsnamens Dudulon, Dodeleve, Dodelege. Die von Förstemann im althochdeutschen Namenbuch angenommene Herleitung von einem Wasser Dude bei Hohen- und Niederndodeleben geht aus vom früheren Pastor Meier in Hohendodeleben, der eine Poesie „Dudulon" geschrieben hat, leider ohne historische Nachrichten über die Vergangenheit des Ortes zu besitzen. Das von ihm als „Dude" bezeichnete Wasser zwischen Hohen- und Niederndodeleben heißt in Hohendodeleben „die Röten", in Niederndodeleben nachweislich schon seit Jahrhunderten „die Siegrenne". Sie beginnt als trockner, versiegter Graben an der Lüneburger Heerstraße, gewinnt Wasser aus einigen Quellen in den sogenannten „Börneken" (d. h. kleine Quellen, von: Born) der Niederndodeleber Feldmark, bildet auch eine Zeit lang die Grenze zwischen der Hohen- und Niederndodeleber Feldmark und fällt zwischen Niederndodeleben und Diesdorf in die Schrote.

Viel wahrscheinlicher ist es, daß, wie sonst die Ortsnamen auf — leben durchweg zum erstern Theil einen Personennamen haben, dies auch bei Dudulon, Dodeleben der Fall ist. Der Name Dudo, Dodo kommt im 10. Jahrhundert (wie oft vorher? kann ich nicht

angeben) sehr oft vor. Ich nenne nur Kaiser Otto I. Sohn von der Editha (Thietmar v. Merseburg 2, 3), Kaiser Otto's I. Kaplan (a. a. O. 2, 10), Graf Dudo neben Graf Sigfrid von Walbeck 983 genannt (a. a. O. 3, 10. Wohlbrück, Altmark Seite 10), Bischof Dodo von Münster († 993, a. a. O. 4, 12), Bischof Dodo von Osnabrück († 996, a. a. O. 4, 46), Bischof Dodilo v. Brandenburg (a. a. O. 3, 10), Bischof Dudo von Havelberg 968 u. a. m. Vgl. „Dodo" in „Dodendorf", „Dedo" in „Dedeleben".

Die Form Dudo ist nach Abel (Personennamen, Seite 49) die Koseform von Lutold. Ob dies ein specifisch thüringischer Personenname ist, vermag ich nicht anzugeben.

5. Was die Art der Zusammensetzung des Personennamens mit der Endung — leben anlangt, so hat die Mehrzahl der Ortsnamen den Personennamen im Genitiv und zwar meistens in starker Flexion z. B. Snardesleve (Schnarsleben), Ochtmersleve (Ochtmersleben) u. a. m. Daneben finden sich einige Beispiele von schwach gebeugten Eigennamen, z. B. Dodendorp (Dodendorf), Isenleba (Eisleben), Odenleve, Drogenleve (Dreileben). Es giebt aber auch eine Reihe von Ortsnamen auf — leben, deren erstes Glied gar keine Beugung zeigt, z. B. Tuteleiba von Tuto, Wanzleva von Wanzo, Dodeleve von Dodo. Alle hierher gehörigen Ortsnamen haben einen vokalisch auslautenden Personennamen (Tuto, Wanzo, Dodo u. s. w.); sie haben ihr genitivisches n der schwachen Declination vor der Endung leben assimilirt oder abgeworfen.

Von dem zweimaligen n in Niederndodeleben trat wohl das letztere nach Analogie der vielen Dative Pluralis bei Ortsnamen hinzu, und als es am Schluß angefügt war, schien auch in der Mitte schon im 14. Jahrhundert und noch heut dem Volksmund ein n willkommen.

6. Somit scheint es sich als wahrscheinlich zu ergeben, daß die Dörfer Niedern- und Hohendodeleben thüringischen Ursprungs sind, die nach einer Respectsperson Dodo (Lutold), welche vielleicht der Orte oder doch eines Ortes Gründer war, so benannt wurden. Indeß will ich nicht unterlassen, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß von manchem Geschichts- und Sprachforscher für die Orte auch — leben und speciell für Dudulon an slavischen Ursprung gedacht wird. Dr. Landau kommt in seiner Untersuchung über den

Bauerhof in Thüringen (Correspondenzblatt der deutschen Geschichtsvereine 1862, Beilage zum Januarheft Seite 35 f.) zu folgendem Endergebniß in Betreff der Ortsnamen auf — leben: „die Endung — leben bildet eine über alle Länder, welche ehemals slavisch waren oder dies noch jetzt sind, verbreitete große Familie und kann darum auch nichts anders als eben nur slavisch sein.“ Er findet im erstern Theil des Ortsnamens Dodeleben den slavischen Personennamen Thetislaw, Detlev. Zu dieser ungewöhnlichen und jedenfalls noch eines gründlichen Nachweises bedürftigen Behauptung Landaus füge ich die von Förstemann und Gerland privatim gegen mich gethane Aeußerung, es sei nicht unmöglich, daß im Ortsnamen Dudulon, Dodeleve, Dodeleglu, Dodeleben slavischer Einfluß angenommen werden müsse. Ich selber bin nicht im Stande, in dieser Sache ein Urtheil auszusprechen, möchte aber folgende Punkte den Sprach- und Geschichtsforschern zur Erwägung vorlegen:

a) In Cosmas chron. Bohemor. (um 1125 geschrieben, Pertz Monumenta Bd. 9 Seite 51) wird zum Jahre 981 eine Stadt des Slavnic, des Vaters des heil. Adalbert, in Böhmen an der schlesischen Grenze mit Namen Dudlebi (jetzt Dandleb) erwähnt. Diese Stadt ist sicherlich slavisch und klingt an unsern Ortsnamen Do(n)deleben an. Das von Pott (Personennamen, Seite 488) erwähnte, im preußischen Schlesien gelegene Niederndodeleben könnte vielleicht mit jenem Dudlebi in Böhmen in irgend einem Zusammenhang stehen. Freilich ist der Ort in den gewöhnlichen Handbüchern über die Provinz Schlesien nicht verzeichnet und bin ich über seine Existenz zweifelhaft geworden.

b) Die von Gerland für die Endsilbe — leben angenommene Ableitung von — leiba, leba, — leva mit dem Sinn des Feuchten erinnert an die dasselbe bedeutenden ähnlich klingenden wendischen Wörter, z. B. nannten sie den Fluß Elbe: lobo. Buttmann, Ortsnamen, Seite 114.

c) Für die Altmark möchte erwiesen sein (Danneil, 13. Jahresbericht des altmärk. Geschichtsvereins, 1863 Seite 21—82), daß von zwei gleichnamigen bei einander liegenden Ortschaften die eine mit dem Zusatz deutsch, groß, sieden (nieder, dal) deutschen Ursprungs, die andere mit dem Zusatz wendisch, klein, hohen wendischen Ursprung ist. Sollte sich derartiges, und wenn nicht

wendischer Ursprung, so doch wendische Besitznahme und Einwirkung, nicht auch wahrscheinlich machen lassen für die gleichnamigen Dörfer im Holzland, die nur durch die Vorsilben groß und klein, hohen und nieder, oster und wester, nord und süd u. s. w. unterschieden sind? Zur Nachachtung weise ich endlich

d) auf wendische Spuren im Holzlande hin. Ich beantworte die wichtige Frage nicht: wie und wann Wenden ins Holzland gekommen sind? ob durch feindlichen Einfall und dauernde Niederlassung? ob durch friedliche Colonisation behufs des Flachsbaues und der Leineweberei? ich nenne nur wendische Ueberreste. Wendischen Ursprungs sind die wüsten oder noch bestehenden Orte: wendisch Salbke, wendisch Flechtingen, wendisch Dönstedt, Wenddorf, Plachwitz und Krewitz bei Olvenstedt, Conritz bei Niedern- und Hohendodeleben, wüst Tromlitz (Drömitz) bei Hermsdorf, Uelnitz, Löbnitz, Schleibnitz (deutsch: Pflaumendorf; doch ist die übliche Meinung ein Irrthum, als ob das benachbarte Vorwerk Blumenberg ein wüstes Dorf Plumenberg (Pflaumenberg) sei und somit ein deutscher und ein wendischer Ort gleiches Namens bei einander lägen), Tasdorf bei Wanzleben (? Buttmann, Ortsnamen Seite 67 f.), Bukau, Pretalize bei Fermersleben und Wanzleben (der Brälitz), Bizzunzi (Lage unbekannt), aber wahrscheinlich im Holzland, 937), Wendischenburg (Lage wie Bizzunzi, 937), Trumsitz bei Fermersleben, Glindenberg (? Buttmann a. a. O. 104), Teltz bei Meitzendorf (Buttmann a. a. O. 123), Satuelle (? altmärk. Jahresbericht 8, 61), Detzel, Lübberitz u. a. m. Nach der Magd. Urkunde vom 7. Juni 937 wohnten in Frose 26 Slaven, in Pretaliz 8, in Trumsitz 20, in Witerichsdorf (zwischen Ebendorf und Barleben) 23, in Sizzenitze 7, in Fermersleben 56. In Helmstedt, Calvörde und Neuhaldensleben war der Widerwille gegen die umwohnenden Wenden noch vor etwa 100 Jahren sehr groß. Süpplingen bestand noch um 1800 aus einem deutschen und einem wendischen Dorftheil; jeder hatte seinen eigenen Schulzen; der „deutsche Schulze" vertrat in Gemeindesachen den deutschen Dorftheil, der „wendische" den wendischen. Vgl. Riedel, Mark Brandenburg 2, 220. Der Familienname „Wend" ist dort sehr gewöhnlich. Wolmirstedt hatte bekanntlich früher außer diesem deutschen

Namen den wendischen Ustuice = Zusammenfluß (der Elbe und Ohre in früherer Zeit). Um 1235 wohnten noch heidnische Wenden an den Ohrequellen. Vgl. Lentz, Halberst. Stiftshistorie Seite 143. Mancherlei Namen von Ackerbreiten bei Magdebg. Dörfern finden ihre Deutung aus der wendischen Sprache, z. B. Lausthal und Lusehoch = Kieferngrund, Kiefernberg, Beuen = bukowina, Buchwald. Buttmann a. a. O. 95 f. 88.

Endlich erinnere ich an den durch Urkunden und Kaiser Carls IV. Landbuch festgestellten Unterschied der deutschen und wendischen Hufe, davon die letztere etwa nur halb so groß wie die erstere ist. Nun werden aber auch im Holzland große und kleine Hufen ausdrücklich unterschieden. Kloster Hillersleben besaß 1152 in Elbeu 5½ große und 32 kleine Hufen (Riedel, Mark Brandenburg 1, 180); die wüste Dorfstätte Klinte bei Groß-Rodensleben hatte 1315 12 große Hufen (Wohlbrück, Geschlecht v. Alvensleben 1, 139); zur Zeit der ersten luther. General-Kirchenvisitation im Erzstift Magdeburg (Protok. II, IX u. a. m.) waren in Ummendorf, Ebendorf, Meitzendorf, Dorf Alvensleben Hufen zu 10 Morgen; in Druxberge hatte die Pfarre 2 Hufen = 37 Morgen. Noch 1684 wurden in Schnarsleben kleine Hufen von den gewöhnlichen ausdrücklich unterschieden.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die in Niederndodeleben u. a. O. schon früh stark betriebene Leinenweberei vielleicht auch auf wendische Einwirkung hinweiset, worüber das Nähere an seinem Orte zu besprechen ist.

Die eingegangenen Ortschaften zwischen Elbe, Saale, Bode und Sülze.

Zusammengestellt von Prediger F. Winter in Schönebeck.

Bemerkung. Um die überaus zahlreichen, theilweise aber sehr zerstreuten Archivalien über die eingegangenen Ortschaften der Grafschaft Barby für den nachstehenden äußerst schätzbaren Aufsatz, der diesen schwierigen Gegenstand zum ersten Male behandelt, in noch höherem Grade nutzbar zu machen, hat auf Ersuchen der Redaction dieser Blätter Herr Archivrath v. Mülverstedt sich der dankenswerthen Mühe unterzogen, den Nachrichten des Herrn Verfassers über die einzelnen wüsten Oerter noch bis dahin unbekannte archivalische Notizen in Anmerkungen hinzuzufügen.

Die Magdeburger Börde bietet die eigenthümliche Erscheinung dar, daß sie bei einer zahlreichen Bevölkerung nur verhältnißmäßig wenig Orte zählt. Die Dörfer liegen viel weiter auseinander als in der Altmark und in den Jerichowschen Kreisen, trotzdem daß keine Spur von Wald diese weiteren Entfernungen nöthig macht. Dafür hat die Börde freilich auch Dörfer aufzuweisen, welche an Einwohnerzahl nicht wenige Städte in andern Gegenden übertreffen.

Das ist nicht immer so gewesen. Es gab vielmehr eine Zeit, wo die Magdeburger Börde eben so dicht mit kleinen Dörfern besäet war, wie es nur eine andere Landschaft sein kann. Keine andere Landschaft hat so viel eingegangene Ortschaften aufzuweisen, als gerade unsere Börde. Man nimmt an, daß auf einen bestehenden Ort etwa fünf eingegangene kommen. Dies nachzuweisen will ich an dem oben bezeichneten Landstriche versuchen. In diesem Bezirke haben wir den Theil des alten Nordthüringaus, welcher seine südöstlichste Grafschaft bildete.

Bei der Sammlung der wüsten Orte muß eine doppelte Thätigkeit neben einander her gehen. Aus Urkunden, Lehnbüchern, alten Zinsregistern u. s. w. müssen die ehemals vorhandenen Orte zusammengestellt und muß daraus die ursprüngliche Namensform,

sowie die Zeit nachgewiesen werden, in welcher sie eingegangen sind. So würden historisch und sprachlich wichtige Aufschlüsse gewonnen werden. Ergänzt wird diese Art der Forschung durch die localen Traditionen und Aufzeichnungen. Denn abgesehen davon, daß in sehr vielen Fällen aus Urkunden und Lehnbüchern sich die Lage eines eingegangenen Ortes nicht mit voller Sicherheit bestimmen läßt, so giebt es auch nicht wenige Orte, welche in den historischen Quellen nicht aufgezeichnet sind. Zu dieser localen Aufzeichnung ist aber jetzt die höchste Zeit. Die Separation hat die uralte Flurauftheilung nach Hufen und Feldschlägen vernichtet und an ihre Stelle nach Zweckmäßigkeitsrücksichten zusammengewürfelte Pläne gesetzt. Die Besitzer solcher Ackerpläne haben keine Veranlassung, die früheren Benennungen weiter zu gebrauchen. Man lasse noch eine Generation hingehen, und die locale Tradition von früheren Dörfern wird fast ganz verschwunden sein, wie sie es schon jetzt vielfach ist. Dazu kommt es, daß man bei der außerordentlich gehobenen Ackercultur alle bisher vorhandenen geschichtlichen Erinnerungen beseitigt, um das Land von allem zu befreien, was keinen Ertrag bringt oder die Ertragfähigkeit hindert. So wurden bis zur Separation hin die alten Dorfstätten oder Kirchhöfe der wüsten Orte als ausgesonderte Raine und Grasplätze bezeichnet. Sie waren Gesammteigenthum der Gemeinde und wurden als Hütung benutzt. Während die Aecker des eingegangenen Dorfes an Einzel-Besitzer übergingen, blieb die Dorfstätte Gemeindeeigenthum. Die Separation vertheilte auch den Gemeindebesitz mit und der Einzel-Besitzer hatte mehr Interesse am Ertrag, als an der Erhaltung geschichtlicher Erinnerungen.

Ich habe mich nun an die Geistlichen und an die Magistrate gewendet und um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche wüsten Dorfstätten giebt es in der Flur des Ortes und wo liegen sie?

2. Sind von den Dorfstätten noch Ueberbleibsel vorhanden oder erinnern sich die Leute deren noch? Hat man Graballerthümer dort gefunden?

3. Hatte das Dorf eine bestimmt erkennbare Gestalt (z. B. hufeisenförmig)? Da die meisten Ueberbleibsel von Dorfstätten jetzt

verschwunden sind, so liegt es in der Natur der Sache, daß sich die Frage schwer beantworten läßt.

4. Wie viel Hufen enthielt die Mark des eingegangenen Ortes? Nach Hufen wurde in alter Zeit ausschließlich der Umfang einer Feldmark bestimmt. Nur Hufen geben daher einen bestimmten Anhalt, der historischen Werth hat. Allein in vielen Fällen konnte ich doch nur die Morgenzahl erhalten. Ich habe da durch Division mit 30 wenigstens die ungefähre Hufenzahl zu bestimmen gesucht. Meistens wird freilich die Hufenzahl um ein wenig zu hoch angegeben sein. Die sogenannten Flurmorgen, nach denen die alten Hufen bestimmt wurden, sind etwas größer als unsere Magdeburger Morgen.

5. An wen sind die Hufen des eingegangenen Ortes vertheilt? Sind sie gleichmäßig an alle Güter des jetzigen Orts übergegangen, oder hat nur ein Theil der Ackergutsbesitzer dort Hufen? Die Beantwortung dieser Frage ist um deswillen wichtig, weil man aus dem letztgenannten Falle bestimmen konnte, wo die Bewohner des früheren Ortes sich angebaut haben. Auch nach dem Eingehen des Dorfes hat sich öfter die Ackergemeinde in dem neuen Wohnorte erhalten. So z. B. bildeten in Calbe die Ackerbesitzer der Feldmark Balberge den Balbergischen Convent und in Barby bestand die Gemeinde zu Mokrehne (Cyprehne?) für sich und hatte bestimmte Bräuche und Ordnungen.

6. Welche sonst merkwürdigen und schwer erklärbaren Namen von Höhen, Gewässern, Plätzen u. s. w. bietet der Ort? In diesen Namen steckt nicht selten der Name eines untergegangenen Ortes. So z. B. heißt ein zwischen Schönebeck und Salze fließender Graben, der Randel. Das Feld daran heißt ebenso. Der Name Randel ist als Familienname in Schönebeck mehrfach gebräuchlich. Ich vermuthe, daß er den Namen eines eingegangenen Ortes enthält, obwohl Niemand von einem solchen etwas weiß. — Ein Beispiel aus dem Jerichowschen Kreise liefert einen schlagenden Beweis. Zwischen Biederitz und Gerwisch heißt nach der Reimannschen Karte ein Graben: Potts Trie und die locale Tradition nennt dort eine Gegend die Potts-Trine. Nun kommt schon im 10. Jahrhundert der Ort Poztrigami in Bitriziburgward vor, den man bisher vergeblich gesucht hat. Der Graben hat uns in seinem Namen allein

die Kenntniß von der Lage des Dorfes gerettet. Vgl. hierzu Vor-Mittel-Hinterschiens unter Biere.

7. Wo befindet sich ein Thie? Läßt sich auch bei einem eingegangenen Orte ein solcher nachweisen? Ich will hierbei bemerken, daß sich auch ein Thie auf dem rechten, also wendischen Saalufer, Calbe gegenüber gefunden hat.

Eine ergiebige Fundgrube eröffneten mir überdies die Flurbücher der Städte aus der Zeit von 1718—1726.

Aufmerksam wollen wir noch darauf machen, daß der Kirchen in der größeren Zahl der Orte natürlich auch mehr waren. Die Ueberlieferung von Kirchen und Kirchhöfen bei eingegangenen Dörfern ist allerdings nicht immer zuverlässig; aber ohne weiteres dürfen wir sie nicht zurückweisen. Es steht aus dem Archidiaconatsverzeichniß der Diöcese Magdeburg fest, daß um 1400 sich in der Börde eine größere Anzahl von Kirchen befand, als jetzt vorhanden ist. Von einzelnen wüsten Orten wird ausdrücklich die Kirche oder der Pfarrer erwähnt, so von Cyprene und Zorz bei Barby. Sonst wird noch von Kirchhöfen, Kirchthürmen u. s. w. geredet bei Alpke, Ikendorf (Biere), Nickel (ebendort), Mukrene (Barby), Schwölitz (Pömmelte), Potlene (ebendort), Trotzke (Salze). Außerdem scheint Balberge bei Calbe eine dem h. Cyriacus geweihte Kirche gehabt zu haben.

Besonders zahlreich sind im Kreise die Hochs, künstliche längliche Erhöhungen aus gutem schwarzen Boden. Dies sind altheidnische Grabstätten. Bei Frohse werden allein sechs genannt, sämmtlich nach den Bergen zu gelegen. Vor der Separation waren auch diese altheidnischen heiligen Stätten Gesammteigenthum der Gemeinde und somit vom Pfluge verschont. Durch die Separation sind auch sie meist mit an die Ackerbesitzer vertheilt und nun in Fruchtland umgeschaffen worden. Um einen Ort speciell zu erwähnen, so liegt zwischen Eikendorf und Zens der Dreihöhenberg. Auf dem von Natur erhabenen Punkte erheben sich zwei offenbar künstliche Erhöhungen nahe bei einander; die dritte ist abgetragen, wie gesagt wurde, um des guten Bodens willen, den sie enthielt. Graballterthümer wollte man darin nicht gefunden haben. In den Benennungen dieser Hochs scheinen Namen von eingegangenen Orten meist

nicht zu stecken. Sie sind meist mit Eigenschaftswörtern oder nach Besitzern anliegender Grundstücke genannt.

Endlich mache ich noch aufmerksam auf den Gewinn, den die Zusammenstellung der wüsten Orte für Beseitigung falscher Deutungen giebt. Das Volk hat die Neigung, alle unverstandenen fremden Worte sich verständlich zu machen. Es setzt daher gleichklingende deutsche Wörter, bei denen es sich etwas denken kann, an die Stelle der fremdklingenden. Zwischen Salze und Eggersdorf nennt man einen Feldschlag den Götzenthie. Was liegt hier näher, als an eine heidnische Cultusstätte zu denken, zumal da man dort auch Urnen gefunden hat? Schade! Das Salzer Flurbuch belehrt uns, daß der Ort Görtzer Thie heißt und der Thie des frühern Dorfes Görtze oder Görtzke ist. — Auf der Reimann'schen Karte steht südlich von Calbe verzeichnet: Erster, zweiter, dritter Wahlberg. Es muß dahin gestellt bleiben, ob dies ein Hörfehler des aufnehmenden Geometers ist, oder ob die Namen im Volksmunde gebräuchlich sind. Jedenfalls könnte mancher versucht sein, bei der Lesung dieser Namen sie als Wahlstätten zu etymologisiren. Das Verzeichniß der wüsten Ortschaften belehrt uns, daß dort das Dorf Balberge lag. (Hierbei soll auf die verdienstliche Arbeit des Herrn Reichsfreiherrn Grote hingewiesen werden: Verzeichniß jetzt wüster Orte im Braunschweigschen, Hannöverschen, Halberstädtischen und Magdeburgischen. Wernigerode 1863.)

A. Grafschaft Barby (incl. Glinde).

Benutzt sind hierfür: Lehnbuch der Grafschaft Barby im Staats-Archiv zu Magdeburg von 1494. Flurbuch der Grafschaft Barby von 1718, auszugsweise mir gütigst mitgetheilt durch Herrn Zimmermeister Richter in Barby. (Eine Zusammenstellung der wüsten Feldmarken im Amt Barby ist schon in Kreysigs Beiträgen 4, 322 ff. gegeben worden. Allein das Verzeichniß wird dadurch unbrauchbar, daß die wüsten Orte des Amts Barby mit denen des Amts Gommern unterschiedslos zusammengestellt sind. Wir wünschten übrigens, daß andere auswärtige Mitglieder die wüsten Orte ihres Kirchspiels oder eines weitern Bezirks aufzeichneten und dem Verein mittheilten.)

Barby.

Um der Vollständigkeit willen geben wir auch die noch bestehenden Orte, diese jedoch ohne Nummer.

Barbogi, Bareboi [1]) ist die älteste Form des Ortsnamens. In der Endung ist ohne Zweifel dasselbe Wort wie in Elvebuge, Elvebuye (Elbeu) [2]). Nun liegen beide Orte an der Elbe und zwar da, wo dieser Fluß eine andere Richtung einschlägt. Bei Barby schlägt die bisherige nordwestliche Richtung in eine nördliche, bei Elbeu (dem frühern Flußbett) die nördliche in eine nordöstliche um. Die Namen können daher kaum etwas anderes als eine Biegung des Flusses bezeichnen. Förstemann (Ortsnamen S. 38) sagt: „Eine wichtige Erscheinung an den Flüssen sind ihre Krümmungen; sie zu bezeichnen, dienen zwei Ableitungen vom ahd. biugan, nämlich biugo (sinus) und bogo (arcus).“ Elvebuge kann nur Elbbeuge heißen. Sollte nicht in Barbogi der Landschaftsname Börde stecken: also: die Biegung der Elbe an der Börde?

Barby erhielt wegen seiner wichtigen Lage an Elbe und Saale, sowie als Grenzort gegen die Wenden früh eine Burg, wahrscheinlich unter Heinrich I. Unter Otto I. ist sie schon vorhanden. Ob der königliche Hof daselbst mit der Burg gleichbedeutend war? Wohl nicht. Dieser königliche Hof mit Zubehör, so wie das benachbarte Zeitz und Walter-Nienburg wurden 974 von Otto II. an das Stift Quedlinburg gegeben. Dasselbe belehnte später die edlen Herren von Arnstein mit diesen Besitzungen und so bildete sich die Herrschaft Barby unter Quedlinburger Lehnshoheit, indem dieselbe wahrscheinlich den ganzen frühern Burgward Barby in sich vereinigte.

Die Feldmark des Ortes Barby ist eine sehr umfangreiche. Alle unten aufgeführten wüsten Orte haben, soweit nicht etwas anderes bemerkt ist, ihre Mark an die Stadt Barby abgegeben. Die Stadtfeldmark an sich hat c. 35 Hufen.

---

[1]) Auch Bareboie, Barebuie, Barboge (1248).

[2]) Desgleichen in Lange-boie oder -buie, woraus corrumpirt Langenbogen (früher Saal-, jetzt Mansf. Seekreis) entstand, Brum-boie h. z. T. die beiden Brumby resp. im Kreise Calbe und Neuhaldensleben, Stick-boie, nachher Steckby und Kollen-boye, jetzt Collenbei im Kr. Merseburg. Die Namen dieser Oerter und ihre Lage (an der Grenze des deutschen und wendischen Elements) würden bei Deutung der Endung wohl mit in Betracht zu ziehen sein. (Elboy urkundlich 1152 Elvebuie.)

1. Bösen[1]),

c. 28 Hufen; schon 1494 wüst. Belehnungen auf dieser Mark werden nicht erwähnt.

2. Cyprehne[2]),

c. 22 Hufen. 1718 werden noch 35¼ Morgen als Dorfstätte oder Gärten bezeichnet. 1279 hatte Cyprene nach einer ungedruckten Urkunde einen eigenen Pfarrer. 1494 wüst. Jacob Moßkaw zu Barby hat da 2 Hufen zu Czyprehn und 2 (wüste) Höfe in dem Dorfe. Ebenso ist Hermann Steenecker mit 1 Hufe zu Erbmannlehn vom Grafen Burchard belehnt.

3. Dierberge[3]).

Es muß nicht weit von Zackmünde an der Elbe gelegen haben. In der zu Pömmelte gehörigen Menzer Mark wird eine Wiese am

---

[1]) Wohl ursprünglich Besen, so noch 1692 (Urk. Grafsch. Barby IV. 12) ein Name, den gleichfalls ein uralter Ort in dem wendischen Saalkreise trägt.

[2]) Auch dieser Name erscheint wendisch. Aehnliche in rein wendischen Gegenden, im Saalkreise und den angrenzenden Theilen von Anhalt, so Mokrene (Mukrehne), Gritzehne, Dalehne, Grebehna (Grippehna) u. a. m. In Cyprehna bestand noch 1619 eine herrschaftliche Schäferei (s. Staats-Archiv zu Magdeburg Grafsch. Barby II. C. 6). Ein Pfarrer von Cyprehne („Cybrone") tritt noch 1343 urkundlich auf (Ibid. s. R Hohndorff Nr. 2).

Der früher in C. zweifellos bestehende Rittersitz ward von einem nach dem Orte sich nennenden Adelsgeschlecht besessen, aus dem wir zuerst den Gebrüdern Thilo, Heinrich und Friedrich v. C. 1271 begegnen. Sie hatten auch Besitzungen in Rottersdorf bei Magdeburg; der Erstere war langjähriger erzbischöflicher Marschall (noch 1288). Als seine Söhne haben vielleicht Tilmann und Johann milites dicti de C. 1311 (Cop. Plötzk. Nr 33) zu gelten. Der Abt Conrad zu Nienburg (1296) war diesem Geschlecht entsprossen. (Stift Halb. XIII, 83.)

Der oben genannte Jacob v. Mosigkau gehört einem sehr alten Adelsgeschlecht Anhalts und der Grafschaft Barby an, das im 17. Jahrhundert erlosch.

[3]) Außer dem erwähnten Bruno „de Direburch", der urkundlich 1191 auftritt (Cop. LVIII. f. 3), findet sich nirgends weder vor noch nach ihm ein Mitglied dieses Geschlechts im Magdeburgischen oder Umgegend. Es erscheint höchst zweifelhaft, daß er dem oben genannten Orte von ganz untergeordneter Bedeutung entstammt war; seine Erwähnung vor dem v. Plotho, Alsleben, dem prefectus von Magdeburg läßt fast an eine edle Abkunft denken, demzufolge auch auf einen großartigen Stammsitz geschlossen werden muß. Der Obige war wohl kaum aus der in Rede stehenden Gegend zu Hause, kaum ein Vorfahr der beiden berühmten Deutsch-Ordens-Landmeister in Preußen dieses Namens, mit denen der 1296 ff. vorkommende schwäbische Ritter Conradus de Thierberg (Schmidt, Zollern II, p. 128) verwandt zu sein scheint.

Thierberg und der Thierbergsbusch mit aufgeführt. Das Lehnbuch der Grafschaft Barby von 1494 führt auf: Tirberge, die Dorfstätte; das andere ist in die Elbe kommen, mit dem Zoll vorüber auf der Elbe, der denen von Köthen gehört hat. Von dem Orte nannte sich ein adliges Geschlecht; ein Bruno von Dirberge stirbt vor 1207. (Copialbuch des Klosters U. L. Fr.) In dem spätern Mittelalter scheint die Feldmark des Dorfes ausschließlich zu Wiesen geworden zu sein. 1494 kommen im Lehnbuche nur Belehnungen mit Grasflächen vor.

4. Diestlingen[1]),

Das Lehnbuch von 1494 führt Diestelingen neben Dessen und Krotzen als Barbyschen Besitz auf.

Döben[2]),

jetzt ein Gut bei Gnadau, der Brüdergemeinde gehörig.

5. Dolphus[3]),

1494 Dolfetze, nach dem Flurbuch c. 14 Hufen, neben Kolphus

---

[1]) Am Dienstage nach Exaudi 1473 verglich sich Günther Graf zu Barby und die Gebrüder v. Deben zu Gr.-Salze wegen dieser Feldmark (s. Cop. LXII. f. 417v).

[2]) Ob das heutige Gut ein Ueberrest älterer Ansiedlung oder eine neue Colonisirung ist, muß ich dahin gestellt sein lassen. Das Vorwerk zu Döben kommt 1641 urkundlich vor (Grafschaft Barby II. C. 8)

Nach dem Vorkommen eines nahe liegenden Ortes Klein-Döben zu schließen, muß es vor Zeiten zwei Ortschaften dieses Namens hier gegeben haben. Der Sattelhof zu Klein-D. wurde 1703 und 1712 verlehnt (Grafsch. Barby XXVII. B. a. 1. 2.) und ist wohl mit dem heutigen Vorwerk indentisch. Döben schlechthin erscheint schon im 14. Jahrhundert urkundlich und gab einem sonst nicht unbekannten Adelsgeschlecht den Namen, der gewöhnlich in der Form Dewen, Deben erscheint. Seinem Wappen zufolge war es stammverwandt mit der einen der drei Adelsfamilien v. Ummendorf (derjenigen, welches im gespaltenen Schilde vorne einen halben Schwan, hinten mehrere Zinnenbalken führt; die andern Geschlechter v. U. resp. mit Kranich und Rechen (Harke) im Schild). Das Geschlecht erlosch zu Anfang des 17. Jahrhunderts, nachdem es fast bis zu Ende seinen Stammsitz inne gehabt. Nicht zu verwechseln mit zwei verschiedenen Geschlechtern in Meissen.

[3]) Dolphus, ein offenbar wendisches Dorf, enthielt auch 1669 einige Lehnstücke Barbyscher Bürger (s. Grafsch. Barby XXVII. A. 27).

und dem Mukerenen-Berge gelegen. 1 Hufe hat 1494 Hermann Steenecker, 1 zinst dem Pfarrer im h. Geist zu Barby, eine andere der Kirche U. L. Fr. daselbst; ein Bürger zu Barby hat 3 wüste Höfe zu Dolfeße.

6. Das große Dorf.

Unter dieser Bezeichnung wird eine Mark dicht bei Barby bezeichnet, die zusammen mit dem Trögen Busch c. 37½ H. umfaßt. Schon 1494 gehört: das große Dorf mit allen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, zu den Besitzungen der Grafen von Barby. Vgl. Treckau.

7. Düßen[1]).

Im Lehnbuche von 1494 kommt Dessen und Dußen gesondert vor als zwei Orte; indeß beide Namensformen sind doch wohl identisch. Das Flurbuch von 1718 kennt nur die Düßener Mark mit 17 Hufen, zu Barby gehörig, nach Wespen zu gelegen. 1494 wird Hans Almann zu Magdeburg, Ludwig A. seligen Sohn, mit 13 Hufen und dem Hirtenhofe in dem Dorfe zu Deußen belehnt, d. h. wohl ziemlich mit der ganzen Feldmark. Es kommt auch sonst nur noch 1 Hufe zu Düßen vor, mit der Steffan Troge belehnt wird, und 2 Hufen, welche Hermann Steenecker hat.

Burg Glinde[2]).

Etwa 100 Schritt östlich vom Dorfe Glinde und von demselben durch eine Lache getrennt, zeigt sich ein Burgwall, noch jetzt 15—20

[1]) Nach unserm Dafürhalten scheinen „Dessen" und „Dussen", gleichzeitig gesondert erwähnt, auch verschieden zu sein. Dussen ist das alte (wendische) Dusne, mehrfach in Urkunden erwähnt; zuerst 1191, wo seine Kirche durch Erzb. Wichmann ans Stift zu Seeburg kam (Cop. XXXI. No. 1c. und 6), 1248, wo 2 bisher von Gerhard v. Weberde zu Lehn getragene Hufen im „Dorfe" Dusne, „welches zwischen den Städten Calbe und Barby liegt, der Domprobstei in Magdeburg durch Erzb. Wilbrand überwiesen werden (Pauliner-Kl. zu Magdeburg 11. 12.) und 1267, wo Erzbischof Conrad dem Peter-Paulsstift in der Neustadt-Magdeburg u. a. auch einige Hufen in Dusne, die bisher der Burggraf von Magdeburg zu Lehn gehabt, vereignet. (Cop. XXXI. init.)

[2]) Daß die älteste Namensform des Ortes in der den **Burchardus de Gline** aufführenden, übrigens nicht in das Jahr 1147, sondern nur zwischen 1142—1152 gehörenden Urkunde (Riedel C. D. Brand. A. X. p. 71. 72) enthalten sei, ist zweifel-

Fuß hoch, während er früher noch mehr hervorragte. Noch kann man auch ziemlich genau die Gräben dieser nicht ganz kleinen Burg verfolgen. Die wenigen übrigen Ruinen wurden im vorigen Jahr-

haft, wenn erwogen wird, daß gleichzeitige und auch dieselbe Urkunde in einem alten Magdeb. Copialbuch stets Glinde schreiben. So schenkt Erzb. Wichmann in einer in die Jahre 1154—59 gehörenden Urkunde dem Kloster Neuwerk bei Halle u. a. auch decimam in Glinde (Cop. LX. (saec. XV. ineunt.) f. 11v und 1185 heißt der Ort gleichfalls ebenso (Cop. XXXVI. f. 8); (damals hatte das Erzstift daselbst Grundbesitz); endlich auch 1197 ebenso in einer Urkunde für das Kloster Ammensleben (Acta Erzst. Magd. I. 70. f. 108). Auch das Geschlecht, das den Ortsnamen trägt, heißt ausnahmslos Glinde. Wäre Gline, Glinne die Urform, so würde es auffällig und sprachlich nicht leicht zu rechtfertigen sein, wie späterhin das d eingeschoben und constant beibehalten worden, während umgekehrt es sehr wohl erklärlich ist, daß der gemeine Mann im Dialect jener Gegend das d elidirt, gerade so wie man noch heute: Ornen, Ornung, Stunne statt Ordnen, Ordnung, Stunde sprechen hört. Es ist augenscheinlich an einen Schreibfehler in der, nur durch eine in der Mark im Jahre 1511 vorgenommene Copirung der zuerst genannten Urkunde in Betreff der Namensform Gline für Glinde zu denken, wie überhaupt die fragliche Copie an sehr bedenklichen Schreib- oder Lesefehlern leidet, z. B. Badelincze statt Gabelinze, Geuere statt Geveno! und Alacharius statt Macharius! Man wird sich daher auf eine Urkunde, wie diese, in obigem Punkte nicht berufen können.

Somit dürfte auch die Herleitung des Namens von dem wendischen Gline, d. h. Lehm sehr fraglich erscheinen. Bildet dies Wort die Wurzel eines Ortsnamens, so wird wohl füglicher an die Ortschaften in der Mark Brandenburg und dem Lande Jerichow, Namens Glien, Kl.-Glien, und der zahllosen Glinicke, Glienke (d. h. Klein-Glien) zu denken sein, ferner an Gleina (alt: Gline, Glina) im Kr. Zeitz und Gleina (alt ebenso) im Kr. Querfurt, beide in altwendischen Districten, sodann an das wüste Glina zwischen Sülldorf und Osterweddingen (Acta Erzst. Magd. II. 1034. f. 155), vielleicht auch an das wüste Glinz bei Schlettau im Saalkreise.

Für die Erklärung des Namens Glinde wird der des im Wolmirstedter Kreise belegenen Glindenberg heranzuziehen sein.

Die Burg Glinde scheint urkundlich nicht nachweisbar; über das Dorf liegen vielfache derartige Nachrichten vor.

An der Spitze des Geschlechts v. Glinde steht, wie richtig bemerkt ist, der obige Burchard 1142—52. Ihm folgt Burchard, Domherr zu Magdeburg, 1210 und noch 1236, und ein dritter Burchard, Schultheiß der Grafschaft Mühlingen 1221. Dann verschwindet dieser Name gänzlich. In derselben Urkunde von 1221 tritt ein Otto v G. auf mit seinen beiden Söhnen Rudolph und Dietrich, welcher letztere noch einmal 1227 genannt wird und damals einen Sohn Namens Gebhard hatte, den letzten des Geschlechts, den ich finde.

Pfarrherren von Glinde kommen 1227, 1259 u. s. f. urkundlich vor.

hundert zum Bau des Pfarrhauses benutzt (Thorschmidt, Antiq. Plocenses S. 102). Die Burg hatte in der von Lachen mehrfach durchzogenen Niederung eine sehr gesicherte Lage. Burchardus de Gline kommt 1147 in einer Urkunde Albrechts des Bären unter den Edeln vor. Ledebur, Archiv 8, 55. Er ist wohl der uns bekannte älteste Ahnherr dieses Hauses.

Glinde, im Volksmund der ältesten Namensform entsprechend: Glinne, kommt unstreitig vom wendischen glina, Lehm, her. Noch heut ist Glinde der Ort, welcher die beste Ziegelerde in der ganzen Umgegend besitzt.

8. Gemnitz oder Gevenitz[1])

wird im Barbyer Lehnbuch als wüste Mark mit Felgeleben und Salau zusammen genannt. Im Flurbuche von Barby ist es nicht zu finden. Dagegen finden wir in der Schönebecker Feldflur, ziemlich in der Mitte zwischen Felgeleben und Zackmünde das „Gäntsche Hoch"; dasselbe hat ohne Zweifel seinen Namen von dem eingegangenen Dorfe Gemnitz. Es stimmt damit, daß die „Vorstender von synth Niclaß" zu Schönebeck 2 Scheffel Rocken von einer Hufe zu Gemnitz 1494 zu erheben haben.

9. Gertz oder Gerzke[2])

kommt 1494 als wüste Mark unter den Barbyschen Besitzungen vor; es ist Wüst-Gerze zwischen Salze und Eggersdorf, jetzt zwischen

[1]) Die Feldmark Gevenitz bei Schönebeck wird auch in der Urkunde des Grafen Wolfgang v. Barby von 1528 erwähnt, worin die Beleihung Jacobs v. Mosigkau mit Gütern vor Schönebeck im Jahre 1461 durch Graf Günther v. Barby bezeugt wird. (Grafsch. Barby XXVII. A. Nr. 26.) Sodann auch mit Angabe der Lage als Gewenitz in einer Schönebecker Urkunde von 1563 (Schönebeck Nr. 23).

[2]) Beide Ortsstätten Garz und das wüste Schloß zu Hagen werden auch in dem oben citirten Lehns-Revers von 1692 aufgeführt. Ob von diesem Schlosse und Orte Hagen eine der in den älteren Magdeburgischen Urkunden erscheinenden Adelsfamilien dieses Namens (z. B. Adelgot 1142—52, Dietrich 1183, Volkmar 1195) ihren Namen entlehnt und ihn besessen hat, bleibt zu untersuchen.

Daß Garz, so wie die meisten vorgenannten und noch folgenden Namen ein wendisches Wort ist, bedarf keiner Erwähnung. Im Jahre 1487 finde ich eine Urkunde (Cop. XVIII. f. 156), worin gewisser, von einem Bürger in Gr.-Salze zu Lehn gehender Ländereien auf dem „Jertzschen Felde" Erwähnung geschieht.

beiden Orten vertheilt (Gesch.-Bl. II, 230). Der Gertzer Thie ist noch heut als Flurbenennung bekannt. 1494 hatte Hennig Wendekarre, Bürger zu Gr.-Salze, und die Gebrüder Arnd und Moritz, die Adolfe genannt, 2 Hufen zu Jertz. Ebenso haben die Bürger Hans und Steffen Tuppeler zu Gr.-Salze 1 Hufe zu Gertizs. Wir sehen also, daß schon 1494 die Mark meist in den Händen von Salzer Bürgern war. 1369 hat Wedego von Freckleben die villa Gheritz zum Erzbischof zu Lehn; es ist jedoch zweifelhaft, ob dies unser Gertz ist.

10. Hagen.

1494 wird aufgeführt: das wüste Schloß zum Hagen mit der Dorfstätte und Zubehör, so wie mit dem Zoll davor auf der Elbe. Es liegt hart bei Barby.

11. Iritz[1]).

Die Feldmark Iritz mit c. 13½ Hufen liegt zwischen Zeitz und Pömmelte, und gehört jetzt zur Feldmark Barby. 1494 Donnerstag nach Exaudi verkauft Hans Eychendorff ein Haus und Hof in Barby und das Dorf zu Iritz an Hans Tiffensehe. Ebenso hat damals Hermann Steenecker 2 Hufen und Steffen Troge 3 Hufen zu Iritz zu Lehen.

Die Klinge

wird im Barbyer Lehnbuch 1494 als wüste Feldmark aufgeführt. Das Flurbuch hat „die Klinke" als Feldmark von 8 Hufen. Der Name ist ohne Zweifel der altdeutsche Flußname, der als Klinke, Klinker u. s. w. mehrfach noch vorkommt.

12. Kolphus[2]).

Jetzt ein Vorwerk; 1494 ist Kolfeße als wüste Mark aufge-

---

[1]) Im Jahre 1490 verpfändete Jacob v. Mosigkau Zinsen aus seiner wüsten Feldmark Iritz „bei Barby gelegen" an das Stifts-Capitel zu S. Nicolai in Magdeburg (Cop. CXV. f. 31. 32.)

[2]) Die schon oben angedeuteten älteren Formen des Ortsnamens lassen es wahrscheinlich sein, daß Colphus gemeint ist, wenn Erzb. Albrecht von Magdeburg

führt. Sie enthält c. 25 Hufen. In ihr erwähnen wir folgende Flurnamen: am Pröbes, am krummen Klaus-Baum, am Zuterraa, die Kolphuser Gärten 7½ Morgen, i. e. die alte Dorfstätte. 1226 verkaufte der Probst Wichmann vom Marienkloster in Magdeburg, ein geborner Edler v. Barby 3½ Hufe Holz in loco Cholehus an die Bürger Dietrich und Gottfried von Magdeburg (Copialbuch von Plötzky). Im Lehnbuch von 1494 kommt es einmal als Kolvitzer Mark vor.

13. Krotzen[1])

neben Fritz und Cyprehne an der Tornitzer Windmühle 21 Hufen. 1494 hat Hermann Steenecker dort 1 Hufe, ein Bürger zu Barby 6. 1495 werden Heinrich, Cyliax und Heyne, die Müller genannt, zu Magdeburg, mit einer Hufe im Felde zu Krossen vor Barby belehnt. Ebenso hat Jacob Moßkaw zu Barby 1494 zwei Hufen daselbst. Eine Hufe zu Krotzen giebt der „Herrnvronleichnamsbrüderschaft" zu Barby jährlich 6 Scheffel Roggen. Dieselbe Hufe soll bleiben bei dem Hause bei St. Jacoff zu Barby (1494). Mehrfach kommt Krotzen auch in Verbindung mit Tornitz vor.

14. Litzehne,

jetzt Busch, an der Saale liegend. Schon 1494 wüst.

dem Stift S. Nicolai daselbst, welches überhaupt in dieser Gegend Grundbesitz hatte, 1215 anderthalb Hufen „in Colbez", vorher ein Lehen der v. Gudenberg, übereignet (Cop. LVIII. f. 4). Im Jahre 1343 am Tage Servatii wird zu der 1300 geschehenen Stiftung eines Altars in der Kirche zu Hohndorf consentirt, der unter Andern von den Stiftern, den v. Neugatersleben, auch mit „VI mansos „proprietatis sue in Colbutz, qui vulgariter Vorwerkeshouen dicuntur „cum una curia in eadem villa", dotirt war (s. Hohndorff Nr. 2). Sodann bekundete 1351 das Kloster Gottesgnaden die vom Conventualen Iwan v. Zerbst dem Altar S. Pauli in der Klosterkirche mit 1 Hufe „in bonis nostris Kolebitz" gemachte Schenkung (s. Gottesgnaden Nr. 63).

[1]) Im 16. und 17. Jahrhundert waren die Eulenbeck, eine der angesehensten Barbyschen Stadtfamilien u. a. auch im Besitz von Gütern in Krötzen, so nach einem Lehnbrief vom 29. März 1623 (Grafsch. Barby XXVII. A. 11) und im Jahre 1696 hatte H. G. Frhr. v. d. Schulenburg hier Lehnsbesitz (Ibid. I. c. 32b.). Auch dieser Ortsname gehört der wendischen Sprache an und wiederholt sich u. a auch im Saalkreise.

15. Menz[1]),

östlich von Zackmünde auf der sandigen Anhöhe nach der Elbniederung zu, jetzt zu Pömmelte gehörig. 1718 kannte man noch die Menzer Dorfstätte. 1220 verkauft Otto von Glinde das Dorf Tuple und 4 Hufen in Meynz an das Kloster Marienthal (Riedel cod. dipl. Brand. 10, 448). Die 25 Hufen in villa Mentitz, womit Erzb. Rudolf das Peter-Paulsstift ausstattete (Gesch.-Bl. 2, 357), haben wohl auch in diesem Menz gelegen. Nach dem Flurbuch muß die Mark 26—27 Hufen umfaßt haben. 1494 wüst. Ein Bürger zu Barby wird mit 1 Hufe auf Menzer Mark belehnt, die der Herrschaft heimgestorben ist. Andere Hufen haben Einwohner von Pömmelte, Schönebeck und Salze.

16. Morz oder Moritz[2])

bei Zackmünde, nach dem Flurbuche mit Magdeburg streitig. Ein Murz lag auch bei Eikendorf und Biere. Es kommt jedenfalls vom wendischen maracz, Sumpf, her, also Sumpfau.

17. Mukrene[3]).

Die Mark umfaßt nur 7 Hufen. Die Erhöhung an der Straße von Barby nach Gnadau heißt noch heut der Mukrenenberg. 1494 kommt es mehrfach als Mokeren, Mokrene und Mukrene vor. Sein Name hängt jedenfalls mit wendisch mokry, naß, zusammen; in der Feldmark bilden sich einige Wassergerinne.

---

[1]) Mentz (aus Mentitz zusammengezogen, wendisch) wie Detz aus Debitz, Mortz aus Morditz, Pretz aus Pretitz u. s. w.) war 1721 theilweise in Erbzinsbesitz eines Einwohners von Glinde, dem ein Drittel der Dorfstätte gehörte (Graffsch. Barby XXVII. A. 39). Damals wurde auch ein „Klein-Mehnzer Feld" unterschieden (Ibid. l. c. A. 37). Der gleichnamige Ort jenseits der Elbe im Lande Jerichow heißt ursprünglich auch Mentitz; so 1272. Ob wegen der gleichzeitigen Begabung des Peter-Paulsstifts in Woltersdorf nicht doch an das letztgenannte Mentz zu denken sei, wird näher zu prüfen sein.

[2]) Die älteste Namensform Morditz entnehmen wir aus einer Urkunde des Stifts Quedlinburg von 1306, worin erwähnt ist, daß es nebst dem Dorfe Tepel sich im Lehnbesitz des Gr. Albrecht v. Barby befindet und dem Kl. Plötzke zugleich auch mit dem Patronat der Kirchen beider Orte an Stift Quedlinburg übergeben wird (s. Cop. Plötzk. p. 26—28).

[3]) Wie fast alle wendischen Ortsnamen kommt auch der von Mokrene oder Mukrene sonst noch in der Topographie des Wendenlandes vor, so zwischen Alten-

18. Otz.

Es werden im Flurbuche nur 4 Hufen diesem Orte zugeschrieben, dabei die Liederitzer Spendebreite. Der Itzsche Pfuhl ist jedenfalls nichts anderes, als der Teich dieses Ortes. 1494 wüst; mit einer Hufe ist Hermann Steenecker zu Erbmannlehn belehnt.

19. Pichöre.

Zu Tornitz, ca. 22 Hufen. 1494 hat Jacob Moßkaw zu Barby 4 Hufen, die Dorfstätte und die Lake zu Pichore zu Lehn.

20. Pömmelte.

Dorf, zu dessen Feldmark Menz, Pothlene, Schwölitz gehören. Wir nennen von Feldschlägen: die Steinhöfgen, das heilige Oberland, der Köhr und Kähm, Klächtern, Salzbrücke, Göhren. Der schwer erklärbare Name ist vielleicht auf wend. modla, Bethaus, auch das Götzenbild, das man anbetet, zurückzuführen. Die Umsetzung des d und l hat keine Bedenken; po heißt wend. unter, bei; also: beim Götzenbilde oder beim Bethause.

21. Potlene [1]),

zwischen Pömmelte, Zackmünde und Gnadau, und meist zu ersterem gehörig, ca. 20 Hufen. 1494 hat Bartholomäus Seehusen zu Schönebeck 2½ Hufe auf der Mark Potelene. 1494 sind Sanna und Valtin Kynß, Geschwister zu Magdeburg, belehnt mit 1 Hufe auf Volkmar Merke und mit dem Thie zu Potlene, zinset der Herrschaft jährlich 12 große Magd. Pfennige.

22. Potmaßleben,

steht im Lehnbuch neben Potlene. Im Flurbuch ist diese Mark nicht aufgeführt; wahrscheinlich gehört sie zu Döben. 1494 ist Hermann Steenecker mit 1 Hufe zu Potmerßleben belehnt.

---

dorf und Förderstedt, worüber eine Urkunde von 1486 handelt (s. R. Atzendorff Nr. 3) und das Dorf und Rittergut Mukrena oder Mokrene im Saalkreise, über welches v. Dreyhaupt II. p. 935 Einiges beibringt.

[1]) Etwa = Pollene? In Pollene (Pollehne) hatte vor Zeiten das Kloster U. L. Frauen in Magdeburg einen, wenn auch nur geringen Grundbesitz, nämlich 1½ Hufen, die die mit anderen in Mühlingen und Stemmern der Burggraf Burchard von Magdeburg nebst dem Ritter Dietrich v. Groneberg vom Erzstift Magdeburg zu Lehn trug, bis der Probst Wichmann des genannten Klosters (geb. Edler v. Arnstein) Alles ankaufte, worauf Erzb. Albrecht es dem Kloster im Jahre 1218 übereignete (Cop. XXXVI, Nr 24). Damals scheint der Ort noch nicht wüst gewesen zu sein.

23. Roetz und Ructz[1])

werden im Lehnbuche als zwei verschiedene Marken aufgeführt; sie sind wohl identisch. Das Flurbuch kennt nur die Feldmark Rotz mit 13 Hufen. 1494 wird Claus Czacke zu Zerbst mit dem wüsten Dorfe Rotz belehnt.

24. Salau[2]),

östlich von Felgeleben, nach der Elbniederung zu. 1494 unter den wüsten Marken der Grafschaft Barby. Merkwürdiger Weise wird auch daneben Velgelin als wüst bezeichnet. Von den Feldmarken merken wir: an der steinernen Frau, am blauen Stein, der Pfingstthie oder Pfingstanger in der Nähe von Gnadau; es wurde dort das Pfingstbier getrunken. 1494. Hans und Steffen Tupeler zum großen Salz werden belehnt mit der Mark zu Szalow, die sie von der Herschafft zu Barby gekauft. Ebenso mit 5 Morgen Gras zu Dyrbroye und 1 Hufe auf Felgeleber Mark.

25. Die Schwicke,

eine kleine Mark bei Barby, 4½ Hufen groß. Als eigne Mark kommt sie im Lehnbuch nicht vor; dagegen wird 1495 eine Belehnung mit 8 Morgen „auf der Swickow“ erwähnt.

---

[1]) Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieser Ort derselbe ist, welcher noch 1294 bestand und damals Rost hieß. Es schenkten damals (am 21. September 1294) die Grafen von Anhalt, Albrecht und Bernhard dem Kloster Gottesgnade bei Calbe 1¼ Hufe in Rost zu einem Seelgedächtniß ihrer Vorfahren (Leuckfeld, Antt. Praem. II. p. 71). Eine andere Nachricht über dieses Dorf datirt aus dem Jahre 1377, in welchem die Gebrüder Fritz, Tyle, Cuno und Hennig Eckardt dem Erzbischof von Magdeburg den Wiederkauf von 1 Hufe und 4 Hufen zu Rosenburg, 5 kleine Hufen und 29 Morgen Gras daselbst, 2 Morgen zu Weseburg, 1 Hof nebst 1½ Hufen zu Rosten und 2 Morgen zu Barby gestattet, welches alles ihnen Cuno Wischitz verpfändet hat. (S. Copiar IV. A. f. 131) — Eine andere Ortschaft Rosten wird wohl im Harz zu suchen sein; die Vogtey über 8 Hufen daselbst gehörte 1244 dem Kloster Huyseburg. (Copiar. CVIII. f. 38).

[2]) Die Feldmarken Felgeleben und Salow nebst Zubehör lieh Graf Burchard von Barby am Donnerst. nach Mis. Dom. 1502 dem Kurd Kapeler (Grafschaft Barby XXVII. A. 1) und 1½ Morgen Acker auf der Salauer Mark erhielt 1720 der Gerichtsschöppe Andr. Braun in Felgeleben zu Erbzins (Ibid. l. c. 38).

26. Schwölitz [1])

bei Pömmelte, 1494 Schweltz, ca. 14 Hufen. Der „Kirchhof" wird in derselben als eine Flurbezeichnung erwähnt. Ob wohl dieser Ort mit der villa Swalize gleichbedeutend ist, die Erzbischof Gero 1016 in ihrem ganzen Umfange, nämlich mit 10 Hufen und ihren Bebauern, an das Marienstift in Magdeburg gab? (Ludewig Rell. Mss. 2, 460. v. Heinemann hat im cod. dipl. Anhalt. diese Urkunde leider nicht aus dem codex Viennensis abdrucken lassen.) Wir bemerken jedoch, daß später das Dorf Wahlitz jenseit der Elbe im Besitz des Klosters war.

27. Trebbau [2]),

1494 als Trebbaw, wüst bei Barby, $8\frac{1}{2}$ Hufen. 1718 war die alte Dorfstelle noch kenntlich. 1494 erscheint ein Bürger von Barby als belehnt mit dem „Schultenthum zu Trebaw, nämlich einem großen und kleinen Hof mit Zubehör". Es ist davon zu Martini 3 Gulden Lehnwaare zu reichen. Die Mark hat an der Saale viel Wiesenterrain.

28. Trebnitz [3]),

1494 Trebbenitz wüst, zu Werkleitz gehörig, ca. 20 Hufen. Feldschläge: am blauen Stein, im Ziethling, die Krockstücken. 1494 wird die Mark theils von Werkleitz, theils von Tornitz aus bebaut.

---

[1]) Die Schwölitzsche Feldmark ging durch Vergleich zwischen Preußen und Sachsen, Barby d. d. 15. Mai 1704 an Letzteres über (Graffsch. Barby V., 12—15) An der Identität mit dem Sualize von 1016 dürfte kaum zu zweifeln sein, da das Kloster gerade in dieser Gegend stark begütert war und die Reihenfolge der verliehenen Dörfer zu beachten ist.

[2]) Im Jahre 1690 besaß die verw. v. Esebeck geb. v. Lau einige Grundstücke auf dieser Feldmark zu Lehn (Graffsch. Barby XXVII. A. 32a). Es scheint, daß unser Ort mit dem „Trepow" gemeint sei, aus welchem Einkünfte mit dergleichen aus Czerpow, Gr. Weddingen und Ottersleben dem von der Elenden-Brüderschaft in Magdeburg in der St. Peterskirche daselbst gestifteten Dreifaltigkeits-Altar durch Erzbischof Friedrich 1458 überwiesen wurden. (Cop. LIX. f. 32v).

[3]) Aus der Trebnitzer Feldmark bezog 1695 H. G. v. d. Schulenburg einige Zinsen. (Graffsch. Barby XXVII. A. 32b.). Uebrigens hatte von Altersher das Kloster Gottesgnaden in Trebnitz Grundbesitz. Vgl. d. Kirchen-Visitations-Protokoll de 1561. Fast scheint es, als wenn das Dorf damals noch besetzt gewesen.

29. Treckau[1]),

wahrscheinlich im „Trögen Busch“ belegen, wird 1494 als Treckaw erwähnt. Da nun im Flurbuche von 1718 der Tröge Büsch und große Dorf zusammen gefaßt werden, so ist es nicht ganz unwahrscheinlich, daß das große Dorf eben Treckau war. In Werkleitzer Feldmark giebt es eine Flur: der Trog; sollte nicht auch diese mit obigem Orte zusammenhängen?

Tornitz,

noch bestehend; die eigentliche Feldmark ca. 30 Hufen (mit blauen Stein, Pfingstthie); jetzt gehören dazu auch Wisteln und Pichore.

Werkleitz,

noch bestehend (mit: der schwarze Hans, das Kannenfeld); dazu die Trebnizer Mark und Mark Zorz.

Wespen[2]),

wird 1494 als Worspe unter den wüsten Orten mit aufgeführt, ca. 20 Hufen, darin: das Feld an Düsen, am Mukrehnischen Kirchhof.

30. Volkwitz[3]) oder Vulgwitz, Volkmaritz,

theils zu Salze, theils zu Felgeleben gehörig, und 1718 streitig zwischen Barby und Magdeburg. Schon 1494 haben mehrere Bürger von Salze dort Besitz. Vgl. Gesch.-Bl. II, 230.

31. Wistel[4]),

ca. 15 Hufen, zu Tornitz gehörig.

---

[1]) Der „Dröge Busch“ wird 1641 in der Graflich Barbyschen Erbtheilung erwähnt (Grafsch. Barby II. C. 8). Eine wüste Feldmark Trögau oder Tregau bei Förderstedt.

[2]) Als „Würspe“ im Kirchenvisitations-Protokoll des Klosters Gottesgnaden von 1561 genannt und demselben damals theilweise erbzinspflichtig.

[3]) Auch Folkwitz, Fulgewitz geschrieben. Schon 1659 und früher schwebten Verhandlungen zwischen der Landesherrschaft von Barby und dem Rath von Gr. Salze wegen der zwischen beiden Theilen streitigen Mark. Damals hatte der Rath von Salze dort eine Abdeckerei etablirt. S. Acta Erzstift Magdeburg I. II. 60.

[4]) Unrichtig im 17. und 18. Jahrhundert auch Wüstel geschrieben. Der ursprüngliche Name lautet Wiztele.

32. Wulbigk[1]),

als Wülpische Feldmark zu Barby gehörig, ca. 20 Hufen.

Zackmünde[2]),

jetzt als Vorwerk. 1306 übergab Graf Albert von Barby das Eigenthumsrecht, d. h. die Lehnshoheit in villa Zacmute und über die 14 dazu gehörigen Hufen an die Aebtissin von Quedlinburg zum Ersatz für Töpel, das an Kloster Plötzky übergeht. (Erath 343.) 1494 wird Zackmünde unter den Barbyschen Besitzungen nicht mit aufgeführt. Der Ort hat seinen Namen von der Zacke, einem unscheinbaren Bach, der daneben in das von Barby herkommende Gewässer mündet. Zacke ist wohl derselbe wendische Flußname, den wir im Zacken des Riesengebirges wiederfinden.

33. Groß- und Klein-Zeitz.[3])

Wir haben jetzt nur noch ein Vorwerk Zeitz, 1494 wird Lutken Czitz und Großen Czitz als wüst erwähnt. Für das eine ist auch der Name Hohen-Zeitz (1494), für das andere vielleicht Sauer-Zeitz (= Sumpfzeitz) gebräuchlich gewesen; wenigstens nennt das Flur-

---

[1]) Laut Lehnbrief vom 29. März 1623 wurden den Eulenbeck auch Güter auf der Feldmark Wülpeke überwiesen. Acta die Wülpkeschen Kabeln betreffend im Staatsarchiv zu M. s. R. Grafsch. Barby Nr. 384.

[2]) Es wird zu untersuchen sein, wie Zackmünde späterhin ganz an das Kloster Berge kam. Von Letzteren trug es das gräfliche Haus Barby zu Lehn, nach Ausweis eines Lehnbriefes des Abts Dietrich für die Grafen Balthasar, Christoph, Wolfgang und Dietrich d. d. Sonnabend nach Vocem Jucunditatis 1521 (s. Grafsch. Barby XXVII. B. e. 1). So noch 1561 (s Visit.-Protocoll des Kl. Berge de 1561 f. 153). Zur Geschichte von Zackmünde viele Materialien im Staatsarchiv zu Magdeburg, besonders die Zeit von 1593—1621 betreffend. Zu letzterer Zeit besaß es Joachim v. Esebeck wiederkäuflich. Cfr. Acta Grafschaft Barby 373. Im Jahre 1480 verkauften die Gebrüder Siegmund und Caspar Schonnewitz unter anderm auch 2 Hufen und Wiesen auf der „Sackmunder Mark bei Schönebeck" an die v. Ammendorff (Cop. XLVI. f. 131v). In einem Erzb. Magd. Lehnbrief von 1494 für die v. Ammendorff heißt es „auff Mollendorff adder Zackmunde Marg" (Ibid. f. 139.)

[3]) Beide Namen Groß- und Lütken-Zeitz finden sich noch 1692 (s. Grafschaft Barby IV. 12). Am Dienstag Fabiani 1495 bekundet Erzbischof Ernst einen durch seine Räthe zwischen den Grafen Burchard v. Barby und Hans Woldecke wegen der Feldmarken Burgsdorf und Kl. Zeitz u. a. m. geschlossenen Vergleich. (Cop. LXIV. f. 229v).

buch einen Feldschlag: am sauern Zeitz. Eins von beiden ist jedenfalls mit dem Zizowi gemeint, das Otto II. 974 an das Stift Quedlinburg schenkte. — Ein Feldschlag heißt: in Krebitz.

34. Zorz.

In der Werkleitzer Feldmark kannte man 1718 noch die Dorfstätte, damals bezeichnet als: die Werkleitzer Höfchen. Die Feldmark von Zorz (im Flurbuch als Zorzer Feld) kann kaum mehr als 12 Hufen gehabt haben. 1279 hatte Sortriz noch einen eignen Pfarrer nach einer ungedruckten Urkunde. 1494 ist es wüst. Tewes Gloye zu Tornitz ist 1494 belehnt mit dem Gerichte zu Czoteritz; dazu gehört eine Hufe Landes und ein Hof daselbst in der Dorfstätte mit dem Grase, das dazu gehört. Und von dieser Hufe und dem Gericht muß er ein „Schepf“ sein im Lantding, und wird genannt eine Schepfenhufe; giebt 2 Gulden 2 Schock Lehnwaare. Ebenso kommt noch eine andere Hufe in der Grafschaft Barby vor, genannt die Schöppenhufe. 1499 wird der Bürger Hans Krutze zu Calbe mit der halben Mark zu Zorz belehnt. **F. Winter.**

In der langen Reihe der voraufgeführten Feldmarken und wüsten Dorfstätten zeigt sich keine einzige, deren Name nicht wendisch wäre: ein Umstand, der von Gewicht ist für die Ansicht über die Nationalität der ersten Bewohner dieser Gegenden.

Wir fügen noch, als vielleicht erwünscht, die Namen einiger anderer wüst gewordener Dorfschaften innerhalb des von dem Herrn Verfasser gewählten Kreises hinzu und nahe um Barby herum, für jetzt ohne Beifügung weiterer Noten. Es sind dies:

Domelitz
Dresewitz
Fulgedrey (als Felgentreu bei Jüterbog vorkommend)
Fulgelin
Grötenitz
Granau
Zeitz, wohl das obige Otz od. Itz
Ikendorf
Kurtz (die kurze Mark; oder = Krötze?)
Meitz
Mülbeck
Pollingen, verdeutscht aus Pollene?
Schwertz
Severitz
Strasau
Trotzke
Werffe
Wispitz
Zerlitz

Zum Amte **Rosenburg** gehörten folgende wüste Dorfstätten:

Bentt
Bruckdorf
Gheyne
Petewitz od. Posteritz
Schadeklintz
Seydersdorff
Stresene
Trebeull (Trebewell?)
Werben
Zeltz
Zuchelitz.

G. A. v. Mülverstedt.

Zwei Münzfunde.

1. Zu Anfang des Juli d. J. kamen bei einem Hausbau in **Schönebeck** eine große Partie bis dahin eingemauert gewesener Silbermünzen zum Vorschein, im Gewicht von etwa 2¾ Pfund. Unter denselben befanden sich, als sie uns zur Ansicht vorlagen, keine thalerförmige Gepräge oder grobe Geldsorten, sondern nur Stücke von Größe und Werth eines Sechsgroschenstücks bis zum Dreier herab. Die kleineren Münzsorten und Scheidemünzen waren in überwiegender Menge vorhanden. Da das jüngste Stück, welches wir gesehen haben, dem Jahre 1749 angehört, so mag das Ganze etwa in den ersten funfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts oder zur Zeit des siebenjährigen Krieges verborgen worden sein. Die Masse gewährte einen sehr interessanten An- und Ueberblick der vor circa 100—120 Jahren hier zu Lande coursirenden Münzsorten aus den verschiedensten Ländern und Gegenden, jedoch nur Deutsche; Polnische, Preußische, Oesterreichische, und sonstige außerdeutsche Gepräge fehlen fast ganz. Die älteste Zeit, bis in welche noch ein gutes Theil von Stücken zurückreichte, waren die Jahre 1656—1660; ganz vereinzelt fand sich ein Schaumburger Groschen aus den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts. Das Gros des Fundes bildeten **Brandenburger** Gepräge aus den Regierungsjahren der Churfürsten Friedrich Wilhelms und Friedrich III., sowie der Könige Friedrich I., Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. Ganz vereinzelt kamen 2 oder 3 Stücke Churfürst Georg Wilhelms vor. Sämmtliche Münzen waren von schlechtem Gehalt, die größten Zweigro-

schenstücke; unter den kleineren einige interessante Gepräge des Churfürsten Friedrich Wilhelm. Es bot diese Abtheilung des Münzfundes den Sammlern gute Gelegenheit zur Complettirung der Jahrgänge, besonders was die in und für das Herzogthum Magdeburg ausgegangene Scheidemünze (Sechser, Dreier und Vierpfenniger) aus den Jahren 1685—1711 anlangte, welche (mit den Münzmeisterbuchstaben I — E und HF — H) sehr zahlreich vertreten waren. Von halben Groschen der Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. fanden sich nur die Jahrgänge 1731—1734 und 1741, 1743—1749, letzteres Stück nur in einem Exemplar.

Den Brandenburgern am nächsten kamen an Menge gleich Chursächsische Gepräge aus der letzten Zeit des 17. Jahrhunderts bis zu K. August III. herab; auch einige Nebenhäuser Sachsens, namentlich Hildburghausen, waren vertreten. Von der großen Anzahl der noch übrigen Stücke mögen hier nur hervorgehoben sein als in verhältnißmäßig viel Exemplaren vorhanden: Münzen von Schwedisch Pommern, den Braunschweiger und Hessischen Häusern, dem Erzstift Trier (nur Drei-Petermenger-Stücke de 1711—1715), dem Hochstift Paderborn und dem Erzstift Salzburg.

In 3 bis 6 Exemplaren finden wir Gepräge der Chur- und Fürstlichen Häuser Pfalz, der Hochstifter Münster und Bamberg und des Deutschen Ordensmeisters zu Mergentheim, der Städte Hildesheim, Goslar, Bremen, Einbeck und Regensburg, (nur kleine Münzen) der Grafschaft Montfort, des Herzogthums Würtemberg und des Herzogthums Anhalt. Von der Stadt Stralsund befanden sich 2 kleine Stücke in dem Funde, ein einziges Mecklenburgisches, ein interessanter Löwensteiner Halb-Batzen vom Jahre 1707, ein Doppelgroschen der Stadt Mühlhausen von 1702. Von außerdeutschen Stücken sehen wir nur ein Schwedisches. Die Städte Hamburg und Lübeck, die süddeutschen Hochstifter Mainz, Würzburg und Fulda, ferner das Erzstift Köln, Baden und Baiern, die Fürstenthümer Schwarzburg und Reuß waren gar nicht vertreten, merkwürdigerweise auch nicht die Stadt Magdeburg, obschon sie in den Jahren 1677—1682 eine große und resp. sehr verschiedenartige Zahl von Groschen und Dreiern hat ausgehen lassen. G. A. v. M.

2. Im Mai v. J. wurden in Olvenstedt (1 M. westlich von Magdeburg) beim Umpflastern einer Dorfstraße in geringer Tiefe etwa 140 Stück kleine Silbermünzen, zusammen 3½ Loth schwer, gefunden, größtentheils sogenannte Hohlpfennige, die nur auf der concaven Seite geprägt sind und aus der Zeit von 1550 bis gegen 1620 stammten (wenige haben Jahreszahlen). Sie waren offenbar im 30jährigen Kriege, der große und kleine Münzen von Ort zu Ort, oft aus weiter Ferne, zusammenführte, die ärmliche Habe eines Dorfbewohners oder eines Kriegers, verloren gegangen oder vergraben, hatten aber frei in der Erde gelegen. Auch hier waren, wie in andern ähnlichen Funden, die sonst schon in unserer Gegend gemacht sind, wenige Münzen aus der Nähe (3 Stadt-Magdeburger Silberheller, 1 Halberstädter Körtling), dafür aber Gepräge aus allen Gegenden Deutschlands, vorzüglich aber vom Rhein her, zu finden; so namentlich 30 aus der Pfalz in sehr verschiedenen Stempeln; ebenso von den Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln, sodann (meist in einzelnen oder sehr wenigen Exemplaren) von kleinen Fürsten als Solms, Salm, Hanau, Oettingen, Hohenlohe, Stolberg, Waldeck, Baden, Würtemberg, oder (doch wenige) von kleinern geistlichen Fürsten oder Städten (von Lübeck und Wismar an bis S. Gallen). Der Gewinn für die Wissenschaft war unbedeutend, da die Gepräge fast alle schon bekannt sind.

W.

Magdeburgische Siegel.

Unter dieser Rubrik soll fortan in jedem Hefte dieser Zeitschrift eine Erläuterung der zu gebenden Abbildungen Magdeburger Siegel erfolgen. Als solche werden in jeder Ausgabe mitgetheilt werden:

a) Siegel geistlicher Herren und Körperschaften,
b) Städtesiegel,
c) Siegel von Mitgliedern des hohen und niedern Adels,
d) Bürgersiegel,
e) hin und wider auch Kirchen-, Dorf-, Schöppen- und Innungssiegel,

sämmtlich nur aus dem Mittelalter.

Eine bloße Beschreibung der Siegel- (Wappen-) Bilder für wissenschaftlich fast werthlos haltend werden wir an dieselbe die Mittheilung entsprechender heraldischer Forschungen knüpfen, welche sich auf das Vorkommen ähnlicher und gleicher Wappenfiguren und Formationen und die daran sich anlehnende Frage über Ursprung, Verbreitung und Stammesgemeinschaft der betr. Geschlechter mit andern beziehen, oder bei Städte- und Geistlichkeits-Siegeln auch Hinweise auf verwandte Darstellungen, Bedeutung der Siegel-Embleme, sowie überhaupt Erläuterung der Siegel und Wappen im Sinne der Kunst- und Culturgeschichte zum Gegenstande haben. Wo es nothwendig ist, werden Ausflüge in das Feld der Genealogie, der Schwesterwissenschaft der Heraldik, jedoch in möglichster Kürze unternommen werden.

1. Gelde (Geldeke).

In einer Urkunde vom Sonnabend vor Viti 1345 im Staats-Archiv zu Magdeburg (s. R. Erzstift Magdeburg XIX. 29), worin durch einen schiedsrichterlichen Ausspruch des Raths zu Magdeburg Streitigkeiten zwischen zwei Mitgliedern des hiesigen Domcapitels

beigelegt werden, hängt unter andern das wohlerhaltene Siegel des Vogtes der Stadt Magdeburg, Geldolph, oder wie er selbst und seine Zeitgenossen ihn nannten Gelde, auch wohl Geldeke. Das Siegel, durch den Träger und sein Geschlecht schon von Interesse, ist es noch mehr durch das Wappenbild, welches es enthält. Das wie meistens im 13. und 14. Jahrhundert dreieckige Siegel läßt in seinem Felde drei mit den Spitzen nach unten gekehrte Schwerter neben einander sehen, während die Umschrift lautet: + S . GELDOLFI . ADVOCATI . IN (das N verkehrt) MAGD . (d. h. Siegel Geldolfs, Vogts in Magdeburg.)

Das Wappenbild — dem wohl eine Symbolik oder Allegorie zu Grunde gelegen haben mag — ist keineswegs ein in der Heraldik seltenes oder bisher unbekanntes, allein es erscheint auffällig, ein unzweifelhaft dem Bürgerstande angehöriges Geschlecht, ein Stadtgeschlecht, sich eines Emblems fortdauernd (so der Bürger Gelde 1382 an einem Original s. R. Schönebeck Nr. 5), in seinem Siegel als eines Wappens, bedienen zu sehen, welches wir ausnahmslos bisher nur in der Adelsheraldik kennen. Sehr bekannt dürfte es sein, daß die Herren v. Rundstedt und v. Eichstedt in der Altmark, und die v. Schöningen im Halberstädtischen (welche mit den Neumärkischen v. Schöning nichts zu thun haben), sich genau des obigen Emblems bedienten und bedienen. Auch die v. Redeber, im Stift Halberstadt, längst erloschen, ließen in ihrem Wappen 3 Schwerter, jedoch 2, 1 und aufrecht gestellt sehen (s. v. Erath, C. D. Quedl. Tab. XXXIV. Nr. 24) und in anderer Zusammenstellung kommen 3 Schwerter auch in dem Wappen einer der Familien v. Bellin in der Mark Brandenburg, der v. Welle in der Altmark, der v. Lindstedt ebendaselbst (diese drei um oder auf einen Ring gestellt), der v. Apeldorn in Mecklenburg (s. meckl. Urk. Buch IV. p. 549), der v. Grundieß und der Ferwer (Ferber; Siegel von 1518 im Domcapit.-Archiv zu Merseburg) in Pommern vor. Hiernach wird an einen genealogischen Zusammenhang dieser Geschlechter weder unter sich (vielleicht allein die v. Rundstedt und v. Eichstedt ausgenommen) noch eines derselben mit dem bürgerlichen Geschlecht der Gelden oder Geldeken in Magdeburg zu denken sein. Die Gleichförmigkeit des Wappenbildes

rührt aus eben den Ursachen her, aus den wir Löwen, Adler, Vögel, Querbalken, Rosen u. s. w. in den Adelswappen aller deutscher Länder finden; wir deuteten an, daß die Wahl der 3 Schwerter zum Schildes-Emblem vielleicht einer Symbolik zu Grunde läge, die sein Vorkommen eben in den Wappen von Adelspersonen ermöglicht, deren Geschlechter in keinem stammverwandtschaftlichen Zusammenhange stehen.

Daß das Geschlecht des obigen Siegelführers, des Magd. Vogts Geldolph dem Bürgerstande angehörte, stellen die vorhandenen Urkunden, aus denen in Folgendem Mehreres beigebracht wird, außer Zweifel. Daß einer seiner Ahnherrn, denselben und zwar auch nur alleinigen Namen führend, als miles (so 1277) also mit der Ritterschaft angethan, auftritt, widerspricht seinem Standesverhältniß nicht, da sich bekanntermaßen in allen größern Städten Deutschlands (hier nennen wir nur Halle und Halberstadt) im Mittelalter Bürger fanden, die durch ihre Thaten sich den Ritterschlag verdienten oder vermöge ihres Reichthums und persönlichen Ansehens ausnahmsweise in den Besitz von Rittergütern, auf denen eine militia, ein Ritterdienst lastete, gelangten, demzufolge sie für ihre Person zu jenem Prädicat berechtigt waren. Eine Veränderung ihres Standesverhältnisses oder gar des ihrer Nachkommen trat damit nicht ein. Dies nur in größter Kürze und zur Erläuterung der nachfolgenden Anführungen.

Den sehr ungewöhnlichen Namen des Geschlechts anlangend, so stellt sich derselbe als einen in unseren Gegenden ganz ungebräuchlichen Taufnamen dar, der ursprünglich Geldolf oder Geldulf und in der abgekürzten Rufform Gelde, diminutivisch Geldeke, lautete (wie Heinrich, Heine, Heineke, Ludolf, Lude, Ludeke u. s. w.). Ich finde urkundlich diesen Namen als Geldolf im Jahre 1173 in Westphalen (Niesert, Münst.-Urkk. II. p. 235); wo er am üblichsten gewesen, ist noch nicht zu entscheiden, aber daß er in seiner Abkürzung auch in Thüringen gebräuchlich gewesen sei, lehrt das Vorkommen des Ortes Geldenrieden, des heutigen Cammerforst im Kr. Langensalza, wo Ritter Ludwig v. Mülverstedt dem Brückenkloster in Mühlhausen Güter im Jahre 1274 Estomihi (Gildenriden) verkaufte, was Landgraf Albrecht von Thüringen eod. anno et die (Geldenrieden) bestätigte (Originale im

Raths-Archiv zu Mühlhausen). Aehnliche Ortsnamen jener Gegend: Bickenrieden, Nesselrieden, Dacherieden (Daginesrieden?) u. a. m.

Noch zu erklären und einer nähern Besprechung werth bleibt die Sitte der Vorzeit und ihre Gründe, gewisse Personen des Bürger- und Adelstandes perpetuirlich nur mit einem (sehr oft) Tauf- als Geschlechtsname zu belegen und gerade, wenn solche Personen als „Ritter“ auftreten und ihnen das Ehrenprädicat „Herr“ gebührt. Nicht allein „Herr Geldeke“, „Herr Jan“, „Herr Boneke“, Ritter in Magdeburg, sondern auch „Herr Barde“ oder „Barte“, ein Ahnherr der spätern Herrn v. Barth auf Kelbra, selbst hier gesessen 1399 in s. Siegel (Stift Halberst. IX. 131, 2 Barten führend mit der Umschrift: S' Barten Militis), Herr Bowinge, der aber laut seines Siegels von 1350 (Ibid. IV. 6) mit einem keulentragenden Riesen (mit Heiligenschein?) und der Umschrift: S. Nicolai Bufig... noch einen Taufnamen hatte u. a. m., die sämmtlich die Ritterschaft besitzen und auch zum Theil (Herr Barde unzweifelhaft) dem Adelstande angehört haben.

G. A. v. M.

Die ältesten Magdeburgischen Bürgernamen erscheinen bekanntlich in Urkunden Eb. Wichmanns (1152—1192): es sind einfache Personennamen, wie Hermann, Conrad, Friedrich u. s. w.[1]) Erst im 13. Jahrhundert treten Unterscheidungen ein, theils durch Hinzusetzung des Namens des Vaters (z. B. Johannes, filius Gerberti, Urk. vom 5. Juli 1282 bei Riedel, Cod. D. Brand. B., I., 157 Johannes, filius Johannis 4. März 1284, Cop. LIV., Bl. 23), theils durch Angabe des Ortes, woher der Betreffende stammt (Thegenhardus de Gardelege 1244, Magd. Gesch.-Bl. 1866, II. 9) oder durch Hinzufügung von Beinamen, die eine hervorstechende körperliche oder andere Eigenschaft (Lange, Große, Klein ꝛc.) oder Stand und Gewerbe bezeichnen, oder die hergenommen sind von der Lage der Wohnung u. s. w., so daß nur äußerst wenige Namen noch in der zweiten Hälfte des 13. und 14. Jahrh. ohne solchen näher bestimmenden Zusatz vorkommen. Dazu gehört auch der Name „Geldeke“. Trotzdem der Name fast volle hundert Jahr in Urkunden

1) S. Hoffmann II., 409.

erscheint, also nothwendig zur Bezeichnung verschiedener Personen gedient haben muß, so tritt doch ein unterscheidendes Beiwort niemals hinzu. Zum ersten Male wird meines Wissens der Name „Geldeke“ genannt in einer Urkunde des Lorenzklosters, dem die Familie Geldeke überhaupt nahe gestanden haben muß, vom 6. April 1263 (Cop. LIV. Bl. 13a), wo ein Thidemannus de Luttere et Geldeke gener ejus unter den Zeugen genannt wird. Dann erscheint ein — doch wohl derselbe — dominus Geldeke miles als letzter Zeuge in zwei Urkk. vom 12. Juli 1277 (Kl. Ammensleben 2a) und vom 4. Febr. 1289. Ebenso heißt er in einer Urkunde vom 30. März 1294 Dominus Geldeke miles, dagegen blos Geldeco in einer andern vom Jahre 1291 (Riedel, A. XXII, 377). In einer andern Urk. von 1294 (Kl. Berge 34) wird er Ritter und Bürger von Magdeburg genannt: er verpflichtet sich darin, einem dem Kl. Berge gehörenden und unmittelbar dabei gelegenen Hof, Bigenhagen genannt, wieder aufzubauen, wogegen ihm und seiner Frau Mathilde derselbe auf Lebenszeit überlassen bleiben sollte, nach Ableben beider fällt der Hof jedoch an das Kloster zurück. In dieser Urkunde, sowie noch in drei anderen (vom 6. Juli 1297, Cop. LIV., Bl. 76, vom 28. Nov. 1298, Kl. Agnes 39 und 13. Juli 1352, Riedel A. XXIV., 369), und in der Umschrift des abgebildeten Siegels tritt statt der niederdeutschen (Deminutiv-) Form ‘Geldeke’ die volle hochdeutsche Namensform ‘Geldolf’ auf. Dieser Name erscheint wohl in unserer Gegend kaum noch ein zweites Mal, und vielleicht darf man aus diesem Umstande auf eine Einwanderung von außerhalb (Westphalen? Rheinland?) schließen. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch I. 466, führt sechs Stellen an, in denen ihm der Name Geldolf (Geldulf, Keltolf) begegnet ist. Die Urkunden und Chronisten, denen die Citate entlehnt sind, weisen auf Westphalen, den Niederrhein und Elsaß hin; gleichzeitig ersehen wir daraus, daß der Name bereits 777 vorkommt. Was die Etymologie betrifft, so stellt Förstemann den Namen unter den Stamm gald, den er mit ahd. geltan (valere, reddere) in Verbindung zu bringen geneigt ist (Vgl. Vorrede IX.). Was auch die wirkliche Bedeutung des Namens sein mag, mit Sicherheit können wir ihn in die beiden Bestandtheile Geld-olf (olf = vulf, Wolf, vgl. Förstemann I, 1339) zerlegen. Bemerkenswerth ist noch, daß auch die Form „Gelde“ urkundlich

(1. März 1382, Schönebeck 5) erscheint, und da das Siegel dieses „Gelde" mit dem des advocatus Geldolfus vollständig übereinstimmt, so ist ein Familienzusammenhang wohl kaum von der Hand zu weisen.[1])

Zum Schluß mögen hier — mit Ausnahme der bereits erwähnten — alle die Urkunden zusammengestellt werden, in denen, soweit eben meine Sammlungen reichen, ein Geldeke genannt wird. Selbstverständlich werden — hoffentlich recht zahlreiche — Nachträge nicht fehlen: aber vorläufig soll hier auch der ganze urkundliche Stoff nicht erschöpft werden; es soll nur ein erster schwacher Versuch sein, einen Beitrag zur Kenntniß der einflußreichsten und angesehensten Familien der Stadt Magdeburg während des Mittelalters zu geben. Ebenso sollen diese Notizen keine Geschichte des Geschlechtes Geldeke bilden, sondern nur Material dazu liefern.

Gheldeke miles, civis Magdeburgensis, 1312, Riedel, A, XVII, 477.

Her Geldeke, 1. Sept. 1313. Riedel, B, I, 346.

Dominus Gheldeke miles, 12. Nov. 1323, Lorenzkl. 45.

Her Gheldeke, ein ryddere, und seine Söhne Gheldeke und Kone, 28. Oct. 1326, Cop. XL, Bl. 41b.

Her Geldeke ritter, Bürgermeister 1328, Magd. Gesch.-Bll. 1867, S. 281.

Her Geldeke, 21. Oct. 1337, Lorenzkl. 48.

Her Gheldeke ridder, 1345, Erzst. Magd. XIX, 29.

Her Gheldeke ridder, 1346, Kl. Berge 59.

Her Geldeke ist einer von den sechs Schöffen, welche die Pest von 1350 überlebt haben. S. meine Ausgabe der Schöppen-Chronik S. 220.

Dominus Geldeko miles, 10. Febr. 1351, Lorenzkl. 52.

Her Gheldeke, 30. März 1351, Lorenzkl. 53.

Her Geldeke riddere, 28. März 1355, Lorenzkl. 55.

K. Janicke.

---

[1]) Noch mache ich darauf aufmerksam, daß ein Gheldekinus als Rathmann in Treuen-Brietzen genannt wird, Riedel A. IX, 367.

2. Die v. Rothensee.

Das einzige uns nur fragmentarisch erhaltene, aber doch hinlänglich brauchbare Siegel eines bis jetzt fast unbekannten, der nächsten Nähe von Magdeburg entstammten Adelsgeschlechts, derer v. Rothensee (unter der Abbildung steht durch ein Versehen Bodensee), gehört gleichfalls zu den sehr beachtenswerthen. Es zeigt — die Form ist gleichfalls dreieckig — ein gespaltenes Siegelfeld, in welchem vorn aus dem Theilungsstrich ein gekrönter Löwe hervorbricht, während der hintere Theil punktirt (schraffirt) ist. Die Umschrift lautet: S' HIN (rici) (militis?) (de) (Ro) DENSE. Das Siegel hängt an einer Urkunde vom Tage Ambrosii 1313 (im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Kl. S. Agnetis in Magdeb. Nr. 44), worin Ritter Heino genannt v. Rothensee auf Insleben einen Altar im Agneten-Kloster der Neustadt-Magdeburg dotirt (s. v. Ledebur, Archiv XVII. p. 193—195).

Das merkwürdige Wappen ist anscheinend aus zwei verschiedenen (also auch wohl zweier verschiedener Familien) zusammengezogen, nämlich einem Löwenwappen (mit einem einfachen schreitenden oder springenden Löwen) und einem leeren, einen gespaltenen Schild zeigenden. Welches davon ursprünglich der v. Rothenseesche gewesen, muß dahin gestellt bleiben. Aehnlich führen auch die zu den ersten Stadtgeschlechtern in Magdeburg zählenden Alemann ein aus zwei verschiedenen zusammengezogenes Wappen (Löwe und 3 Wolfshacken).

Das Geschlecht derer v. Rothensee, aus dem ½ Meilen nordwärts von Magdeburg im heutigen Kreise Wolmirstedt an der Elbe gelegenen Pfarrdorfe Rothensee — in welchem also zu uralter Zeit ein Rittersitz bestanden haben muß — entsprossen, kommt nur spärlich und kaum hundert Jahre in Urkunden vor. Als primus gentis tritt Ritter Helwich v. R. auf als Besitzer eines Hofes am breiten Wege (lata platea) in der Nähe der heutigen reformirten Kirche laut einer Urk. Erzb. Albrechts von 1225 (Staats-Archiv zu Magd. s. R. Pauliner-Kloster zu Magd. Nr. 1), ebenso urkundlich am 13. Januar 1226 (Ibid. l. c. Nr. 4). Ihm folgt — wahrscheinlich sein Sohn — Otto v. R., gleichfalls Ritter, Zeuge am 29. Juni 1249 (Cop. LVIII. f. 32); desgleichen zwischen 1260 und 1264. (Ibid. s. R. Kl. St. Lorenz in Magd. Nr. 34), am 26.

Januar und 4 April 1264 (Ibid. s. R. Kl. S. Agnetis in Magd. Nr. 15. 16) Sehr wahrscheinlich sein Sohn ist Ritter Johann v. R., der 1282 Mitaussteller einer Urkunde für das Kloster U. L. Frauen in Magdeburg über Güter in Altenweddingen ist (Cop. XXXVI. Nr. 52). In seiner anderen Namensform Heyno begegnet er uns am 9. October 1285 (Ibid. l. c. Nr. 55), 4. September 1300 (als Ritter und Vasall des Erzbischofs, s. Leuckfeld Antt. Praem. II. p. 75), am 18. Juli 1301 (s. Riedel C. D. Brand. A. X. p. 454), sodann 1307 am 22. Septbr. (als Heinricus de R.) (Cop. LXIV. f. 244), am 24. März 1311 (Ibid. s. R. Kl. S. Agnetis Nr. 42) als Wohlthäter dieses Klosters und endlich in der oben aufgeführten Urkunde von 1313. Seitdem wird das Geschlecht nicht mehr genannt.

Die älteste Erwähnung des Ortes Rothensee datirt aus dem Jahre 1176 (Cop. IV. a. f. 21^{v} 22).

3. Stadt Sudenburg (bei Magdeburg).

Das älteste bekannte Siegel der Stadt Sudenburg, dessen Stempel dem 15. Jahrhundert angehört, ist, wie die Abbildung zeigt, rund und von Thalergröße. Es enthält einen unten zugespitzten Schild, worin eine mit zwei Thürmen, zwischen denen ein Bischof mit Mitra und Stab halb hervorragt, besetzte Zinnen-Mauer, in dem geöffneten Thore ein (heraldischer) Löwe mit en face gedrehtem Kopfe sichtbar ist. Zur linken Seite des Bischofs — zur Rechten des Beschauers — die Buchstaben sam aufwärtsgehend. Die Umschrift in Minuskelschrift lautet: S' (Kleeblatt) opidanor (Kleeblatt) svburbii (Kleeblatt) magd' (sigillum oppidanorum suburbii Magdeburgensis, Siegel der Einwohner der Vorstadt von Magdeburg). Das Ganze ist von einem Perlenzirkel umgeben.

Es ist hier nicht der Ort, über die erste Anlage der Sudenburg und ihre Begabung mit Stadtrecht zu sprechen. Wir entbehren darüber auch bestimmter urkundlicher Nachrichten. Ist es anzunehmen, daß die Sudenburg schon vor dem Jahre 1300 das Stadtrecht besaß und ein eigenes städtisches Gemeinwesen bildete, so wird der Löwe im Stadtthore schlechterdings — wie dies durch ähnliche Fälle aller Länder belegt werden kann, als der Gräflich Kevernburgische, nämlich das Geschlechtswappen des Erzbischofs Albrecht von Magdeburg (1207—1235), anzusehen sein, eines geborenen Grafen

von Kevernburg, welcher die Sudenburg zur Stadt erhob oder ihr, wie dies im Mittelalter und noch im 16. und 17. Jahrhundert üblich war, ein eigenes Stadtsiegel und Stadtwappen verlieh, worüber die entsprechende Urkunde allerdings nicht mehr vorhanden ist. Daß bei der Erhebung von Flecken zu Städten und nachher die Landesherren oft ihr Familien-, nicht das Landeswappen, in das Stadtwappen verlegten, ist eine bekannte Thatsache. So erhielt Tilsit in Preußen bei seiner Erhebung zur Stadt im Jahre 1552 den Hohenzollern-Schild (nicht den Preußischen Landes-Adler) in sein Wappen und Siegel. Bei der Figuration des Löwen konnte nur an das genau so vorkommende Wappen der Grafen v. Kevernburg, zu denen der die Magdeburger Vorstädte äußerst pflegende Erzbischof Albrecht gehörte und nicht an den hessischen, stets im Profil vorkommenden Löwen gedacht werden, also nicht, wie es anfänglich schien, an Erzb. Otto (1327—61). Spätere Siegel zeigen allerdings den Löwen linkshinsehend, den Kopf im Profil; so

1. ein 1¾ Zoll im Durchmesser haltendes Siegel, dessen Stempel aus den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts herrührt. Das oben beschriebene Wappen in einem deutschen geschweiften Schilde; St. Ambrosius hält in der Rechten das Buch, in der Linken den Bischofsstab. Die Umschrift auf einem Band lautet: •°₀ SIGILVM ·:· OPPIDI ·:· SVBVRBI ·:· MAGDEBG. (Urk. von 1504.)

2. in dem kleinen, zuerst an einer Urk. von 1578 gefundenen, etwa 1 Zoll im Durchmesser haltenden Siegel mit gleicher Darstellung, aber zierlicher. Umschrift: (Rose) SIGILLV̄ : SVBVRBII ✳ MAGDEBVRGENSIS : (das N verkehrt).

Die Deutung der Figur über der Stadtmauer ist durch die über derselben angebrachten Buchstaben (s a m), welche den Anfang von S. Ambrosius bilden, leicht gemacht. Sie stellt gewissermaßen als Schutzpatron der ganzen Stadt und ihren „Hauptherrn" den Patron der Stadtpfarrkirche, S. Ambrosius, der stets als Bischof abgebildet wird, dar. Auch diese Darstellung und ihre Art und Weise ist nicht abnorm. So führt die Neustadt bei Magdeburg den h. Nicolaus, Wolmirstedt die h. Catharina, Croppenstedt den h. Martin, Oschersleben den h. Peter, Schkeuditz den h. Alban, Goldingen (in Curland) die h. Catharina, Burg (im Magdeburgischen) die h. Jungfrau Maria, als die Schutzheiligen

der Hauptpfarrkirchen der resp. Städte in ihren Siegeln und Wappen, zum Theil wie hier zwischen den beiden Thürmen der Stadtmauer.

Zu beachten ist noch die auch auf den Siegeln und sonst noch fast immer während des ganzen 15. Jahrhunderts übliche officielle Bezeichnung der Sudenburg als suburbium Magdeburgense, obschon sie ein eigenes Gemeinwesen bildend und mit eigener städtischer Verwaltung ausgestattet, nur ihrer Lage, nicht ihren Rechten nach als eine Vorstadt von Magdeburg betrachtet werden darf.

4. Die v. Bodendorf.

Noch weniger als die v. Rodensee ist dasjenige Geschlecht bekannt, von dem wir hier zum ersten Male und zwar eines der vier Siegel desselben, welche noch erhalten sind, mittheilen. Es sind die v. Bodendorf, für deren Wiege wir denjenigen Ort halten, der jetzt und seit langer Zeit das Hauptgut einer Linie des v. d. Schulenburgischen Geschlechts ist und im heutigen Kreise Neu-Haldensleben, 1 Meile westlich von der Kreisstadt und 4 Meilen von Magdeburg entfernt liegt.

Das Siegel, nach alter Art dreieckig, zeigt einen Schild mit einer — wohl noch problematischen — Figur, der wir die meiste Aehnlichkeit mit einer Zange beilegen möchten, die aber auch demjenigen Wappenbilde ähnt, welches in Polnischen Wappen häufig erscheint und den Namen Nalencz (Binde) trägt, aber oben rund und geschlossen ist). Die Umschrift lautet: + S' HINRICI . FAMVLI . DE . BODENDORP.

Diese sehr merkwürdige, für die heraldische Wissenschaft interessante Wappenfigur ist bis jetzt nur bei Adelsgeschlechtern des Magdeburger Landes[1]) von mir beobachtet worden. Es enthält sie 1. das Wappen der v. Irxleben, nach Ausweis des einzigen Siegels und eines Grabsteins (v. 1381), welche von diesen zu den ersten des Erzstifts Magdeburg zählenden, nahe bei Magdeburg heimischen, seit dem Jahre 1189 urkundlich bekannten, im 12. und 13. Jahrh. sehr zahlreichen und reich begüterten, in ihrer Heimath aber im 15. Jahrh. erloschenen Adelsfamilie bekannt geworden sind. Hiezu kommt ein Siegelstempel bei Uchtdorf gefunden und jetzt im

[1]) Doch auch als Tischgestell angesprochen im Wappen der Marschälle v. Ostheim in Franken.

Besitze des Herrn Gymnasialdirector Dr. Wiggert hierselbst, von beträchtlicher Größe. Er zeigt die nämliche Figur, die oben beschrieben ist, nur daß der obere Theil zweimal bogenförmig geschweift und oben einen breiten, stempelartigen Aufsatz hat. Die Umschrift lautet: S . IV . VE . NIS . BOR . HA . DIDE . HIRKESLEVE. Auch die Bezeichnung juvenis (wohl statt junior; sie kann auch anders erklärt werden) ist zu beachten; der Stempel gehört jedenfalls der Mitte oder doch zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an. Wir gedenken später eine Abbildung zu geben und die Frage zu beleuchten, ob die heutigen Herren v. Erxleben in der Mark mit einer doch sehr ähnlichen Wappenfigur, nicht von den alten v. Irxleben sich herzuleiten haben. Das obige sonst einzige Siegel Otto's v. J., an einer Urkunde von 1395 hat eine der v. Bodendorf'schen äußerst ähnlich geformte Wappenfigur, cfr. Wiggert, hist. Wanderungen II. Halle 1841, 8, p. 32. 33.(= N. Mitth. Bd. VI. Heft 2, S. 32 ff.)

2. Führen dasselbe Wappenbild mit den v. Bodendorf die v. Borg im Lande Jerichow oder vielleicht nur eine Linie derselben, da alle heutigen Angehörigen dieses Geschlechts seit 300 Jahren nachweislich drei Querbalken im Wappen führen, indem Rudolph, Curd, Hermann und Hans v. Borg, sämmtlich Burgmannen zu Loburg 1432 an eine Urkunde von 1432 (s. R. Loburg Nr. 5) ihr Siegel hängen, die alle eine der Bodendorfschen ganz ähnliche, einer offenen Zange gleichende, fast einem sog. Hausanker ähnelnde Figur zeigen.

Wir glauben entschieden nicht, daß zwischen den obigen drei Geschlechtern ihres gleichen Wappenbildes willen ein genealogischer Zusammenhang stattfindet; ihr Wappenbild war vielmehr ein im hiesigen Lande hergebrachtes und nicht unbeliebtes.

Von unseren Herren v. Bodendorf (die mit der in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen auftretenden, gleichfalls erloschenen Familie dieses Namens, welche einen gerauteten Löwen im Schilde führte, nicht verwechselt werden dürfen) sind nur Wenige durch Urkunden bekannt geworden; am frühesten Ritter Conrad v. B., unter den Zeugen einer Urkunde für das Liebfrauen-Kloster in Magdeburg vom 4. November 1276 (Cop. XXXVI. Nr. 48). Ihm folgt der Knappe Heinrich v. B. in zwei Urkunden des Klosters Marienborn von 1293 und 1294 und in einer von Werbergischen von 1301 (Cop. IV. A. f. 129) u. s. w. Unser Siegel befindet sich an einer Ma-

rienbornschen Kloster-Urkunde (im Archiv daselbst) vom Tage Philippi et Jacobi (1. Mai) 1341, ausgestellt von Johann Knappen v. Bodendorf, einem Vetter des mitbesiegelnden Heinrich v. B. Die Urkunde betrifft Besitzungen in Wormsdorf. (Cop. XLVII. f. 74.) Das Siegel Johannes v. B., des Ausstellers der Urkunde mit der Umschrift S' Johannis de Bodendorp + läßt die Wappenfigur genau in Uebereinstimmung mit den Formen auf dem v. Jrxlebischen Siegel und Siegelstempel sehen. Ebenso die wohlerhaltenen Siegel Heinrichs und Hansens v. B. an einer Urkunde von 1391 (Erzstift Magd. L, Ba, 55). Ebenso die Siegel Curd's und Arnd's (ihr Bruder Hinz) v. B. im Jahre 1376 (ibid. XXXVIII, 7.). Die letzten Spuren des Geschlechts verlieren sich im 15. Jahrhundert.

Die älteste Erwähnung des Dorfes Bodendorf datirt aus dem Jahre 1170 (Neue Mittheilungen 2c. III. 1. p. 94). Sonst sind die Nachrichten über den Ort aus dem Mittelalter spärlich.

5. Kloster Ammensleben.

Der dem 14. Jahrhundert angehörige, mehr als doppelthalergroße Siegelstempel des Klosters zeigt in den von ihm erhaltenen Abdrücken (im Staats-Archiv zu Magdeburg) die beiden Schutzpatrone desselben St. Petrus (rechts vom Beschauer) und St. Paulus (links) mit ihren gewöhnlichen Attributen in ganzer Figur stehend auf einer Leiste oder Boden; St. Petrus mit Schlüssel und Buch, St. Paulus mit Schwert und Buch. Die Umschrift in gothischer Majuskel lautet: + S' CONVENTVS . ECCLESIE . IN . AMMENSLEVE (Kleeblatt).

Fast ausnahmslos zeigen Kloster- (Convents-) Siegel die Bilder der resp. Schutzheiligen und daher wiederholt sich die obige Darstellung auf den Siegeln aller den genannten beiden Aposteln geweihten Klöster und Stifter. Nur daß sich Abweichungen in den Plätzen und der Stellung der beiden Heiligen finden, wie z. B. auf dem Convent-Siegel von Hadmersleben (Geschichtsblätter I, 4. p. 20), wo Beide auf einem gemeinsamen Thron sitzen und in umgekehrter Ordnung. Auch auf dem Convents-Siegel des Peter-Paulsstifts in der Neustadt-Magdeburg und des zu Halberstadt erscheinen

beide Apostel sitzend. Die Darstellung auf dem oben beschriebenen Siegel gleicht der des Kl. Ilsenburgischen.

G. A. v. Mülverstedt.

Miscellen.

1. Thurmbau der Kirche U. L. Frauen zu Burg.

Die torm aber spitzce alhie zcu vnser lieben frawen, so vil man aus lebendiger urkundt von den alten erfharen, hot gestanden vier und achtzcigk iar; und weil die spitzce von oben rabe bis in die erste vorbladunge yber dem dacke bis an den knop so gantz vorolmet vnd vorstogkt das man das holtz hot mit händen zuwriuen konnen, alse hot man derwegin dieselbige uberspitzce mit dem knopffe aus noth zur vormeidunge weiters schadens im iar nach gottes geburt tawsent funffhundert dar nach im neun und dreissigsten umme Lorentii abenemen und die spitzce von newes erbawen mussen und dieselbige spitzce mit dem knopffe ist widder erbawt und gericht wurden am donrstage, freitage und sonnabent nach Natiuitatis Marie gloriosissime virginis anno quo supra alse die ersamen Hans Willeman, Hans Koppen, Johans Parei, Claus Luderstorp, Achim Poleman, Mattis Tideke, Hans Stenwegk, Andreas Drule, Mewes Belike und Heine Moringk seliger (der so vort nach der bestettigunge gestorben) ein regirender ratht und Gories Gotzke und Lorentz Mewes vorstender gewesen. godt der almechtige gebe sein gotlich gnade das solche spitzce zcu seinem lob und ehre lange stahn moge. amen. Tile vnd Andreas Kalue gebruder borgere alhie zcu Borch aus Parchowe burtigk, seint die zimmerleuthe gewest 7a (Septima?) post Jacobi anno domini etc. XL. hora vesperarum ist diesse spitzce nach den willen gottis widderumme durch ein gewitter, einem harten donnerschlage und blixem an der newen stange, die gancz zcuschlagen, und der thorm ahn einem orthe in die lenge her abe, den schauer (?) abeworffen und under den thormen die dorhe fast entzwei geslagen und ist mit hulffe gottis des almechtigen wille mit ysern benden und andern notturftigen dingen gefast und erbawet wurden. (Aus dem alten Stadtbuch des Raths zu Burg de 1495 ff. fol. 10, in Burg.)

13 12.

Lucardis, Edle zu Barby
geb. v. Alsleben.

Stadt Egeln.

14 10.

Werner Feuerhake.

Comthur in Bergen.

2. Ein Besitzer des „weißen Rosses" in Magdeburg.[1])

In dem Stammbuch des Friedr. Joach. Köhler (Gräfl. Stolb. Bibliothek zu Wernigerode) pag. 109 befindet sich nachstehende Inschrift:

Quod benignis oculis aspicitur
benevolo corde amatur
Gvevar. in Horolog. Princip.

Obisfeldae
XIV Cal. Sept.
Ao. M. DCCXIV.

Johannes Christophorus
Heroldus
Serenissimi Landgravii Hassiae
Homburgici Satrapa et Consiliarus.

Dazu hat der Besitzer folgende Anmerkung gemacht:

Bey diesem am Heßen-Homburgischen Fürstl. Hoffe gar Viel gegoltenen Manne ist mein, F. J. Köhler's, leiblicher Bruder J. H. K., vormahls Ambts-Verwalter, gewesen, der aber nachhero als Königl. Preußischer Ambts-Raht in seinem zu Magdeburg auf der Breiten Straaße selbst eigenem prächtigen Hause, zum weißen Roß genanndt, und wovon Er jährlich 600 Thlr. Pächte würklich nehmen können, wegen seiner dissoluten Lebens-Ahrt, ach! Leyder! in große Leibes- und Seelen-Gefahr gestürtzet und die Göttliche Langmuht verschertzet hat. Welches Göttliche Straaff-Gerichte denn ego F. J. K. Hertzlich gerne verschwiegen wißen mögte, woferne nicht diese reine Wahrheit aller Orthen publique worden.

Mieste. Ad. M. Hildebrandt.

[1]) In meiner Zusammenstellung der Magdeburgischen Häusernamen in den Gesch.-Bll. 1866, II Vierteljahresbericht habe ich S. 27 das weiße Roß (Breite Weg 19) genannt und als älteste Erwähnung desselben das „Stätte-Buch" (1651) angeführt. Jetzt kann ich einen urkundlichen Beweis für die viel ältere Existenz eines Hauses gleiches Namens beibringen. Im Jahre 1378 schenkt der Canonicus von St. Nicolai in Magdeburg der Vicarie Mariä Magdalenä dieses Stiftes ein Grundstück neben dem Hause to dem witten perde gelegen. Cop. LVIII, Bl. 58 b. Die ziemlich gleichzeitige Ueberschrift der Urkunde lautet: De domo circa album equum appropriata vicarie beate Marie Magdalene in platea lapidea. Wenn hier unter platea lapidea nicht die Steinstraße, die sonst in lateinischen Urkunden vicus lapideus heißt, sondern der Breite Weg zu verstehen ist, so würde ohne Zweifel das noch heut so genannte Haus gemeint sein. C. J.

Vereins-Chronik

vom 1. Juli bis 30. September 1868.

Leider haben wir auch in dem verflossenen Vierteljahre wiederum von Todesfällen innerhalb unseres Vereins zu berichten: am 26. Juli starb der als Numismatiker auch in weiteren Kreisen bekannte ehemalige Apotheker Herr Heinrich Pfitzner hierselbst, und nicht lange darauf Herr Apotheker Dr. Geiß in Aken a. E., der dem Vereine seit seiner Gründung angehörte. Beide dahin geschiedene Männer hatten ein lebhaftes Interesse für die Bestrebungen unseres Vereins, das sie durch zahlreiche Besuche der Versammlungen, sowie mehrfache Schenkungen an Büchern, Karten, Münzen und Alterthümern bewiesen. Außerdem haben wir noch ein drittes Mitglied verloren, Herrn Pastor Heubuck in Brumby, der im Juli seinen Austritt erklärt hat. — Neu hinzugetreten sind dagegen folgende ordentliche Mitglieder:

1. Herr C. Schulze, Gymnasiallehrer,
2. Herr Dr. G. Michaelis, Docent an der Königl. Universität und Vorsteher des stenographischen Bureaus des Herrenhauses, beide zu Berlin.
3. Herr Hilfsprediger Rathmann zu Buckau bei Magdeburg; und
4. Herr Cantor Schramm in Barby.

Die Bibliothek hat wiederum fast ausschließlich durch Geschenke nicht unbedeutende Bereicherungen erfahren. Neu hinzugekommen sind seit der Ausgabe des letzten Heftes:

207. Bode, Ueber die Herkunft des Erzbischofs Hartwig (1868).
208. v. Mülverstedt, Hierographia Mansfeldica (1868).
209. Merkwürdige Belagerung Magdeburgs im 16. Jahrh. als Gegenstück zu der im 19. 1814. — Antiquarisch gekauft.
210. v. Ledebur, Die heidnischen Alterthümer des Regierungsbezirkes Potsdam. Berlin 1852. — Desgl.

211. Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Neue Folge, Bd. I, II. — Vom betr. Verein.

212. Dies, Otto v. Guericke und sein Verdienst. 1862. — Neu angekauft.

213. Vierzehnter Jahresbericht des Altmärkischen Vereins. Salzwedel 1864.

214. Die Königliche Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde, Jahresversammlung 1840. Kopenhagen 1840.

215. Heydenreich, Kirchen- und Schul-Chronik der Stadt und Ephorie Weißenfels. Weißenfels 1840.

216. Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit. Neue Folge, elfter Band, Jahrgang 1864.

217. Lenz, Diplomatische Stifts- und Landes-Historie von Magdeburg. Cöthen 1756.

Die NN. 213—217 aus dem Nachlasse des Herrn Domcustos Brandt von dessen Erben.

113, e. v. Bock, Livländische Beiträge, Bd. II, Heft 3. Berlin 1868.

218. Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit. Jahrg. 1865, 66, 67. — Von Herrn v. Bülow hierselbst.

219. Leuckfeld, Antiquitates nummariae. Leipzig 1721. — Von Herrn Buchhändler Rüdiger.

220. Zwölfter Jahresbericht des germanischen Museums 1865.

221. v. Mülverstedt, Das große Faß zu Gröningen (1868).

222. Geschichts-Bll. für Stadt und Land Magdeburg III, 1 und 2.

223. Schöttgen, Historie des berühmten Helden Graf Wiprecht zu Groitzsch, Markgraf in Lausitz und Burggraf zu Magdeburg. 1749. — Antiquarisch gekauft.

224. Danneil, Beitrag zur Geschichte der ständischen und bäuerlichen Verhältnisse im Magdeburgischen Holzlande, mit besonderer Rücksicht auf das Dorf Niederndodeleben, 1200—1400. Magdeburg 1868.

225. Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen XII, 1. — Vom Thür.-Sächs. Alterthums-Verein.

226. Livoniae Commentarius, Gregorio XIII. P. M. ab Antonio Posserius etc. scriptus. 1852.

227. Statuten der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Provinzen Rußlands.

228. Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands, herausg. von der Gesellsch. f. d. Gesch. der Ostsee-Provinzen, X.

229. Namens-Verzeichniß der Mitglieder der Gesellschaft für Geschichte der Ostsee-Provinzen.

230. Beitrag zur Gesch. des Bisthums Dorpat. 1846.

231. Einladung zur Einweihungsfeier des Museums in Riga. 1858.

232. Instruction für Aufgrabungen ꝛc. in den Ostsee-Provinzen. 1840.

233. Varianten z. Bergmanns Ausgabe der Stein-Chronik des Ditlebs v. Alnpeke. 1844.

234. Besitzungen des deutschen Ordens in Schweden. 1861.

Die NN. 226—234 Geschenke der Gesellschaft f. Gesch. der russischen Ostsee-Provinzen.

235. Leitfaden zur Nordischen Alterthumskunde von der Königlichen Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde. 1837.

236. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Fünfter Jahrgang. 1858.

237. Silberrad, Dissertatio genealogico-historica de Mathilde abbatissa Quedlinburgensi etc. 1736.

Die NN. 235—237 sind antiquarisch erworben.

238. Strehlke, Ueber die Herkunft des Hochmeisters Winrich v. Kniprode.

239. Danneil, Erinnerung an Johann Friedrich Danneil, Professor und Gymnasial-Director zu Salzwedel. Magdeb. 1868. — Geschenk des Herrn Pastor Dr. Danneil.

240. Mooyer, Dietrich Bischof von Livland.

241. Schirren, Der Verf. der livländischen Reim-Chronik.

242. Plattenbergs Denkmal in der Kirche zu Wenden. 1856.

Wie die NN. 226—234.

243. Winter, Statuten und Mitgliederverzeichniß der Halberstädter Calandsbrüderschaft.

244. 36 Choräle aus den Schriften des livländischen Landraths

Gustav Frh. v. Mengden 1627—1628, herausg. von v. Bock. — Geschenke des Herrn Herausgebers.

245. v. Mülverstedt, Verzeichniß der im heutigen landräthlichen Kreise Magdeburg früher und noch jetzt bestehenden Stifter, Klöster ꝛc.

246. Zeitschrift des Harzvereins für Gesch. u. Alterthumskunde, herausg. von Dr. Jacobs. Erster Jahrgang, erstes Heft. Wernigerode 1868. — Vom Harzverein.

247. Winter, Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands bis zum Auftreten der Bettelorden. Gotha 1868.

248. Funk, Kirchenhistorische Mittheilungen des evangelischen Kirchenwesens der Altstadt Magdeburg. 1842. — Antiquar. gek.

249. Sechszehnter Jahresbericht des Altmärkischen Vereins. 1868. — Vom Altm. Verein.

250. v. Arnstedt, Ueber den Nobilis vir Hoyerus der Urk. von 1140 ꝛc.

251. v. Mülverstedt, Ein Geschlecht vom Harze im Deutsch-Ordenslande Preußen (die v. Markelingerode). 1868.

252. Reicke und Wichert, Altpreußische Monatsschrift. Bd. V, Heft 3. Königsberg 1868. — Von der Alterthumsgesellschaft Preußen.

Die NN. 207, 208, 113e, 221, 224, 238, 243, 245, 247, 250, 251 sind die Geschenke der resp. Herren Verfasser. Darin sind die NN. 207, 224, 245 und 250 Sonderabdrücke aus den Magdeburgischen Geschichts-Blättern, 208, 221, 243 und 251 aus der Zeitschrift des Harzvereins, und Nr. 238 aus der Zeitschrift für Preußische Geschichte.

Auch die anderen Sammlungen des Vereins sind mannigfach vermehrt worden.

Durch Ankauf erhielt die Münzsammlung einen Zuwachs von 5 Brandenburgischen in Magdeburg geschlagenen Sechsern aus dem Ende des 17. und Anfange des 18. Jahrhunderts, sowie einen Vierpfenniger vom Jahre 1706, durch Geschenke 1 Würzburger halben Batzen von 1747 (von Herrn v. Bülow), 1 Magdeburger Dreier von 1623 (von Herrn Herrmann), 7 Stück diverse Münzen (von Herrn Chevalier), 1 franz. Spieljeton, gefunden in Magdeburg (von Herrn Brauereibesitzer Korte).

Zwei werthvolle und äußerst dankenswerthe Geschenke wurden außerdem noch der Antiquitätensammlung zu Theil durch die Güte der Herren Stadtkämmerer Fischer und Stadtrath Baensch hierselbst. Ersterer überwies dem Verein eine anscheinend bronzene Platte von etwa 6 Zoll Länge und 3—4 Zoll Höhe, die vor einiger Zeit in Biere gefunden wurde. Dieselbe enthält zwei ziemlich vertieft eingegrabene, gleichen quadratischen Raum einnehmende christliche symbolische Bilder (Pelikan und Lamm Gottes). Eine genauere Untersuchung muß erst noch feststellen, ob die Platte dem 13., wenn nicht noch dem 12. Jahrhundert, oder, worauf wieder anderes deutet, einer späteren Zeit angehört; ebenso ist vor der Hand ihre Bestimmung (Stempel zu Buchdecken?) noch nicht mit Sicherheit anzugeben. Herr Stadtrath Ed. Baensch schenkte einem vor seinem Hause auf dem Breitenwege beim Canalgraben gefundenen kupfernen Siegelstempel, rund, von der Größe eines 5 Sgr.-Stückes. Im Schilde: eine sogenannte Hausmarke, Zeichen eines bürgerlichen Besitzers, der in der Umschrift hans-van-gherisheym genannt wird, von Gerresheim, 2 M. östlich von Düsseldorf, hergestammt und nach der Form der Buchstaben in oder bald nach der Mitte des 15. Jahrh. gelebt haben muß.

Indem wir uns wiederum der angenehmen Pflicht entledigen, für all diese so zahlreich eingegangenen Geschenke zu danken, knüpfen wir daran nochmals an alle Mitglieder und Freunde unsers Vereins die dringende Bitte, dem Verein von allen bisher unbekannten oder neu aufgefundenen Alterthümern jeder Art — wofern sie auf die Geschichte unserer Gegend nur irgend einen Bezug haben — gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen. Schon das Wissen, daß dergleichen Antiquitäten wirklich existiren, ist für den Verein von Interesse, selbst wenn es nicht gelingt, sie in den dauernden Besitz desselben zu bringen. Auch die Vermehrung unserer Büchersammlung, namentlich mit älteren kleineren und selten vorkommenden Schriften zur Magdeburgischen Geschichte, legen wir Allen ans Herz. Nicht minder sind uns Archivalien (Urkunden auf Papier und Pergament, Acten, Stadt- und Gerichtsbücher, Zinsregister ꝛc.) äußerst willkommen, ebenso Abbildungen, Karten, Pläne. Gern sind wir auch bereit, dergleichen Sachen, so weit unsere Geldmittel reichen, anzukaufen, um sie vor gänzlichem Verlorengehen, dem sie in Privatbesitz gar zu leicht ausgesetzt sind, zu bewahren.

Zu den Vereinen, mit denen wir bereits in Schriftenaustausch stehen, sind, wie aus dem vorherstehenden Bücherverzeichniß bereits hervorgeht, noch zwei neue gekommen: Der bereits seit lange bestehende Verein für Hamburgische Geschichte, der uns seine Publikationen der letzten Jahre auf unser Ersuchen bereitwillig übersandt hat, und der vor wenigen Monaten neu begründete Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde, der, trotzdem er der jüngste von allen Geschichtsvereinen, doch der Mitgliederzahl nach bereits einer der bedeutendsten von allen ist.

In der dreißigsten Sitzung vom 1. Juli verlas Herr Hoffmann mit Bezugnahme auf den im vorigen Hefte abgedruckten Artikel des Herrn Dr. Beneke „Wo ist O. v. Guericke begraben?" einen Aufsatz, der dieselbe Frage behandelte, aber zu einem anderen Resultate gelangte. Nachdem noch Herr Dr. Schultheiß aus Wolmirstedt Mittheilungen über Funde von Alterthümern im Samsweger Torfstich (zwei Sicheln und eine sehr schön erhaltene Lanzenspitze, sämmtlich von Bronce) gemacht hatte, wurde die Fortsetzung der Abhandlung des Herrn Dr. Danneil über den Magdeburger Bauerstand (s. ob. S. 237 ff.) vorgetragen, woran sich mancherlei Besprechungen knüpften. Die nächste, einunddreißigste, Sitzung (5. Aug.) wurde fast ausschließlich durch einen die Aufmerksamkeit der Anwesenden im hohen Grade fesselnden Vortrage des Herrn Director Prof. Dr. Wiggert ausgefüllt, der drei Grabdenkmäler im hiesigen Dome, das der Königin Editha, des Kaisers Otto und der Eggela, der Mutter des h. Anno von Köln, sehr ausführlich behandelte. In der zweiunddreißigsten Sitzung (2. Sept.) wurde zunächst die oben erwähnte Platte vorgezeigt und besprochen, alsdann eine Mittheilung über den inzwischen dem Verein zugewandten Siegelstempel gemacht. Den Hauptvortrag hielt Herr Prediger Winter aus Schönebeck über die Germanisirung und Christianisirung des Gaues Morzane, an den sich eine lebhafte Discussion schloß, die sich theils auf die sachliche, theils auf die sprachliche Seite der Abhandlung bezog. Daran betheiligten sich die Herren Director Wiggert, Archivrath v. Mülverstedt, Oberlehrer Dr. Ortmann u. A.

Nachtrag.

Zu Band II. (1867), S. 280. Zum Jahre 1292 ist als erster Bürgermeister angegeben: Boldeke. Es ist aber „Geldeke" zu lesen, wie aus dem Verzeichniß der Rathmänner, welches ebenfalls der ältesten Magdeburger Handschrift der Schöppen-Chronik angehängt ist, hervorgeht. Das Raths-Collegium bestand um diese Zeit aus 12 Mitgliedern, an deren Spitze die beiden Bürgermeister stehen. Die erste Stelle der Rathmänner zum Jahre 1292 nimmt nun in diesem Verzeichnisse „Her Geldeke" ein. — Die Namen der Bürgermeister zum Jahre 1345 ergeben sich aus der im hiesigen Staats-Archiv s. R. Erzst. Magdeburg XIX., 29 befindlichen Urkunde, es sind: Hannes Appolt und Cone von Ghermersleve.

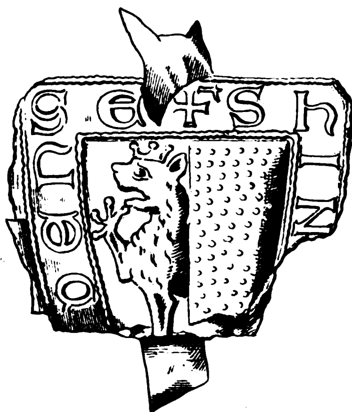
Berichtigungen.

Seite 284 (Text), Z. 1 v. u. lies: wegen vor: zurücktrat.
Seite 305, Anm. Z. 1 lies beato.
S. 279. Vor 1680 Dreier ist ein Sternchen zu setzen. Dieser Dreier hat wie alle Magd. Münzen vor 1572 Thürme ohne Spitzen.
Seite 323, Z. 7 v. u. lies Welle oder Wellen.
S. 324, Z. 10 v. o. l. 713.
S. 325, Z. 1 v. o. quedam alia, que . . .
Ib. Note 2, Z. 2 l. 1209.
S. 326, Note 1, Z. 6 l. zuerst.
S. 327, Z. 7 v. o. l. milites.
Ib. Z. 5 v. u. l. bezeichnete.
Ib. Z. 4 v. u. l. 1255.
S. 328, Note 1, Z. 3 l. 1298.
Seite 337, Z. 13 v. o. lies **Re**ngerslage u. **Gie**senslage.
Seite 337, Z. 15 v. u. lies **Nord**thüringaus.
Seite 337, Z. 10 v. u. lies **P**artunlep.
Seite 342, Z. 12 v. o. lies Dodeleg**he** st. Dodeleghu.
Seite 342, Z. 19 v. u. lies Da**u**dleb
Seite 342, Z. 18 v. u. lies Do(**u**)deleben.
Seite 344, Z. 6 v. o. lies Beu**ne**.
S. 360, Z. 15 v. o. l. Dyrberge.
Auf der Siegeltafel lies: Rodensee statt Bodensee.

Druck von E. Baensch jun. (in Stellvertretung: Factor R. Carl) in Magdeburg.



Geldeke, advocat.: Magdeb.:
1345, Sonnabend vor St. Veit.



Heyno miles dictus de Bodense,
1313, i. d. beati Ambrosij.



Sudenburg Magdeburg.
15. Jahrh.



Hinricus famul.: de Bodendorp.
1341, i. d. beat. Phil. et Jacobi.



Hat in Bukau bei Magdeburg ein Kloster bestanden?

Ein Beitrag zur Geschichte des Klosters Berge bei Magdeburg und des mittelalterlichen Hospital-Wesens.

Vom
Archiv-Rath v. Mülverstedt,
Königl. Staats-Archivar in Magdeburg.

Fast ein Jeder, der sich für die Vorzeit interessirt, hat es sagen gehört, daß an diesem und jenem Orte, in Städten und auf dem Lande ein Kloster gestanden habe. Oft hört man als Zugabe auch ein Stückchen aus der Klostergeschichte selbst, gewöhnlich romantische Begebenheiten, die so gern erzählt, gehört und — geglaubt werden. Finstere Priester-, lebenslustige Mönchs- und Nonnen-Gestalten, blutige Leiber heimlich oder qualvoll Getödteter und vor Allem ein unterirdischer, natürlich zu frivolen oder Schauerthaten gemißbrauchter Gang sind gemeinhin der Ausputz der Klostersagen, wie sie im Munde des Volkes leben. Die geschäftige Phantasie und eine unrichtige Vorstellung des mittelalterlichen Klosterwesens gebar jene Nebelbilder; die bloße Existenz eines Klosters ward irrig nicht selten gefolgert aus dem Vorhandensein eines Klosterhofes, Klosterguts (Meierei), einer Klause oder klösterlichen Nebenanstalt, einer Terminey, oft schon aus dem auf ein Kloster bezüglichen Namen einer Bodenfläche [1]).

[1]) Wir können zur Illustration des Obigen kein besseres Beispiel wählen, als eins, welches uns ganz kürzlich in dem sonst trefflichen Werkchen von Apfelstedt, Heimathkunde des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen 1856 Heft 2 p. 108 aufstieß. Hier heißt es unter der Rubrik Dornheim: „Vor der Reformation muß sich wohl in Dornheim ein Kloster befunden haben. Das Dasein desselben wird zwar nicht durch bestimmte schriftliche Nachrichten und Urkunden verbürgt, aber eine Anzahl Häuser hier, welche mit Klosterhäuser im Klosterhof bezeichnet werden, sowie die Benennung einiger Feldgrundstücke „Klosteräcker" und „Mönchswiesen", machen das einstige Vorhandensein desselben fast unzwei-

Auch im Magdeburger Lande begegnen wir hie und da solchen „Klostersagen" oder sagenhaften Klöstern. Für den Geschichtsforscher und Geschichtsfreund werden solche Sagen, zumal sie aus dem Munde der der Geschichtswissenschaft fern Stehenden kommen, kaum der Beachtung werth sein, da die Geschichtsquellen allein und einzig und allein ihn in den Stand setzen, die Existenz eines Klosters nachweisen zu können. Aber auch Gelehrte und Geschichtsforscher haben unser Magdeburger Land um ein Kloster bereichert, das in Wirklichkeit niemals existirt hat. Nach dem Grundsatz Affirmanti incumbit probatio werden wir von jener Seite die Beweise für die Existenz ihres Klosters zu erwarten und bei ihnen zu suchen haben.

Die Magdeburger Geschichtsschreibung des neuern Zeitalters hat nämlich sehr bestimmt behauptet, daß in dem ehemals und noch bis vor 50 Jahren äußerst kleinen, von armen Fischern und Leinwebern bewohnten, ursprünglich wendischen Dorfe Bukau[1]), einige hundert Schritte südlich von Kloster Berge und etwa ¼ Meile südlich von Magdeburg belegen, ein Jungfrauen-Kloster und zwar Cistercienser-Ordens bestanden habe bis zum Jahre 1230, wo Erzbischof Albrecht von Magdeburg es aufgehoben und Convent und Güter dem Agneten-Kloster in der Neustadt-Magdeburg incorporirt habe.

Wenn wir von dem Autor der „Eigentlichen Beschreibung der Thumkirche zu Magdeburg (1719. 4)" absehen, der Bogen D. 1 noch die Notiz hat, daß besagtes Kloster Lilienthal benannt worden sei[2]), so finden wir zuerst in der vor 70 Jahren kritisch und

---

felhaft. (!!) Der Sage nach führte von hier ein unterirdischer Gang zur Reinsburg und wirklich beginnt in dem Keller eines der Pfarrei nahe gelegenen Hauses ein solcher Gang — — ob derselbe aber zur Reinsburg führt, läßt sich nicht behaupten, vielmehr ist es wahrscheinlich, daß er nur die hiesigen Klostergebäude in Verbindung setzte. (Thatsächlich hat in Dornheim niemals ein Kloster bestanden.)

[1]) 937 zuerst als Buchavi urkundlich erwähnt und dem neugegründeten Moritz-Kloster in Magdeburg geschenkt, später großentheils dem Kloster Berge gehörig.

[2]) Es ließe sich dies hören, denn die Cistercienser, oder auch die Augustiner gaben ihren Klöstern derartige Namen, z. B. Marienberg, Marienrober, Marienborn, Sonnenthal, Gottesgnade, Rosenthal u. s. w.

musterhaft gearbeiteten Geschichte von Magdeburg aus der Feder Rathmanns, Band II., S. 62 die obige Angabe unter Berufung auf eine dieselbe beweisen sollende, in Meiboms Script. Rer. Germ. II. p. 329 befindliche Stelle des bekannten Chronicon Archiepiscoporum Magdeburgensium, eine Magdeburgische Geschichtsquelle ersten Ranges, doch leider noch in unglaublich fehlerhafter Ausgabe vorhanden [1]). Er führt dabei an, daß Erzbischof Albrecht den Cistercienser-Nonnen aus dem Gertrauden-Kloster in Bukau das Agneten-Kloster in der Neustadt angewiesen, daß es nahe bei der damaligen (1801) Bukauer Ziegelscheune an der Elbe, dem Kloster Berge sehr nahe gelegen und unter dem Abt von Berge gestanden habe, die Ursachen der Verlegung aber unbekannt seien. Dieselbe Angabe wiederholte demnächst H. Beyer in seiner urkundlichen Geschichte des Agneten-Klosters in der Neustadt-Magdeburg [2]) und fügt noch hinzu: „Aus welchen Gründen diese Vereinigung geschah, ist nicht nachzuweisen, gewiß aber ist es, daß das Kloster (St. Agneten) dadurch einen reichen Zuwachs an Gütern erhielt, so daß es im Stande war, schon wenige Jahre nachher bedeutende Ländereien anzukaufen“ u. s. w. Auch F. W. Hoffmann in seinem vorzüglichen, 1845 erschienenen Werke: „Geschichte der Stadt Magdeburg“ hat die gleiche Nachricht [3]) von der Versetzung der Cistercienser-Nonnen aus dem Gertrauden-Kloster bei Bukau nach der Neustadt in das St. Agneten-Kloster durch Erzbischof Albrecht im Jahre 1230 und weist anmerkungsweise auf ein höchst wahrscheinliches Motiv dieser Versetzung hin, nämlich den aus einer Stelle der Bergeschen Klosterchronik [4]) ersichtlichen, in diese Zeit fallenden, ungeistlichen und mit Strafe geahndeten Lebenswandel der Conventualen im Kloster Berge, woraus dann auf einen muthmaßlichen vertrauten Umgang der jungen Mönche im Kloster Berge mit den Nonnen in Bukau geschlossen und dabei mit Bestimmtheit bemerkt wird,

[1]) Vgl. F. van Hout de Chronico Magdeburgensi, Bonn 1867 8. und darüber K. Janicke in den Magd. Geschichtsbl. II. p. 210—214.

[2]) In v. Ledebur Allg. Archiv für die Geschichtskunde des preuß. Staates Band XVII. p. 63.

[3]) Band I. S. 175.

[4]) Bei Meibom l. c. III. p. 301.

daß das Kloster da, wo jetzt (1845) die Bukauer Ziegelscheune stehe, gelegen habe.

Endlich hat auch F. Winter in neuester Zeit unter Zugrundelegung der citirten Stelle des Chronicon Archiepiscoporum die etwa 70 Jahre bestehende Ansicht von einem frühern Kloster in Bukau beibehalten und getheilt. Derselbe schreibt (Magd. Geschichtsblätter II. S. 360): — „und das Kloster desselben (Cistercienser) Ordens St. Agneten wurde durch den Erzbischof (Albrecht) von St. Gertrauden in Bukau nach der Neustadt verlegt". Sodann wiederholt derselbe (unsere bestimmte Gegenansicht ebendas. III. S. 58, Anm., nicht beachtend) dies (Ebend. III. S. 164, 165) mit den Worten: „An der Gertraudenkirche in Bukau bestand bis zu den Zeiten (Erzbischof) Albrechts II. ein Nonnenkloster, das dann in die Neustadt (Magdeburg) verlegt und St. Agneten genannt wurde".

Wir glauben es beweisen zu können, daß in Bukau bei Magdeburg zu keiner Zeit ein Kloster, weder ein Jungfrauen- noch Cistercienser-Kloster bestanden habe. Wir liefern diesen Beweis durch die Erörterung einiger Verhältnisse des mittelalterlichen Hospitalwesens und demzufolge durch die Darlegung der Unrichtigkeit der Auffassung und Interpretation der bezeichneten Chronistenstelle, welche zu dem obigen Irrthum Veranlassung gegeben hat, werden aber im Stande sein, noch durch zahlreiche andere Argumente die Behauptung der vorgenannten Historiker zu entkräften, welche dahin geht:

1. Es habe in Bukau bei Magdeburg ein Jungfrauen-Kloster bestanden;

2. Dasselbe sei Cistercienser-Ordens gewesen;

3. Es, oder doch die Klosterkirche sei der h. Gertrud geweiht gewesen;

4. Dasselbe habe reichen Grundbesitz gehabt;

5. Es sei dem Abt des Klosters Berge untergeben gewesen;

6. Erzbischof Albrecht von Magdeburg habe es im Jahre 1230 oder bald darauf aufgehoben und (nebst seinen Gütern) wie die Einen sagen, dem Agneten-Kloster in der Neustadt incorporirt, wie die Andern behaupten, nur nach der Neustedt verlegt worauf es dann den Namen Agneten-Kloster empfangen habe.

Es dürfte vielleicht Manchem die Untersuchung des vorliegenden Gegenstandes als eine gar geringfügige und historisch-gleichgiltige erscheinen, allein eine klösterliche Anstalt im Mittelalter war keineswegs etwas Unbedeutendes, der Beachtung Unwerthes, ganz abgesehen davon, daß das fragliche Kloster nicht einem sog. Bettel- sondern dem reichen und mächtigen Cistercienser-Orden angehören sollte. Außerdem fordert die interessante Nähe des vermeintlichen Klosters an Magdeburg und Kloster Berge, sowie der Umstand zur Untersuchung der obigen Angaben auf, daß der Verfasser wohl eine ausführliche Rechtfertigung schuldig ist, wenn er aus seinem auf jahrelange hierographische Vorstudien und die Beherrschung des bezüglichen Stoffes in seinem Archiv gestützten Verzeichniß der Magdeburger Klöster ꝛc. ein solches fortläßt, dessen Existenz mit großer Sicherheit wiederholt behauptet worden ist. Sehen wir uns nach den Beweisen für die Existenz des angeblichen Klosters in Bukau um, so haben die genannten Autoren keine andern, als die schon citirte Stelle des Chronicon Archiepiscoporum, welche, nachdem von der Aufnahme des Minoriten- und Prediger-Ordens in der Stadt Magdeburg gesprochen ist, wörtlich lautet:

Hic etiam archiepiscopus (Albrecht) locavit moniales, ad sanctam Agnetem, quae antea sederant apud sanctam Gertrudem prope monasterium in monte.

Aus diesen wenigen Worten ist nun das Bestehen eines reich dotirten Gertrauden-Jungfrauen-Klosters, Cistercienser-Ordens in Bukau und seine Verlegung mit allem Zubehör nach der Neustadt, resp. Umtaufung als Agneten-Kloster, geschlossen worden!

Eine wörtliche Uebersetzung der obigen Stelle besagt nur, daß Erzbischof Albrecht einem geistlichen Orden angehörige Jungfrauen, die vorhin „bei der heil. Gertrud“ nahe bei Kloster Berge ihren Sitz gehabt, zur „heiligen Agnes“ versetzt habe.

Aus diesen Worten — die andern nur von Rathmann, nicht von den andern Autoren citirten Literaturbeweise ergeben über ein Gertruden-Kloster in Bukau nichts — ist nun unzweideutig und unzweifelhaft klar:

1. Daß zur Zeit der Versetzung der Sanctimonialen (wir behalten diesen sehr gewöhnlichen, auch officiellen Ausdruck des Mit-

telalters für einem geistlichen Ordensgelübde zugethane Jungfrauen geflissentlich bei) das Agneten-Kloster in der Neustadt-Magdeburg bereits bestanden habe. Es ist also irrig, daß bei Gelegenheit oder nach der Versetzung dem Neustädter Kloster der Name Agneten-Kloster beigelegt, dasselbe der heiligen Agnes geweiht worden sei.

2. Daß diese Sanctimonialen bei der heiligen Gertrud nahe beim Kloster Berge sich niedergelassen gehabt, ansässig gewesen seien.

Es ist durch die Worte der obigen Chronistenstelle **nicht** ausgedrückt und gesagt:

a) daß diese Sanctimonialen einen klösterlichen Convent formirt, ein Kloster gebildet hatten,

b) daß ihr Kloster das Gertruden-Kloster genannt, der heil. Gertrud gewidmet gewesen sei,

c) daß der Convent dem Cistercienser-Orden angehört habe,

d) endlich, daß es reich dotirt gewesen sei und daß die reichen Besitzungen dieses Klosters einen Bestandtheil der Klostergüter von S. Agneten in der Neustadt späterhin ausgemacht.

Alles dieses sind willkührliche und beweislose Interpretationen der fraglichen Chronikstelle und es wird im Folgendem unsere Aufgabe sein, nachzuweisen, was unter „der heil. Gertrud bei Kloster Berge“ und „den dabei ansässigen Sanctimonialen“ zu verstehen ist und daß ein Kloster bei Bukau bei Magdeburg niemals existirt habe.[1])

---

1. Wer sich mit mittelalterlicher Geschichts- und Quellenforschung beschäftigt, zumal wer bei solchen Studien die Verhältnisse der Klöster und geistlichen Orden in einem Lande auf Grund von Urkunden zu untersuchen und kennen zu lernen sich die Aufgabe gestellt hat, wird es bald als eine unumstößliche Gewißheit anerkennen müssen, daß es keine mit dem Namen Stift oder Kloster bezeichnete geistliche Stiftung giebt, welche nicht, sofern nicht etwa

[1]) Die Sage hat sich auch niemals mit der Existenz dieses Klosters befaßt; nur eine unrichtige Interpretation einer chronikalischen Relation hat es ebenso ins Leben gesetzt, wie das Magdeburger Maria Magdalenen-Kloster auf die Stelle des alten Burggrafenschlosses.

ihre Existenz vor den Beginn des resp. Urkundenzeitalters fällt, schlechterdings in den **Urkunden** eine Erwähnung finden; eine Erwähnung entweder dergestalt, daß Urkunden (und sei es auch nur eine) existiren, welche das Kloster betreffen, von ihm oder für dasselbe ausgestellt sind, oder dergestalt, daß seiner, als einer geistlichen Corporation, mehr noch, einzelner seiner Oberen (Aebte, Aebtissinnen, Pröbste, Prioren und Priorissinnen u. s. w.), auch selbst Conventualen unter den Zeugen &c. gedacht wird. Die letztere Alternative wird dann vornämlich vorkommen, wenn der Bestand einer klösterlichen Stiftung kein langer war, etwa nur ein oder wenige Decennien währte. Aber das Fehlen jedweder urkundlichen Spur eines Klosters oder seiner Angehörigen, wenn es wirklich existirte, ist etwas Unerhörtes und ich darf auf Grund der in dieser Richtung hin gemachten Studien behaupten, daß es innerhalb der ehedem mit mehreren Hunderten von Klöstern besetzten heutigen Provinz Sachsen kein einziges, das nach dem Jahre 1100 bestand, gegeben hat, dessen Existenz nur nach chronikalischen Quellen und nicht auch aus urkundlichen, wenn auch noch so spärlichen Erwähnungen nachweisbar wäre. Sehen wir, um eines Beispiels zu erwähnen, wie auch der kleinsten, ärmsten, verborgensten und unbedeutendsten Klöster eines, dessen Vorhandensein fast zweifelhaft schien, das Cistercienserinnen-Kloster des h. Lorenz in Heyde im Herzogthum Gotha mit eilf Urkunden aus einem Zeitraum von nur 30 Jahren ans Licht tritt.[1])

Hätte es also in Bukau bei Magdeburg jemals ein Kloster gegeben, so müßten nothwendig — wir wollen bei der Möglichkeit eines kurzen Bestandes von Urkunden, die es ausgestellt oder die ihm ertheilt seien, absehen — Urkunden aufzufinden sein, welche wenigstens einige oder doch eine Klosterperson, z. B. die Aebtissin oder den Probst, mindestens unter den Zeugen namhaft machte.

Da wir jedoch in keiner Magdeburger oder anderen Urkunde bisher eine Spur jenes vermeintlichen Klosters fanden — und daß die obigen Autoren keine solche gefunden, ist gewiß — so ist schon damit die Existenz jenes Klosters mehr als in Frage gestellt.

---

[1]) S. W. Rein, Thuringia sacra II. p. 67—70 und p. 254—259.

2. Auch selbst der Einwand, daß das Bukauer Kloster nur ganz kurze Zeit bestanden, könnte, so beweislos er auch wäre, unser Desiderium nach urkundlichen Spuren des Klosters nicht tilgen. Wer giebt aber darauf Antwort, wann das Klösterchen und von wem gestiftet worden? Wer mag willkürlich annehmen, daß es nur 5, 10, 15 oder 20 Jahre gestanden? Wo ist denn eine wenigstens chronikalische Notiz über seine Stiftung? Ja nicht einmal seine Aufhebung fand der nahe lebende Schöppenchronist von Magdeburg zu registriren nöthig, d. h. er wußte nichts von einer Kloster-Aufhebung, indem er schreibt:[1]) In den sulven tiden (1230) wurden ok de clostere gestichtet sunte Laurencii unde sunte Agneten.

Aber wir sind doch im Stande, eine wirklich urkundliche Notiz über das Pseudo-Kloster in Bukau zu suppeditiren. Dem durch rastlosen und mühevollen Forschungseifer ausgezeichneten Rathmann war diese Urkunde keineswegs entgangen, wenn er sie auch nicht näher citirt. Er sagt nämlich a. a. O., daß das Cistercienser-Jungfrauen-Kloster in Bukau dem Abte von Kloster Berge untergeben gewesen sei und wir fanden seinen Beweis in einer Urkunde des Kloster Bergeschen Weißen Buchs, jetzt im Staats-Archiv Copiarium XLIII. f. 8v, in einer an den Abt des genannten Klosters gerichteten Bulle des Papstes Cölestin d. d. VII. Id. Martii 1195, worin es wörtlich heißt:

> Precipimus insuper, ne tu fili Abbas vel successores tui plures Sorores in ecclesia sancte Gertrudis, que administrationem tuam spectare dignoscitur recipias recipive permittas quam redditus seu facultates ipsius poterint sustinere, salva tamen apostolice sedis auctoritate.

Sollte hierdurch nicht das wirkliche Bestehen eines Jungfrauen-Klosters S. Gertruden klärlich bewiesen sein, eines Klosters, welches der Verwaltung des Abtes von Bergen unterstellt war? Keineswegs.

Wir wollen es nicht im Geringsten urgiren, daß ebenso, wie in dem Chronicon Archiepiscoporum, hier der Ort, das Dorf Bukau verschwiegen ist, in welchem das besagte Kloster gelegen

[1]) Magdeburger Schöppen-Chronik, ed. Janicke p. 148.

haben soll und daß an ein irgend wo anders belegenes, vom Abt von Berge abhängiges Gertruden-Kloster gedacht werden könne. Denn wir halten es für zweifellos (s. unten), daß allerdings die zwischen Bukau und dem Kloster Berge belegene Oertlichkeit gemeint sei, aber wir wollen und müssen doch die Worte jener Urkunde näher examiniren. Der Papst untersagt dem Abt, mehr „Schwestern" bei der seiner „Administration" untergebenen „Kirche" S. Gertruden aufzunehmen, als es die Mittel derselben zulassen. Daraus ergiebt sich zuvörderst, daß das vermeintliche Kloster keineswegs „reich", wie behauptet worden ist, sondern geradezu knapp dotirt oder wohl arm war; zweitens aber, daß dem Abt des Klosters Berge vermöge seiner Administrationsbefugniß über das vorgebliche Kloster das Recht, die Aufnahme der „Schwestern" zu bewirken, zugestanden habe. Nun frage ich, wo existirte ein Jungfrauen-Kloster, das von dem Abt eines Manns-Klosters unmittelbar dependirte? Wo ist es erhört und durch welches Kirchengesetz hatte jemals ein Abt das Recht, den Convent eines Jungfrauen-Klosters aus eigener Machtvollkommenheit — denn von der Mitwirkung der Aebtissin, Priorissin oder des Probstes ist hier keine Rede — zu besetzen? Hatte dies Recht wohl selbst der Vorstand eines Mutterklosters seinem Tochterkloster gegenüber? Kann ein Jungfrauen-Kloster Filia eines Manns-Klosters sein? Und drückt die officielle Kirchensprache des Mittelalters dieses Verhältniß oder das Visitations-Recht eines Klosters gegen andere jemals durch das Wort „administratio" aus? Welcher Beschaffenheit waren also die sorores bei der Gertrauden-Kirche, deren Verwaltungsrecht dem Abte zustand und welchen Orden gehörten sie an?

Die Antwort auf die letzte Frage haben die obigen Autoren und zwar sehr positiv und bestimmt gegeben; sie sagen Alle, das Jungfrauen-Kloster in Bukau war Cistercienser-Ordens. Nicht eine Sylbe hiervon findet sich in obiger Urkunde oder bei den Chronisten; sie haben nur combinirt, daß, wenn „sanctimoniales" oder wie sie dies Wort deuten, Klosterschwestern in ein Cistercienser-Kloster (dies war das Agneten-Kloster) versetzt werden, sie nothwendig dieser Ordensregel zugethan gewesen sein mußten. Es kann diese Hypothese ganz richtig sein, nur erhalten wir denn hier den Fall, daß ein Benedictiner-Abt ein Cistercienser-Jung-

frauen-Kloster regierte oder administrirte und fragen, ob sich hierfür irgend welche Beispiele aus der römischen Kirchenwelt beibringen lassen? Freilich lassen wir es uns gefallen, daß jene der Administration des Abts von Berge untergebenen Sanctimoniales oder Sorores dem Cistercienser-Orden angehörten, da wir nur, wenn wir beweisen könnten, daß in einem bestimmten Kloster-Convent auch Religiosen eines anderen Ordens aufgenommen werden durften, es dahingestellt sein lassen könnten, welchem Ordensgelübde sich die besetzten Schwestern zugewendet.

Jene Urkunde aber ist noch insofern von Wichtigkeit, als sie auch die ungefähre Dauer des vermeintlichen Klosters nachweisen würde. Wenn dies im Jahre 1230 aufgehoben wurde und schon im Jahre 1195 bestand, auch nichts darauf hindeutet, daß es damals soeben erst gegründet war, so muß es also mindestens doch einen Bestand von 40—50 Jahren, wenn nicht mehr, gehabt haben. Und doch ist aus diesem doch nicht kurzen Zeitraum keine einzige Kloster-Urkunde erhalten, keiner einigen Abtissin, Prorissin, Conventualin oder Kloster-Probstes Name durch irgend eine Urkunde auf uns gekommen!

Aber damit regen sich auch wieder neue Bedenken gegen die behauptete Qualität des Klosters als eines Cistercienser-Klosters. Denn ich frage, wo gab es im ganzen Magdeburger Lande, ja in der ganzen Provinz Sachsen ein Jungfrauen-Kloster dieses Ordens, das schon zu Ende des 12. Jahrhunderts ja wohl noch früher gegründet wäre? Während die Manns-Klöster der Cistercienser kurz vor der Mitte des 12. Jahrhunderts und in der zweiten Hälfte desselben etablirt wurden, wurden die Jungfrauen-Klöster dieses Ordens fast ausnahmslos, zumal im Magdeburger Lande erst in den ersten Decennien des 13. Jahrhunderts und überhaupt erst in diesem gegründet. Der Beispiele bedarf es nicht. Es erscheint also mehr als zweifelhaft, daß ein in dem armseligen Fischerdorfe Bukau schon 1195 bestehendes, also möglicherweise damals schon 10, 20 oder 30 Jahre existirendes Jungfrauen-Kloster dem Cistercienser-Orden angehört habe. Es wäre das erste dieser Art im ganzen Magdeburger Sprengel gewesen! Und dazu wie arm und in welcher unerhörten Abhängigkeit!

3. Haben wir bis hierher gesehen, daß weder urkundlich noch chronikalisch das Dorf Bukau als der Ort bezeichnet ist, wo das vermeintliche Kloster gelegen habe und daß dies noch der Cistercienser-Ordensregel fundirt und eingerichtet gewesen sei, fehlt es gänzlich an Urkunden, welche auch nur einen einzigen der doch immer ansehnlichen Oberen des Klosters oder überhaupt ein Conventsmitglied nur gelegentlich erwähnte, sehen wir ferner Zweifel begründet, daß das muthmaßliche Kloster, das wir im Jahre 1195 — wer weiß seit wie lange — bestehend finden, nach jener Ordensregel fundirt gewesen, haben wir ferner die Abhängigkeit dieser vermeintlichen Conventualinnen vom Abt zu Berge constatirt, also von einem Benedictiner-Prälaten, so fallen noch aufs Neue zwei Umstände ins Gewicht, welche den von uns geführten Beweis, wenn es überhaupt noch dessen bedarf, verstärken helfen. Diese Momente sind

1. die ungemein nahe Lage des fraglichen Klosters an Kloster Berge und

2. der Mangel einer jeglichen Bezeichnung, welche jenes geistliche Etablissement als ein Kloster und die genannten sorores oder sanctimoniales als einen klösterlichen Convent erkennen lassen.

Nicht mit Unrecht wird jene große Nähe unsere Zweifel an der wirklichen Existenz des fraglichen Gertrauden-Klosters vermehren müssen. Wir haben keine Beispiele für ähnliche Vorkommnisse außerhalb einer Stadt, ganz abgesehen von der Lage des vermeintlichen Klosters an oder in einem armseligen Fischerdörfchen, in wüster Gegend und zu den Füßen einer stolzen und reichen Benedictiner-Abtei; hier wählte sich wahrlich nicht der zu Ende des 12. Jahrhunderts einflußreiche, begüterte und unendlich angesehene Orden von Citeaux eine Stätte für eine neue Gründung. Wir müssen daher aus jener Lage und Nähe der Gertruden-Kirche mit ihren Schwestern gerechte Bedenken gegen die Rationabilität einer solchen angeblichen Klostergründung hegen.

Noch viel auffälliger als die Nähe ist aber der Umstand, daß das vermeintliche Gertrudenkloster in keiner der wenigen Quellen, die seiner erwähnen sollen, eine Beziehung als Kloster, monasterium, coenobium, conventus S. Gertrudis hat. Es hätte diese Bezeichnung bei einem Feldkloster erwartet werden müssen und

ist ihre Nichtanwendung mit der oben erörterten Sachlage zusammengehalten, daher befremdend.

Dagegen wird man vielleicht einwenden mögen, daß auch ebenso gut mit den Worten Ecclesia sanctae Gertrudis, welche die Urkunde von 1195 und sancta Gertrudis, welche der Chronist gebraucht, und nach gewöhnlicher Weise ein Gertruden-Kloster bezeichnet werde, da es ja bekannt ist, daß (auch officiell) Klöster sich selbst schlechthin Ecclesiae mit Hinzufügung des Heiligen, dem sie geweiht, oder des Ortes, wo sie belegen waren, nennen und so genannt werden. Allein dem steht die Ausdrucksweise des Chronisten entgegen, der nicht nur die Bezeichnung ecclesia vermeidet, sondern in für die Bezeichnung eines Klosters oder Klosterconventes mir ganz unerhörter Weise von den Conventualinnen die Worte gebraucht: „quae antea sederant apud sanctam Gertrudem." Es dürfte wohl schwer werden, auch nur eine einzige Parallele zu einer solchen Bezeichnung eines Klosters aufzufinden. Wer würde die Conventualen von Kloster Berge, die von Hillersleben, oder die von St. Lorenz in der Neustadt-Magdeburg, qui sedent apud S. Johannem Baptistam, apud sanctum Laurentium nennen?[1])

4. Nicht unbemerkt können wir auch noch lassen, daß die heil. Gertrud als Patronin eines Klosters äußerst ungewöhnlich ist. Unter den mehreren hundert Klöstern, welche die heutige Provinz Sachsen einstmals enthalten hat, finde ich nur ein einziges jener Heiligen gewidmetes Kloster, nämlich das 1253 gestiftete Cistercienser-Jungfrauen-Kloster zu Hedersleben an der Selke, unweit Quedlinburg, doch hier nur anfänglich als Neben-Patronin der B. V. Maria, die Haupt- und Lieblingsheilige aller Cistercienser-Klöster, die auch anfänglich nur allein genannt

---

[1]) Die elliptische Bezeichnung S. Stephanus; S. Mauritius für ecclesia S. Stephani oder S. Mauritii war um 1200 so gut wie antiquirt und findet sich auch nur in der Verbindung — dann ein Begriffs-Ganzes bildend — mit canonicus oder frater; auch meines Wissens wohl nur bei Haupt- und allgemein bekannten, berühmten Stiftern. Selbst in einem frater S. Johannis Baptistae oder dem S. Johannis Baptista würde wohl schwerlich Jemand das Kloster und einen Klosterbruder vom Berge erkennen.

wird.[1]) Und dabei ergiebt es sich, daß die ungewöhnliche Kloster-Patronin mit übernommen war, als aus dem Hospital zu Hedersleben allmählich ein Kloster entstand und da es irreligiös gewesen wäre, der alten, bei Hospitälern so zahlreich erscheinenden Heiligen keine Hauptstelle zu gönnen.[2])

So ungewöhnlich die h. Gertrud als Schutzpatronin eines Klosters ist, so gewöhnlich und verbreitet erscheint sie als die Beschützerin der Hospitäler und Siechenhäuser. Ich führe hier nur an, daß sie Patronin war solcher Anstalten zu Tangermünde, Stendal, Gardelegen, Werben, Seehausen (am Aland), Salzwedel, Magdeburg, Sudenburg, Jüterbog, Egeln; mehrere dieser ihr geweihten Hospitäler waren vor den resp. Städten belegen.

Nachdem wir bis hierher den Beweis für das Nichtbestehen eines Cistercienser-Klosters in Bukau bei Magdeburg geführt, sind wir die Beantwortung der Frage schuldig:

> Was hatte es denn mit der Ecclesia S. Gertrudis prope monasterium in monte und mit den Sorores und Sanctimoniales, die sich dabei schon im 12. Jahrhundert „niedergelassen“, an dieser ecclesia vom Abt zu Berge „angestellt“ wurden und die um 1230 ins Agneten-Kloster nach der Neustadt kamen, für eine Bewandtniß?

Die Beantwortung dieser Frage ergiebt sich sowohl aus den Verhältnissen deutscher und zumal sächsischer Klöster im Allgemeinen, als aus der speciellen Geschichte des Klosters Berge selbst. Mit ihrer Lösung wird der Sinn jener chronikalischen Notiz, auf welche — mit Ausnahme von Rathmann — die neuern Autoren allein sich stützen und der angeführten Stelle in der Urkunde Papst Cölestins III. von 1195 klar und die Irrthümlichkeit ersichtlich sein, welche zu einer Interpretation führte, die das Magdeburger Land um ein Kloster, das es niemals gegeben, bereichert hat.

---

[1]) Urk. von 1280 in Cop. XLVIII. f. 13 im Staats-Archiv zu Magdeburg. — vendidimus Ecclesiae sancte Dei genetricis Mariae in Hedesleue.

[2]) Urk. von 1212 und 1216 s. R. Kloster Hedersleben 1 und 1 a im Staats-Archiv zu Magdeburg.

Unsere Zeit wird sich schwerlich einen vollkommen und überall zutreffenden Begriff und ein genaues und richtiges Bild von der Anlage, den nothwendigen Pertinenzen, dem Aussehn, der Bedeutung und Bedeutsamkeit eines Klosters an und für sich, als auch für die umliegende Gegend zu machen im Stande sein. Gewiß waren die nothwendigen, den großen Gebäude-Complex eines jeden Klosters bildenden Bestandtheile desselben die Klosterkirche mit ihrem Kreuzgange und einer, wenn nicht verschiedentlichen Capellen, die Wohnungsgebäude der Kloster-Obern (Abtei, Dechanei, Probstei) und der Convents-Mitglieder, die Gebäude mit dem Refectorium, Dormitorium, Krankenzimmern und andere Wirthschaftsräume, Küchengebäude, Speicher und Vorrathshäuser, die Wohnungen der Klosterdiener und Klosterbeamten, ein Brauhaus, Ställe u. s. w., das Ganze umgeben von Mauern mit Thoren, Pforten und Pfortenhäusern. So war es ein sehr ansehnlicher Raum, den das Etablissement eines Klosters einnahm; er richtete sich sowohl nach der ursprünglichen Anlage, als nach dem Vermögen und der Bedeutung des Klosters, den Zwecken des Ordens, dem der Convent angehörte u. a. m.

Zu den nothwendigen Anstalten und Einrichtungen eines jeden Klosters gehörte auch die sog. Firmarie, eine Baulichkeit oder Räumlichkeit, welche für die Aufnahme und Pflege der Kranken des Klosterpersonals bestimmt war, unter dem Vorstande eines Firmarien- oder Infirmarien-Meisters, magister infirmorum, dessen Kloster-Urkunden häufig genug erwähnen. [1])

Ganz verschieden davon waren bei Klöstern diejenigen Anstalten, welche der Aufnahme und Pflege kranker, müder oder hülfsbedürftiger Reisender und Pilger oder solcher Personen, die in anderweiten Verhältnissen zum Kloster standen, gewidmet waren, ich meine die Hospitäler, deren eigentliche Tendenz ganz der ursprünglichen Bedeutung des Werkes entsprechend war, die aber späterhin in Folge der veränderten Zeit- und Culturverhältnisse aus

[1]) Von diesen Infirmi sind wohl zu unterscheiden die oft erwähnten Infirmi extra muros, extra civitatem, womit die stets außerhalb der Stadt untergebrachten Leprosi, Aussätzigen, bezeichnet wurden und eine domus leprosorum oder Siechenhaus umschrieben wird, so in Halberstadt 1223, 1267 ff. Cop. CIII. f 268, 269v u. s. w. in Stendal 1293 Riedel C. D. Brand A. XV. p. 83 und an anderen Oertern.

reinen Herbergs- und Krankenpflege-Stätten nur als letztere allein galten und verwaltet wurden. Man wird die große Bedeutung der hospitia und (loca) hospitalia im Mittelalter nicht verkennen, wenn die mit der heutigen im grellsten Contrast stehende Art des Wanderns und Reisens in der Vorzeit und die geringe Zahl und Mangelhaftigkeit der für diese Zwecke bestehenden Privat- und öffentlichen Anstalten zu jener Zeit erwogen wird, wenn ferner erwogen wird, daß bei der großen Beschränktheit der Transportmittel durch Wagen und Pferde zur Personenbeförderung, das Fehlen einer nur nothdürftigen Landes- und Sicherheits-Polizei, verbunden mit der Unwegsamkeit der meisten Landstraßen und ihrer Unsicherheit der Reise zu Pferd und zu Fuß keine geringe — von Zeitopfern abgesehen — Beschwerden und Gefahren den Reisenden auferlegte.

So wie alle größeren weltlichen Communen im Mittelalter, hatten auch die vermögenderen geistlichen, und unter ihnen insbesondere die Feldklöster, schon vermöge ihrer Verfassung und Ordensstatuten auf die Errichtung von Anstalten zum Schutz, zur Aufnahme und zur Pflege hülfsbedürftiger Reisenden bedacht zu sein, von denen kein geringer Theil die — in heute kaum denkbarer Weise — großen Schaaren und Züge von Wall- und Pilgerfahrern ausmachten, die vor Zeiten nicht nur nach dem gelobten Lande, sondern nach allerhand wunderthätigen Orten und Heiligthümern im In- und Auslande hin- und herzogen. Diese vornämlich zog es lieber hin, nahe geweihten Stätten unter dem Dache geistlicher Gastfreunde zu rasten, als Aufnahme und Pflege in den Hospitien weltlicher Obrigkeiten zu suchen. Und nicht unbeachtet wollen wir lassen, daß Klosterbrüder und Stiftsherrn nicht blos die Gelehrten und Schreiber, sondern auch die praktischen Aerzte und Heilkundigen des Mittelalters waren, wie die Klosterfrauen gemeinhin die Krankenpflegerinnen.

So standen die Hospital-Anstalten im Mittelalter in großer Blüthe da; nur wenige äußerst kleine Städte — in den größern gab es mehrere [1]) — entbehrten ihrer und vor Allem gehörte es zu den Einrichtungen eines Klosters, mit einem Hospital versehen zu

[1]) In Erfurt gab es z. B. deren neun, in Magdeburg 4, in der Neustadt bei Magdeburg 2, in der Sudenburg eins.

sein, dessen Größe und Bequemlichkeit sich nach dem Klostervermögen richtete.

Demzufolge war auch das Amt des Vorstehers dieser Hospiz-Anstalten aus der Mitte der Kloster-Conventualen ein ansehnliches, oft erwähntes und wo es an bestimmten Nachrichten über das Bestehen eigener Hospitäler bei Klöstern fehlt, liefert die urkundliche Erwähnung des hospitalarius unter den Obern des Klosters den Beweis für ihre Existenz. Haben wir hier nur in allgemeinen Grundzügen auf die obigen sonst ja wohl auch bekannten Thatsachen zurückkommen können, so mögen noch als kurzer Beweis für das Gesagte die Namen von Klöstern, zum Theil auch aus hiesiger Gegend stehen, bei denen bestehender vom Kloster abhängiger Hospitäler erwähnt wird. Wir sind der Ansicht, daß fast kein Feldkloster solcher Anstalten entbehrte, die aber oft bei ihrer Selbstverständlichkeit oder Kleinheit in den erhaltenen Urkunden sich nicht nachweisen lassen. So finden wir besondere Hospitäler bei den Klöstern: Ammensleben (1248), Hillersleben (1153, 1310), Halle bei St. Moritz (1220), Aken beim Stift S. Nicolaus (1280), Gottes-Gnaden (1190), Wimmelburg (im Mansfeldschen 1336), Erfurt, zum Augustinerkloster gehörig, Marienthal (bei Helmstedt 1211) u. s. w. u. s. w.

Von der besondern Aufwand erfordernden Gründung der von den Hospitälern wohl zu unterscheidenden Leprosorien oder Siechenhäuser für Aussätzige hielten sich die Klöster fern, schon weil ihre Nähe gefahrbringend war; sie überließen sie den Städten, außerhalb deren regelmäßig die Anlage solcher Krankenanstalten erfolgte. —

Es wird nunmehr gefragt werden können: Hatte das reiche und mächtige, von einem Kaiser gestiftete und von Fürsten und Bischöfen, Rittern und Bürgern unermüdlich dotirte, weit und breit berühmte Kloster Berge bei Magdeburg auch ein eigenes, zum Kloster gehöriges, von ihm abhängiges und selbstverständlich nahe bei ihm liegendes Hospital?

Wir würden nach dem Vorangeführten ohne Bedenken diese Frage bejahen, wenn auch keine einzige Urkunde unter den Archivfragmenten des Klosters bestimmte Kunde brächte. Allein seine

Existenz wird ohne den geringsten Zweifel erwiesen durch eine Reihe von Urkunden der Zeit, um die es sich hier handelt, in denen eines hospitalarius des Klosters, als eines der angesehensten und zu den Kloster-Obern gehörenden Conventualen erwähnt wird. So führt eine Urkunde des Abts Bertram von 1227 [1]) hinter dem Prior, Kellner und Custos den Kämmerer Gottschalk als hospitalarius auf, und im folgenden Jahre ebenfalls [2]) denselben, (das Kämmereramt verwaltete aber damals ein Anderer). Auch in 2 Urkunden des Jahres 1234 [3]) sehen wir den Spittelmeister Gottschalk unter den Zeugen, endlich 1239 [4]) in gleicher Eigenschaft den hospitalarius Gero unmittelbar hinter dem Prior, nach ihm den Custos, Capellan und Cellerarius. — Leider ergeben die äußerst wenigen Urkunden, welche aus dem Bergischen Klosterarchiv noch gerettet sind, nichts Näheres und Weiteres über das Hospital selbst, seine Lage, Dotation, Verwaltung und seine Dauer.

Ist aus dem Vorstehenden die Existenz eines eignen Hospitals des Klosters Berge bewiesen, so wird nunmehr an die Frage über seine Lage zu treten sein.

Eine sichere Auskunft hierüber an der Hand von Urkunden ist bei dem soeben angedeuteten Uebelstande nicht möglich, so wenig, als wir die Lage vieler der oben angeführten Kloster-Hospitäler mit Bestimmtheit nachweisen können. Versuchen wir daher durch Schlüsse zum Ziele zu gelangen.

Es kommt vor Allem die Alternative in Betracht, das Hospital des Klosters Berge habe entweder innerhalb oder außerhalb der Klostermauern gelegen. Für das Hospital eines an keiner frequenten und großen Heerstraße belegenen, wenig bemittelten Klosters würde die Ansicht Geltung haben, daß es allenfalls in einer der Klosterbaulichkeiten selbst, also innerhalb der Ringmauern des Klosters hätte fundirt sein können. Allein ein ganz anderes Bild müssen wir uns von dem Hospital des Klosters Berge machen, wenn

[1]) Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Kloster Berge 19.

[2]) Ibid. l. c. Nr. 21: Conradus Prior, Gero cellerarius, Ericus Camerarius, Otto custos — Godescalcus Hospitalarius, Johannes Capellanus.

[3]) Ibid. l. c. Nr. 24 und 25.

[4]) Ibid. l. c. Nr. 27.

wir nicht blos dessen Größe, Bedeutung und Reichthum in Anschlag bringen, sondern auch erwägen, daß Berge unmittelbar an einer der frequentesten, zu einer großen von zahllosen Reisenden aufgesuchten Stadt und Residenz eines mächtigen Kirchenfürsten und hoher Geistlicher führenden Heerstraße belegen war; ferner daß der weite und breite Ruf der Heiligkeit des Klosters und seiner frommen Bewohner auch von Nah und Fern Schaaren gläubiger und frommer Christen lockte. Wir lesen ferner von Geschichtsschreibern der Vorzeit, daß nicht selten Pilger- und Kreuzfahrer-Schaaren bei ihrer Rückkehr aus dem gelobten Lande und andern heiligen Oertern vor ihrem Ein- und Durchzug durch die Stadt Magdeburg im Kloster Berge Halt gemacht und gerastet, daß dies selbst fürstliche und andere hochgestellte Personen mit ihrem Gefolge gethan, wie es überhaupt Sitte der Vorzeit war, vor einem — oft feierlichen — Einzuge in eine Stadt erst in einem nahe gelegenen Kloster zur Erquickung der Seele und des Leibes zu rasten.

Diese Verhältnisse des Klosters Berge werden uns nicht mit Unrecht an eine Fremden- und Krankenherberge in größten Dimensionen und großartigen Verhältnissen denken lassen. Sie werden ferner demzufolge es vorläufig als wahrscheinlich erscheinen lassen, daß das Hospital des Klosters nicht innerhalb der Klostermauern, sondern wie es in ähnlichen Fällen auch sicher erweislich ist, außerhalb derselben in einiger auch durch den Zweck der Anstalt bedingten Entfernung gelegen habe.

Ist es aber nicht annehmbar, daß nach Norden zu, wo der Flecken St. Michael und die Sudenburg den Raum zwischen dem Kloster und der Stadt füllte, oder nach Osten, wo fast bis zur sehr nahen Elbe Wirthschaftsgebäude und Gartenländereien des Klosters lagen, das Hospital des Klosters seine Stätte hatte, so bleibt es nur übrig, den Blick nach Westen oder nach Süden zu richten, wo etwa 1000—1500 Schritte vom Kloster die ersten Häuser des alten aber armseligen, aber nach Osten zu sich ausdehnenden Fischer- und Leinweber-Dörfchens Bukau begannen. Nur nach dieser Seite hin oder im Westen des Klosters, wo sich aber keine Spur von einer Baulichkeit desselben oder historische Andeutung darauf findet, kann das Hospital des Klosters Berge belegen gewesen sein.

Ein jedes Hospital — dies haben wir weiter zu erwägen —

hatte nothwendig seinen eignen Raum für den Gottesdienst, die geistliche Pflege der Hospitaliten, nämlich eine Capelle, in welcher einer der Klosterbrüder, als Capellan, des Gottesdienstes wartete und wir haben mit Fug und Recht die Capellani, welche die oben citirte Urkunde des Klosters Berge aus den Jahren 1227 bis 1239 (aber auch noch später) erwähnen, für die an der Capelle des Klosterhospitals fungirenden Geistlichen anzusehen, nicht als die Cleriker an einer der Neben-Capellen der Klosterkirche selbst, welche von Vicaren oder Klosterbrüdern verwaltet wurden, denen schwerlich eine solche Stellung gebührte, daß sie vor den andern Conventualen an ausgezeichneter Stelle genannt wurden. Doch ist die Entscheidung dieses Punktes für unsern Beweis ziemlich unwesentlich.

Ebenso feststehend ist es, daß die Hospital-Capellen, denn nur sie, nicht die Klosterkirche selbst, durften und konnten die armen, schwachen und kranken Pilger, Reisenden und Pfleglinge betreten, und damit die Hospitäler selbst bestimmten Schutzheiligen (andern, als denen der Klosterkirche und des Klosters) gewidmet waren, unter denen neben dem heil. George einen Hauptplatz Sanct Gertrudis einnimmt. Wir führten vorhin eine (leicht zu verdreifachende) Zahl von Hospitälern, für welche diese Schutzpatronin erkoren war, auf, welcher wir nur äußerst selten Kirchen geweiht finden, so daß es uns zu untersuchen übrig bleibt, ob diese sich nicht überhaupt erst aus Capellen oder Hospitals-Capellen entwickelt haben.

Ist aber die heil. Gertrud mit die gewöhnlichste und älteste Schutzpatronin von Hospital-Capellen und Hospitälern, so liegt die Vermuthung nahe und ist nicht unwahrscheinlich, daß auch dies Heiligthum des Kloster Berge'schen Hospitals ihr dedicirt gewesen sei.

Eine scheinbare Schwierigkeit stellt sich nun aber uns entgegen, wenn wir in Betracht ziehen, daß die Sancta Gertrudis der chronikalischen Notiz von 1230, welche wir als die Hospital-Capelle und das Hospital des Klosters Berge in Anspruch nehmen wollen, in der Urkunde vom Jahre 1195 ausdrücklich als eine der „Administration" des Abts von Berge untergebene „ecclesia" bezeichnet wird. Ist es denn möglich, so werden wir zu fragen haben, daß ein Hospital auch eine Kirche — eccle-

sia — hatte oder daß seine Kapelle auch ecclesia benannt wird? Denn bei dem bekannten kirchenrechtlichen Unterschiede zwischen Capella und Ecclesia scheint es undenkbar, daß eine bloße Hospital-Capelle einen eignen Parochialsprengel, ein eigenes Pfarrsystem, eine eigene Gemeinde und einen eigenen Pfarrer (plebanus) gehabt haben könne.

Es ist jene Frage aber allerdings mit Sicherheit zu bejahen. Denn nicht nur die Größe der Anlage mancher Hospital-Capellen, sondern auch ihre Lage in entfernten Theilen anderer Kirchspiele oder inmitten einer neuangesiedelten oder zunehmenden Bevölkerung machte es mitunter nützlich und nothwendig, Hospital-Capellen die Rechte von Kirchen zu verleihen, sie zu Kirchen zu erheben, ihnen eine eigene Pfarre zu verleihen und eine eigene Gemeinde zuzuweisen, zumal es den das Hospital umwohnenden Leuten nicht benommen war, den Gottesdienst in der Hospital-Capelle zu frequentiren. Sehen wir uns nach Beispielen für das Gesagte um. In der That läßt sich eine Reihe von Fällen ermitteln, wo die Heiligthümer der Hospitäler nicht capellae, sondern ecclesiae heißen und es in Wirklichkeit sind, so wie sie auch einen Pfarrer, plebanus als ständigen Geistlichen besitzen. So heißt und ist — um nur einige Beispiele zu erwähnen — die Capelle des Antonius- oder heil. Geist-Hospitals vor dem heil. Geistthore in Halle ecclesia und ward von den Parochialrechten des Pfarrers von Neumarkt eximirt. Dasselbe fand bei der Capelle des Hospitals S. Cyriaci in Halle statt, deren Geistlicher bald rector ecclesiae, bald plebanus genannt wird; einen eigenen Geistlichen durfte sich ferner das Hospital S. Spiritus in Burg annehmen und das Hospital S. Martini intra muros zu Erfurt hatte nicht nur eine ecclesia (statt der Capelle), sondern auch einen plebanus[1]). Endlich ersehen wir aus mehreren Urkunden, daß das zum Gottesdienste bestimmte Gebäude im Siechenhof vor Halberstadt schon 1284 und dann noch öfter Ecclesia beate Katerinae domus leprosorum extra muros Halberstadenses heißt[2]). Auch das Heiligthum des innerhalb

[1]) Die Beweisstellen hierfür in den von mir in den Magdeburger Geschichtsblättern und Erfurter „Mittheilungen" herausgegebene Hierographien.

[2]) S. Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Siechenhof vor Halberstadt Nr. 25.

der Stadt Halberstadt belegenen h. Geist-Hospitals heißt geradezu Ecclesia und wurde schon 1225 von dem Parochialrecht der St. Martini-Pfarre eximirt.

Begnügen wir uns mit diesen, leicht noch zu vermehrenden Beispielen, so ist es nach ihnen unzweifelhaft, daß auch Hospital-Capellen in Kirchen mit Parochial-Rechten, eigenem Pfarrsystem und eigenen Pfarrern verwandelt wurden und als solche bestanden aus den Ursachen, die wir oben andeuteten. Demzufolge dürfen wir mit Recht schließen, in der der „Administration" des Abts von Kloster Berge untergebenen ecclesia S. Gertrudis die Hospitalkirche und das Hospital des Klosters zu erblicken, nachdem wir

a) die Unmöglichkeit der Existenz eines Klosters in Bukau erwiesen,
b) die Existenz eines ohne Zweifel den Mitteln und der Bedeutung des Klosters Berge angemessenen Hospitals erwiesen,
c) wahrscheinlich gemacht, daß dasselbe nur nach Bukau zu, südlich in ganz geringer Entfernung vom Kloster gelegen habe,
d) darauf hingewiesen, daß S. Gertrudis weniger und äußerst selten die Schutzpatronin von Kirchen, als gerade und sehr häufig von Hospitälern und Siechenhäusern zu sein pflegt.

Es wird sich nun, um unsern Beweis zum Schluß zu führen, nur noch darum handeln, die Beziehungen der in der Urkunde von 1195 und der chronikalischen Notiz von 1230 erwähnten sorores und sanctimoniales zur ecclesia S. Gertrudis und das Verhältniß der „administratio", in welcher diese Kirche zum Abt des Klosters Berge stand, zu deuten und zu erläutern, wodurch unsre Ansicht um so unumstößlicher gemacht werden dürfte.

Es ist nämlich offenbar, daß ganz allein die Erwähnung von „sanctimoniales und sorores" (weiblichen Mitgliedern eines geistlichen Ordens) bei der Gertrudenkirche die erwähnten Autoren zu der irrigen Meinung verleitet hat, es sei unter dieser Kirche eine Klosterkirche zu verstehen und es handle sich um ein dabei belegenes Kloster, gleichwie die nicht anzuzweifelnde Versetzung dieser Nonnen in das Neustädtische Agneten-Kloster zu

der Meinung Anlaß gab, es müßten dieselben Cistercienserinnen und das Kloster ein Cistercienser-Kloster gewesen sein.

Ist schon im ersten Theile dieser Abhandlung gezeigt, daß die Fundation eines Cistercienser-Jungfrauen-Klosters in unmittelbarer Nähe des Klosters Berge und nahe dem armseligen kleinen Fischerdörfchen Bukau nicht blos im höchsten Grade unwahrscheinlich, weil unbewiesen ist, ja zu den Unmöglichkeiten gehören dürfte, so handelt es sich nur noch um die Beseitigung des Irrthums, daß die Ansiedelung (quae sederant) der Nonnen bei St. Gertrud überhaupt mit der Existenz eines Klosters zusammenhänge. Wie ist aber diese zu erklären, wenn es überhaupt feststeht, daß es dort schlechterdings ein Kloster nicht gab?

Die „Sanctimoniales und Sorores“ von 1195 und 1230 — von einem conventus derselben ist niemals die Rede — sind nichts anderes, als Mitglieder eines geistlichen Ordens, welche sich — ihrem Gelübde gemäß und erlaubter Weise — der geistlichen und leiblichen Pflege Armer und Kranker jeden Standes, welche in den Hospitälern Aufnahme gefunden (den heutigen evangelischen Diaconissinnen vergleichbar) widmeten, und zu diesem Behuf füglich ihre Wohnung in oder neben dem Hospital oder Siechenhaus nehmen mußten.

So war es bei S. Gertrud, dem großen, vielbesuchten und gebrauchten Hospital des reichen Klosters Berge. Und es war dies nicht etwa eine vereinzelte Erscheinung, sondern eine solche, die sich an verschiedenen Orten gleichzeitig, zumal gegen Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts wiederholte. Es bedarf keiner Umschau unter allen Hospitälern in ganz Deutschland; in unserer Provinz Sachsen belegene liefern durch ihre Geschichte und ihre im Magdeburger Staats-Archiv befindlichen Urkunden die Beläge.

Einen gleichen Vorgang wie bei unserm Kloster Bergeschen Gertruden-Hospital nehmen wir z. B. bei zwei größern Hospitälern der Stadt Halberstadt wahr. Das eine derselben ist der weit bekannte Siechenhof vor dem Gröperthore von Halberstadt, eine Stiftung der letzten Jahre des 12. Jahrhunderts. Die Armen- und Krankenpflege in diesem Hospitale (von dessen Gründung, Lage ꝛc. wir hier absehen) besorgten Mitglieder eines geistlichen

Ordens beiderlei Geschlechts an der Spitze mit einem Prior (1301) oder Probst (1317) allem Anschein nach daher in klösterlicher oder Conventual-Verfassung lebend, während die Leitung der weltlichen Angelegenheiten einem Rector (1270, dasselbe wohl, was später der „Hofmeister" bedeutete) und Provisores anvertraut war. So nennt sich 1301 der Vorstand: Prior, **fratres et sorores congregati** in domo leprosorum, u. s. w.; 1304 Sacerdos, provisor et **fratres conversi** domus infirmorum u. s. w.[1]) und schon 1270 kamen die fratres conversi als consentirend neben dem Rector vor[2]). Würde nun aus diesem Verhältniß auf ein Kloster zu schließen sein, oder hat man jemals das Siechenhaus vor Halberstadt als ein Kloster angesehen?

Ein völlig Gleiches fand in dem innerhalb der Stadt Halberstadt belegenen heiligen Geist-Hospital statt. Auch hier leiteten die Armen- und Krankenpflege Brüder und Schwestern eines oder verschiedener geistlicher Orden, an der Spitze mit einem oder mehreren Provisores. So heißt es 1288 und 1304: Provisor **conversi fratres** et **sorores conversae** hospitalis sancti Spiritus infra muros H.; 1289: **fratres conversi** et provisores domus hospitalis sancti Spiritus in H. und 1297: **fratres conversi** domus hospitalis pauperum egrotancium in civitate H.[3]) Auch dies Hospital war weit entfernt ein Kloster zu sein oder nur so genannt werden zu können.

Vor allem aber nehmen wir in der Geschichte des frühern Klosters Marienborn, über welches wir auch auf die gedruckte Literatur verweisen können, Vorgänge wahr, welche die frühern Verhältnisse der Gertrudenkirche treffend erläutern.

Wie bekannt, ging das Kloster Marienborn aus einem absichtlich an der äußerst belebten Helmstedter Straße[4]), an dem wendischen Orte Morbal[5]), etwa 1191 erbauten Hospitale in der

---

[1]) S. Staats-Archiv zu Magdeburg, s. R. Stift S. Pauli zu Halberstadt 78.

[2]) S. Ibid. Cop. XLVIII. f. 9.

[3]) S. Ibid. Stift Pauli zu Halberstadt 73.

[4]) 1210 bestimmt der Erzbischof Albrecht von Magdeburg, daß es bleiben und sein solle ein domus infirmorum et pauperum transeuntium reclinatorium speciale.

[5]) Wie überhaupt die wendischen Orte sich in der Topographie wiederholen, so auch dieser im Saalkreise, wo er zuletzt in die heutige Form Morll überging.

Zeit zwischen 1210—1250 [1]) vermuthlich um 1230 hervor [2]). Es hieß dies Hospital, auch bevor es zu einem Kloster umgewandelt wurde, ecclesia und dieser Umstand allein deutet schon darauf hin, daß es keine Capelle, sondern eine Kirche besessen habe [3]). Auch hier, wie zumal in allen selbstständigen und größern Hospitälern war die Armen- und Krankenpflege Mitgliedern eines geistlichen Ordens übergeben, die selbstverständlich eine bestimmte Organisation und einen Obern gehabt haben. Im Jahre 1204 und in den folgenden ist von fratres ecclesie ad fontem sanctae Mariae und fratres in domo hospitali urkundlich die Rede; 1210 nennt der Erzbischof von Magdeburg diese Krankenpfleger fratres in fonte [4]) Nach der citirten Urkunde von 1204 waren diese Diaconen aus dem Cyriaks-Kloster in Braunschweig dorthin gegangen. Die ganz natürliche und streng erforderliche Anwesenheit von Krankenpflegerinnen, also wohl entschieden gleichfalls Ordenspersonen zur Pflege weiblicher Kranken wird endlich durch den Bestätigungsbrief Erzbischof Albrechts von Magdeburg vom Jahre 1207 [5]) constatirt, wo u. a. verordnet ist, daß an der Spitze des Hospitals nicht ein Probst, sondern zwei Priester, ein Diaconus und 4 feminae provectae stehen sollten. Diese Anstalt der Wohlthätigkeit und christlichen Liebe ging einige Jahrzehnte nach ihrer Gründung in ein förmliches Kloster über, und zwar in ein Jungfrauen-Kloster, Augustiner Ordens; es gehört nicht hierher, die Ursachen und Modalitäten dieser Umwandlung zu erörtern und weshalb der anscheinend überwiegend größere männliche Theil der Krankenpfleger weichen mußte. Dies geschah aber nur allmählig, da ein Ablaßbrief für das Kloster aus dem Jahre 1253 die Anwesenheit von „fratres" im Kloster noch ersichtlich macht. Es wird dies aber nicht im Geringsten auffällig sein, da wir eine Menge

---

Aus dem Namensklang wurde an Mord-Thal gedacht und die Klostersage erzählt von blutigen Schauerthaten räuberischen Gesindels, die dem Ort den Namen gegeben.

[1]) Aus diesen Jahren fehlen die Klosterurkunden.

[2]) Im Jahre 1204 wird beschenkt die Ecclesia Mariae fontis, 1205 domus hospitalis in loco, qui fons sancte Marie dicitur, 1205 ist nur schlechthin von einem Hospital die Rede, ebenso 1208 s. Cop. XLVII. f. 5—10.

[3]) So schon 1200 und 1207. Ibid. l. c. f. 6, 7.

[4]) Ibid. l. c. f. 10.

[5]) Cop. XLVII. f. 8. 9.

von Beispielen kennen, aus denen die Bestimmung eines Klosters für beide Geschlechter hervorgeht. In den folgenden Jahren findet sich nun die unzweideutigste und unzweifelhafte Bezeichnung der Stiftung als ein Kloster[1]).

Aus dem Vorstehenden hat sich nun aufs Klarste ergeben, daß bei einem Hospital und einer Hospitalskirche, die also schlechthin auch ecclesia heißen kann und heißt, sich sorores und sanctimoniales befinden und angesetzt sein können, ohne daß an ein Kloster zu denken ist und daß es ungerechtfertigt ist, aus dem bloßen Vorhandensein solcher Ordenspersonen bei einer ecclesia den Schluß auf die Existenz eines Klosters zu ziehen, wie in Betreff der Gertrudenkirche bei Bukau d. h. des Hospitals und der Hospitalkirche des Klosters Berge irrthümlicher Weise geschehen ist. Finden wir daher von der Gertruden-Kirche weder den Ausdruck monasterium, coenobium oder conventus u. dgl.; so wie überhaupt eines „Klosters" urkundlich oder chronikalisch erwähnt, so wird dem oben Ausgeführten zufolge die betreffende Stelle des Chronicon Archiepiscoporum Magd. aufs Leichteste und Natürlichste zu interpretiren und zu verstehen sein und kein Zweifel obwalten können, daß dort gesagt ist,

> Erzbischof Albrecht habe die weiblichen Ordenspersonen (sanctimoniales), welche bei (der Hospitalkirche) S. Gertrud ihre Wohnung gehabt, zu (der Kirche des Klosters) S. Agneten versetzt.

Unter der Voraussetzung eines solchen Sinnes dieser Stelle wird es allein, die Worte des genannten Chronicons: „Sanctimoniales, quae antea sederant apud S. Gertrudem" und der Urkunde von 1195: in ecclesiam S. Gertrudis, que administracionem tuam (scil. abbatis Bergensis) spectare dignoscitur" richtig und leicht zu deuten zur Möglichkeit werden. Denn der Ausdruck von einer klösterlichen Congregation, einem Convent zu sagen, daß er sich bei einer (Kloster-)Kirche niedergelassen gehabt, sich angesiedelt oder ansässig gemacht (sederunt s. sederant

[1]) 1256: prepositissa et conventus fontis sancte Marie, 1261: monasterium ad fontem sancte Marie, 1260: sanctimoniales de fonte b. Mariae virginis ord. s. Augustini, 2280: conventus ecclesie fontis s. Marie u. s. w.

fratres s. sanctimoniales apud ecclesiam aliquam) ist zur Bezeichnung oder Umschreibung eines Klosters geradezu ein unerhörter. Sehr fein und richtig sind aber die obigen Worte gewählt, wenn sich Ordensbrüder oder Ordensschwestern an ein Hospital oder Siechenhaus begaben, um der Krankenpflege obzuliegen und demzufolge hier ihre bleibende Wohnung nahmen. Sicher war auch diese Einrichtung die beste und zweckmäßigste, ja mitunter (wie bei einem außerhalb des Klosters belegenen Klosterhospital) allein mögliche, da die Ordensregel den Klosterconventualen die Clausur auferlegte und ihnen ein Außenbleiben zu Zeiten, wo es der Krankendienst erforderte, verbot, so daß von der Beihilfe anderer vom Klosterleben ad hoc dispensirter Religiosen Gebrauch gemacht werden mußte.

Wenn es aber auch selbstverständlich ist, daß derartige von ihrem Orden oder Oberen abgesandte Ordensbrüder und Ordensschwestern sich in klösterlichen Formen bewegt haben werden und nach klösterlicher Art organisirt waren, so fehlte doch Alles, um hier als Klosterconvent zu gelten, und um ihr Hospital nebst seiner Kirche als ein Kloster ansehen zu können: das Eigenthum der Kirche, des Hospitals und der Dotation dazu, die Gliederung bestimmter Oberen, und vor Allem — die Freiheit und Selbstständigkeit, zumal die der Aebtissin oder Priorissin ihren Conventualinnen gegenüber. Während also — an ein Kloster gedacht — die Worte des Papstes in der Bulle von 1195, daß die ecclesia S. Gertrudis der Administration des Abts von Berge untergeben sei und er das Recht habe, die Conventualinnen nach Belieben einzusetzen, völlig unerklärlich sind, so haben sie einen sehr treffenden Sinn, wenn erwogen wird, daß das Klosterhospital ordentlicher Weise vom Kloster und einem höchsten Oberen abhängig war und verwaltet wurde, ihm daher auch nothwendig die Befugniß zustand, die zur Krankenpflege erforderlichen oder sich meldenden Personen — sie möchten einem geistlichen Orden angehören, welchem sie wollten — anzunehmen, einzusetzen und für ihre Subsistenz zu sorgen.

Wäre an eine Kloster-Aufhebung und Translation nach der Neustadt zu denken, so mußte unter allen Umständen der alten Klosterschutzpatronin St. Gertrud ihr Recht geschehen, sie mitübernommen und zur Nebenpatronin des Neustädter Klosters oder, wenn dieses, wie es Magd. Gesch.-Blätter III. S. 165 gar heißt,

erst nach der Verlegung einen Namen erhielt, selbst zur Hauptpatronin gemacht werden.

Welchem geistlichen Orden aber die beim Gertrudenhospital des Klosters Berge dienenden Schwestern angehörten, ist so wenig zu erweisen möglich, als die Gründe anzugeben, die ihre Uebersiedelung nach der Neustadt veranlaßten. Für ihre Eigenschaft als Cistercienserinnen spricht nichts, als die bloße Vermuthung, weil sie einem Kloster dieses Ordens überwiesen wurden; möglich ist es, daß sie oder einige von ihnen der Regel von Citeaux folgten. In Betreff der Gründe der Versetzung muß der Hypothese der freieste Spielraum bleiben; daß Unzüchtigkeiten mit den „jungen" Mönchen des Klosters Berge den Anlaß gaben, ist weder erwiesen noch wahrscheinlich; wenn durchaus eine Sünde in medio sein soll, so kann man sich als Theilnehmer auch allerhand andere Mannspersonen des Hospitals denken. Am natürlichsten erscheint es, daß der Erzbischof Albrecht den schwachen Convent des neugegründeten Agneten-Klosters verstärken wollte und daß ein Mann wie er dies nicht mit unsträflich lebenden Klosterjungfrauen sondern mit lüderlichen Weibsbildern gethan habe — wer dürfte wagen, dies im Ernste zu behaupten? Uns will es scheinen, daß mit dem oben angedeuteten Grunde auch zusammenwirkte, daß zur Zeit, als das Gertruden-Hospital von seinen Diaconissinnen verlassen ward, die Zeitverhältnisse kaum mehr so angestrengte und umfangreiche Dienste der Liebe und Barmherzigkeit dort erheischten, so daß es thunlich erschien, die Krankenpflege einer geringeren Zahl dienender Personen und vielleicht nur dienender Brüder anzuvertrauen. —

Wir stehen am Schlusse unserer Untersuchung, die uns zuletzt noch auffordert, über Bukau selbst und seine Kirche einige Worte zu sagen.

Unter den Ortschaften, welche Kaiser Otto I. im Jahre 937 dem neugegründeten Moritzkloster schenkte und welche, wie es 941 urkundlich heißt, in der Mark von Magdeburg belegen waren, gehört auch der Ort oder das Dorf Buchuui, Buchawi, Buchowe, später Buckau genannt, ein ursprünglich wohl wendisches, fast hart an der Elbe belegenes Dorf, aus dem nach wechselvollen Schicksalen und sehr geringen Anfängen die heutige, früher Kreis Wanzlebische, jetzt zum Magdeburgischen Stadtkreise gehörige Fabrik-

stadt gleichen Namens seit 30—40 Jahren erwachsen ist. Alles, was uns über die Vergangenheit dieser Ortschaft aus den Zeiten des Mittelalters erhalten ist, läßt auf ihre große Unbedeutendheit und Armseligkeit schließen. Fischer und Leinweber bewohnten es vor Jahrhunderten und noch vor 70 Jahren; weniger Ackerleute. Die Kriegsstürme, welche die Stadt Magdeburg betrafen, brachten auch dem Dorfe Bukau jedesmal Verderben. Die Belagerungen von 1551 und 1631, auch die des gegenwärtigen Jahrhunderts, legten den Ort mehr oder minder in Trümmer und Asche.

Die Frage, ob Bukau zur Zeit seiner ersten Erwähnung (937, 941, 946 und 973) eine eigene Kirche besessen hat, läßt sich aus den vorhandenen Urkunden oder Chroniken nicht beantworten; auch aus der übrigen Zeit des Mittelalters liegt uns keine Nachricht vor, welche die Existenz einer eigenen Dorfkirche dortselbst nachwiese. Erst aus den ersten Decennien des 16. Jahrhunderts erlangen wir Gewißheit darüber, daß Bukau damals eine eigene Pfarrkirche besaß, welche zu jener Zeit auch schon die Mater der Kirche des benachbarten Fermersleben gewesen zu sein scheint. Allein wir glauben, daß Bukau zu den Zeiten, als sonst im Magdeburger Lande die meisten Dörfer eigene Kirchspiele bildeten und Kirchen besaßen, wie noch andere wenig bevölkerte Ortschaften von geringem Umfang und einer armen Einwohnerschaft, im 10. bis 13. Jahrhundert ohne eigene Kirche gewesen sei, wie dies hinlänglich aus dem Schweigen aller Urkunden, Kirchen- und Zinsregister &c. hervorgeht. Und wenn das kleine Fermersleben von Anfang an die Filia von Bukau war, so kann es auch zu jener Zeit nicht im Besitz einer eigenen Kirche gewesen sein.

Der Umstand aber, daß schon seit langen Zeiten und zum Theil auch officiell dem seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts erweislich als Dorfkirche von Bukau bestehenden Gotteshause der Name S. Gertrud beigelegt und diese als seine Schutzpatronin bezeichnet wird, verbunden mit der Thatsache, daß dasselbe, wie noch heut, so stets an dem nördlichen Ende des Dorfes zu Anfange desselben und nahe bei dem ehemaligen Kloster Berge belegen ist, läßt kaum einen Zweifel übrig, daß wir in dieser Kirche die ursprüngliche Hospitalkirche S. Gertrudis, dem Kloster Berge gehörig, zu erblicken haben und daß, was völlig zulässig war, die Einwohner-

schaft von Bukau von jeher diese Kirche als ihre Pfarrkirche und ihr Gotteshaus besucht hat. Vielleicht ist auch deshalb von einer ecclesia S. Gertrudis die Rede, neben der es entschieden keine zweite Kirche in Bukau — wenn man die erstere als in dem Dorfe belegen ansehen will — gegeben hat. Um aber auch für den angedeuteten Vorgang eine Parallele zu geben, so weisen wir statt mehrerer Beispiele nur auf das eine hin, wie aus der Hospitalkirche oder vielmehr Capelle zum h. Geist in Magdeburg sich im Laufe der Zeit eine Pfarrkirche mit eigenem Pfarrsprengel herausgebildet hat. Auch sie stand vor diesem Zeitpunkt dem unbehinderten Besuch der Umwohner offen. In hohem Grade verstärkt es unsern Beweis, wenn wir in dem aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammenden Verzeichnisse der Pfarrkirchen des Magdeburger Archidiaconats und auch vorher, wenn der ecclesia S. Gertrudis gedacht wird, niemals, wie es doch natürlich wäre, den Ort, in dem sie belegen war und als dessen Pfarrkirche sie dienen sollte, also Bukau genannt sehen, gleich wie die gleich darauf folgenden Pfarrkirchen von Rottersdorf und Harsdorf nicht mit dem bloßen Namen ihrer Schutzpatrone, sondern wie gewöhnlich unter diesen Ortsnamen aufgeführt sind.[1]) Winter deutet diese ohne Ortsbezeichnung stehende ecclesia S. Gertrudis ganz richtig geradezu als die St. Gertrudenkirche von Bukau[2]), ohne die Auffälligkeit dieser Bezeichnung zu ahnen, welche nur erklärlich ist, wenn diese Kirche, was sie wirklich war, als eine ursprünglich nicht zu Bukau gehörige und daher auch niemals diesen Namen tragende betrachtet wird.[3])

---

[1]) Magd. Geschichts-Bl. II, p. 60.

[2]) Ibid. III, p 164.

[3]) Noch zwei Urkunden erwähnen der Gertrudenkirche, die eine von 1383, wodurch der Abt Johannes vom Kloster Berge den Juden bei der Sudenburg 2 Morgen diesseits des Judenkevers verkauft (M. Güdemann, Zur Geschichte der Juden in Magdeburg. Breslau 1866, p. 37—39) und von 1385, worin Erzb. Albrecht diesen Verkauf bestätigt (Ibid. p. 39—41). In beiden ist auch nur von S. Gertrud und dem Pfarrhof zu S. Gertruden die Rede, von der Kirche zu Bukau, wie es doch naturgemäß heißen müßte, findet sich nichts gesagt. Eine solche Ausdrucksweise wäre unerklärlich, wenn es sich um die eigentliche, ursprüngliche und rechte Dorfkirche von Bukau handelte, die das Kirchlein S. Gertrud in Wirklichkeit und damals vielleicht allein war. Denn wer sagt

Aller Wahrscheinlichkeit nach war im Laufe des 14. Jahrhunderts sowohl in Folge der Rückschritte, welche das Kloster Berge in seiner Entwickelung machte, als der Zunahme und Blüthe der in und um Magdeburg belegenen Hospitäler, das Klosterhospital und Siechenhaus von Berge immer mehr bedeutungslos geworden; die wohl jährlich sich steigernde Abnahme seines Besuches und seiner Benutzung hatte vielleicht schon damals, sicherlich späterhin zu seiner völligen Aufhebung geführt. Es stand nunmehr kein Hinderniß entgegen, die schon lange von den Einwohnern von Bukau mitbenutzte Hospitalkirche der Dorfschaft als Pfarrkirche zu überlassen, was sie auch in fernerem Laufe der Jahrhunderte geblieben ist. Aber die Lage, Beschaffenheit und die historischen Verhältnisse des Kirchleins sprachen auch dann noch in der ersten Zeit wenigstens so laut, daß man nicht, wie sonst natürlich, schlechthin von der Kirche in Bukau redete, sondern von der Kirche S. Gertrud, die weder in Bukau lag, noch innerhalb des alten Klosters Berge, von der Kirche des Klosterhospitals S. Gertrudis, dessen krankenpflegende Nonnen einst Erzbischof Albrecht dem Agnetenconvent in der Neustadt zugeführt hatte.

Durch eine solche Vacanz der alten Hospitalkirche erhielt nun auch Bukau sein eigenes Gotteshaus, das es bisher und vielleicht noch längere Zeit nach dem Abzuge der Klosterschwestern nach der Neustadt mit den Hospitaliten des Klosters Berge theilte. Das kleine freundlich zu Anfange des Dorfes wohl an der Stelle des heutigen, auf einer kleinen Anhöhe belegene Kirchlein eignete sich nach Größe und sicherlich auch Schmucklosigkeit und Einfachheit zum

---

oder welche Urkunde spricht stereotyp von der ecclesia SS. Petri et Pauli ohne weitern Zusatz des Namens des Dorfes Niederndodeleben, in dem sie belegen war, wenn auch aus dem Zusammenhang ersichtlich ist, daß dieses Dorf gemeint sei? Im Gegentheil wird der Regel nach nur der Ortsname gebraucht und nur sehr ausnahmsweise der Name des Schutzheiligen hinzugesetzt. Recht bezeichnend und richtig ist aber die Benennung einer zu keinem Orte gehörigen und ursprünglich für keinen bestimmten Ort fundirten Kirche mit dem bloßen Namen ihres Schutzheiligen, als ein Heiligthum S. Gertrudis, was die Hospitalkirche des Klosters Berge wirklich war, deren Lage, Zweck und Bestimmung damals Jedermann kannte. Zu jener Zeit (1383, 1385), wo neben ihr der Pfarrhof lag, war sie augenscheinlich überwiegend, wenn nicht ausschließlich, zur Pfarrkirche für das Dorf Bukau geworden.

Gotteshause einer kleinen und armen Schiffer- und Handwerker-Gemeinde, nicht aber die stattliche Basilica eines mit „reichen Gütern“ [1]) dotirten Cistercienser-Stifts!

Die Belagerung von Magdeburg in den Jahren 1550 und 1551 brachte auch, wie dies durch die Geschichtsschreibung völlig glaubhaft überliefert ist, dem Dorfe Bukau, von dem ein großer Theil dem Kloster Berge gehörte und das gerade gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts im Wachsthum stand, den völligen Untergang sammt seiner Kirche, welche Mater von Fermersleben war. Es bezeugt dies eine Urkunde des Erzbischof Siegmund vom 30. November 1563 [2]), worin er die schon seit langer Zeit unter dem Patronat des Klosters Berge stehende Pfarrkirche von Bukau demselben incorporirt, sowohl um dem Dorfe wieder zu einem neuen Gotteshause zu verhelfen, als auch um die Einkünfte des durch Freund und Feind unglaublich geplünderten und an den Rand des Verderbens gebrachten Klosters wieder in Etwas zu bessern, nicht aber um durch solche Incorporation das zu thun und zu erreichen, was man in neueren Zeiten — völlig irrthümlich — in dem Wesen und der Absicht der Incorporation von Kirchen in Klöster zu erblicken glaubt. Der Erzbischof sagt in jener Urkunde: Cum itaque multis ante annis populus villae nostrae in Vermerschleben vere parochiali ecclesiae quondam matrici in Buckau — fuerit subiectus, Ipsa autem ecclesia in Buckau, quae ante tempora parochialis et populosa fuit, nunc vero in postrema scilicet predictae Civitatis nostrae Magdeburgensis obsidione una cum tota villa Buckau devastata eversa solo aequata adeoque prorsus desolata ac omnis populi frequentia orbata predicto Monasterio (in Monte) non solum Collationis ac Patronatus jure subiecta existat, verum etiam ab Antecessoribus nostris — — eidem Monasterio et Abbatibus ipsius pro tempore existentibus cum omni jure, proprietate ac possessione uniuersa tam ad matricem Ecclesiam in Buckau,

---

1) Die Klostergüter würden wohl natürlich um Bukau oder doch südlich von Magdeburg gelegen haben und das Agnetenkloster, dem die „reichen“ Klostergüter zugefallen sein sollen, hatte doch in dieser Gegend gerade nicht das geringste Besitzthum!

2) Vidim. Abschrift in Actis s. R. Erzst. Magdeb. II, 1042.

quam ad filialem in Vermerschleben pertinentibus, annexa unita atque incorporata fuit etc. etc. Es heißt dann weiter, daß der Abt Petrus vom Kloster Berge, nach Wiedererbauung seiner gleichfalls zerstörten Klosterkirche, seinen beiden ganz verarmten Gemeinden die Sacra administrire, und annectirt, unirt und incorporirt dann der Erzbischof die Bukauer Kirche nebst ihrem Filial der Klosterkirche, welche nunmehr die Matrix und parochialis Ecclesia für die beiden Dörfer sein solle. Alles dies bestätigte das Domcapitel zu Magdeburg am Dienstage nach Egidii 1606.[1]) Damals besaß Bukau seit wenigen Decennien ein neues Kirchlein, was aus einer Quittung der Kirchenväter des Dorfes über den Empfang eines Kelches und einer Patene vom Tage Laurentii 1595 hervorgeht, welches beides die reiche Frau Gertrud v. Saldern, geb. v. Hacke, der „neuerbauten" Kirche in Bukau letztwillig vermacht habe.[2])

Die weiteren Schicksale der Kirche von Bukau interessiren uns hier nicht und so schließen wir unsere Abhandlung mit einer Uebersicht des gewonnenen Resultates.

1. Es hat in Bukau bei Magdeburg niemals ein Kloster, weder Jungfrauen- noch Cistercienser-Kloster bestanden.

2. Die daselbst oder eigentlich zwischen Bukau und dem Kloster Berge belegene, 1195 und 1230 erwähnte Kirche S. Gertrudis war die Hospitalkirche und das Hospital des Klosters Berge.

3. An derselben, als einer Kloster Bergeschen, der Administration des Abtes von Berge untergebenen Anstalt fungirten schon im Jahre 1195 wie erweislich auch an andern Spitälern und Siechenhäusern geistliche Ordenspersonen weiblichen Geschlechts (sorores, sanctimoniales) als Kranken- und Armenpflegerinnen.

4. Aus uns unbekannten Gründen, muthmaßlich zur Verstärkung des Convents, versetzte dieselben Erzbischof Albrecht um 1230 nach dem neu gegründeten, aber keineswegs erst in Folge dieses Er-

---

[1]) S. Domcapit. Magd. Manuale VI, p. 137v, 138.

[2]) S. Erzstift Magd. LVIII. C. 1 Nr. 2 im Staats-Archiv zu Magdeburg Die reiche Testatricin stand vielleicht in irgend welchen Beziehungen zu der ihr lieb gewordenen Kirche; wahrscheinlicher dünkt uns als Grund der Gabe die Uebereinstimmung ihres Namens mit dem der Schutzpatronin der Kirche von Bukau.

eignisses oder nach demselben so benannten Kloster S. Agnetis in der Neustadt-Magdeburg.

5. Ob dabei sämmtliche Diaconissinnen dieser Art abgingen oder nur die Mehrzahl, ob die Function derselben nunmehr nur von geistlichen Ordensbrüdern (Mönchen) ausgeübt wurde, endlich welchem geistlichen Orden die obigen sanctimoniales angehörten, ist zur Zeit nicht zu entscheiden.

6. Ebensowenig ist es zu ermitteln gewesen, bis wie lange das Klosterhospital in seiner alten Verfassung bestand; es scheint, daß dies noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Fall war, da hier von einer nicht in Bukau liegenden oder zu Bukau gehörenden Kirche S. Gertrudis die Rede ist.

7. Da die Existenz einer eigenen Kirche in Bukau neben der Gertrudenkirche nicht zu erweisen ist, so erscheint es sicher, daß die Einwohnerschaft von Bukau, wie anderwärts die Hospitalkirche des Klosters Berge als ihr Gotteshaus benutzt hat.

8. Wohl nach dem Eingehen des Hospitals oder Siechenhauses wurde die Gertrudenkirche die Mater der Kirche von Fermersleben und in der Belagerung Magdeburgs 1550/51 völlig zerstört, nebst ihrem wohl gleichfalls in Trümmer gelegten Filial 1563 dem Kloster Berge, dessen Abt bisher der Kirchenpatron gewesen, incorporirt und in einem der letzten Decennien des 16. Jahrhunderts, nicht lange vor 1595, wieder aufgebaut.

Otto v. Guericke nicht in Magdeburg begraben.

Von F. W. Hoffmann.

Der oben auf Seite 209—212 abgedruckte Aufsatz des Herrn Dr. Beneke, Archivars der freien Stadt Hamburg, „Wo ist Otto v. Guericke begraben?“ veranlaßt mich, den Verfasser einer in der Handschaft vollendeten, großentheils nach bisher noch völlig unbenutzten Quellen gearbeiteten Biographie besagten Bürgermeisters, die nachstehenden Zeilen niederzuschreiben.

Otto v. Guericke, der Sohn, kurbrandenburgischer Resident in Hamburg und Gesandter beim niedersächsischen Kreise, meldete von

seinem Wohnorte aus am 17. Mai 1686 dem Magistrate zu Magdeburg den Dienstags, am eilften Mai besagten Jahres, Nachmittags um drei Uhr, erfolgten Tod seines bei ihm lebenden Vaters, des gewesenen Bürgermeisters, mit dem Bemerken, daß dessen Leiche Freitags, am 21. Mai, in der Nicolaikirche zu Hamburg, nach adligem Gebrauch, in hochansehnlicher Begleitung am Tage beigesetzt werden solle. Wörtlich heißt es dann in diesem Schreiben weiter: „Als habe Einem Wohledeln Rathe solches wohlmeinend kund thun und Ihrer beiwohnenden Discretion anheim geben wollen, ob Sie dem seligen Herrn Rathe und Bürgermeister, der sich um die Stadt so meritirt gemacht hat und, zu dessen Beerdigung Seine churfürstliche Durchlaucht [1]) den hiesigen worthaltenden Bürgermeister, Herrn Schulten, welcher Dero hohe Stelle repräsentiren soll, abgeordnet haben, einige Ehre auf selbigen Tag, oder wenn dessen seliger Körper zu Wasser alda anlangen wird, und in das Erbbegräbniß in der Stille beigesetzt werden soll, rühmlich erweisen wollen." Das Schreiben schließt mit der Bitte um Auszahlung des rückständigen Gehaltes seines Vaters, auf welche er, zur Bestreitung der zu machenden großen Ausgaben, mit Bestimmtheit rechne [2])

Der Magistrat beantwortete das Schreiben des Residenten am 25. Mai 1686, stattete demselben seine Condolenz ab mit der Zusage, „er werde nicht ermangeln, wenn der Leichnam des Verblichenen in Magdeburg eintreffe, um im Familiengewölbe beigesetzt zu werden, eine Feier zu veranstalten, für welche alsdann auch eine passendere Zeit sein möchte, als die jetzige, wo sich die sterbliche Hülle noch in Hamburg befinde. Man bewillige zu dieser Feier ein freies Glockengeläute, nur müßten die Glockenzieher honorirt werden; auch könne, wenn es verlangt würde, unter der gleichen Bedingung, in den übrigen Stadtkirchen geläutet werden. Die erbetene Zahlung des restirenden Salarii aber sei dem Rathe zu leisten nicht möglich,

---

[1]) Der Kurfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, schätzte den Bürgermeister Otto v. Guericke sehr hoch, beehrte denselben in seinem Hause zu Magdeburg mit einem Besuche und sah mit großem Vergnügen die von diesem ihm gezeigten Experimente mit der Luftpumpe. Er verlieh ihm den Rathstitel und gab ihm mehrfache Beweise seines Wohlwollens.

[2]) Die Forderung des Verstorbenen an die Kämmereikasse zu Magdeburg belief sich auf die Summe von 900 Thalern.

da schon, wegen Einführung der landesherrlichen Accise, die Intraden so geschwächt seien, daß er nicht wisse, woher er ins Künftige die Mittel nehmen wolle, die städtischen Ausgaben zu bestreiten."

Da auf dem Titelblatte des dem Verstorbenen gewidmeten, in Hamburg gedruckten Ehrengedächtnisses ebenfalls der Absendung der Leiche nach Magdeburg und der Beisetzung derselben in der Ulrichskirche Erwähnung geschieht: so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß eine solche vom Residenten wirklich beabsichtigt sei.

Nun aber fragt es sich, ob die projectirte Ueberführung der Gebeine des Verstorbenen von Hamburg nach Magdeburg erfolgt sei, oder nicht.

In den sorgfältigst durchgesehenen Grab- oder Erdbüchern der Hamburger Stadtkirchen findet sich, nach dem Beneke'schen Aufsatze, weder eine auf die blos temporäre Beisetzung der sterblichen Reste Guericke's bezügliche Notiz, noch irgend ein späterer Vermerk über ein dortiges Verbleiben derselben. Dieses Schweigen dürfte, wie der Verfasser besagten Aufsatzes sehr richtig bemerkt hat, in dem Umstande seine Erklärung finden, daß man die Eintragung im besagten Todtenregister nicht für nöthig erachtete, weil die Einstellung des Sarges in das Gewölbe der Nicolaikirche ja nur als eine auf kurze Zeit beanspruchte betrachtet wurde und ein späterer, auf das dauernde Verbleiben desselben an dem ihm eingeräumten Platze bezüglicher Vermerk möglicherweise über den Streitigkeiten ganz vergessen worden sei, welche damals in Hamburg zwischen dem Senate, den Oberalten und der Bürgerschaft ausgebrochen waren und alle Gemüther in Bewegung setzten. In Folge dessen belagerte der durch Verräther herbeigerufene Dänenkönig Christian V. mit einem Heer von 16,000 Mann die Stadt, sah sich aber, nach einem vergeblichen Sturm auf die muthvoll vertheidigte Sternschanze, das Hauptbollwerk der Stadt, und das ihm angedrohte kriegerische Einschreiten des Königs von Schweden, des Kurfürsten von Brandenburg und des Herzogs von Celle, zum Abzuge genöthigt. Die Unruhen im Innern waren aber mit der Entfernung des äußeren Feindes und der Hinrichtung der beiden Hauptschuldigen noch keineswegs gestillt, sondern dauerten noch lange nachher fort. Schwerlich möchte der Resident unter so bewandten Umständen an eine Ueber-

siedelung der Leiche seines Vaters von Hamburg nach Magdeburg gedacht haben.

Mit größerem Rechte spricht, meines Bedünkens, für die Bejahung der zweiten von den oben aufgeworfenen Fragen der Mangel jeglicher auf die Absendung der Leiche bezüglichen Notification von Seiten des Residenten an den hiesigen Magistrat, welche doch unbedingt hätte erfolgen müssen, so wie das Nichterwähnen einer wirklich veranstalteten Feier, zu deren Abhaltung sich der Rath in dem oben auszugsweise mitgetheilten Schreiben an den Sohn des Verstorbenen erboten hatte. In den Acten des städtischen Archivs, so wie in den Kämmerei-Rechnungen, in denen doch der Betrag der Kosten, welche besagte Feier verursacht haben würde, eingetragen sein müßte, ist, troß des sorgfältigsten Nachsuchens, kein auch nur darauf hindeutender Buchstabe zu entdecken gewesen. Wollte man auch annehmen, daß die Notification aus Unachtsamkeit verloren gegangen, oder aus Vergeßlichkeit nicht in den Acten eingeheftet und die Leiche wirklich hieher gekommen sei: so müßten doch die in ununterbrochener Reihenfolge vom Jahre 1632 bis auf die neueste Zeit vorhandenen Kämmerei-Rechnungen uns darüber Auskunft geben. Ebenso fehlt jeder auf die Beisetzung der Gebeine des Verstorbenen im Familiengewölbe in der Ulrichskirche bezügliche Vermerk in den Kirchenbüchern besagten Gotteshauses, deren ältestes die Jahre 1656—1690 umfaßt, und in denen jede in der Parochie stattgehabte Geburt und Taufe eines Kindes, jeder Begräbnißtag eines dem Pfarrbezirk angehörig gewesenen und innerhalb der Kirche oder auf deren Friedhofe Beerdigten eingetragen ist. Ja, was noch mehr, es hat sich beim Reparaturbau der Kirche zu St. Ulrich im Jahre 1856, wo die Grabgewölbe sämmtlich geöffnet, untersucht, dann, als fernerhin nicht mehr zu benutzend, mit Erde zugeschüttet, der Boden über ihnen geebnet und mit Dielen belegt worden, kein Sarg vorgefunden, welches als dem Bürgermeister Otto v. Guericke angehörig wäre bezeichnet gewesen. Das sind denn doch Argumente, welche schwer ins Gewicht fallen, schwerer als das von Hamburg uns beigebrachte, und wohl jeden Zweifel an der Wahrheit meiner Ansicht niederschlagen dürften. Ich glaube daher mit gutem Grunde behaupten zu können, daß die Gebeine des Bürgermeisters Otto v. Guericke nicht nach Magdeburg geschafft und hier begraben, son-

dern in Hamburg verblieben seien, obgleich dort jeder darauf bezügliche Nachweis fehlt.

Sollte denn aber — so könnte man mir vielleicht entgegnen — der Leichnam des Bürgermeisters statt in der zu seiner Aufnahme ausdrücklich bestimmten Kirche nicht doch etwa in einer andern der hiesigen Stadtkirchen seine Ruhestätte gefunden haben? Diesem, möglicherweise mir zu machenden Einwurfe glaube ich durch das nachstehend Gesagte siegreich begegnen zu können.

Sehr lange haben die Bewohner der Stadt Magdeburg, welche von dem vorerwähnten im Staube des Archivs begrabenen Briefe des Residenten und der Antwort des Magistrats keine Ahnung hatten, in der Meinung gestanden, die Gebeine ihres berühmten vormaligen Bürgermeisters seien in der hiesigen Sanct Sebastianskirche begraben und Letzterm daselbst ein Denkmal errichtet worden. In ältern und neueren Schriften findet sich diese Angabe. Der verstorbene Prediger Berghauer im Dorfe Biere, zur Zeit des Erscheinens seines topographischen Werkes „Magdeburg und die umliegende Gegend" im Jahre 1800 noch Collaborator am hiesigen Domgymnasium, sanctionirte dieselbe durch seine Autorität; denn Jedermann setzte, und gewiß mit vollem Rechte voraus, daß seiner Bestätigung obiger Angabe eine genaue Prüfung der Inschrift des Monumentes voraus gegangen sei. Verschiedene spätere Autoren folgten daher derselben ohne Bedenken, und auch ich habe im dritten Bande meiner Geschichte der Stadt Magdeburg, S. 333, die Sebastianskirche als die bezeichnet, in welcher Otto v. Guericke begraben sei. Mich durch Autopsie, als ich dies niederschrieb, von der Richtigkeit meiner Angabe zu vergewissern, war zur Unmöglichkeit geworden, indem bei dem zu verschiedenen Zeiten, besonders aber während und nach der französischen Occupation Magdeburgs, im Innern jenes vormaligen Gotteshauses vorgenommenen Veränderungen besagtes Monument nebst den übrigen Denkmälern und Grabsteinen spurlos daraus verschwunden war. Dies in Rede stehende Denkmal war aber, was zur Entschuldigung des Irrthums der Magdeburger und Aller mit ihnen in demselben Befangenen nicht unbemerkt bleiben darf, wirklich einem Gericke errichtet, jedoch nicht dem berühmten Bürgermeister, der niemals Canonicus des Sebastiansstiftes gewesen ist, folglich auch keine Grabstätte in der Kirche desselben erhalten konnte,

sondern es gehörte dem Domsyndicus Nicolaus Gericke, welcher 1610 starb und sich, obwohl er auf das ihm verliehene Canonicat am besagten Stifte Verzicht geleistet, doch die Beisetzung seiner Leiche im Innern der Kirche desselben vorbehalten hatte. Ich beeilte mich, nachdem ich durch die besagtem Domsyndicus gehaltene, gedruckte Parentation von dem wahren Verhalt der Sache in Kenntniß gesetzt worden, dies sofort in einem kleinen, der hiesigen Faberschen Zeitung vom Jahre 1862 inserirten Aufsatze zu veröffentlichen, mit der Bitte an die Besitzer meiner Geschichte der Stadt Magdeburg, die von mir an der bezeichneten Stelle gemachte falsche Angabe zu berichtigen.

Hin und wieder ward auch der an der inneren Nordwand der hiesigen Nicolaistiftskirche eingemauerte, mit einer schönen Sculpturarbeit von cararischem Marmor darüber geschmückte Grabstein als ein dem Bürgermeister Otto v. Guericke angehöriger bezeichnet. Besagtes Monument war nicht ihm, sondern seinem Urenkel, dem 1701 geborenen Königl. Preuß. Regierungsrathe Otto Friedrich v. Guericke errichtet, dessen Name, nebst dem seines jüngeren Bruders Lebrecht Friedrich v. Guericke, 1707 in die Exspectantenliste besagten Stiftes eingetragen war, der aber, noch bevor er eine Minorpräbende erhalten hatte, am 3. Januar 1730 starb, während sein bis zum Canonicus medius ascendirter Bruder, welcher ebenfalls die Stelle eines Rathes bei der hiesigen Regierung bekleidete, im Jahre 1744 das Zeitliche gesegnete.

Der Vater beider Brüder und Enkel des Bürgermeisters, der Königl. Preuß. Geheime Rath und Director der hiesigen Regierung, Lebrecht v. Guericke, gestorben am 28. August 1737, liegt in der hiesigen Johanniskirche begraben, in welcher seine Familie gleichfalls ein ihr gehöriges Grabgewölbe besaß. In eben diesem Gotteshause ist jetzt auch der früher in der Nicolaistiftskirche befindlich gewesene Grabstein Otto Friedrichs v. Guericke aufgestellt.

Schließlich habe ich hinsichtlich der Schreibung des Namens unsers Bürgermeisters und dessen Nachkommen noch zu bemerken, daß vom Jahre 1315 an, wo der Ahnherr der Familie von Braunschweig nach Magdeburg zog und sich da häuslich niederließ, alle von ihm abstammenden Glieder derselben sich G e r i c k e nannten und schrieben. Erst im Jahre 1666, als der deutsche Kaiser Leo-

pold I. dem Bürgermeister, der ihm persönlich bekannt war, als Anerkennung seiner Verdienste den Erbadel verlieh, nahmen er und sein Sohn die im Adelsdiplom gebrauchte Schreibart ihres Namens an, und nannten sich von da an v. Guericke. Daß der Resident sich daher im Jahre 1663, wo er dem Magistrate in Hamburg sein Creditiv überreichte, noch blos „Gericke" nannte und ebenso unterzeichnete, findet in dem Gesagten seine natürliche Erklärung.

Die im Beneke'schen Aufsatze erwähnte, im März 1687 verstorbene Verwandte des Residenten v. Guericke, war dessen Stiefmutter. Sein Vater hatte sich, nachdem er sieben Jahre lang Wittwer gewesen war, am 13. Mai 1652 mit ihr verheirathet. Sie hieß mit ihrem Vornamen Dorothea und war die Tochter des damaligen Bürgermeisters zu Magdeburg, Stephan Lentke, Erbherrn zu Bönnickenbeck und Rothensee, welcher am 21. September 1684 starb und in der Familiengruft zu St. Ulrich, wie aus dem Kirchenbuche besagten Gotteshauses ersichtlich, begraben wurde.

Zur Hierographie des Kreises Calbe.

Barby. Im Jahre 1494 bestand hier eine fraternitas Corporis Christi (Frohnleichnams-Brüderschaft) S. p. 357.

Förderstedt. Ein Hospital daselbst wird 1560 erwähnt.

G. A. v. M.

Entwurf
eines
Magdeburgischen Münz-Cabinets
des neuern Zeitalters,
enthaltend
das Verzeichniß aller sowohl von dem Erzstift und Herzogthum als auch von und in der Stadt Magdeburg von 1513 ab bis zur Gegenwart ausgegangenen Münzen und Medaillen.

Vom
Archiv-Rath v. Mülverstedt,
Königl. Staats-Archivar zu Magdeburg.

(Fortsetzung aus dem 3. Hefte pro 1868.)

A. Anhang.

Anmerkung: Der Stern zu Anfange eines Stückes zeigt an, daß es sich in meiner, das W., daß es sich in des Herrn Director Professor Dr. Wiggert Sammlung, hierselbst befindet.

I. Verschiedene andere Medaillen.

W. 1800 **Medaille.** Auf Gottfr. Bened. Funk, Consistorial-Rath und Director des Dom-Gymnasiums von s. Zöglingen zu s. 66. Geburtstag (mit d. irrthüml. Namensangabe Gottlieb statt Gottfried), s. Numophyl. Ampach. n. 9520.

1805 **Desgl.** auf den Propst und Prälaten zu U. L. Frauen G. S. Rötger (ohne Portrait) s. Ampach l. c. n. 9919.

W. 1815 **Desgl.** Auf Wilh. Anton v. Klewiz, Geh. Staats-Rath und Civilgouverneur der Preuß. Lande zwischen Elbe und Weser. („Guvernör") von Loos geprägt. Auf

s. Wirksamkeit in letzterem Amte; er war ein geborener Magdeburger. S. Ampach l. c. 9672.

W. 1820 Desgl. Auf das 50jährige Dienstjubiläum des Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsidenten C. H. v. Klevenow, gravirt von Jachtmann. S. Ampach l. c. n. 9671.

II. Jettons (Zeichen) Magdeburgischer Münzmeister.

a. Erzstiftischer.

W. 1577 Vom Münzmeister C. Hundt. Av. Magdeburgisches Stadtwappen. * Sei. nicht. — eigennvczig 1577 * Rev. Behelmtes Familien-Wappen des Münzmeisters, im Schilde und auf dem Helme ein sitzender Hund, an des Unteren Halsband zwei aufrechtstehende Zaynhaken. * Recht. thvn * ist. kein. svnde. Reinhard Kupfer-Cabinet n. 6089.

Von Dan. Stumpfeld. (Ueber ihn vgl. noch: Sammlung berühmter Medailleurs ꝛc. p. 113 und Beckmann Hist. d. Fürst. Anhalt. 2. p. 65.) Av. Daniel in d. Löwengrube. Daniel Stvmpfelt F. Mag. Mvntzmei. Rev. Achtzeilig: Ein Mensch kan das ander dhrigen, Gott aber kan Niemand ligen. 1584. S. Numism. Zeit. 1841. Sp. 143. 144.

b. Städtischer.

1) Von Conrad Hund. Av. Sein Wappen. Conrat Hvnt Mvntzmeis. Rev. Um das quadrirte Stadtwappen Allei: Gott. D. i. Ehre. S. Numism Zeitung 1841. Sp. 142. 143.

* 2) Von demselben v. J. 1587. Av. Wie vor. Rev. Sechszeilig: Recht wert lang, warvm man pravcts selden. 1. 5. 7. 8. S. Numismat. Zeit. 1846. Sp. 153.

3) Von demselben. 1627. Av. wie vor. Rev. Doppeladler, zwischen den Köpfen ein Kreuz. Sei nicht eigennvtzig. Jbid. v. J. 1841. Sp. 143.

* 4) Von demselben v. J. 1628. Av. Das quadr. Stadtwappen mit d. Umschrift wie auf dem Revers des vorigen Stückes.

Rev. Sechszeilig: Recht wert lang warvm man pravcts selden. Jbid. l. c.

5) Von demselben. Av. Abweichende Darstellung mit Kleeblättern zwischen den Wörtern der Umschrift. Rev. Wie vor, aber auch mit Kleeblattverzierungen. S. Jbid. 1842. Sp. 92. 93.

6) Von demselben v. 1617 (?) Av. Wappen des C. Hund und der Umschrift: Recht thvn ist kein Svnde. Rev. Das einfache Stadtwappen, darüber auf einem Bande etwas undeutlich: 1617. Umschrift: Sei nicht eigennvtzig. S. Jbid. 1841. Sp. 143.

7) Von demselben. Av. Wie vor., aber Cvnrat Hv. Mvntmei. Rev. Einfaches Stadtwappen. Sei nit eigennvtzig. S. Numism. Zeit. 1842. Sp. 92.

Abbildung sämmtlicher vorstehender 7 Stücke in der Numism. Zeit. 1846 Tab. I. Dieselbe und die vollständige Sammlung überhaupt ist dem Herrn Professor G. Heyse in Aschersleben zu danken.

8) Wahrscheinlich von demselben v. J. 1593. Av. Innerhalb einer am Rande laufenden Laubeinfassung ein laufendes Pferd, unten zwischen den Vorderfüßen H. und zwischen den Hinterfüßen M. (Hund, Münzmeister?) Ueber dem H ein kleiner sitzender Hund, im Abschnitt MDXCIII. Rev. Achtzeilig: Bravch mich recht on argelist, Got weist wol wer der Rechner ist. H. M S. Numismat. Zeit. 1850 p. 160.

B. Nachtrag.

I. Erzstift und Herzogthum Magdeburg.

Ohne Jahrzahl. Groschen. Mit Albert. C. A. Ma. Me. und auf dem Revers Sanc — t — Mavric. Früher im Besitz des Herrn Gymn.-Dir. Dr. Schmidt in Nordhausen.

Desgleichen. 2. Stempel. Mit M o A o M o E o sonst wie vor. desgleichen.

1520 **Breiter Groschen.** Wie bei Ampach II., 7413, aber Mavricivs — Dvx ⁑ 1520. Früher im Besitz des Herrn Gymn.-Dir. Dr. Schmidt in Nordhausen.

1524 **Desgleichen.** Mit A — R o E o M AGD. und altfränkischer 4. Desgleichen.

* 1525 **Breiter Groschen.** Av. Vier Wappen. o Alber o Car o . . chi epo Magb. 1525. Rev. Der heil. Moritz. Sanct Mavri . . vs dvx ꙮ

1528 **Thaler.** Av. Wappen mit dem Cardinalshut bedeckt. Albert . . Cardinal. Archie. Magdb. Rev. Brustbild mit Priestermütze, unten 1528. Umschrift: Dominvs michi adivtor qvem timebo. Wiegt 3 Loth. S. Numophyl. Hollianum. Bremen 1764. 8. p. 153

1573 **Groschen.** 3. Stempel. Mit Joac. F. D. G. A. E. Mag. Mav. A. Br. und Maximil. D. G. Ro. Im. S. Av. Früher im Besitz des Herrn Gymn.-Dir. Dr. Schmidt in Nordhausen.

1576 **Groschen.** 3. Stempel. Avers wie der 2., aber M o A. Bra. und auf dem Revers: Mar. Brandb. Prvs. E. Pom. Dv. desgl.

1576 **Groschen.** 4. Stempel. Wie vor. aber Joa. Fri. D. G. Admi. Mag. und auf dem Revers M . . . Bran. Prv. E. Pom. D. desgl.

1583 **Ortsthaler** Mit 8 — 3. Brustbild von vorne, worüber links D. S. (Daniel Stumpfeld). Peyer'scher Münz-Catalog von Erbstein 1863. 8. p. 66 n. 553.

* 1594 **Halber Thaler.** Dieses äußerst seltene, noch nicht edirte und wenn ich nicht irre, in den K. Cabinetten zu Berlin und Dresden nicht befindliche, kürzlich in den Besitz des Verf. gelangte Stück zeigt auf dem Avers das Brust-Bild des Administrators halb en face, mit Streitkolben. Joachim. Frideri. D. G. Administ. Ma. Reichsapfel. Revers. In einem zierlichen deutschen Schilde das 4feldige Brand. Wappen mit dem Magdeb. im Mittelschilde zwischen 9—4. Oben B. M. (Berthold. Meinhard). Marchio. Brandenb. Dvx. Prvssi. Rosette.

1605 **Thaler des Dom-Capitals** Sede impedita. S. Numoph. Hollian. p. 153.

Ohne Jahrzahl. **Viergroschenstück** von Christian Wilhelm, so wie das oben beschriebene aber Wil-elm. Früher im Besitz des Herrn Gymn.-Dir. Dr. Schmidt in Nordhausen.

1617 **Groschen** mit d) Wie c., aber Revers Coad. Halb. M. B. D. P.

161. **Groschen.** Av. Cris. Wil. D. G. P. Ad. M. Rev. Coa. Halb. Dv. P. 16—1. Früher im Besitz des Herrn Gymn.-Dir. Dr. Schmidt in Nordhausen.

1623 **Groschen** d) wie der ad c., aber auf dem Revers Dvx — Prv. Desgleichen.

* 1668 **Achtgroschenstück.** Av. Brustbild. AUGUSTVS. D. G. P. A. (¼) A. — M. D. S. J. C. E. M. Anker. Rev. Gekröntes vierfeldiges Sächsisches Wappen, im Herzschilde das Magdeburgische Stiftswappen MONETA. NOVA. ARGENTEA. Neben dem Wappen 16 — 68, darunter A. B. — K. (Anton Bernhard Koburger.)

Anm. Dies sehr schöne und meines Wissens noch unedirte Stück weicht wesentlich von dem edirten Drittelthaler de 1668 ab; denn dieser ist vom Münzmeister H. H. — F. hat Augustus und am Ende der Umschrift eine Rosette. Auf dem Revers steht die Jahrzahl am Ende der Umschrift. Auch sonst ist der Stempel verschieden. Nach Schlickeysen Erklärung &c. p. 43 war A. B. Koburger 1667—80 Münzmeister in Eisleben, was also obiger Münze zufolge zu berichtigen wäre, desgl. die Notiz ebendaselbst p. 136, daß Hans Heinrich Friese erst von 1669 ab in Halle gemünzt habe.

1683 **Doppelgroschen.** Mit J — E., in Magdeburg geprägt.

1683 **Groschen.** Desgleichen.

1684 **Doppelgroschen.** Desgleichen.

1685 **Groschen.** Desgleichen.

1686 **Thaler.** Desgleichen.

1686 **Doppelgroschen.** Desgleichen.

1686 **Sechser.** Desgleichen.

* 1686 **Sechser.** Desgleichen.

1687 **Groschen.** Desgleichen.

* 1687 **Sechser.** Desgleichen.

1688 **Gulden** mit J. C. — S. (Johann Caspar v. Sehlen) in Magdeburg geprägt. Verzeichniß einer Brand.-Preuß Münz-Sammlung 1868 p. 34.
1688 **Sechser.** Desgleichen.
* 1690 **Sechser** mit I. — E.
* 1690 **Sechser.** Desgleichen 2. Stempel.
1691 **Thaler.** Desgleichen.
1691 **Gulden** mit J. C. — S. Verzeichniß einer Brand.-Preuß. Münz-Sammlung p. 39.
1691 **Doppelgroschen.** Desgleichen.
1692 **Gulden.** Desgleichen.
1693 **Gulden.** Desgleichen. (Im Besitz des Herrn Prediger Scheffer in Neustadt bei Magdeburg.)
* 1693 **Sechser** mit I — E.
* 1693 **Sechser.** Desgleichen. 2. Stempel.
1694 **Gulden** mit I. C. — S. Verzeichniß u. s. w. p. 39.
1695 **Thaler.** v. Arnim 335.
1695 **Thaler.** 2. Stempel v. Arnim 343.
* 1695 **Gulden** mit I. C. — S. Verzeichniß einer Brand.-Preuß. Münz-Sammlung l. c.
1695 **Gulden.** Desgleichen. 2. Stempel. (Brustbild im Römischen Harnisch.) Ibid. l. c.
* 1695 **Sechser** mit H. F. — H. (Heinrich Friedrich Hulter) in Magdeburg geprägt.
1698 **Gulden.** Mit H. F. — H.
1698 **Gulden.** 2. Stempel. Verzeichniß u. s. w. p. 39.
1698 **Gulden.** 3. Stempel. Ibid. l. c.
1699 **Gulden.** Mit H. F. — H.
1700 **Gulden.** Desgleichen.
1700 **Sechser.** Desgleichen.
* 1700 **Sechser.** Desgleichen.
1700 **Dreyer.** Desgleichen.
W. 1700 **Dreyer.** Av. Adlerschild vom Churhut bedeckt, auf der Brust den Scepterschild, darunter H. F. — H. Rev. . 3 . Pf. Br. Land. Mvntz. 1700.
* 1700 **Doppelpfennig.** Av. Scepterschild vom Churhut bedeckt,

oben 1700, unten H. F. — H. Rev. II. Pf. Br. Landt. Mvnz.

1701 **Gulden.** Mit H. F. — H. Verzeichniß u. s. w. p. 44.

1702 **Doppelgroschen.** Desgleichen. Ibid. l. c.

1703 **Thaler.** Desgleichen.

1703 **Gulden.** Desgleichen. Ibid. l. c.

* 1703 **Doppelgroschen.** Desgleichen. Ibid. l. c.

* 1703 **Sechser.** Desgleichen.

* 1703 **Vierpfenniger.** Desgleichen.

1703 **Doppelpfennig.** Desgleichen.

* 1703 **Einseitiger Hohlpfennig.** Gekröntes F. R. verschlungen, daneben 1 — P F. und darunter 17 — 03. Unten H. F. H. (Heinr. Friedr. Hulter). In Magdeburg geprägt. Dieses recht seltene schön erhaltene Stückchen verehrte mir Herr Prediger Scheffer in der Neuen Neustadt bei Magdeburg. Abzeb. bei Weidhas Brand. Denare 2c. Tab. XVI. n. 22.

* 1705 **Thaler.** Mit H. F. — H. Im Besitz des Herrn Reichsfreiherrn Grote zu Schauen.

1705 **Gulden.** Desgleichen. Verzeichniß u. s. w. p. 44.

1705 **Sechser.** Desgleichen. Ibid. l. c.

* 1705 **Vierpfenniger.** Desgleichen.

Die in dem Verzeichniß einer Brand.-Preuß Münzsammlung Berlin 1868 p. 75 aufgeführten Ein- und Zwei-Mariengroschenstücke von 1706 mit B. H. sind nicht in Magdeburg geschlagen, hatten aber hier und in der Umgegend Cours.

1706 **Dukaten.** Mit H. F. — H.

1707 **Gulden.** Desgleichen.

* 1707 **Sechser.** Desgleichen. Verzeichniß u. s. w. p. 44.

1708 **Doppelgroschen.** Desgleichen.

1708 **Sechser.** Desgleichen. Ibid. l. c.

1709 **Gulden.** Desgleichen.

1709 **Doppelgroschen.** Desgleichen.

* 1709 **Sechser.** Desgleichen.

1709 **Vierpfenniger.** Desgleichen.

1710 **Gulden.** Desgleichen.

* 1710 **Sechser.** Desgleichen.

1712 **Doppelgroschen.** Desgleichen.

1713 **Dukaten** mit H. F. — H. (Vom K. Friedrich Wilhelm I.)
1713 **Doppelgroschen.** Mit Portrait. Desgleichen.
1713 **Doppelgroschen.** Desgleichen. Verzeichniß u. s. w. p. 48.
1713 **Thaler.** Desgleichen v. Madai 384.
1713 **Gulden.** Desgleichen. 2. Stempel. Verzeichniß u. s. w. p. 47.
1714 **Ducaten** mit 6feldigem Wappen und H. F. — H. Ibid. l. c.
1714 **Ducaten** mit 36feldigem Wappen. Desgleichen Ibid. l. c.
1714 **Viertelduk aten.** Desgleichen.
1715 **Gulden** 2. Stempe mit H. F. — H. Rosette. Ibid. p. 48.
1715 **Viertelduk aten.** Desgleichen.
1715 **Doppelgroschen.** (Ohne Portrait.) Desgleichen.
1715 **Doppelgroschen.** Desgleichen. Ibid. l. c.
1716 **Doppelthaler.** Desgleichen v. Madai 384.
1716 **Viertelduk aten.** Desgleichen.
1716 **Thaler.** Desgleichen.
1716 **Gulden** mit H. F. — H. * Verzeichniß u. s. w. p. 48.
1716 **Gulden.** Desgleichen. 2. Stempel. Ibid. l. c.
1716 **Doppelgroschen.** Desgleichen.
1717 **Gulden.** Desgleichen.
1717 **Doppelgroschen.** Desgleichen.
1718 **Gulden.** Desgleichen.
1718 **Gulden.** Desgleichen (für Geldern geprägt). Im Besitz des Herrn Reichsfreiherrn Grote zu Schauen.
1719 **Gulden.** Desgleichen.
1753 **Viergroschenstück** mit F.
* 1753 **Dreier** (von Kupfer). Desgleichen.
1754 **Groschen.** Desgleichen.
1755 **Achtgroschenstück.** Desgleichen.
1763 **Achtgroschenstück.** Desgleichen.
1763 **Viergroschenstück.** Desgleichen. Verzeichniß u. s. w. p. 52.
* 1764 **Sechser.** Desgleichen.
1765 **Sechser.** Desgleichen.

Anm. Einen großen Theil der Nachträge der von 1683 ab in Magdeburg geprägten Münzen verdanke ich der freundlichen Mittheilung des Herrn A. Jungfer in Berlin, der in seiner eigenen Sammlung eine ziemliche Anzahl der Stücke besitzt.

II. Stadt Magdeburg.

1599 **Groschen.** (Mittheilung des Herrn A. Jungfer in Berlin.)

W. 1621 **Doppelgroschen** c) 3. Stempel Mit Mo. No. Ci. Magd. 1621 und Ferdinan. II. D. G. Ro. Jm. S. A.

W. 1621 **Doppelgroschen** d) 4. Stempel mit Ferdinandvs II. Rom. Jmp. S: Auf allen 4 Stücken hat der Reichsadler eine 4 auf der Brust.

W. 1621 **Doppelgroschen.** Der Reichsadler mit 12 auf der Brust und Rom. J.

W. 1622 **Groschen.** Außer den angeführten besitzt Herr Director Wiggert noch 4 in Kleinigkeiten von dem obigen abweichende Stempel.

W. 1623 **Groschen.** Desgleichen noch ein Stempel.

W. 1623 **Dreyer.** Noch 3 verschiedene Stempel.

W. 1624 **Groschen.** Desgleichen noch ein Stempel.

W. 1626 **Groschen.** Desgleichen wie vor.

* 1626 Der nur aus dem handschriftlichen Verzeichnisse eines untergegangenen Münz-Cabinets angeführte **Goldgulden** (sonst nirgends edirt und von größter Seltenheit) hat auf dem Av. das Stadtwappen mit der Umschrift: Mo. No. Avr. Ci. Magdeb. Zu beiden Seiten des Kopfes der Frauenfigur ein Punkt. Rev. Der doppelte Reichsadler mit dem Reichsapfel auf der Brust. Umschrift: Ferdinan. — D. G. Ro. J. S. A. Zwei gekreuzte Zainhaken 16 — 26.

W. 1630 **Groschen.** Desgleichen noch ein Stempel.

W. 1631 **Groschen.** Desgleichen noch 2 Stempel.

W. 1670 **Groschen.** Desgleichen noch 8 Stempel, hauptsächlich durch die Rand-Einfassung unterschieden.

W. 1670 **Dreyer.** Desgleichen noch ein Stempel.

Das Achtgroschenstück von 1673 und der Gulden von 1675 Stempel a ist mit einem * zu versehen.

W. 1673 **Groschen.** Desgleichen noch 3 Stempel.

W. 1673 **Dreyer.** Desgleichen noch ein Stempel.

* 1674 **Gulden.** 5. Stempel. Av. Moneta. nov. civ. Magdeburg. 16 Rosette 74. Stadtwappen. Rev. In einem von einem Lorbeer- und Palmenzweig umgebenen Kreise · ✱e · Verb. Rosette | Domini | Manet in | . Aetern. | Rosette . C. (†) P. Rosette.

1674
1675 } Zwei Guldenstücke dieser Jahre finden sich abgbildet in Lucius Neueröffnetes Münzcabinet 4.

(1675 **Dukaten**; das vom Köhler Dukaten-Cabinet 2990 aufgeführte Stück ist ein dreifacher Dukaten.)

1675 **Doppel-Dukaten.** Das Stadt-Münz-Cabinet hierselbst besitzt durch Geschenk eines Herrn v. Byern dies seltene, noch nicht edirte Stück. Av. Prospect der Stadt mit darüber fliegendem Adler. Oben: Mon. nova. aur. civ. Magd: Rev. Behelmtes quadrirtes Stadtwappen. Verbum * domini * manet * in * aeternum: 16 * 75 *

W. 1675 **Groschen.** Desgleichen noch 3 Stempel.
W. 1676 **Groschen.**
W. 1679 **Groschen.** Desgleichen noch 4 Stempel.
W. 1679 **Dreyer.** Desgleichen noch 2 Stempel.
W. 1680 **Groschen.** Desgleichen noch 3 Stempel.
W. 1680 **Groschen.** Desgleichen noch ein Stempel.

Anm. Den Gulden und das Achtgroschenstück von 1682 besitzt Herr Director Wiggert hierselbst.

Verordnung des Raths der Altstadt Magdeburg, die Verlesung der städtischen Privilegien betreffend.

Mitgetheilt von F. W. Hoffmann.

Demnach Ein Ehrnvehster Rath der Stadt Magdeburgk aus ihrer Wilkühr, im ersten titulo, sich Obrigkeits wegen erinnert, wie mit Rath vnd vollwohrt aller Stände einmüthiglich verwilliget, beschloßen vnd statuiret, dieser Stadt Kayserliche Fundationes, sampt Kayserlicher Mayestäten letztern Confirmationibus, wie vor alterß, neben dem Wilkühr alle Jahr in Vigilia Exaudi vorgeleget vnd abgelesen vnd auff demselben tagk die große Glogke darzu geleutet werden solle, damit der Stadt Bürgere ihrer freyheiten vnd Rechten wißenschaft erlangen vnd sich darnach zu richten haben mögen Vnd dann Ein Ehrenvehster Rath, solcher nützlicher verordnung auch iezo nachzugehen entschloßen, Alß werden hiermit alle vnd Jede dieser Stadt eingeseßene pflichtbare Bürger, bei ihren Einem Ehrenvehsten Rath vnd gemeiner Stadtgeschworenen Eyden :,: sondern auch die Bürgers Söhne, getrewlich vermahnet, daß die negstkünfftigen Vigilia Exaudi, wird sein negstkünfftiger Sonnabendt, den tagk Vrbani, der 25. May alten Calenders frühe vmb 7 Uhr zu Rathhause sich vnauspleiblich einstellen, die Vorzeigung vnd Verlesung der Stadt Fundationis, der Wilkühre vnd Römischer Kayserlicher :,: auch zu Hungern vnd Böhmen Königl. Maytt. Ferdinandi Tertij, Vnsers allergnedigsten Kaysers, Königs vnd Herrn letzterer Confirmationis mit Vleiß anhören, vnd solche künfftig ihrem Vaterlande zue Ehren, nutz vnd frommen in stetigem Gedächtnüs, vleißiger Obacht vnd schuldiger folge behalten, Vnd dardurch alle solche privilegia, gnade, Rechte vnd freyheiten wieder alle vbertretung, so vnterm nichtigen Behelff der vnwissenheit begangen werden wollen, retten vnd bey guter observanz erhalten helffen mögen. Die gehorsamen vollbringen hieran ihre schuldigkeit, die wiederwärtigen aber ziehen dagegen Gottes Zorn vnd rache, samt Kayserliche vngnade vnd obangezogenen Kayserlichen diplomatibus einverleibte poenen vnd andere straffen vber sich zu ihrem verderben. Derowegen ein ieder sich darnach zu richten vnd vor schaden zu hüten wissen wirdt. Datum Magdeburgk den 18. May Ao 1639. Burgermeistere vndt Rath der Stadt Magdeburgk.

Beschreibung, wie dieser Stadt Kays. Privilegia vndt Willkür der Bürgerschafft in vigilia Exaudi Ao. 1639 vorgelegt vndt abgelesen worden. (Fol. 8a — 12a.)

Ein E. Raht dieser Stadt Magdeburgk hat vff die von dem Herrn Präsidirenden Burgermeister Georg Küelwein am 18. May gethane proposition, vff raht des Herrn Syndici, Christoph Schultzen, mit eingeholeten Zuestimmigen bedencken des mit Schwacheit befallenen H. B. Johann Westvahlen, beschloßen, des inhalts des reformirten Wilkuers part. 1, tit. 1, Die privilegia vndt Wilkuer offentlich furgelegt vndt abgelesen werden sollen.

Folgende tage ist raht gehalten, wie es mit dem Privilegio Ottonis zuehalten, weil das Original nicht vorhanden vndt die vielfältig gedruckten Exemplaria des Sachsenspiegels mit dem Weichbilde bloß im dato der Jahrzahl discrepantia, sonsten aber in contextu wie auch in mense et mensis die, so wohl ratione loci gleichstimmig wehren. Da denn der Hr. Syndicus sich erboten, auch Rechtswegen billich ersucht worden, Solches recht einzurichten, Inmaßen Er auch gethan, wie hernach zu vernehmen.

Hierauff der Wilkuer in pleno senatu furgenommen, von worten zu worten verlesen, nach dem jetzigen Regimentsstand corrigiret vndt verbessert. Den 22. May den Erbaren Ständen des ausschoßes furgetragen vndt deren Bedencken darüber erfordert, post consultationem von ihnen gehorsamblich eingereichet vnd angenommen worden. Den 23. May als am Tage Ascensionis Dominj hat Ein E. Raht nach geschloßener Hohmeßpredigt eine notification vndt convocation zu obbesagter angesagter publication vndt exhibition von der Cantzel ablesen laßen, wie hernach zu finden.

Den 24. May haben die Herrn des Rahts sich von dem Proceß, der bey vorstehender publicatione vnd exhibitione gehalten werden sollen, vnterredet vndt verglichen, Dabey der Hr. Syndicus abgelesen, wie Er den eingang zue machen schrifftlich verfaßet. Item, wie Er das Fundationis Privilegium extrahirt, das daßelbe secundum veritatem historicè gesetzet vndt das Privilegium Ottonis Secundi oder Rufff darzue schreiben laßen, welches vor ein nötiges nützliches wergk von Einem E. Raht erkannt vndt für den fleiß, mühe vndt pro studio Danck gesaget worden.

Nachmittage hat man zue den Sessionen gelegenheit zue machen

anschaffung gethan. Den 25. May, als in Vigilia Exaudi des morgens fruhe vmb 7 Uhr seind die Herrn Burgermeister vndt Raht an ort, da itzo Raht gehalten wird, Nemblich in des von Saldern Hoffe In der Cämmereistuben zusammen kommen.

Darauff die große Glocke zue S. Catharinen zur convocation der Bürger geleutet, etwa einer Viertelstunden langk. Unterdessen sich Ein E. Raht vff die große Rahtstuben verfüget vndt sich noch wegen der erinnerung, so Ein Erb. Ausschoß bey dem 8. tit. partis 1 Wilkürs gethan, beredet vndt vereiniget. Darauff Sie sich hinunter in den Hauß Platz in Ihrer ordnung verfüget, Die drey Herrn Burgermeister, als H. Georg Kuelwein, H. David Braunß vndt H. Georg Schmidt (abwesend des schwachen B. Herrn Johann Westvahlens), haben sich auff einer erhöheten Banck mit dem Rücken an der Mauer versus septentrionem niedergesetzt, Darbey ein langer schmaler Tisch mit grünem Tuche belegt, an welchen der Hr. Syndicus, mit dem Rücken versus Orientem sich niedergelassen vndt vor sich auff dem Tische das newe Lädichen mit den Privilegien, nach Ihrer ordnung eingelegt, stehend gehabt. Vor den Herren Bürgermeistern haben die Herrn Cämmerer vndt Rathsverwandte, als Kämmerer Hermann Körber — Käm. Stephan Lentke, Hr. Johann Fricke, Hr. Otto Gericke, Hr. Franz Schoff, Hr. Johann Drehne, Hr. Jacob Klietz, Hr. Wichard Zecheldorff gesessen. Hr. Matthias Helwig hat schwachheit halber hierbey nicht sein können.

Hierauff haben sich die Herrn des Ausschosses kegen Einen E. Raht über an der Mauren gesetzet, vndt ist die Burgerschafft auch in den Haußplatz getreten.

Der Hr. Syndicus an seinem Tische, wie vorgedacht, sitzende, hat den anfangk gemacht vndt den eingangk abgelesen, wie derselbe Fol. 1 & 2 in weiß Pergament gehefftet, mit einer roth vndt weißen Schnur dazwischen vndt Eines E. Rahts Siegel daran gehenget, zu befinden, auch also anhebend: Demnach ein Ehrenv. Hochw. Raht am jüngsthin verwichenen tage der Majestätischen Himmelfahrt unseres Einigen Mitlers vndt Erlösers Jesu Christi 2c.

Darnach das Privilegium Divi Imperatoris Ottonis Saxonibus concessum fol. 3. 4. 5. 6. auch des Herrn Bürgermeister Georg Kuelweinß subscribirten nahmen.

Item Privilegium Ottonis Secundi. Fol. 7 & 8 sambt der Subscription vndt des Hr. B. Georg Kuelweinß nahmen.

Als dieses geschehen, hat der Hr. Syndicus aus seinem eigenen corrigirten Exemplar, welches er zwischen weiß Papier in Folio hefften lassen, den Wilkür von wort zu wort, wie er corrigiret, abgelesen, Jedoch die Präfation vnd des damaligen Druckers Privilegium, weil es propter alias causas also im Rahte beschlossen worden, übergangen, vndt gestracks den Anfangk gemacht vff dem blat Nr. 1, signirt: Der erste theil des Magdeburgischen Wilkürs rc. Hierbei den zue merken, das das rechte corrigirte Exemplar des Rahts ist, da der Hr. B. Kuelwein die correctur mit eigener handt beigeschrieben, In schwartz Leder gebunden.

Der Schluß aber des Wilkürs von den Worten an 'Dessen zue vhrkund' bis vollens zu ende ist also abgelesen worden: Dessen zue Vrkund ist mit einhelliger Bewilligung des Rahts vnd Erb. Ständen des ausschosses dieses also publicirt Sonnabends in Vigilia Exaudi, den 25. May Ao. Christ. 1639.

Nach diesem ist abgelesen die Kayß. Concession des Vestungsrechtes Ferdinandi Secundi Imperatoris, sub dato Prag d. 17. Febr. Ao. 1628, darin des Herzogen zue Friedland document wörtlich inserirt.

Hierbey der Hr. Syndicus angedeutet, ob wohl das rechte Original Privilegium in der erbärmlichen eroberung mit auffgangen vnd wegkommen, So hatte doch die itztregierende Kayß. Majestät Ferdinandus Tertius Ihr allergnädigst belieben laßen, Solches der Stadt Magdeburg concedirtes vnd erweitertes Vestungsrecht in der kayserl. Reichshof Cantzelei in Originali wieder auffsuchen, exhibiren zu lassen vnd auf Befindung solcher Gewißheit anderweit statlich zue confirmiren.

Welche confirmatio fortificationis privilegii aus dem rechten Pergamentenen Original sub dato Prag d. 31. Augusti Ao. 1638 abgelesen, vndt darauff den Burgern hingereichet worden, die Kayß. subscription sambt dem großen Ingesiegel anzuesehen vndt zue recognosciren.

Vndt ist hiernägst die Confirmatio der Ausweisung des Vestungs-Rechtens aus dem Transsumpto so vnter der Kays. May. Insiegel

aus der Kays. Cantzelei erlangt, verlesen sub dato 23. December Ao. 1638.

Vnnd hat der Herr Syndicus dabey diesen wahrhafften Bericht gethan, das das rechte Original dieser Confirmation vnter der Kays. Subscription vndt Insiegel an einem Orte in guter Verwahrung wäre, da es Ein E. Raht, wenn Sie es benötiget, habhafft sein konnte.

NB. Dieses Original hat H. Leo herüber geschickt, vnd ist im Rahte präsentirt d. 8. July Ao. 1647.

Auff dieses ist abgelesen die Confirmatio Amnistiae aus dem Pergamentenen Original, sub dato Prag, d. 31. Augusti, Ao. 1638.

Item Confirmatio privilegiorum vor die Stadt Magdeburg, datirt Praga d. 31. Augusti Ao. 1638, darinnen drei Privilegia specialia confirmirt, Als Kays. Sigismundi, de non evocando, datirt Nürnbergk die Viti Ao. 1431, Ertzbisch. Burchardi Vertrag von der Kornschiffung, datirt 1309 am Abend S. Catharinae, It. Kays. Friederici absolutionis von der Acht.

Mehr ist die Confirmatio Kays. Maximiliani Privilegii über den Müntzschlag, vndt wider repressalien, datirt zue Prag, d. 23. Septbr. Ao. 1638.

Vndt dann endtlichen ist verlesen das Kayserl. Protectorium wider die Arresta, Repressalien vnndt executionsprocess auch aus dem Pergamentenen Original, sub dato Praag, d. 14. Septembris Ao. 1638.

Wie dann bei jedem Privilegio, wenn es zum Ende gelesen, die Bürgerschaft erinnert vndt derselben anheimb gestellt, Ob Sie hintreten, die Kays. subscriptionen sambt den Siegeln ansehen wolten, Aber es hat es Ihrer Keiner zue thun begehret.

Zum Beschluß hat der Hr. Syndicus auf E. E. Hochw. Rahts gegebener Verordnung eine kurze vermahnung gethan, das ein jeder getreuer Burger was abgelesen, mit fleiß in acht haben vndt behalten, Selber wider der Stadt gerechtigkeiten nicht handeln, vielmehr dieselben schützen vndt wieder die Vberfahrer verthetigen helffen, Vndt wo sein vermögen nicht zureichen wolte, Solches Einem E. Rahte entdecken vndt offenbaren, welcher dann mit allergnedigster Hülf der Röm. Kays. May. die Vberfahrer zue gebuerender Observantz oder Bestrafung würde zue bringen wißen.

Hiernechst dehnen jenigen, so sich zue rechter Zeit zu diesem wergk eingestelt vndt verharret, Dangk gesagt, vndt Ihre gute Intention gerühmet, An den andern aber, so sich theils späte eingestelt, theils gar hiervon geblieben, die Nachläßigkeit vnd respective despect improbirt vnd das Solches E. E. Rath zue observiren gemeinet angedeutet vnd künfftig zum beßern fleiß vnd gehorsamb ermahnet.

Darmit also alle dimittiret werden.

(Die nachstehenden Worte sind im Protocolle durchgestrichen und dafür der gleich hinterher folgende Satz eingeschaltet.)

„Vndt hat dieser actus bei drei stunden gewehrt, da der Herr Syndicus alles selbst deutlich, helle, mit starcker vndt gantz vnveränderter stimme von anfangk biß zue Ende abgelesen vndt furgebracht."

Geschehen ist dieses alleß in contextu continuo ohne interruptione nullo alio actu extraneo interveniente den Sonnabend in vigilia Exaudi, wahr der 25. May alten Kalenders einstehenden Eintausend Sechshundert Neun vndt Dreißigsten Jahres, vndt ist mit Eines E. Rahts wissen vndt willen zu dessen Vrkund der Stadt siegel hieran gehengt, vom regierenden worthaltenden Herrn Burgermeister Georg Kuckwein vnd dem hernegst von des Ehrbaren außschusses beider Classium jeder einzeln dazu deputirten zusamt pro tempore dazu verordnetem Cammersecretario H. Joachimo Schmidt vnterschrieben vnd zum zeugniß auch künftiger Nachricht zue den Privilegiis verwarlich beigelegt worden.

Im Protocollbuche folgen dann noch die Einleitungsrede des Syndicus Schulze und der Fundationsbrief Ottos I. und dessen Bestätigung von dessen Sohne Otto II., welche hier weggeblieben.

In demselben Actenstücke, aus welchem das Vorstehende genommen, steht Folio 150a auch eine von den Canzeln am Himmelfahrtstage abzulesende Aufforderung des Raths vom 8. Mai 1648, an die Bürgerschaft, sich zur Anhörung des in Vigilia Exaudi vorzulesenden Kaiserl. Privilegien etc., wozu das Zeichen mit der großen Glocke gegeben werden solle, einzufinden.

Aus Actenstück Lit. C. Nr. 43, Vol. I. und II. im Stadtarchiv zu Magdeburg.

Ueber die Gründung des St. Lorenzklosters in der Neustadt bei Magdeburg.

Von Dr. K. Janicke.

Nur weniger Erzbischöfe Regierung ist für das Magdeburgische Land von so entscheidender Wichtigkeit gewesen, als die Albrechts II. (1205—1232), des Nachfolgers Ludolfs und Wichmanns. Es ist hier nicht der Ort, auf seine hohe Bedeutung als Staatsmann näher einzugehen — das muß einer eingehenden Monographie vorbehalten bleiben —; hier soll nur darauf hingewiesen werden, wie viel die Entwickelung des religiösen Lebens in Magdeburg ihm zu danken hat. Leider sind die erhaltenen chronikalischen Aufzeichnungen über den denkwürdigen Mann nicht so umfangreich, als wir seiner Bedeutung nach wohl wünschten, aber dennoch geben sie uns immerhin Anhaltspunkte, die zu weiteren Forschungen anregen. Es ist kaum zu bezweifeln, daß das 14. und 15. Jahrhundert ausführlichere Nachrichten über ihn hatte, denn die Notizen, welche uns im Chronicon Archiepiscoporum und in der Schöppen-Chronik erhalten sind, dürfen wir wohl mit ziemlicher Sicherheit auf eine gemeinsame Quelle von größerem Umfange zurückführen. Zum Jahr 1224 und 1225 erzählen beide Chroniken [1]), daß die Pauliner (Prediger-) und Franziskaner (Barfüßer-) Mönche nach Magdeburg gekommen seien, und zum Jahr 1228 [2]) wird vom Schöppen-Chronisten berichtet, daß er das Peter-Paul-Stift nach der Neustadt verlegt habe. Dann fährt der Verfasser fort: In dem 1230 jare wart gestichtet sunte Marien Magdalenen closter van des borchgreven borch van Magdeborch: dar umme heit dat ersten Nunnenborch. de sulve orde began do ersten und heit der ruwerinne orden. in den sulven tiden worden ok de closter gestichtet sunte Laurencii unde sunte Agneten. Die Gründung des Marien-Magdalenen-Klosters auf der Stelle des alten Burggrafenschlosses (ubi prius fuerat castrum

[1]) Chron. Magdeburgense bei Meibom, Scriptores Rerum Germanicarum II, 329 und Schöppen-Chronik S. 146.
[2]) S. 147.

burgravii, Chr. M.), sowie die des Agnetenklosters in der Neustadt berichtet zwar ebenfalls das Chron. Archiepiscoporum, aber von der Stiftung des Lorenzklosters wird nichts erwähnt. Ich glaube, es ist wohl nur rein zufällig, daß der Redactor des Chronicon das Lorenzkloster mit Stillschweigen übergeht, namentlich wenn man bedenkt, daß die Partie, welche die Biographien der Erzbischöfe Wichmann, Ludolf und Albrecht umfaßt, zu den lückenhaftesten und dürftigsten des Buches gehört und erst lange nachher als Fortsetzung dem ursprünglichen Werke angefügt ist.

Es entsteht nun die Frage, wie verhalten sich die uns erhaltenen Urkunden in Bezug auf das Stiftungsjahr des Lorenzklosters zu jener Notiz beim Schöppen-Chronisten. Die älteste Urkunde des Lorenzklosters, die zum ersten Male hier abgedruckt wird, rückt anscheinend die Zeit der Gründung — wofern wir den Ausdruck in den sulven tiden stricte auf das Jahr 1230 beziehen wollen — um ein gut Stück hinauf: sie datirt vom Jahre 1209 und spricht von einer bereits im Bau vollendeten neuen Kirche, so daß wir wohl berechtigt sind, die ersten Anfänge derselben noch etwas früher anzusetzen.

Die Urkunde bietet ein mehrfaches Interesse dar. Zunächst als das älteste Document einer geistlichen Stiftung, die zwar gerade keine hohe Bedeutung in Anspruch nehmen kann, aber doch für die Geschichte der Neustadt und Altstadt-Magdeburg, so wie der umliegenden Ortschaften vielfache Aufklärung giebt. Aber außerdem enthält die Urkunde so manche werthvolle Notiz, daß es wohl der Mühe werth ist, sie einer genaueren Besprechung zu unterwerfen. Sind wir auch vorläufig nicht im Stande, alle sich aufdrängenden Fragen genügend zu beantworten, so ist es doch immer schon als ein Fortschritt in unserer historischen Kenntniß anzusehen, wenn es gelingt, die Grenzen anzugeben, bis zu denen wir aus dem augenblicklich vorliegenden Quellenmaterial vorzudringen vermögen.

Die Hauptpunkte, welche die Urkunde enthält, sind folgende. Erzbischof Albrecht hat am 17. August — doch wohl des Jahres, in dem die Urkunde ausgestellt ist, also 1209 — eine zu Ehren des h. Kreuzes, der Jungfrau Maria und des h. Lorenz neu erbaute Kirche einweihen lassen (curavimus consecrare). Der Pfarrer dieser Kirche, Albrecht (Albertus plebanus ejusdem ecclesie) hat an

die Parochie, zu der der Grund und Boden, auf dem die jetzige Kirche steht, früher gehörte, 10 Mark bezahlt. Ferner hat der Stadtpfarrer der Neustadt an S. Nicolaus, Giselbert, seine Zustimmung dazu gegeben (de consensu Giselberti, civitatis ipsius et parochiae beati Nicolai plebani), daß ein Theil der Neustadt in seelsorgerischer Hinsicht (cure nomine) an die neugegründete Kirche abgetreten wird. Dotirt wird die neue Pfarre mit 24 (nach der anderen Ausfertigung 22) Hofstellen in der Neustadt, die früher zu den erzbischöflichen Tafelgütern gehörten (que pertinebant ad reddi-tus mense nostre), und zwei Hofstellen, ebenfalls in der Neustadt belegen, die dem Erzbischof die Wittwe Karls v. Biesen, Clementia, zum Bau jener Kirche resignirt hat. Außerdem hat der neue Pfarrer Albrecht für seine Kirche zwei Hufen in Dahlenwarsleben für 40 Mark Silber erworben.

Was lernen wir nun aus der Urkunde? Erstens, daß die Neustadt als selbstständiges Gemeinwesen bereits um 1209 bestand: es ist dies eine der ältesten, wenn nicht die älteste ausdrückliche urkundliche Erwähnung der Neustadt. Zweitens, daß von dem bereits bestehenden Pfarrsprengel ein Theil zur Gründung eines neuen abgegrenzt werden soll. Die Dotirung der neuen Pfarre ist übrigens keine gerade sehr glänzende: 24 Hofstellen aus den erzbischöflichen Tafelgütern, 2 Hofstellen, ein Geschenk einer frommen Wittwe und 2 Hufen Acker in Dahlenwarsleben. Drittens lernen wir daraus, — und dies ist ein Punkt von entscheidender Wichtigkeit — daß es sich in dieser Urkunde gar nicht um die Stiftung eines Klosters handelt: nirgends ist auch nur mit einer Silbe darauf hingedeutet. Nur die Erwähnung der Wittwe Karls v. Biesen, welche matrona devota deo genannt wird, giebt uns vielleicht einen Fingerzeig für die Geschichte der Entstehung des Lorenzklosters. Der Ausdruck devota deo hat wohl eine speciellere Bedeutung als „fromm, gottergeben“. Bekannt ist, wie, namentlich verwittwete, Frauen es liebten, in der Nähe von Kirchen sich anzusiedeln, und ohne einem Orden anzugehören, dennoch ein geistliches Leben führten. Es scheint, als ob die Wittwe Clementia eine ähnliche klösterliche Zurückgezogenheit in der Nähe der neugegründeten Kirche gesucht habe, und vielleicht hat ihr Beispiel andere zu gleichem Entschlusse der Welt zu entsagen veranlaßt.

Die zweite Urkunde, nur drei Jahr später ausgestellt, läßt uns bereits einen Blick in das entstehende Kloster werfen. Hier ist nicht mehr von der Pfarrkirche St. Lorenz die Rede, sondern von einer ecclesia sanctimonialium, die der Erzbischof begonnen habe. Der erzstiftische Ministerial Heinrich v. Glindenberg hat seine Tochter dieser neuen geistlichen Stiftung mit ihrer Zustimmung gelobt und dem Erzbischof zugleich eine Hufe in Dahlenwarsleben resignirt. Diese Hufe übergiebt nun sammt einer Hofstelle in eben diesem Dorfe der Erzbischof dem werdenden Kloster.

Die ganze Fassung der Urkunde deutet darauf hin, daß die klösterliche Schöpfung noch im Entstehen begriffen ist. Die Mittel zu ihrer Fundation scheinen erst allmälig gewonnen zu werden: von einem vollständig fertigen Kloster ist noch nicht die Rede, auch die Eingangsworte der Urkunde deuten darauf hin, daß das werdende Kloster noch sehr der Unterstützung bedurfte.

Zwischen dieser und der nächstfolgenden Urkunde liegt ein Zeitraum von 9 Jahren. Es sind das denkwürdige Jahre für das Magdeburger Land. Die geographische Nähe der welfischen Besitzungen, sowie das Bestreben Otto's IV. und Friedrichs II. einen so mächtigen und einflußreichen Kirchenfürsten wie Albrecht zu ihren Anhängern zu zählen, zogen unsere Gegend mitten in den Kampf, der seit 1212 um die Königskrone entbrannte. Anfänglich ein entschiedener Anhänger König Otto's, den er auch auf seinem Römerzuge im Jahre 1209 [1]) begleitete, verließ Erzbischof Albrecht in Folge eines Zwistes noch in Italien den in Rom zum Kaiser geweihten Otto und zog grollend heimwärts nach dem Sachsenlande. Als nun wenige Jahre später auf Veranstaltung P. Innocenz IV. der junge Friedrich seine Ansprüche auf den deutschen Königsthron geltend machte, da konnte es keinem Zweifel unterworfen sein, welche Stellung in diesem Kampfe Albrecht zu nehmen hatte. Aber das Land hatte diese Parteinahme seines Erzbischofs schwer zu büßen. Im Juni 1213 steht Otto im Felde gegen Albrecht [2]): bei Remkersleben kommt es zur Schlacht [3]), in der die Magdeburger erliegen. Der Erzbischof muß fliehen und ihm nach zieht Otto. Bald darauf fällt Albrecht sogar in die Hände seiner Feinde, aus denen er aber

[1]) S. meine Ausg. der Sch.-Chr. (Städte-Chr. VII.) 134.
[2]) Schöppen-Chr. 138, Anm. 1.
[3]) Ib. Anm. 4.

bald wieder befreit wird. Als Otto erfährt, daß der Erzbischof wieder frei ist, so sloch he up sin telt vor Insleve und vorbrande alle dat umme disse stad stunt edder lach, des bischopes molen, dat Jodendorp, Vrose und vorstede, vorborge und vorwerke der stad. Die Zerstörung der umliegenden Ortschaften von Magdeburg und die Verwüstung des Landes während dieses und der folgenden Jahre sind ganz unzweifelhaft der Grund, daß die vollständige Einrichtung des Klosters sich um mehrere Jahre verschob. Erst mit dem Jahre 1220 traten für das Erzstift ruhigere Zeiten ein, und erst jetzt konnte Albrecht daran denken, seine neue Schöpfung zu Ende zu führen.

Die nächste Urkunde, welche uns erhalten ist, ebenfalls vom Erzbischof Albrecht ausgestellt, datirt aus dem Jahre 1221, und sie stellt uns das Kloster als nunmehr vollendet dar. Zunächst sehen wir, daß das neue Kloster dem Cistercienserorden angehört, zweitens, daß aus dem Kloster zu Woltingerode die Aebtissin, Priorin und Scholastica genommen sind und daß hier die Regel jenes Klosters eingeführt werden soll (ad exemplar monasterii ejusdem in hoc monasterio ordo inviolabiliter observetur). Nach dem Tode der gegenwärtigen Aebtissin Kunigunde soll der Convent das Recht haben, sich selbst eine Aebtissin zu wählen. Außerdem soll ein perpetuus religiosus (d. h. der Propst) die äußeren Angelegenheiten (exteriora) des Klosters besorgen, aber bei wichtigeren Angelegenheiten den Beirath der Aebtissin, des Convents und der verständigeren unter den Nonnen einholen. Alsdann geht die Urkunde auf die Besitzungen des Klosters über, die einzeln aufgeführt werden. Eingeleitet wird dieser Theil durch die Bemerkung, daß Erzbischof Albrecht den Grund zu der Stiftung gelegt habe (monasterium ipsum a nostra fundatione duxit inicium), und er deswegen auch all dessen gegenwärtiges und zukünftiges Eigenthum unter seinen und seiner Nachfolger Schutz stelle. Aus dem Güterverzeichniß entnehmen wir, daß seit 1212 dem neuen Kloster nicht unbeträchtliche Güter und Einkünfte zugeflossen sein müssen. Es besitzt die (Pfarr-) Kirche in Insleben nebst 3½ Hufen und dem Patronat, der ihm vom Erzbischof mit Zustimmung des Domcapitels übertragen ist, die Kirche in Dahlenwarsleben nebst 9 Hufen, ebenfalls ein Geschenk des Erzbischofs, so wie in demselben Dorfe eine

halbe Hufe, die Ritter Heinrich v. Glindenberg dem Kloster erkauft hat, ferner die Kirche in Santersleben mit 4 Hufen und ebenfalls daselbst ein Allod mit 7 Hufen und 5 Hofstellen, die den Tempelrittern abgekauft sind. Aus den Gütern der Schwester Jutta, die später der Welt entsagte (? ins Kloster trat que postea se reclusit), 7 Hufen, theils in Hohenwarsleben, theils in Irxleben, Wellen und Eilsleben gelegen; in Santersleben 4 Hufen, die von den Söhnen des Liudger v. Salzwedel gekauft sind, in Glindenberg 2 Hufen, in Wardenberg 3 Morgen Wiesen, die Ritter Christian geschenkt hat, in Prester eine Hufe, ein Geschenk der Wittwe Berchtlindis, ein Pfund (jährliche Einkünfte) aus der Münze (in Magdeburg), das Hartmut von Burg dem Kloster zugewandt hat; 9 Morgen neben der erzbischöflichen Mühle, die der Erzbischof selbst gegeben, ferner die Kirche in Pechau nebst einem Freihofe in Königsborn und endlich unter Zustimmung des (am 1. Mai) verstorbenen Bischofs Sigfrid von Brandenburg den Zehnten in Puppendorf [1]) (Poppendorf), Wilnitz [2]) (Willenitz), Nienholt [3]), Gübs (Gubiz), Zipkeleben (Zebecleve), zu dessen Diöcese diese Ortschaften gehören.

---

[1]) Der Name der Feldmark Puppendorf (östlich von Krakau gelegen) ist bis jetzt noch erhalten. Der Ort scheint schon sehr früh wüst geworden zu sein. Im Jahr 1164 sucht Erzb. Wichmann den Ort, in der betreffenden Urkunde (Cop. XXXVI, Bl. 2) Poppendorpstide genannt, welchen er sammt dazu gehörigen Wiesen und Sümpfen erkauft hat, durch Ansiedler wieder emporzubringen. Zwei Unternehmer, Werner aus Paderborn (quem Paderburnensem vocant) und Gottfried, haben von ihm den Ort erhalten unter der Bedingung, daß sie dorthin Ansiedler brächten, welche das zugehörige sumpfige und grasreiche Land gegen Entrichtung eines Zinses an den Erzbischof austrockneten und nutzbar machten. Aus den späteren Urkunden (Urk. Erzb. Wichmanns zwischen 1164—1180, gedruckt bei Leuckfeld, Antt. Praem. I, 101; Urk. von 1224: in villa Poppendorf, Cop. XXXVI, Nr. 28; Urk. von 1246: in Poppendorp, ib. Nr. 37) erhellt nicht mit voller Sicherheit, ob der Ort wirklich dadurch wieder mit Einwohnern auf die Dauer besetzt wurde; nur soviel ist gewiß, daß er um 1383 (s. Urk. von 1393 in Cop. XXXI, Nr. 18 up Puppendorffer felde) als wüst anzusehen ist; auch in der Schöppen-Chronik S. 303 wird zum Jahre 1401 von der Puppendorfer Mark geredet, ebenso in einer Urkunde von 1422 (Cop. LIV, Bl. 73), aus der übrigens die Lage der Mark sich genau erkennen läßt.

[2]) Wilnitz lag zwischen Gübs und Königsborn. Ueber die Zeit des Eingehens dieses Ortes kann ich nichts angeben.

[3]) Die Lage von Nienholt geht aus einer in Cop. LVIII, Bl. 41 befindlichen Urkunde von 1346 hervor. Johannes und Thile Odilien Gebrüder, Bürger zu

Aber auch damit hörten die Schenkungen und die Fürsorge Erzbischofs Albrechts für sein Kloster nicht auf: wir haben auch noch aus seinen folgenden Regierungsjahren mehrere Urkunden, die sein dauerndes Interesse für seine Stiftung außer allen Zweifel stellen; ein näheres Eingehen darauf verbieten jedoch die dieser Arbeit gesteckten Grenzen.

Es erübrigt noch die Lage des Klosters, welche aus den unten abgedruckten Urkunden nicht hervorgeht, genauer zu bestimmen. Bei den gewaltigen Verheerungen, die im 16., 17. und 19. Jahrhundert über die Neustadt ergangen sind, haben wir selbstverständlich weder ein Ueberbleibsel vom Kloster, noch irgend welche Tradition über seine ehemalige Lage. Obwohl wir alte Pläne der Neustadt meines Wissens nicht besitzen, so können wir uns doch durch das immer noch umfangreiche archivalische Material, freilich mit unendlicher Mühe, in der Hauptsache ein ziemlich richtiges Bild von der Neustadt des Mittelalters und der Reformationszeit machen. Noch ist an eine Geschichte der alten Neustadt nicht Hand gelegt, denn Scheffers Buch berücksichtigt — wie es in seiner Tendenz liegt — nur obenhin die eben so interessante als auch schwierige Urgeschichte der ältern Neustadt. Dazu will ich hier ein paar Fingerzeige geben. Wir fragen zunächst, wann erscheint die Neustadt urkundlich zum ersten Male? Trotz alles Suchens ist es mir nicht gelungen, eine frühere urkundliche Notiz, als die obige von 1209, für das höhere Alter der Neustadt aufzufinden: aber die Existenz einer Pfarrkirche, sowie die Gründung einer zweiten[1]) berechtigen uns vollkommen zu dem Schlusse, das Dasein der Neustadt wohl um ein halbes Jahrhundert früher anzusetzen. Ich habe oben im Kurzen auf die Verwüstungen hingewiesen, welche das Erzstift in der ersten Hälfte der Regierungszeit Erzbischof Albrechts zu erleiden hatte. Aber diese Verwüstungen legten auch zugleich den Keim zu neuen Gründungen. Die urkundlichen und chronikalischen Zeugnisse lassen keinen Zweifel

---

Magdeburg, erhalten vom Nicolaistifte 2¼ Hufen Wiesen to Nyenholte up der marke, dy unseme hove to Cybcleve allerneyst liegen.

[1]) Noch Anfangs des 17. Jahrhunderts hat die Lorenzgemeinde bestanden, denn am 14. Juni 1604 belehnen die Vorsteher der Kirche St. Lorenz Friedrich v. Hohenbruch mit 3 Worthen Landes. Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. St. Lorenzkl. Neust. n. 88.

darüber, daß nicht nur die Altstadt ihr Emporblühen Albrecht wesentlich zu danken hat, sondern daß wir ihn auch als den eigentlichen Gründer der Neustadt anzusehen haben. Ich glaube kaum, daß bis zu seiner Zeit, d. h. bis zum Jahre 1205, die Neustadt, wenn sie als wirkliche Stadt damals schon existirte, irgend welche Bedeutung gehabt hat, denn erst durch ihn erhielt sie[1]) eine Mauer: sie muß also bis dahin offener Ort gewesen sein. Nicht außer Acht zu lassen ist dabei die oben angeführte Stelle der Schöppen-Chronik, in der zwar Frohse, das später unter Erzbischof Peter mit der Neustadt vereinigt wurde, ausdrücklich genannt wird, nicht aber die Neustadt: nur der ganz allgemeine Ausdruck vorstede kann auf die Neustadt mitbezogen werden; wäre sie wirklich ein nur einigermaßen bedeutender Ort gewesen, der Verfasser oder vielmehr der uns unbekannte Chronist, welchem diese Notiz entlehnt ist, würde es wohl schwerlich unterlassen haben, sie gleich dem doch nur unbedeutenden Frohse[2]) zu nennen. Nach alle dem kann ich kaum glauben, daß das Alter der Neustadt viel über die Jahre 1150—1160 hinausgehen wird, ebenso wie es mir ausgemacht erscheint, daß ihr eigentlicher Gründer Erzbischof Albrecht gewesen ist. Von ihm wissen wir, daß er nicht nur die Neustadt mit Mauern umziehen ließ, sondern auch — und man vergesse nicht, was die Gründung von Stiftern und Klöstern in einem verhältnißmäßig kurzen Zeitraum für ein emporblühendes Gemeindewesen im Mittelalter besagen will — die Erbauung zweier Nonnenklöster, die Verlegung des Peter-Paul Stiftes vom Flecken S. Michael, sowie die erste Niederlassung der Franziscaner hierselbst[3]). Ueber die Lage des Agneten-Klosters,

---

[1]) do sulves (d. h. um 1230) wart ok de mure umme de Nien Stad getecht. Schöppen-Chr. 148.

[2]) Auch dieses Frohses gleich dem andern bei Schönebeck (s. M. G.-Bl. II., 221, A.) geschieht schon in den Ottonischen Urkunden Erwähnung. Durch Urk. vom 7. Juni 939 übereignet Otto I. dem h. Mauritius in Frosa 41 Familien liti und 24 sclavi (d. h. Wenden). Der Name Frohse ist wohl mit ziemlicher Sicherheit als wendisch anzunehmen, vielleicht liegt in ihm irgend eine Beziehung zum Wasser, denn auch das Frohse bei Hoym lag ursprünglich an dem erst 1709 abgelassenen Ascherslebischen See. (Lindner, Beschreibung von Anhalt S. 495.).

[3]) Do quemen ok de barvoten hir des jares 1225, de seten vif jar buten der stat. Schöppen-Chr. 146. Die Richtigkeit dieser Notiz bestätigt eine Urk. des Lorenzkl. Nr. 17 (18) von 1266, danach übereignet Erzbischof Ruprecht dem

sowie des Peter-Paul Stifts, dessen Canonici den hohen Chor der Pfarrkirche S. Nicolai zu ihrem Gottesdienste benutzten, sind wir genau unterrichtet, weniger genau über die Lage des Lorenzklosters. Soweit ich bis jetzt das urkundliche Material übersehen kann, muß es an der südwestlichen Seite der Neustadt gelegen haben und zwar wenig von der Stadtmauer (nach der Altstadt zu) entfernt. Den Beweis dazu nehme ich aus einer Urkunde, die zwar undatirt ist, aber sowohl ihren Schriftzügen nach als wegen der als Zeugen darin genannten Personen kaum nach 1250 anzusetzen ist [1]). Die Urkunde giebt an, daß zwischen dem Lorenzkloster und dem Rathe der Neustadt Differenzen über die dem ersteren zugemuthete Zahlung einer Beisteuer zum Bau der Stadtmauer entstanden, dieselben aber durch einen Schiedsspruch des Rathes der Altstadt beigelegt seien. Danach soll das Kloster einen Theil der Stadtmauer, von der Ecke seines Hofes neben der Scheune bis zur camera secessus dominarum (Abtritt?) aufbauen, doch soll ihm der Rath dazu eine Beihülfe gewähren. Ferner dürfe das Kloster diesseits und jenseits der Stadtmauer zu seinem Behufe Gebäude aufführen, nur darf dadurch die

---

Lorenzkloster capellam, apud quam fratres minores primitus suum fundaverant domicilium supra fossatum antique et infra muros civitatis nove ante valvas utriuslibet.

[1]) Die Urkunde ist gedruckt bei v. Kröcher, Beiträge zur Geschichte des Geschlechts v. Olvenstedt und des Geschlechts v Wedenswegen (Sonderabdruck aus den Märkischen Forschungen 1863) S. 60 f. Zuerst kommen unter den Zeugen vor die Mitglieder des Rathes der Altstadt: Wernerus Brandan, Bruno Losasche, Conradus de Ascaria, Petrus, Hermannus Longus, Arnoldus Horn, Henricus de Olvenstat, Henricus Scriptor. Ich glaube, wir dürfen nach Analogie anderer Urkunden annehmen, daß die beiden zuerst genannten Zeugen die beiden regierenden Bürgermeister sind, aber das in den Gesch.-Bl. II., 279 ff. abgedruckte Verzeichniß Magdeburger Bürgermeister ist für das 13. Jahrhundert noch so lückenhaft, daß wir daraus keine Belehrung für die chronologische Bestimmung unserer Urkunde schöpfen können. Werner Brandan wird in einer Urkunde vom 3. April 1234 (Cop. XXXI. 1 c.) genannt: Bertramus, Wernerus et Johannes fratres Brandan dicti; Bruno Losasche (dieser oder sein Sohn?) Zeuge in einer Urkunde vom 4. März 1284 (Cop. LIV., Bl. 23), Konrad v. Aschersleben ist Rathmann 1244 (Magd. Gesch.-Bl. 1866, II., 10); Peters (ohne weiteren Zusatz) kann ich nicht nachweisen; Hermann Lange ist Rathmann 1238. In den bei v. Kröcher a. a. O. abgedruckten Urkunden erscheint Randewig v. Olvenstedt zwischen 1254—1265. Den in der Urkunde genannten Propst J. habe ich in andern Urkunden nicht gefunden.

Stadtmauer nicht leiden. Wenn in Folge eines fehlerhaften Fundamentes oder irgend eines anderen Ereignisses etwas davon eingestürzt, so muß sich das Kloster dem Ausspruch des Magdeburger Rathes fügen.[1]) — Diese Bestimmungen scheinen mir die Lage des Lorenzklosters an der Stadtmauer hinreichend zu beweisen. Eine noch detaillirtere Nachricht enthält eine Urkunde vom 27. August (sabbatho post diem b. Bartholomei) 1300, durch die Ritter Randewig bezeugt, daß er eine Hofstelle in der Neustadt bei S. Lorenz da, wo die Grünstraße ist (apud S. Laurentium in loco, ubi quidam vicus sive area, quae fuit platea viridis nuncupata) an die Vicarien des Magdeburger Domstifts verkauft hat. Die Grünstraße verband die Ritterstraße mit der Domstraße und letztere lag unweit der Stadtmauer, mit der sie parallel ging. Gedruckt ist die Urkunde nach einer Copie im hiesigen Archiv (Cop. XXIII., S. 1) im Nachtrage zum Urkundenbuche des Geschlechts v. Kröcher, Berlin 1868, S. 2. Vgl. Scheffer, Neustadt S. 26 und 162. Auch die Stelle, welche die Meriansche Abbildung Magdeburgs der Lorenzkirche anweist, widerspricht dem nicht. Vielleicht gelingt es, durch weitere Nachforschungen die Lage noch genauer zu präcisiren.

Schließlich sei noch bemerkt, daß das Lorenzkloster nicht die Bedeutung erlangt hat, wie das wenig später entstandene Agneten-Kloster. Während das Agneten-Kloster die Stürme der Reformationszeit und des dreißigjährigen Krieges überdauerte und erst von der westphälischen Regierung eingezogen wurde, erreichte das Lorenzkloster bereits 1552 sein Ende: seine Güter erhielt der Erzbischof, und die noch am Leben befindlichen Klosterpersonen wurden aus den Gütern des Klosters versorgt[2]).

---

[1]) Quo admisso statuerunt, ut partem muri civitatis de sumptibus nostris exalteremus, incipientes ab angulo curie nostre justa horreum usque ad cameram secessus dominarum pertingentem summitatem ejus alii muro simile extenderemus. Ipsi autem de communitatis ipsorum collecta in supplementum hujus expense nobis habebunt in duobus talentis et decem solidis subvenire. Siquidem citra murum et supra quicquid post modum placuerit ad necessitatem nostram licebit libere edificare, dummodo per nos aut structuras nostras murus non periclitetur. Si autem de vicio fundamenti aut alio quocumque eventu corruerit, quicquid dicti consules super eo utrobique arbitrati fuerint, faciemus.

[2]) Lorenzkloster Nr. 81.

Urkunden.

I.

Erzbischof Albrecht von Magdeburg bezeugt die Gründung der Pfarrkirche S. Lorenz in der Neustadt bei Magdeburg. 1209.

In nomine sancte et individue trinitatis. Albertus dei gratia sancte Magdeburgensis archiepiscopus. Pastoralis officii debitum nos astringit, ut ea, que ad ecclesiarum profectum possunt quomodolibet provenire, diligenti studio procuremus, et ut robur induant perpetue firmitatis per scripti nostri testimonium, operam adhibere tenemur et diligentiam efficacem, ne que rationabiliter statuuntur, diductu temporis a memoria mortalium elabantur. Eapropter notum esse volumus universis hanc paginam inspecturis, quod nos cooperante spiritus sancti gratia in nova civitate nostra Magdeburch XVI. Kl. Septembr. ecclesiam de novo constructam in honore sancte ac victoriosissime crucis et intemerate Marie semper virginis ac beati Laurentii martiris preciosi curavimus consecrare, libertatis eam sub hac forma titulo decorantes, quod Albertus, plebanus ejusdem ecclesie, parrochie, ad quam olim pertinuisse dinoscitur locus ecclesie supradicte, in recompensationem tradidit decem marcas; et sic de consensu Giselberti, civitatis ipsius et parrochie beati Nicolai plebani, quandam partem civitatis, cure nomine, eidem ecclesie duximus assignandam, subscriptos redditus in dotem ejus nichilominus assignantes, viginti quatuor [1]) videlicet areas in ipsa civitate cum omnibus proventibus suis, que pertinebant ad redditus mense nostre, et duas areas in eadem civitate, quas nobis Clementia, vidua Karoli de Biesen, matrona devota deo, pro anime sue remedio ad opus ipsius ecclesie [2]) resignavit. Albertus quoque predictus, plebanus ipsius ecclesie, duas areas et duos mansos sitos in villa Dalwersleve pro quadraginta marcis legalis argenti eidem ecclesie comparavit. Hec igitur universa ecclesie sepedicte [3]) auctoritate presentis privilegii confirmamus.

Testes hujus processus sunt: Johannes sancte Marie civita-

[1]) duas B. — Nach areas hat B. noch: et ortum unum.

[2]) Statt der Worte ecclesie, duas areas — comparavit hat B.: quadraginta marcas legalis argenti eidem ecclesie ad redditus comparandos tradidit.

[3]) sepedicte ecclesie B.

tis nostre, Johannes de Hekelinge [1]), Thidericus [2]) de Northusen, prepositi; Wernherus [3]) de Sconenwalde [4]), canonious ecclesie nostre; Albertus et Johannes, beati Nicolai civitatis nostre canonici; Liudolfus et Heidenricus notarii nostri; Albertus plebanus sancti Ulrici; laici vero: Johannes de Jericho, Gerardus dapifer, Richardus de Alesleve, Heinricus de Godemberch, Siffridus de Liezeke, Gumpertus de Alesleve, Burchardus de Briezne, Gerbertus advocatus et filii ejus Burchardus et Heinricus, Liuderus de Korlinge, Bernhardus de Innensleve, Burchardus de Hardestorp [5]) et alii quam plures.

Ne igitur quisquam contra hoc nostre donationis privilegium aliquo tempore venire presumat, auctoritate dei omnipotentis ac beatorum Petri et Pauli apostolorum [6]) et nostra sub anathematis interminatione districtius inhibemus.

Acta sunt hec Magdeburch anno ab incarnatione domini millesimo cc°. IX°. indictione. XI. pontificatus nostri anno secundo.

Beide Ausfertigungen der Urkunde mit Siegel im Durchmesser von etwa $3\frac{1}{2}$ Zoll, einen Erzbischof in seinem Ornate auf einem mit Thierköpfen verzierten Thron darstellend, mit der Umschrift: ✠ ALBERTVS DEI GRATIA SCE MAGDEBVRGENSIS ECCE ARCHIEPS:

II.

Erzbischof Albrecht von Magdeburg übereignet dem von ihm zu bauen angefangenen Lorenzkloster in der Neustadt bei Magdeburg eine ihm von Heinrich v. Glindenberg resignirte Hufe in Dahlenwarsleben. 1212 Juli 2.

In nomine sancte et individue trinitatis. Ego Albertus, dei gratia sancte Magdeburgensis ecclesie archiepiscopus. Cum ex cura pastoralis officii compellamur ecclesiis nobis subjectis non

---

1) Hakelinge B.

2) Teodericus B.

3) Wernerus B.

4) Sconewalde B.

5) Sämmtliche Laienzeugen fehlen in B. die Worte et a. q. p. schließen sich unmittelbar an sancti Ulrici.

6) apostolorum fehlt B.

solum in spiritalibus, verum etiam in temporalibus quantum possumus deo anuuente providere, justum ac pium utique reputamus, si de nostris elemosinis illorum inopiam suppleamus, qui majore pre ceteris paupertatis pondere pregavantur. Unde est, quod, cum nos de gracia dei omnipotentis confidentes ad honorem genitricis ejus beate ac semper virginis Marie in civitate nostra Magd. ecclesiam sanctimonialium extra muros ad sanctum Laurentium inchoassemus, Henricus de Glindenberg, ecclesie nostre ministerialis, filiam suam in eodem loco ipsa consciente desponsavit Jhesu Christo et nobis mansum unum in villa, que dicitur Dalwersleve, situm resignavit, petens ut ecclesie memorate conferremus eundem, nos autem ad preces ejus jam dictum mansum cum omni jure suo et aream unam in eadem villa sitam prefate ecclesie legitima donacione contulimus et litteris nostris et sigilli nostri inpressione confirmavimus factum nostrum.

Testes hujus rei sunt Henricus abbas sancti Johannis baptiste, Gernandus majoris ecclesie decanus, magister Baldewinus sancti Sebastiani canonicus.

Actum Magd' ad sanctam Mariam anno domini M. CC. XII. VI. Non. Julii, pontificatus nostri anno sextro.

Transsumpt von Bischof Bruno von Olmütz von 124⁵/₆ im Königl. Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Kl. Lorenz in Magdeburg No. 7 (F).

III.

Erzbischof Albrecht von Magdeburg verleiht dem Lorenzkloster in der Neustadt bei Magdeburg die Regel des Klosters Woltingerode und bestätigt ihm den Besitz aller seiner Güter. 1221. Septb. 20.

In nomine sancte et individue trinitatis. Albertus dei gratia sancte Magdeburgensis ecclesie archiepiscopus. Quia Martham circa frequens ministerium satagentem ex officii nostri debito nos convenit imitari, quantum ex divina nobis fuerit largitione concessum, illis pastoralis nostre cure ministerium sollicitius duximus impendendum, qui jugibus orationum suarum suffragiis insufficientiam ministerii nostri juvant, et hiis maxime, qui cum Maria sorore illius partem sibi optimam eligentes, licet ad pedes Jhesu cum illa sedeant ab exterioribus actionibus quiescendo, motu

tamen interioris hominis surgunt et properant, ut ad sponsum veniant coronande, quibus et hiemps transiit et imber abiit et recessit relinquentibus a tergo post se strepitum hujus mundi. Proinde conventum ancillarum Christi Cisterciensis ordinis in monasterio ante suburbana civitatis nostre constructo gloriose dei genitrici Marie beatoque Laurentio martiri famulantium privilegiis nostris duximus muniendum, ut quem auctore deo plantavimus, ipso etiam operante rigemus, qui plantis pauperum suorum ab ipso rigatis optatum tribuit incrementum. Cum igitur monasterium de Woltingerode de area triture sue quatuor nobis grana electa transmiserit, abbatissam priorissam scolasticam et cellerariam, ut ager noster fructificaret in illis, statuimus, ut ad exemplar monasterii ejusdem in hoc monasterio nostro monasticus ordo inviolabiliter observetur, non solum in hiis, que ad habitum, verum etiam in hiis, que ad usum divini officii ac religionis observantiam pertinere noscuntur. Et primum quidem ut obeunte te Kunegunda ipsius loci abbatissa conventus habeat abbatissam sibi elegendi liberam facultatem, quam ipse conventus vel sanior pars ejus secundum domini et ordinis instituta duxerit eligendam, cui sorores et obedientiam prestent et obedienter intendant, ita ut jura et libertates ordinis abbatisse conventui ipsique monasterio cum debita firmitate serventur habeatque locus ipse perpetuum virum religiosum, qui in exterioribus amministret: sine consilio tamen abbatisse et conventus ipsius vel majoris et sanioris partis ipsius majora monasterii negotia non pertractet, sed de conscientia et consensu ejus illa disponat juxta quod ipsa res exegerit secundum negotii qualitatem. Sicut igitur monasterium ipsum a nostra fundatione duxit inicium, ita illud cum personis et rebus nostre quoque protectioni subicimus statuentes, ut res omnes ac possessiones et bona, que vel in presentiarum rationabiliter possident aut in futurum largitione regum, donatione pontificum, oblatione fidelium seu aliis justis modis poterunt adipisci, sub ecclesie nostre ac nostra successorumque nostrorum tuitione consistant, de quibus hec propriis nominibus duximus exprimenda. Ecclesia de Innesleve cum tribus mansis et dimidio a nobis de consensu capituli nostri data cum patronatu et omni libertate ac plenitudine juris sui, eccle-

sia de Dalwersleve cum novem mansis a nobis dě consensu capituli nostri data cum patronatu libertate et omni plenitudine juris sui, ibidem mansus et dimidius emptus a Heinrico milite de Glindenberch et a nobis etiam confirmatus, ecclesia de Santersleve cum quatuor mansis et allodium ibidem cum septem mansis et quinque areis, qui a templariis sunt redempti. De bonis sororis Jutte, que postea se reclusit, septem mansi, quorum ibidem mansus et dimidius et unus quadrans et quinque aree, in Honwersleve duo mansi, in Irkesleve unus, in Wellen unus et quadrans, in Eilesleve unus; in parvo Santersleve quatuor, empti a filiis Liudegeri de Saltwedele, in Glindenberge duo mansi graminum, in Wardenberge tria jugera graminum, que dedit Christianus miles, in Preztere mansus unus, que dedit Berchtlindis vidua, in moneta unum talentum, quod dedit Hartmodus de Borch, novem jugera juxta molendinum nostrum, a nobis data, ecclesia in Pecchowe cum allodio in Koningesbornen cum omnibus attinentiis suis et cum decima quinque villarum harum: Poppendorf Willeniz Nienholte Gubiz Zebecleve empta a monachis de Cinna, consciente domino Sifrido, bone memorie Brandenburgensi episcopo, in cujus diocesi sunt hec sita.

Ut igitur hec nostre donationis gratia perpetuo maneat inconvulsa, presentem paginam super hoc conscribi fecimus et sigilli nostri munimine roborari districtius inhibentes sub anathematis interminatione, ut nullus omnino super hiis aliquam eis injuriam irroget.

Testes hujus rei sunt: Otto major prepositus, Gernandus decanus, Anno cellerarius, Rodolfus scolasticus, Fridericus de Meiendorp, Thidericus de Schermbeke, Wernherus prepositus, Ludolfus de Svaneb., Conradus de Saltwedele, Sifridus, Lodewicus, Kraphto, Burchardus de Glinde, Willebrandus prepositus, Ludolfus de Indagine, Heinricus de Plawe, ecclesie nostre canonici.

Acta sunt hec in majori ecclesia anno incarnationis domini M . CC . XXI. Datum Magd'. XII. Kl. Octobr. pontificatus nostri anno quintodecimo.

Original mit beschädigtem Siegel im St.-A. z. M. s. R. Kl. Lorenz in Magdeburg Nr. 3.

Zur Geschichte der Glocken und der Uhr im Dom zu Magdeburg.

Aus Aufzeichnungen des Custos senior am Dom Maximilian Böhme (geb. 1648 und Custos 1690) vom Jahre 1721.

Mitgetheilt vom Domcustos Heinrich.

Anno 1690 hat die eine große mittelste Glocke auf dem Thurm Schaden bekommen, so ist eine neue daraus wieder gegossen von Meister Wentzel [1]) sel., gewesenen Glockengießer, Bürger und Brauer zu Magdeburg, beim Schlagbaum am Breiten Wege gewohnt und der eiserne Glockenknüppel zu Ilsenburg geschmiedet. Damals bin ich hingeschicket und die Herrendienstwagen haben den Knüppel hin und herbringen müssen.

Anno 1700 den 3. Pfingsttag, als der Bußtag ist eingeläutet worden, ist die größte Glocke den 1. Juni geborsten an der rechten Seite, als ein halber großer Kessel, und nachdem auf der Elbe bis Berlin gebracht, allwo sie vom damaligen berühmten Meister Namens Jacobs umgegossen ist worden Anno 1702, wozu 14 Centner Metall mehr gekommen und Ihre Königl. Majestät Friedericus haben eine Hand voll Ducaten in den Guß geworfen, welches die Leute gesehen haben. Das andere Jahr ist diese Glocke auf der Elbe bis unter Sudenburg ankommen und hergewälzet bis unterm Thurm, 14 Tage vor Weihnacht, von Meister Christoph Schmidt, Zimmermeister allhier, durch Pferde und Bäume aufgezogen und glücklich an seine Stelle gebracht worden. Die neuen Taue hat Meister Leßner der Seiler allhier gemacht und hernach wieder angenommen. Die Glocke hatte gewogen 266 Ctr., dazu ist noch kommen 14 Ctr. Metallzusatz. Hat 16 Ellen im Umkreis unten.

[1]) Er goß auch am 18. October 1687 die Glocke zu U. L. Frauen in Wernigerode um. S. Zeitschrift des Harzvereins II, 55. C. J.

Anno 1694 ist an die große Uhr auf dem Thurm ein Perpendikel anstatt der Unruh gemacht worden, daß die Uhr bis 24 Stunden lang gehen müssen, da solche nur 12 Stunden mit der Unruhe ging und alle Tage des Morgens und Abends aufgezogen worden. Itzo ist dazu gemacht ein Viertel=Uhrwerk Anno 1716, und ist noch einmal schwerer aufzuziehen, als sie mit der Unruhe gezogen ist vor 2 Jahren. Den Perpendikel hat einer daran gemacht, Leopoldi genannt, zu Wien gebürtig, mit seinem leiblichen Bruder und Gesellen. Jetzo hat ein großer starker Mann große Mühe zu stellen wegen der schweren Steine.[1])

Ausführliches über den Guß dieser mittleren Glocke, Apostolica genannt, enthält das Actenstück s. R. Acta Domcapitel zu Magdeburg 542 im hiesigen Staatsarchiv. Der Contract zwischen Domcapitel und Meister Jacob Wentzel (er starb, wie aus einer Eingabe seiner Erben an das Domcapitel hervorgeht, im Jahre 1693) wurde am 7. Juni 1689 abgeschlossen. Das Domcapitel verspricht darin dem Glockengießer zu liefern: 10 Centner Glockengut, 1000 Bernsteine zum Gießofen, 15 Fuder Lehm, 1 Schock Birkenholz, 1 Fuder Kohlen, 12 Pfd. Wachs, 12 Pfd. Talg, 2 Steine Flachs, 10 Schock Eier. Für jeden Centner, den die umgegossene Glocke wiegt, soll Meister Wentzel zwei Thaler erhalten, davon als Angeld 50 Thlr. „Das übrige aber alßdann zu zahlen, wenn die Glocke wiederumb an ihren orth gebracht undt zum ersten mahl geleutet undt tüchtig befunden wirdt." Auch die vom Domcapitel entworfene Inschrift für die Glocke befindet sich bei den Acten, ebenso ein Gebet: Nachdem die mittelste Glocke bey dieser hohen Stiftskirchen, Apostolica genannt, nun länger denn vor einem Jahre einen Riss bekommen, und danhero die Notturft erfordert hat, daß dieselbe umbgegossen werde, nunmehro auch auf Verordnung Eines allhiesigen Hochw. Domcapittels hierzu die völlige Anstalt gemachet worden und der Guß bald nach diesem heyligen Feste in Nahmen der hochgelobten heyl. Dreyfaltigkeit vorgenommen und zu Werck gerichtet werden soll: so wird Gott der Allerhöchste inbrünstig angeruffen, daß Er bey dieser Arbeit mit seiner Gnade und Hülfe sein wolle, damit nicht allein der Guß wohlgerathen, sondern auch Niemand darbey zu

---

[1]) Vgl. Brandt, der Dom zu Magdeburg, S. 126.

Schaden kommen, und also diese Arbeit wohl und glücklich volbracht, auch die neue Glocke bey dießer Kirche zu Beförderung seiner heyl. Ehre und seines wahren Dienstes sehr lange Jahre in Friede und Ruhe unbeschädiget gebrauchet werden möge, und solches wolle Gott thun umb seines lieben Sohnes unßeres Heylandes und Seeligmachers Jesu Christi willen. Amen.

Auch über die Reparatur der Uhr giebt ein im hiesigen Staats-Archiv s. R. Domcapitel zu Magdeburg 543 befindliches Actenstück näheren Aufschluß. Dasselbe enthält ein: Verzeichnuß was es vor eine Beschaffenheit hat mit der Domthurmuhr alhier zu Magdeburg, nachdem solche in Beysein Sr. Hochwürden &c. des Herrn Domdechanden Frh. v. d. Schulenburg nebenst mir zu Ende in zurückgelegten Jahre Monaths Decembris ist besichtiget worden; und sind daran die Fehler, ehe sie kann zur Perfection kommen, wie folgt:

1. Muß die Uhr ausgebutzet werden.
2. Ein newes Auffziehratt gemachet.
3. Ein new Steygratttrieb.
4. Eine newe Spindel.
5. An das Stundenratt, so auff den dritten Theil abgedrehet, müssen die Zähne wiederumb in ihrer Form gemachet werden.
6. Auch etliche neue Härtstücken, worin die Zapfen gehen.
7. Eine neue Feder unterm Hammer.
8. Zwo newe Rollen mit eysern Rohr, worin die Stricke gehen.
9. Die Weiser auf die rechte Stunden zu richten.
10. Ohne was die Fehler sein werden, wenn die Uhr von einander genommen.

Hiermit ist wegen Eysen, Stahl und Arbeitslohn auffs genawste gerechnet 48 Thlr. ohne die Kohlen, so darzu benötiget, welche die Kirche darreichet, wie sonst überall gebräuchlich. (NB. Weil die Kirche keine Kohlen hat, sind sie zu Gelde gerechnet, praeter propter 5 oder 6 Thlr.) Signatum Magdeburgk den 22. Januarii Ao. 1691. Johann Thomas Kotzer, Groß- und Klein-Uhrmacher daselbst. — Am 3. Febr. wurde denn auch ein Contract wegen der Reparatur der Uhr mit ihm abgeschlossen, der ihm die Verpflichtung auferlegt, die eben angegebenen Schäden zu bessern, sowie auch „das Geh- und Schlagwerk dergestalt einzurichten, daß solches zum wenigsten 26 Stunden gehe, und in Tag und Nacht mehr nicht alß einmahl darf

aufgezogen werden." Außerdem befindet sich noch ein Vertrag des Domcapitels vom 11. Septbr. 1693 mit einem anderen Magdeburger Uhrmacher, Joachim Modewege, in diesem Actenstücke, wodurch derselbe sich verpflichtet, daß er die Domuhr „zum öfteren visitire und nachsehe, ob etwas daran schadhafft und solches, wenn es nichts haubtsächliches ist, sofort corrigire undt bessere; auch dieselbe des Jahres zum wenigsten zwomahl seubere undt einschmiere. Im Fall aber von Neuem daran etwas haubtsächliches zu machen vorfallen solte, so sol er solches zu forderist denen Herren Bauherren anzeigen. — — Für solche seine Mühe und Arbeit (außer wenn etwas Neues zu machen, dafür er der Billigkeit nach absonderlich gelohnet werden soll) wollen wir ihme jährlich und zworth von nechstverwichenen Trinitatis an von unserm substituto fabrices zwölff Scheffel Rogken geben lassen." C. J.

Mittelalterliche Siegel aus dem Magdeburger Lande.

Vom
Archiv-Rath v. Mülverstedt,
Königl. Staats-Archivar in Magdeburg.

Zweite Tafel.

1. Luchardis Edle v. Barby, vermählte v. Alsleben.

Das hier abgebildete Siegel derselben gehört zu der schon längst mit gebührendem Interesse behandelten Kategorie der Bild-Siegel weltlicher Frauen.[1]) Die parabolische Form desselben ist keine bei derartigen Siegeln ungewöhnliche, sie wird bei der bildlichen Darstellung der Siegelführerin in ganzer Figur als die zweckentsprechendste vorzugsweise gewählt, gleichwie die Anwendung dieser Form auch bei den sog. Fußsiegeln weltlicher Herren lediglich aus

---

[1]) Vortreffliche Beiträge liefern K. F. Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg, Sammlung interessanter mittelalterlicher Frauensiegel. Stuttgart 1811. 4.

praktischen Gründen zu erklären ist (bei den Markgrafen von Brandenburg, Burggrafen von Meißen u. a. m).[1])

Unser Siegel zeigt seine Eigenthümerin und Führerin, die edle Frau Luchardis v. Alsleben, geb. Edle v. Barby, in herabwallendem Gewande mit Schleier auf einem schräg carrirten Hintergrunde zwischen links[2]) dem Barby'schen (ihrem Geburtswappen), rechts dem Alsleben'schen (ihres Gemahls) Schild, deren resp. Helme (in Topf- oder Kübelform) mit den Helmzeichen sie in den halb ausgestreckten Händen hält. Der Barby'sche Schild enthält einen einfachen Adler, seine Helmzier besteht aus zwei Spitzen, hörnerartigen oder Federn gleichenden Figuren; der Alsleben'sche Schild dagegen, gespalten, läßt oben einen wachsenden Löwen, unten drei Rosen 2. 1. sehen, während die Helmzier einen offenen Flug bildet. Die Umschrift des Siegels lautet: . . . DOMINE LVCHARDIS DE : BARBOY in gothischer Majuskel.

Bevor wir zu der Person derselben und ihren Wappen übergehen, mag noch bemerkt sein, daß nicht nur die ganze Art der Darstellung wiederum eine sehr gewöhnliche auf Frauensiegeln ist, so nämlich, daß die Figur zwischen dem angeheiratheten und angebornen Wappen steht oder sitzt, sondern auch, daß speciell sich auch Beispiele für das Halten der bezüglichen Helme u. A. auf dem großen runden Siegel der Gräfin Elisabeth v. Aschersleben, Fürstin zu Anhalt finden.[3])

---

[1]) Die runde Form der Siegel wird namentlich zur Darstellung sitzender Figuren oder von Brustbildern angewendet. Drei- oder sechseckige Frauensiegel (s. Fürst zu Hohenlohe l. c Nr. 35 und 47 sind sehr selten.)

[2]) Ein für allemal bemerken wir, daß wir diese Bezeichnungen nicht im heraldischen, sondern gewöhnlichen Sinne gebrauchen.

[3]) S. Beckmann, Hist. d. Fürst. Anhalt I, Siegel-Tafel I. Nr 12 ad p. 540. Mitunter kommt es auch vor, daß die Siegelführerin in der einen Hand den Schild, in der andern den Helm ihres väterlichen oder angeheiratheten Wappens hält, wie z. B. Hedwig, Wittwe des Edlen Heinrich, Vogts v. Weida auf ihrem Siegel von 1331, das sich in v. Erath C. D. Qued Tab XXXVI. Nr. 17 abgebildet findet. Oft stehen auch die behelmten Wappenschilde rechts und links neben der Siegelführerin, s. F. z. Hohenlohe l. c p. 18 Nr. 44. Auch giebt das Siegel der Gräfin Lutgard v. Valkenstein (bei v. Erath l c. Tab. XXXVI. Nr. 9) aus dem Jahre 1328 ein Beispiel dazu, daß nur die Helme mit ihren Bildern gehalten werden (hier anscheinend von einer Heiligen??) ohne daß die Wappenschilde angebracht sind. Diese Lutgard war die Ge-

Die Wappen, welche das vorliegende Siegel sehen läßt, sind bereits hinlänglich bekannt und auch in Abbildungen, auf Siegeln besonders herausgegeben worden. Was Schild und Helm der Edeln v. Barby anlangt, so können wir uns auf das beziehen, was wir in den Magd. Geschichtsblättern pro 1868 p. 105. 106 angeführt haben. Von den beiden älteren Formen des Barbyschen Schildes, nämlich bloßer Adlerschild und gespalten, vorn halber Adler, hinten 3 oder 4 Querbalken, zeigt sich hier die erstere, welchen die Stammgenossen des Geschlechts, die Grafen v. Lindow [1]), Edle v. Arnstein u. A. stets beibehalten haben. Zu ihr kehrt auch das Geschlecht wieder zurück, nachdem eine Zeit lang ein Nebenwappen: der halbe Adler und die Balken, in Gebrauch gewesen war. [2])

Eine Untersuchung an dieser Stelle über die Herkunft, d. h. die Eltern der Edeln Luitgard v. Barby, würde zu weit führen. In einer Urkunde vom Jahre 1272 [3]) sind zwei Fräulein v. Barby dieses Namens als Schwestern zweier Brüder oder Vettern aufge-

---

mahlin desselben Grafen Otto v. B., den Erzbischof Burchard zu Magdeburg, ein geborner Edler v. Schraplau, seinen sororius 1315 (s. R. Erzst. Magd. XLVI. Nr. 3) nennt und dem trotz des ziemlich klaren Sinnes dieses Ausdrucks eine Prinzessin v. Anhalt zur Gemahlin gegeben wird, von Schaumann, Gesch. d. Gr. v. B. und v. Ledebur, die Grafen v. B. und ihre Stammesgenossen, Berlin 1847. Indessen ist der eine der Helme der Valkenstein'sche, der andere (also ihres Geburtswappens) schlechterdings nicht der Anhaltische, sondern zeigt einen aus 2 Spitzen (Federn?) bestehenden, am meisten dem Barby'schen ähnenden Helmschmuck. Ob ein solcher bei dem Schraplau'schen Wappen geführt ward, bleibt zu untersuchen. Der Luitgard Sohn hieß Burchard, gleichwie der Erzbischof. Cfr. v. Erath l. c. p. 412. Dagegen sucht v. Heinemann (Neue Mitth. IX. 3, 4 p. 42, 43) zu beweisen, daß Graf Otto v. B. mit einer Schwester Walters v. Arnstein vermählt gewesen sei. Kennten wir den Helmschmuck des Arnstein'schen Wappens, so würde diese Ansicht durch das vorstehende Siegel entweder unterstützt oder entkräftet werden können. Führten aber die Edlen v. Barby und v. Arnstein einen gleichen Wappenschild, da die Ersteren ein Zweig der Letzteren waren, so werden sie sich auch eines gleichen Helmschmuckes bedient haben und dann würde v. Heinemanns Ansicht die richtige sein.

[1]) S. Siegel Günthers, Burchards und Ulrichs, Gr. zu Lindow, bei v. Erath l. c. Tab. XXXVI. Nr. 4, 11 und 12.

[2]) S. Magd. Geschichts-Bl. 1868, p. 106 Anm. v. Erath l. c. Tab. XXVIII. Nr. 4 und XXXII. Nr. 13. Zuerst um 1270 und ff.

[3]) S. Riedel C. D Brand B. I. p. 115.

führt und nach unserer Meinung wird die zuletzt Genannte als die hier in Rede stehende anzusehen sein.

Die Urkunde, an welcher das hier in Rede stehende Siegel hängt, ist — eine Seltenheit der damaligen Zeit und der Magdeburger Gegend — in deutscher Sprache ausgestellt am Montage nach Quasimodogeniti (3. April) 1312 von Luckardis v. Barby, Gemahlin Richards v. Alsleben, Drosten (Truchseß) des Erzstifts Magdeburg für den Domprobst von Magdeburg, dem sie 50 Mark aus den Dörfern Gramsdorf, Löbnitz, Drogelitz, Bruchdorf und Drosewitz verschreibt. Ihr Gemahl hatte demselben an diesem Tage gleichfalls eine deutsch abgefaßte Verschreibung über einen Zehnten im Betrage von 100 Mark aus diesen Dörfern ausgestellt.[1]) Sein vollständiges, Schild und Helm zeigendes Wappen auf dem an dieser Urkunde hängenden Siegel stimmt natürlich vollkommen mit dem auf unserm Siegel vorgestellten zweiten Wappen überein. Siegel dieses Geschlechts v. Alsleben sind bereits von Wiggert in den Neuen Mittheilungen VI. 2. Tab. X. Nr. 6 und Tab. XI. Nr. 1 und 2 abgebildet und p. 134 ff. erläutert worden, nämlich das Siegel Heinrichs v. A. de 1363 und zweier Gumprecht v. A. de 1405. Zwei dieser Siegel sind Schild-, das eine (de 1405) ein Helmsiegel. Die Löwen sind bald links-, bald rechtsgekehrt — dies ist in der Heraldik völlig gleichgiltig — und das denselben Helmschmuck wie auf unserm Frauensiegel darstellende Helmsiegel läßt noch ein kleines Röschen in der Oeffnung des Fluges erblicken.

Wir können unmöglich an dieser beschränkten Stelle auch nur in gedrängtester Kürze einen Ueberblick über die Genealogie, Geschichte und den Grundbesitz der v. Alsleben geben. So viel nur, daß sie zu den allermächtigsten Vasallen des Erzstifts Magdeburg gehörten durch die Größe und Ansehnlichkeit ihrer Besitzungen, zu denen eine große Zahl von Schlössern und Burgen besonders im südlichen Theile des Erzstifts gehörten bis nach dem Mansfeldischen hin, und durch den Einfluß ihrer Würden und Aemter, von denen das Drosten- oder Truchseßamt des Erzstifts über hundert Jahre von ihnen zu Lehen getragen wurde. So war das Geschlecht ein solches, welches, ob zwar nicht von edler (dynastischer)

[1]) Beide Urkunden s. R. Erzst. Magd. XVIII. 12b. und 12c. im Staats-Archiv zu Magdeburg.

Herkunft, dennoch durch jene Eigenschaften und zumal den Besitz reicher Herrschaften in Wirklichkeit eine den Dynasten gleiche Stellung einnahm, zu ihrem Stande aspirirte, so daß eine Heirath und Versippung mit den zum hohen Adel gehörigen Edlen v. Barby vorkommen konnte. Nichts Auffälliges kann in dem Umstande gefunden werden, Mitglieder des Geschlechts v. A. im Ministerialitäts-Verhältniß zu sehen. Dies unendlich unterschätzte und irrig aufgefaßte Verhältniß thut ihrem Stande und ihrer Würde keinen Abbruch, wie die obige Verbindung zeigt und wie sonstige Beispiele lehren, daß wir auch Edle im engern Sinne als Ministeriale erblicken. Ueberdies war ihr Hofamt ein solches, das sie wohl von Ministerialen anderer Art genügend unterschied.

Für den immensen Reichthum des Geschlechts war allmälig sein engeres Vaterland zu eng geworden. Nicht nur nach der Altmark breitete es sich, dem Banner der Brandenburger Fürsten folgend, aus, sondern auch nach dem Lande Jerichow [1]) und der Mittelmark. Das mächtige Geschlecht der Herren v. Plaue (Plawe), Herren jener mächtigen magdeburg-märkischen Grenzfeste, ist nichts anderes, als ein Zweig unserer Herren v. Alsleben, wie dies schon aus einer Urkunde von 1229 [2]) (Richardus dapifer Gumpertus et Arnoldus de Plawe fratres eius) ersichtlich und durch ein im Geh. Staats-Archiv zu Berlin befindliches Siegel dieses Arnold von 1233 bewiesen ist. Es zeigt das bekannte Alslebische Wappen und die Umschrift: . IGILLVM A . . OLDI . DE PLAW . ✠ ., während dieser Arnold in der betr. Urkunde Arnold v. Trebin heißt, weil ihm auch das feste Schloß dieses Namens in der Mark gehörte [3]).

Er heißt Magdeburgischer Ministerial [4]) gleichwie auch sein Nachkomme (Enkel?) Johannes miles dictus de Trebin 1305. [5]) Auch die Schlösser Pule und Loburg gehörten der Familie einige Zeit lang.

---

[1]) S. Neue Mittheilungen l. c. p. 135.

[2]) Leuckfeld, Fernere Nachr. v. Magdeb. Bracteaten p. 10.

[3]) Auf der Rückseite der Urkunde steht Friderici de Trebin et Arnoldi de Plawe.

[4]) S. Riedel C D. Brand. A. X. p. 198.

[5]) Riedel l. c. p. 225. Seine Blutsverwandte (Amici) sind: Alverich v. Grabow (Dechant zu S. Nicolai in Magdeburg), Otto Ritter v. Pouch und Johann Ritter v. Freckleben. Dagegen scheint das Siegel des Magdeb. Domherrn

Ein vollständiges Siegel der Familie mit Schild und Helm kommt außer dem oben citirten von 1312 noch 1323 vor.[1])

Als Primus gentis tritt ein Ulrich v. A. in einer Urkunde vom 6. Januar 1135 auf, demnächst in der Zeit von 1142 bis 1180 Richard, Heinrich, Conrad, Alexander, Hartwig und die Gebrüder Richard, Heinrich und Gumprecht. Ob zu dieser oder einer der anderen Familien der Christoph v. A. gehört, der in einer Urkunde von 1180 als Bruder Rudolphs v. Freckleben erscheint, bleibt zu untersuchen, ebenso welcher der Orte Alsleben als der Stammsitz des Geschlechts zu gelten hat.

Dies ist auch in Betreff einer zweiten Familie v. Alsleben zweifelhaft, deren Wappen bisher nicht bekannt war. Im Jahre 1327 stellt nämlich eine (im Archiv zu Marienborn befindliche) Urkunde ein Ritter Randewich, genannt v. Alsleben, (Randevicus miles dictus de Alsleue, seine Gemahlin Adelheid) für das Kloster Marienborn aus und läßt auf seinem Siegel genau denselben Wappenschild sehen, dessen sich die Grafen v. Valkenstein, eine Zeit lang die Edeln v. Barby, die Edeln v. Querfurt und v. Schrapplau bedienten, nämlich ein gespaltener Schild, vorn mit halbem Adler, hinten mit 6 schmalen Querbalken. Die Umschrift lautet: ✠ S' RANDOLFI . MILITIS . DE ALSLEVE : Andere Personen und Siegel dieses Geschlechts sind uns nicht begegnet.

Ein drittes Geschlecht v. Alsleben, von sehr untergeordneter Bedeutung, eine Zeit lang im Besitz des Schenkenamts von Quedlinburg, starb wie das erstgenannte im 15. Jahrhundert aus und scheint aus Alsleben bei Gröningen (Burgmannen?) zu Hause gewesen zu sein.[2])

Das Siegel Jordans v. A. von 1379 zeigt 3 halben doppelzinkigen Gabeln gleichende Figuren.[3]) Seine Mutter war ihrem

Heinrich v. Plawe von 1219 kein Wappen-, sondern ein Symbol-Siegel zu sein. Es ist rund und zeigt zwischen 2 zurückschauenden Vögeln einen Rosenstengel zu jeder Seite mit einer die Vögel oberhalb umgebenden Ranke. ✠ Sigillvm Hinrici de Plawe.

[1]) Es ist rund. S. Hochst. Halberstadt XIII. 124 b. Andere Siegel s. R. Kl. Gerbstedt Nr. 19. (Heinemann und Hans v. A. auf Schloß Pule.)

[2]) Neue Mittheilungen l. c. p. 136.

[3]) Erath, C. D. Quedl. Tab. XI. Nr. 22. Staats-Archiv zu Magdeburg. s. R. Stift Quedlinburg X. 110.

Siegel zufolge eine geborene v. Spiegel, aus dem in der Nähe von Gröningen begüterten großen und angesehenen Geschlecht.[1])

2. Stadt Egeln.

Für das hohe Alter der Ortschaft Egeln und ihres Namens spricht eine Urkunde Kaiser Ottos I. vom Jahre 941, worin „Ostteregulon" nebst dem neuen Schlosse (einem neuerbauten oder im Gegensatz zu einem älteren?) dem Sohne des bekannten Markgrafen Gero geschenkt wird. Der Ort heißt damals villa, sein Stadtrecht läßt sich durch eine bestimmte Verleihung nicht nachweisen; es war uralt.

Das älteste bekannte Stadtsiegel, rund und von mehr als Doppelthalergröße, zeigt ein doppelthürmiges Castell mit geöffnetem Thore oder eine dreimal gezinnte, mit offenem Thor versehene, von 2 Thürmen mit niedrigem, auf der Spitze Kugeln tragendem Dache flankirte Mauer. Zwischen den Thürmen schwebt ein kleiner dreieckiger Wappenschild mit einem Löwen. Die Umschrift lautet: ✠ S' CIVITATENSIVM . IN . EGELE'. in gothischer Majuskel; der Wappenschild zwischen den Thürmen bezieht sich auf die einstigen, um 1410 ausgestorbenen Herrn der Stadt Egeln, die Edeln v. Hadmersleben, die sich von jenem Besitzthum auch nicht selten von Egeln nennen und eine Zeit lang in Folge des Besitzes von Friedeburg im Mansfeldischen auch diesen Namen führten. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts führt aber die auf Friedeburg ansässige Linie, daneben aber auch ihre Vettern zu Egeln nicht das alte Löwenstammwappen, sondern ein Wappen mit 3 Hirschen, offenbar ein Jüngergeburts-Wappen, derivirt von einem Urwappen mit einem Hirsche. Wie diese Wappenduplicität entstanden ist, muß zu untersuchen an dieser Stelle unterbleiben. Gut erhaltene Siegel von Wernerus nobilis de Egelen d. g. Comes in Vredeburch Gardunus et Otto fratres nobiles de Hadmersleue in einer Urkunde von 1293 im Archiv zu Marienborn zeigen aber neben dem Hauptwappenbild der 3 Hirsche rechts resp. unten einen kleinen Löwenschild.[2])

---

[1]) Die Umschrift des Siegels (s R. Hochst. Halberstadt IX. 108) lautet: S . GHEZE JORDANS WEDEWE V . ALSL.

[2]) Ein gutes Siegel der Gebrüder Gardun und Otto Edeln v. H. de 1286 ebendaselbst („G. et O. Comites in V. et nobiles dicti de H.") ebendaselbst

3. Werner Feuerhake.

Zu den ersten und angesehensten Rathsgeschlechtern in Magdeburg gehörten im 14. und 15. Jahrhundert die Feuerhake (alt: Vurhake), deren Wohlhabenheit und Ansehen ihnen gestattete, unter besonderen Vergünstigungen der Landesherren auch Landgüter, als adelige mit Ritterdiensten belastete Lehen zu erwerben, wodurch wir verschiedene Mitglieder des Geschlechts als Ritter und Knappen auftreten sehen.

Der erste Feuerhake, der urkundlich erscheint, ist Bertrammus Vurhake, der in einer Urkunde des Agnetenklosters vom 30. März 1294 nach dominus Geldeke und dominus Conradus Brandan als Zeuge und zwar gleich diesen beiden als miles aufgeführt wird. Für das 14. Jahrhundert ist bis jetzt noch kein urkundliches Zeugniß für die Geschichte der Familie in Magdeburg ermittelt, wohl aber berichten die hochdeutschen Uebersetzungen der Schöppen-Chronik [1]) zu der Notiz, daß unter Erzbischof Erich die Augustiner nach Magdeburg gekommen seien: Dieses Klosters Fundator ist gewesen Er werner Fürhake Ritter vnd bürger zu Magdeburg, welcher hernach im jar 1311 gestorben vnd in der kirchen daselbst zu S. Augustin (also der jetzigen wallonisch-reformirten) begraben ist, wie sein bilde noch ausweiset. — Erst Anfang des 15. Jahrhunderts erscheint ein Feuerhake wieder, Werner, der nach dem in den Gesch.-Bll. II, 276 ff, abgedruckten Verzeichnisse der Magdeburger Bürgermeister (auf S. 287 ff.) in den Jahren 1401—1419 sechsmal Bürgermeister (1401, 1407, 1410, 1413, 1416, 1419) gewesen ist. In Urkunden kommt er vor im Jahre 1411 (v. Ledebur, Archiv XVII, 284) und am 15. Juli 1410 (Erzst. Magd. L, Ba, 90). Dann endlich geschieht noch eines Werner F. Erwähnung, vielleicht des Sohnes von diesem, in einem Reverse von 1470 (Erzst. Magd. L, Ba 258a), den seine Wittwe Ursula, geb. Santersleben, wegen 12 Fl. aus der Bede zu Haldensleben ausgestellt hat.

Unter den Landadel und wie es scheint im Saalkreise angesessen erblicken wir Hans F. mit anderen Edeln dieser Gegend als Bür-

eins von Gardun de 1333 im Staats-Archiv zu Magdeburg mit 3 Hirschen und der Umschrift: + S' Gardvni . de Hademersleven. s. R. Kl. Münzenberg Nr. 69 und Quedlinburg V, 4 (1254).

[1]) Schöppenchronik S. 176, Lesarten zu Zeile 19.

gen für den Erzbischof Günther im Jahre 1424 [1]). Jedoch blieb der Hauptsitz des Geschlechts in Magdeburg selbst, wo es im Laufe des 15. Jahrhunderts erloschen ist.

Das vorliegende kleine dreieckige Siegel Werners F. an einer Urkunde des Staats-Archivs zu Magdeburg vom Jahre 1410 zeigt im Schilde einen schräg links gelegten Feuerhaken, also ein redendes Wappenbild und zwar ein solches, welches wir in der deutschen Adelsheraldik wiederholt finden so — bald senkrecht, bald schräg gestellt — bei dem v. Winzingerode im Eichsfelde [2]) und zwei gekreuzt bei denen v. Werner in Mecklenburg [3]), v. Wuthenow in dem Ruppinischen [4]) u. a. m. Die Umschrift unseres Siegels lautet: + S' Werner (Rosette) Wrhake in gothischer Minuskel.

4. Deutsch-Ordens-Commende Berge.

Das durch seine deutsche Legende und Bilddarstellung sehr interessante Siegel der 2½ Meilen westlich von Magdeburg, 1 Meile östlich von Seehausen im Kreise Wanzleben 1272 gegründeten und 1809 aufgehobenen Deutsch-Ordens-Commende Berge ist von uns schon in den Magdeb. Geschichtsblättern 1866. 4. p. 19 mit einer kurzen Uebersicht der historischen Verhältnisse der Stiftung beschrieben worden. Die gegenwärtige getreue Abbildung des einzigen im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Hochst. Halberstadt XVII b. Nr. 39 befindlichen Exemplars eines Abdruckes des Commendensiegels zeigt in einem Perlenkreise ein auf einem Dreiberge (Anspielung auf den Namen) hervorwachsendes gekröntes umschleiertes Frauenbild, zwischen den gegen die Brust emporgehobenen Händen einen Stern haltend. Wir vermögen in dieser Figur die Mutter Gottes nicht zu erkennen. Die Umschrift, gleichfalls von einem Perlencirkel

---

[1]) v. Mülverstedt, Urkunden-Regesten z. Geschichte des Geschlechts v. Krosigk p. 124.

[2]) Siegel Heinrichs v. W., Hauptmann zu Erfurt de 1480 (Staats-Archiv zu Magdeb. s. R. Erfurt B. XVII, 77) und Hansens v. W. auf Westerode, Espelingerode rc 1482 (Ibid. s. R. Stift Quedlinb. X, 45).

[3]) Ein Siegel Hansens W. de 1511 im Staats-Archiv zu Magdeburg (s. R. Erzst. Magdeb. LVII, 3) mit der Umschrift: + S' ** hans ** werner *** in Minuskel.

[4]) Siegel Hansens v. W. de 1387 ibid. (s. eod R. XII. 64) mit der Umschrift: + S' HANS ∴ WOTENO (Rosette).

umgeben, lautet: ✠ S' COMMENDVR VAN BERGE in gothischer Majuskel. Dies Siegel bietet das einzige nur bis jetzt vorgekommene Beispiel einer deutschen Umschrift auf einem Deutsch-Ordenssiegel des 14. Jahrhunderts, aus dem der Stempel herrühren dürfte.[1])

5. Kloster Gottesgnaden.

Auch über dieses geistliche Stift, welches südöstlich unweit Calbe im heutigen Kreise gleichen Namens belegen war, zwischen 1120 und 1130 für den Prämonstratenser-Orden gestiftet und 1563 aufgehoben wurde, haben wir bereits in den Magdeb. Geschichtsblättern pro 1866 3. p. 26. 27. in kurzem Abriß berichtet und auch eine Beschreibung des gegenwärtigen Siegels geliefert, dessen Stempel unbedingt dem 12. Jahrhundert angehört. Wegen Darstellung einer stehenden Figur etwas zugespitzt (halb-oval) geformt, zeigt es den Schutzheiligen S. Victor mit Heiligenschein, spitzigem Eisenhut und bis zu den Knien gehenden Schuppenpanzer, sonst ganz geharnischt, in dem in zwei vornherabfallenden Enden auslaufenden Leibgurt das Schwert, in der Rechten eine dreiwimplige Rennfahne tragend, die Linke auf einen herzförmig-spitzigen Schild stützend, der anscheinend mit einem Kreuze bezeichnet ist. Die Umschrift in Majuskel mit alt-römischem M und E lautet: ✠ SANCTVS VICTOR MARTIR IN GRATIA DEI.[2]) Die Darstellung bietet im Allgemeinen nichts Auffälliges dar.

Die wüsten Dörfer Rosten und Bösen.

(Zu S. 360 und 351.)

1. In dem Verzeichnisse der Wüstungen zwischen Elbe, Saale, Sülze und Bode werden unter den um Schönebeck, Calbe und Barby belegenen wüsten Ortschaften auch zwei Feldmarken, Roetz und Rucz, aufgeführt, die für identisch erklärt, aber ihrer Lage nach

[1]) Die Mannigfaltigkeit an Siegeln der Deutsch-Ordens-Gebietiger und Commenden in Preußen stellt das treffliche Werk von F. A. Voßberg, Geschichte der Preuß. Münzen und Siegel. Berlin 1843. 4. dar.

[2]) Mehrere Abdrücke an Urkunden des Staats-Archiv zu Magdeburg.

nicht näher bezeichnet werden. Wir haben dabei die Vermuthung ausgesprochen, daß dieser Ort (oder doch einer derselben) das in der bezeichneten Gegend zu suchende ehemalige Dorf Rosten oder Rost sein kann, von dem wir einige ältere Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert beigebracht haben. Ob unsere Vermuthung richtig ist, wird noch näher zu untersuchen sein; die Lage des von mir erwähnten Rosten erhellt aus einem Renten- und Memorienbuch des Stifts S. Sebastiani in Magdeburg (im Besitz des Herrn Director Dr. Wiggert hierselbst), wie es f. 59 sub Rubro: Registrum tertiae Obedientiae heißt: In villa desolata Rösten prope Calbe sunt 2½ mansi, coloni. Dieser Acker zu Calbe u. s. w. Der Ort lag danach in der Nähe von Calbe.

2. Daß die ursprüngliche Form des Namens der eingegangenen Dorfschaft Bösen, nicht Besen, wie ich vermuthete, gewesen, lehrt eine Urkunde d. d. VI. Jd. Aug. (8. August) 1261 (Original im K. Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Erzst. Magd. XXI. Nr. 2), worin Erzbischof Ruprecht einige nicht näher bezeichnete Höfe für 1000 Mark von seinem Domcapitel kauft, welchem bis zur völligen Entrichtung der Kaufsumme Einkünfte aus Bozene und Glinde überwiesen worden. Es scheint uns kein Zweifel, daß der Ort, den jetzt die Feldmark Bösen einnimmt, mit jenem „Bozene", dessen Lage nur auch annähernd zu bestimmen sein möchte, gemeint sei und ist dies die erste urkundliche Erwähnung des Ortes, die mir begegnet sind. — Das wüste Besen oder Bösen im Saalkreise (s. v. Dreyhaupt, Saalkreis II, p. 882) wird wohl das Bosene sein, welches die Urkunde über den Verkauf von Stadt und Schloß Wettin und Salzmünde von dem Grafen v. Brena ans Erzstift Magdeburg vom 14. Nov. 1288 erwähnt (Cop. LVII, f. 88.)

G. A. v. M.

Zur Hierographie des Kreises Calbe.

Die Kirche zu Tornitz war dem heiligen Nicolaus geweiht, s. Gräflich Barbysches Lehnbuch de 1527 ff. 1. 93ᵛ im K. Staats-Archiv zu Magdeburg.

G. A. v. M.

Die eingegangenen Ortschaften zwischen Elbe, Saale, Bode und Sülze.

Zusammengestellt vom Prediger F. Winter in Schönebeck, mit Anmerkungen versehen vom Herrn Archiv-Rath v. Mülverstedt.[1])

B. Im Magdeburgischen und Anhaltischen.

Benutzt sind für diese Zusammenstellung die Flurbücher der Städte Calbe von 1726 und Salze von 1723, sowie von Schönebeck aus dem vorigen Jahrhundert. Ueber Atzendorf, Biere, Borne, Förderstedt haben die dortigen Herren Geistlichen mir freundlichst Nachrichten zukommen lassen. In einigen anderen Orten konnte ich persönlich Erkundigungen einziehen.

In historischer Beziehung sind benutzt die Urkunden des Klosters U. L. Fr. bis 1400. Wo von Besitz dieses Klosters ohne Angabe der Quelle die Rede ist, ist die Notiz aus dem Copialbuch desselben entnommen. Von Lehnbüchern des Königl. Staats-Archivs in Magdeburg wurden durchgesehen: Lehnbuch von 1369. Das Lehnbuch des Dompropstes aus dem 14. Jahrhundert. Lehnbuch des Erzbischofs Günther aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts. Lehnbuch des Erzbischofs Friedrich von 1446 ff. Lehnbuch von Barby aus dem Jahre 1494. Wo die oben genannten Zahlen in dem Folgenden ohne weitere Quellenangabe vorkommen, deuten sie darauf hin, daß die Notiz aus dem betreffenden Lehnbuch genommen ist. Außerdem sind die Kirchenvisitationsprotocolle von 1562—1564 (herausgegeben von Dr. Danneil) berücksichtigt worden, besonders auch die frühesten urkundlichen Erwähnungen der Ortschaften des Herzogthums Magdeburg, ebendort 3. Heft, S. XXIX.—LXIII. von Dr. Jacobs. Wenngleich ich bemüht gewesen bin, sämmtliche eingegangene Orte des oben genannten Bezirks zusammen zu stellen, so dürfte sich doch noch hin und wieder einer finden lassen, dessen Name mir nicht bekannt geworden ist.

[1]) Der kurze Zeitraum von wenigen Tagen, die mir nur für die Ergänzung der obigen schätzbaren Abhandlung frei standen, gestattete blos eine Hinzufügung dessen, was gerade in promptu war.

35. Ackendorf,[1])

zu Klein Mühlingen und Eggersdorf gehörig, am Canal. Die Advocatie über 5 Hufen gehörte 1271 den Herrn von Barby als Quedlinburger Lehn. Erath 242. 1494 belehnt die Herrschaft in Barby Claus zur Leuchten mit 2 Hufen und Drewes Steffen zu Salze mit ½ Acker zu Ackendorf. Einmal wird es Groß Ackendorf genannt. Gab es daneben noch ein Klein Ackendorf?

Athensleben.

Jetzt nur ein Gut mit wenigen Arbeiterhäusern. Vor 1195 baute Konrad, Truchseß des Herzogs Bernhard von Sachsen, an der Bode eine Mühle und führte einen Damm in der Wiesenniederung auf, um das Wasser in der Niederung anzustauen. Das Marienkloster in Magdeburg, dessen Mühle, Aecker und Weiden in Rothenföhrde dadurch Schaden litten, bewirkte durch eine Entschädigung von 80 Mark den Abbruch der Mühle. Zugleich wird festgesetzt, daß von der Mühle in Rothenföhrde bis zur Mühle in Gänsefurth keine Mühle ferner gebaut werden und keine Hemmung oder Ableitung des Wassers durch Gräben oder Brücken stattfinden soll. 1335 saß Ritter Johann von Trebnitz auf Schloß Athensleben (Neue Mittheilungen 6, 2. 8). Der Zehnte gehörte dem Bischof von Halberstadt; 1311 hatte ihn Graf Otto von Anhalt zu Lehn. Aber auch Heinrich von Atesleve hatte den Zehnten von 9 Hufen und von 3 Hufen im dritten Felde, außerdem 1½ Hufen.[2])

Atzendorf,

Addestanstidi, 946 erwähnt, 973 erscheint es als Addestandorp.

Es gehören zur Feldmark: Groß und Klein Luxdorf, Schwimmer, Lemsdorf, Eimecke und Makerene. Mit den

[1]) Nach andern Nachrichten gehörte die Feldmark zu Groß Salze und liegt zwischen Eggersdorf und Gnadau. Der Name wiederholt sich noch zweimal in der Topographie, nämlich im Kreise Neuhaldensleben und Gardelegen.

[2]) Die oben citirte Urkunde in Cop. XXXVI Nr. 16 des Staatsarchivs hierselbst. Athensleben war eins der stattlichsten Schlösser im Erzstift und lange Zeit eine erzbischöfliche Domaine, bis es erblich an das Geschlecht v. Kracht kam, welches im 15. Jahrhundert geschah. Durch Concurs der Besitzer wurde es im Jahre 1600 dem Dietrich (Titke) v. Möllendorf erblich überlassen, noch im Laufe [desselben] Jahrhunderts aber wieder erzstiftliche (domcapitularische) Domaine.

Marken dieser eingegangenen Orte enthält die Feldflur etwa 300 Hufen Land. Vor 10—15 Jahren fand man auf den Dorfstätten beim Ackern noch Fundamente von Häusern, auch Grabstätten.

36. Baasdorf,

zwischen Groß und Klein Mühlingen, zum Theil zu Eggersdorf gehörig. [1])

37. Balberge,

zwischen Calbe und Gatersleben und zu ersterem gehörig. Die Feldmark umfaßt circa 38 Hufen. Die Höhen dort nennt man jetzt die Wahlberge, d. h. Balberge. Der Ort hat wohl eine dem h. Cyriacus geweihte Kirche gehabt. Die Besitzer der Aecker bildeten in der Stadt Calbe noch lange Zeit eine eigene Genossenschaft St. Cyriaci mit eignen Statuten und Bräuchen. Häwecker, Chronik von Calbe, Seite 76. [2])

37a. Balbeck, [3])

muß zwischen Westerhüsen und Beyendorf gelegen haben. 1363 bestand es noch, denn es mußte drei Mann zur Vertheidigung stellen.

---

[1]) Nach andern Nachrichten lag die Ortschaft zwischen Eggersdorf und Groß Mühlingen am Mühlgraben. Ein Ackerstück daselbst heißt der Kirchhof und gehörte vor nicht langer Zeit einem Einwohner in Groß Mühlingen. Die genannten beiden Ortschaften besaßen den Acker der Wüstung antheilsweise und beide Gemeinden hatten die Koppelhut auf der Flur.

[2]) Die älteste Erwähnung des Ortes datirt aus dem Jahre 964, in der außer an vielen andern Orten in Heinemanns Markgraf Gero p. 167—171 abgedruckten Fundationsurkunde über das Kloster Gernrode. Die Unächtheits-Erklärung dieser Urkunde alterirt jedoch das Alter und die Verhältnisse des Ortes als Theil der Familiengüter Geros und zum Stift Gernrode nicht. Ein anderes Balberge noch heute bei Bernburg bestehend; denselben Namen sehe ich auch in dem Dorfe Belberg im Saalkreise.

[3]) Dieser Ort und Rubrik wird fortfallen müssen, da der Abdruck der Urkunde von 1363 bei v. Dreyhaupt, Saalkreis. I. p. 76 ff. durch einen Lesefehler Balbeck statt Ralbeke hat, wie eine Vergleichung mit dem Original gelehrt hat Es muß aber wohl gewiß Salbeke, was zu den dabei genannten Orten paßt, gelesen werden, nicht Ralbeke, welches eine Urkunde im Copialbuch des Klosters U. L. Frauen de 1343 (Cop. XXXVI. Nr. 74) nennt zusammen mit Bis(copes)torp und Borne. Das hier aufgeführte Rochardestorp ist verschrieben statt Rothardesdorp (d. h. Rottmersdorf bei Magdeburg).

Bahrendorf,[1])

973 als Bardorp, 1144 als Bardenthorp.

37b. Barnsdorf,[2])

in der Gegend von Beyendorf, 1363 noch bestehend, es mußte drei Mann zur Vertheidigung stellen.

38. Klein oder Wendisch Biere.

Das Dorf muß ganz dicht neben dem jetzigen Biere gelegen haben; jetzt ist jede Erinnerung daran verschwunden, es müßte denn sein, daß der Biersberg die Erinnerung an dieses eingegangene Dorf erhalten hätte. Siehe Groß Biere. Wie klein es war, davon zeugt, daß seine Feldmark nur 10 Hufen umfaßte. 1015 erhielt das Canonicatstift U. L. Fr. zu Magdeburg zu seiner Ausstattung vom Erzbischof Gero neben 9 Hufen in Deutsch-Biere, das nur kurzweg Byere heißt, auch slavicum Byere totum, 10 scilicet mansos. (Ludwig, Rell. man. 2, 460). 1230 kauft das Kloster U. L. Fr. in Magdeburg die Vogtei über diese 10 Hufen in Klein Biere von Dietrich von Gronenberg, der sie vom Burggrafen Burchard von Magdeburg zu Lehn hatte. Daneben besaß es noch 11 Hufen in Groß Biere. 1265 bestand Klein Biere noch; denn Reckene wird als daneben gelegen bezeichnet. 1494 ist es wüst und theilweis wohl von Eikendorf aus bewirthschaftet. Wenigstens geben die Bauern dieses Dorfes einen Zins an die Grafen von Barby von der Mark zu Lütken Biere.

Groß Biere.

Feldmarken: Ikendorf, Hinter-, Mittel- und Vorschiens, Thalsgrund, Thalsberg, Heilgenberg, Bungenhoch, Hundescheid, Manso, Bierberg, Prikenhoch, Götling, Riethe, Rickel, Pfingstwiese, Brundel, Murz (wo ein Dorf gestanden haben soll). Der Biersberg, eine halbe Stunde von Biere, links vom Wege nach Stemmern,

---

[1]) In einer Urkunde vom 6. August 1215 heißt der Ort wieder Bardorp (Cop. LVIII f. 8) Ein rittermäßiger Mann, Arnold v. Bardendorf erscheint mit andern in dieser Gegend im Jahre 1221 (v. Ledebur, Allg. Archiv XVII. p. 87. 88). Der Ort muß also früher ein Rittergut gehabt haben.

[2]) Wohl entschieden Parnsdorf, welches p. 6 des domprobsteilichen Lehnbuchs de 1383 zwischen Alten-Weddingen und Förderstedt aufgeführt wird.

muß eine alte Grabstätte gewesen sein. Er war etwa 15 Fuß hoch, 30—40 Fuß breit und etwa 60 Fuß lang, und bestand aus zusammengefahrenem schwarzen Boden. Stücke von alten Urnen wurden in der Nähe gefunden. Der Ackerbesitzer, welcher ihn bei der Separation erhalten hat, hat ihn zur Verbesserung schlechter Pläne auseinander fahren lassen. Hierbei sind die Arbeiter auf eine große Steinplatte gekommen und darunter fanden sie ein großes irdenes Gefäß mit Asche so weit angefüllt, daß noch gut ein kleines darin Platz hatte, in welchem eine Pike von Stein lag. Biere, dessen Name schwer zu erklären, ist die Heimath der Herren von Byern. Man erinnert sich in Biere noch, daß zu Anfang dieses Jahrhunderts ein großer Thurm beim Gute Nr. 1 am Teiche gestanden habe, vielleicht dem Stammgute dieses adligen Geschlechts.[1])

39. Billingsdorf,

zwischen Dodendorf, Süldorf, Bahrendorf und Welsleben. In Welsleber Flur heißt ein Feldschlag: Pilgersdorf; es ist wohl der Antheil an der Billingsdorfer Mark.

1233 verkaufen die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg ihre hereditas et proprietas in villa Billingestorp, totam videlicet ipsam villam cum 35½ mansis, cum advocatia et hominibus, exceptis 4 ministerialibus suis, für 400 Mark an das Kloster Bergen. (Bruns, Beiträge p. 120.) 1238 beseitigt das Kloster die Ansprüche, welche die Gebrüder Ulrich und Albert von Bleckendorf an 8 Hufen zu haben vorgaben. (Riedel 17, 371.)

[1]) Sollte nicht das in der Landfriedens-Urkunde von 1363 zwischen Groß-Drakenstädt und Ochtmersleben aufgeführte räthselhafte Bibern unser Biere sein? Das noch blühende Geschlecht der Herren v. Byern, meist auch, wie der Ort von Bigere (seltener Bigern) geschrieben, verlor diesen seinen Stammsitz schon im 14. Jahrhundert und wandte sich über die Elbe nach dem Lande Jerichow. Als Vasall der Grafen v. Dornburg und Mühlingen erscheint zuerst Heinrich v. B. 1214, 1220 und 1221 und seine beiden Söhne Johann und Heinrich 1221, 1231 und 1233. Ein anderer Heinrich lebt 1270; gleichzeitig wird sein Sohn Bernhard genannt. Dann folgt Johann 1276, 1286, ein Ritter Heinrich, 1285, 1286 und 1288 und Johann (Jüngere) 1305. Ritter Gero (Gerhard) v. B. der um die Mitte des 14. Jahrhunderts lebte, stand in hohem Ansehn (Cop. Plötzke p. 58, 63, 212 im Staatsarchiv zu Magdeburg.) Das Kloster Plötzke nahm mehrere Töchter des Hauses auf, z. B. Jutta v. B., die 1397 Kellnerin daselbst war. (Ibid. p. 106) Interessant ist das zweifache Wappen, welches bei dem Geschlecht vorkommt, hierüber an einem andern Orte.

Der Zehnte von Billingsdorf gehörte dem Domcapitel in Halberstadt, und wurde vom Kämmereiamte Weddingen mit eingesammelt. 1279 (alias 1239) verkauft nun der Domkämmerer Gebhard diesen Zehnten unter Vorbehalt des Rückkaufs innerhalb dreier Jahre. Halberstädter Copialbuch. Das Kloster hat wahrscheinlich allmälig das Dorf eingehen lassen. 1460 ist es wüst und die Pfarreinkünfte davon werden der Pfarre Dodendorf überwiesen. (Neue Mitth. 6, 2, 2.) 1369 bestand es noch; denn damals hatte Busse von Welsleben 6 Mark Einkünfte im Dorfe Billingstorp vom Erzbischof zu Lehn, und 1363 erscheint das Dorf mit der Verpflichtung, 2 Mann zur Vertheidigung zu stellen.[1])

Bisdorf,

946 als Biscopesthorp.[2])

Brumby,[3])

kommt erst 1144 als Brumboie urkundlich vor. 1369 hat hier Fritze von Welsleben 2 Höfe und 2 Hufen, die Eldest-Gut genannt werden.

---

[1]) Eine interessante Stelle über die im Jahre 1460 noch stehende Kirche des damals wüsten Ortes findet sich in einer Urkunde dieses Jahres, wodurch Erzbischof Friedrich die Capelle in Dodendorf von der Pfarrkirche zu Osterweddingen trennnt. (Cop. LIX. f. 35.) Es heißt hier: Ecclesiam in Billingstorp, eciam nostre (Magd) diocesis, que ante tempora parochialis et populata fuit, nunc desolata ac omnis populi viuentis frequentia orbata, propter que ipsa populi et plebs in Dodendorff Rectoris suffragio inuicem plurimum noscuntur indigere u. s. w. Patron dieser Kirche war der Abt des Klosters Berge. Daß B. auch einen Edelsitz enthalten hat, beweist das Vorkommen einer Adelsfamilie dieses Namens, von der ich zuerst Conrad und Johann v. B. 1295 finde (Riedel C. D. Brand. A. X. p. 221) als die letzten zwei Gevettern Johann v. B. 1311. (Ibid. A. XVII. p. 465.)

[2]) Diese Namensform läßt sich noch in zwei Urkunden von 1343 (Cop. XXXVI. Nr. 74) und 1344 (Cop. XII. Nr. 3) nachweisen.

[3]) Von diesem, unserer Ansicht nach einen wendischen Namen tragenden, nicht von dem gleichnamigen Orte vor Erxleben, schrieb sich ein altes Ministerialgeschlecht des Erzstifts Magdeburg, das mit dem Orte selbst fast gleichzeitig zuerst erwähnt wird. Primus gentis ist Rudolph v. B. 1158. ihm folgt 1209 eine Wittwe Judith v. B. mit ihren Söhnen Rudolph, Gebhard, Johann und Burchard, letzterer Mönch im Kloster Berge. Als den Letzten finde ich Heinrich v. B. in einer Urkunde vom 2. Januar 1242. Der Ort hatte also schon in uralter Zeit einen Rittersitz.

40. Brundal,

als Brundel noch ein Feldschlag in der Bierischen Feldmark. 1446 hatte Heinrich und Ludwig Alman mehreres auf dem Felde zu Brundal zu Lehn. Ein anderes Brundel muß westlich von Magdeburg gelegen haben.[1])

41. Borne oder Börnecke,

letzteres ohne Zweifel die Diminutivform.[2]) Der Ort hatte seinen Namen von einem Born, der noch heut als die ergiebigste Quelle der ganzen Umgegend aus den Süd-Ost-Abhängen des Hummelsberges bei Salze hervorquillt. Es ist nicht immer leicht, dieses Borne von dem noch bestehenden zu unterscheiden. Wir verzeichnen hier nur die Nachrichten, wo Borne in Verbindung mit nahgelegenen Orten zusammen vorkommt. 1218 und 1220 erwirbt hier das Kloster U. L. Frauen in Magdeburg vom Kloster Cölbigk einige Hufen. Um 1350 hatte Tyle Velepennyge 1½ Hufe vom Dompropst hier zu Lehn. 1369 ist es wüst. Damals hat Busse von Welsleben 4 Hufen und ein Sudenburger Bürger 9 Hufen auf den

---

[1]) Kaiser Heinrich IV. schenkte dem Erzstift Magdeburg im Jahre 1060 verschiedene im Hessengau gelegene Ortschaften, worunter auch Brundel, Pornstorp und Borniker (Börnicke) (Oft gedruckt z. B. Gercken, C. D. Brand. VI. 396, v. Heinemann, C. D. Anhalt I. p. 110, 111.)

[2]) Wir möchten diese Ansicht nicht theilen, weil die ursprüngliche Form aller Sächsischen Orte Börnicke stets Borniker, Bornikere, Bornicar (ähnlich gebildet Zöbiker) lautet und diese Form erst durch Abschleifung in eine scheinbare Diminutivform überging und werden die mehreren Ortschaften in der Provinz Sachsen noch im 16. und 17. Jahrhundert meistentheils Börnicker richtig genannt. Es ist nicht zu leugnen, daß eine Anzahl von Ortsnamen auch in Diminutivform (statt klein N. N.) vorkommt, z. B. Perlinchen, Cüstrinchen, Berneuchen, Glienicke in der Mark, Saulinke, Wussowke u. a. m. in Hinterpommern, aber alle diese Namen und damit auch ihre Primitiva gehören der wendischen Sprache an. Wäre aber das obige Börnecke auf das „deutsche“ (was vielleicht doch noch Zweifel unterliegt) Borne zurückzuführen, so würde dieser Fall deutscher Ortsdiminutiven fast ohne alle Beispiele dastehen. Dazu kommt noch, daß alle Börnicke, so auch drei in der Mark Brandenburg in ganz oder theilweise wendischen Distrikten liegen, so daß wir den obigen Ort als einen deutschen Namen tragend und als Diminutivform nicht in Anspruch nehmen können. Auch liegt bei den Märkischen Ortschaften kein primitives Borne. Endlich ist es uns gleichfalls zweifelhaft, daß die Wüstungen Borne und Börnicke (ker) identisch sind.

desertis campis Borne und Hondorp vom Erzbischof zu Lehn. Die Einwohner sind ohne Zweifel mit der Stadt Salze verschmolzen. 2 Hufen zu Borne waren Barbysches Lehn. Die Feldmark enthielt ca. 13 Hufen.

Borne,

älteste Namensform Brunem, Brunon am Brunnen. In der Feldmark liegt die Dorfstätte Nalpke. Als Merkwürdigkeit darf gelten: das Langenhoch oder Hünengrab. Dies ist eine sonst 250 Fuß, jetzt noch 200 Fuß lange regelmäßige, künstliche Erhöhung, ca. 10 bis 15 Fuß hoch und ca. 50 Fuß breit. Im Jahre 1849 vandalisirten die Bauern in Borne, indem sie ca. 30 Fuß zu Wegebesserungen abfuhren. Dabei fand sich, daß der so lange Hügel aus lauter gutem, schwarzen Boden besteht. Auch Menschenknochen fanden sich darin ohne Urnen. Die Erde scheint aus einiger Entfernung herbeigeholt zu sein, denn links und rechts findet sich anderer Boden. Die Richtung des Langenhochs geht ziemlich von Ost nach West. Im Osten ist eine Erhöhung, ca. 5 Fuß höher, und durch eine Vertiefung von einigen Fuß Breite davon abgegrenzt. Vor der Separation gab es in der Feldflur noch mehrere runde Hügel mit einer Grundfläche von 60 bis 80 Q.-R. und 8 bis 10 Fuß hoch, wie das Lausehoch, der Mosselberg, der Atzendorfer Berg, alle aus guter Erde. Es befanden sich Knochen darin.

42. Buthukesdorp,

kommt 959 vor, wo Otto I. an das Moritzkloster in Magdeburg Güter in Brunnon, Ununesburg, Rodunfuordi und Buthukesdorp [1]) schenkt (Leuber, Stapul. Sax. 1597). Es muß wohl mit den andern Orten zusammen gelegen haben.

Calbe,

schon 973 ans Erzstift gegeben. Das Stadtfeld an sich enthält ca. 70 Hufen. Darin: die Brandsäulen, das gelobte Land, der kleine und große Soolborn, das Hänßchen-Hoch, die Ketzerei, das Gericht,

[1]) So steht auch im Original dieser Urkunde. Der Name findet sich nicht zum zweiten Mal in Magdeburger Urkunden; ebensowenig ein etwa in Burdorf, Busterp contrahirter Name in obiger Gegend. Ein Bustorf im Saalkreise.

der Speckteich bei der Schlete. Außerdem hat Calbe aber noch die Fluren von Papendorf, Hohndorf, Mayen, Rusten, Bahlberge, Zehsen, Serwitz, Roßau, Schlangewitz, Nienstädten, Granau, Schwarzau, Strebel, Gritzehne, Grieben und zum Theil Drussel und Tiepel in sich aufgenommen. Außerdem ist zu merken: der Thie, jenseit der Saale, ein Platz, der 9 Hufen umfaßt, 1726 als Grasfläche verzeichnet. 1369 hat Johann Vedder in Calbe vom Erzbischof zu Lehn einen Ort, der heißt: ein Thyi.

43. Crumpe,

wird im Nienburger Bezirk erwähnt.

44. Discerve,

wird neben Potlene im Halberstädter Lehnsregister von 1311 erwähnt. Oder ist es falsche Lesart?[1])

Dodendorf,

978 als Dutonthorp genannt.[2])

45. Dobernitz,[3])

bei Staßfurt.

---

[1]) Letzteres dürfte keinenfalls zu vermuthen sein, wenn die ähnlich gebildeten Namen der Wendenorte Mags-cerve (Marxdorf), Ziz-cervi (wüst), Pritz-cervi (Pritzerbe) in Betracht gezogen werden. Vgl. Meine Abhandl. über die Edlen v. Maketserve und ihre Heimath in den Neuen Mittheilungen X. 2. p. 247 und XI. 1 p. 174.

[2]) Es lag damals in der Grafschaft des Grafen Friedrich und ward dem Kloster Berge geschenkt. Der Name kehrt auch in der Mansfelder Topographie wieder und wurde dieser Ort (Dudbondorp) 973 dem Erzstift Magdeburg geschenkt (Gercken C. D. Brand. VIII. p. 635) 1220 Dodendorp (Riedel C. D. Br. A. XXII, 427). Ein drittes Dudendorf wüst im ersten Jerichowschen Kreise unweit Ziepel. 1473 wird Todendorf alias Criwitz genannt, also wohl in Folge der Vereinigung beider Dörfer.

[3]) Dieser wüste Ort wird auch Doberitz, ein sehr oft in der Topographie der Wendenländer wiederkehrender Name, genannt. Er lag ungefähr ½ Stunde von Alt-Staßfurth, ostwärts links der Bude. Zwei an den Angerfleck, auf dem der Ort gestanden haben soll, grenzende Feldmarken heißen noch das große und kleine Doberitzer Feld. Im Jahre 1496 verkaufte Caspar von Maltitz u. A. auch Zinsen aus der Feldmark „Dobbernitz" bei Staßfurt wiederkäuflich an die Johanniskirche in Magdeburg (Cp. LV. 93, LXIV. 268).

1446 hat Curt Persik 1½ Hufe auf dem Felde zu Dobernitz vom Erzbischof zu Lehn, die man aus Staßfurt bewirthschaftete. Also war damals der Ort schon wüst. Eine andere halbe Hufe zu Dobernitz kommt in Verbindung mit Förderstedt vor.

46. Domelitz,[1])

der Lage nach unbekannt, Gesch.-Bl. III. 364 erwähnt.

47. Droswitz oder Dresewitz.[2])

Ein Zins von einer Hufe zu Droswicz ging vom Grafen von Barby zu Lehn. 1494 hatte ihn die Familie Harkstro zu Magdeburg.

Drüssel, siehe Trüsteln.[3])

Elgau, siehe Tilgau.

48. Elmen.

Bis 1221 besaß dort das Kloster Kölbigk 2 Hufen; in diesem Jahre gehen sie für 18 Mark an das Kloster desselben Ordens (U. L. Fr.) in Magdeburg über. Zugleich brachte dies letztere die Vogtei

---

[1]) Der Ort kommt mehrfach auch Domelutze geschrieben in den Urkunden des Klosters Gottesgnaden vor, so 1289 (v. Ludewig Rell. MSS. XI. p. 580, 581). Hier heißt der Ort villa slavicalis, was schon der Name unzweifelhaft macht. Damals trug es Ritter Günther v. Wederden zu Lehn. Demnächst wird es in Urkk. des gedachten Klosters von 1350, 1406 und 1461 und wohl auch noch öfter in den Magdeburger Lehnbüchern erwähnt. Im Jahre 1406 verkaufte Graf Burchard v. Barby dem Kloster das Dorf D. (Kl. Gottesgnaden 76). 1461 hatte Günther v. Wettelitz Rechte darin (Ibid. 81).

[2]) Als Drosenitz erscheint der Ort 1274, wo Erzbischof Conrad von Magdeburg der Obedienz Bernsdorf u. a. auch 2 Hufen in D. übereignet. (Cop. IV. A. f. 54.) Damals hatten die Edeln Herrn Struze diese und wohl auch andere Hufen in Besitz gehabt, der nachher auf die v. Alsleben, ihre Erben, überging, die 1350 auch das alte strutzsche Schloß Pule besaßen. Daher verfügt 1312 auch Richard Drost v. Alsleben und seine Gemahlin Lucardis Edle v. Barby u. a. auch über Zinsen aus Drozewitz (Orig. s. R. Erzst. Magd. XVIII. 12b. u. c.) Wenn dagegen die Stadt Sandersleben vom Erzbischof Albrecht 1390 Güter auf den wüsten Dorfmarken Drosewitz, Loberstedt, Lütgen-Webberstedt und Radewell in Pacht erhält, so wird wohl an einen andern Ort D. zu denken sein.

[3]) In der unter Doberitz erwähnten Urkunde von 1496 wird auch eine Feldmark Dympte „bei Atzendorf" erwähnt.

über dieselbe von Dietrich von Gronenberg an sich. 1230 beabsichtigt das Kloster Gottesgnaden beim Dorfe Elmene einen Soolbrunnen graben zu lassen.[1])

49. Nieder-Erxleben,[2])

Hohen-Erxleben gegenüber, am nördlichen Bodeufer. 1021 schenkte Heinrich II. 10 Hufen in Arrikesleve an die Abtei Quedlinburg (Erath, cod. dipl. Quedl. 61).

Späterhin gingen die meisten Grundstücke von Anhalt zu Lehn und Ludolf von Alvensleben wird 1585 mit 3 Hufen daselbst belehnt. Um 1350 gehören 4 Hufen in Erkesleve prope Bodam zur Obedienz Goldiz.

50. Eimecke,

nördlich von Atzendorf nach dem Hamster zu, gehört jetzt zu genanntem Dorfe. Um 1350 bestand es noch; denn damals hatte Fritze Sack das Dorf Embecke mit der Gerichtsbarkeit vom Dompropste zu Lehn. Nach seinem Tode ging es auf Heino und Ludolf von Alvensleben über. 1388 kommt ein Geschlecht von Embeck[3]) vor, das wohl von diesem Orte sich nannte (Led. Archiv 17, 281).

---

[1]) Von der größten Wichtigkeit für Lage und Bedeutung der Ortschaft ist wohl das Datum der bei Riedel C. D Br. B. I. p. 370 gedruckten Urkunde vom Jahre 1315: — „vp den huse (d. h. Schlosse) to den Solte to Elmene", so daß wohl das Schloß von S. auf dem Theil (eine Art Neustadt) von S. lag, der E. hieß. Elmen lag da, wo heute das Gradirwerk liegt und wo eine Saline schon in Vorzeiten bestand, denn 1230 verglich sich das Kloster Gottesgnaden mit den Rittern Eberhard und Norbert v. Froſe u. A. über die Anlage derselben (Gottesgnaden 19). Uebrigens wurde schon 1197 dem Kloster Ammensleben sein Besitz in Elmen bestätigt. Eine Urkunde von 1467 (Cop. LXII. f 451) betrifft einen neugegründeten Altar in ecclesia parochiali sancte Gertrudis in Elmen Magdeb. djoc. ante chorum.

[2]) Ueber einen Ort Nieder-Erxleben scheinen urkundliche Nachrichten im Staats-Archiv von Magdeburg zu fehlen.

[3]) Nicht von dem obigen Ort, als seinem Stammsitze, leitet dieses ritterliche Geschlecht, das mit den Gebrüdern Rudolph und Johann v. E. 1271 urkundlich auftritt (Riedel C. D. Br. A. XXII. p. 8) sich damals schon nach der Altmark gewendet hatte, hier besonders die Priemernschen Güter besaß, im vorigen Jahrhundert erloschen ist, v. Ledebur her, sondern (Adelslexicon I. p. 196 von einer alten Wüstung Eimbeck bei Rogätz im Kreise Wolmirstedt, auf die wohl auch

Eggersdorf, im Volksmunde Eiersdorp,

mit Stamecke, dem Seebrunnenfeld mit einem alten salpeterhaltigen Brunnen, östlich vom Dorfe an der Niederung, dem Murz, dem Beinhof (einem Berg nach Biere zu). Ein adliges Geschlecht nannte sich nach diesem Orte. 1285 [1]) kommen Hermann und Bernhard de Eckehardistorp vor (Copialbuch des Klosters U. L. Fr.).

Eikendorf,

d. h. Dorf Eikos, mit den Fluren der Dörfer Köcde, Steinitz, Georgsdorf, Gröps und Kötlingen. Im Buschfelde (nach Mühlingen zu) soll auch ein Dorf gestanden haben; es ist dies wahrscheinlich Gröps. Von diesem Orte nannte sich das adlige Geschlecht der Herren von Eikendorf, Eichendorf. [2])

---

die obigen Notizen und damit auf dieses Eimbecke oder Einbeke (Eimcke) zu beziehen sind, da es bekannt ist, daß die v. Sack und v. Alvensleben lange Zeit die Burgherren von Rogätz nebst Zubehör waren. Die v. E. führten im Schilde ursprünglich ein quer-, auch wohl schräggelegtes Pfeileisen, woraus später ein völliger befiederter Pfeil (im gespaltenen Felde) wurde; s. Kilians und Conrads v. E. Siegel von 1323 (Riedel C. D. Brand. A. VI. 148). Werner v. E. de 1515 u. a. m. Jene beiden heißen, wie der Ort selbst auch Neymbeke, wie man Nitzenplitze, Namlingsdorff, Nekolte u. s. w. statt Itzenplitz, Amlingsdorf, Ekholt sagte.

[1]) Der Erste des Geschlechts ist Bernhard v. E., der 1214 bis 1233 urkundlich auftritt. S. Cop. LVIII. f. 13

[2]) Auch dieses Geschlecht, von dem ich zuerst Heinrich v. E. im Jahre 1256 finde, wandte sich nach der Mark Brandenburg und zwar nach der Mittelmark zu Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts, wo sich hier zuerst Arnold v. E. 1323 (Riedel C. D. Brand. A. IV, 287) zeigt. Dieser Zweig, dem der bekannte Dichter Joseph v. Eichendorf angehört, hat sich bis in die neuesten Zeiten fortgepflanzt, während der Magdeburgische gegen Ende des 15. oder in den allerersten Jahren des 16. Jahrhunderts erlosch. Das redende Wappen der Familie zeigt nach den Siegeln der Gebrüder Johann (Probst zu Stendal) und Heinrich vom Jahre 1450 (im Stadt-Archiv zu Salzwedel XIV. 36) einen schrägrechtsgelegten Ast oder Stamm, auf jeder Seite mit je 3 Eicheln. Auf dem Helm vor einem Federbüschel ein mit der Schildfigur belegter Flügel. Später hat sich das Wappen etwas verändert. — Eine Kemnade und das Kirchenlehn zu Eikendorf trug 1311 Graf Burchard von Mansfeld vom Stift Halberstadt zu Lehn (Riedel C. D. Brand. A. XVII. 443), den Zehnten aber Conrad, Edler v. Werberge (Ib. p. 445) und auch (aber wohl nur einen Theil) Ritter Thilo, Ritter Abecke und dessen Bruder Johann (v. Barby?) (Ibid. l. c. p. 467). Sonst hatte auch das Kloster

51. Eisleben,

bei Schönebeck gelegen. 1494 besaß Jacob Moßkaw Einkünfte von der Eyßlebener Mark vor Schönebeck vom Grafen zu Barby zu Lehn.

52. Escherstedt.[1])

Erzbischof Wichmann beurkundet 1179, daß das Kloster U. L. Fr. 3 Hufen in Escherstede, die ihm entfremdet waren, wieder bekommen habe. Ein gewisser miles Scaph nämlich habe behauptet, sie nach Lehnsrecht zu besitzen, habe aber die Belehnung nachzusuchen unterlassen. Um die Sache zu schlichten, habe Propst Balderam ihm 20 Pfund Silbers gegeben und sie so zurück erhalten. 1185 erwarb das Kloster hier weitere vier Hufen von Heidenreich von Schwemmer und seinem Sohn Friedrich für 67 Pfund Silber (Winter, Prämonstratenser S. 358). 1265 besaß es in Luderdeburg und Escherstede zusammen 63 Hufen. Der Zehnte davon gehörte dem Bischof von Halberstadt, der ihn indeß zu Lehn gegeben hatte. Klöster hatten gern ihre Besitzungen zehntfrei und daher erwarb das Marienkloster 1265 den Frucht- und Fleischzehnten in beiden Orten. 1269 kommt ein Mühlenmeister in Escherstedt vor. Das Dorf scheint damals schon fast ganz in den Händen des Klosters gewesen zu sein. 1303 kauft es noch drei Hufen auf dem Eschersteder Felde, mit dem Zehnten und dem dazu gehörigen Hofe für 42 Mark. Dabei wird Busso de Ottersleve nunc in Escherstede residens erwähnt. 1317 überläßt der Ritter Rudolf von Neu-Gatersleben für 4 Mark ebenfalls das Eigenthumsrecht an 2 Hufen in campis villae Escherstede und an der dazu gehörigen Hofstelle, wie es ihm nach dem Tode seiner Verwandten (des Busso von Ottersleben?) heimgefallen war (Ludw. Rell. 2, 462). Da nun bei den beiden letzten Urkunden jedes Mal der Pfarrer von Löder-

---

Lehnin Besitzungen in E., die mit andern 1457 an Hans v. Barby lehnsweise verkauft wurden. (Ib. A. X, 295). Wohl zu unterscheiden ist die wüste Feldmark Ilendorf, ein Zubehör von Grabow im Lande Jerichow (Ibid. A. XXIV. p. 349), und die Wüstung J. zwischen Salze und Biere.

[1]) Der Name wiederholt sich als Ischerstedt oder Isserstedt bei Jena in der Topographie Thüringens, wo überhaupt die Namen auf -erstedt am häufigsten vorkommen, während sie sich im Magdeburgischen nur äußerst spärlich finden.

burg, wie auch der Hofmeister daselbst vorkommt, so darf man daraus schließen, daß der Ort zur Parochie Löderburg gehörte, und daß die Eschersteder Klosterbesitzungen vom Klosterhofe in Löderburg aus bewirthschaftet wurden. Die Höfe in Escherstedt ließ man eingehen.

53. Esterhausen,

wohl neben Westerhüsen. 1369 kommen 6 Höfe in Esterhusen neben 7 in Westerhüsen vor, die der Ministerial Thilo in Sudenburg mit seinen Oheimen vom Erzbischof zu Lehn hat. 1221 kommt Osterhusen urkundlich vor.[1])

Fastlevesdorf,

siehe Leversdorf.

Felgeleben,

zur Grafschaft Barby gehörig, wird merkwürdiger Weise 1494 als Velgelin unter den wüsten Ortschaften aufgeführt. Besteht noch.[2])

54. Feringen,

bei Staßfurt.

---

[1]) Wenn mit der urkundlichen Notiz de 1221 das Copialbuch des Klosters U. L. Frauen in Magdeburg gemeint sein sollte, so steht darin Esterhusen. (Cop. XXXVI. Nr. 27 im Staatsarchiv zu Magdeburg.) In dieser Urkunde ist der Ort zusammen mit Botne, Hohendorf und Elmen, zwischen beiden ersteren genannt, was vielleicht auf seine Lage in deren nächsten Nähe schließen läßt. Die Vogtei über alle diese Ortschaften trug vom Erzbischof der Burggraf von Magdeburg zu Lehn, der sie wieder an Dietrich v. Groneberg verafterlehnt hatte, bis sie nun das gedachte Kloster erkaufte. Ferner wäre es zu prüfen, ob nicht wie bei Wendennamen in der Vorzeit Wustrau und Ostrau, Wusterwitz und Osterwitt, auch bei deutschen Wo(a)denburg und Odenburg (Wüstung im Kreise Neuhaldensleben) gesagt wurde, ein gleiches auch bei Westerhusen und ähnlichen Ortsnamen der Fall gewesen ist.

[2]) Velgelin ist doch wohl der Name eines andern Ortes, wo nicht, so fragt es sich, ob in der angegebenen Stelle „Mark" oder „Wüstung" steht; im erstern Falle ist keineswegs an eine Wüstung zu denken, denn es wird nur die Dorfstätte gemeint. So werden 1646 (Barbysches Lehnbuch de 1646—50, f. 90, 91) Caspar Lutz in Schönebeck und Joachim Harnisch in Felgeleben u. a. mit Acker auf „Felgeleber Mark" belehnt.

55. Flochau,

bei Uelnitz und Glöthe. Auf diesen drei Marken wurde im 15. Jahrhundert nach Erzen gesucht. 1478 verlieh der Erzbischof Ernst einigen Bürgern in Magdeburg die Bergwerksgerechtigkeit auf den genannten drei Marken für 10 Jahr (Wohlbrück, Alvensl. 2, 392. 400); 1963 noch bewohnt; 1439 wüst. Die Mark wird im letztgenannten Jahre an die Einwohner des Dorfes Uelnitz vom Erzb. Günther auf eine Reihe von Jahren verpachtet. Eine Hufe auf Flochauer Mark gehörte 1563 zur Dotation der Pfarre in Brumby, zu der freilich damals Uelnitz als Filial gehörte.[1])

1494 erscheint Claus Hakeborn in Magdeburg als mit 1 Hufe auf der Mark zu Flotaw vom Grafen zu Barby belehnt. Ist Flotaw etwas anderes als Flochau?

Förderstedt, im Volksmunde Förstede,

großes Dorf. Es hat die Marken von Zarpei, Kreetz, Marwitz, Uelbritz, Klemnitz und zum Theil von Luxdorf und Makrene in sich aufgenommen. Der Platz, wo die beiden Hauptstraßen aufeinanderstoßen, heißt der Spelling-Platz; der südliche Theil des Dorfes außerhalb der beiden Hauptstraßen die Bobie.[2])

Frohse.

Die Feldmark von Frohse besteht aus ca. 80 Hufen. Eingegangene Dörfer scheinen auf diesem Areal nur wenige gewesen zu sein. Das Flurbuch von 1722 weist folgende merkwürdigere Flurnamen auf: der Kammberg nach Schönebeck zu, wo jetzt der Gottesacker; die Blutrenne; Kösicken-Berg, hart an der Welsleber Grenze; die Burgwallstücken neben der alten kaiserlichen Burg; das Gericht bei dem Burgwall an der Magdeburger Heerstraße, nebenbei der

---

[1]) Flochau lag westlich eine halbe Stunde von Brumby. Auf der Feldmark hatte das Rittergut Brumby privative Hütung. Ueber die Mark sind eine Menge historischer Nachrichten aus dem 14. und 15. Jahrh. im Staats-Archiv vorhanden, die aber bei der uns zur Nachtragung von dergleichen zugemessenen Zeit von wenig Tagen nicht benutzt werden können.

[2]) Die erste urkundliche Erwähnung 1226 und 1230 als Verderekstede und Verdherekestede (Urk. s. R. Kloster Lorenz in Magdeburg Nr. 5). Der Ort war auch durch ein altes Hospital ausgezeichnet.

Galgenanger; die Mellenbunke oder Mellenbunte; der Witthal, ein sumpfiger Ort mit Weidenbäumen gegen die Berge nach Dodendorf zu; der Brunnen, ein Quell in den Bergen an der Westerhüser Grenze; die Wahlwiese, dicht an der Elbe nach Westerhüsen zu, jetzt Acker, zum Theil von der Elbe weggerissen, früher mit Weiden bewachsen; es ist ohne Zweifel der Ort der Schlacht zwischen den Magdeburgern und Otto mit dem Pfeil. Der Strenz, Hütung nach Welsleben zu, dazu der Stremsche Graseweg, jetzt der Weg nach Welsleben; der Lausebaum, ein wilder Birnbaum nach Welsleben zu.

Von Hochs finden sich folgende verzeichnet: (sie waren 1722 sämmtlich mit Gras bewachsene Plätze und dienten als Hütung) Das Hoch an der Magdeburger Heerstraße, ziemlich in der Mitte zwischen Frohse und Westerhüsen, auch der große Hoch genannt; der kleine Hoch nahe dabei; der Creutz-Hoch nach Welsleben zu; der Hoch am Dodendorfer Wege; der Hoch gegen den Born; der Hoch an der Mellenbunke.

Neu-Gatersleben.

Das Schloß liegt jenseit der Bode, jetzt auf einer künstlichen Bodeinsel. Das Dorf befindet sich auf dem linken Bodeufer und bildet mit Hohendorf ein zusammenhängendes Ganze. Von Neu-Gatersleben nannte sich ein adliges Geschlecht. Das Schloß ist seit 1573 im Besitze der Familie von Alvensleben. Vgl. Wohlbrück, Alvensleben 2, S. 387.[1])

[1]) Als Neu-Gattersleben wird der Ort im Gegensatz zum älteren bezeichnet, der zwischen Kochstedt und Quedlinburg liegt. Sehr bekannt ist, daß die Stadt Magdeburg seit 1350 die Obereigenthümerin des Schlosses Neu-G. nebst Zubehör war, und daß von ihr die v. Alvensleben es zu Lehn trugen. Unter dem Namen v. Gattersleben treten Edle schon in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts auf (Erich v. G. 1172, 1174), unter den Namen v. Neu-G. erst die Gebrüder Heinrich (1243, 1248) und Johann (1248, 1249). Von der äußerst verwickelten und schwierigen Genealogie dieser Geschlechter, bei denen stets zu untersuchen ist, von welchem G. sich die einzelnen Mitglieder genannt haben, kann hier nichts beigebracht werden. Ueber die Herren v. G. überhaupt (zumal v. Alt-G. oder G. schlechthin) verweise ich auf den kritischen Aufsatz in den Halberst. gemeinnützigen Unterhaltungen pro 1805. I. p. 289 ff. Das Siegel eines Johann v. G. mit einer Rose im Schild ist abgebildet Neue Mittheilungen Band VI. Tab. IX und p. 129 ibid. erläutert. Von dieser Rose der Herren v. G. soll, als der Ort an die Stadt Magdeburg kam, ein Herrschaftswappen gemacht sein, welches bekanntlich zum alten Stadtwappen hinzutrat.

56. Georgsdorf oder Griesdorf[1])

bei Eikendorf, nach Biere zu, ca. 20 Hufen.

Glöthe

wird 1317 nebst den Dörfern Makrene und Uelberitz vom Grafen Bernhard von Anhalt an den Erzbischof Burchard von Magdeburg verkauft (v. Wohlbrück, Alvensl. 391. 400.) Den Ritterhof in Klote besaß im 13. Jahrhundert eine Familie, die davon ihren Namen hatte.[2])

57. Gotsitz oder Zeitz

muß nicht weit von Zeitz gelegen haben. Der Zehnte gehörte 1311 dem Bischof von Halberstadt. Siehe Krewitz. 1494 ist Arnth von Wulffen mit der Dorfstätte und der Feldmark zu Gossel vom Grafen von Barby belehnt; dies ist aber wohl das wüste Gossel bei Burg?[3]).

58. Granau,

zu Calbe und Kl.-Mühlingen gehörig, ca. 16 Hufen.[4])

---

[1]) Im Staats-Archiv sind von mir keine urkundliche Nachrichten darüber zu ermitteln gewesen.

[2]) Ich finde von ihr nur allein 1226 einen Ludolph v. Glöthe („Gloten"), s. Riedel C. D. Brand. A. XXIV. p. 330. 331. Im Register dazu ist er irrthümlich der Uckermärkischen Familie v. Glöden (Gloien) beigezählt. Bei Glöthe gelegen wird 1473 in einem Möllenvogteilichen Zinsregister eine Kotzlinger Mark erwähnt.

[3]) Letzteres dürfte wohl ohne Zweifel schon wegen der damals nur im Jerichowschen wohnenden Familie v. Wulffen anzunehmen sein, überdies sind Gotsitz und Gossel sprachlich doch wohl ganz Verschiedenes. Diese wüste Feldmark bei Burg heißt auch Gosel und Gozel und wird in Urkunden und Schriftstücken der Jahre 1509, 1561 und 1677 erwähnt, am frühesten vielleicht 1136 (v Ludewig, Rell. MSS. II, p. 337). Zu untersuchen bleibt, ob das unter den an Magdeburg 1288 verkauften Gräflich Brenischen Gütern befindliche Gotsitzi (Cop. LVII, f. 88) das obige sei.

[4]) Der Name kommt in der Topographie der Wendenländer sehr oft vor, so im Saalkreise (1432, 1601) in der Neumark Brandenburg und in der Nähe von Zeitz (1154). In dem hier in Rede stehenden Granow hatten die v. Deben von den Grafen v. Barby ansehnlichen Grundbesitz, den sie jedoch mit Consens der Lehnherren 1432 und 1498 an die Dom-Vicarien zu Magdeburg theilweise verkauften (Cop. XVIII. f. 56. 203).

59. Gretnitz,

zu Salze gehörig, ca. 30 Hufen.[1])

60. Grieben, Griebehne, Gröben,

bei Calbe nach Döben zu, ca. 15 Hufen. Vor 1160 giebt der illustris vir Liuderus de Grobene an Kloster Gottesgnaden 6 Hufen und sein Sohn Arnold fügt die Kirche (in Grieben?) mit 7 Hufen zur Memorie für sich und seinen gestorbenen Vater hinzu. 1168 erwarb dasselbe Kloster einen Berg an der Saale beim Dorfe Grobene zur Anlegung eines Weinbergs. Zugleich wird dem Kloster gestattet, daß es dort eine freie Ueberfahrt über die Saale mit dem Kahn habe (Lud. 11, 554. 558). 1369 ist das Dorf wüst. Ludolf von Salzwedel hatte damals in Grybbene 4 Hufen, die Dorfstätte und den Thie zu Lehn. Andere Calbische Bürger, wie Mewes by der Muren, hatten ebenfalls Lehnhufen auf dem dortigen Felde.[2])

---

[1]) Ueber einen so benamten Ort hat sich im Staats-Archiv vorläufig kein urkundliches Material ermitteln lassen.

[2]) Dieser Ort ist bei weitem einer der wichtigsten in der hier behandelten Gegend, er ist der lang gesuchte Stammsitz des noch blühenden, alten, mächtigen, vornehmen und durch berühmte Männer hervorragenden Geschlechts v. d. Gröben. Wir gedenken über diesen Gegenstand in einem besonderen ausführlichen Aufsatze in dieser Zeitschrift zu handeln und darzuthun, daß zugleich eine Stammesverwandtschaft und Stammeseinheit zwischen den v. d. Gröben mit den reichen und mächtigen Sack, die auch in dieser Gegend und längs der Elbe wohnten und den gleichfalls dem nahe gelegenen Orte gleichen Namens entsprossenen v. Hohndorff stattgefunden habe, wie die Taufnamen, der Grundbesitz und aufs Unzweideutigste die Wappen beweisen. (Urwappen 2 Lanzen oder Lanzeneisen nebeneinander (Sack), dasselbe und auch mit dem Querbalken als Zeichen der Linienabtheilung darüber, woraus 2 Pfähle mit Querbalken darüber corrumpirt entstanden (v Hohndorff) endlich das Urwappen mit einem Vogelfußwappen vereint, so daß regelrecht nur eine Lanze sichtbar blieb (v. d. Gröben). Von diesem Sack stammen unzweifelhaft die ehedem gleichfalls mächtigen Neumärkischen noch blühenden Sack. Die Herkunft des Geschlechts v. d. Gr. von hier ist bis jetzt noch völlig unbekannt gewesen; irrig sucht v. Ledebur (Mittheil. des Vereins für Gesch. Potsdams III, p. 336) den Stammsitz am Harze. Mit dem Orte Gräben im Jerichowschen hat dieser Ort nichts gemein, vielleicht auch kaum mit den Orten Gröben in der Mittelmark, da sich der offenbar slavische (nicht deutsche) Ortsname in der Topographie der Wendenländer wiederholt. Die Nebenformen des obigen Ortes sind Grobene, Grebene, Grebehne, Gribbene, Grippehne, nicht aber. wie oben angegeben, Gribene, oder gar Griebene, welche Form an die Spitze gestellt ist und leicht zu Verwechse-

61. Gritzehne,

jetzt ein Vorwerk, ca. 29 Hufen. Darin der Königsborn. Im 15. Jahrhundert heißt es Grytzene vor Calbe oder Gruzene Marke. 1369 hat Hans Kanytz 5 Hufen im Felde zu Grutzene vor Calbe zu Lehn.[1])

---

lungen mit dem Ort Grieben bei Tangermünde und dem davon benannten Geschlecht niederen Adels Anlaß geben kann. Weder der Ort noch das Geschlecht heißt in den ältesten Zeiten urkundlich Grieben. Der Ahnherr desselben Liuderus v. Gr. kommt zuerst 1140, dann um 1150 und 1160 vor. Sein Sohn ist erweislich Arnold v. Gr., ca. 1160, 1161, 1162, 1168. Dieser Name und Heinrich, den noch ein Mitglied des Stammhauses 1190 führt, daneben aber auch Johann, sind die Hauptnamen in den ersten Generationen der Märkischen Linie, die im 13. Jahrhundert beginnt, während etwas später die Magdeburger Stammlinie erlischt. Als Gribbehna kommt der Ort 1457 vor, wo Zinsen daraus einigen Bürgern in Calbe gehören (Cop. LIX. f. 214). Wir halten also die Namensformen Grobene, Gröbene, Gribene, Gribehne, Grippehne für die ursprünglich richtige und scheint es, als wenn die Mittelsylbe bald lang, bald kurz ausgesprochen worden sei. Im ersteren Falle entstanden die letzteren, im letzteren die ersteren Formen, gerade so wie Möckern und Mokrene, Mukrehna, dieselben Namen sind, deren Varianten aus gleicher Ursache entstanden, ebenso Grötz und Gritzene (Gritzehne), Pollene und Pollene u. s. w. Wohl zu unterscheiden von denen v. d. Gröben sind die v. Grieben, ein Vasallengeschlecht der Grafen gleichen Namens, von dem altmärkischen Grieben benannt. Sie führen einen oben und unten zweimal geästeten, gekrümmten Baumstamm mit oben 2, unten 1 Blatt im Schilde, so 1363 Ludecke v. Gr. (Erzst. Magdeburg VII, 2) und 1415 Dietrich v. Gr. (Ib. XX. C. 4) und Dietrich 1461 (Ib. L. Bd. 10). Sie starben erst zu Anfang des 15. Jahrh. aus und besaßen 1363 Schloß Angern. Es muß noch eine dritte Familie sein, die sich vielfach in den Urkunden der Mark Brandenburg zeigt und im Havellande im 14. und 15. Jahrhundert ansässig war, denn eines Hennig v. Grieben Siegel de 1392 (im domcapit. Archiv zu Brandenburg) zeigt drei altförmige Anker oder Schabemesser 2. 1., wie sie die v. Tornow, v. Weile in dieser Zahl führten und einfach die v. Lüderitz, Kagen, Bollenschier u. a. m.

[1]) 1446 hatten hier auch die v. Kröcher Lehnbesitz (Riedel C. D. Brand. A. XVII, p. 392. Die älteste und Haupturkunde über Gritzehne befindet sich im Copialbuch des Klosters U. L. Frauen in Magdeburg (Cop. XXXVI, 58), dem Erzb. Ludolph 1194 den bisherigen Lehnbesitz des Ritters Dietrich (der als Laienbruder in dasselbe eingetreten), nämlich $4^1/_2$ Hufen und 3 Morgen in Grozzene übereignet. Im Jahre 1363 schenkte Erzb. Dietrich einem Domherrn zu M. Zinsen auch zu Gritzehne (Cop. XXIII, p. 60). Das Kloster Gottesgnaden hatte auch seit langen Zeiten und noch 1561 Grundbesitz in Gritzena; aber auch in letzteren Jahren 8 Hufen Acker und Wiesen zu „Gretz bei Breitenhagen“ und einen

62. Gröps

bei Eikendorf, nach Mühlingen zu, ob gleichbedeutend mit Krewitz? 1501 wird Thomas Mauricius, beider Rechte Doctor zu Magdeburg, vom Grafen von Barby mit Lehnstücken auf Grepiczer Mark belehnt und mit einem Hof zu Eikendorf.

63. Helmwardesdorf

erscheint 946 in einer Schenkungsurkunde an das Stift Quedlinburg. Es muß in der Grafschaft Mühlingen gelegen haben und kann wohl nicht mit einem der drei Orte ähnlichen Namens, die westlich von Magdeburg lagen, identisch gewesen sein.[1])

64. Haldingsdorf

bei Stemmern, einst kein unbedeutender Ort. Er hatte 1295 zwei Kirchen und Stemmern war bis 1298 Filial davon. 1295 wurden beide Kirchen in Haldingestorp dem Kloster Bergen incorporirt (Gesch.-Bl. 3, 126). Das Kloster Berge hat hier, wo gewissermaßen der Grundstock seiner Besitzungen war, schon sehr früh Besitzungen. 1144 hat es neben Besitzungen in Osterweddingen (dies Dorf ganz), Dodendorf, Altenweddingen, Stemmern, Polene, Bahrendorf auch solche in Haldegestorp. 1209 wird der Besitz in den Dörfern Stemern, Polene, Bardenthorp und Haldegestorp auf 55 Hufen und dem dazu gehörigen Zehnten angegeben (v. Dreyhaupt 1,

---

Holzfleck „bei Breitenhagen an der Elbe, Greitz genannt" (Visit.-Protocoll de 1561), also eine Wüstung, die noch nicht aufgeführt ward. Der Name ist wohl schwerlich derselbe wie das „Grozzene" von 1194. Groitz aber läßt sich zusammenstellen mit Greitz in anderen Gegenden (z. B. Wüstung bei Passendorf im Saalkreise) und Greitz, wie ein Dorf im 2. Jerichowschen Kreise, unweit Carow, hieß. Sprachlich möchte dies kaum möglich sein. Eine Hufe zu „Grötz" that 1506 das Kloster zu Lehn aus (s. R. Kl. Gottesgnaden Nr. 90).

[1]) Die Urkunde nach dem Orig. gedruckt bei v. Erath C. D. Quedl. p. 5. und v. Heinemann C. D. Anhalt. I, p. 113. Seine Lage wird als im Gau Nordthüringen und in der Grafschaft des Markgrafen Gero bezeichnet. Das im Wolmirstedter Kreise bei Hermsdorf ehedem belegene Helmsdorf hieß ursprünglich Helmerikesdorp.

16. 17). 1238 erscheinen unter adligen Herren Johannes et Conradus fratres de Haldegestorp in einer Urkunde, die in dem benachbarten Mistede ausgestellt ist (Riedel 17, 371)[1]). Hermann v. Rendorf hat hier um 1350 eine Hufe und eine Hofstelle zu Lehn.

65. *Homforde[2])

vor Staßfurt, woselbst die Grafen von Barby einige Lehnsstücke besaßen.

66. Hohendorf bei Salze,

am Hummelberg gelegen, wahrscheinlich auf der nördlichen Seite. Dort fand man vor mehreren Jahren bedeutende Knochenreste. Ca. 26 Hufen.

1221 besaß das Kloster U. L. Fr. in Magdeburg dort[3]) einige Hufen, worüber es die Voigtei erwarb. 1369 ist es bereits wüst. Vgl. Borne oder Börnecke.

Hohendorf an der Bode.

Von diesem Orte[4]) führte wohl das adlige Geschlecht von Hondorp seinen Namen. Vgl. Wohlbrück, Alvensleben 2, S. 389 ff. Im Orte kennt man noch den Freisassenhof, der am Abhange des Hügels, südlich von der Kirche lag.

---

[1]) Diese beiden Brüder kommen öfters vor, so in Urkunden von 1221, 1227, 1228, 1231, 1233, 1234 und 1239, ein Dietrich v. H. auch 1228 (s. R. Kl. Berge Nr. 20). Im Jahre 1317 heißt H. noch villa (Riedel C. D. Brand. Suppl. p. 13). Als „Hallungesdorffsche Feldmark bei Sülldorf" kommt die alte Dorfstätte noch 1561 in den Kirchen-Visitations-Protocollen vor.

[2]) Ueber ein Dorf oder eine Wüstung dieses Namens ist es nicht gelungen, im Staats-Archiv urkundliche Nachrichten aufzufinden.

[3]) Ob diese Urkundenstelle auf das obige Hohndorf, von dem sich bestimmte urkundliche Nachrichten nicht haben ermitteln lassen, zu beziehen sei, ist fraglich.

[4]) Weder dieses (denn dessen Kirche hieß S. Gertrudis) noch eins der andern obigen Hohndorf ist zu verstehen, wenn Bischof Volrad von Halberstadt einen Vergleich zwischen dem Pfarrer der Kirche S. Pauli zu Hohndorf und den Einwohnern (cives) daselbst stiftet wegen der von Ersterem zu unterhaltenden Chorschüler 1274 (Hohndorf Nr. 6) und wohl das bei Westeregeln (s. unten) ist gemeint, dessen Zehnten das Hospital z. heil. Geist in Halberstadt an Albrecht v. Spiegel 1258 verkauft (Hohndorff 1a.). Dagegen bezieht sich die Bestätigung eines von den v. Neu-Gattersleben in der Kirche S. Gertrudis zu H. gestifteten Altars

67. Hohendorf bei Calbe,

neben der Bernburger Vorstadt nach der Fähre und dem Weinberg zu, auf den Höhen am Nienburger Wege, ca. 30 Hufen. Darin:

---

durch des Stifters Verwandten, die v. Reindorf 1343 auf obiges H. (Hohndorff Nr. 3.)

Auch wir sind der Meinung, daß dieses Hohndorf die Wiege des früher gewaltig ausgebreiteten und mächtigen, jetzt bis auf wenige Personen zusammengeschmolzenen Geschlechts gl. N. sei. Von seinen Stammgegenden an der Saale, in denen es im 14. Jahrhundert ausstarb, liefen zwei Zweige aus, nach der Mark Brandenburg und nach dem Churkreise. In Ersterem erwarb es seit dem Beginn oder Mitte des 14. Jahrhunderts sehr beträchtliche Güter in der Mittel-, Neumark und dem Lande Lebus; zu seinen Besitzungen gehörten hier u. a. die Städtchen Mühlrose, Falkenhagen und Wohrin, im Churkreise Sachsens waren seine Hauptgüter schon im Anfange des 15. Jahrhunderts Uebigau, Schmerckendorf, Falkenberg, Trebendorf u. a. m. Von den Märkischen zweigte sich schon zu Anfange des 15. Jahrhunderts mit tapfern Söldnerführern, Tamme und Günther v. H., die Preußische Linie ab, die bis Ende des vorigen Jahrhunderts hier begütert war und ebenso stark begütert als zahlreich an Mitgliedern war und in dieser Hinsicht fast der Arnimschen und Bredowschen Familie gleich kam. Dieser preußischen Linie gehören die heutigen Mitglieder an, während die Märkische im 17., die Sächsische zu Ende des 17. oder Anfang des 18. Jahrh. erloschen ist. Als Primus gentis erscheint im Sachsenlande der nobilis (aber deshalb ist das Geschlecht doch kein dynastisches) Volrad v. H. 1155, 1161, 1162, und sein Sohn Otto 1162. Ihm folgt Volrad 1190, dann Arnold 1217, Tammo 1247, Siegfried 1269, Günther 1307 und endlich die Gebrüder Tammo und Jacob v. H. 1350 (Riedel C. D. Brand. B II, 304), die sämmtlich in und um Hohendorf bei Neu-Gattersleben ansässig waren. Daß das Geschlecht eines Stammes mit dem mächtigen hochadeligen Geschlecht Sack, das längs der Elbe vom Lüneburgischen herab bis zur Saale wohnte und den v. d. Gröben war, ist schon oben angedeutet worden und wird an anderer Stelle bewiesen werden. Schon allein die Wappen und Siegel der Magdeburgischen v. Hohendorff lassen daran keinen Zweifel übrig. Sie zeigen das Wappenbild der Sack-Gröbenschen Sippe, die beiden Speere, meist auch mit dem Zeichen der jüngeren Geburt oder Linienabzweigung einem Quer- oder Schrägbalken überdeckt. In dieser Form ward das Wappen stets von den Märkischen und Preußischen v. H. geführt, nur daß sich (nur Siegel vom Ende des 15. Jahrh. ab liegen vor) klumpig und breit geformte Speere in Pfähle verwandelten, während die Churkreis-Linie die beiden Speere gekreuzt führte (Siebm. I. 161, III. 166): Zugleich hochinteressante und wichtige Beispiele für das Verständniß und die Principien der deutschen Adelsheraldik. Während 1435 Günther v. H. (a. d. Stammlinie) noch mit 2 gestürzten, unten mit einem Querbalken überdeckten Speeren siegelt (Akten 44) zeigt der Wappenschild Heinrichs v. H. auf Kositz 1449 (Erzst. Magd. L. B. a. 181) zwei mit einem Querbalken überdeckte Pfähle. Dies nur andeutungsweise. Im v. Ledeburschen Adelslexikon

das steinerne Kreuz jenseit des Fährewegeß. 1268 wird das jus patronatus über die Kirche in Hondorp an Gottesgnaden gegeben. Leuckfeld, Gottesgnaden 67. Ist dies das wüst gewordene Hohndorf, oder das an der Bode? 1369 hat dort Johann und Thilo von Mokrene eine Hufe, Conrad Vetter ½, Ludolf von Salzwedel ½ und Bosse Homborch ½ Hufe zu Lehn. Aus der Bezeichnung in campis Hoendorp darf man wohl schließen, daß der Ort schon damals eingegangen war. In unmittelbarer Verbindung mit Hohndorf werden 1369 auch: Weinberge vor Calbe erwähnt. 1446 haben Olze und Werner Roschwitz Gebrüder zu Sandersleben zu Hodendorp vor Calbe einige Einkünfte vom Erzbischof zu Lehn.[1])

68. Jehser,

zu Calbe gehörig, zwischen Balberge und der Gatersleber Grenze nach der Saale zu, circa 15 Hufen.[2])

69. Ihlingen,

bei Eggersdorf. Die Lehnshoheit nahm das Stift Quedlinburg in Anspruch. Eine halbe Hufe auf Igelinger[3]) Mark gehörte zur Kirche in Eggersdorf. (Danneil, K.-Vis.-Prot. 2, 5.)

I. p. 366 sind irrig zwei verschiedene Geschlechter v. H. angenommen, und dem einen mit der Wappen-Varietät der Churkreislinie gewisse Güter in der Mark zugetheilt, von den Jahrhunderte lang besessenen Gütern des Geschlechts im Churkreise ist aber nicht das Geringste angemerkt. Als Stammsitz der zweiten Familie ist richtig das obige Hohendorf bei Neu-Gattersleben vermuthet.

[1]) Ueber H. zahlreiche Urkunden aller Zeiten im Staats-Archiv. 1293 verkaufte Erzbischof Erich 3½ Hufen zu H. „bei Calbe" an das Domcapitel (Cop. IV. A. f. 35). Eine neue Wüstung Hohendorf scheint sich aber zu ergeben, wenn wir im Lehnbuche Erzbischofs Ernsts lesen, daß 1497 Hermann v. Jerrheim zu Hadmersleben mit 4 Hufen Landes und einer Wiese „auf der wüsten Mark Hondorf bei Westeregeln" belehnt wird.

[2]) Wendischer, bekanntlich unendlich oft in der Topographie der Wendenländer wiederkehrender Name. Eine Wüstung Jehser, Jezer, Jezeri zwischen Calbe und Nienburg, wird 964 in der bekannten Gernrodischen Stiftungsurkunde erwähnt und ist diese Lage auch in einer Urkunde von 1480 angegeben, einem Vergleich Erzbischofs Ernsts zwischen der Aebtissin des Stifts Gernrode und denen, die Aecker und Wiesenwachs zu „Jesser" besitzen (Cop. LXIII. f. 448 v). In einer Urkunde von 1343 (s. R. Hohndorff Nr. 2) wird ein Pfarrer von Jezer erwähnt.

[3]) Diese Namensform ist die richtige und ursprüngliche.

70. Ikendorf,

zwischen Salze und Biere und zu letzterem gehörig. Man nennt es auch Lang-Eikendorf. Die Kirchenmauer war vor 20 Jahren noch theilweis vorhanden. Nach Beendigung der Separation, 1849 und 1850 gewann die dortige Fabrik viele Ruthen Steine aus dem Füllmund dieser Mauer. Nach einer Nachricht von 1699 betrug die Mark Ikendorf 1047½ Morgen oder 29 Hufen (à 36 Morgen). Der Zehnte von dieser Feldmark ging von der Abtei Quedlinburg zu Lehn. Im 15. Jahrhundert besaß ihn das Geschlecht von Redekin. Ludolf von Alvensleben kaufte den Scheffel- und Hühnerzehnten auf der Mark 1575 von Andreas von Wüstenhof auf Kl. Ottersleben. (Wohlbrück, Geschlecht von Alvensleben II., 303.) 1271 haben die Herren von Barby die Advocatie über 22 Hufen zu Likendorp von der Aebtissin von Quedlinburg zu Lehn. Verkaufen sie an die Bauern für 4 Mark à Hufe. Erath 242. Eine Hufe „zu Eikendorf" gehörte 1563 zur Pfarrdotation in Biere.[1])

71. Klemnitz,

nördlich[2]) von Förderstedt. Vor 8 Jahren fand man dort Urnen als man die Kohlengrube Carl zu graben begann. Sie hatten die Form einer Kruke mit eingedrücktem Halse und waren wohl 1½ Fuß hoch.

72. Kobitz oder Kotze

bei Zens. 1369 hat Henning Jan miles 1 Hufe in Kocze und 1 Hof zu Lehn.[3])

73. Kök oder Kökede,

der Köck, in der Mitte zwischen Eikendorf und Atzendorf, zu erste-

[1]) Der Ort wird schon von Andern wohl richtig mit Likendorf identificirt, lag norböstlich von Biere und soll, wie eine alte schriftliche Aufzeichnung des Cantors Sintenis zu Groß Mühlingen besagt, im Jahre 1270 nach Egersdorf eingepfarrt gewesen sein.

[2]) Nach andern Nachrichten ½ Stunde nordöstlich von F.

[3]) Nicht zu verwechseln mit der wüsten Feldmark Kotzelitz in der Gegend von Botmersdorf, dem Stift S. Gangolphi im 14 Jahrhundert gehörig; auch nicht mit Kobenitz im Saalkreise alias Koberitz. Ueber die Kotzlinger Mark s. oben unter Glöthe.

rem gehörig, circa 25 Hufen. (Ein anderes Kokede lag zwischen Rathmannsdorf und Güsten und dort hatte das Prämonstratensenkloster Kölbigk schon früh Besitzungen. Bischof Ulrich von Halberstadt (um 1150) überläßt dem Kloster den Zehnten von 3 Hufen in villa Kokede. 1472 belehnt das Kloster einen gewissen Schütte mit den Gütern in Kokede. 1523 verpfändet es seine wüste Mark Kokede auf 12 Jahre an Hans Mollike in Rathmannsdorf, der dem Kloster ein Capital vorgestreckt hat.) In unserem Kokede ist 1369 Hans Reincke in Sudenburg mit 2 Hufen in Kokede belehnt, desgleichen Fritze von Welsleben mit 1½ Hufe. Eine Hufe in Kokede gehörte um 1350 zur Obedienz Goldiz. ½ Hufe im Kokischen Felde sollen einst zur Pfarre in Welsleben gehört haben. (Danneil, Visit.-Prot. 2, 77.) [1])

74. Körlingen,[2])

in der Gegend von Altenweddingen. Bis 1180 besaß das Kloster

[1]) Der wendische Name Kockede, Köckte wiederholt sich in der wendischen Altmark bei Tangermünde und Klötze. Unser K., dessen Lage als „bei Welsleben" bezeichnet wird, zinste noch bis auf die neueste Zeit dem Bau-Register des Domcapitels zu Magdeburg, und ging meist vom Dombechanten zu Lehn. (S. Erzst. Magd. Lehnssachen III. A. 10—14.) Zwei Hufen waren Anhaltisches Lehn, das früher die v. Lode zu Welsleben, später (schon vom 17. Jahrhundert ab) das Domcapitel von Magdeburg besaß. (Ibid. IV. B. I—10.) Der richtige, unverstümmelte und daher voran zu stellende Name lautet Kokede.

[2]) Auch Kurlingen. Von dem Orte und dem früher darin befindlichen Ritterhof nennt sich ein Adelsgeschlecht, das zuerst mit Lüdeger v. K. 1189 und 1209 auftritt. Seine Brüder Eckart und Herbord heißen v. Schwaneberg; der letztere aber auch v. K. 1214, 1220, 1221, 1231. Dem folgt ein Dietrich v. K. 1220, 1231 und gleichzeitig ein Luder v. K. 1225, endlich Johannes v. K. 1240. Seitdem bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts fehlen Nachrichten über das Geschlecht, während sich im Magdeburger Bürgerstande unter den rathsfähigen Familien eine jenes Namens zeigt. Die Identität beider Familien ist aber noch zu beweisen. Im Magdeburgischen Lande traten einige Mitglieder im 14. und 15. Jahrhundert in Folge ländlichen und rittermäßigen Grundbesitzes in die Reihen des Adels über, so z. B. der strenuus armiger Henningus de K. 1407 (s. Magdeb. Geschichtsbl. III p. 61 Anm.) Der Ort kommt als Curlingon schon 973 (Riedel C. D. Brand. A. XVII. f. 423. 424) ans Erzstift. Im Jahre 1227 kam u. a. auch Land und Höfe zu Korlingen und Haldewigesdorf (Haldingsdorf), die früher der Graf von Aschersleben zu Lehn und der Graf Bederich (v. Dornburg) zu Afterlehn gehabt an die Dompropstei zu Magdeburg. (Cop. IV. A. f. 25.)

U. L. Fr. in Magdeburg 2 Hufen in villa Corlinge. In diesem Jahre gehen sie durch Tausch an München-Nienburg über. (Ludewig 2, 371. Beckmann 3, 439.) 1369 hat Henning Jan miles den Zehnten von 3 Hufen in Korlyngen zu Lehn. Ebenso haben Johann und Friedrich Gebr., Ludger und Gebhard Gebr. von Weddingen 3 Hufen in Cörlingen und den Zehnten von 163 Schocken dort. 1446 haben Heinrich und Ludwig Alman Gebrüder den Zehnten von 4 Hufen zu Corlinge zu Lehn.

75. Körnicke bei Sohlen. [1])

76. Kötlingen oder Köting,

nordöstlich von Atzendorf nach Eikendorf zu. [2])

77. Kötritz.

Ein Chotirodizi kommt in der Saalgegend schon im 10. Jahrhundert vor. [3]) Seine Lage ist bisher nicht nachgewiesen (v. Heinemann, Albrecht der Bär S. 300. Es dürfte aber jetzt in der obigen Form zu suchen sein.

78. Kryne,

prope Solenbeyndorp, so im Lehnbuch von 1369 erwähnt. [4]) Eine Mühle, die zu diesem Orte gehörte, hatte damals Fritze von Welsleben vom Erzbischof zu Lehn; ebenso eine Salzpfanne und ein Koth. Lag dies Kryne auf dem rechten oder linken Sülze-Ufer?

79. Kreetz oder Kratz, [5])

südwestlich von Förderstedt. Heinrich Spek in Wolmirsleben, hat

[1]) An diesem Orte, dessen Lage nicht näher bezeichnet wird, besaß das Kloster Gottesgnaden noch 1561 2 Hufen. (Acta Erzst. Magd. II. 1034 f. 4.)

[2]) Nach Andern 1/2 Stunde östlich von A. und 1 Stunde von Biere. Der Name der Feldmark wird noch gebraucht.

[3]) Den Ort (predium) schenkte Kaiser Otto dem Erzstift Magdeburg. Er lag in der Grafschaft Ubos. v. Heinemann C. D. Anhalt I. p. 37. 38 und sonst noch oft gedruckt.

[4]) So auch in dem Leibgedingsbrief für Elisabeth v. Welsleben von 1369. S. Cop. XXXV. f. 8. Die Alemann hatten hier von Altersher Grundbesitz.

[5]) Diese Feldmark heißt gewöhnlich Kreitz, selten auch Gretz. In einem Förderstedtschen Grenzprotocoll de 1680 (Förderstedt Nr 8) heißt es, daß die K.'sche

um 1350 Einkünfte in campo Criwitz bei Förderstedt. Also schon damals wüst? Außer dem gleich folgenden Krewitz lag noch ein Krewitz bei Hohenwarsleben und Olvenstedt, 1446: Krewitz-Mark an dem Krewitze Berge Hogenwarsleben.

80. Krewitz,

bei Klein-Mühlingen. Es ist wohl nicht mit dem Grebs bei Eikendorf gleichbedeutend, aber der Feldschlag „im Krebitz" bei Zeitz wird daran erinnern. Der Ritter Bethmann von Salzwedel und sein Sohn Ludeger haben 1311 die Zehnten in Crewiz, Picore, Deyene (Döben?), Polmersleve, Botlene, Discerve, Gotsiz und Ciz vom Bischof von Halberstadt zu Lehn. Außerdem mußte jedes Haus ein Rauchhuhn geben. (Schluß im nächsten Hefte.)

Miscellen.

1. Einführung des gespickten Hasen.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzog, Burg-Graff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Marck, Ravensberg, Lingen, Mörß, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vliessingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Lauenburg und Bütow, auch Arlay und Breda, rc. rc. Entbieten allen und jeden Unserm Dohmherren, der Ritterschaft,

---

Feldmark da anfange, wo sich 13 Malhügel befinden, welche die Glöthe'sche Feldmark, den Uelnitzer Acker und den Förderstedter Anger scheiden. Die Förderstedter müssen diese Hügel jährlich am 2. Ostertage nach der Predigt renoviren. Das Citat von Einkünften in campo Criwiz bezieht sich doch offenbar auf das folgende Crewiz oder dasjenige, welches mit Eikendorf vereint ward. Die angeführte Wüstung bei Hohenwarsleben heißt übrigens auch gemeinhin Kreutz.

Haupt- und Ambtleuten, Bürgermeistern und Räthen in denen Städten, auch allen und jeden, so von Uns mit denen Gerichten beliehen, oder selbige sonsten zu exerciren befugt seynd, so wohl in Unserm Hertzogthum Magdeburg, als der Graffschaft Mantzfeld, Magdeburgischer Hoheit, Unsere Gnade und Gruß, und fügen denenselben hiermit zu wissen, was massen Uns allerunterthänigst fürgetragen worden, daß die Tortur, wenn sie gleich in dem andern grad erkannt gewesen, von denen Delinquenten, zumahlen von denenjenigen, so Kräffte und Stärke gehabt, offtmahls wenig geachtet worden, noch durch dieses Mittel die Warheit an den Tag gebracht werden können, wobey uns denn zugleich fürgestellet worden, daß es zu Herfürbringung der Wahrheit diensam und nöthig seyn würde, insonderheit bey halstarrigen und frevelhafften Uebelthätern eine schärffere Art der Marter zu gebrauchen, wozu auch ein gewisses Instrument, der gespickte Hase genandt, in Vorschlag gekommen. Ob Wir nun wohl wünschen mögten, daß es nicht nöthig gewesen, die Pein dießfalls zu vermehren, so finden Wir Uns doch, krafft des von dem höchsten Gott Uns auffgetragenen Ober-Richterlichen Ambts gemüßiget, bey der anwachsenden Boßheit, und damit verknüpfften Halstarrigkeit der Uebelthäter, hierunter schärffere und zulänglichere Mittel zu ergreiffen, damit die ausgeübten Verbrechen an des Tages Licht gebracht, und nachgehends das Böse gebührend bestraffet werden könne.

Solchem nach setzen, ordnen, und wollen Wir, daß hiernächst, und insonderheit bey verstockten und frechen Uebelthätern, wenn die Wahrheit nicht heraus zu bringen, in dem andern Grade der Tortur, über die in Unsere Magdeburgischen Polizey-Ordnung Cap. 61, §. 2. benandte Arten der Marter, auch vorerwehntes Instrument, nehmlich der gespickte Hase, von denen Peinigern gebraucht werden solle; Befehlen auch hiermit Unserer Magdeburgischen Regierung, und gedachten Unsern Ständen, Beamten, Obrigkeiten und Bedienten in Unserm Hertzogthum Magdeburg, und der Graffschaft Mantzfeld, Magdeburgischer Hoheit, sich hiernach allergehorsamst zu achten, wie denn auch Unsere Juristen-Facultäten, Schöppenstühle, und andere Juristen-Collegia, hiermit befehliget werden, wenn aus besagtem Unserm Hertzogthum Magdeburg und Graffschaft Mantzfeld Acta inquisitionalia Ihnen zugesandt werden mögten, bey obangeführten Umbständen in Zukunfft nach Maßgebung dieses Unsers

Edicts, bey Abfassung der Urtheile jedesmahl zu sprechen. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und auffgedrucktem Insiegel. Geben Cölln an der Spree, den 30. October Anno 1703. Friderich. P. v. Fuchs.

Wir Fridrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg rc. Entbieten Unserm Dohm-Capitul, Prälaten, Graffen, Frey-Herren, denen von der Ritterschafft, Haupt- und Ambt-Leuten, Magistraten in Städten und allen denen, so von Uns mit der Jurisdiction beliehen, oder dieselbe sonst in Unsern Hertzogthum Magdeburg und Graffschaft Manßfeld Magdeburgischer Hoheit zu verwalten berechtigt, Unsere Gnade und Gruß, und fügen denenselben hiermit zu wissen, wie ihnen denn auch erinnerlich seyn wird, was gestalt Wir durch ein unterm 30. October 1703 publicirtes Edict verordnet, daß hiernächst, und insonderheit bey verstockten und frechen Uebelthätern, wenn die Wahrheit nicht herauszubringen, in dem andern Grad der Tortur, über die in Unserer Magdeburgischen Policey-Ordnung Cap. 61, §. 2 benannten Arten der Marter, noch ein Tortur-Instrument, der gespickte Hase genandt, zu Herausbringung der Wahrheit von denen Peinigern gebraucht werden solle. Wie Wir nun ferner wollen, daß dieses Peinigungs-Instrument, der sogenandte Haase, dem vorigen Patent gemäs wider die halßstarrige und boßhafft Uebelthäter, insonderheit aber wider die Juden, in dem andern Grad der Tortur gebrauchet werden solle; Als haben sich Eingangs benandte Obrigkeiten, Beambte und Bediente, wie auch unsere Juristen-Collegia darnach gebührend zu achten. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und auffgedrucktem Königlichen Insiegel. Geben Berlin, den 27. Februarii 1716. Fr. Wilhelm. L. O. E. v. Plotho.

Actenstück Lit. T. Nr. 37 des städtischen Archivs.

F. W. Hoffmann in Magdeburg.

2. Brüderschaftsbrief des Klosters Wolmirstedt für das Kloster Wasserler v. J. 1311.

Bei der großen Seltenheit älterer Urkunden des ersteren Klosters (vgl. Gesch.-Bl. 1. Jahrg. 2. S. 14) wird auch ein vereinzelter Brüderschaftsbrief desselben nicht ganz unwillkommen sein. Der Umstand, daß uns sowohl in vorliegender Urkunde als im Jahre

1378 (Correspondenzbl. 1866 S. 68) als Propst ein Luder genannt wird, legt uns den Schluß nahe, daß eine bestimmte Familie in welcher dieser Taufname herrschend war, in einem näheren, vielleicht stiftungsmäßigen Verhältniß zu dem Kloster stand.

Vredheka von Gottes Gnaden Aebtissin, Luder Propst und die ganze Versammlung (Sammlung) der heil. Jungfrau Katharina zu Wolmirstedt nehmen das Kloster zum heiligen Blut zu Wasserlehr sammt seinen Genossinnen Walburg und Mechtild auf das ihnen kundgegebene gläubige Verlangen um Gottes willen und aus besonderer Freundschaft in ihre Brüderschaft und in die Gemeinschaft aller guten Werke auf.

16. October 1311.

Religiosis dominabus. ancillis christi. Domine Sophie abbatisse Monasterii sanctimonialium ad sacrum sanguinem christi in Waterlere. necnon sociabus eius Walburgi et Mechtildi. | Vredheka dei gracia abbatissa. lud' prepositus. totaque congregatio sancte Katherine virginis in Wolmerstede. ad conuiuium sponsi cum prudentibus introire. Quando piis fidelium votis acquiescere. opus esse dinoscitur. vestre petitioni. et desiderio quod de sincere fidei radice processit. satisfacere cupientes propter deum. ac propter specialem amiciciam pure dilectionis. ad fraternitatem nostre congregationis vos recipimus. in vita pariter et in morte. | plenam vobis participationem tenore presentium concedentes omnium oracionum. vigiliarum. jeiuniorum. abstinentiarum. afflictionum. ceterorumque bonorrm operum que nos operari dignabitur clementia saluatoris. | Cum vero obitus vester nobis fuerit nunciatus. idem vobis oficij debitum. quod defunctis sororibus nostris inpendere consueuimus. inpendemus. Datum anno domini M°. CCC°. XI°. In die beati Galli abbatis. |

Urschrift im Gräflichen Haupt-Archiv zu Wernigerode B. 4, 3 Nr. 37. Das angehängt gewesene Siegel ist nicht mehr vorhanden.

Wernigerode. E. Jacobs.

3. Ein Schutzbrief Erzbischof Albrechts III. für die Magdeburger Judenschaft v. J. 1399.

Der bei Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises I., S. 98 abgedruckte Schutzbrief Erzbischof Günthers von Magdeburg für die

Juden daselbst vom 17. Januar 1410, welcher als Beilage IV. der Schrift des Dr. Güdemann: Zur Geschichte der Juden in Magdeburg, Breslau 1866, beigegeben ist, findet sich in fast ganz gleicher Fassung von Erzbischof Albrecht ausgestellt, im hiesigen Staats-Archiv im Cop. Alberti XLI. f. 107 v vom S. Johannistage 1399. Abgesehen von mehreren kleinen Abweichungen im Text ist Albrechts Schutzbrief nur auf 5 Jahre ausgestellt, während der von 1410 auf 6 Jahre lautet. Auch berichtigt der letztere einen Rechnungs- oder Schreibfehler des ersteren, welcher die den Juden auferlegte Abgabe von 40 Mark in zwei Raten — zu 25 und 15 (statt 25) Mark — betrifft. Ein längerer Passus, der sich auf die gerichtliche Verfolgung der Juden wegen geringerer Vergehen und die Beschlagnahme ihres Vermögens bezieht, fehlt in der Version von 1399 gänzlich.

G. v. Bülow.

4. Merkwürdige Lehnsabgabe für einen Kirchenstuhl (1706).

Es finden sich im deutschen Lehnswesen mannigfache Beispiele, daß von den Besitzern uneigentlicher Lehne, namentlich aber von Grundstücken, welche ursprünglich nicht für einen rittermäßigen Besitz sich qualificirten, oft ganz absonderliche, eigenthümliche und ungewöhnliche Präſtationen den Lehnsherren entrichtet werden mußten, so z. B. Handschuhe[1]), Hundefelle, Stiefel u. s. w. Diese Abgaben hatten in so fern etwas Natürliches und Angemessenes, als sie von oder aus Erzeugnissen oder Pertinenzen ländlicher Grundstücke geliefert wurden. Wenn wir aber, wie die nachfolgende Urkunde beweist, in recognitionem domini neben der Lehnwaare, ein Schnupftuch und eine Mütze von einem zum Gebrauch eingeräumten Kirchenstuhl im Dom zu Magdeburg an die Lehnsherren, das Domcapitel bei jedem Lehnsfalle gefordert sehen, so dürfte eine solche Art von Abgabe fast ebenso ohne Beispiel dastehen und wunderlich erscheinen, als ein Kirchenstuhl zu einem Lehnsobject zu machen und den Bestimmungen des Lehnsrechts zu unterwerfen, von

[1]) So z. B. bezog der Besitzer des Ritterguts Klein-Zieten im Havellande, wie der Lehnbrief für Marx Ehrentreich v. d. Lütke, Landrath d. d. 30. September 1716, aus Oranienburg vom Scharfrichter jährlich 4 Paar Handschuhe und zwar 1 Paar Hundefellene für den Junker und 3 Paar gemeine für dessen Frau. S. Lehnsacten über Klein-Zieten im Kammergerichts-Archiv zu Berlin.

dem man damals den absonderlichsten Gebrauch zu machen liebte. Ueberdies war der Verpflichtete und Kirchenstuhl-Vasall nicht ein Händler oder Producent dergleichen nützlicher Sachen, sondern der Inhaber einer hohen militärischen Charge und ein tapferer ergrauter Krieger. Es wurde bei ihm mit jener Abgabe keine Ausnahme gemacht, wie die Urkunde besagt, sondern er mußte sich zu einer Leistung verpflichten, die herkömmlich war und vielleicht schon mehr als hundert Jahre — doch aber jedenfalls erst seit der evangelischen Zeit — in ähnlichen Fällen bestanden hatte.

Ueber den Lehnsträger des Kirchenstuhls Caspar Friedrich, Freiherrn v. Lethmate nur in Kürze Folgendes: Er war einem alten, ursprünglich der Grafschaft Limburg, wo das Stammhaus Lethmate liegt, angehörigen Adelsgeschlecht entsprossen und am 13. Juli 1652 zu Kloster Gerbstedt geboren; sein Vater Caspar v. L., Pfandinhaber des Amtes Staßfurt. Er stieg allmälig in Brandenburgisch-Preußischen Diensten bis zum General-Major und Chef eines Kürassier-Regiments und erwarb für sein muthvolles Benehmen in der Schlacht bei Zenta wider die Türken den Reichsfreiherrnstand am 12. Mai 1698, den der Churfürst unterm 22. November ej. a. anerkannte. In den über ihn vorhandenen gedruckten Aufzeichnungen (sowohl in den Armee-Stammlisten, als auch in Königs Milit.-Biog. Lexicon I. p. 408, 409) ist seines dienstlichen Verhältnisses in Magdeburg nicht gedacht, dies geht aber aus der nachfolgenden Urkunde sowohl, als aus dem Umstande hervor, daß sein und seiner Gemahlin (Sabina Christophora Brand v. Lindau a. d. H. Wiesenburg) Wappen sich noch jetzt über dem Thorwege des hiesigen Gouvernements-Gebäudes befindet. Er wird daher wohl hier im Jahre 1706 Commandant oder Gouverneur der Festung gewesen sein, da es nicht ermittelt werden konnte, daß das Bayreuthsche Kürassier-Regiment, das er damals en chef commandirte, hier oder in der Umgegend garnisonirt hat. Aus ungedruckter Quelle entnehmen wir, daß ihn der König unterm 7. December 1704 zum Brigadier ernannte. Im Jahre 1705 ward er General-Major und 1714 Chef des gedachten Regiments, starb aber selbigen Jahres am 19. Juli. Von seinen außer 5 Töchtern erzeugten 7 Söhnen hat ihn keiner überlebt; einige blieben im Kriege. Er war Erbherr auf Schaffee und Stedten in der Grafschaft Mansfeld und der Letzte seines Geschlechts, das schon

1242 urkundlich auftreten soll, von dem ich aber zuerst 1434 einen Johann v. L. (Niesert, Münst. Urkundenbuch VI. p. 368) finde.

Die erwähnte interessante Urkunde lautet:

Zu wißen, Waßgestalt zwischen E. Hochwürdigen Dom Capitul des hohen Stiffts zu Magdeburg an einem und dem Königl. Preussischen General-Major Herrn Caspar Friederich Frey herrn von Lehtmate am andern Theile wegen Ueberlaßung eines platzes in der Dom Kirchen alhier zu Auffbauung eines Kirchen-Stuhls folgende Handlung abgeredet und geschloßen: Nemlich es überläßet vor Hochgedachtes Dom Capitul auff vorgedachte deliberation und Capitularischen Schluß dem Herrn General-Major und Freyherrn von Lethmate einen an der Mauer zwischen dem Schenckischen Stuhl und dem Altar bey der Thür zur bibliothec der Cantzel gegenüber gelegenen platz, wie solcher albereit angewiesen und abgezeichnet worden, dergestalt und also, daß der Herr General-Major und Freyherr von Lethmate auf sothanen platz einen Kirchenstuhl vor Sich und Seine Leibes-Erben nach Gelegenheit des Ortes auff seine Kosten auffbauen, keines weges aber sothanes Recht oder den Kirchenstuhl weder durch Handlung unter lebenden, noch durch einen letzten Willen auff andere zu bringen befuget seyn soll, gestalt nach des Herrn General-Major von Lethmate Tode der Kirchen-Stuhl auff seine Leibes-Erben männlicher und weiblicher linie und deren descendenten mit vorgemelter restriction und nicht seitwerts noch auff frembde transmittiret werden soll. Dahingegen aber soll der Kirchen-Stuhl von E. Hochw. Dom-Capitul und deßen fabriquen als ein Lehn von dem Herrn General-Major und Freyherrn von Lethmatte und deßen Leibes-Erben recognosciret, davon und auff jeden Lehnfall Zehen Thl. Lehnwahre entrichtet werden. Wie nun der Herr General-Major und Freyherr von Lethmate den Kirchenstuhl forderſamst in Lehn zu nehmen hat, also soll der Lehn, wie gebräuchlich von fällen zu fällen, so wol bey Absterben des Herrn Dom-Dechandts bey diesem hohen Stiffte, als von seiten des Herrn General-Majors und Freyherrn von Lethmate und daß nach Deßelben Absterben von deßen Erben constituirten Lehnträgers, worzu dieselbe jedesmal binnen Jahres frist einen benennen, und durch denselben die Lehn nehmen sollen, folge geschehen, und vor die Be-

leihung jedesmal, wie obgedacht, Zehen Thaler als eine Lehnwahre, wie auch eine Mütze und ein Schnupftuch dem Herkommen nach nebst denen Schreibgebühren vor den Lehnbrieff abgestattet, und darneben denen Küstern zu ihrer Gebühr Ein Thlr. gereicht werden. Worbey E. Hochwr. Dom-Capitul dieses außdrücklich außgebungen, daß, dafern die Lehnwahr bey denen sich künfftig ereignenden fällen nebst denen übrigen praestandis binnen Jahr und Tag nicht abgestattet werden und der Herr General-Major von Lethmate oder die künftigen Erben säumig darinne seyn solten, dieses ihr Recht sambt dem Stuhl der Dom Kirchen so fort dadurch frey und ohne Entgeldt anheim fallen solle. Nachdem nun der Herr General-Major und Frey Herr von Lethmate solches alles wie vorstehet, sich gefallen lassen, als ist dessen zu uhrkund dieser Contract in duplo verfertiget, und derselbe von seiten Ew. Hochwr. Dom Capituls vermittelst Auffdruckung dessen Insiegels vollzogen, von dem Herrn General-Major und Frey Herrn von Lethmate aber eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch einem jeden Theile ein exemplar davon zugestellet worden, So geschehen Magdeburg den 22. Septembr. anno 1706.

(L. S.) (L. S.)

C. F. Freyh. von Lehtmate.[1]) Siegel des Domcapitels.

Staats-Archiv zu Magdeburg, s. R. Erzstift Magdeburg XXXVIII, 65.

G. A. v. M.

5. Magdeburger Hofdiener auf einem Turnier zu Erfurt 1488.

Die Festlichkeiten des Mittelalters, an Prunk- und Schaugepränge die heutigen weit übertreffend, vereinigten oft von weit und breit Standesgenossen zu ritterlichen Uebungen, Banketten und Gelagen. Als sächsische Edelleute — wie es scheint — aus eigener Veranlassung, in dem prächtigen, großartigen Erfurt solche Feste vorbereiteten, wollten sie auch ihre Landsleute am nahen Hofe des Erzbischofs von Magdeburg zu Halle, eines geborenen sächsischen Prinzen, nicht ausschließen und erhielten sie die Erlaubniß zum Besuch des Festes, welches „eines Hofes Fröhlichkeit“ genannt wird, ein Ausdruck, der vielleicht am richtigsten auf ein Turnier gedeutet werden kann. Mit den geborenen Sachsen, v. d. Gabelentz, v. De-

[1]) Sein und seine Gemahlin schönes Epitaphium im Dom zu Magdeburg beschrieben bei Brandt, Der Dom zu Magdeburg, p. 120.

ben, v. Marschall und v. Brandenstein, die am erzbischöflichen Hofe lebten und von denen der Erstere und Letztere in ganz besonderen Gnaden stand, zogen auch ein Baier (v. Sandiczell) und ein Magdeburger Edelmann, Stephan v. Kotze, der damals 21 Jahr alt war und bald darauf Amtshauptmann zu Sommerschenburg, später zu Weferlingen wurde und 1542 starb. Seine Gemahlin war auch aus Sachsen. Der Erzbischof mußte nun der Sicherheit der Reise seiner Diener willen den Rath zu Erfurt um freies Geleit und Schutz für dieselben ersuchen und that dies in folgendem, des Abdrucks werthen Schreiben:

Denn Ersamenn unnd Vorsichtigenn, dem Rathe der Stat zu Erffurt, unnsern lieben Besundern.

Ernst Von gots gnaden, Administrator der kirchen zu Magdeburg Vnd zu Halberstat, Herczoge zu Sachsen ꝛc.

Unnser gunst zuvor Ersamenn und Vorsichtigenn lieben besundernn. Es haben der Hochgebornenn furstenn Hern Friderichs, des Heiligen Romischen Reichs Ertzmarschalk kurfursten vnd Hern Johanßen Herczogen zu Sachsenn, lantgrauen In doringenn unnd Marggraffen zu Miessen Vnser lieben Hern vnd brudern dynern und hoffgesinde an vns getragen, Wie bey uch In uwer Stat vff Sontag Nach Sant Remigien tage schirst komende eynes Hoffes frolickeit gehaltenn werden solle Vnd vns fleißigk gebeten, das wir etzlichen vnsernn dinern, als nemlich Euwstachius Von der gabelentz, ludewigk Von sandiczell, Gottzschen von deben, ditteriche Marschalk, Steffan kottzenn vnd Sigemunde von brandenstein vff sulch frolickeit mit yn zu Reiten wolten erlaubenn, des wir yn zu willfarenn geneiget seyn Vnd Begern an uch, Ir wollet den gedachten vnsern dynern vnd Sunderlich Sigemunde Von brandenstein Vns zu willenn zu den obberurten frolickeiten zu komenn vnd darbey zu seine bynnen uwer Stat und allen uwern gebiethen vnd gerichtenn Eyn starck sicher vngeuerlich guth geleite felich zu Vnd abe geben vnd vns das durch uwern Offen brieff vorsiegelt zuschribenn; das wollenn wir vmb uch In gnadenn erkennen vnd zu vorschuldenn vnvorgessen seyn Geben zu Gebichenstein uff Sontag Santh Wentzeslaen tage Anno domini ꝛc. lxxx viij.

Original im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Erfurt A. XXVII, 3a. G. A. v. M.

6. Nachtrag zu den Magdeburgischen Siegeln S. 377: die v. Bodendorf.

Ein ganz ähnliches Siegel wie die v. Bodendorf führt ein Lübecker Bürger Hermann Mornewech. Ist nun zwar an einen verwandtschaftlichen Zusammenhang dieser Lübecker Familie mit den Bodendorfs, Irxlebens u. s. w. nicht zu denken, so dürften zur Erläuterung des Wappens und seines Trägers folgende Notizen noch hier Platz finden, die ich der Güte des Herrn Geschichtsmalers Milde in Lübeck verdanke.

Die Mornewech waren eine ursprünglich bürgerliche Kaufmannsfamilie zu Lübeck, aus welcher vier Mitglieder im Rathe dieser Stadt gesessen haben. Der erste, Bertram, starb 1282. Er bediente sich des im Lübecker Urkundenbuch Taf. I, Fig. 2 abgebildeten Siegels, auf welchem ein Pfau erscheint, der eine Hausmarke in der Kralle hält. Sein Sohn war obiger Hermann; er führte zuerst das in Rede stehende Wappenbild, welches hinfort in der Familie erblich blieb. Zuletzt kommt es bei Johannes Mornewech vor, der um 1419 auftritt. Später verschwindet der Name in Lübeck. Im 14. Jahrh. waren die Mornewech Mitglieder der s. g. Junkercompagnie. Hermann M. kommt in folgenden Urkunden vor:

1323 in vig. beat. Petri et Pauli apost. als Zeuge in einer Schenkungsurkunde.

1328 feria infra octav. corp. Christi	ebenfalls
1328 sequ. die b. Andreae apost.	als
1328 feria VI ante fest. b. Dyonisii mast.	Zeuge.

Das Wappenbild hält Herr Milde für einen sogenannten Schragen (Tischfuß).

Offenbar dieselbe Figur wie auf den Siegeln derer v. Bodendorf, Irxleben u. s. w. zeigt endlich auch ein Siegel Werners von Wolde, gen. Krevt (Urk. vom J. 1356). Die Umschrift des betreffenden Siegels in offenbar dem 13. Jahrh. angehörenden Majuskeln lautet: + S' WERNERI . DCI . CREVETE . DE . WOLD' . Näheres über die Urkunde, so wie über das Ravensbergische Geschlecht, dem der Eigenthümer des Siegels angehörte, ist mir nicht bekannt.[1]

A. Hildebrandt in Mieste.

[1]) S. Fahne, Siegel der Westphälischen Geschlechter S. 110, wo ein Siegel des Knappen Lübeke Crevet, auch Lübeke v. Wolde, genannt Cr. auf Sachsenburg de 1343 mit gleicher Schildfigur angeführt und diese abgebildet wird. Wir möchten

Literatur.

1. **G. v. Bülow, Geschichtliche Nachrichten über die von Bülow zu Oebisfelde,** als Beitrag zur Geschichte des Geschlechts nach urkundlichen Quellen bearbeitet. Als Manuscript gedruckt. 94 Seiten. Magdeburg 1868. 8.

Unter diesem Titel hat unser geehrtes Vereinsmitglied, Herr G. v. Bülow, die Geschichte des Zweiges seiner Familie, der von 1485 bis 1587 im Pfandbesitze von Oebisfelde war, nach den im Magdeburger Staats-Archive vorhandenen archivalischen Materialien in sehr eingehender und übersichtlicher Weise behandelt. Dem auch noch heut zu Tage ungemein zahlreichen, nach dem Orte Bülow bei Gadebusch in Meklenburg-Schwerin genannten Geschlechte waren die Grenzen seines Stammlandes Meklenburg zu enge geworden, so daß es gegen Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts sich auch in andern Gegenden Norddeutschlands niederließ, und sich in 8 verschiedene Häuser spaltete, von denen eins mehrere Jahrhunderte lang in Schweden blühte und lange Zeit irrthümlich unter den Ahnen der schwedischen Königsfamilie Wasa genannt wurde.

Gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts gründete Vicke von Bülow das heut noch blühende Haus Gartow im Lüneburgischen und sein einziger Sohn Georg erwarb 1485 Schloß und Stadt Oebisfelde an der Aller wiederkäuflich von Erzbischof Ernst von Magdeburg für 12,000 Goldgulden. Die folgenden Erzbischöfe be-

aber die gekreuzten gestürzten Hörner, welche nach Fahne l. c. p. 416 die v. Wolde in Westphalen gehört haben sollen, für nichts anderes als eine Corruption aus dem oben bezeichneten Wappenbilde halten. Siegel würden hierin klar blicken lassen; doch sind sie von Fahne nicht angeführt und kritisch beschrieben. Uebrigens führten auch die v. Hamme (vom Orte Hamme bei Hamburg so genannt) nach den von Milde publicirten Siegeln aus dem Lübecker Archiv gleichfalls dieselbe Wappenfigur, wie 2 Siegel des Adam dictus de Hamme armiger de 1331 und des Volradus de Hamme armiger de 1352 ausweisen. Die Figur ist übrigens geschacht und wird von Milde auch ein Tischgestell oder Tischschragen genannt.

G. A. v. M.

stätigten diese Erwerbung durch mehrere neue Schloßverschreibungen, bis endlich Administrator Joachim Friedrich im Jahre 1586 das Pfand wieder einzulösen beschloß. Außer der Burg Oebisfelde besaßen die von Bülow übrigens in der Stadt selbst noch ein erbliches Rittergut und auch in der Umgegend, namentlich auf dem benachbarten braunschweigischen Gebiet gehörten ihnen mehrere Güter, in deren Besitz sie auch nach Wiedereinlösung des Amtes Oebisfelde noch bis Ende des 17. Jahrhunderts geblieben sind.

Während der größere Theil der Schrift der Natur der Sache nach von nur speciellem Interesse ist, beschäftigt sich die Einleitung mit den Geschlechtern, die früher im Besitz von Oebisfelde gewesen sind, und hat der Verfasser dabei Gelegenheit genommen, den von Walther, Singg. Magd. VI und Behrends, Geschichte von Oebisfelde begangenen Irrthum zu berichtigen, daß als die ersten bekannten Besitzer der Stadt ein Dynastengeschlecht „von Oebisfelde" angenommen wird. Diejenigen Personen, welche mit dem Beinamen „von Oebisfelde" im 13. und 14. Jahrhundert in sehr vielen Urkunden vorkommen, waren aber sicher keine Dynasten, denn die Erzbischöfe von Magdeburg nennen sie von Anfang an ministeriales, und selbst das ist unwahrscheinlich, daß sie ein eigenes Geschlecht bildeten; vielmehr ist der Verfasser der Ansicht, daß sie ein Zweig des weit verbreiteten und ganz in der Nähe ansässigen Geschlechtes derer von Bartensleben gewesen sind.

Auch in Bezug auf ihre Nachfolger im Besitz von Oebisfelde, die von Oberg, irren die beiden obengenannten Geschichtsschreiber, wenn sie sagen, daß auch sie ursprünglich freie Dynasten gewesen seien und erst später in ein Lehnsverhältniß zu den Erzbischöfen von Magdeburg sich begeben hätten.

Eine vorzüglich ausgeführte lithographirte Abbildung eines Leichensteins aus der Katharinenkirche zu Oebisfelde, und ein Geschlechtssiegel als Vignette, beide von der Hand des Herrn A. Hildebrandt in Mieste, dienen der Schrift zu besonderer Zierde. Zwei beigegebene Stammtafeln erleichtern die Uebersicht der verwandtschaftlichen Verhältnisse.

2. **Die Blume von Magdeburg**, herausgegeben von Dr. Hugo Böhlau. Weimar 1868. 189 SS. Pr. 1 Thlr.

Dieses nicht unwichtige Rechtsbuch, das zum ersten Male hier

in einem sorgsamen Abdrucke den Forschern des deutschen Rechts zugänglich gemacht wird, ist nur in Einer Handschrift erhalten, die sich auf dem Görlitzer Rathhause in der Bibliotheca Milichiana befindet. Ueber Zweck und Plan des kleinen Rechtsbuches belehrt die Vorrede desselben. Der Verfasser, der durchweg mit „wir" anredet, will für niemand anders gehalten sein, als — für den Magdeburger Schöffenstuhl. Denn er bekennt sich als der von Gott und Reich berufene Beschirmer des Rechts zu Weichbild, der nach auswärts in alle möglichen Länder, Städte und Dörfer Urtel ertheilt hat. Dem entspricht, daß die zweite Abtheilung des Werkchens die in ihr enthaltenen Entscheidungen und Regeln bezeichnet als vrteille dy geteilt sein von den schepfin. Aus solcher Supposition erklärt sich denn auch der Name des Rechtsbuchs, welcher nicht „Blume des Magdeburger Rechts", sondern „Blume von Magdeburg", mithin etwa eine von Magdeburg gesandte Blume lautet. Der Magdeburger Schöffenstuhl also hat nach der Vorrede die von ihm ertheilten Urtel sammt den demselben zu Grunde liegenden — die Proceßacten darstellenden — Urtelsfragen in einem „Büchlein", mithin kurz zusammengefaßt. Die Wahl des Namens „Blume" wird folgendergestalt gerechtfertigt: Jede Blume hat vier Eigenschaften, die in dem Inhalt des Büchleins ihre Parallele finden. Die Farbe der Blume, mit dem Gesicht erkannt, sind die Klagen, die in dem Büchlein mitgetheilt werden; denn bei der juristischen Formulirung der Klage ergiebt sich — augenfällig wie die Farbe einer Blume — die Chance des Klägers, zu gewinnen oder zu verlieren, — und wie die Blumen nach ihrer Farbe, so sind auch die Klagen verschieden. Der Geruch der Blume, von der „Vernunft" beurtheilt, correspondirt dem redlichen und vernünftigen Verständniß der Klage, der Antwort, die auch ihrerseits „weithin nach Gerechtigkeit riechen will". Der Geschmack der Blume als dritte Eigenschaft bewirkt die vierte Eigenschaft derselben, die Gesundheit des Leibes, die der Schmeckende davon trägt; so schmecken auch die Schöffen süß und sauer, d. i. Recht und Unrecht aus Rede und Gegenrede der Parteien, aus Klage und Antwort, und geben nach ihrem Geschmacke in dem Urtheil des Rechtes Gesundheit denen, welche an des Rechtes Zweifel kranken. Farbe und Geruch vergehen, die Gesundheit ist das Wesentliche; so ist denn in dem Büchlein das

Hauptgewicht auf die Urtel zu legen. Gesundheit soll der Zweck sein, zu dem man das Büchlein liest; wie eine Biene soll man Süßigkeit, nicht soll man Bitterkeit daraus holen wie eine Wespe. — — Außer den vier Eigenschaften hat denn nun aber das Büchlein auch sonstige Requisite einer Blume aufzuweisen: ihr „Stamm“ ist Eike von Repgow, ihre Wurzeln sind leges und canones, ihr Begießer ist Gott, ihre Blätter sind die vierundzwanzig Buchstaben des Alphabets, nach denen die einzelnen Abschnitte geordnet sind.

Ein genaueres Eingehen auf die Bedeutung dieses Rechtsbuches und sein Verhältniß zu den übrigen deutschen Rechtsquellen müssen wir den fachwissenschaftlichen Journalen überlassen: für den Zweck einer historischen Zeitschrift mögen diese Mittheilungen genügen.

C. J.

3. Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Sechster Band. Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig. Erster Band.

Dieser zuletzt erschienene Band dieser nicht nur für die Städtegeschichte, sondern für die allgemeine Geschichte Deutschlands in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters äußerst wichtigen Sammlung, welche Namens der Münchener historischen Commission von Professor Hegel in Erlangen herausgegeben wird, enthält Mancherlei, das für die Geschichte unserer Magdeburger Gegend von nicht unerheblichem Interesse ist; und unserer Zeitschrift liegt es daher ob, wenigstens mit ein paar Worten auf diese vom Stadtarchivar Hänselmann in Braunschweig mit großem Fleiße, großer Einsicht und vollständiger Beherrschung des chronikalischen und urkundlichen Stoffes herausgegebenen Braunschweiger Stadtchroniken hinzuweisen. Gleich von vorn herein ist anzunehmen, daß die Chroniken des benachbarten Braunschweigs vieles auf die Geschichte der Stadt und des Landes Magdeburg Bezügliches darbieten werden, und diese Annahme rechtfertigt auch vollkommen eine Durchsicht des Buches. Abgesehen von einigen gelegentlichen Erwähnungen Magdeburgs in den Texten der abgedruckten Chroniken enthalten namentlich die Beilagen 3 und 6 sehr werthvolle Nachrichten für die Geschichte Magdeburgs am Ausgange des 14. Jahrhunderts. Beilage 3 behandelt die Niederlage der

Braunschweiger durch die Magdeburger am Elme im Jahre 1373 und ergänzt in sehr erwünschter Weise die Angaben der Schöppenchronik; Beilage 6 verbreitet sich über die Anfänge des sächsischen Städtebundes im Jahre 1384 und giebt Fingerzeige für die Stellung, welche Erzbischof Albrecht von Magdeburg bei diesen Verhandlungen einnahm. C. J.

Vereins-Chronik

vom 1. October bis 31. December 1868.

Selbst in diesem Vierteljahre haben wir die Freude gehabt, die Zahl unserer Mitglieder sich vermehren zu sehen. Aus Magdeburg sind unserem Vereine beigetreten die Herren:

1. O. Weichsel, Gerichts-Assessor;
2. R. Brandt, Fabrikbesitzer;
3. Dr. Sanneg, Lehrer an der Realschule;
4. Metzdorf, Intendantur-Secretär;
5. Dr. Cäsar; — und von außerhalb
6. V. v. Röder in Hoym a. Harz.

Dieses stete Wachsen des Vereins an Mitgliedern ist wohl ein zuverlässiger Beweis, daß seine Bestrebungen nicht ganz ohne Anerkennung geblieben sind, wie wohl wir uns nicht verhehlen wollen, daß das, was auf dem Gebiete der Magdeburger Geschichte und Alterthumskunde noch zu leisten ist, mit dem Geleisteten in sehr ungleichem Verhältnisse steht. Wir müssen immer wieder darauf hinweisen, daß die Fülle der Aufgaben nur durch eine größere Anzahl von Mitarbeitern zu lösen ist. Das Princip der Theilung der Arbeit, dem die moderne Zeit auf dem Gebiete der Industrie ihre großen Erfolge verdankt, muß auch auf das wissenschaftliche Gebiet übertragen werden. Je mannigfaltiger die geistige Eigenart unserer Mitarbeiter ist, um so mannigfaltiger werden auch die Themata sein, und die Art ihrer Bearbeitung und das Göthe'sche Wort: „Wer

Vieles bringt, wird Jedem etwas bringen" wird auch hier zur Geltung kommen.

Dem Herausgeber dieser Blätter liegt die angenehme Pflicht ob, Namens des Vereins für die zahlreichen Geschenke zu danken, die unseren Sammlungen von verschiedenen Seiten zu Theil geworden sind. Zu der Bibliothek sind folgende Nummern hinzugekommen:

253 a-d. Meklenburgisches Urkundenbuch, herausgegeben von dem Vereine für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. I—IV, Schwerin 1863—67.

254. Statuten des Vereins für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. Schwerin 1852.

255. Lisch, Erster Bericht über die dem großherzoglich meklenburg. Antiquarium zu Schwerin von 1834—44 gewordenen Vermehrungen. 1844.

256 a-w. Jahrbücher und Jahresbericht des Vereins für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, herausgegeben von Lisch und Beyer. Jahrgang XIV—XXXII. und 3 Bdd. Register; zusammen 22 Bdd. Schwerin 1849—1867.

NN. 253—256 vom Verein für Meklenburgische Geschichte.

257. Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde. VII, 2 u. 3. Jena 1868. — Tauschexemplar des betr. Vereins.

258. Reicke und Wichert, Altpreußische Monatsschrift. V, 5 und 6. — Tauschexemplar von der Alterthumsgesellschaft Preußen in Königsberg.

259. v. Mülverstedt, Kleine Aufsätze zur Geschichte der Harzgegenden (Separatabdrücke aus dem 2. Hefte 1868 der Zeitschrift des Harzvereins). — Vom Herrn Verf.

260. Altmärkische Kirchen-, Schul- und Visitations-Abschiede, herausgegeben von Bartsch. 1868. — Vom Altmärkischen Geschichts-Verein.

261. Nettesheim, Geschichte der Stadt und des Amtes Geldern. Erster Band. Krefeld 1863. Geschenk des Herrn Philippson.

262. v. Bock, Livländische Beiträge. Bd. 2. Berlin 1868. — Geschenk des Herrn Verf.

263. (v. Kröcher), Anhang zur Geschichte des Geschlechts v. Kröcher. Berlin 1868. Geschenk des Herrn Verf.

264. Lütcke, Leben des Georg Rollenhagen. 2 Hefte in 4. (Programme des Berlinischen Gymnasiums zum grauen Kloster. 1846, 1847). — Antiquarisch gekauft.

265. v. Mülverstedt, Hat in Buckau bei Magdeburg ein Kloster bestanden? — Vom Herrn Verf.

266. Danneil, Entstehung und Bedeutung der Ortsnamen Hohen- und Niedern-Dodeleben. — Vom Herrn Verf.

267. Märkische Forschungen. Bd. XII. Enthaltend: Regesta Historiae Neomarchicae, zweite Abtheilung. Berlin 1868. — Vom Verein für Märkische Geschichte.

268. Scheffer, Inschriften und Legenden Halberstädter Bauten. Halberstadt 1864. — Geschenk des Herrn Verf.

269. Mittheilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Potsdam. IV, 2. — Vom betr. Verein.

270. Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Alterthumskunde. I, 2. — Vom betr. Verein.

271. G. v. Bülow, Geschichtliche Nachrichten über die v. Bülow zu Oebisfelde. Magdeburg 1868. — Vom Herrn Verf.

272. v. Mülverstedt, Hierographia Halberstadensis. 1. Verzeichniß der in dem heutigen landräthlichen Kreise Aschersleben — mit Ausschluß der Stadt Quedlinburg — früher und noch jetzt bestehenden Stifter, Klöster ꝛc. — Vom Herrn Verf.

273. Ritter, Register über die ersten dreißig Jahrgänge der Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. Viertes Register, zweites Heft. Schwerin 1868. — Vom Verein f. Meklenburg. Gesch.

274. Böhlau, Die Blume von Magdeburg. Weimar 1868. — Neu gekauft.

275. Die Chroniken der deutschen Städte. Bd. VI. Die Chroniken der Stadt Braunschweig. Bd. I. Leipzig 1868.

Indem wir diese Vermehrung unserer Bibliothek zur Kenntniß unserer geehrten Mitglieder bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß dieselbe vorläufig im Locale des hiesigen Staats-Archivs aufgestellt ist, woselbst die Bücher während der Vormittagsstunden

in Empfang genommen werden können, und daß selbstverständlich jedem Mitgliede das Recht ihrer Benutzung zusteht.

Die Münzsammlung ist durch einen Vicariatsgroschen von 1740 und einen Mariengroschen von 1654, beides Geschenke von Herrn Chevalier, vermehrt worden.

Die Zahl der Vereine, mit denen wir in Schriftenaustausch getreten sind, hat sich um einen vermehrt, den Mecklenburgischen, der uns, wie die NN. 252—256 ausweisen, ein überaus reiches und willkommenes Geschenk mit seinen werthvollen Publicationen gemacht hat. Verbindungen mit noch anderen Vereinen sind bereits angebahnt und wird wohl das nächste Heft bereits darüber Auskunft geben.

Von den drei im verflossenen Vierteljahre abgehaltenen Vereinssitzungen ist kurz Folgendes zu berichten. In der vom 7. October legte Herr Director Wiggert, anknüpfend an die dem 3. Hefte der Vereinszeitschrift beigegebenen Abbildungen Magdeburgischer Siegel, der Versammlung drei in seinem Besitz befindliche Siegelstempel (v. Irxleben, v. Randau, v. Hardisleyben) vor und besprach kurz Wappen und Familie von ihren ursprünglichen Inhabern. Ferner ließ Herr Hildebrandt aus Mieste eine von ihm mit großer Treue angefertigte Copie eines mittelalterlichen Calendariums, das sich im Original auf der Bibliothek des Klosters U. L. Frauen hierselbst befindet, unter den Anwesenden circuliren. Nachdem noch einige Münzen vorgezeigt waren, hielt Herr Prediger Winter aus Schönebeck den Hauptvortrag, welcher sich an den in der vorigen Sitzung in seinen Anfängen mitgetheilten Aufsatz „Ueber die Germanisirung und Christianisirung des Gaues Morgane“ anschloß. Die beiden Capitel, welche dies Mal vorgetragen wurden, behandelten „die Befestigung der deutschen Herrschaft unter den sächsischen Kaisern“ und „die Missionsbestrebungen der christlichen Kirche im 10. und 11. Jahrhundert“. Da dieser Vortrag sowohl als das frühere in einem der nächsten Hefte zum Abdruck gelangen werden, so kann von einer Inhaltsangabe Abstand genommen werden. — In der vierunddreißigsten Sitzung vom 4. November wurde ein von Herrn Chevalier mitgebrachte Statuette von 2—3 Zoll Höhe besprochen, welche anscheinend als Wahrzeichen für Pilger gedient

hatte, worauf auch noch der Umstand hindeutete, daß die Statuette seitwärts durchbohrt ist, um sie mit einem Bande am Halse zu tragen. Nach der Ansicht des Herrn Dr. Schultheiß aus Wolmirstedt stellt sie den Apostel Jacobus dar, der stets mit Pilgerstab und Muschel am Hut abgebildet wird. Der Stoff, aus dem die kleine Figur gearbeitet, ist Jet und sie selbst möchte noch ins 13. Jahrhundert zu setzen sein. Alsdann machte Herr Director Wiggert eine kurze Mittheilung über alte Leichensteine auf dem Kirchhofe zu Krakau, deren ältester noch dem Anfange des 14. Jahrh. angehört. In Folge einer Bemerkung des Herrn Stadtgerichtsrath Dr. Silberschlag über die Benennung des Rathhauses mit dem Worte spelhus (theatrum), das in einem Aufsatze des letzten Heftes der Geschichtsblätter vorkommt, entspann sich eine längere Discussion, an der sich die Herren Director Wiggert, Archivrath v. Mülverstedt, Oberlehrer Paulsiek und Dr. Janicke betheiligten. Am Schlusse wurde der oben S. 389 ff. abgedruckte Aufsatz des Herrn Archiv-Rath v. Mülverstedt zum Theil vorgelesen. In der fünfunddreißigsten Sitzung am 2. December legte zunächst Herr Brauereibesitzer Wallbaum ein wohl erhaltenes Fragment eines kreuztragenden Christus aus Sandstein vor, das vor Kurzem beim Graben eines Kellers in der Braunen Hirschstraße ungefähr 20 Fuß tief in der Erde gefunden wurde. Nach der Arbeit, die von nicht ganz gewöhnlicher Technik zeugte, zu urtheilen, gehört dasselbe dem 15., wenn nicht dem 14. Jahrhunderte an. — Die bereits in der vorigen Sitzung angeregte Frage nach der ursprünglichen Bedeutung des Wortes spelhus wurde von Herrn Oberlehrer Paulsieck nochmals zur Sprache gebracht und rief eine längere Debatte hervor, an der sich Herr Director Wiggert und Dr. Janicke betheiligten. — Demnächst sprach Herr Director Wiggert im Anschluß an zwei von ihm mitgebrachte Original-Urkunden, welche dem Pfarrarchive der St. Johanniskirche hierselbst angehören, über die Tuchfabrikation in Burg. Die eine von den der Versammlung vorgelegten Urkunden ist vom Jahre 1224 und vom Erzbischof Albrecht ausgestellt. Er bestätigt darin der Stadt Burg den Besitz ihres „Kaufhauses“ am Kirchhofe der Markt- (Johannis-) Kirche gelegen, das die Bürger von Burg bereits zur Zeit seiner beiden Vorgänger Ludolf und Wichmann besessen hatten. Die andere Urkunde aus dem 16. Jahrh.

war von keinem allgemeineren Interesse. Im Jahre 1696 verkaufte der Rath von Burg die Baustelle seines Kaufhauses, das seit der Zerstörung der Stadt noch in Trümmern lag, an die Johanniskirche. Auf der Stelle dieses Burg'schen Hofes, der nach der Spiegelbrücke zu gelegen hat, unweit des Eingangs zur Stephansbrücke, wurden Predigerhäuser errichtet, die erst in neuerer Zeit von der Johanniskirche veräußert sind. An diese Angabe des Inhalts der beiden Urkunden und mit Bezugnahme auf eine andere, noch aus dem 12. Jahrhundert herrührende, in Hoffmanns Geschichte von Magdeburg abgedruckte, ebenfalls auf den Burg'schen Tuchhandel in Magdeburg bezüglich, knüpfte der Vortragende seine Bemerkungen über die Entstehung der Burg'schen Tuchfabrikation. Da weder die Gegend um Burg eine wollreiche, noch das zur Tuchfabrikation erforderliche Wasser in Burg ein vorzügliches sei, so müsse man annehmen, daß dieser Industriezweig nicht aus der Natur der Verhältnisse selbst hervorgegangen, sondern aus der Fremde hierher verpflanzt sei. Nun wissen wir vom Erzbischof Wichmann von Magdeburg, daß er Niederländer in das Magdeburgische Land hereingezogen habe: es sei also mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß auch durch ihn die Tuchweberei, welche in den Niederlanden bereits damals auf einer hohen Stufe stand, im Magdeburgischen einheimisch gemacht sei. Gegen den Schluß der Sitzung theilte Dr. Janicke Einiges mit über die Zerstörung der Sudenburg und Neustadt durch die Altstädter seit Ende des Jahres 1625.

Berichtigungen.

S. 366. Z. 2 v. u. lies 1670 statt 1677.
S. 398. Z. 9 v. o. lies besagten statt besetzten.
S. 398. Z. 17 v. o. lies einzigen statt einigen.
S. 399. Z. 3 v. o. lies nach statt noch.
S. 400. Anm. Z. 2 v. u. lies Johannes statt Johannis.
S. 423. Z. 1 v. o lies ihm statt schon.
S. 423. Z. 18 v. o. lies in statt im.
S. 423. Z. 19 v. o. lies besagtes statt besagten.
S. 424. Z. 7 v. u. lies welcher statt welches.
S. 424. Z. 4 v. u. lies aus statt uns.
S. 425. Z. 10 v. u. lies den statt dem.
S. 472. Z. 9 v. u. lies begegnet ist statt begegnet sind.
S. 475. Anm. 3 Z. 1 v. u. lies Rottersdorf statt Rottmersdorf.
S. 483. Anm. 3 Z. 3 v. u. lies und vor im.

Druck von E. Baensch jun. (in Stellvertretung: Factor R. Carl) in Magdeburg.



